



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

1

Ausgabe 1

Kiel, 31. Januar 2022

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften Vom 13. Dezember 2021.....	2
Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuchs in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Gottesdienstbuchaufhebungsgesetz (GDBAufhebG) Vom 10. Dezember 2021.....	6
Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Richtlinien zum Evangelischen Gottesdienstbuch der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gottesdienstbuchverwaltungsvorschrift – GDBVwV) Vom 2. Dezember 2021.....	7
Entscheidung der Landessynode über die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Oktober 2021 (KABl. S. 414) Vom 20. Dezember 2021.....	7
Einführung Gottesdienstbuch – Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 8. Dezember 2021.....	8
Verlängerung Erprobungszeitraum – Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 8. Dezember 2021.....	8
Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsbeschluss) Vom 12. Dezember 2021.....	9

II. Bekanntmachungen

Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks Vom 21. Dezember 2021.....	19
Einführung von Kirchensiegeln.....	33
Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	34
Berichtigung der Bekanntgabe der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stralsunder Schwesternheimathaus“ Vom 3. Januar 2022.....	34
Berichtigung der Bekanntmachung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 5. Januar 2021.....	35
Bekanntgabe eines Tarifvertrages.....	35
Bekanntgabe der Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)	44

Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung	49
Berichtigung der Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 26. Oktober 2021.....	51
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	52
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	57
IV. Stellenausschreibungen	
Soziale und bildende Berufe.....	58
V. Personalmeldungen	
Bekanntgabe der Bestellung eines Ersatzmitglieds und eines stellvertretenden Ersatzmitglieds in den Kir- chenbeamtenausschuss der Nordkirche durch die Kirchenleitung Vom 11. Dezember 2021.....	63
Pfarramtliche Personalmeldungen.....	63
Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 2021	

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom 13. Dezember 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Artikel 48 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ ein Komma und die Wörter „davon mindestens vier Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden“ angefügt.
2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Besteht die Kirchenkreissynode aus bis zu einhundertzehn Mitgliedern, so muss von den zu berufenden ehrenamtlichen Mitgliedern mindestens ein Mitglied die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 erfüllen, im Übrigen muss diese Voraussetzung von mindestens zwei zu berufenden ehrenamtlichen Mitgliedern erfüllt sein.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes

Das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz vom 10. März 2016 (KABl. S. 137, 318; 2017 S. 88), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. über die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode, wobei für jeden Wahlkreis festzulegen ist, wie viele junge Menschen nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen zu wählen sind und dass in jedem Wahlkreis mindestens eine Mitarbeiter-Synodale bzw. ein Mitarbeiter-Synodaler und eine Werke-Synodale bzw. ein Werke-Synodaler zu wählen ist und“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142)“ durch die Wörter „§ 4 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises wirkt darauf hin, dass die Kirchengemeinderäte die ihnen zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege nutzen, um Gemeindeglieder nach Absatz 1 Nummer 1 auf das ihnen zustehende Wahlvorschlagsrecht aufmerksam zu machen.“
 3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen des Kirchenkreises vorgeschlagen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder in elektronischer Form gefassten“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt und das Wort „Zustimmung“ wird durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - bbb) In der Nummer 1 werden nach dem Wort „Lebensalter“ ein Komma und die Wörter „Angaben zum Geschlecht“ eingefügt.
 - ccc) In der Nummer 2 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.
 - ddd) In der Nummer 3 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Wahlveröffentlichungen“ ein Komma und die Wörter „die auch im Internet erfolgen können,“ eingefügt.
 - eee) Nach Nummer 3 wird eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „4. die Einwilligung erklären, dass bei der Mitteilung des Gesamtwahlergebnisses neben Namen und Rufnamen auch die Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl und die Reihenfolge als gewähltes oder stellvertretendes Mitglied genannt werden,“.
 - fff) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Über die Datenverwendung sind die zur Wahl Vorgeschlagenen in Textform zu informieren und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit, auch schon bei Abgabe der Erklärungen nach Satz 1 und 2, der Veröffentlichung ihrer Daten im Internet zu widersprechen.“
 4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in den Sätzen 3, 4 und 5 jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „eingegangen“ die Wörter „oder entsprechen die Wahlvorschläge für Gemeinde-Synodale nicht der Vorgabe nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung oder für Werke-Synodale nicht der Vorgabe nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 der Verfassung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ebenso viele Frauen wie Männer“ durch die Wörter „Personen entsprechend der Geschlechterverteilung in der Gesellschaft und genügend junge Menschen“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Liegen besondere Gründe dafür vor, dass nicht genügend geeignete Personen in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden können, kann diese geschlossen werden, wenn sie für jeden Wahl-

gang mindestens die Anzahl der zu Wählenden enthält. Hinsichtlich der Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Gemeinde-Synodalen kann von dieser Mindestanzahl abgewichen werden, wenn nicht genügend junge Menschen gewonnen werden konnten. In diesem Fall kann die Wahlvorschlagsliste selbst dann geschlossen werden, wenn sie weniger als die Mindestanzahl der zu Wählenden enthält. Die so zunächst freibleibenden Mandate werden durch Nachwahl nach § 20a besetzt.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es werden folgende Sätze angefügt:
 „In der Wahlvorschlagsliste der Gemeinde-Synodalen ist kenntlich zu machen, wer die Vorgaben nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung erfüllt. In der Wahlvorschlagsliste der Werke-Synodalen ist kenntlich zu machen, wer die Vorgaben nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 der Verfassung erfüllt.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „im Rahmen von § 19 EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35, 215), das zuletzt durch gesetzesvertretende Verordnung vom 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 426)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „§ 10 Absatz 5 Satz 2“ gestrichen.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Anzahl der“ die Wörter „vorhandenen wahlberechtigten“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Quotient ist spätestens bei der Herstellung der Stimmzettel durch den Wahlausschuss zu berechnen.“
 - b) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:
 „Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat. Beim Wahlgang der Gemeinde-Synodalen findet die wahlkreisweise Feststellung nach Satz 1 mit der Maßgabe statt, dass unter Beachtung der Vorgabe nach Artikel 48 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung so viele Vorgeschlagene in der Reihenfolge der jeweils erreichten Stimmenzahl als gewählt gelten, wie zu wählen sind; an die Stelle der danach nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlager in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenen Stimmenzahlen.“
 - c) In Absatz 8 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
 „Diese kirchenkreisweise Stimmauszählung gilt auch, wenn Wahlkreise gebildet worden sind. Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.“
 - d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
 „(9) Entfallen nach vollständiger Anwendung der Absätze 7 und 8 gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene gleichen Rangs, so sind in Ansehung der Geschlechterverteilung in der Gesellschaft in Bezug auf das Wahlergebnis die Vorgeschlagenen zuerst gewählt, die zu einem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehören. Andernfalls entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses zieht.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Binnen einer Woche nach Zugang des Stimmauszählungsprotokolls unterrichtet die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises die Vorgeschlagenen unverzüglich in Textform über das festgestellte Wahlergebnis und fordert sie zu einer schriftlichen oder in elektronischer Form gefassten Erklärung über die Annahme der Wahl als gewählte bzw. stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode innerhalb einer Woche auf. Erklärt ein gewähltes bzw. stellvertretendes Mitglied, dass es die Wahl nicht annimmt, gilt es als nicht gewählt. Die Vorgeschlagenen mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen rücken nach. Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises benachrichtigt diese entsprechend Satz 1.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Spätestens sechs Wochen nach Ende des Wahlzeitraums gibt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises allen Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises und dem Kirchenkreisrat in Textform das Gesamtwahlergebnis bekannt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bekanntgabe beinhaltet:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählenden der einzelnen Wahlgänge,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel der einzelnen Wahlgänge,
4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben innerhalb der einzelnen Wahlgänge,
5. Namen und Rufnamen der Vorgesetzten mit Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl in den einzelnen Wahlgängen,
6. Namen und Rufnamen der gewählten und stellvertretenden Mitglieder aus den einzelnen Wahlgängen, im Fall des § 5 Absatz 1 Nummer 2 mit Zuordnung zum jeweiligen Wahlkreis,
7. Hinweis auf Form und Frist zur Einlegung einer Wahlbeschwerde (§ 21).“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinderäte geben die Namen der gewählten und stellvertretenden Mitglieder bekannt in einer der jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung. Sie sollen das Gesamtwahlergebnis zusätzlich durch Aushang bekannt geben.“

9. In § 20 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf Nachwahlen sind § 10 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 Alternative 3 und Absatz 5 Satz 4 sowie § 17 Absatz 8 Satz 4 bis 7 nicht anzuwenden.“

10. Nach § 20 wird ein § 20a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 20a

Nachwahl junger Menschen

(1) Ist durch die Hauptwahl die erforderliche Anzahl junger Menschen nicht gewählt worden, muss innerhalb von zehn Monaten nach Konstituierung der Kirchenkreissynode eine Nachwahl zur Besetzung der frei gebliebenen Mandate abgeschlossen sein.

(2) Auf diese Nachwahl finden die Vorschriften der §§ 6; 9 bis 19; 20 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4, 5 und Absatz 6 Satz 1 und 5 entsprechende Anwendung.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder in einer elektronisch gefassten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in einer elektronisch gefassten Form“ eingefügt.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses erfolgen, damit für die Leitung des Kirchenkreises erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung der Kirchenkreissynode ausgeglichen und ergänzt werden können.“

b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Bei Berufungen“ ersetzt.

13. In § 25 Satz 1 werden das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt und nach dem Wort „Berufungsergebnis“ die Wörter „entsprechend § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2“ angefügt.

14. § 26 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei soll auf den Ausgleich der Repräsentanz verschiedener Fähigkeiten und Kompetenzen sowie der Geschlechterverteilung und auf die Beteiligung junger Menschen geachtet werden.“

15. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „diakonischen“ durch die Wörter „pädagogischen und diakonischen, ökumenischen“ ersetzt.

16. In § 30 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder in elektronischer Form gefasste“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

17. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)“ durch die Wörter „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.

- b) In Nummer 7 werden nach der Angabe „(BGBI. I S. 33)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBI. I S. 239) geändert worden ist,“ eingefügt.
18. § 32 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahlen geordnet und verschlossen bei den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise aufzubewahren.“
19. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Auf Nachwahlen und Nachberufungen in eine Kirchenkreissynode, deren Amtsperiode im Jahr 2018 begonnen hat, ist das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz in der Fassung vom 10. März 2016 (KABl. S. 137, 318; 2017 S. 88), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) geändert worden ist, anzuwenden.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 20. November 2021 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 13. Dezember 2021

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3031-02 – R Kr

Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuchs in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Gottesdienstbuchaufhebungsgesetz (GDBAufhebG)

Vom 10. Dezember 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung des Kirchengesetzes vom 21. März 1999 über die Ordnung des Gottesdienstes

Das Kirchengesetz vom 21. März 1999 über die Ordnung des Gottesdienstes (KABl. S. 12) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird aufgehoben.

Artikel 2 Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Das Kirchengesetz über die Einführung des "Evangelischen Gottesdienstbuches" in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) vom 17. Oktober 1999 (ABl. S. 177, 2000 S. 78) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 10. Dezember 2021

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3311-01 (GDBAufhebG) – T Em/R Hu

Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Richtlinien zum Evangelischen Gottesdienstbuch der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gottesdienstbuchverwaltungsvorschrift – GDBVwV)

Vom 2. Dezember 2021

Das Landeskirchenamt hat auf seiner Sitzung am 10. August 2021 aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Aufhebung bisher geltender Vorschriften

Die Richtlinien zum Evangelischen Gottesdienstbuch der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 26. August 1999 (KABl S. 78) werden aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, 2. Dezember 2021

Landeskirchenamt
Professor Dr. Unruh
Präsident

Az.: 6110-04 – T Em

Entscheidung der Landessynode über die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Oktober 2021 (KABl. S. 414)

Vom 20. Dezember 2021

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 20. November 2021 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Oktober 2021 (KABl. S. 414).

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 20. Dezember 2021

Präsidium der Landessynode
Ulrike Hillmann
Präses

Az.: G:LKND:24:5 – DAR Lu

Beschluss
der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Vom 8. Dezember 2021

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Tagung vom 18. bis 20. November 2021 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschließt, das „Evangelische[s] Gottesdienstbuch. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) nach der ‚Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder‘ (2018) überarbeitete Fassung“ gemäß Beschluss der Generalsynode der VELKD vom 9. November 2020 (ABl. VELKD Band VII Seite 657) im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung zum Gebrauch in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einzuführen. Die zweite Auflage des Gottesdienstbuches ersetzt die bisherige Fassung des Evangelischen Gottesdienstbuches (1999).
- b) Der Beschluss der Synode der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands – vom 5. Oktober 1999 (GVOBl. Nummer 12 S. 206) wird aufgehoben.

Kiel, 8. Dezember 2021

Präsidium der Landessynode
Ulrike Hillmann
Präses

Az.: 6110-04 – T Em

Beschluss
der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Vom 8. Dezember 2021

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Tagung vom 18. bis 20. November 2021 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, den Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland über eine Phase der Erprobung des Entwurfs der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Kon-

firmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ vom 4. Dezember 2019 (KABl. S. 582) wie folgt zu ändern:

„3.1 Der Erprobungszeitraum beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 30. Juni 2024. 2 Vor dem Ende des Erprobungszeitraums findet eine geordnete Auswertung statt, in die auch Stellungnahmen der Kirchengemeinden, die die Grundlinien 2019 nicht für sich zur Anwendung gebracht haben, einbezogen werden. 3 Es ist vorgesehen, dass die Landessynode auf ihrer Novembersynode 2024 nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung über die Einführung der Grundlinien 2019 als einheitliches Recht der Nordkirche beschließt. 4 Werden die Grundlinien 2019 im November 2024 nicht eingeführt, gelten die bisherigen Regelungen weiter. 5 Der Erprobungszeitraum endet vorzeitig mit dem Wirksamwerden eines etwaigen Beschlusses der Landessynode zur Einführung von überarbeiteten „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD.“

Kiel, 8. Dezember 2021

Präsidium der Landessynode

Ulrike Hillmann

Präses

Az.: 6130-02 – T Em

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsbeschluss)

Vom 12. Dezember 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsbeschluss)

gefasst:

1 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2022 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

2 Gliederung des Haushalts

2.1 Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt.

2.2 Der Haushalt 2022 ist in folgende Teilhaushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen gegliedert:

2.2.1 Gesamtkirchlicher Haushalt

Der Gesamtkirchliche Haushalt ist in die Bereiche

- 1) Verteilung der Einnahmen und
- 2) Gesamtkirchliche Aufgaben untergliedert.

2.2.2 Versorgungshaushalt

Dem Versorgungshaushalt ist der Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung zugeordnet. Für die Aufstellung des Haushalts der Stiftung gelten die ergänzenden Bestimmungen des Altersversorgungsgesetzes und der Satzung der Stiftung (AVersStiftG, AVersStiftSatz).

2.2.3 Landeskirchlicher Haushalt

Der landeskirchliche Haushalt setzt sich aus folgenden Haushalten zusammen:

- 1) Haushalt Verteilung
 - 1.1) Haushalt der Leitung und Verwaltung
 - 1.2) Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes
 - 1.3) Haushalt für die Vermögensverwaltung (technischer Mandant)
- 2) Haushalte der Hauptbereiche

2.2.3.1 Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung ist untergliedert in die Bereiche:

- a) Kirchenleitende Gremien
- b) Landeskirchenamt

Dem Haushalt der Leitung und Verwaltung sind die folgenden Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen zugeordnet:

- Haushalt des Gebäudemanagements
- Haushalt der Institutionsberatung
- Haushalt des Pastoralkollegs
- Haushalt des Personalkostenbudgets
- Haushalt des Predigerseminars
- Haushalt der Stiftungen (ohne Stiftung zur Altersversorgung)

2.2.3.2 Hauptbereiche

Die Hauptbereiche sind mit jeweils eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen geordnet:

- Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik
- Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog
- Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde
- Hauptbereich Mission und Ökumene
- Hauptbereich Generationen und Geschlechter mit dem Haushalt des Wirtschaftsbetriebes des Kurheimes Büsum
- Hauptbereich Medien
- Hauptbereich Diakonie

Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik sind die Mittel für Vertragliche Leistungen zugeordnet. Diese Bereiche werden jeweils mit einer eigenen Bilanz und Ergebnisrechnung geführt.

2.2.4 Haushalt Fondsverwaltung**3 Verteilung der Einnahmen gemäß § 2 Finanzgesetz**

Für die Verteilung der Einnahmen 2022 werden die Anteile für die Landeskirche und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Denkmalfonds, festgelegt:

Anteil der Landeskirche:	18,71 %
Anteil der Kirchenkreise:	81,29 %

4 Vorwegabzüge, Aufteilung der Einnahmen zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen**4.1 Einnahmen**

4.1.1 Kirchensteuerbruttoaufkommen:	543.146.000 €
Die saldierten Ansprüche und Verpflichtungen gemäß § 30 Absatz 2 KiStO:	38.146.000 €
Womit das Kirchensteuernettoaufkommen festgesetzt wird:	505.000.000 €
4.1.2 Clearingausschüttung für das Rechnungsjahr 2018:	8.000.000 €

4.1.3 Staatsleistungen

Die früheren Dotationen für Pfarrbesoldung, Pfarrerversorgung und kirchenregimentliche Zwecke der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg wurden durch Staatsleistungen abgelöst, welche jeweils als Gesamtzuschuss gezahlt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg traten an die Stelle der bisherigen Ansprüche aus den staatlichen Baupatronaten und Baulasten die pauschalierten Staatsleistungen.

Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 13 des Staatskirchenvertrages (Baupatronate und Baulasten)	3.579.000 €

Artikel 14 des Staatskirchenvertrages (insb. Pfarrbesoldung, -versorgung)	13.454.900 €

Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein:	14.804.300 €

Staatsleistungen des Landes Brandenburg:

Baupatronate und Baulasten	38.000 €

Pfarrbesoldung und -versorgung, kirchenregimentliche Zwecke	113.000 €

Ablösebetrag in Erfüllung von Artikel 11 Absatz 3 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg vom 8. November 1996:	2.724.500 €

Staatsleistungen gesamt:	34.713.700 €

4.1.4 Finanzausgleich der EKD

Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der EKD werden festgesetzt:	8.472.100 €

4.2 Staatsleistungen mit Zweckbindungen

(Einzelheiten siehe Anlage in den Erläuterungen des Gesamtkirchlichen Haushalts, Mandant 14, Kostenstelle 1200 0000.)

4.2.1 Die Staatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg müssen in der Region verbleiben und sind nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern enthalten. Die Patronatsleistungen nach Artikel 13 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern werden so zugeordnet, dass auf den Kirchenkreis Mecklenburg 79,96 % gleich 2.861.800 € und den Kirchenkreis Pommern 20,04 % gleich 717.200 € entfallen. Aus dem Staatskirchenvertrag mit dem Land Brandenburg fließen die Baumittel zu 72,63 % gleich 27.600 € dem Kirchenkreis Pommern und zu 27,37 % gleich 10.400 € dem Kirchenkreis Mecklenburg zu.

Nach der kirchenvertraglichen Vereinbarung mit dem Land Brandenburg ist der Ablösebetrag des Landes Brandenburg für die Aufhebung der Kirchenpatronate nach Artikel 11 Absatz 3 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg in Höhe von 2.724.500 € zweckgebunden und wird im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 2 des Finanzgesetzes abgesetzt:

Anteil für Baupatronate Kirchenkreis Pommern (48,04 %)	1.308.800 €

Anteil für Baupatronate Kirchenkreis Mecklenburg (51,96 %)	1.415.700 €

Die Kirchenkreise Pommern und Mecklenburg haben diese Beträge und die aufgrund der Beträge erzielten Erträge zur Sanierung und Erhaltung von Kirchengebäuden im Gebiet des Landes Brandenburg einzusetzen, insbesondere derjenigen Kirchengebäude, an denen bislang bestehende Kirchenbaulasten geltend gemacht werden.

4.2.2 Anteil aus den Staatsleistungen für Pfarrbesoldung

Die Beträge an den Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz dem Personalkostenbudget zugeführt (vgl. § 8 Finanzgesetz):

Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Pommern)	5.044.100 €

Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg)	1.842.200 €

Angerechnete Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein	8.444.600 €

Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Pommern)	52.300 €

Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg)	8.500 €

Staatsleistungen für Pfarrbesoldung gesamt:	15.391.700 €

- 4.2.3** Nach dem Staatskirchenvertrag des Landes Schleswig-Holstein sind die Leistungen für den Dom Schleswig (1,38 %) und die Katasterleistungen für abgelöste Rechte (1,66 %) zweckgebunden und werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz abgesetzt:

Bauunterhalt Dom Schleswig	204.300 €
Katasterleistungen	245.700 €

- 4.2.4** Die verbleibenden Staatsleistungen werden nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Finanzgesetz den zu verteilenden Einnahmen zugerechnet.

4.3 Vorwegabzug

- 4.3.1** Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für Gesamtkirchliche Aufgaben wird festgesetzt: 29.317.100 €

- 4.3.2** Aus den Einnahmen der Nr. 4.1 werden 3 % des Kirchensteuernettoaufkommens (Nr. 4.1.1) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) bereitgestellt: 15.150.000 €

- 4.3.3** Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die Versorgung wird festgesetzt: 121.500.600 €

4.4 Schlüsselzuweisungen

Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen werden die Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzgesetz festgesetzt:

Einnahmen nach Vorwegabzügen:	363.651.900 €
Anteil Kirchenkreise:	295.612.600 €
darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise:	443.400 €
Anteil Landeskirche:	68.039.300 €

4.5 Abrechnung der Clearing-Rückstellung

Sollten sich bei der Abrechnung der Clearing-Rückstellungen des Jahres 2018 auszuschüttende Beträge ergeben, so werden die Mittel den im Abrechnungsjahr 2018 bestehenden Körperschaften entsprechend der Verteilschlüssel 2018 zugerechnet. Für die Nordkirche werden 8 Mio. € an Ausschüttungsbeträgen erwartet.

Anteil Kirchenkreise:	6.299.600 €
darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise:	9.500 €
Anteil Landeskirche:	1.460.400 €
Anteil Kirchlicher Entwicklungsdienst:	240.000 €

4.6 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme

Das Landeskirchenamt darf folgende Darlehen aufnehmen:

- zur Finanzierung von Investitionen im Haushalt Gebäudemanagement bis zu 5 % vom Gebäuderestwert des gesamten Gebäudebestands gemäß Anlagespiegel und
- zur Aufrechterhaltung der kurzfristigen Liquidität bis zu 15.000.000 €.

5 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens

Ein Mehr- oder Minderaufkommen an den Einnahmen wird mit 18,71 % bei dem Anteil der Landeskirche und 81,29 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise berücksichtigt.

6 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen

- 6.1** Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen, die Wohnbevölkerungszahlen und das Bauvolumen festgesetzt:

	Gemeindeglieder	Wohnbevölkerung	Bauvolumen cbm n. § 7 Abs. 2 FinG	Anteil
Altholstein	189.734	520.694	252.179	9,27 %
Dithmarschen	73.685	135.059	213.113	3,39 %

Hamburg-Ost	383.684	1.670.060	1.399.702	21,81 %
Hamburg-West/Südholstein	195.388	769.461	360.495	10,58 %
Lübeck-Lauenburg	155.691	397.417	754.600	7,80 %
Mecklenburg	155.431	1.142.636	3.903.259	11,40 %
Nordfriesland	92.256	167.856	366.532	4,46 %
Ostholstein	98.802	206.671	196.981	4,60 %
Plön-Segeberg	113.103	246.071	161.311	5,27 %
Pommern	72.445	483.829	2.179.944	5,23 %
Rantzeau-Münsterdorf	86.579	206.752	156.166	4,13 %
Rendsburg-Eckernförde	112.051	235.147	165.953	5,19 %
Schleswig-Flensburg	147.203	302.454	365.798	6,87 %
Insgesamt	1.876.052	6.484.107	10.476.033	100,00 %

Die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen wurden zum 1. April 2021 ermittelt. Das Bauvolumen wurde gemäß Teil 5 Abschnitt 3 § 7 Absatz 2 Einführungsgesetz vom Landeskirchenamt für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 festgesetzt.

- 6.2** Der Stichtag der Haushaltsplanung 2023 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und für die Zahl der Gemeindeglieder wird auf den 1. April 2022 festgesetzt.

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

7 Anteile im landeskirchlichen Haushalt

- 7.1** Der Haushalt Verteilung erhält 45,00 % und die Haushalte der Hauptbereiche 55,00 % von dem Anteil der Landeskirche an den Einnahmen.

- 7.2.1** Aus dem 55 %-Anteil wird vorab ein Betrag in Höhe von 550.000 € zum Ausgleich unter den Hauptbereichen bei den von ihnen finanzierten Pfarrstellen einbehalten. Der danach verbleibende Anteil für die Hauptbereiche wird wie folgt aufgeteilt:

Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik		17,34 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	11,13 %		4.070.500 €
- Vertragliche Leistungen	6,21 %		2.271.100 €
Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog		14,99 %	5.482.200 €
Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde		8,40 %	3.072.100 €
Hauptbereich Mission und Ökumene		12,61 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	6,08 %		2.223.600 €
- Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	6,53 %		2.388.200 €
Hauptbereich Generationen und Geschlechter		12,20 %	4.461.800 €
Hauptbereich Medien		9,94 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	5,54 %		2.026.100 €
- Zuweisung an Evangelischen Presseverband Nord	4,40 %		1.609.200 €
Hauptbereich Diakonie		24,52 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	7,49 %		2.739.300 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	5,99 %		2.190.700 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern	3,64 %		1.331.200 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	5,93 %		2.168.700 €
- Zuweisung an Diakonie-Hilfswerk Hamburg	1,47 %		537.600 €
		100 %	36.572.300 €

- 7.2.2** Von dem landeskirchlichen Anteil an den Clearingmitteln nach Nr. 4.5 werden 1.000.000 € dem Haushalt Verteilung für den Kapitaldienst der Darlehen zur Finanzierung der Gegenwertzahlung an die VBL nach Nr. 19.1 bereitgestellt. Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 5 Absatz 2 HBG, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden, bleiben hiervon unberührt.

Die Gesamtzuweisung an die Hauptbereiche einschließlich der Clearingmittel stellt sich wie folgt dar:

	Zuweisung nach Nr. 7.2.1	Clearing- abrechn. 2018	Gesamtzu- weisung
Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	4.070.500 €	19.200 €	4.089.700 €
- Vertragliche Leistungen	2.271.100 €	10.700 €	2.281.800 €
Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog	5.482.200 €	25.900 €	5.508.100 €
Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde	3.072.100 €	14.500 €	3.086.600 €
Hauptbereich Mission und Ökumene			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	2.223.600 €	10.500 €	2.234.100 €
- Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	2.388.200 €	52.000 €	2.440.200 €
Hauptbereich Generationen und Geschlechter	4.461.800 €	21.000 €	4.482.800 €
Hauptbereich Medien			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	2.026.100 €	9.600 €	2.035.700 €
- Zuweisung an Evangelischen Presseverband Nord	1.609.200 €	35.100 €	1.644.300 €
Hauptbereich Diakonie			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	2.739.300 €	12.900 €	2.752.200 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	2.190.700 €	47.700 €	2.238.400 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern	1.331.200 €	29.000 €	1.360.200 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	2.168.700 €	47.200 €	2.215.900 €
- Zuweisung an Diakonie-Hilfswerk Hamburg	537.600 €	11.700 €	549.300 €
Summe	36.572.300 €	347.000 €	36.919.300 €

- 7.3** Sollte die Ergebnisrechnung des Mandanten „Vertragliche Leistungen“ nach Berücksichtigung von geplanten Rücklagenbewegungen einen Fehlbetrag ausweisen, so sind zum Ausgleich Rücklagen in der Reihenfolge heranzuziehen:

1. freie Rücklage des Mandanten
2. Ausgleichsrücklage des Mandanten
3. zweckgebundene Rücklagen für den Mandanten
4. freie Rücklagen der Dezernate Kirchliche Handlungsfelder und Dienst der Pastorinnen und Pastoren des Haushalts der Leitung und Verwaltung entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit

8 Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um mehr als 100.000 € überschreitet, erfordert nach Artikel 85 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung einen Beschluss der Kirchenleitung mit Einwilligung des Finanzausschusses. In Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Finanzausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Finanzausschuss zu informieren.

Unumgängliche außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahmen bedürfen keines Beschlusses der Kirchenleitung. Eine außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahme ist unumgänglich, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt oder ihre Finanzierung vollständig aus der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage erfolgt oder ihre Finanzierung vollständig aus der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage erfolgt.

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um weniger als 100.000 € überschreitet, darf vom jeweiligen Dezernat des Landeskirchenamts durchgeführt werden, wenn die Finanzierung unter Einbeziehung der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage oder einer freien Rücklage gewährleistet ist.

9 Bewirtschaftungsvermerke

9.1 Außerordentliche Rücklagenbildung

Die Haushaltsplanung berücksichtigt die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage beim Haushalt Verteilung (Mandant 18) in Höhe von 0,8 % des Anteils für die Landeskirche nach Nr. 3 und Nr. 4.5 mit einem Betrag von 556.700 €. Diese Rücklage ist vorgesehen für Maßnahmen der Landeskirche aufgrund des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche.

9.2 Ausgleichsrücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)

Die Ausgleichsrücklage für die Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 (ohne Haushalt Personalkostenbudget) und den Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes wird im Haushalt Verteilung geführt und gleicht ein Minderaufkommen der geplanten Einnahmen aus. Überschüsse des Haushalts Verteilung sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen, bis ein Bestand von 60 %, bezogen auf die Schlüsselzuweisungen des Planungsjahres, erreicht ist. Diese Vorgabe ist weitreichender als die Sollvorgabe für die Ausgleichsrücklage nach § 68 Absatz 1 KRHhFVO (50 % an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangegangenen drei Haushaltsjahre). Darüber hinausgehende Überschüsse sind der freien Rücklage des Haushalts Verteilung zuzuführen.

9.3 Fehlbetrag im Haushalt Verteilung (Mandant 18)

Der Haushalt Verteilung wird nach Berücksichtigung von beschlossenen zweckgebundenen Rücklagenbewegungen mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.382.000 € geplant. Zum Ausgleich des Fehlbetrages sind die Rücklagen des Mandanten Verteilung in der folgenden Reihenfolge heranzuziehen:

1. freie Rücklage des Mandanten
2. Ausgleichsrücklage des Mandanten

Vorsorglich ist eine Regelung vorzusehen, falls aufgrund eines Fehlbetrages eine Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich notwendig ist. Hierzu ist ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Ein Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

Sollten im Haushalt Verteilung (Mandant 18) Mehreinnahmen entstehen, so mindern diese den Fehlbetrag. Sofern die Mehreinnahmen zu einem Überschuss führen, werden sie der Ausgleichsrücklage, der zweckgebundenen und der freien Rücklage des Haushaltes Verteilung zugeführt.

9.4 Minderausgaben und Mehreinnahmen

Die Schlüsselzuweisungen der Haushalte des Rechnungsprüfungsamtes, der Leitung und Verwaltung (Mandant 6) sowie der zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 (ohne Haushalt Personalkostenbudget) werden in Höhe des Planansatzes bereitgestellt. Minderausgaben oder Mehreinnahmen können in der jeweiligen Kostenstellengruppe, Kostenstelle oder im jeweiligen Haushalt den Rücklagen zugeführt werden. Von den Zuführungen zu den freien Rücklagen sowie der Personalkostenrücklage (ohne Zinserträge) sind Anteile in Höhe von 50 % an den Haushalt Verteilung abzuführen. Die abzuführenden Anteile sind der Ausgleichsrücklage beim Haushalt Verteilung zuzuführen.

9.5 Fehlbetrag im Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung wird unter Berücksichtigung der geplanten Bilanzbewegungen ohne Fehlbetrag geplant.

Sollte sich in einer Kostenstellengruppe trotz des zugewiesenen Plananteils ein Defizit ergeben, so ist dieses durch die jeweiligen Rücklagen zu decken. Entsprechendes gilt für die zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 ohne den Haushalt des Personalkostenbudgets.

Vorsorglich ist eine Regelung vorzusehen, falls aufgrund eines Fehlbetrages eine Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich notwendig ist. Hierzu ist ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Ein Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

9.6 Verfügung über die Rücklagen

Die für die Kostenstellen verantwortlichen Stellen können über die zugehörigen Rücklagen verfügen. Zweckbindungen sind einzuhalten. Über die Personalkostenrücklage des Haushalts Leitung und Verwaltung entscheidet der Präsident des Landeskirchenamts.

Der Kirchenleitung steht ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus der freien Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18) finanziert werden sollen. Über die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage „Baumaßnahmen im Bereich Leitung und Verwaltung“ entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamts. Bei Rücklagenentnahmen über 100.000 € ist die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich.

10 Budgetregeln der Hauptbereiche

10.1 Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Budget hinsichtlich der Finanzmittel und Stellen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einsetzen und die Finanzierung der dem Budget zu Grunde gelegten Aufgaben und Ziele sicherstellen. Dabei sind insbesondere das Hauptbereichsgesetz, das Gebäudemanagementgesetz, das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung für die Haushaltsführung in der Nordkirche nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie die Budgetregeln einzuhalten. Über das jeweilige Hauptbereichsbudget hinaus können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, d. h. alle laufenden Aufwendungen (auch die in künftigen Perioden anfallenden Aufwendungen wie z. B. Altersteilzeitregelungen) und Investitionen sind daraus zu leisten.

10.2 Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche sind gehalten, ihre mittelfristige Planung so auszurichten, dass sie auf Veränderungen reagieren und Vorgaben der zielorientierten Planung angemessen umsetzen können. Um flexible Planungen zu unterstützen, können die Hauptbereiche jeweils bis zu acht Projektstellen in ihre Stellenplanung aufnehmen. Bei der Stellenbesetzung sind die Bestimmungen nach Nr. 10.6 zu beachten.

10.3 Die Hauptbereiche müssen einen Prozentanteil an den Schlüsselzuweisungen nach Nr. 7.1 einem übergeordneten Fonds für hauptbereichsübergreifende Projekte verpflichtend zuführen und weisen dies durch eine Zuweisung an diesen Fonds aus. Die Prozentquote und die Ausnahmen von dieser Regelung werden in Nr. 10.9 festgelegt. Die Mittel sind nur unter Einhaltung von Nr. 10.6, nach Absprache mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen für entsprechende gemeinsame Programme, Projekte und Umsetzung von Zielen einzusetzen. Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen legt das Verfahren über die Verwendung der Fondsmittel fest. Der Kirchenleitung steht im Rahmen der zielorientierten Planung ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus hauptbereichsübergreifenden Mitteln finanziert werden können.

10.4 Sofern Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage für einen Haushaltsausgleich vorgesehen werden müssen, sind Entnahmen aus den freien Rücklagen vorrangig in Erwägung zu ziehen. Sollte aufgrund eines Fehlbetrages in einem Hauptbereich eine Darlehensaufnahme notwendig sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Der Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

10.5 Die Hauptbereiche bilden Ausgleichsrücklagen, welchen Mittel zugeführt werden, bis der für den jeweiligen Hauptbereich definierte Mindestbestand, bezogen auf die Schlüsselzuweisung nach Nr. 7.2 des Planjahres, erreicht ist. Die Hauptbereichsleitungen oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG die Steuerungsgremien sind verpflichtet darzulegen, wie der Mindestbestand erreicht wird. Der Mindestbestand der Ausgleichsrücklage wird unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung wie folgt festgesetzt:

Haushalt Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik	70 %
Haushalt „Vertragliche Leistungen“	60 %
Haushalt Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog	70 %
Haushalt Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde	60 %
Haushalt Hauptbereich Mission und Ökumene	60 %
Haushalt Hauptbereich Generationen und Geschlechter	80 %

Haushalt Hauptbereich Medien	60 %
Haushalt Hauptbereich Diakonie	60 %

Die freien Rücklagen der Arbeitsbereiche werden auf den Bestand der Ausgleichsrücklage angerechnet.

- 10.6** Für mehrjährige durch den Hauptbereich initiierte Projekte sind vor Projektbeginn 75 % der Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Mit Einwilligung des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamts kann unter Berücksichtigung der Kirchensteuerprognose des Finanzdezernats der prozentuale Anteil im Einzelfall bis auf 50 % abgesenkt werden.

Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren kann die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG das Steuerungsgremium die Stellen im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Hauptbereichsgesetzes besetzen. Die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamts hinsichtlich arbeits- und dienstrechtlicher Gesichtspunkte ist erforderlich.

- 10.7** Über die Entnahme von Rücklagen des Hauptbereiches entscheidet die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG das Steuerungsgremium im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

- 10.8** Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 5 Absatz 2 HBG soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden, sind von den Budgetregeln nach Nr. 10.5 ausgenommen. Das Gleiche gilt für die Anteile an den Vertraglichen Leistungen des Hauptbereichs nach § 26 HBG, die nach feststehenden Prozentsätzen Dritten zugewiesen werden. Die Zuweisung von Mitteln an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke geschieht in der Erwartung, dass diese zur eigenverantwortlichen, vorsorgenden Finanzplanung verpflichtet sind. Die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke haben keinen Anspruch auf Zuweisungen aus den Rücklagen der Hauptbereiche.

- 10.9** Aus dem Anteil für die Hauptbereiche wird eine prozentuale Quote nach Nr. 7.1 dem Fonds für hauptbereichsübergreifende Mittel zugeführt. Für das Haushaltsjahr 2022 wird der nach Nr. 10.3 im Haushalt eines Hauptbereichs zu veranschlagende Anteil für hauptbereichsübergreifende Mittel auf 2,5 % festgesetzt.

Die Regeln nach Nr. 10.3 gelten nicht für den Haushalt Vertragliche Leistungen des Hauptbereiches Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik und die Zuführungen an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 15 Absatz 2 HBG, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden.

- 10.10** Das Steuerungsgremium des Hauptbereiches Mission und Ökumene legt aus den sich nach Nr. 4.3.2 und Nr. 4.5 ergebenden Mitteln nach eigenem Ermessen unter Beachtung bestehender Arbeitsbeziehungen einen Betrag zur Förderung von Osteuropaprojekten fest.

- 10.11** Die Aufteilung der nach Nr. 7.2.1 vorab bereitgestellten Mittel erfolgt nach Beratung der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche durch Beschluss des Landeskirchenamts.

11 Stellenplan

- 11.1** In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses eingerichtet werden.

- 11.2** Für alle im Haushaltsjahr 2022 frei werdenden Stellen gilt eine Pflichtvakanz für die Dauer von sechs Monaten. In folgenden Fällen kann von der Pflichtvakanz abgesehen werden:

1. Die Stelle wird mindestens zu 50 % aus Drittmitteln, d. h. ohne landeskirchliche Mittel finanziert oder
2. Weiterbeschäftigung einer bereits beschäftigten Person, wenn eine Weiterbeschäftigung über den Zeitraum der Pflichtvakanz hinaus beabsichtigt ist, oder
3. Verlängerung eines Projektzeitraumes oder
4. Verlängerung des Berufszeitraumes einer Pastorin bzw. eines Pastors oder
5. Übernahme von Auszubildenden im direkten Anschluss an die Ausbildung oder
6. Stellen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit unabdingbar sind.

Die Entscheidung über die Ausnahmen obliegt für die Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 (ohne Haushalt Personalkostenbudget) dem Präsidenten des Landeskirchenamts, für die Haushalte nach Nr. 2.2.3.2 der für die Besetzung zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

Die Ausnahmen von der Pflichtvakanz sind zu dokumentieren. Vor jeder Ausschreibung bzw. Besetzung von Stellen prüft die jeweils zuständige Personalabteilung, ob die Pflichtvakanz eingehalten ist.

12 Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt, zu Lasten der Landeskirche Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen bis höchstens 2 Mio. € einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Landeskirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen.

Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 25 % des Ausfallrisikos haben.

13 Verzichtserklärung nach § 7 KBesG und § 11 KVersG

Empfängerinnen oder Empfänger von Besoldung oder von Versorgungsbezügen können nach § 7 KBesG oder § 11 KVersG auf Teile ihrer Bezüge verzichten. Die durch Verzichtserklärung eingesparten Haushaltsmittel werden besonderen Fonds zugeführt.

14 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds

Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeit) übernommen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Versorgungshaushalt geleisteten Aufwendungen spätestens zum Ende des Haushaltsjahres aus.

15 Verpflichtungsermächtigungen

Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in den Jahresabschluss ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung sind ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand als Anlage zum Haushalt des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

16 Beauftragung des Finanzausschusses

16.1 Der Finanzausschuss der Landessynode wird beauftragt, den nach Nr. 2.2.2 dem Versorgungshaushalt zugeordneten Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung sowie die dem Haushalt der Leitung und Verwaltung zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und die Haushalte der Hauptbereiche nach Nr. 2.2.3.2 in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen.

16.2 Der Finanzausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird beauftragt, die Jahresabschlüsse der Haushalte nach Nr. 16.1 abzunehmen.

17 Festlegung der zuständigen Stelle

17.1 Für den Bereich der Landeskirche wird das Landeskirchenamt als zuständige Stelle nach § 34 Absatz 4 KRHhFVO bestimmt.

17.2 Vorsorglich wird für den Bereich der Landeskirche die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 3 KRHhFVO bestimmt. Für die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre ist ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich.

18 § 7 Absatz 3 Finanzgesetz – Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland

Ab 2022 wird die Sonderzuweisung nach § 7 Absatz 3 Finanzgesetz an den Kirchenkreis Nordfriesland auf 0,2 % von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen festgesetzt. Die Sonderzuweisung muss jeweils nach drei Jahren überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

19 Kirchliche Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden

19.1 Die bisherige Gegenwertzahlung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird durch Darlehen finanziert. Für den jährlichen Kapitaldienst wird aus der Abrechnung der Clearingmittel des landeskirchlichen Anteils nach Nr. 7.2.2 ein Betrag von 1.000.000 € im Haushalt Verteilung bereitgestellt. Die nicht für den Kapitaldienst in Anspruch zu nehmenden Mittel sind der Tilgungsrücklage beim Haushalt Verteilung zuzuführen.

19.2 Sollte im laufenden Haushaltsjahr der Gegenwert an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geleistet werden oder eine Umschuldung der für die geleistete Gegenwertzahlung aufgenommenen Darlehen erforderlich werden, so können zur Finanzierung die in der Tilgungsrücklage nach Nr. 19.1 angesammelten Beträge eingesetzt werden.

20 Veröffentlichung

Der Gesamthaushalt mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Landeskirchenamts in Kiel, Dänische Straße 17 (Bibliotheksbereich), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerin, 12. Dezember 2021

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 4111-04 – F HI

II. Bekanntmachungen

Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks

Vom 21. Dezember 2021

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 13. November 2021 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist, die folgende Neufassung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks (NFW) beschlossen:

Inhaltsübersicht NFW-Friedhofssatzung

Präambel

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung der Friedhöfe
- § 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3: Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen

- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Ehrenggrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 17 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 18 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Grabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
- § 22 Registerführung

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Gestaltungsvorschriften für Gemeinschaftsanlagen
- § 26 Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Abschnitt 6: Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Grabpflege und Grabschmuck
- § 29 Vernachlässigung

Abschnitt 7: Grabmale und bauliche Anlagen

- § 30 Zustimmungserfordernis
- § 31 Prüfung durch das NFW
- § 32 Fundamentierung und Befestigung
- § 33 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 34 Unterhaltung
- § 35 Entfernung

Abschnitt 8: Leichenräume und Trauerfeiern

- § 36 Benutzung der Leichenräume
- § 37 Trauerfeiern

Abschnitt 9: Haftung und Gebühren

- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren

Abschnitt 10: Schlussvorschriften

- § 40 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte
- § 41 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

Die Friedhöfe sind die Stätten, auf denen die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind mit ihren Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Zugleich sind sie Orte, an denen die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den kirchlichen Friedhöfen Richtung und Weisung.

Dass sämtliche Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks als Simultanfriedhöfe betrieben werden, die auch Angehörigen einer anderen oder keiner Religion offenstehen, steht dieser christlichen Grundausrichtung nicht entgegen. Die besonderen Anliegen für deren Orte der Trauer werden angemessen berücksichtigt.

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) „Diese Friedhofssatzung gilt für die von dem Träger Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland durch sein NFW betriebenen Friedhöfe. „Eine Auflistung der Friedhöfe findet sich im Anlageverzeichnis (Anlage 1).
- (2) „Die Friedhöfe dienen als Simultanfriedhöfe der Bestattung aller Menschen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet des jeweiligen Friedhofes hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. „Die Bestattung anderer Personen kann vom NFW auf Antrag genehmigt werden.
- (3) Für den RuheForst in Ostenfeld gelten die Vorschriften nur, soweit Sie vom Regelungszweck her auch für den Betrieb eines Bestattungswaldes anwendbar sind.

§ 2 Rechtsstellung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Das NFW ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, die organisatorisch ein Amt der Ev.-Luth. Kirchenkreisverwaltung ist.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) „Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. „Das staatliche und das kirchliche Datenschutzrecht sind dabei zu beachten.

§ 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

- (1) „Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können vom Träger aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. „Eine beschränkte Schließung ist möglich.
- (2) „Nach einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. „Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.
- (3) „Nach einer beschränkten Schließung werden neue Nutzungsrechte grundsätzlich nicht mehr verliehen. „Bestattungen können ausnahmsweise für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten genehmigt werden, für die zum Schließungszeitpunkt noch Nutzungsrechte bestehen. „Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (4) „Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des jeweiligen Friedhofs oder Friedhofsteils als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. „Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung voraus. „Die Entwidmung eines gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) „Die Friedhöfe sind grundsätzlich in der Sommerzeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr und in der Winterzeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr geöffnet. „Im Einzelfall gelten die an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen zu unterlassen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder eine andere Glaubensrichtung, die Würde der Verstorbenen sowie der Hinterbliebenen richten.
- (2) „Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,

2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
8. zu lärmern,
9. Haustiere unangeleint mitzubringen und
10. Tiere außerhalb der vom Friedhof bestimmten Stellen zu füttern.

„Das NFW kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des NFW.

(4) Das NFW kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) „Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. „Das NFW kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) „Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf einem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch das NFW. „Das NFW kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) „Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- b) dem NFW den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

„Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem NFW den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Zulassung kann durch das NFW widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(4) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf einem Friedhof kann das NFW auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.

(5) „Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. „Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) „Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom NFW festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. „Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(7) „Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom NFW genehmigten Stellen gelagert werden. „Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(8) „Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. „Die Absätze 1 bis 4 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3: Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) 1Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. 2Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Das NFW setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) 1Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags zwischen 9:00 und 14:00 Uhr (letzter Beginn der Trauerfeier). 2Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das NFW auf schriftlich begründeten Antrag.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) 1Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. 2Ausnahme: kann das NFW auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. 3Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem NFW zu schaffen. 4Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. 5Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.
- (2) 1Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. 2Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) 1Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. 2Größere Särge sind dem NFW rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) 1Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, soweit nicht für einzelne Friedhöfe aufgrund der Bodenverhältnisse eine längere Ruhezeit festgelegt wird (Anlage 2).
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) 1Die Ruhezeit für Totgeborene i. S. v. § 2 Nr. 4 Satz 2 BestattG SH und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte kann auf Antrag abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Ruhezeiten kürzer festgelegt werden. 2Für totgeborene Kinder nach § 2 Nr. 4 Satz 1 BestattG SH und verstorbene Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres ist auf Antrag eine Verkürzung auf mindestens 15 Jahre bei Leichen und 10 Jahre bei Aschen möglich.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des NFW ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) 1Beim Grabaushub hinderliche Pflanzen- oder Pflanzenteile können ersatz- und entschädigungslos entfernt werden. 2Dies gilt auch für benachbarte Gräber.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des NFW. ²Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. ³Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) ¹Die Zustimmung des NFW zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. ²Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.

(4) ¹Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. ²Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) ¹Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. ²Mit Zustimmung des NFW können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen dürfen nur nach behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden, sofern es sich nicht um eine Umbettung handelt.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) ¹Rechte an einer Grabstätte werden grundsätzlich nur im Todesfall vergeben. ²Das NFW kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Die Grabstätte bleibt Eigentum des NFW. ²An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. ³Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. ⁴Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. ⁵Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem NFW mitzuteilen.

(5) ¹Die Grabstätten können insbesondere angelegt werden als

1. Wahlgrabstätten für alle Bestattungsformen,
2. Reihengrabstätten für alle Bestattungsformen,

²Das NFW kann kombinierte Erd- und Urnengrabstätten ausweisen. ³Die Gestaltung der jeweiligen Friedhofsanlage kann dazu führen, dass nicht jede Grabstättenart auf jedem Friedhof angeboten wird.

(6) Die Größe der Grabstätten ist in den jeweiligen Friedhofsplänen festgelegt.

(7) ¹Bei Grabfeldern oder Grabanlagen mit besonderen Gestaltungsvorschriften behält sich das NFW die Errichtung und Pflege vor, um ein einheitliches Gesamtbild sicherzustellen. ²Die dafür anfallenden Kosten werden in den entsprechenden Gebührentatbestand mit einkalkuliert.

§ 13

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Aberkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem NFW.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden grundsätzlich für alle Bestattungsformen vergeben.

(2) Für Erdbestattungen werden Wahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben. 2Gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr kann die Beisetzungsmöglichkeit von Urnen auf diesen Grabbreiten vorgesehen sein. 3Die Zulässigkeit ergibt sich aus dem jeweiligen Friedhofsplan. 4Die zusätzlichen Urnenbelegungen werden dann aus verwaltungsorganisatorischen Gründen als gesonderte Grabbreiten ausgewiesen.

(3) In jeder Erdgrabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. 2Das NFW kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt wird.

(4) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde dokumentiert. 2Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(5) Das Nutzungsrecht kann wieder entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. 2Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Gebühren nicht beigetrieben werden konnten.

(6) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. 2Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragenen Lebenspartner,
2. die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte,
3. die Abkömmlinge,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Großeltern sowie
7. die Ehegatten und die eingetragenen Lebenspartner der unter 3 und 5 bezeichneten Personen.

(7) Die Bestattung anderer als in Absatz 6 bezeichneter Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des NFW. 2Die Kostenerstattung muss gesichert sein.

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für alle Bestattungsformen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. 2Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. 2Das NFW kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die erste Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengräbern wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit bekannt gemacht.

§ 16

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt grundsätzlich 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. 2Beträgt die Ruhezeit mehr als 25 Jahre, gilt dies für das erste Nutzungsrecht entsprechend. 3Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. 4Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat rechtzeitig die Verlängerung oder den Wiedererwerb zu beantragen. 2Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch Anschreiben oder einen Hinweis auf der Grabstätte der nutzungsberechtigten Person bekannt gemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern. 2Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 17

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles und/oder nach Ablauf der letzten Ruhezeit ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. 2Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht wird jährlich verliehen.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist eine ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 18

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) 1Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 6 übertragen werden. 2Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des NFW.
- (2) 1Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom NFW auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 6 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. 2Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 6 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die Person Vorrang hat, die dies zuerst beantragt. 3Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann das NFW das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.
- (3) 1Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 6 oder – mit Zustimmung des NFW – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. 2Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem NFW unverzüglich einzureichen.
- (4) 1Diejenige Person, der das Nutzungsrecht nach Absatz 1 oder nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. 2Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend nachgewiesen ist.
- (5) 1Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch das NFW.

§ 19

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) 1Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. 2Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des NFW.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 20

Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten

- (1) 1Für Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) verliehen. 2Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend

§ 21

Grabstätten in einer Gemeinschaftsanlage

- (1) 1Grabstätten in einer Gemeinschaftsanlage können als Wahlgrabstätten oder Reihengrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. 2Die Anlage und Pflege ist für die Dauer der Ruhezeit dem NFW vorbehalten, um ein einheitliches Gestaltungsbild sicherzustellen (§ 12 Absatz 7).

(2) 1Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum erfolgen. 2Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. 3Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale (ohne Fundament) oder andere wurzelschonende Gedenktafeln verwendet werden. 4Alternativ kann das NFW ein gemeinsames Grabmal errichten. 5Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich das NFW vornehmen.

§ 22

Registerführung

1Das NFW führt einen Gesamtplan, einen Lageplan und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten. 2Die Führung soll mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 23

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 24

Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) 1Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. 2Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. 3Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des NFW verändert oder beseitigt werden.

(3) 1Zur Sicherstellung des Gesamteindrucks des Friedhofs als gärtnerisch kultivierte Anlage bzw. Park sowie zur Vermeidung einer übermäßigen Bodenversiegelung ist das Einkieseln oder eine vergleichbare Bodenverdichtung bzw. Bodenabdeckung grundsätzlich nur bei eingefassten Grabstätten und auf maximal 50 Prozent der jeweiligen Grabstättenfläche zulässig. 2Zur Vermeidung von Steinschlag bei Mäharbeiten ist die Einkieselung entsprechend zu sichern. 3Hecken und einfache Steinkanten sind insoweit nicht ausreichend. 4Über Ausnahmen entscheidet das NFW auf schriftlichen Antrag, in dem der besondere Grund darzulegen ist. 5Aus Sicherheitsgründen oder zur Sicherstellung der Vergänglichkeit nach Erdbestattungen kann die Einkieselung vom NFW auch noch stärker eingeschränkt werden. 6Zugelassen sind Grababdeckungen und Schrittplatten aus Naturstein.

§ 25

Gestaltungsvorschriften für Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind die in den jeweiligen Friedhofsplänen entsprechend gekennzeichneten Grabfelder.

(2) Die Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen erhalten eine Bepflanzung, welche durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beiträgt.

§ 26

Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) 1Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. 2Es dürfen keine Grabsteine verwendet werden, die unter unwürdigen Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Kinderarbeit, produziert worden sind. 3Sie sollen handwerklich gearbeitet sein.

(2) 1Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. 2Das NFW kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. 3Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) 1Liegende Grabmale in Rasen müssen mindestens 10 cm stark sein. 2Sie müssen so gestaltet sein, dass das Rasenmähen nicht behindert wird.

(4) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das vorgesehene Gesamtbild einfügt.

- (5) Die Breite eines stehenden Grabmals soll die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (6) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.
- (7) Abbildungen sind auf Grabmälern grundsätzlich zugelassen, solange diese keinen dominierenden Charakter haben und/oder die Würde des Ortes nicht verletzen.

Abschnitt 6: Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. ²Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person verpflichtet. ³Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder das NFW oder eine nach § 6 zugelassene Person damit beauftragen. ⁴Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) ¹Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. ²Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.
- (3) Das NFW ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze entschädigungslos zu beschneiden bzw. zu beseitigen.
- (4) Kränze usw. sind spätestens nach vier Wochen durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem NFW.

§ 28 Grabpflege und Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) ¹Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, dürfen nicht verwendet werden. ²Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material, ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. ³LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 29 Vernachlässigung und Entzug des Nutzungsrechts

- (1) ¹Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die Nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. ²Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf sechs Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. ³Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten und Urnenreihengrabstätten vom NFW kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden.
- (2) ¹Vor dem Entzug eines Nutzungsrechts ist die Nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. ²Die Nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. ³In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des NFW fallen.
- (3) ¹Wird bei ordnungswidrigem Grabschmuck die Aufforderung zur Beseitigung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann das NFW den Grabschmuck entschädigungslos entfernen. ²Das NFW ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

Abschnitt 7: Grabmale und bauliche Anlagen

§ 30

Zustimmungserfordernis

(1) 1Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des NFW. 2Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. 3Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) 1Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

2In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) 1Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des NFW. 2Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 31

Prüfung durch das NFW

(1) Das NFW kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) 1Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann das NFW die Zustimmung zur Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. 2Bei bereits errichteten Grabmalen kann das NFW nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 30 Absatz 3 entsprechend.

§ 32

Fundamentierung und Befestigung

(1) 1Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. 2Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 33

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte soll nur erfolgen werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass das NFW von entstehenden Kosten dauerhaft freigehalten wird.

§ 34

Unterhaltung

(1) 1Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ständig in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. 2Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.

(2) 1Mängel hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende oder das NFW beseitigen zu lassen. 2Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine

schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. ³Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. ⁴Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann das NFW das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der nutzberechtigten Person instand setzen oder beseitigen lassen.

(3) ¹Bei unmittelbarer Gefahr ist das NFW berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. ²Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann das NFW die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. ⁴Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

§ 35

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des NFW entfernt werden.

(2) ¹Nach Ablauf des Nutzungsrechts muss die nutzungsberechtigte Person das Grabmal bzw. eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen. ²Die Einzelheiten sind mit dem NFW abzustimmen. ³Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung des NFW erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des NFW über. ⁴Dieses kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen.

Abschnitt 8:

Leichenräume und Trauerfeiern

§ 36

Benutzung der Leichenräume

(1) ¹Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. ²Sie dürfen nur mit Erlaubnis des NFW betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) ¹Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. ²Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 37

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen insbesondere das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder im Freien an einer dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) ¹Über die Durchführung von Trauerfeiern in Kirchen entscheidet auf Antrag die örtliche Kirchengemeinde in Abstimmung mit dem NFW. ²Auf Friedhöfen mit Friedhofskapelle bzw. Trauerhalle kann diese von jedermann für die Trauerfeier genutzt werden.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

Abschnitt 9: Haftung und Gebühren

§ 38

Haftung

(1) ¹Die/der Bestattungspflichtige bzw. die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführte Veranstaltungen, errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Verbreitung von Infektionskrankheiten, wenn dazu besondere Schutzvorschriften zu beachten sind.

(2) Das NFW ist über die gesetzlichen Vorgaben hinaus nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden können, Vorkehrungen zu treffen.

§ 39

Gebühren und Rechnungen

1Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. 2Für über die hoheitlichen Tätigkeiten hinaus gehende Lieferungen und Leistungen stellt das NFW Rechnungen.

Abschnitt 10: Schlussvorschriften

§ 40

Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

1Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 17 rechtzeitig vorgenommen wird. 2Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits einer Übergangsregelung unterworfen sind, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 41

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Kraft. Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks vom 29. Dezember 2017 (KABl. 2018 S. 50) und die Friedhofsgestaltungssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 29. Dezember 2017 (KABl. 2018 S. 61) treten mit dem Tag der Bekanntmachung nach Satz 1 außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 15. Dezember 2021 (Az.: 82 Kkr. Nordfriesland – R Bt) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, 21. Dezember 2021

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Pröpstin Annegret Wegner-Braun

(L. S.)

Propst Jürgen Jessen-Thiesen

Vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisesrates

Mitglied des Kirchenkreisesrates

*

Anlage 1:

Anlageverzeichnis, Stand 13. Dezember 2021

Verzeichnis der Friedhöfe im Sinne von § 1 Absatz 1 der NFW-Friedhofssatzung

1. Aventoft
2. Braderup
3. Emmelsbüll
4. Friedrichstadt
5. Garding AF
6. Garding NF
7. Hattstedt
8. Horsbüll
9. Husum Südfriedhof
10. Husum Ostfriedhof
11. Husum Westfriedhof

12. Husum OT Schobüll
13. Katharinenheerd
14. Kating
15. Klanxbüll
16. Klixbüll
17. Kotzenbüll
18. Neugalmsbüll
19. Niebüll OT Deezbüll
20. Niebüll Parkfriedhof
21. Oldenswort AF
22. Oldenswort NF
23. Ostenfeld Kirche
24. Ostenfeld RuheForst
25. Osterhever
26. Poppenbüll
27. Rodenäs
28. Sankt Peter-Ording Bövergeest
29. Sankt Peter-Ording OT Dorf
30. Sankt Peter-Ording OT Ording
31. Tating
32. Tetenbüll
33. Tönning AF
34. Tönning NF
35. Uelvesbüll
36. Vollerwiek
37. Welt
38. Westerhever
39. Witzwort AF
40. Witzwort NF

**Anlage 2:
Zu § 9 Absatz 1, abweichende Ruhezeiten**

1. Emmelsbüll, 30 Jahre Ruhezeit
2. Friedrichstadt, 40 Jahre Ruhezeit
3. Garding, Alter Friedhof, 50 Jahre Ruhezeit
4. Neugalmsbüll, 30 Jahre Ruhezeit
5. Witzwort, Neuer Friedhof, 40 Jahre Ruhezeit

*

Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 3. Januar 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Bethmann

Az.: 82 Kkr. Nordfriesland – R Bt

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf

ist am 8. November 2021 durch die Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 14. Januar 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Dambeck-Beidendorf – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein genehmigt worden.



Kiel, 14. Januar 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10.9 Scharbeutz – R We

Verwendung von Kirchengemeindeseigeln für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 8. November 2021 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Beidendorf

Ev.-Luth. Kirche Dambeck bei Wismar

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf

geführt.

Kiel, 14. Januar 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Dambeck-Beidendorf – R We

Berichtigung der Bekanntgabe der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stralsunder Schwesternheimathaus“

Vom 3. Januar 2022

Die Bekanntgabe der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stralsunder Schwesternheimathaus“ vom 16. November 2021 (KABl. S. 541) ist wie folgt zu korrigieren:

In Nummer 10 ist die Angabe „Absatz 13“ durch die Angabe „§ 13“ zu ersetzen.

Schwerin, 3. Januar 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kriedel

Az.: 0134 - 210 – R Kr

Berichtigung der Bekanntmachung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Vom 5. Januar 2021

Die Bekanntmachung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 9. Dezember 2021 (KABl. S. 537) ist wie folgt zu korrigieren:

Die Genehmigung der Finanzsatzung durch das Landeskirchenamt gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung erfolgte ohne Einbeziehung von § 9 Absatz 5 der am 9. Dezember 2021 ausgefertigten Finanzsatzung.

Kiel, 5. Januar 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rosenkötter

Az.: 10.8 Kkr. Pommern – R Rk

Bekanntgabe eines Tarifvertrages

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifvertrag:

Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 15. Oktober 2021 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD).

Der Tarifvertrag ist im Rundschreiben 2/2021 des VKDA bekannt gegeben worden.

Kiel, 14. Dezember 2021

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Lutze-Sorger

Az.: 3634-03 – DAR LS

*

Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 15. Oktober 2021 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

der „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9, 23552 Lübeck**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 11. November 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 9 KTD wird „bis zum 31. Juli 2021“ gestrichen.
2. In § 13 Absatz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
3. In § 26 Absatz 3 wird nach „1,55 v. H.“ „(ab 1. April 2022: 1,7 v. H. und ab 1. April 2023: 1,85 v. H.)“ ergänzt.
4. In § 32 wird im Absatz 2 „31. Dezember 2021“ durch „31. Dezember 2023“ ersetzt.
5. In Anlage 6 Nr. 1 wird die Nr. 8 „Remise Ladengeschäft in Itzehoe“ umbenannt in „Himmelsglück Ladengeschäft in Itzehoe“.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert und wieder in Kraft gesetzt:
 - a) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgeltabelle zu Abteilung 1

(gültig vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E1	2.067	2.139	2.213	2.360
E2	2.139	2.242	2.404	2.578
E3	2.285	2.404	2.578	2.843
E4	2.578	2.738	2.884	3.103
E5	2.738	2.884	3.031	3.254
E6	2.884	2.988	3.147	3.408
E7	3.031	3.221	3.322	3.629
E8	3.314	3.505	3.766	4.146
E9	3.577	3.811	3.987	4.296
E10	3.841	4.104	4.365	4.745
E11	4.220	4.587	5.037	5.343
E12	4.631	5.037	5.592	6.090
E13	5.037	5.561	6.090	6.759“

b) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgeltabelle zu Abteilung 1
(gültig vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2023)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
E1	2.067	2.139	2.213	2.360	
E2	2.139	2.242	2.404	2.578	
E3	2.285	2.404	2.578	2.843	
E4	2.578	2.738	2.884	3.103	
E5	2.738	2.884	3.031	3.254	
E6	2.884	2.988	3.147	3.408	3.469
E7	3.031	3.221	3.322	3.629	3.694
E8	3.314	3.505	3.766	4.146	4.221
E9	3.577	3.811	3.987	4.296	4.373
E10	3.841	4.104	4.365	4.745	4.830
E11	4.220	4.587	5.037	5.343	5.439
E12	4.631	5.037	5.592	6.090	6.200
E13	5.037	5.561	6.090	6.759	6.881

*Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

c) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgeltabelle zu Abteilung 1
(ab 1. April 2023)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	Nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
E1	2.098	2.171	2.246	2.395	
E2	2.171	2.276	2.440	2.617	
E3	2.319	2.440	2.617	2.886	
E4	2.617	2.779	2.927	3.150	
E5	2.779	2.927	3.076	3.303	
E6	2.927	3.033	3.194	3.459	3.521
E7	3.076	3.269	3.372	3.683	3.749
E8	3.364	3.558	3.822	4.208	4.284
E9	3.631	3.868	4.047	4.360	4.439
E10	3.899	4.166	4.430	4.816	4.902
E11	4.283	4.656	5.113	5.423	5.521
E12	4.700	5.113	5.676	6.181	6.293
E13	5.113	5.644	6.181	6.860	6.984

*Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

d) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgeltabelle zu Abteilung 2
(gültig vom 1. April 2022 bis 31. März 2023)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18 Jahren
ES3	2.285	2.404	2.578	2.843	
ES4	2.578	2.755	2.903	3.133	
ES5	2.738	2.903	3.051	3.286	
ES7	3.031	3.325	3.444	3.642	3.735
ES8	3.172	3.439	3.625	3.887	3.973
ES9	3.314	3.584	3.850	4.146	4.236
ES10	3.577	3.896	4.077	4.296	4.393
ES11	3.841	4.195	4.463	4.745	4.851
ES12	4.220	4.691	5.151	5.343	5.462“

e) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgeltabelle zu Abteilung 2
(gültig ab 1. April 2023)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18 Jahren
ES3	2.319	2.440	2.617	2.886	
ES4	2.617	2.796	2.947	3.180	
ES5	2.779	2.947	3.097	3.335	
ES7	3.076	3.375	3.496	3.697	3.791
ES8	3.220	3.491	3.679	3.945	4.033
ES9	3.364	3.638	3.908	4.208	4.300
ES10	3.631	3.954	4.138	4.360	4.459
ES11	3.899	4.258	4.530	4.816	4.924
ES12	4.283	4.761	5.228	5.423	5.544“

f) Abteilung 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 3
(gültig vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18 Jahren
EP3	2.285	2.404	2.578	2.843	
EP4	2.578	2.738	2.884	3.103	
EP5	2.738	2.884	3.031	3.254	
EP6	2.884	2.988	3.147	3.408	
EP7	3.031	3.221	3.371	3.629	3.694
EP8	3.125	3.316	3.470	3.800	3.869
EP9	3.220	3.410	3.618	3.973	4.046
EP10	3.314	3.505	3.822	4.146	4.220
EP11	3.577	3.811	3.987	4.296	4.373
EP12	3.841	4.104	4.365	4.745	4.831
EP13	4.220	4.587	5.037	5.343	5.438 [“]

g) Abteilung 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 3
(gültig vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2023)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EP3	2.285	2.404	2.578	2.843	
EP4	2.578	2.738	2.884	3.103	
EP5	2.738	2.884	3.031	3.254	
EP6	2.884	2.988	3.147	3.408	3.469
EP7	3.031	3.221	3.371	3.629	3.694
EP8	3.125	3.316	3.470	3.800	3.869
EP9	3.220	3.410	3.618	3.973	4.046
EP10	3.314	3.505	3.822	4.146	4.220
EP11	3.577	3.811	3.987	4.296	4.373
EP12	3.841	4.104	4.365	4.745	4.831
EP13	4.220	4.587	5.037	5.343	5.438

*Ab 1. Januar 2023 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

h) Abteilung 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgeltabelle zu Abteilung 3
(gültig ab 1. April 2023)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EP3	2.319	2.440	2.617	2.886	
EP4	2.617	2.779	2.927	3.150	
EP5	2.779	2.927	3.076	3.303	
EP6	2.927	3.033	3.194	3.459	3.521
EP7	3.076	3.269	3.422	3.683	3.749
EP8	3.172	3.366	3.522	3.857	3.927
EP9	3.268	3.461	3.672	4.033	4.107
EP10	3.364	3.558	3.879	4.208	4.283
EP11	3.631	3.868	4.047	4.360	4.439
EP12	3.899	4.166	4.430	4.816	4.903
EP13	4.283	4.656	5.113	5.423	5.520

*Ab 1. Januar 2023 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

i) Abteilung 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgeltabelle zu Abteilung 4
(gültig vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EK3	2.285	2.404	2.578	2.843	
EK4	2.578	2.738	2.884	3.103	
EK5	2.738	2.884	3.031	3.254	
EK6	2.884	2.988	3.147	3.408	
EK7	3.031	3.221	3.371	3.629	3.694
EK8	3.125	3.316	3.470	3.800	3.869
EK9	3.220	3.410	3.618	3.973	4.046
EK10	3.314	3.558	3.822	4.146	4.220
EK11	3.445	3.659	3.877	4.221	4.297
EK12	3.577	3.811	3.987	4.296	4.373
EK13	3.709	3.957	4.176	4.522	4.602
EK14	3.841	4.104	4.365	4.745	4.831
EK15	4.157	4.420	4.682	5.061	5.148“

j) Abteilung 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 4
(gültig vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2023)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EK3	2.285	2.404	2.578	2.843	
EK4	2.578	2.738	2.884	3.103	
EK5	2.738	2.884	3.031	3.254	
EK6	2.884	2.988	3.147	3.408	3.469
EK7	3.031	3.221	3.371	3.629	3.694
EK8	3.125	3.316	3.470	3.800	3.869
EK9	3.220	3.410	3.618	3.973	4.046
EK10	3.314	3.558	3.822	4.146	4.220
EK11	3.445	3.659	3.877	4.221	4.297
EK12	3.577	3.811	3.987	4.296	4.373
EK13	3.709	3.957	4.176	4.522	4.602
EK14	3.841	4.104	4.365	4.745	4.831
EK15	4.157	4.420	4.682	5.061	5.148

*Ab 1. Januar 2023 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EK6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EK6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

k) Abteilung 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 4
(gültig ab 1. April 2023)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EK3	2.319	2.440	2.617	2.886	
EK4	2.617	2.779	2.927	3.150	
EK5	2.779	2.927	3.076	3.303	
EK6	2.927	3.033	3.194	3.459	3.521
EK7	3.076	3.269	3.422	3.683	3.749
EK8	3.172	3.366	3.522	3.857	3.927
EK9	3.268	3.461	3.672	4.033	4.107
EK10	3.364	3.611	3.879	4.208	4.283
EK11	3.497	3.714	3.935	4.284	4.361
EK12	3.631	3.868	4.047	4.360	4.439
EK13	3.765	4.016	4.239	4.590	4.671
EK14	3.899	4.166	4.430	4.816	4.903
EK15	4.219	4.486	4.752	5.137	5.225

*Ab 1. Januar 2023 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EK6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EK6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

- l) Abteilung 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 6
(gültig vom 1. April 2022 bis 31. März 2023)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe I 1

	1. – 2. Jahr	3. – 5. Jahr	6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.020	2.047	2.160	2.259	2.555
pro Stunde	12,00	12,16	12,83	13,42	15,18

Entgeltgruppe I 2

	1. Jahr	2. – 3. Jahr	4. – 6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.160	2.259	2.555	2.777	3.025
pro Stunde	12,83	13,42	15,18	16,50	17,97

Entgeltgruppe I 3

	1. – 3. Jahr	4. – 6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.080	3.357	3.659	3.991
pro Stunde	18,30	19,94	21,74	23,71

Entgeltgruppe I 4

	1. – 3. Jahr	4. – 6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.357	3.659	3.991	4.358
pro Stunde	19,94	21,74	23,71	25,89

Entgeltgruppe I 5

	1. – 3. Jahr	4. – 6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.629	3.961	4.323	4.723
pro Stunde	21,56	23,53	25,68	28,06

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

- m) Abteilung 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 6
(gültig ab 1. April 2023)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe I 1

	1. – 2. Jahr	3. – 5. Jahr	6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.050	2.077	2.192	2.293	2.594
pro Stunde	12,18	12,34	13,02	13,62	15,41

Entgeltgruppe I 2

	1. Jahr	2. – 3. Jahr	4. – 6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.160	2.259	2.555	2.820	3.070
pro Stunde	13,02	13,62	15,41	16,75	18,24

Entgeltgruppe I 3

	1. – 3. Jahr	4. – 6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.126	3.407	3.715	4.052
pro Stunde	18,57	20,24	22,07	24,07

Entgeltgruppe I 4

	1. – 3. Jahr	4. – 6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.357	3.659	3.991	4.424
pro Stunde	20,24	22,07	24,07	26,28

Entgeltgruppe I 5

	1. – 3. Jahr	4. – 6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.683	4.020	4.388	4.794
pro Stunde	21,88	23,88	26,07	28,48

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

- n) In den Abteilungen 1, 2, 3 und 4 wird ab 1. Januar 2024 auch in den Entgeltgruppen 3, 4 und 5 eine 5. Stufe mit einer Steigerung von 1,4 Prozent auf die 4. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren eingeführt. Ab dem 1. Januar 2026 wird die 5. Stufe nach 18 Jahren Erfahrungszeit erreicht.

§ 2**Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2022 und 2023**

1. Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 3 Absatz 2 Buchstabe c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung oder § 3 Absatz 4 Buchstabe c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Marga-retenhort fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis 31. März 2023 ein Zwölffaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage aufgrund der Anhebung der Tabellenentgelte um 3,0 Prozent zum 1. April 2022 gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2022. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im April 2022 fällig ist. Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis 31. Dezember 2023 ein Neunfaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage aufgrund der Anhebung der Tabellenentgelte um 1,5 Prozent zum 1. April 2021 gekürzt wird. Sie wird fällig im August 2023.

2. Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. April 2022 und 31. Dezember 2023 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3**Verhandlungsvereinbarung**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Verhandlungsbereitschaft zu den Themen:

- Einspringzulage („Holen aus dem Frei“),
- abteilungsbezogene Betrachtung im Hinblick auf zukünftige Entgelttrunden,
- Eingruppierung SPAs und
- Analyse der Entgeltstruktur (Systematik Stufensteigerung bzw. Stufensprünge, Fachkräfte).

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in § 1 Nr. 6 die Buchstaben b, g und j am 1. Januar 2023 und die Buchstaben c, e, h, k und m am 1. April 2023 und Buchstabe n am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hamburg, 15. Oktober 2021

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Bekanntgabe der Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

Wir veröffentlichen nachstehend die vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) auf seiner Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2020 beschlossene Neufassung der Satzung. Diese ist am 24. September 2021 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2727 KI eingetragen worden.

Kiel, 14. Dezember 2021

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Lutze-Sorger

Az.: 3632-01 – DAR LS

*

Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland Vom 26. September 1979

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland“ (VKDA).
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) ¹Zweck des Verbandes ist die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im kirchlichen und diakonischen Dienst. ²Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen und Vereinbarungen, die dem gleichen Zweck dienen. ³Er kann dabei für besondere, sachliche abgrenzbare Bereiche Sonderregelungen oder Tarifverträge vereinbaren. ⁴Dabei ist er an die Entscheidung der Synode im Rahmen des Kirchengesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Arbeitsregelungsgesetz – ARRG) vom 9. Juni 1979 (GVBl. S. 193) in seiner jeweiligen Fassung gebunden. ⁵Im Falle der Kündigung des „Tarifvertrages zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft“ durch eine einzelne Mitarbeiterorganisation werden Verhandlungen über neue Vereinbarungen im Sinne der Protokollnotiz zum Grundlagenvertrag mit allen Mitarbeiterorganisationen gemeinsam geführt.

(2) „Der Verband soll mit anderen Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden im Bereich der Kirche und Diakonie zusammenarbeiten. „Er kann sich einer Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Absatz 2 Tarifvertragsgesetz anschließen oder eine solche mit gleichartigen Verbänden bilden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können sein

- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie die aus diesen gebildeten Verbände mit ihren Diensten und Werken,
- b) die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland mit ihren Diensten und Werken,
- c) frei
- d) andere Träger kirchlicher oder diakonischer Arbeit, die selbstständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind,
- e) andere christliche Religionsgemeinschaften, soweit sie einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören und selbstständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind,
- f) andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag vorläufig durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Sie ist endgültig, sofern die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung dem Beschluss des Gesamtvorstandes nicht widerspricht.

Die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die im Wege einer Zusammenlegung die kirchengesetzlich oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag bestimmte Gesamtrechtsnachfolge eines Mitglieds antritt, wird Mitglied des Verbandes. Der Gesamtvorstand kann der Mitgliedschaft innerhalb eines halben Jahres widersprechen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder im Falle der Auflösung des Mitgliedes. Der Austritt wird mit Ablauf des dritten vollen Kalendermonats wirksam, der dem Tag des Zugangs der Austrittserklärung folgt. Ausschlussgründe sind u. a.:

- a) Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag oder gegen Vereinbarungen, die gleichen Zwecken dienen, sowie sonstige Verstöße gegen die Interessen des Verbandes,
- b) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Verbandsmitgliedes gegen den Verband trotz zweimaliger Aufforderung.

Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des Kalendermonats wirksam, in welchem dem Mitglied der Beschluss durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung bekanntgegeben wird. Bei der Auflösung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft am Tage der Auflösung.

(4) Bei Austritt und Ausschluss bleibt die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe des § 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die vom Verband geschlossenen Tarifverträge und andere Vereinbarungen durchzuführen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu befolgen,
- c) eigene Tarifverträge und Vereinbarungen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung abzuschließen,
- d) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Arbeit des Verbandes notwendig sind,
- e) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, die Tarifkommission Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) und die Tarifkommission Kirchlicher Tarifvertrag Diakonie (KTD).

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder.

(2) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme. ²Hat ein Mitglied mehr als 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind, so hat es für über 50 hinausgehende je angefangene 50 weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine weitere Stimme. ³Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und, für die Bereiche der diakonischen Verbandsmitglieder, das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. gemeinsam können gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung binnen drei Wochen Einspruch einlegen. ⁴Wird Einspruch eingelegt, so kann er durch den Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung zurückgewiesen werden.

(3) ¹Die Mitglieder können sich gegenseitig zur Vertretung ermächtigen oder ihre Stimmen auf einen Dritten bzw. eine Dritte übertragen. ²Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht.

(4) Personen, die Mitglieder der Organe einer Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung sind, die mit dem Verband Tarifverträge abschließt, sowie deren hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen können weder Vertreter bzw. Vertreterinnen noch Bevollmächtigte eines Mitgliedes sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans aufgrund der Vorschläge des Gesamtvorstandes,
- c) Festsetzung der zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 11,
- f) den Abschluss von Tarifverträgen anstelle des Gesamtvorstandes, wenn dieser, die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen, die Kirchenleitung oder, für den Bereich der diakonischen Verbandsmitglieder, die beiden in § 8 Absatz 2 genannten Diakonischen Werke gemeinsam es verlangen,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Auflösung des Verbandes.

(2) ¹Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben a, g und h bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. ²Hierauf ist jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand, die Kirchenleitung oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen. ³Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einberufen und geleitet. ⁴Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden tritt an seine bzw. ihre Stelle das von der Kirchenleitung entsandte Mitglied. ⁵Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁶Solange eine solche nicht erlassen ist, findet die Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sinngemäß Anwendung.

(2) ¹Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll in Textform mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von drei Tagen auch fernmündlich einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus siebzehn Mitgliedern; er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dreizehn Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden,
- b) ein Vorstandsmitglied, das die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entsendet,
- c) ein Vorstandsmitglied, das das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. entsendet,
- d) ein Vorstandsmitglied, das das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. entsendet,
- e) ein Vorstandsmitglied, das vom Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entsandt wird.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorstandsmitglieder werden sechs Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt, die in der Reihenfolge der Wahl bei Verhinderung der ordentlichen Vorstandsmitglieder eintreten. Für die in Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen ersten Stellvertreter bzw. eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter bzw. eine zweite Stellvertreterin für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Absatz 1 Buchstaben b und e können gemeinsam verlangen, dass der Vollzug eines Beschlusses über den Abschluss von Tarifverträgen längstens für die Dauer eines Monats ausgesetzt wird und eine erneute Beratung im Gesamtvorstand oder in der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn sie dies wegen nicht vertretbarer finanzieller Auswirkungen für erforderlich halten. Gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes kann vom Vertreter bzw. der Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemeinsam sowie für den Bereich der diakonischen Verbandsmitglieder von den Vertretern bzw. den Vertreterinnen der beiden Diakonischen Werke gemeinsam die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen angerufen werden. Anderenfalls sind die Beschlüsse endgültig.

§ 13

Geschäftsführung und Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden bzw. von seiner Vorsitzenden oder dessen bzw. deren amtierenden Stellvertreter oder Stellvertreterin einberufen. Er soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten.

(2) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe,

- a) Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen;
- b) Tarifverträge abzuschließen; der Gesamtvorstand kann die Entscheidung über den Abschluss gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe f an die Mitgliederversammlung verweisen. Auf Verlangen der in § 9 Absatz 1 Buchstabe f sonst Genannten hat er die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung über die Annahme eines Tarifvertrages erfordert die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- c) den Entwurf des Haushaltsplans aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
- d) die Besetzung und die Aufgaben der Kommissionen nach § 7 zu beschließen;
- e) über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern in den Verband zu beschließen;
- f) seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zu wählen;
- g) die Dienstverhältnisse des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zu regeln;
- h) im Übrigen alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung der Zwecke des Verbandes erforderlich sind, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen;
- i) die Einsetzung von Ausschüssen für einzelne Bereiche zu beschließen.

(3) Der Gesamtvorstand kann Entscheidungen mit Ausnahme solcher zu Absatz 2 Buchstabe f in einem schriftlichen Umlaufverfahren treffen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Gesamtvorstandes sich dafür entscheiden. Die Entscheidung zur Sache und zum Verfahren wird in einem Umlauf getroffen.

§ 14

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gesamtvorstandes, sein bzw. ihr erster Stellvertreter oder seine bzw. ihre erste Stellvertreterin und sein bzw. ihr zweiter Stellvertreter oder sein bzw. ihre zweite Stellvertreterin. ²Er führt die Verhandlungen mit Dritten, sofern nicht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin beauftragt wird. ³Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 können Verpflichtungserklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung des Verbandes vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin allein vollzogen werden.

§ 15

Kommissionen

(1) Die Tarifkommission KAT erarbeitet und verhandelt die Tarifverträge für den Bereich KAT.

(2) Die Tarifkommission KTD erarbeitet und verhandelt die Tarifverträge für den Bereich KTD.

(3) Fachkundige Personen können zu den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Funktion hinzugezogen werden.

(4) Die Protokolle der Kommissionssitzungen werden den Mitgliedern des Gesamtvorstandes vorgelegt.

§ 16

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die laufenden Geschäfte zu führen,
- b) die Mitglieder in arbeits- und tarifrechtlichen Fragen zu beraten,
- c) die Mitglieder vor den Gerichten für Arbeitssachen nach Maßgabe der jeweils geltenden Prozessrichtlinien zu vertreten,
- d) die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes vorzubereiten und für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

(2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 17

Amtszeit

(1) ¹Die Organe nach §§ 11 und 15 werden auf sechs Jahre gewählt. ²Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neugebildeten Organe im Amt. ³Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, tritt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in der Reihenfolge der Wahl für den Rest der Amtszeit als Ersatzmitglied in den Gesamtvorstand ein. ⁴Ausgeschiedene Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für den Rest der Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

(2) ¹Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidaten oder Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen (geheime Wahl). ²Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei mehreren zu wählenden Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Wahl zu ziehende Los.

§ 18

Niederschriften

¹Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter bzw. der Verhandlungsleiterin und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin oder im Verhinderungsfall vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. ²Die Niederschriften müssen mindestens die Beschlüsse sowie die Feststellung über die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie die Beschlussfähigkeit enthalten.

§ 19**Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 20**Gemeinnützigkeit**

1Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. 2Die Mitglieder der Verbandsorgane dürfen nur Ersatz für ihre Ausgaben einschließlich des entstandenen Zeitverlustes erhalten. 3Der Verband darf keine Gewinne erzielen. 4Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Rendsburg, 26. September 1979

*

Der vorstehende Satzungsausdruck entspricht der Vereinssatzung in der Fassung der in der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2020 beschlossenen Satzungsänderung.

Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossene Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KA-VO-MP):

Beschluss 2-2021 vom 27. Oktober 2021:

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgelttabelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern.

Entsprechend dem Beschluss 2-2021 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 27. Oktober 2021 wurde die beigefügte ab dem 1. Januar 2022 geltende Fassung der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Entgelttabelle) berechnet.

Kiel, 17. Dezember 2021

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Lutze-Sorger

Az.: 3633-01 – DAR LS

*

Beschluss 2-2021**Arbeitsrechtliche Regelung****zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KA-VO-MP)****Vom 27. Oktober 2021**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1**Aufhebung der Aussetzung**

Die im Beschluss 1-2021 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. März 2021 (KABl. S. 236) beschlossene Aussetzung der Entgelterhöhung in Höhe von 0,6 Prozent wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Güstrow, 27. Oktober 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission
Manfred Hanse
Vorsitzender

Az.: NK 3217-8 – DAR LS

*

Entgelttabelle der KAVO-MP, ab 1. Januar 2022

(alle Beträge in €)

Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen					
	Grundentgelt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15		4.578,43	5.076,36	5.270,35	5.929,96	6.434,36
14		4.151,62	4.597,81	4.862,96	5.270,35	5.884,70
13		3.834,75	4.248,62	4.468,48	4.908,21	5.522,56
12		3.485,55	3.854,16	4.390,88	4.856,48	5.464,36
11		3.356,22	3.718,35	3.983,50	4.390,88	4.979,35
10		3.239,81	3.589,02	3.854,16	4.119,28	4.630,16
9b		2.864,75	3.175,15	3.330,34	3.763,62	4.099,89
9a		2.864,75	3.175,15	3.230,32	3.339,55	3.764,60
8		2.696,62	2.987,61	3.123,40	3.246,29	3.375,61
7		2.528,47	2.793,61	2.981,14	3.110,47	3.213,96
6		2.483,21	2.748,34	2.884,15	3.007,00	3.097,53
5		2.379,75	2.631,96	2.754,81	2.890,62	2.981,14
4		2.263,35	2.502,60	2.664,29	2.761,27	2.851,81
3		2.231,01	2.470,27	2.528,47	2.644,88	2.722,48
2		2.062,88	2.269,80	2.340,95	2.412,08	2.554,33
1			1.836,54	1.868,87	1.914,14	1.946,47

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 135,79 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 0,83 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 51,73 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 0,33 € pro Stunde.

Der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 17 beträgt monatlich 120,54 €.

Berichtigung der Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 26. Oktober 2021

Die Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 26. Oktober 2021 (KABl. S. 496, 560) ist wie folgt zu berichtigen:

Der stellvertretende rechtskundige Richter Reinhard **Humke**, Greifswald, ist Richter am OVG.

Kiel, 10. Januar 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Triebel

Az.: 1221-2 (2021) NK 1222-2 – R Tr

Pfarrstellenänderungen:

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eckernförde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eckernförde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eckernförde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eckernförde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eckernförde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eckernförde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, Kirchenregion Güstrow, wird die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zur Wiederbesetzung ab 1. September 2022 durch bischöfliche Ernennung ausgeschrieben.

Die Kleinstadt Laage liegt zentral zwischen der Barlachstadt Güstrow und der Hansestadt Rostock an der B 103 und B 108 nahe der A 19 mit rund 12 300 Einwohnern (einschließlich der eingemeindeten Dörfer) mit guter Bahn- und Busanbindung.

Geprägt von innovativer Wirtschaftsentwicklung, lebendiger Tradition, intakter Natur und hoher Lebensqualität bietet Laage beste Bedingungen zum Leben, Arbeiten und Erholen, erlebbar z. B. durch die Nähe zur Ostsee oder die Mecklenburgische Schweiz und die Mecklenburger Seenplatte.

Am Ort sind alle Schularten vorhanden, ebenso eine Kindertagesstätte und weitere in angrenzenden Dörfern.

Zu den vielfältigen sozialen Einrichtungen gehören neben der eigenen offenen Kinder- und Jugendarbeit mit sieben Jugendclubs, Alten- und Pflegeheime der Volkssolidarität und des DRK, die Freiwillige Feuerwehr, sowie mehrere Sportvereine. Viele weitere Vereine bereichern das kulturelle Leben der Stadt.

Zur Kirchengemeinde gehören knapp 1700 Gemeindeglieder nach der am 1. Januar 2022 erfolgten Fusion der Kirchengemeinden Laage und Hohen Sprenz-Kritzkow.

Seit Herbst 2021 ist eine neue Gottesdienststruktur mit unterschiedlichen Gottesdienstformaten und Zeiten eingeführt worden. Wir wünschen uns Kreativität und Experimentierfreudigkeit bei der Gestaltung der verschiedenen Gottesdienstformen.

Als geistlich-kulturelle Besonderheit etabliert sich gerade mit einer halben Organisationsstelle die Kultur.Feldstein.Kirche Recknitz (www.recknitz.com).

Regelmäßige Gottesdienste finden in sechs Kirchen und einer Kapelle statt sowie in den Pflege- und Seniorenheimen.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit (www.kreativer-jugendtreff.de) ist ein wichtiger Bestandteil der im Gemeinwesen vernetzten Arbeit und wird durch drei Mitarbeitende (davon ein Gemeindepädagoge), eine Ehrenamtliche und einen Bufdi gestaltet und geleitet.

Der Ökumenische Kirchenchor stellt das Bindeglied zur örtlichen katholischen Kirchengemeinde dar.

Neben einer unbesetzten 25 Prozent B-Kirchenmusikerstelle gehören ebenfalls zum Mitarbeitendenteam zwei Friedhofsmitarbeiter mit 50 Prozent Anbindung von Küsterdiensten und eine Hauswirtschaftskraft für das Freizeitheim „Dat Armenhus“ (www.gruppenhaus.de/freizeitheim-dat-armenhus-laage-hs1422.html).

Die verschiedenen Bereiche der Gemeindearbeit werden im Team der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden gemeinsam und gabenorientiert gestaltet.

Der Gemeinde steht ein aktiver Kirchengemeinderat mit eigenverantwortlicher Ausschussarbeit vor, der durch zwei Kirchbaufördervereine unterstützt wird.

Von Ihnen als Pastorin bzw. Pastor wünschen wir uns eine aktive Teilnahme und Mitarbeit in folgenden Aufgabenbereichen:

- lebendige Verkündigung des Evangeliums,
- Freude im Umgang mit allen Altersgruppen,
- Interesse und Engagement an Umweltthemen und Nachhaltigkeit,
- Verwaltungsaufgaben innerhalb der Kirchengemeinde,
- Arbeit mit modernen Medien,
- Teamfähigkeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden,
- Mitgestaltung einer kollegialen Zusammenarbeit in der Kirchenregion,
- Engagement im Gemeinwesen „Netzwerk Region Laage“ (www.netzwerk-region-laage.de).

In unserer ländlichen Region mit 60 Dörfern erwarten wir einen Führerschein Klasse B.

Die Pfarrwohnung von knapp 90 Quadratmetern befindet sich im Pfarrhaus Laage, das 1995 und 1996 aufwendig und denkmalgerecht saniert wurde.

Im Pfarrhaus befinden sich für die 1. und 2. Pfarrstelle zwei geräumige Arbeitszimmer sowie zwei weitere Mietwohnungen. Eine zurzeit freie Mietwohnung (ca. 40 Quadratmeter) kann bei Bedarf der Pfarrwohnung zugeschlagen werden.

Zur Pfarrwohnung gehören Abstellmöglichkeiten (Schuppen), ein PKW Stellplatz und ein großer Garten, der auch zu Gemeindeveranstaltungen genutzt wird.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Pastor Thomas Kretschmann (Vorsitzender des Kirchengemeinderats Laage), Tel.: 038459 18997, E-Mail: laage-christophorus@elkm.de,
- Gudrun Rahm (Vorsitzende des Geschäftsausschusses und zuständig für Personalangelegenheiten), Tel.: 038459 30770, E-Mail: sigrunrahm@web.de,
- Propst Wulf Schünemann, Propst der Propstei Rostock, Tel.: 0381 4904 096, E-Mail: propst-rostock@elkm.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte per E-Mail oder per Post an folgende Adresse: Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Februar 2022**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Christophorus Laage (2) – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor zur Besetzung der 1. und 2. Pfarrstelle (je 100 Prozent) für örtlichen Entlastungsbedarf im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein. Die Stellen werden für die Dauer von acht Jahren durch den Kirchenkreisrat besetzt.

Bei den örtlichen Entlastungspfarrstellen handelt es sich um neu eingerichtete Kirchenkreispfarrstellen. Sie übernehmen auf Weisung der zuständigen propstlichen Person für einen längeren Zeitraum Vertretungsdienste in Kirchengemeinden, in denen mittelfristig Pfarrstellenreduzierungen im Rahmen des Pfarrstellenplanes vollzogen werden. Der Dienst während dieser Übergangszeit umfasst das gesamte Spektrum pfarramtlicher Tätigkeiten einschließlich der Übernahme von gemeindeleitenden Aufgaben.

Für kurzfristige Vertretungsaufgaben sind im Kirchenkreis zurzeit weitere 4,5 Pfarrstellen vorhanden.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit guter Selbstorganisation,
- mit einem Gespür für unterschiedliche Situationen und Traditionen in den Kirchengemeinden,
- mit der Bereitschaft auf die vor Ort geäußerten Erwartungen einzugehen,
- der oder die das Evangelium menschnah und milieuoorientiert weitergeben kann.

Es besteht keine Residenzpflicht, eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Vorsitzende des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Frau Propstin Almut Witt, Sophienblatt 60, 24114 Kiel; E-Mail: proeps-tin.kiel@altholstein.de

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen Propstin Almut Witt, Tel.: 0431 2402 302, Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134, Pastor Christian Kröger, PE/OE, Tel.: 04321 498 135.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Entlastung der Kirchengemeinden (1 und 2) – P Ha

*

Der **Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Plön-Segeberg** sucht zum 1. Juni 2022 oder später eine Pastorin bzw. einen Pastor für die 7. Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Plön-Segeberg in einem Umfang von 100 Prozent.

Diese Pfarrstelle ist eine von zwei Vertretungspfarrstellen, die die Kirchenkreissynode im September 2021 eingerichtet hat, um die Kirchengemeinden im Prozess „Kirchenkreis 2030“ zu unterstützen. Die Inhaberin der 6. Vertretungspfarrstelle wird ihren Dienst am 1. April beginnen, die 7. Vertretungspfarrstelle wird hiermit erneut ausgeschrieben. Aufgabe dieser Pfarrstelle ist vor allem die Durchführung von längerfristigem Vertretungsdienst in Kirchengemeinden im Rahmen des Prozesses „Kirchenkreis 2030“, den der Kirchenkreis begonnen hat.

Für Vertretungsdienste sind derzeit im Kirchenkreis noch drei weitere Pfarrstellen im Umfang von je 100 Prozent und zwei Stellen im Umfang von je 50 Prozent eingerichtet und besetzt. Einzelne weitere Vakanzvertretungen werden von Emeriti wahrgenommen.

Der Kirchenkreis Plön-Segeberg erstreckt sich von der Ostseeküste zwischen Laboe und Lütjenburg im Norden bis südlich von Bad Oldesloe. Westlich reicht er fast bis nach Neumünster, östlich bis kurz vor Lübeck. Zu ihm gehören 38 Gemeinden mit etwa 115 000 Gemeindegliedern, die in kleinstädtischen und ländlichen Regionen leben. Die Kirchenkreiszentren sind Preetz mit dem Haus der Diakonie und Bad Segeberg mit dem Bildungswerk und der Kirchenkreisverwaltung.

Im landschaftlich reizvoll gelegenen Kirchenkreis gibt es zwischen traditionellen Frömmigkeitsstilen und modernen Gemeindeaufbrüchen vielfältige Gemeindeangebote.

Der Wohnsitz soll möglichst im Gebiet des Kirchenkreises Plön-Segeberg liegen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Stelle wird für einen Zeitraum von sechs Jahren besetzt.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor mit

- der Bereitschaft, Kirchengemeinden und ihre Kirchspiele im Rahmen des Prozesses „Kirchenkreis 2030“ zu unterstützen,
- vielfältiger Berufserfahrung und Freude an Gemeindegearbeit,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit,
- ausgeprägten Kommunikationsfähigkeiten,
- ausgeprägten Kompetenzen darin, sich selber zu organisieren,
- der Bereitschaft, sich auf unterschiedliche liturgische und theologische Prägungen einzulassen,
- der Fähigkeit, die eigene Rolle zu reflektieren und Konflikte zu bearbeiten,
- Erfahrung und Kompetenzen in der Begleitung von Prozessen,
- der Bereitschaft zu Weiterbildung und regelmäßiger Supervision,
- Führerschein der Klasse B/BE und der Bereitschaft, Einsätze im gesamten Kirchenkreis zu leisten.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Telefonische Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisesrates Propst Dr. Daniel Havemann (Tel.: 04551 9636 420) oder Propst Erich Faehling (Tel.: 04342 717 44).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **6. März 2022** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Propst Dr. Daniel Havemann, Falkenburger Str. 88, 23795 Bad Segeberg (E-Mail: propst.havemann@kirche-ps.de). Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Vertretungsdienste (7), Kkr. Plön-Segeberg – P Sc

*

Im **Prediger- und Studienseminar der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Ratzeburg** ist zum 1. April 2023 für einen Zeitraum von zunächst acht Jahren die Stelle einer Direktorin bzw. eines Direktors zu besetzen. Die Berufung auf diese Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung der Nordkirche unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats für das Prediger- und Studienseminar. Dienst- und Wohnsitz ist Ratzeburg; eine Dienstwohnung wird gestellt. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 100 Prozent.

Die Direktorin bzw. der Direktor hat die Leitungsverantwortung für die Vikariatsausbildung. Gemeinsam mit den Studienleiterinnen und Studienleitern verantwortet sie oder er das Curriculum des Prediger- und Studienseminars. Ein Beirat, dem die Direktorin bzw. der Direktor angehört, berät und entscheidet bei allen konzeptionellen und curricularen Fragen. Zu den Aufgaben des Prediger- und Studienseminars gehören auch die Nachwuchsförderung für Theologiestudium, Pfarrberuf sowie die Begleitung von Theologiestudierenden. Über die Regionalmentorinnen und Regionalmentoren erfolgt die Verknüpfung mit den Lernorten Gemeinde, Schule und Regionalgruppe. Über die Leitung von Kursen hinaus gehört insbesondere zu ihren bzw. seinen Aufgaben:

- Leitung des Prediger- und Studienseminars und seines Teams mit inhaltlicher und wirtschaftlicher Gesamtverantwortung der Einrichtung,
- konzeptionelle Weiterentwicklung des Curriculums mit dem Team des Predigerseminars,
- Begleitung und Förderung der Vikarinnen und Vikare in der Ausbildung ihrer pastoralen Identität im Rahmen des kirchlichen Dienstes,
- Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Vikare während ihrer Ausbildung im Prediger- und Studienseminar,
- Verantwortung hinsichtlich der Entscheidung über die Empfehlung für die Berufung der Vikarinnen und Vikare in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe,
- Vertretung des Prediger- und Studienseminars nach außen,
- Pflege der ökumenischen Partnerschaften des Prediger- und Studienseminars.

Predigerseminar, Pastoralkolleg, Gästehaus der Vorwerker Diakonie und Domgemeinde bilden gemeinsam den Campus auf der Domhalbinsel. Das erfordert ein hohes Maß an Abstimmung. Die Funktion der Sprecherin der Einrichtungen ist zurzeit mit der Leitung des Pastoralkollegs verbunden.

Am Standort Ratzeburg finden gegenwärtig umfangreiche Bauarbeiten statt, sodass das Pastoralkolleg, das Predigerseminar, die Vorwerker Diakonie und die weiteren auf der Domhalbinsel angesiedelten Einrichtungen unter der spirituellen Ausstrahlung des Domes auf lange Sicht gut untergebracht sein werden.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor

- mit ausgewiesener theologischer, pädagogischer und kommunikativer Handlungs- und Reflexionskompetenz,
- mit pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung,
- mit Erfahrungen im Pfarramt, möglichst in der Anleitung von Vikarinnen und Vikaren,
- mit Leitungskompetenz und Team- und Integrationsfähigkeiten,
- mit einem Blick für die Herausforderungen und Chancen der Nordkirche und der Bereitschaft, sich in die entsprechenden Diskurse einzubringen,
- mit Lust und Mut, gemeinsam im Team Neues zu entwickeln und Akzente zu setzen,
- mit der Bereitschaft zur Mitgestaltung des geistlichen Lebens auf der Domhalbinsel.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber erhält eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13/A 14. Für die Dauer der Wahrnehmung der Stelle wird eine Zulage im Rahmen der kirchenbesoldungsrechtlichen Vorschriften in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Direktor des Prediger- und Studienseminars, Dr. Christian Butt, Tel.: 040 697 045 28, Oberkirchenrat Mathias Lenz, Tel.: 0431 9797 901 und Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor, Tel. 0385 2022 3115.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen sind zu richten an: Oberkirchenrat Mathias Lenz, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel. Bei E-Mail-Bewerbungen fassen Sie Ihre Unterlagen bitte zu einem Dokument zusammen.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Fahrtkosten und andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen werden nicht erstattet.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar (1) – P Te/P Sc

*

Das **Seemannspfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** ist zum 1. Juni 2022 mit einer Pastorin, mit einem Pastor im Dienstumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf die Dauer von zunächst acht Jahren. Dienstsitz ist Hamburg. Die Stelle ist als landeskirchliche Stelle eingebunden in den Hauptbereich Mission und Ökumene der Nordkirche.

Das Seemannspfarramt hat folgende Aufgaben:

- Begleitung und Förderung der Zusammenarbeit der sieben selbstständigen Vereine der Seemannsmission (DSM) im Bereich der Nordkirche,
- Begleitung und Beratung der DSM-Vorstände, Teilnahme an deren Vorstandssitzungen, langfristige Entwicklungsberatung,
- Koordination der PSNV (Psychosoziale Notfallversorgung bzw. Notfallseelsorge) für Seeleute innerhalb der Nordkirche; Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen vor Ort durch eigene Einsätze und Nachsorge,
- Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung von Materialien, Journalistengespräche, Vorträge, Veranstaltungen),
- Zusammenarbeit mit überregionalen und internationalen Zusammenschlüssen der Seemannsmissionen und ihnen nahestehenden Einrichtungen,
- Begleitung und Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Themen wie: Mission, Ökumene, Diakonie, Seelsorge und Spiritualität,
- seelsorgerlich-diakonische Begleitung von Seeleuten und ihren Familien an Bord und an Land unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Religion,
- Seelsorge für Seeleute in Krisensituationen,
- Amtshandlungen für Seeleute und deren Angehörige,
- theologische Arbeit in diesen Themenfeldern,
- Gesamtpräsenz der Arbeit und Vertretung der Anliegen der Seemannsmission auf allen Ebenen der Nordkirche,
- Beteiligung an schifffahrtsbezogenen Veranstaltungen und Gottesdiensten in Gemeinden,
- Kontaktpflege zur Arbeitswelt der Schifffahrts- und Hafenwirtschaft sowie Behörden und Traditionsvereinen,
- Geschäftsführung des Ausschusses für das Seemannspfarramt.

Von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber erwarten wir:

- die Fähigkeit, Themen der Seemannsmission in der Vernetzung mit den Vereinen der Deutschen Seemannsmission im Bereich der Nordkirche zu positionieren,
- die Fähigkeit, Interessen der Seemannsmission mit Akteuren in Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu kommunizieren,
- diakonisch-seelsorgerliche Kompetenz; ökumenische Perspektiven im Arbeitsfeld; Engagement für die Belange der Seeleute aus aller Welt – auf Schiffen, in Heimen und Clubs. Offenheit sich in die Welt der Seeleute und die praktische Arbeit der Seemannsmission durch Hospitation an verschiedenen Orten einzuarbeiten.

Englischkenntnisse sind zwingend erforderlich, andere Fremdsprachen wünschenswert.

Nähere Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Dr. Christoph Schöler (Tel.: 0431 9797 806 oder E-Mail: christoph.schoeler@lka.nordkirche.de), sowie für die praktische Arbeit einer Seemannspastorin bzw. eines Seemannspastors der Nordkirche der derzeitige Stelleninhaber Pastor Matthias Ristau (Tel.: 040 3287 1992 oder E-Mail: nordkirche@seemannsmission.org).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Dezernat M, Frau Oberkirchenrätin Dr. Uta Andréa, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Seemannspfarramt – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Dozentin bzw. einen Dozenten für die Lehrtätigkeit am Nyakato Bible College der East of Lake Victoria Diözese der ELCT in Mwanza, Tansania.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor oder eine Diplom-Theologin oder ein Diplom-Theologe mit sehr guten theologischen Kenntnissen. Der Berufszeitraum beträgt drei Jahre mit Möglichkeit einer Verlängerung. Dem Einsatz geht eine mehrmonatige Vorbereitungszeit – zunächst in Deutschland, dann in Tansania – voraus, die zur Orientierung und zum Erlernen von Swahili dient.

Voraussetzungen für eine Berufung sind:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der ev. Theologie (erstes theologisches Examen, Masters oder Diplom),
- pädagogische und didaktische Fähigkeiten und Interesse an Lehrtätigkeit,
- kulturelle Offenheit, Tropentauglichkeit und Belastbarkeit,
- die Bereitschaft zum Erlernen von Swahili und gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift.

Zu den Aufgaben zählen:

- regelmäßige Lehrtätigkeit in den Fächern Neues Testament und Altes Testament oder Systematik (ca. 14 Wochenstunden),
- Mitarbeit in der Abteilung für christliche Bildungsarbeit in der East of Lake Victoria Diözese. Hierzu gehören z. B. Fortbildungen im Bereich Konfirmandenarbeit, Kindergottesdienst und Religionsunterricht an Schulen sowie die Vorbereitung von schriftlichen Unterrichtsmaterialien für die Gemeinden.

Das Nyakato Bible College befindet sich in Mwanza, der am Lake Victoria gelegenen zweitgrößten Stadt Tansanias. Das Nyakato Bible College ist eins von drei Zonal Colleges der Evangelisch-Lutherischen Kirche Tansanias und dient nicht nur der East of Lake Victoria Diözese, sondern auch den benachbarten Diözesen im Nord-Westen Tansanias zur Ausbildung ihrer Pastorinnen und Pastoren und Evangelistinnen und Evangelisten. Angeboten werden Studiengänge sowohl in Swahili als auch in Englisch. Das Nyakato Bible College hat ca. 90 Studierende, die aktuell von sechs Dozentinnen und Dozenten unterrichtet werden.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Auch Theologinnen bzw. Theologen mit einem Master- oder Diplom-Abschluss sind eingeladen, sich zu bewerben. Erfahrung in der Partnerschaftsarbeit oder ein bereits erfolgter längerer Aufenthalt in Tansania oder einem anderen afrikanischen Land sind vorteilhaft.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung bis zum **15. März 2022**. Die Bewerbungsgespräche werden am 25. März 2022 in Hamburg geführt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an Propst Stefan Block, Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg (bevorzugt per E-Mail: bewerbung@nordkirche-weltweit.de).

Auskünfte erteilen die Afrikareferentin des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Pastorin Katharina Davis, Tel.: 040 8818 1321 und der Bereichsleiter für Ökumenische Beziehungen, Pastor Jörn Möller, Tel.: 040 8818 1212.

Az.: 20 ZMÖ – P Kü/P Sc

*

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Dozentin bzw. einen Dozenten für die Lehrtätigkeit an der Voi Bible School der Kenya Evangelical Lutheran Church (KELC) in Voi, Kenia.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, eine Diplom-Theologin oder ein Diplom-Theologe oder ein Religionspädagoge oder eine Religionspädagogin mit sehr guten theologischen Kenntnissen. Der Berufszeitraum beträgt drei Jahre mit Möglichkeit einer Verlängerung. Dem Einsatz geht eine mehrmonatige Vorbereitungszeit – zunächst in Deutschland, dann in Tansania – voraus, die zur Orientierung und zum Erlernen von Swahili dient.

Voraussetzungen für eine Berufung sind:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der ev. Theologie (erstes theologisches Examen, Masters oder Diplom),
- pädagogische und didaktische Fähigkeiten und Interesse an Lehrtätigkeit,
- kulturelle Offenheit, Tropentauglichkeit und Belastbarkeit,

- die Bereitschaft zum Erlernen von Swahili und gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift.

Zu den Aufgaben zählen:

- regelmäßige Lehrtätigkeit in den Fächern Neues Testament und Altes Testament. Bereitstellung von Lern-Materialien und Abnahme von Prüfungen,
- Weiterentwicklung des Curriculums der Bibelschule,
- Mitarbeit im Vorstand der Bibelschule,
- seelsorgerliche Begleitung der Studierenden.

Die Voi Bible School der Kenya Evangelical Lutheran Church befindet sich in der Kleinstadt Voi, die im Süden Kenias am Rande des Tsavo East National Parks, 304 Kilometer von Nairobi entfernt an der Straße nach Mombasa liegt. Die Missionsstation der KELC in Voi umfasst neben der Bibelschule eine wachsende Gemeinde, ein Gästehaus und ein Waisenprojekt. Die Bibelschule wurde 2011 gegründet, um den Mangel an Evangelistinnen und Evangelisten sowie Pastorinnen und Pastoren in der KELC zu beheben. Bislang haben drei Jahrgänge von jeweils ca. zehn Studierenden ein dreijähriges Studium an der Voi Bible School absolviert. Der Unterricht wird von einem kleinen Team von drei Dozenten durchgeführt. Die KELC möchte die Bibelschule weiter ausbauen und vergrößern und das Curriculum überarbeiten.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Auch Theologinnen und Theologen mit einem Master- oder Diplom-Abschluss und Religionspädagoginnen bzw. Religionspädagogen mit sehr guten theologischen Kenntnissen sind eingeladen, sich zu bewerben. Erfahrung in der Partnerschaftsarbeit oder ein bereits erfolgter längerer Aufenthalt in Tansania oder einem anderen afrikanischen Land sind vorteilhaft.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung bis zum **15. März 2022**. Die Bewerbungsgespräche werden am 25. März 2022 in Hamburg geführt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an Propst Stefan Block, Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg (bevorzugt per E-Mail: bewerbung@nordkirche-weltweit.de).

Auskünfte erteilen die Afrikareferentin des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Pastorin Katharina Davis, Tel.: 040 8818 1321 und der Bereichsleiter für Ökumenische Beziehungen, Pastor Jörn Möller, Tel.: 040 8818 1212.

Az.: 20 ZMÖ – P Kü/P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Soziale und bildende Berufe

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten (m/w/d) für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung im Bereich Gemeindedienst des Zentrums Kirchlicher Dienste in Rostock mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum 1. September 2022 neu zu besetzen.

1. Die Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GBOE) ist ein internes Beratungsangebot des Kirchenkreises, um Kirchengemeinden und Regionen, kirchliche Einrichtungen, Teams und Arbeitsgruppen bei Klärungs-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen zu unterstützen.

Zu den Aufgaben der Referentin bzw. des Referenten gehören insbesondere:

- Leitung, Fachberatung und Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft GB/OE, in der zurzeit ca. 18 Beraterinnen und Berater in diesem Arbeitsfeld beauftragt sind
- Organisation der Fortbildung der beauftragten Beraterinnen und Beratern
- eigene Beratungstätigkeit in kirchenkreislichen Kontexten
- Sicherung der Qualitätsstandards nach den GBOE-Standards (DACH-Verband)
- Vermittlung und Kommunikation von Erfahrungen und Einsichten aus GB/OE, konzeptionelle Weiterentwicklung der GB/OE

- Vertretung der GB/OE in Gremien sowohl im Kirchenkreis als auch in der Nordkirche
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen anderer Kirchenkreise und der Nordkirche

Die Organisationsentwicklung auf der Ebene des Kirchenkreises (Kirchenkreisentwicklung) wird durch die Leitung des ZKD im Zusammenwirken mit den Pröpsten und den anderen Leitungsgremien des Kirchenkreises wahrgenommen.

Eine kollegiale Zusammenarbeit wird aber in diesem Arbeitsbereich erwartet.

2. Der Gemeindedienst versteht sich als Einrichtung, die Kirchengemeinden und andere Organisationen des Kirchenkreises in unterschiedlicher Weise unterstützt, z. B. durch Ehrenamtsförderung, Fortbildung von Prädikantinnen bzw. Prädikanten und Lektorinnen bzw. Lektoren, Kirche und Tourismus, Gemeindeberatung, Personalberatung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.

Im Team werden Entwicklungen im Kirchenkreis theologisch reflektiert; die geistliche Dimension kirchlichen Handelns erfährt besondere Aufmerksamkeit; Tradition und Entwicklung der Gemeinschaft der Dienste spielen eine besondere Rolle. Projekte werden gemeinsam entwickelt und durchgeführt.

Sich in diesem Team konstruktiv und kooperativ einzubringen, sowie die Beteiligung an der Durchführung von Projekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Referentin bzw. des Referenten.

Wir freuen uns auf:

Eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit einem geeigneten Studienabschluss (FH) zur Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagogen, Diakonin bzw. Diakon oder vergleichbaren Qualifikationen, die bzw. der über eine Ausbildung, Erfahrungen und Kompetenzen im Bereich der systemischen Beratung bzw. Organisationsentwicklung verfügt.

Wir erwarten:

- eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der mit forschender Haltung und eigenem geistlichen Profil aufmerksam ist für die Situationen und Zusammenhänge im Kirchenkreis Mecklenburg.
- Offenheit für unterschiedliche Gemeindebilder
- Reflexions- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Arbeitsbereichen des ZKD
- Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung, insbesondere die Bereitschaft, auch an Wochenenden zu arbeiten
- die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK).
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit engagierten Kolleginnen und Kollegen im Zentrum Kirchlicher Dienste
- ein engagiertes Team in der Arbeitsgemeinschaft GB/OE
- Vergütung nach der Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP), max. Entgeltgruppe E 11
- Büroarbeitsplatz im Zentrum Kirchlicher Dienste sowie die Möglichkeit, auch von zu Hause arbeiten zu können
- Mitnutzung eines Dienstwagens
- Möglichkeiten der eigenen Fort- und Weiterbildung.

Ihre Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. März 2022** an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Alter Markt 19, 18055 Rostock, Pastorin Dorothea Strube.

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Dr. Dietmar Schicketanz, Gemeindedienst im Zentrum Kirchlicher Dienste, Tel.: 0381 377 987 10, E-Mail: dietmar.schicketanz@elkm.de.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg – DAR Bk

*

Für ihre im Aufbau befindliche Arbeitsstelle zur Förderung von Vielfalt, Inklusion und Teilhabe sucht die **Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog**, zum 1. Mai 2022 eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter (w/m/d), die bzw. der dieses spannende Arbeitsfeld im Team mit zwei im Sprengel Hamburg und Lübeck und im Sprengel Mecklenburg und Pommern bereits vorhandenen weiteren Kräften aufbaut und entwickelt. Die Fachstelle soll vorwiegend Netzwerk- und

Multiplikationsarbeit im Sprengel Schleswig und Holstein leisten. Sie soll Mitarbeitenden von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Einrichtungen der Nordkirche Fortbildung und Beratung im Bereich der Förderung von Vielfalt, Inklusion und Teilhabe anbieten.

Der Umfang der Stelle beträgt 50 Prozent (dies entspricht 19,5 Wochenstunden). Die Eingruppierung erfolgt nach der Entgeltgruppe K 10 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe www.vkda-nordkirche.de.

Wir bieten:

- ein spannendes und zu entwickelndes Arbeitsfeld: zusammen mit zwei weiteren Fachkräften soll die Arbeitsstelle neu aufgebaut werden; bisher ist sie im Raum der EKD einmalig;
- flexibel und eigenverantwortlich zu gestaltende Arbeitszeiten;
- Arbeit im Team, in dem sich die drei Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber regelmäßig treffen;
- einen sicheren Arbeitsplatz;
- Supervisionsförderung durch Freistellung und hohe Kostenanteilsübernahmen.

Ein fester Dienort ist nicht vorgegeben. Gearbeitet werden soll im „mobile office“; ein Büro steht nicht zur Verfügung.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit

- Hochschul- bzw. Bachelorabschluss in einer der o. a. Fachrichtungen;
- Praxis in der Förderung von Vielfalt, Inklusion und Teilhabe oder zumindest ein gutes Verständnis für die entsprechenden Konzepte;
- Feldkompetenz im Bereich der inklusiven Arbeit mit Menschen mit Seh-, Hör- und anderen körperlichen Beeinträchtigungen;
- wahlweise Kompetenzen im Bereich der inklusiven Arbeit mit Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen, geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen;
- Kenntnissen im Bereich der barrierefreien Gestaltung von kirchlichen Bauten und Räumen sowie in der Akquisition von Fördermitteln hierfür;
- pädagogische und beraterische Kompetenz, um andere in diesen Themen fortzubilden bzw. fachlich zu beraten;
- Systemkompetenz für die Arbeitsfelder und für die Struktur und Kultur der evangelischen Kirche;
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur selbstkritischen Reflexion der eigenen Arbeit.

Der Besitz eines Führerscheins und eines Fahrzeugs ist für die regionale Arbeit notwendig.

Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben. Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden.

Sie übernehmen in Ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Wir setzen daher voraus, dass Sie sich gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland loyal verhalten, die evangelische Identität des Hauptbereichs achten und in Ihrem beruflichen Handeln den Auftrag der Kirche vertreten und fördern.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. März 2022** an den Verwaltungsleiter des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog, Herrn Swen Rauh, Königstraße 54, 22767 Hamburg, oder per E-Mail an swen.rauh@hb2.nordkirche.de.

Auskünfte erteilen Ihnen der aktuelle Inhaber der Netzwerkstelle „Kirche inklusiv“, Jörg Stoffregen, Tel.: 016 090 604 375, E-Mail: joerg.stoffregen@seelsorge.nordkirche.de sowie die aktuell stellvertretende Leitung des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog, Pastor Dr. Jörg Herrmann, Tel.: 040 306 201 450, E-Mail: Joerg.Herrmann@akademie.nordkirche.de; die Leitung des Hauptbereichs ist der StelleninhaberIn bzw. dem StelleninhaberIn künftig vorgesetzt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-2.2.52 – DAR Bk (bitte angeben).

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Dozentin bzw. einen Dozenten (m/w/d) für die Lehrtätigkeit am Nyakato Bible College der East of Lake Victoria Diözese der ELCT in Mwanza, Tansania.

Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine Diplom-Theologin bzw. ein Diplom-Theologe mit sehr guten theologischen Kenntnissen. Der Berufszeitraum beträgt drei Jahre mit Möglichkeit einer Verlängerung. Dem Einsatz geht eine mehrmonatige Vorbereitungszeit – zunächst in Deutschland, dann in Tansania – voraus, die zur Orientierung und zum Erlernen von Swahili dient.

Voraussetzungen für eine Berufung sind:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der ev. Theologie (Erstes Theologisches Examen, Master oder Diplom),
- pädagogische und didaktische Fähigkeiten und Interesse an Lehrtätigkeit,
- kulturelle Offenheit, Toleranzfähigkeit und Belastbarkeit,
- die Bereitschaft zum Erlernen von Swahili und gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift.

Zu den Aufgaben zählen:

- regelmäßige Lehrtätigkeit in den Fächern Neues Testament und Altes Testament oder Systematik (ca. 14 Wochenstunden),
- Mitarbeit in der Abteilung für christliche Bildungsarbeit in der East of Lake Victoria Diözese. Hierzu gehören z. B. Fortbildungen im Bereich Konfirmandenarbeit, Kindergottesdienst und Religionsunterricht an Schulen sowie die Vorbereitung von schriftlichen Unterrichtsmaterialien für die Gemeinden.

Das Nyakato Bible College befindet sich in Mwanza, der am Lake Victoria gelegenen zweitgrößten Stadt Tansanias. Das Nyakato Bible College ist eins von drei Zonal Colleges der Evangelisch-Lutherischen Kirche Tansanias und dient nicht nur der East of Lake Victoria Diözese, sondern auch den benachbarten Diözesen im Nord-Westen Tansanias zur Ausbildung ihrer Pastorinnen und Pastoren sowie Evangelistinnen und Evangelisten. Angeboten werden Studiengänge sowohl in Swahili als auch in Englisch. Das Nyakato Bible College hat ca. 90 Studierende, die aktuell von sechs Dozentinnen und Dozenten unterrichtet werden.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Auch Theologinnen und Theologen mit einem Master- oder Diplom-Abschluss sind eingeladen, sich zu bewerben. Erfahrung in der Partnerschaftsarbeit oder ein bereits erfolgter längerer Aufenthalt in Tansania oder einem anderen afrikanischen Land sind vorteilhaft.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung bis zum **15. März 2022**. Die Bewerbungsgespräche werden am 25. März 2022 in Hamburg geführt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an Propst Stefan Block, Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg (bevorzugt per E-Mail: bewerbung@nordkirche-weltweit.de).

Auskünfte erteilen die Afrikareferentin des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Pastorin Katharina Davis, Tel.: 040 8818 1321 und der Bereichsleiter für Ökumenische Beziehungen, Pastor Jörn Möller, Tel.: 040 8818 1212.

Az.: 0122-012 – DAR Bk

*

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Dozentin bzw. einen Dozenten (m/w/d) für die Lehrtätigkeit an der Voi Bible School der Kenya Evangelical Lutheran Church (KELC) in Voi, Kenia.

Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor, eine Diplom-Theologin bzw. ein Diplom-Theologe oder eine Religionspädagogin bzw. ein Religionspädagoge mit sehr guten theologischen Kenntnissen. Der Berufszeitraum beträgt drei Jahre mit Möglichkeit einer Verlängerung. Dem Einsatz geht eine mehrmonatige Vorbereitungszeit – zunächst in Deutschland, dann in Tansania – voraus, die zur Orientierung und zum Erlernen von Swahili dient.

Voraussetzungen für eine Berufung sind:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der ev. Theologie (Erstes Theologisches Examen, Master oder Diplom),
- pädagogische und didaktische Fähigkeiten und Interesse an Lehrtätigkeit,
- kulturelle Offenheit, Tropentauglichkeit und Belastbarkeit,
- die Bereitschaft zum Erlernen von Swahili und gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift.

Zu den Aufgaben zählen:

- regelmäßige Lehrtätigkeit in den Fächern Neues Testament und Altes Testament; Bereitstellung von Lern-Materialien und Abnahme von Prüfungen,
- Weiterentwicklung des Curriculums der Bibelschule,
- Mitarbeit im Vorstand der Bibelschule,
- seelsorgerliche Begleitung der Studierenden.

Die Voi Bible School der Kenya Evangelical Lutheran Church befindet sich in der Kleinstadt Voi, die im Süden Kenias am Rande des Tsavo East National Parks, 304 km von Nairobi entfernt an der Straße nach Mombasa liegt. Die Missionsstation der KELC in Voi umfasst neben der Bibelschule eine wachsende Gemeinde, ein Gästehaus und ein Waisenprojekt. Die Bibelschule wurde 2011 gegründet, um den Mangel an Evangelistinnen und Evangelisten sowie Pastorinnen und Pastoren in der KELC zu beheben. Bislang haben drei Jahrgänge von jeweils ca. zehn Studierenden ein dreijähriges Studium an der Voi Bible School absolviert. Der Unterricht wird von einem kleinen Team von drei Dozenten durchgeführt. Die KELC möchte die Bibelschule weiter ausbauen und vergrößern und das Curriculum überarbeiten.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Auch Theologinnen und Theologen mit einem Master- oder Diplomabschluss sowie Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit sehr guten theologischen Kenntnissen sind eingeladen, sich zu bewerben. Erfahrung in der Partnerschaftsarbeit oder ein bereits erfolgter längerer Aufenthalt in Kenia oder einem anderen afrikanischen Land sind vorteilhaft.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung bis zum **15. März 2022**. Die Bewerbungsgespräche werden am 25. März 2022 in Hamburg geführt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an Propst Stefan Block, Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg (bevorzugt per E-Mail: bewerbung@nordkirche-weltweit.de).

Auskünfte erteilen die Afrikareferentin des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Pastorin Katharina Davis, 040 8818 1321 und der Bereichsleiter für Ökumenische Beziehungen, Pastor Jörn Möller, Tel.: 040 8818 1212.

Az.: 0122-012 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Bekanntgabe der Bestellung eines Ersatzmitglieds und eines stellvertretenden Ersatzmitglieds in den Kirchenbeamtenausschuss der Nordkirche durch die Kirchenleitung

Vom 11. Dezember 2021

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Sitzung am 11. Dezember 2021 nach § 6 Satz 2 der Rechtsverordnung über Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses (KBAVO)

1. Herrn Oberstudiendirektor im Kirchendienst Christoph Pallmeier (Wichern-Schule) als Ersatzmitglied und
2. Frau Konrektorin im Kirchendienst Katja Zimmer als stellvertretendes Ersatzmitglied für Herrn Oberstudiendirektor im Kirchendienst Christoph Pallmeier

mit Wirkung der Bekanntgabe des Beschlusses im Kirchlichen Amtsblatt bis zum 12. Dezember 2025 in den Kirchenbeamtenausschuss der Nordkirche bestellt.

Schwerin, 14. Januar 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: NK 3724 – DAR An

Pfarramtliche Personalnachrichten

Ordiniert wurden:

am 21. Februar 2021 Elina Bernitt;
am 5. September 2021 Alexander Michael Bieniasz;
am 9. Mai 2021 Andra Lilly Ricarda Bock;
am 7. Februar 2021 Olivia Brown;
am 28. August 2021 Lisa Fischer;
am 5. September 2021 Verena Fitz;
am 28. August 2021 Hartwig Freese;
am 28. August 2021 Marlene Freese;
am 7. Februar 2021 Katharina Fried;
am 28. August 2021 Janika Frunder;
am 7. Februar 2021 Marielene Sophia Göhring;
am 28. August 2021 Dr. Heiko Herrmann;
am 28. August 2021 Sarah Hertel;
am 7. Februar 2021 Janna Horstmann;
am 7. Februar 2021 Sinia Margarethe Katzmann;
am 28. August 2021 Moritz Keppel;

am 7. Februar 2021 Lukas Max Klette;
 am 12. September 2021 Dr. Christoph Krasemann;
 am 28. August 2021 Philipp-Simeon Lammert;
 am 28. August 2021 Tanja Lammert;
 am 12. September 2021 Eva Langner;
 am 5. September 2021 Johanna Lembcke-Oberem;
 am 5. September 2021 Kaja Lenzing;
 am 7. Februar 2021 Swantje Luthe ins Ehrenamt;
 am 28. August 2021 Alisa Mühlfried;
 am 9. Mai 2021 Daniel Rathjens;
 am 9. Mai 2021 Laura Roth;
 am 28. August 2021 Stefan Schilk ins Ehrenamt;
 am 9. Mai 2021 Inga Schwerdtfeger;
 am 9. Mai 2021 Wiebke Seeler;
 am 5. September 2021 Laura Spath;
 am 5. September 2021 Tobias Stäbler;
 am 17. Oktober 2021 Heide Steinwehr;
 am 9. Mai 2021 Lea Thermann;
 am 7. Februar 2021 Jaan Thiesen;
 am 7. Februar 2021 Jana Kristin Wagner.

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 15. Januar 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Christina Hitscher-Kleszcz zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

vom Ev. Kirchenamt der Bundeswehr mit Wirkung vom 1. Januar 2022 auf die Dauer von sechs Jahren die Pastorin Prof. Dr. Kerstin Lammer unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zur Leitenden Militärdekanin beim Ev. Militärdekanat Berlin.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2022 die Wahl des Pastors Andreas Kunert, Warin, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg (Stellenteilung);

mit Wirkung vom 1. April 2022 die Wahl der Pastorin Dorothea Kunert, Warin, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg (Stellenteilung).

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2022 bis einschließlich 28. Februar 2027 der Pastor Karsten Baden-Rühlmann, Ahrensburg, in die Pfarrstelle Jugendkirche des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. März 2022 bis einschließlich 28. Februar 2027 der Pastor Wolfgang Boten, in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eines Referenten im Dezernat „Dienst der Pastorinnen und Pastoren“ im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese zum theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes.

mit Wirkung vom 1. März 2022 bis einschließlich 28. Februar 2030 die Pastorin Antje Hanselmann in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland des Studenten- und Hochschulpfarramtes Kiel;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2029 die Pastorin Ursula Kranefuß, Hamburg, in die 7. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022 der Pastor Dr. Matthias Lobe in die 35. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2022 der Pastor im Ehrenamt Uwe Mletzko in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;

mit Wirkung vom 1. März 2022 bis einschließlich 28. Februar 2030 die Pastorin Katja Pettenpaul in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Evangelische Studierendengemeinde Flensburg an der Hochschule;

mit Wirkung vom 1. März 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023 der Pastor Peter Scharfenberg in die 24. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2022 bis einschließlich 31. März 2027 die Pastorin Carola Scherf, Lübeck, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Vertretungs- und Unterstützungsdienste inklusive Mini-Sabbatical-Vertretung;

mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022 der Pastor Georg Warnecke in die 33. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 30. April 2025 der Pastor Heiner Wedemeyer, Kollmar, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen für die Ökumenische Arbeitsstelle in Dithmarschen (erneute Berufung).

Beauftragte wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 der Pastor Dr. Alexander Dietz unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 die Pastorin Fabienne Fronek unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Nikolai Grevesmühlen und Diedrichshagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 die Pastorin Marei Glüer unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 der Pastor Dennis Koch unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Ostholstein und ab dem 1. November 2022 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Malente, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 die Pastorin Sophie Kotte unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, nach näherer pröpstlicher Weisung;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 der Pastor Simon Lescow unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eimsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 der Pastor Konrad Otto unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag nach näherer pröpstlicher Weisung im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Hzt. Lauenburg sowie mit Wirkung vom 1. Mai 2022 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunstorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Hzt. Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 die Pastorin Carolin Sauer im Rahmen eines privat-rechtlichen Arbeitsverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 der Pastor Jan Störtebecker unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle der Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Lübeck.

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. Mai 2028 die Pastorin Peggy Kersten, Waabs, gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD;

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Januar 2024 die Pastorin Peggy Rotter, Lambrechtshagen, gemäß § 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD;

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. Mai 2028 der Pastor Dirk Schulz, Gettorf, gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 der Pastor Eckart Drews;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 der Pastor Jörn Engler in Kropp;

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 der Pastor Hans Ulrich Friese in Schacht-Audorf;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 der Pastor Klaus Grottko;

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 der Pastor Martin Krumbeck in Karby;

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 der Pastor Egmont Rausch in Kuddewörde;

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 der Pastor Ullrich Schiller in Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Juli 2022 der Pastor Michael Szelinski in Brügge;

mit Wirkung vom 1. Juli 2022 der Pastor Matthias Wanckel in Grabow.

Verstorben im Ruhestand:

Landessuperintendent i. R.

Traugott Ohse

geboren am 28. Mai 1928 in Boizenburg
gestorben am 4. Dezember 2021 in Rostock

Traugott Ohse wurde am 12. April 1953 in Döbbersen ordiniert.

Mit seiner Ernennung zum Hilfsprediger zum 1. Dezember 1954 wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Döbbersen übertragen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 erfolgte seine Berufung zum Landespastor für Volksmission in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Seine Berufung zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Rostock-Land und gleichzeitig zum 1. Prediger am Münster zu Bad Doberan erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1970. Er übte dieses Amt bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand aus, der mit Wirkung vom 1. Mai 1993 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Landessuperintendent Ohse.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Ernst-Ulrich Binder

geboren am 10. August 1931 in Hamburg
gestorben am 19. Dezember 2021 in Brunsbüttel

Ernst-Ulrich Binder wurde am 22. Oktober 1961 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in der Kirchengemeinde Albersdorf. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. März 1995 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Binder.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 -864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 -872,
Martin Ballhorn, Tel.: 0431 9797 -867.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 1900 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

Erscheinungsdatum

für die 2. Ausgabe 2022: Do., 10. Februar 2022,	28. Februar 2022,
für die 3. Ausgabe 2022: Do., 10. März 2022,	31. März 2022,
für die 4. Ausgabe 2022: Mi., 6. April 2022,	30. April 2022.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einreichen von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen in Stellenausschreibungen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Ines Horn

Tel.: 0431 9797 -769 bzw. -840; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.

In eigener Sache:

Die Januar-Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes wurde versehentlich mit einem falschen Erscheinungsdatum ausgeliefert (1. Januar 2022). Das korrekte Erscheinungsdatum ist der **31. Januar 2022**. Das Deckblatt der Ausgabe 1/2022 liegt hiermit korrigiert vor. Wir bitten alle Bezieherinnen und Bezieher um den Austausch des Deckblatts.

1. Februar 2022

Die Redaktion



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

69

Ausgabe 2

Kiel, 28. Februar 2022

Inhalt	Seite
In eigener Sache.....	70
I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Aufhebung der Ausbildungskonzepte vom 5. Mai 2000 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie vom 30. August 2002 der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Prüfungsordnung vom 5. Mai 2000 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie vom 30. August 2002 der Pommerschen Evangelischen Kirche Vom 20. Februar 2022.....	70
II. Bekanntmachungen	
Neunte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 9. Februar 2022.....	71
Berichtigung der Bekanntmachung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 5. Januar 2022.....	72
Kollekten im Jahr 2023.....	72
Einführung von Kirchensiegeln.....	76
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen.....	76
Bekanntgabe von arbeitsrechtlichen Regelungen.....	77
Beschluss 3-2021 Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) Vom 14. Dezember 2021.....	0
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	79
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	91
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	93
Soziale und bildende Berufe.....	94
Verwaltung und sonstige Berufe.....	96
V. Personalnachrichten	
Berichtigung.....	96
Beilage: Kollektenplaner 2023	

In eigener Sache

Die Januar-Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts wurde versehentlich mit einem falschen Erscheinungsdatum ausgeliefert (1. Januar 2022). **Das korrekte Erscheinungsdatum ist der 31. Januar 2022.** Das korrigierte Deckblatt der Ausgabe 1/2022 wurde am 2. Februar 2022 auf dem Postweg an alle Bezieherinnen und Bezieher versandt. Wir bitten darum, das Deckblatt der Januarausgabe auszutauschen.

Kiel, 11. Februar 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Die Redaktion

Az.: 1242-12 – R Ro

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Aufhebung der Ausbildungskonzepte vom 5. Mai 2000 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie vom 30. August 2002 der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Prüfungsordnung vom 5. Mai 2000 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie vom 30. August 2002 der Pommerschen Evangelischen Kirche

Vom 20. Februar 2022

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 14. Januar 2022 sind folgende Rechtsvorschriften mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

1. Kirchenmusikalischer C-Kurs: Ausbildungskonzept vom 5. Mai 2000 (KABl 2000 S. 34) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
2. Kirchenmusikalische C-Prüfung: Prüfungsordnung vom 5. Mai 2000 (KABl 2000 S. 36, 2003 S. 12) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
3. Kirchenmusikalischer C-Kurs: Ausbildungskonzept vom 30. August 2002 (ABl. 2002 S. 66) der Pommerschen Evangelischen Kirche;
4. Kirchenmusikalische C-Prüfung: Prüfungsordnung vom 30. August 2002 (ABl. 2002 S. 68) der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Schwerin, 20. Februar 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3623-03 – T Em

II. Bekanntmachungen

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Vom 9. Februar 2022

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 30. September 2021 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Januar 2016 (KABl. S. 74), die zuletzt durch Satzung vom 1. März 2021 (KABl. S. 150) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 wird die Angabe „41. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt“ durch „41. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberalster-Bergstedt“ ersetzt.
2. In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 werden nach der Angabe „60. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck“ folgende Angaben angefügt:
„61. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek“
„62. Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Schreiben vom 30. November 2021. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 7. Februar 2022 (Aktenzeichen: 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Rk) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Hamburg, 9. Februar 2022

Der Vorstandsvorsitzende des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Vorsitzendes Mitglied des
Verbandsvorstandes

(Dr. Frank Hatje)

(L. S.)

*

Mitglied des
Verbandsvorstandes

(Torsten Denker)

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 10. Februar 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rosenkötter

Az.: 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Rk

Berichtigung der Bekanntmachung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 5. Januar 2022

Wir weisen darauf hin, dass bei der Berichtigung der Bekanntmachung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 5. Januar 2022 (KABl. S. 35) im Titel versehentlich eine falsche Jahreszahl abgedruckt wurde. Das richtige Datum der Berichtigung ist der 5. Januar 2022.

Kiel, 10. Februar 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Die Redaktion

Az.: 1242-12 – R Ro

Kollekten im Jahr 2023

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf der Sitzung am 14. und 15. Januar 2022 nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung die Kollektenpläne für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen.

Sie erhalten nachstehend den Kollektenplan für das Jahr 2023.

Für die Bearbeitung der Kollekten gilt das Kollektengesetz vom 19. Oktober 2016 (KABl. S. 441) und die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektenverordnung – KollVO) vom 19. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 70).

Die Sonn- und Feiertage, an denen verbindliche Kollekten gesammelt werden, sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Für die freien Kollekten empfiehlt die Kirchenleitung den Kirchengemeinderäten, mindestens die Hälfte für Projekte vorzusehen, die im Kollektenkatalog 2023/24 vorgestellt werden. Diese werden im September 2022 auf www.kollekten.de veröffentlicht. Zugleich erscheint eine PDF-Version des Kollektenkatalogs 2023/24. Auf eine Druckversion wird ab diesem Jahr verzichtet.

Die Zwecke der verbindlichen landeskirchenweiten Kollekten und Sprengelkollekten werden rechtzeitig in den Nordkirchen-Mitteilungen (digital) und im Internet (www.kollekten.de) bekannt gemacht. Die Zwecke der verbindlichen Kirchenkreiskollekten werden durch den jeweiligen Kirchenkreis bekannt gegeben.

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 2023 beigelegt, der sich für den Gebrauch in den Kirchengemeinden aus dem Blatt herausnehmen lässt.

Sie finden die Kollektenpläne für 2022 und 2023 als Word-Datei oder als PDF-Datei mit Formularfunktion im Internet unter www.kollekten.de.

Kiel, 26. Januar 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jürß

Az.: 6117-02 – T Be/T Jü

*

Kollektenplan 2023**Januar 2023**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Neujahr	Landeskirchenweite Kollekte	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
06.	Epiphanias (Hl. Drei Könige)		
08.	Erster Sonntag nach Epiphanias	Kirchenkreiskollekte	
15.	Zweiter Sonntag nach Epiphanias	Landeskirchenweite Kollekte	Projekte der Diakonischen Werke – Diakonie
22.	Dritter Sonntag nach Epiphanias		
29.	Letzter Sonntag nach Epiphanias		

Februar 2023

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	Septuagesimae	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt der Landeskirchenmusikdirektoren – Gottesdienst
12.	Sexagesimae	Sprengelkollekte	
19.	Estomihi		
22.	Aschermittwoch		
26.	Invokavit		

März 2023

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	Reminiszeren	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke – Öffentliche Verantwortung
12.	Okuli	Kirchenkreiskollekte	
19.	Laetare		
26.	Judika		

April 2023

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	Palmarum	Landeskirchenweite Kollekte	Diasporaarbeit – Martin-Luther-Bund
06.	Gründonnerstag		
07.	Karfreitag		
09.	Ostersonntag	Kirchenkreiskollekte	
10.	Ostermontag		
16.	Quasimodogeniti	Sprengelkollekte	
23.	Misericordias Domini	Landeskirchenweite Kollekte	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD und Projekt der UEK
30.	Jubilate		

Mai 2023

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	Kantate		
14.	Rogate	Kirchenkreiskollekte	
18.	Christi Himmelfahrt		
21.	Exaudi		
28.	Pfingstsonntag	Landeskirchenweite Kollekte	Ökumenisches Opfer
29.	Pfingstmontag		

Juni 2023

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke – Bildung und Unterricht
11.	Erster Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
18.	Zweiter Sonntag nach Trinitatis		
25.	Dritter Sonntag nach Trinitatis		

Juli 2023

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	Vierter Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Zentrum f. Mission und Ökumene – Mission
09.	Fünfter Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
16.	Sechster Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Diakonisches Werk der EKD
23.	Siebter Sonntag nach Trinitatis		
30.	Achter Sonntag nach Trinitatis		

August 2023

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	Neunter Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
13.	Zehnter Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Wahlprojekt der Kirchenleitung
20.	Elfter Sonntag nach Trinitatis		
27.	Zwölfte Sonntag nach Trinitatis		

September 2023

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	13. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt des Hauptbereichs Seelsorge u. gesell. Dialog – Seelsorge
10.	14. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
17.	15. Sonntag nach Trinitatis		
24.	16. Sonntag nach Trinitatis		
29.	Michaelstag		

Oktober 2023

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Erntedankfest	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
08.	18. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
15.	19. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Ökumene u. Auslandsarbeit der EKD
22.	20. Sonntag nach Trinitatis		
29.	21. Sonntag nach Trinitatis		
31.	Reformationsfest		

November 2023

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	22. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung der VELKD und Projekt der UEK
12.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Kirchenkreiskollekte	
19.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres		
22.	Buß- und Betttag		
26.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag/Toten-sonntag)		

Dezember 2023

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	1. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
10.	2. Advent	Sprengelkollekte	
17.	3. Advent		
24.	4. Advent/Heiligabend	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
25.	1. Weihnachtstag		
26.	2. Weihnachtstag		
31.	Altjahrsabend	Landeskirchenweite Kollekte	Weltbibelhilfe

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna-Meetzen
ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 8. Februar 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Rehna-Meetzen – R We

Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 13. Januar 2022 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kapelle Alt Damerow

Ev.-Luth. Kapelle Bergrade

Ev.-Luth. Kirche Domsühl

Ev.-Luth. Kirche Kossebade

Ev.-Luth. Kirche Raduhn

Ev.-Luth. Kirche Severin

Ev.-Luth. Kapelle Zieslütze

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken

geführt.

Kiel, 27. Januar 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Klinken – R Thi

Bekanntgabe von arbeitsrechtlichen Regelungen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossene Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP):

Beschluss 3-2021 vom 14. Dezember 2021:

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Kiel, 17. Januar 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Lutze-Sorger

Az.: NK 3633-01 – DAR LS

*

Vom 14. Dezember 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 24. März 2021 (KABl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) 1Müssen Einrichtungen aufgrund von Covid-19 ganz oder teilweise schließen, kann durch Dienstvereinbarung Kurzarbeit vereinbart werden. 2Einzelheiten regelt die Anlage 6a „Arbeitsrechtliche Regelung über die Einführung von Kurzarbeit“ zu dieser Arbeitsvertragsordnung.“
2. Nach der Anlage 6 wird folgende Anlage 6a eingefügt:

„Anlage 6a

Arbeitsrechtliche Regelung über die Einführung von Kurzarbeit

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) fallen.

§ 2

Grund der Kurzarbeit

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt nur im Falle von erheblichen Arbeitsausfällen im Sinne des § 96 SGB III in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung von Covid-19.

§ 3

Dauer und Umfang der Kurzarbeit, betroffener Personenkreis

- (1)¹Aufgrund der Ausbreitung von Covid-19 müssen Einrichtungen bis auf Weiteres ganz oder teilweise schließen. ²Durch Dienstvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeitervertretung kann in diesen Fällen die Einführung von Kurzarbeit vereinbart werden. ³In der Dienstvereinbarung sind Beginn und Dauer der Kurzarbeit zu regeln. ⁴Die Kurzarbeit ist längstens auf den Zeitraum der vollständigen oder teilweisen Betriebschließung beschränkt. ⁵Sie endet spätestens mit Ende der Gültigkeit dieser Arbeitsrechtlichen Regelung.
- (2) Die Einführung der Kurzarbeit ist den Mitarbeitern mit einer Frist von mindestens einer Woche anzukündigen.
- (3) Die Kurzarbeit betrifft alle Personen, die in diesen Einrichtungen oder Einrichtungsteilen tätig sind.
- (4) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind
1. Auszubildende und BA- bzw. Werkstudenten sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal,
 2. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet,
 3. schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fallen wird,
 4. Beschäftigte in Altersteilzeit,
 5. geringfügig Beschäftigte,
 6. Arbeitnehmer, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 98 SGB III nicht vorliegen.

§ 4

Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

- (1) Kann der Betrieb früher als erwartet wieder aufgenommen werden, ist Kurzarbeit mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu beenden.
- (2) Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung.

§ 5

Andere Kompensationsmaßnahmen

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind alle weiteren Kompensationsmöglichkeiten (Abbau von Vorjahresurlaub, Überstundenkontingenten oder sonstigen Zeitguthaben) nach Maßgabe von § 96 SGB III auszuschöpfen, hiervon ausgenommen bleibt der Bestand der Langzeitkonten.

§ 6

Zahlung des Kurzarbeitergeldes

¹Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 7

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

- (1)¹Diejenigen Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes. ²Sie erfolgt für die Entgeltgruppen 1 bis 6 auf 100 Prozent, für die Entgeltgruppen 7 bis 9 auf 90 Prozent und für die Entgeltgruppen 10 bis 15 auf 80 Prozent der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III.
- (2)¹Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.
- (3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden zu zahlende Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Jahressonderzahlung

- (1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist § 21 KAVO-MP in Verbindung mit § 20 KAVO-MP entsprechend anzuwenden.
- (2)¹Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht. ²Die Jahressonderzahlung wird aus dem Entgelt, das ohne Kurzarbeit zu gewähren wäre, berechnet.

§ 9**Anzeigepflicht**

Die Wirksamkeit von auf der Grundlage dieser Regelung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen steht unter dem Vorbehalt eines Bescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 99 Absatz 3 SGB III, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10**Kündigungen**

Während der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen von Mitarbeitern, die sich in der Kurzarbeit befinden, nicht zulässig.“

§ 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft

Demmin, 16. Dezember 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Manfred Hanse

Vorsitzender

Az.: 3633-01 – DAR LS

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide** im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, ist baldmöglichst die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Munter – musikalisch – mittenmang

Mit diesem Motto sind wir als Kirchengemeinde in Bargteheide und Umgebung unterwegs und haben uns als Ziel gesetzt, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien in Kontakt zu kommen und uns für sie einzusetzen. Bunt und vielfältig sind unsere Angebote. Bei uns ist vieles möglich.

Wir möchten Ihnen folgende pastorale Aufgaben mit einem Schwerpunkt „Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ anvertrauen:

- Arbeit mit Kindern wie etwa Kinderkirche, Kinderbibelwoche und den Kontakt zu den (Grund-)Schulen, für die es bereits etablierte Formen, gute Vernetzung und ehrenamtliche Unterstützung gibt,
- Konfi-Camp-Arbeit mit ca. 150 Jugendlichen im elftägigen Sommerferien Zeltlager gemeinsam mit einem Kollegen, einem Diakon und einem großen Kreis von Teamerinnen und Teamern mit intensiver Vor- und Nachbereitung über das Jahr,
- Öffentlichkeitsarbeit mit den Schwerpunkten Homepage, Social Media und die Pressearbeit (der Gemeindebrief wird zurzeit anderweitig verantwortet) sowie
- ein Gemeindebezirk mit allgemein pfarramtlichen Tätigkeiten wie Gottesdiensten, Kasualien und Seelsorge.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die oder der mitbringt:

- Freude an der Arbeit mit Kindern, Konfirmandinnen bzw. Konfirmanden und Teamerinnen bzw. Teamern,
- ein pädagogisches Händchen,

- Offenheit für verschiedene Lebenskonzepte und die Fähigkeit, für die jeweiligen Menschen passende Formen in Gottesdiensten und Kasualien zu finden,
- ein Selbstverständnis als Leitungsperson mit Lust an Gestaltung und Verantwortungsübernahme sowie
- Teamkompetenz in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen,
- sicheren Umgang und Freude an der Arbeit mit digitalen Medien und Social Media,
- eine eigene religiöse Praxis und
- Bereitschaft, sich selbst und die eigene Arbeit zu reflektieren.

Zum Bereich der Kirchengemeinde gehören acht Dörfer und die Stadt Bargteheide mit einer Gesamtwohnbevölkerung von etwa 27 000 Menschen. Bargteheide liegt verkehrstechnisch ideal zwischen Hamburg und Ostsee. Die Bahn benötigt 30 Minuten zum Hamburger Hauptbahnhof. Der Bereich der Kirchengemeinde ist Zuzugsgebiet, insbesondere für junge Familien. Bargteheide bietet attraktive Freizeitangebote und hat ein ausgeprägtes kulturelles Leben. Sämtliche Betreuungsangebote für Kinder und alle Schulformen sind vorhanden. Im Gemeindegebiet Bargteheide zeigen sich vielfältige Übergänge und Gestaltungsspielräume zwischen Stadt und Dorf und Großstadtbereich Hamburg.

Was wir als Gemeinde bieten:

- Kirche in der Stadt und in den umliegenden Dörfern,
- eine zentrale Predigtstätte mit regem Gottesdienstbesuch,
- Anerkennung und Wertschätzung als Gesprächspartnerin für soziale Gruppen, Vereine und Kommunen,
- ein Teampfarramt mit vier Pfarrstellen und einer 75-Prozent-Pfarrstelle in der Region und somit die Möglichkeit, unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen,
- gemeinsamer Gottesdienstplan mit der Schwesterkirchengemeinde Eichede,
- drei Kindertagesstätten (ca. 550 Kinder) mit intensiver religionspädagogischer Arbeit,
- Trägerschaft von zwei Familienzentren für Bargteheide und Ammersbek,
- Kirchenmusik in regionaler Zusammenarbeit mit generationsübergreifendem Angebot,
- einen eigenen Friedhof und
- vielfältige Gestaltungsspielräume für das, was Sie mitbringen!

Zur Verfügung steht Ihnen selbstverständlich

- ein Arbeitszimmer im Martin-Luther-Haus auf der „Kircheninsel“ und zeitgemäße Arbeitsplatzausstattung und
- eine Dienstwohnung, die die Gemeinde in Absprache mit Ihnen anmietet.

Überzeugen Sie sich gern persönlich von unserer lebendigen Gemeinde. Sie finden uns auch im Internet unter www.indekark.de.

Auf Ihr Interesse an weiteren Auskünften oder einem Besuch freuen sich

- Pastor Tim Ströver, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Tel.: 04532 502 531, E-Mail: t.stroeve@kirche-bargteheide.de,
- Martin Ernst, stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Tel.: 04532 217 55, E-Mail: martin.ernst_bargteheide@t-online.de und
- Propst Matthias Bohl, Tel.: 040 519 000 115, E-Mail: m.bohl@kirche-hamburg-ost.de.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail oder per Post an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide über Herrn Propst Matthias Bohl, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Steindamm 55, 20099 Hamburg, E-Mail: m.bohl@kirche-hamburg-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **14. April 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Bargteheide (2) – P Kl

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland wird nach Eintritt des jetzigen Pastors in den Ruhestand die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 2022 im Umfang von 50 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Pfarrstelle ist mit einer weiteren Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent für Vertretungsdienste im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, Propstei Nord verbunden, so dass beide Stellen gemeinsam eine volle Pfarrstelle ergeben.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Leck liegt mitten im nördlichen Nordfriesland. Vielen Urlaubern ist es als Ort auf dem Weg zur Ferieninsel Sylt bekannt. Leck und die umgebenden Orte besitzen durch die geographische Nähe zur Nordsee und zu Dänemark eine hohe Lebensqualität. Es gibt einen großen Wald in der Nähe, verschiedene kulturelle Angebote, gute Einkaufsmöglichkeiten, vielfältige Freizeitmöglichkeiten, gute ärztliche Versorgung am Ort und das Klinikum Nordfriesland in Niebüll, Grund-, Gemeinschaftsschule und dänische Schule am Ort, ein Gymnasium und berufliche Schulen in Niebüll. Weiterhin bietet Leck eine leistungsfähige Schnellbusanbindung an die Bahnhöfe in Niebüll und Flensburg.

Einen Imagefilm der Gemeinde Leck finden Sie auf unserer Internetseite www.kircheleck.de unter „Gemeinde“ beim Stichpunkt „Leck“.

In unserer Gemeinde leben viele verschiedene Menschen zusammen: Reiche und Arme, Offenherzige und Engstirnige, „echte“ Nordfriesen und Wahlndorfriesen, Kirchennahe und Kirchenferne, und, und, und... Der Umgang der Menschen ist von Freundlichkeit und Offenheit geprägt.

All das prägt auch das Leben und Arbeiten in unserer Kirchengemeinde. Kirche besitzt hier immer noch eine hohe Akzeptanz, was sich in einer überdurchschnittlich hohen Kirchenmitgliedschaft ausdrückt. Menschen suchen den Kontakt zur Kirche insbesondere dort, wo es Berührungspunkte zum eigenen Leben gibt: Konfirmationen, Amtshandlungen, Weihnachtsgottesdienste, die Osternacht aber auch Freiluftgottesdienste zum Bürgerfest und an Himmelfahrt sind Publikumsmagnete.

Menschen mit ganz unterschiedlichen Gewohnheiten und Stilen von Frömmigkeit finden hier zusammen und fühlen sich unserer Kirchengemeinde verbunden. Viele Menschen mögen es hier zwar durchaus traditionell, aber sie sind genauso mit dabei, wenn Neues ausprobiert wird – z. B. neue Lieder oder neue Formen.

Die Kirchengemeinde Leck besteht aus 5550 Mitgliedern. Sie ist in drei Pfarrbezirke gegliedert, die jeweils einen Teil des Zentralortes Leck und einen dörflichen Außenbereich umfassen. Zum Gebiet der zweitgrößten Gemeinde im Kirchenkreis Nordfriesland gehört der Zentralort Leck mit ca. 7900 Einwohnern und der alten St. Willehad-Kirche. Die Dörfer Achtrup und Stadum haben eigene moderne Gotteshäuser, in denen zurzeit jeweils einmal im Monat Gottesdienst stattfindet. Beerdigungen finden auf den Friedhöfen in Leck und Achtrup statt, die beide in kommunaler Trägerschaft sind.

Die Kirchengemeinde hat drei Pfarrstellen mit einem Umfang von insgesamt 250 Prozent. Zwei Kirchenmusiker haben jeweils eine halbe Stelle in unserer Gemeinde (eine 50-prozentige B-Stelle und eine 50-prozentige C-Stelle). Außerdem sind drei Küsterinnen bzw. Küster und eine Gemeindesekretärin hauptamtlich in Teilzeitanstellungen für die Gemeindearbeit verantwortlich.

Zur jetzt zu besetzenden Pfarrstelle 3 gehören neben dem südlichen Ortsbereich von Leck die eingemeindeten Ortsteile Klintum und Osternatebüll. Der Pfarrbezirk dieser Stelle umfasst derzeit 1270 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde verfügt für diese Pfarrstelle momentan über keine eigene Dienstwohnung, da die letzten beiden Stelleninhaber von der Dienstwohnungspflicht befreit waren. Wir würden verschiedene Möglichkeiten mit der künftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber gerne persönlich besprechen, um geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen oder – falls gewünscht – bei der Befreiung von der Dienstwohnungspflicht zu unterstützen.

Wir freuen uns auf Bewerberinnen und Bewerber, die gerne im Team arbeiten mögen: Pastoren, Haupt- und Nebenamtliche arbeiten in der Kirchengemeinde kollegial und auf Augenhöhe zusammen.

In der Kirchengemeinde Leck erwarten Sie:

- ein großer und aktiver Kirchenvorstand,
- vielfältige Gottesdienste und Amtshandlungen,
- eine bunte und lebendige Kirchenmusik mit der Kantorei St. Willehad und dem modernen Chor St. Will's-Singers, dem Posaunenchor und Flötenchören,
- fünf evangelische Kindergärten in Trägerschaft des Kita-Werkes,
- viele engagierte Ehrenamtliche,
- ein lebendiger Pfadfinderstamm „die Falken“ mit 60 Kindern und Jugendlichen,
- ein Gesprächskreis und zwei Frauenkreise,
- eine diakonische Beratungsstelle und ein diakonisches Ortsteilzentrum,
- gute ökumenische Beziehungen zur dänischen Kirche und zur katholischen Kirche,

- gute Beziehungen zu kommunalen Institutionen, Vereinen,
- eine gut funktionierende Öffentlichkeitsarbeit, u. a. über den Gemeindebrief, Facebook und die Homepage www.kircheleck.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Pastor Peter Janke, Tel.: 04662 4545, E-Mail: janke@kircheleck.de und die Pröpstin Annegret Wegner-Braun, Tel.: 04661 7289 7491.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2022**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Leck (3) – P Ha

*

In den **Ev. Kirchengemeinden Sagard und Sassnitz** auf Rügen (Halbinsel Jasmund) in der Propstei Stralsund im Pommerschen Ev. Kirchenkreis ist die Pfarrstelle (100 Prozent) wieder zu besetzen.

Haben Sie Lust auf neue Herausforderungen?

Dann sind Sie genau richtig bei uns auf unserer schönen Insel.

In den beiden Kirchengemeinden Sagard und Sassnitz warten etwa 1000 Gemeindeglieder und viele andere Menschen auf eine engagierte Pastorin bzw. einen engagierten Pastor, die bzw. der Freude hat an der Gestaltung der Gottesdienste, Lust auf die Arbeit mit unterschiedlichen Gemeindegruppen und seine bzw. ihre Gaben und Fähigkeiten fantasievoll und kreativ einbringen möchte.

Sie werden ein sehr interessantes und spannendes Arbeitsfeld mit einer großen Bandbreite hinsichtlich der sozialen, gemeindlichen, spirituellen Situation vorfinden und viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die sich auf Ihre Begleitung freuen.

Die Kirchengemeinde Sagard hat ca. 200 Mitglieder. Hier finden Sie die 770 Jahre alte Kirche mit einer wertvollen Spätbarockorgel aus dem Jahre 1795 und das ehemalige Pfarrhaus, das jetzt als Gemeindehaus genutzt wird. Auch eine wertvolle Bibliothek mit teilweise 500 Jahre alten Büchern gehört zur Gemeinde.

Im Sommer lädt die offene Kirche zum Besuch ein, es finden Konzerte statt, ein aktiver Kirchenchor gestaltet Musiken und bereichert den Gottesdienst.

Die Kirchengemeinde hat ein gutes Verhältnis zur Kommune, der Bauhof unterstützt Arbeiten, gemeinsam werden z. B. Weihnachtsmarkt, Adventssingen der Grundschüler und Krippenspielgestaltung durchgeführt.

Die Kirchengemeinde ist sich ihrer Geschichte sehr bewusst, gleichzeitig möchte sie deren Früchte für die heutige Lebenswelt nutzbar machen.

Mit dem aufblühenden Badeleben emanzipierte sich die Kirchengemeinde in Sassnitz von ihrer Mutterkirche und erhielt ihre eigene neugotische Backsteinkirche, erbaut 1880 bis 1883, 1899 mit einer Dinse-Orgel versehen.

Das Söderblomhaus neben der Kirche, ein Bartningbau, wurde als Winterkirche und Treffpunkt für die Gemeinde sowie als Hort- und Vorschulgebäude genutzt. Leider fiel dieses Gebäude vor zwei Jahren einer Brandstiftung zum Opfer und brannte bis auf die Grundmauern nieder. Der Wiederaufbau ist die größte Bau-Aufgabe der kommenden Jahre. Der Baubeginn wird im April 2022 sein.

Die Sassnitzer Kirchengemeinde zeichnet sich durch ein intensives soziales Engagement aus:

Sie ist Trägerin der integrativen Kindertagesstätte „8. März“ für alle Altersgruppen mit etwa 125 Kindern und 25 Mitarbeitenden. Für die Kinder- und Jugendarbeit hat eine junge Erzieherin eine Teilzeitstelle inne.

Eng mit der Kirchengemeinde Sassnitz verknüpft ist das Grundtvighaus, ein Mehrgenerationenhaus, das der Gemeinde gehört, aber vom Grundtvighaus-Verein e. V. betrieben wird.

Es ist ein Haus der Begegnung, der Gastlichkeit und des Dialogs, ein Lern- und Lehrort. Größere gemeinsame kirchliche Veranstaltungen wie z. B. Allianz-Gebetswoche, Weltgebetstag, Seniorenweihnachtsfeier etc. finden z. T. dort statt, ebenso alle 14 Tage ein Bibelgesprächskreis.

Preiswerter Mittagstisch wird angeboten, gerne angenommen wird auch das Programm der Kino Lichtspiele Sassnitz e. V., Konzerte und Vorträge werden rege besucht.

Zu benennen sind noch das Jugendprojekt E-Werk, welches vom Kreisdiakonischen Werk betrieben wird, sowie das Haus für Obdachlose in der Dorfstraße und die Deutsche Seemannsmission Sassnitz in Mukran.

Ein Pfarrhaus, das gerade saniert wird, erwartet Sie in Sassnitz. Traumhafte Aussicht über die Ostsee, eine geräumige Wohnung und ein kleiner Garten warten auf Sie. Bus- und Bahnanbindung sind gut, Grund- und Regionalschule befinden sich im Ort und das nächstgelegene Gymnasium in Bergen auf Rügen.

Wir freuen uns auf jemanden, der gerne mit uns lebt, seine Gaben und Ideen mit uns teilt und ein offenes Herz hat für die Menschen in unserer Region.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an die beiden Kirchengemeinderäte in Sagard und Sassnitz über die Propstei Stralsund – Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, z. H. Frau Pröpstin Helga Ruch, Mauerstraße 1, 18439 Stralsund, Tel.: 03831 264 120 oder per E-Mail an: proepstin-hst@pek.de. Nähere Informationen unter www.kirche-mv.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sagard/Sassnitz – P Sc

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Sabbatzeitvertretungen (100 Prozent) zum 1. Juli 2022 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat für acht Jahre.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist eine von zwei Pfarrstellen für Sabbatzeitvertretungen des Kirchenkreises. Sie ist organisatorisch und inhaltlich eingebunden in die Stabsstelle Organisationsentwicklung (mehr Information: www.kirche-hamburg-ost-oe.de).

Die Gemeindepastorin oder der Gemeindepastor geht für drei Monate in eine Sabbatzeit; dafür arbeiten Sie in der Gemeinde. Schnell kommen Sie an und übernehmen im unvertrauten Feld pastorale Aufgaben. Sie gehen reflektiert, behutsam und sicher um mit dem, was dort ist und sich verändert. Nach der Übergabe am Ende können Sie diese Gemeinde, die Menschen und Aufgaben gut loslassen. – Dies sind die Herausforderungen für Sie als Sabbatzeitvertretung.

Dafür suchen wir eine engagierte Pastorin bzw. einen engagierten Pastor, die bzw. der

- gerne vor allem pastorale Grundaufgaben in einer Gemeinde wahrnimmt,
- langjährige Erfahrungen in Gemeindegarbeit und mit Leitungsaufgaben mitbringt,
- sich auf vielfältige liturgische und theologische Prägungen einlassen kann,
- offen auf Menschen aller Milieus zugeht,
- flexibel ist und sich schnell einarbeitet,
- eine gute Mischung aus Zupacken und Lassen mitbringt,
- selbstorganisiert, verlässlich und gleichzeitig teamfähig arbeitet,
- ein sicheres Gefühl für Nähe und Distanz hat,
- den Blick von außen und die Perspektive der Organisationsentwicklung im Kopf behält,
- sich in laufenden Veränderungsprozesse verorten und der Rolle entsprechend mit ihnen achtsam umgehen kann,
- Erfahrungen und Beobachtungen für sich reflektiert und sie – falls gewünscht – in vertraulichem Feedback den Gemeindepastorinnen und -pastoren zurückspeiegeln kann,
- sich im Sabbatical-Team kollegial organisiert, reflektiert und austauscht,
- aushalten kann, ohne dauerhafte berufliche Heimatgemeinde zu leben,
- bereit ist, im Großraum des Kirchenkreises mit weiten Arbeitswegen tätig zu sein und
- regelmäßig Supervisions- und Weiterbildungsangebote zu nutzen.

Aufgaben:

- Vertretung pastoraler Aufgaben während dreimonatiger Sabbatzeiten (vier Einsatzorte im Jahr),
- Vorbereitung und Nachbereitung dieser Zeiten und
- Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen der Organisationsentwicklung.

Wir bieten:

- Pastorinnen und Pastoren und Gemeinden, die sich auf Sie freuen,

- Freiheit in Organisation und Kommunikation und Abwechslung durch die Buntheit der kirchlichen Landschaft in Hamburgs Gemeinden,
- kollegiale Zusammenarbeit innerhalb des Teams der Sabbaticalvertretungen,
- Einbindung in das gesamte Team der Organisationsentwicklung u. a. Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen und kollegialem Austausch und
- Notebook und Smartphone als Unterstützung angesichts wechselnder Arbeitsplätze.

Weitere Auskünfte erteilen gern:

- Pröpstin Carolyn Decke, Tel.: 040 519 000 116,
- Jürgen Barth (Leitung Organisationsentwicklung), Tel.: 0176 1951 9861,
- Dorothea Fehring (Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren), Tel.: 0151 1951 9822.

Eine Dienstwohnung oder Büro werden nicht gestellt.

Bewerben Sie sich gerne online über das Bewerbungsportal

<https://kirche-hamburg-ost.dvinci.de/de/p/pfarrstellen/jobs> z. H. Pröpstin Carolyn Decke.

Die Bewerbungsfrist endet am **4. April 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Sabbatzeitvertretungen (1) – P KI

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 2. Pfarrstelle im Kirchenkreis Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (Vertretungsdienste) (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt über Berufung durch den Kirchenkreisrat für eine Dauer von fünf Jahren. Die Kirchenkreispfarrstelle wird der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde zugeordnet mit dem Schwerpunkt der interreligiösen Arbeit.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde liegt mitten in Hamburg direkt am Hauptbahnhof. Hier treffen vielfältige Kulturen und Milieus aufeinander und bilden ein Gemeinwesen, für das sich die Kirchengemeinde mit verantwortlich fühlt und ihrerseits als verlässliche Partnerin geschätzt wird.

Die Pfarrstelle umfasst zwei Bereiche in der gemeinsamen Verantwortung im Pfarrteam:

1. Klassisch pastorale und über die Gemeinde hinausgehende Aufgaben:
 - sozialdiakonisches Engagement, beispielsweise in der „Suppengruppe“,
 - interkulturelles Miteinander mit dem Afrikanischen Zentrum in Borgfelde,
 - Zusammenarbeit mit der AIDS-Seelsorge (positiv leben & lieben) sowie
 - interreligiöse Arbeit mit Moscheegemeinden.
2. Überregional ausgerichtete Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im SCHORSCH

Das SCHORSCH im Integrations- und Familienzentrum (IFZ) ist in Trägerschaft der Kirchengemeinde.

- Leitungsverantwortung im Bereich der kommunalen Jugendarbeit und
- inhaltliche Weiterentwicklung und Integration ins Gemeindeleben.

Wir wünschen uns eine integrierende Persönlichkeit, die in der Lage ist, die verschiedenen Arbeitsbereiche der Gemeinde zu durchdringen und zu fördern.

Dazu erwarten wir:

- Teamfähigkeit und Führungskompetenz,
- Aufgeschlossenheit gegenüber unterschiedlichen Lebens- und Glaubensformen,
- Erfahrung im Umgang mit Finanzen, Drittmitteln und Förderstrukturen,
- Leidenschaft für die Mitgestaltung an der Kirche der Zukunft sowie
- Fähigkeit zur Moderation im Spannungsfeld verschiedener theologischer und gesellschaftlicher Positionen.

Wir bieten:

- Kirche verwurzelt im Zentrum der Stadt,
- ein engagiertes Team,
- begeisterungsfähige Haupt- und Ehrenamtliche,
- Gestaltungsfreiräume in einem konstruktiven und kreativen Arbeitsumfeld und

- einen ausgeglichenen Haushalt.

Einen Überblick über die gemeindlichen Aktivitäten bietet unsere Homepage www.stgeorg-borgfelde.de.

Haben sie Interesse und Fragen, melden Sie sich gern.

- Pastorin Elisabeth Kühn, E-Mail: kuehn@stgeorg-borgfelde.de; Tel.: 040 286 697 70 oder Tel.: 0157 5348 6459
- Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, E-Mail: U.Murmann@Kirche-Hamburg-Ost.de, Tel.: 040 519 000 109
- Jan Soltmann (Personalentwickler), E-Mail: J.Soltmann@Kirche-Hamburg-Ost.de, Tel.: 0176 1951 9858.

Dienstsitz ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde mit Büro im IFZ. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail oder per Post an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, E-Mail: U.Murmann@kirche-hamburg-ost.de, Steindamm 55, 20099 Hamburg, .

Die Bewerbungsfrist endet am **1. April 2022**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost kirchenkreisliche Dienstleistung (2) – P KI

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die Pfarrstelle (100 Prozent) für die Leitung des Zentrums Kirchlicher Dienste in Rostock zum 1. Februar 2023 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums des Zentrums Kirchlicher Dienste durch Berufung des Kirchenkreisrates für acht Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

Der Kirchenkreis Mecklenburg befindet sich im Wandel. Dem Zentrum Kirchlicher Dienste in Rostock als rechtlich unselbstständigem Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg kommt dabei eine wichtige begleitende und impulsgebende Rolle zu. Im Zentrum sind mehrere allgemeinkirchliche Arbeitsbereiche des Kirchenkreises zu einer organisatorischen Einheit zusammengefasst, um das Leben von Kirchenregionen und -gemeinden zu fördern. Die Mitarbeitenden greifen gesellschaftliche und kirchliche Themen auf und unterstützen Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen vor Ort und im Sozialraum durch Beratung, Weiterbildung und Projekte bei ihrer Arbeit. Das Zentrum berät und fördert haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und befördert konzeptionelle Entwicklungen im Kirchenkreis. Es versteht sich auch als Ansprechpartner für Menschen, die nicht der Kirche angehören.

Das Zentrum Kirchlicher Dienste hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, Alter Markt 19, in nächster Nähe zur Petrikirche. Es verfügt über gute räumliche und technische Arbeitsbedingungen.

Schwerpunktaufgaben der Leiterin bzw. des Leiters des Zentrums Kirchlicher Dienste sind:

- die geistliche und theologische Leitung sowie die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Zentrums Kirchlicher Dienste.
- Anlass- und themenbezogene Arbeit als Antwort auf die aktuellen Herausforderungen in Kirchenkreis, Nordkirche und Gesellschaft und deren Bearbeitung im Zentrum Kirchlicher Dienste.
- Verantwortung für die aktive Zusammenarbeit der Arbeitsbereiche des Zentrums mit den Kirchengemeinden im Kirchenkreis, anderen Diensten und Werken im Kirchenkreis sowie Vereinen, Initiativen und Partnern des öffentlichen Lebens.
- Förderung der Organisationsentwicklung sowie der Kommunikation im Haus.
- Geschäftsführung und wirtschaftliche Verantwortung für das Zentrum.
- Team- und zielorientierte Zusammenarbeit mit den Bereichsleiterinnen und dem Bereichsleiter im Zentrum.
- Personalverantwortung für derzeit 24 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in den fünf Arbeitsbereichen Gemeindedienst, Erwachsenenbildung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Ökumenische Arbeitsstelle mit Flüchtlingsarbeit, sowie Leitung, Verwaltung und Personalberatung.
- Zusammenarbeit und Beratung mit dem Kuratorium des Zentrums Kirchlicher Dienste und den Leitungsgremien des Kirchenkreises.
- Unterstützung der Organisationsentwicklung des Kirchenkreises – im Zusammenspiel mit der Pröpstin bzw. den Präpsten und den anderen Leitungsgremien im Kirchenkreis sowie in Zusammenarbeit mit den im Arbeitsfeld Gemeinde- und Personalberatung Tätigen.

- Vernetzung des Zentrums Kirchlicher Dienste mit kirchlichen Einrichtungen im Kirchenkreis und in der Nordkirche. Kirchenpolitisches Engagement, Mitarbeit in Gremien des Kirchenkreises und der Nordkirche.
- Themenbezogene Zusammenarbeit mit dem Regionalzentrum kirchlicher Dienste in Greifswald, Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis.

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit einem engagierten Team aus Pastorinnen und einem Pastor und Referentinnen und Referenten.
- Enge und regelmäßige Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien des Kirchenkreises.
- Unterstützung der Arbeit des Zentrums durch ein Kuratorium.
- Gestaltungsspielraum.
- Dienstwagen im Zentrum Kirchlicher Dienste vorhanden.
- Stellenzulage nach der Besoldungsgruppe A 15.

Wir erwarten:

- profilierte, theologische Kompetenz und mehrjährige Berufserfahrung,
- Ausbildung, Erfahrung und Kompetenz im Bereich der systemischen Beratung und Organisationsentwicklung,
- Einsatzfreude für die allgemeinkirchliche Arbeit,
- Leitungs- und Personalführungserfahrung,
- Kommunikationsbereitschaft,
- organisatorisches Geschick in der Geschäftsführung,
- partnerschaftliches Leitungsverständnis im Miteinander der Leitungspersonen und Leitungsgremien des Kirchenkreises,
- Führerschein Klasse B und gegebenenfalls die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs für dienstliche Zwecke,
- Bereitschaft zur Übernahme eines Predigtauftrags,
- Bereitschaft zum Wohnen in Rostock bzw. im Kirchenkreis in räumlicher Nähe zu Rostock.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie diese mit aussagekräftigen Unterlagen an die Vorsitzende des Kuratoriums des Zentrums Kirchlicher Dienste, Frau Pröpstin Britta Carstensen, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz.

Für Auskünfte wenden Sie sich ebenfalls an Pröpstin Britta Carstensen, Tel.: 03981 206 622, E-Mail: proepstin-neustrelitz@elkm. Weitere Information auch im Internet unter: www.kirche-mv.de/zentrum-kirchlicher-dienste.

Das Bewerbungsgespräch wird am 5. Mai 2022 im Zentrum Kirchlicher Dienste in Rostock stattfinden.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2022**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Leitung Zentrum Kirchlicher Dienste – P Ha

*

Der **Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog** sucht für die Gefängnisseelsorge-Pfarrstelle (50 Prozent) in Stralsund/Mecklenburg-Vorpommern zum nächstmöglichen Dienstantritt für einen Zeitraum von acht Jahren

einen Pastor oder eine Pastorin

mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Weiterbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

Die Justizvollzugsanstalt umfasst 140 Haftplätze und wurde 2003 neu eröffnet. Die Anstalt hat 55 Haftplätze im offenen Vollzug und verfügt so über insgesamt 195 Plätze für männliche erwachsene Straftäter. Seit Mai 2020 gibt es auch einen offenen Vollzug für Frauen mit zehn Plätzen. Es arbeiten hier 102 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz unterschiedlicher Berufsgruppen.

Die Seelsorge vollzieht sich in der JVA vor allem in vielen Einzelgesprächen, in Gesprächsgruppen und in Gottesdiensten sowie darüber hinaus in besonderen Projekten auch in Zusammenarbeit mit Fachdiensten. Die ökumenische Zusammenarbeit mit einem katholischen Seelsorger ist konstruktiv.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und ihrer Zukunft entwickeln können. Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, Gottesdienste, andere Angebote und Projekte haben sehr mit den Grundlagen und elementaren Infragestellungen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hineinzubegeben und dort als „Kirche am anderen Ort“ sowohl für die Gefangenen und ihre Angehörigen als auch für die in der Anstalt Tätigen und ihre Familien in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu einem heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz und gegebenenfalls auch musikalischen Fähigkeiten zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit der Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, mit Sinn für interkulturelle Herausforderungen und interreligiöse Kooperationsmöglichkeiten,
- mit der Bereitschaft, mit den Institutionen des Strafvollzugs über gegebenenfalls gemeinsame Ziele nachzudenken und den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge, auch im öffentlichen Diskurs.

Es handelt sich um eine 50 Prozent-Pfarrstelle. Daher kommt es auf kluge Auswahl, Begrenzung, klare Akzente und gute Kooperationen an.

Wir bieten Gemeinschaft, intensiven Austausch und engagierte Zusammenarbeit unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der EKD, sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog. Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der an dieser Stelle präsent und zugleich für die gemeinsame Sache der Gefängnisseelsorge ein Gewinn ist.

Nähere Auskunft gibt der Leiter des Hauptbereichs Pastor Michael Stahl (Tel.: 040 306 201 281). Die Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte brieflich an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel oder digital an: Bernd-Michael.Haese@lka.nordkirche.de.

Bewerbungsschluss ist der **31. März 2022** an den angegebenen Adressen. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Az.: 20 JVA Stralsund – P Kü/P Sc

*

Der **Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sucht für den Arbeitsbereich „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“ (KDA) zum 1. September 2022 eine Leiterin oder einen Leiter (m/w/d).

Die Arbeitsbereichsleitung wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Hauptbereichsleitung bestellt. Die Stelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent wird mit einer Pastorin oder mit einem Pastor auf acht Jahre besetzt (erneute Bestellung ist zulässig). Die Besoldung erfolgt nach A 13/14 mit einer Zulage nach A 15.

Die Arbeit des KDA erfolgt in gesamtnordkirchlicher Ausrichtung mit Partnern sowohl in Schleswig-Holstein als auch in Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg. Derzeit sind im KDA dreizehn Referentinnen und Referenten und drei Assistenzkräfte beschäftigt. Dienststellenbüros befinden sich in Hamburg, Kiel, Lübeck und Rostock.

Der KDA bearbeitet und führt Diskurse über arbeitsmarktpolitische, sozioethische und ökonomische Fragestellungen. Er treibt den Austausch über die „Arbeit der Zukunft“ sowie humane und gerechte Arbeits- und Wirtschaftsweisen aus kirchlicher Perspektive voran. Er steht im Dialog mit Gewerkschaften und Politik, Handels-

und Handwerkskammern und Verantwortlichen in Unternehmen und Arbeitgeberverbänden. Der KDA nimmt Partei für Menschen – gleichgültig, ob sie Führungskraft, Unternehmer, spezialisiert, arbeitssuchend, gering qualifiziert sind.

Über die Netzwerkarbeit hinaus, liegen besondere inhaltliche Schwerpunkte des KDA in den Bereichen neue Wirtschafts- und Arbeitsformen, Wirtschafts- wie Sozialethik, Mobbing, Landwirtschaft, Arbeit mit Führungskräften, Betriebsräten und besonderen Berufsgruppen (Pflege, prekäre Beschäftigung etc.) und auch im Beratung- und Bildungsbereich. Der KDA steht der Landeskirche, den Kirchenkreisen und Gemeinden als Fachdienst und Dienstleister für das Themenfeld Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt zur Verfügung.

Die Strukturen der Arbeitsorganisation sind im Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 geregelt. Für den Hauptbereich besteht eine funktionierende Verwaltung. Dadurch ergeben sich für den KDA und seine Leitung Möglichkeiten zur vielfältigen Ausrichtung seines Wirkens für die Kirche in der dynamischen Welt von Arbeit und Wirtschaft.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung in den Strukturen der Nordkirche sind Veränderungen von Aufgaben und Zuständigkeiten möglich.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit,

- die ihre Fähigkeiten in der strategischen Ausrichtung der Arbeit des KDA und die Leitung des Teams einbringt,
- die im Verbund des Hauptbereichs mit Visionen für die sich rasant verändernde Arbeitswelt, Themen aufspürt und mit Energie, Lust und Ideen, diese in zeitgemäße Formate umsetzt,
- die das moderne Christsein im Beruf stärkt und mit Menschen und Strukturen in Kontakt gehen kann, die eher kirchenfern sind,
- die das Gespräch sowohl mit den Beschäftigten als auch mit Führungskräften sucht, die auf Augenhöhe mit Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen, wie auch mit von Arbeitslosigkeit Betroffenen im Kontakt ist,
- die die Erkenntnisse und Erfahrungen aus Wirtschaft und Unternehmen in die Organisation Kirche auf vielfältige Weise einbringt,
- die dafür sorgt, dass christliche Werte und sozialethische Reflexionen im Gespräch mit Gewerkschaften, Unternehmensverbänden, Kammern und anderen Stellen, Gehör finden,
- die Kenntnisse und Erfahrungen in Teamführung und Teambildung besitzt und in der Lage ist, die unterschiedlichen Persönlichkeiten im Team zu stärken, sowie die verschiedenen Bezüge (Regionen, Schwerpunkte) auszugleichen und
- die wirtschafts- und sozialethische Kompetenz der Nordkirche stärken möchte.

Wir bieten:

- ein multiprofessionelles, selbstständiges Team, mit differenzierten Schwerpunkten für die Arbeit im KDA,
- gute und intensive Zusammenarbeit im Hauptbereich, hier insbesondere mit der Ev. Akademie,
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung,
- Supervision.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Weitere Informationen erhalten Sie durch den Leitenden Pastor des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Diskurs, Pastor Michael Stahl, (Tel.: 040 306 201 281).

Ihre Bewerbung mit einem tabellarischen Lebenslauf sowie mit ersten Vorstellungen für die Arbeit richten Sie bitte bis zum **31. März 2022** an: Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt der Nordkirche, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, bevorzugt per E-Mail an: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KDA Leitung – P Kü/P Sc

*

Das **Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) sucht zum 1. September 2022 eine theologische Referentin bzw. einen theologischen Referenten (m/w/d). Die zu besetzende Stelle gehört zum Pool der Referentinnen und Referenten in den drei theologisch geleiteten Dezernaten und soll zunächst für fünf Jahre durch eine Pastorin bzw. einen Pastor besetzt werden. Die Stelle ist im Dezernat Theologie, Ökumene und Diakonie angesiedelt.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber übernimmt die Aufgabe einer Diakoniereferentin bzw. eines Diakoniereferenten der Landeskirche. Zu den Aufgaben gehören auf allen Ebenen die Beziehungspflege zwischen Diakonie und Kirche und die theologische Arbeit an diakonierelevanten und ethischen Fragestellungen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Bearbeitung von Grundsatzfragen zu Diakonie und Kirche und einzelner Sachgebiete der Diakonie,
- Reflexion gesellschaftspolitischer Entwicklungen in ihrem Bezug zu diakonischen Fragen,
- die Mitwirkung an Fragen evangelischer Profilbildung in der Diakonie, Sozialraumgestaltung und Quartiersentwicklung,
- die Geschäftsführung des Hauptbereichs Diakonie mit den Organen Diakonischer Rat und Diakonische Konferenz,
- der ständige Austausch und Kontakt zu den drei Landesverbänden der Diakonie in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg,
- die Kontaktpflege zu großen diakonischen Trägern und Einrichtungen und deren theologischen Leitenden und Beratung bei Besetzungsfragen,
- die Mitwirkung in Aufsichtsgremien diakonischer Träger und Verbände,
- Vertretung der Nordkirche in Zusammenhängen von Diakonie Deutschland und EKD,
- Mitdenken und Mitarbeit in allen Themengebieten des Dezernats Theologie, Ökumene und Diakonie und der anderen theologisch geleiteten Dezernate.

Es wird erwartet:

- Leitungserfahrung, Erfahrung in geschäftsführenden Tätigkeiten und Verhandlungsgeschick,
- besondere theologische Kompetenz,
- Bereitschaft zu engagierter Kommunikation und Vernetzung,
- Erfahrungen und Einblicke in das Zusammenspiel von Diakonie und Kirche,
- Interesse an einer Verbindung von theologischen, pastoralen und verwaltenden Tätigkeiten,
- Bereitschaft, sich in rechtliche Fragen (Sozialgesetzbuch, Arbeitsrecht, Verträge, Satzungen) einzuarbeiten,
- Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Prozesse,
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit innerhalb der Nordkirche.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pastorin bzw. Pastor zur Nordkirche stehen. Die Berufung im Pfarrdienstverhältnis erfolgt zunächst auf fünf Jahre mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/14.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2022** an den Präsidenten des Landeskirchenamts, Herrn Professor Dr. Peter Unruh, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel oder per E-Mail an: bewerbung@lka.nordkirche.de. Bei E-Mail-Bewerbungen fassen Sie Ihre Unterlagen bitte zu einem PDF-Dokument zusammen.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Dr. Uta Andree (Leiterin des Dezernats Theologie, Ökumene und Diakonie), Tel.: 0431 9797 800, E-Mail: uta.andree@lka.nordkirche.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Referent Dez. M – P Sc

*

Die **Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Alten Eichen** in Hamburg (kurz: Diakonie Alten Eichen) sucht zum 1. Oktober 2022 für die Pfarrstelle für Seelsorge eine Pastorin oder einen Pastor (w/m/d). Der bisherige langjährige Stelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 100 Prozent.

Die Diakonie Alten Eichen ist eine seit über 150 Jahren bestehende, rechtlich selbstständige kirchlich-diakonische Stiftung in der Tradition der Mutterhaus-Diakonie der Kaiserswerther Prägung. Zu Alten Eichen gehören zurzeit in den Stadtteilen Stellingen, Altona, Eimsbüttel, St. Georg, Osdorf und Wellingsbüttel verschiedene Einrichtungen der Altenhilfe und des Gesundheitswesens (Pflegeheime, Tagespflegehäuser für Senioren, Diakoniestationen, Wohn-Pflege-Gemeinschaften, Service-Wohnanlagen des Betreuten Wohnens, ambulanter Hospizdienst) sowie Kindertagesstätten und Fachschulen für Sozialpädagogik. Alten Eichen befindet sich in einem umfang-

reichen konzeptionellen und baulichen Entwicklungsprozess und wird in den nächsten Jahren eine neue äußere Gestalt erhalten und weitere Einrichtungen gründen, insbesondere auf dem zentralen Gelände in Stellingen, dem „Quartier Alten Eichen“ und in weiteren Stadtteilen.

Die Diakonie Alten Eichen bildet darüber hinaus eine eigene kleine Kirchengemeinde (in Gestalt einer „Anstaltskirchengemeinde“) und besitzt eine eigene Kirche (mit Nebenräumen), die vor kurzem zu einem modernen Kirchen- und Veranstaltungszentrum umgestaltet wurde. Die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber ist zugleich Pastorin bzw. Pastor unserer Kirchengemeinde und Mitglied des Kirchengemeinderats.

Pastoraler Kollege bzw. pastorale Kollegin sind aktuell der Rektor als Vorstand und Leiter des Gesamtunternehmens Alten Eichen sowie die Schulpastorin als Lehrkraft für Religionspädagogik und Gestalterin des kirchlich profilierten Schullebens unserer Fachschulen.

Die Diakonie Alten Eichen ist ein besonderer Ort kirchlichen Lebens.

Von daher sind Ihre Aufgaben insbesondere:

- Seelsorge, Andachten, Gottesdienste, Amtshandlungen, Gesprächs- und Gruppenangebote. Zielgruppen sind hier pflegebedürftige und z. T. dementiell erkrankte Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime und Seniorenwohnanlagen, Gäste der Tagespflegeeinrichtungen, Klientinnen bzw. Klienten der Diakoniestationen sowie deren Angehörige, außerdem Kinder und Eltern der Kindertagesstätten. Den Rahmen dafür gibt ein Seelsorgekonzept mit regelmäßigen Besuchen der „Hauspastorin“ bzw. des „Hauspastors“ in jeder Einrichtung.
- Seelsorge, Gesprächsangebote, Fortbildungen für unsere engagierten Mitarbeitenden und Führungskräfte (z. B. in Religionspädagogik und Kinderbibeltagen in den Kitas oder Diakonie und Spiritualität in den Teams der Heime und Tagespflegenhäuser).
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Durchführung von Fortbildungen zum diakonisch-kirchlichen Profil des Gesamtunternehmens, zu ethischen, seelsorgerlichen und gesundheitlichen Themen und von den sogenannten Willkommenstagen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Mitwirkung in den regelmäßigen Konferenzen und Tagungen aller Führungskräfte.
- Übernahme von Ad hoc-Aufgaben und Teilnahme an aktuellen Projektgruppen im Auftrag des Stiftungsvorstands.
- Netzwerkkontakte zu anderen Personen und Einrichtungen, insbesondere im Stadtteil Stellingen, in den Hamburger Kirchenkreisen und im Diakonischen Werk Hamburg.

Sie haben große Freude an der Vermittlung und Repräsentanz von „Werktagskirche“ (und auch „Sonntagskirche“) in einem häufig säkular geprägten Umfeld.

Von daher bringen Sie mit:

- Kontaktfreudigkeit sowie theologische, spirituelle und pastorale Offenheit. Sie können auf unterschiedliche Menschen zugehen, mit ihnen über Gott und die Welt reden, schweigen, beten und tun.
- Organisationstalent, Flexibilität, Selbstführung, Selbstreflexion, Phantasie, Achtsamkeit, Konfliktfähigkeit, Krisenbegleitung, Loyalität. Sie können sich selbst, andere und Ihre unterschiedlichen Aufgaben koordinieren, mit Vertrauen und Selbstvertrauen, mit Begeisterung und Verlässlichkeit.
- Bereitschaft, im Stadtgebiet von Hamburg zu den Einrichtungen von Alten Eichen unterwegs zu sein.
- Erfahrung im pastoralen Dienst einer Ortsgemeinde oder einer gesamtkirchlichen Einrichtung. Sie wissen, dass Sie eine wichtige Botschafterin bzw. ein wichtiger Botschafter des Evangeliums und der Kirche in der Diakonie sind.
- Fortbildung z. B. in den Bereichen Seelsorge, Pastoralpsychologie, Pädagogik, Kommunikation, Teamentwicklung oder Projektarbeit.

Wir haben ein hohes Interesse an Ihnen. Sie sind wichtig für das diakonische Profil und die zugehörige Kultur von Alten Eichen. Durch Sie und Ihre Tätigkeit unterscheiden wir uns nach innen und außen sichtbar von anderen Einrichtungen.

Von daher bieten wir Ihnen:

- vielfältige intensive Kontakte mit besonderen Menschen und Teams,
- große Entfaltungsmöglichkeiten und kollegiale Einbindung,
- Mitwirkung an einem beginnenden neugestaltenden Zukunftsprozess für Alten Eichen,
- viele schön gestaltete Räume für Ihre Arbeit,
- ein Büro in Alten Eichen und alle notwendigen technischen und digitalen Geräte,
- Teamevents, Sportzuschuss, HVV-ProfiCard u. v. m.

Bitte informieren Sie sich über uns bei www.diakonie-alten-eichen.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Berufung erfolgt für zunächst acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Hamburg-Stellingen. Eine Dienstwohnung steht nicht zu Verfügung. Auf Wunsch kann für eine Übergangszeit ein kleines (leider nicht familiengeeignetes) betriebseigenes Appartement oder eine kleine Wohnung angemietet werden, um in Ruhe eine dauerhafte Wohnung zu suchen. Der Wohnsitz muss in Hamburg oder im unmittelbaren Umfeld in einer Stadtrandgemeinde liegen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Abschlusszeugnissen und weiteren Qualifikations- und Erfahrungsnachweisen richten Sie bitte bis zum **15. April 2022** per Post oder per E-Mail an den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands der Diakonissenanstalt Alten Eichen, Rektor Pastor Dr. Torsten Schweda, Wördemanns Weg 19–23, 22547 Hamburg, E-Mail: t.schweda@diakonie-alten-eichen.de.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen (gerne auch per Video oder Telefon mit der Bitte um vorherige Terminabstimmung) Pastor Dr. Schweda, Tel.: 040 548 710 01; E-Mail s. o. und der jetzige Stelleninhaber, Pastor Bernd Schlüter, Tel.: 040 548 710 23; E-Mail: b.schlueter@diakonie-alten-eichen.de.

Az.: 20 Diakonissenanstalt Alten Eichen (2) – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Bereich des **Evangelischen Militärdekanats Kiel** ist der mit der Besoldungsgruppe A 13/14 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten

Militärgeistliche bzw. Militärgeistlicher und Leiterin bzw. Leiter
des Evangelischen Militärpfarramtes Eckernförde

zum 1. Juni 2022 neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren.

Der Pfarrdienst in der Militärseelsorge erlaubt Ihnen, Ihre Arbeit auf pastorale Kernaufgaben zu konzentrieren. Sie werden in Ihrem Militärpfarramt als Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterin eingesetzt und sind dienstwohnungsberechtigt (bedarfsgerechte Anmietung). Ihnen stehen in Eckernförde zur Verfügung:

- ein erfahrener Pfarrhelfer, der Sie von Verwaltungsaufgaben entlastet, Sie mit seiner diakonischen Zusatzqualifikation u. a. bei Andachten, Rüstzeiten und lebenskundlichen Seminaren unterstützt und in Ihrer Abwesenheit die erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Soldatinnen und Soldaten ist;
- ein Dienstwagen;
- ein Büro;
- ein Besprechungsraum und
- ein Andachtsraum.

Die Räume der Katholischen Militärseelsorge am Standort befinden sich im selben Gebäude und es besteht eine eingespielte Zusammenarbeit, auch bei gegenseitigen Vertretungen. Der Kontakt zur militärischen Führung ist eng und von Respekt und Vertrauen geprägt. Eine Telefonbereitschaft für seelsorgliche Notfälle ist abwechselnd mit der katholischen Seite ständig zu gewährleisten; ansonsten sind Wochenenden und Feiertage i. d. R. dienstfrei.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich am Standort Eckernförde (u. a. 1. U-Bootgeschwader, Ausbildungszentrum U-Boote, Kommando Spezialkräfte der Marine, Seebataillon),
- seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten bei Seefahrten der Deutschen Marine,
- Einzelseelsorge,
- Abhalten von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlichen Seminaren für alle Soldatinnen und Soldaten und Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten,

- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Evangelischen Militärdekanats Kiel,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene).

Qualifikationserfordernisse:

Zwingend:

- Ordination (ev. Theologin bzw. ev. Theologe) einer der Gliedkirchen der EKD,
- Bestehendes – aufgrund einer Freistellung ruhendes – Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD,
- mindestens dreijährige Erfahrung in eigenverantwortlicher Gemeindeleitung nach Ordination,
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen und Übungsfahrten der Deutschen Marine zu begleiten (ca. 90 bis 120 Tage Abwesenheit pro Jahr für Seefahrten, Manöver und Übungen),
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- Gleichstellungskompetenz.

Erwünscht:

- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Team- und Konfliktfähigkeit,
- hohe Belastbarkeit,
- organisatorische Kompetenz,
- Führungskompetenz.

Ergänzende Informationen:

- Die mit dem Dienstposten verbundene Dienststellenleitungsfunktion lässt grundsätzlich weder Arbeit in Teilzeit noch Telearbeit zu. Die ganztägige Ansprechbarkeit ist für die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Das Fahren des Dienst-Kfz (Führerscheinklasse B) und die Bereitschaft zur Durchführung von – auch mehrtägigen und gegebenenfalls kurzfristigen – Dienstreisen und zur ökumenischen Zusammenarbeit werden vorausgesetzt.
- Für die Besetzung des Dienstpostens ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen der Stufe Ü3 nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich.
- Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt. Individuelle behinderungsspezifische Einschränkungen verhindern eine bevorzugte Berücksichtigung nur bei zwingend nötigen Fähigkeitsmustern für den zu besetzenden Dienstposten.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit einem lückenlosen tabellarischen Lebenslauf unter Angabe und Beifügung der von Ihnen erworbenen Qualifikationen und der Einwilligung zur Einsicht in Ihre Personalakte schriftlich oder per E-Mail: (EKAREferatI@bundeswehr.org) an:

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr

Referat I

Jebensstraße 3

10623 Berlin

Bewerbungen sind mit dem Zusatz „Persönlich! Personalangelegenheit!“ unter zumindest nachrichtlicher Beteiligung des Personaldezernats der Landeskirche bis spätestens **31. März 2022** einzureichen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführten Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Leiter des Evangelischen Militärdekanates Kiel, Leitender Militärdekan Wenzel (Tel.: 0431 667 248 6965) und der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz sowie Aus- und Fortbildung) im Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA), Direktor beim EKA Burkhardt (Tel.: 030 310 181 170) gerne zur Verfügung.

Az.: 6301-04 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg möchte baldmöglichst ihre B-Kirchenmusikstelle besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent und ist unbefristet.

Die Kirchengemeinde Schwaan liegt etwa 20 Kilometer südlich von Rostock und hat derzeit etwa 850 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt Schwaan und die umliegenden Dörfer. Zusätzlich zu Schwaan gibt es noch in vier Dörfern eine Kirche, in denen zum Teil regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden. Die Kirchengemeinde Schwaan befindet sich zurzeit im Prozess der Sprengelbildung mit der Nachbarkirchengemeinde Lüssow-Parum.

Im Gemeindebereich befinden sich mehrere Kindertagesstätten, eine staatliche Grund- und Regionalschule (1. bis 10. Klasse), eine private Schule (1. bis 6. Klasse), ein Pflegeheim, zwei Einrichtungen für Betreutes Wohnen und eine Reha-Klinik. Weiterführende Schulen, Hochschulen und Universität finden sich in Rostock und anderen nahegelegenen Städten und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln bequem zu erreichen. Schwaan hat eine gute Bahnanbindung nach Rostock, Schwerin, Hamburg und an die Ostsee. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sind die Gemeindepädagogin und der Pastor.

Wir freuen uns über eine Person, die

- ihre Liebe zur Musik gern mit anderen teilt,
- selbstständig, eigenverantwortlich und teamorientiert arbeitet,
- Lust, Begabung und Kompetenz hat, ihren Arbeitsbereich zu gestalten,
- bereit ist, sich in die Arbeit der Kirchenregion einzubringen,
- offen ist, für eine Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern der Kommune.

Aufgabenbereiche:

- kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und Andachten; gelegentlich auch in der Kirchengemeinde Lüssow-Parum,
- Leitung des ökumenischen Kirchenchores (ca. 20 Mitglieder),
- musikalische Höhepunkte in Schwaan und den Dorfkirchen gestaltet bzw. organisiert.

Wir bieten

- eine Gemeinde, die bereit ist, sich auf neue Ideen einzulassen,
- eine Winzerorgel (1861 II/P 21) in Schwaan (wird derzeit restauriert), eine Sauer-Orgel in Kambs, eine Frieese-Orgel in Wiendorf und eine Frieese-Orgel in Groß Grenz,
- ein offenes Ohr für Wünsche, Anregungen und Kritik,
- eine Vergütung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO-MP),
- eine unbefristete Anstellung.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Heiner Jungmann, Tel.: 03844 813 718 bzw. Mobil-Tel.: 0157 3891 5798 oder an Herrn Landeskirchenmusikdirektor Konja Voll, Tel.: 038 347 966 59 oder E-Mail: konja.voll@lka.nordkirche.de.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **9. April 2022** an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schwaan, Schulstraße 12, 18258 Schwaan, E-Mail: schwaan@elkm.de.

Az.: 6200-08 T – Jü

Soziale und bildende Berufe

Wir, die **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Belitz-Jördenstorf und Thürkow-Warnkenhagen** (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Landkreis Rostock) suchen ab sofort eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (vorzugsweise mit einem FH-Abschluss) oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (mit einer vergleichbaren Qualifikation) (m/w/d) für eine unbefristete Festanstellung im Umfang von 100 Prozent (39 Stunden/Woche). Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Ihr Weg führt Sie in die wunderschöne Mecklenburgische Schweiz, in zwei Gemeinden im ländlichen Raum, die in vielen Bereichen gemeinsam unterwegs sind. Es wartet auf Sie ein Team, bestehend aus zwei Pastorinnen (mit insgesamt 150 Prozent), einer Kirchenmusikerin in Belitz-Jördenstorf (25 Prozent) und vielen engagierten Ehrenamtlichen.

Wir freuen uns auf Sie als neues Teammitglied, das mit uns gemeinsam in den Gemeindebereichen unterwegs ist, aber auch eigene Schwerpunkte setzt. Dabei liegen uns gemeindeverbindende Veranstaltungen für Jung und Alt sehr am Herzen.

Der Arbeitsbereich befindet sich in einer von Landwirtschaft und Tourismus geprägten ländlichen Gegend. Gut erreichbar sind Rostock (50 Kilometer), die Ostsee (65 Kilometer), Waren/Müritz (46 Kilometer) und Berlin (220 Kilometer). Es gibt mehrere Kindertagesstätten sowie eine Regionalschule in Jördenstorf mit Grundschulteil in Matgendorf. In der nahe gelegenen Stadt Teterow (13 Kilometer) finden sich alle weiteren Schulformen, zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, kulturelle Angebote und der Bundesbahnananschluss (Strecke Lübeck–Stettin).

Also, auf geht's, den Kindern, Jugendlichen und Familien vielfältige Angebote zu ermöglichen,

- in denen sie entdecken können, was christlicher Glaube für ihr Leben bedeutet,
- in denen sie Gemeinschaft erleben können,
- von denen sich Interessierte, die bis jetzt nur aus der Ferne auf die Kirchengemeinde geschaut haben, angesprochen fühlen.

Wir wollen Räume eröffnen, in denen alle willkommen sind und jeder und jede Lust hat, sich mit vielfältigen Gaben bei unterschiedlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche, bei Fahrten und Freizeiten sowie in Familiengottesdiensten einzubringen.

Deshalb suchen wir für unseren weiteren gemeinsamen Weg eine Mitstreiterin bzw. einen Mitstreiter:

- mit Freude, Engagement, Offenheit und eigenen Ideen,
- die bzw. der mit Teamgeist und Organisationsgeschick loslegt und Aufgaben zielführend anpackt,
- die bzw. der die Arbeit selbstständig und kreativ angeht sowie sich gabenorientiert einbringt,
- die bzw. der andere zum Mitmachen motiviert und sie dabei tatkräftig unterstützt,
- die bzw. der in der Arbeitszeitgestaltung (auch an Wochenenden und Feiertagen) flexibel ist,
- die bzw. der bereit ist, weiter zu lernen und sich fortzubilden,
- die bzw. der auch über die Gemeinde hinaus auf Menschen zugeht, mit Schulen und Vereinen kooperiert und möglicherweise neue, ungeahnte Wege entdeckt,
- die bzw. der bereit ist, mit eigenem Fahrzeug (bei Fahrtkostenerstattung) dienstlich unterwegs zu sein.

Natürlich haben wir auch Orte, an denen man sich sammeln, versammeln und wohnen kann:

- ein Arbeitszimmer im Pfarrhaus in Jördenstorf mit guter Ausstattung sowie eine sanierte Dienstwohnung mit großem Garten, die angemietet werden kann,
- Gruppenräume an unterschiedlichen Orten.

Neugierig geworden?

Auskünfte erteilen: Pastorin Milva Wilkat, Tel.: 039 976 502 60, E-Mail: belitz-joerdenstorf@elkm.de, Pastorin Dörte Hasenpusch, Tel.: 039 975 702 01, E-Mail: thuerkow-warnkenhagen@elkm.de und die Kirchenälteste von Jördenstorf, Birgit Kadsewitz, Tel.: 039 977 493 969.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. März 2022** postalisch an Pastorin Milva Wilkat, Kantor-Müscheweg 9, 17168 Prebberede, OT Belitz.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung erstatten können.

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung und freuen uns, Sie kennenzulernen.

Az.: 30 Belitz-Jördenstorf – DAR Bk

*

In der **Ev. Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow** und der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen oder einer Diakonin bzw. eines Diakons (FS) (m/w/d) für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu besetzen.

Die Stelle ist unbefristet und der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow.

Die Kirchengemeinden befinden sich westlich von Rostock in reizvoller Lage nahe der Ostsee. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen sowie Seniorinnen und Senioren erfolgt an mehreren Standorten. So erfüllen die Kirchen Steffenshagen und Retschow mit gut nutzbaren Räumen und der Pfarrhof Rethwisch mit Dienstsitz der Pastorin die Funktion kirchlicher Zentren.

In den Kirchengemeinden gibt es unterschiedliche gemeindepädagogische Angebote, die regelmäßig stattfinden. Darüber hinaus bieten sich vielfältige Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Hort und Schule.

Kinder, Jugendliche und Familien beider Landgemeinden freuen sich auf Sie!

Wir erwarten von Ihnen eine abgeschlossene gemeindepädagogische Ausbildung (FS).

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der eigenständig arbeitet, konzeptionell mitdenkt und den christlichen Glauben mit den Menschen vor Ort leben will. Kommunikations- und Teamfähigkeit werden von Ihnen erwartet sowie die Bereitschaft, sich zu den Menschen auf den Weg zu machen. Führerschein und eigener PKW sind Voraussetzung. Die Kosten für die dienstliche Nutzung werden nach der Reisekostenverordnung entschädigt.

Ihre Aufgabenschwerpunkte werden sein:

- Weiterführung und Entwicklung der regelmäßigen Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Freizeiten
- Mitgestaltung von besonderen Gottesdiensten und Veranstaltungen
- Unterstützung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit Kindergärten und der Schule
- Öffentlichkeitsarbeit, bezogen auf den eigenen Aufgabenbereich

Folgendes können Sie von uns erwarten:

- ein Team aus aufgeschlossenen Kirchengemeinderatsmitgliedern, engagierten Ehrenamtlichen und Pastorin, denen vielfältiges Leben in den Kirchengemeinden am Herzen liegt
- erwartungsvolle Kinder, Jugendliche, Familien, Seniorinnen und Senioren
- ein Büro in der Kirche Steffenshagen mit Arbeitsmitteln (Laptop, Drucker)
- fachliche Begleitung und Unterstützung durch die zuständige Regionalreferentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Für Rückfragen nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf: Vorsitzende des Kirchengemeinderats Steffenshagen-Retschow, Rita Pentzin, Tel.: 038 203 165 95, Pastorin Ulrike Dietrich, Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow und Rethwisch, E-Mail: steffenshagen@elkm.de, Tel.: 038 203 818 12, Cornelia Gomoll, Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenregionen Ribnitz/Saßnitz und Bad Doberan, E-Mail: Cornelia.Gomoll@elkm.de, Tel.: 0381 4925 241.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. März 2022** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow, Dorfstraße 2, 18211 Retschow oder per E-Mail an steffenshagen@elkm.de.

Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung entstehen, können wir leider nicht erstatten.

Az.: 30 Steffenshagen-Retschow – DAR Bk

*

Die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sucht zum nächstmöglichen Termin eine pädagogische Referentin bzw. einen pädagogischen Referenten (m/w/d).

Die Schulstiftung der Nordkirche ist Trägerin von 20 evangelischen Schulen von der Grundschule bis zur Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sowie 14 angegliederten Horten. Durch gut 500 Mitarbeitende werden etwa 3200 Schülerinnen und Schüler unterrichtet und 1300 Hortkinder betreut. Alle Einrichtungen befinden sich auf dem Gebiet der Nordkirche. Mehr zu uns finden Sie hier: www.esdn.de.

Zum nächstmöglichen Termin soll in der zentralen Service- und Geschäftsstelle in Schwerin eine weitere Stelle im Referat Pädagogik besetzt werden. Ziel ist es, den Blick auf die Schulentwicklung an den Grundschulstandorten zu lenken. Der Vorstand möchte die pädagogischen Prozesse der Einrichtungen stärker unterstützen und das evangelische Profil der Stiftung weiterentwickeln. Außerdem soll der Bereich „Prävention“ strukturierter bearbeitet werden.

Zu den Aufgaben gehört weiterhin in enger Kooperation mit dem PTI die Konzeptualisierung von Fortbildungen und Veranstaltungen für unsere Pädagoginnen und Pädagogen, die Räume für das protestantische Bildungsverständnis erschließen und eine persönliche Auseinandersetzung mit der eigenen Glaubensorientierung ermöglichen.

Wir erwarten von Ihnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Pädagogik, möglichst mit 1. und 2. Staatsexamen, gern im Grundschulbereich. Wünschenswert sind Erfahrungen im Schul- oder Bildungsmanagement, in der Reformpädagogik, Religionspädagogik und Inklusion sowie Praxiserfahrung in Bildungsinstitutionen. Sie müssten zu Dienstreisen zu den Schulen bereit sein. Sie werden Teil eines Teams, das dann aus drei Pädagoginnen und Pädagogen bestehen wird.

Wir erwarten die Mitgliedschaft in der Nordkirche, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland oder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Kirche.

Ihre Aufgaben sind:

- die Beratung und Begleitung des Vorstandes durch die Erarbeitung von Konzepten auf Stiftungsebene sowie die Beratung in pädagogischen Sachfragen mit dem Schwerpunkt Grundschule,
- die Beratung und Begleitung der Schulleitungen bei Schulentwicklungsprozessen (z. B. durch die Durchführung von Klausurtagungen, Mithilfe bei Konzepterarbeitung, Moderation, ...),
- die Projektentwicklung,
- die Stärkung der evangelischen Träger- und Schulidentität,
- die Entwicklung religionspädagogischer Unterstützungsangebote für die Schulteams in Zusammenarbeit mit dem PTI,
- die Organisation von Fort- und Weiterbildungen für die Unterrichtsbegleitungen und I-Helferinnen und I-Helfer,
- die Mitwirkung bei der Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern sowie Referendarinnen und Referendaren.

Die Schulstiftung bietet ein attraktives und vielfältiges Arbeitsumfeld in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Als großer kirchlicher Arbeitgeber zahlen wir ein Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP; vergleichbar mit dem TV-L) und bieten alle Sozialleistungen einer großen kirchlichen Einrichtung wie Kinderzuschlag, Alterszusatzversorgung, Jahressonderzahlungen.

Wir freuen uns über Ihre Rückfragen und Ihre Bewerbung, die bis zum **31. März 2022** eingegangen sein sollte.

Bitte wenden Sie sich dazu direkt an den Vorstandsvorsitzenden der Schulstiftung der Nordkirche, Herrn Pastor Kai Gusek, Joh.-R.-Becher-Straße 20, 19059 Schwerin, Tel.: 0385 555 706 22, E-Mail: kai.gusek@esdn.de.

Az.: 0135-013 – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Im Büro des Landeskirchenmusikdirektors der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern mit Sitz in Greifswald ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Sekretärin bzw. eines Sekretärs (w/m/d) zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent (19,5 Wochenstunden).

Der Landeskirchenmusikdirektor (LKMD) tritt für die Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft ein. Er repräsentiert die Kirchenmusik und ihre Bedeutung innerhalb und außerhalb der Kirche und hat die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben zu begleiten, zu pflegen und zu fördern.

Zu den auf diesem Arbeitsplatz auszuübenden Tätigkeiten gehören insbesondere:

- Kontaktpflege zu Behörden, Einrichtungen oder Personen
- Erteilung von Auskünften zu Veranstaltungen und Terminen des LKMD
- Verwaltung des Notenarchivs
- Koordinierung der Ausbildung von neben- und ehrenamtlichen Organistinnen bzw. Organisten und Chorleiterinnen bzw. Chorleitern (Termine, Anmeldefristen, Prüfungsordnung etc.) sowie von kirchenmusikalischen Veranstaltungen
- Schreiben und Layouts von Programmen, Ausstellungsorganisation
- Führen und Pflegen der Adressdatenbank
- Schriftverkehr, selbständiges Erledigen von Schreibarbeiten am PC, Erstellen von Rundbriefen
- Terminplanung und Reiseorganisation LKMD
- Datenabfrage, Erfassung und Klärung der kirchenmusikalischen Arbeit im Sprengel
- Veranstaltungsorganisation
- Fertigung von Abrechnungen, Bewirtschaftung des Budgets

Wir erwarten:

- Ausbildung zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann für Büromanagement oder vergleichbare Qualifikation
- sicheres Sprachgefühl, Beherrschung der deutschen Grammatik und Rechtschreibung
- gute EDV-Kenntnisse (insbesondere MS-Office, Internet)
- Freundlichkeit, Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit
- Diskretion und Verschwiegenheit
- Planungs- und Organisationsfähigkeit
- Fähigkeit zu eigenständigem und effizientem Arbeiten
- Eigeninitiative und Flexibilität

Vertrautheit mit den Strukturen der Nordkirche und den Aufgaben der Kirchenmusik wären wünschenswert.

Sie übernehmen in Ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Wir setzen daher voraus, dass Sie sich gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland loyal verhalten und in Ihrem beruflichen Handeln den Auftrag der Kirche vertreten und fördern.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 6 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe www.vkda-nordkirche.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens bis einschließlich **21. März 2022** an das Landeskirchenamt, Pastor Dr. Lars Emersleben, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, oder per E-Mail an lars.emersleben@lka.nordkirche.de. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbungsunterlagen in einem PDF-Dokument zusammenzufassen. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gern Pastor Dr. Emersleben oder Landeskirchenmusikdirektor Voll, Rudolf-Breitscheid-Straße 32, 17489 Greifswald, Tel.: 03834 796 659, E-Mail: konja.voll@lka.nordkirche.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-92.0004 – DAR Bk (bitte angeben)

V. Personalnachrichten

Pfarramtliche Personalnachrichten

Berichtigung

Im Dezemberamtsblatt 2021 (KABl. 12/2021 S. 578) wurde versehentlich eine falsche Berufung bekannt gemacht: Pastor Lothar Volkelt, Kellinghusen, wird nicht mit Wirkung vom 1. Februar 2022 bis einschließlich 31. März 2025 in die 10. Projekt-Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf berufen.

Kiel, 10. Februar 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Trenten

Az.: 20 Kkr. Rantzaу-Münsterdorf Projekt-Pfarrstelle 10 – P HI/P Ha

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 15. März 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Friederike Baur-Meyer zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Daniela Meyer zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. März 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Dr. Susanne Platzhoff, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, Propstei Oldenburg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 bis einschließlich 31. Januar 2023 die Pastorin Dr. Kathrin Fenner in die 17. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 bis einschließlich 31. Januar 2030 die Pastorin Dr. Emilia Handke, bei gleichzeitiger Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit, in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland „Kirche im Dialog“ im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde;

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2030 der Pastor Jens Haverland in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf für Ökumenische Partnerschaftsarbeit (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. März 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023 der Pastor Gottfried Lungfiel in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2022 bis einschließlich 31. März 2030 die Pastorin Raute Martinsen in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Vakanzvertretungen und Strukturanpassungen;

mit Wirkung vom 1. April 2022 bis einschließlich 31. März 2030 die Pastorin Frauke Niejahr, Hamburg, in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Vakanzvertretungen und Strukturanpassungen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 bis einschließlich 31. Januar 2025 der Pastor Dr. Karsten Petersen, Kappeln, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Religionsunterricht in höheren Schulen (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. März 2022 bis einschließlich 31. Januar 2023 der Pastor Götz Dietrich Scheel in die 11. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. März 2022 bis einschließlich 31. Juli 2029 der Pastor Michael Stahl in die Pfarrstelle Leitung des Hauptbereiches Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verbunden mit der Leitung des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung.

Beauftragte wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 Friederike Arnold unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 die Pastorin Claudia Kress unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülldorf-Iserbrook, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Altona-Blankenese;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Daniel Rathjens mit einem Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bugenhagen Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein (Auftragsänderung).

Beurlaubte wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2022 bis einschließlich 31. Januar 2028 der Pastor Dr. Johann Hinrich Claussen, Hamburg, gemäß § 70 PfdG.EKD zur EKD (erneute Beurlaubung);

mit Wirkung vom 1. März 2022 bis einschließlich 30. April 2022 der Pastor Dr. Detlef Görrig zur EKD;

Mit Wirkung vom 1. März 2022 bis einschließlich 29. Februar 2028 der Pastor Matthias Ristau zur Deutschen Seemannsmission e. V.;

mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2024 die Pastorin Katja Zornig, Sahms, in analoger Anwendung von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD (erneute Beurlaubung);

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2022 die Pastorin Ulrike Greve-Hegewald in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. März 2022 die Pastorin Sandra Hille;

mit Wirkung vom 1. August 2022 die Pastorin Marie-Luise Krüger in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. August 2022 der Pastor Christian Schoberth in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 der Pastor Dr. Gottfried Timm in Schwerin;

mit Wirkung vom 1. August 2022 der Pastor Stefan Weißflog in Hamburg.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Hans-Martin Nielsen

geboren am 16. Februar 1939 in Neugalmsbüll
gestorben am 31. Dezember 2021 in Niebüll

Hans-Martin Nielsen wurde am 23. April 1967 in Schleswig ordiniert. Mit Wirkung vom 1. Mai 1967 wurde er im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes zum Hilfsgeistlichen ernannt und mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll beauftragt. Seine Berufung als Pastor dieser Pfarrstelle erfolgte mit Wirkung vom 12. Mai 1968. Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 wurde ihm im Zusammenhang mit der Übertragung der 9. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag ein Dienstauftrag zur Dienstleistung im Kirchenkreis Südtondern erteilt. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand der mit Wirkung vom 1. März 2004 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Hans-Martin Nielsen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Gerhard Dallmann

geboren am 12. Juni 1926 in Stettin
gestorben am 7. Januar 2022 in Züssow

Gerhard Dallmann wurde am 15. Mai 1954 in Tribsees ordiniert.

Danach war er zunächst Pastor in Tribsees. Ab 1960 war er dann Ausbildungsleiter im Diakoniehaus Züssow, bevor er dann 1965 Pastor der Ev. Kirchengemeinde Wieck in Greifswald wurde. Hier wirkte er 26 Jahre lang bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1991.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Gerhard Dallmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Kurt Knorr

geboren am 13. Januar 1928 in Gutowo/Westpreußen
gestorben am 7. Januar 2022 in Meldorf

Kurt Knorr wurde am 4. Juni 1961 in Köln-Ehrenfeld ordiniert.

Anschließend wurde er in den pfarramtlichen Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen. Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 wurde ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche begründet und ihm in diesem Zusammenhang die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. Februar 1993 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Kurt Knorr.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Lothar Förster

geboren am 13. Juni 1945 in Waldenburg/Schlesien
gestorben am 27. Januar 2022 in Bönebüttel

Lothar Förster wurde am 15. Oktober 1972 in Lübeck ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 wurde ihm als Pastor die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Markus-Kirchengemeinde zu Lübeck übertragen. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster wurde ihm mit Wirkung vom 16. Juli 1981 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Lothar Förster.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Landespastor i. R.
Gerhard Kayatz

geboren am 18. Oktober 1929 in Frauenmark
gestorben am 24. Januar 2022 in Schwerin

Gerhard Kayatz wurde am 7. Oktober 1956 in Roggenstorf ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Roggenstorf. Mit Wirkung vom 1. Mai 1971 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg übertragen. Die Bestellung zum Propst der Propstei Grevesmühlen erfolgte mit Wirkung vom 1. Oktober 1973. Mit Wirkung vom 1. August 1979 wurde er zum Landespastor für Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Er übte dieses Amt bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. November 1994 erfolgte, aus.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Landespastor Gerhard Kayatz.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 -864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 -872,
Martin Ballhorn, Tel.: 0431 9797 -867.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 1900 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

Erscheinungsdatum

für die 3. Ausgabe 2022: Do., 10. März 2022,	31. März 2022,
für die 4. Ausgabe 2022: Mi., 6. April 2022,	30. April 2022,
für die 5. Ausgabe 2022: Di., 10. Mai 2022,	31. Mai 2022.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einreichen von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen in Stellenausschreibungen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Ines Horn

Tel.: 0431 9797 -769 bzw. -840; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

105

Ausgabe 3

Kiel, 31. März 2022

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Beschluss zur 4. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 8. März 2022.....	106

II. Bekanntmachungen

Entwidmungen.....	110
Einführung von Kirchensiegeln.....	110
Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	111
Pfarrstellenerrichtungen.....	111

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	112

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	118
Soziale und bildende Berufe.....	123

V. Personalnachrichten

Pfarramtliche Personalnachrichten.....	127

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Beschluss zur 4. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 8. März 2022

Die Landessynode hat am 26. Februar 2022 gemäß Artikel 6 Absatz 11 der Verfassung folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 4. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 63, 127), die zuletzt durch Beschluss vom 22. November 2019 (KABl. S. 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Präsidium bestimmt Ort, Termin, Zeit und Verfahrensweise der Tagungen nach Beratung mit der Kirchenleitung.“
2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:
„§ 2a Tagung als Videokonferenz
(1) 1Die Landessynode tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit. 2Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz kann erfolgen, wenn das Präsidium die persönliche Teilnahme vor Ort aufgrund außerordentlicher Bedingungen für nicht geboten hält. 3Die Landessynode kann nach Frage des Präsidiums mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen beschließen, einzelne Tagungen oder Teile davon als Videokonferenz durchzuführen. 4Tritt die Landessynode mehr als zweimal im Jahr zusammen, soll wenigstens eine Tagung im Jahr als Videokonferenz stattfinden.
(2) 1Findet die Tagung als Videokonferenz statt, sind den Teilnehmereberechtigten die Zugangsdaten spätestens 24 Stunden vorher zu übermitteln. 2Erforderlichenfalls ist auf Orte hinzuweisen, an denen die notwendige technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Erfolgt die Einladung in Textform, gilt § 19 Absatz 5 Satz 3 entsprechend.“
4. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung vom Präsidium der Landessynode durch Namensaufruf festgestellt; der Namensaufruf kann durch eine elektronische Anwesenheitsfeststellung ersetzt werden.“
5. § 7 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Vor Schluss der Tagung teilt das Präsidium Ort, Termin, Zeit und Verfahrensweise der nächsten Tagung mit.“
6. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
7. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) 1Zur Unterstützung des Präsidiums und auf seinen Vorschlag wählt die Landessynode aus ihrer Mitte für jede Tagung zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. 2Findet die Tagung mittels Videokonferenz statt, kann das Präsidium darauf verzichten.“

8. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst statt, der die gemeinsame Feier des Abendmahles einschließen soll.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Geschäftsführungen der ständigen Ausschüsse, die bzw. der Datenschutzbeauftragte oder deren bzw. dessen Stellvertretung, die Kommunikationsdirektorin bzw. der Kommunikationsdirektor oder im Verhinderungsfall die zu ihrer bzw. seiner Vertretung bestimmte Person, die Landeskirchlichen Beauftragten bei Landesparlament und Landesregierung, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes sowie die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit werden vom Präsidium zu den Tagungen der Landessynode hinzugezogen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „und des Kirchenbeamtenausschusses“ angefügt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Tagungsstätte“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Ordnungsbefugnisse gelten bei Tagungen mittels Videokonferenz entsprechend.“
11. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:
„§ 13a Technische Störungen
(1) Findet die Tagung als Videokonferenz statt und ist aufgrund einer dauerhaften technischen Störung einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, hat die betroffene Person dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
(2) Ist die Bildübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört, ist eine Sitzungsteilnahme mittels Tonübertragung möglich, wenn das Präsidium dies bestimmt.
(3) Ist die Tonübertragung oder die Bild- und Tonübertragung bei einzelnen Mitgliedern oder Teilnahmeberechtigten gestört und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht möglich, unterbricht das Präsidium die Sitzung zur Wiederherstellung der Kommunikationsfähigkeit. Das Präsidium hat die Sitzung abubrechen, wenn die Kommunikationsfähigkeit in angemessener Zeit nicht wieder hergestellt werden kann oder ein Viertel aller teilnehmenden Mitglieder dies verlangt.
(4) Die Regelungen über die Beschlussfähigkeit bleiben unberührt.“
12. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nach der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„8. die Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss (§ 24 Absatz 3).“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird der zweite Satz aufgehoben und folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen erfolgt keine dauerhafte Speicherung der übertragenen Inhalte.“
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Übertragung der Tagung darf den Ablauf und die Ordnung der Tagung nicht beeinträchtigen.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Wird der erstellte Beitrag nicht innerhalb der vom Präsidium bestimmten Frist zurückgegeben, gilt er als gebilligt.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Präsidium kann bestimmen, dass Beschlüsse, mit denen sich die Landessynode an die Öffentlichkeit wendet, im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben werden.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Mitglieder der Landessynode können selbstständige Anträge und Vorlagen nach Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung an die Landessynode richten; diese bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode. ²Die Unterstützung kann auch in Textform gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. ³Es steht im Ermessen des Präsidiums, die unterstützenden Mitglieder vor Feststellung der Tagesordnung aufzurufen. ⁴Es müssen sich dann wenigstens zehn der aufgerufenen Mitglieder zur Unterstützung bekennen.“

b) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „unterzeichnet“ durch „unterstützt“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Selbstständige Anträge, Vorlagen und Gesetzesvorlagen (Beschlussvorlagen) müssen eine Begründung enthalten und spätestens einen Monat vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle schriftlich oder in Textform eingegangen sein. ²Gesetzesvorlagen und Haushaltsvorlagen müssen, andere Vorlagen und Anträge sollen den Synodalen spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Beginns der Tagung der Landessynode zur Verfügung stehen. ³Auf Wunsch eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes sind die Unterlagen ihm in schriftlicher Form zu übermitteln.“

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Gesetzesvorlagen der Kirchenleitung sollen vor der Beratung in der Landessynode im federführenden Rechtsausschuss und gegebenenfalls in weiteren ständigen Ausschüssen beraten werden. ²Das Votum der Ausschüsse soll der Kirchenleitung zu ihrer letzten regulären Sitzung vor dem Versand an die Synodalen übermittelt werden. ³Die Kirchenleitung kann Änderungsvorschläge der Ausschüsse in ihre Vorlage übernehmen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss hat Vorrang vor Anträgen zur Sache; er kann mündlich gestellt werden. ²Sachanträge sind dann dem Ausschuss zur Bearbeitung zugewiesen. ³Sie gelten mit dem Ausschussbericht als erledigt.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Während der Tagung können Synodale und ständige Ausschüsse der Landessynode in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich oder in Textform Änderungsanträge zu Verhandlungsgegenständen nach den §§ 19 bis 22 stellen. ²Jeder Antrag ist so zu fassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. ³Anträge sollen vor der Abstimmung verlesen werden.“

b) In Absatz 5 wird der zweite Satz aufgehoben.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

18. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst

„Es wird offen mit Stimmkarten oder einem anderen entsprechenden offenen Abstimmungsverfahren, das eine individuelle Zuordnung der Stimme ermöglicht, abgestimmt.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für geheime Abstimmungen gilt § 27 Absatz 7 und 8 entsprechend.“

19. § 27 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 6 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„(6) ¹Gewählt wird geheim mit Stimmzetteln, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. ²Dabei hat jede bzw. jeder Synodale so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. ³Offen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 kann gewählt werden, wenn nur so viele Personen kandidieren, wie in das jeweilige Gremium zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.

(7) ¹Für geheime Wahlen kann auch ein entsprechendes elektronisches System, das eine anonyme Stimmabgabe ermöglicht, genutzt werden. ²Findet die Tagung als Videokonferenz statt, soll das elektronische System mit anonymer Stimmabgabe oder alternativ eine schriftliche Stimmabgabe per Brief erfolgen; dazu werden den an der Tagung teilnehmenden Mitgliedern der Landessynode einheitliche Stimmzettel und Umschläge zur Verfügung gestellt.

- (8) ¹Bei der Auszählung der Stimmzettel müssen mindestens zwei Synodale mitwirken. ²Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einem Umschlag zu verschließen und bis zur Genehmigung des Beschlussprotokolls und der Wortniederschrift aufzubewahren.
- (9) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Synodalen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. dem Präses gezogen wird. ³Steht nur eine Person zur Wahl, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich; dies gilt auch, wenn offen gewählt wird.“
20. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 19 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“
21. In § 31 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
- „Satz 2 findet keine Anwendung für die Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.“
22. § 32 wird wie folgt geändert
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das vorsitzende Mitglied setzt Ort, Termin, Zeit und Verfahrensweise sowie die voraussichtliche Dauer der Sitzungen fest, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und unterrichtet die bzw. den Präses sowie die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung hierüber.“
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Kommunikationsdirektorin bzw. der Kommunikationsdirektor oder im Verhinderungsfall die zu ihrer bzw. seiner Vertretung bestimmte Person wird zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse als Gast eingeladen.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Sitzungsniederschriften nach Absatz 5 werden unverzüglich dem Präsidium, der Kommunikationsdirektorin bzw. dem Kommunikationsdirektor und der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenleitung zugeleitet.“
23. In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Zweifel über“ ersetzt durch die Wörter „Über Zweifel im Hinblick auf“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 8. März 2022

Präsidium der Landessynode
Ulrike Hillmann
Präses

Az.: 0013-09 – R Tr

II. Bekanntmachungen

Entwidmungen

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harburg-Mitte hat am 22. Juni 2021 die Entwidmung der Dreifaltigkeitskirche Harburg, Neue Straße 44 in 21073 Hamburg beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat diesen Kirchengemeinderatsbeschluss am 11. August 2021 befürwortet.

Der Beschluss des Kirchengemeinderats wurde gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Kirchbaugesetz und § 2 Absatz 2 Widmungsgesetz vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Schreiben vom 14. Februar 2022 genehmigt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 1. März 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Grantzau

Az.: 60 Harburg-Mitte Dreifaltigkeit – B Gr

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde St. Marien Stralsund

ist mit Zustimmung der zuständigen Präpstin durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 3. März 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 St. Marien Stralsund – R We

Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 23. Februar 2022 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent-Groß Brütz genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Groß Brütz

Ev.-Luth. Kirche Perlin

Ev.-Luth. Kirche Pokrent

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent-Groß Brütz

geführt.

Kiel, 3. März 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Pokrent-Groß Brütz – R Thi

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 23. Februar 2022 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Altkalen

Ev.-Luth. Kapelle Finkenthal

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen

geführt.

Kiel, 10. März 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Altkalen – R Thi

Pfarrstellenerrichtungen

Die gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wattmannshagen und Klaber, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom **1. April 2022** errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü / P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Der Kirchengemeinderat der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Gaarden** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein freut sich, eine Pfarrstelle im Umfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausschreiben zu können. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Gaarden liegt auf dem Ostufer der Hörn im Innenstadtbereich Kiels und ist ursprünglich geprägt durch Werften und deren Arbeiter und Angestellte. Heute ist Gaarden ein bunter Stadtteil mit Menschen aus vielen Nationalitäten. Vieles hat sich in den letzten Jahren verändert. Es gibt soziale Probleme, aber auch viele Chancen. Die Kirche ist gefordert, sich in diesen Stadtteil aktiv einzubringen, im Dialog mit den Menschen. Vieles, was woanders selbstverständlich ist, ist hier anders. Dazu gehört auch, dass wir als Ev.-Luth. Gemeinde mit unseren drei Kirchen (2002 fusioniert) mit einer Reihe von Moscheen, der jüdischen Gemeinde, der röm.-kath. Gemeinde und verschiedenen evangelischen Kirchen zusammenleben. Mehrere afrikanische, eine iranische, eine arabische und eine philippinische Gemeinde treffen sich in Räumen der Kirchengemeinde und es finden gemeinsame Gottesdienste statt.

Die Kirchengemeinde Gaarden hat insgesamt 4800 Gemeindeglieder und ist in zwei Seelsorgebezirke eingeteilt mit jeweils einer vollen Pfarrstelle sowie einer weiteren Pfarrstelle (25 Prozent). Es gibt drei Predigtstätten, die St. Johanneskirche (wöchentlicher Predigtdienst), die St. Markuskirche (an hohen Festtagen und Andachten innerhalb der Woche) sowie die Sozialkirche St. Matthäus (an vier besonderen Anlässen).

Die Kirchengemeinde Gaarden befindet sich gerade in einem Regionalisierungsprozess (Perspektive 2030) gemeinsam mit den Gemeinden Bugenhagen (Ellerbek), Trinitatis (Elmschenhagen) und Kreuzkirchengemeinde (Meimersdorf). Wegen der räumlichen Nähe und der pastoralen Begleitung gibt es eine besondere Verbundenheit zu der Bugenhagengemeinde. Die dortige Pfarrstelle (100 Prozent) beinhaltet auch einen Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Gaarden (25 Prozent). Mit der Bugenhagen-Kirchengemeinde ist ein Kanzeltausch mit versetzten Gottesdienstzeiten geplant ist.

An der St. Johannes- und der St. Markuskirche befinden sich Gemeindehäuser mit aktiver Gemeindearbeit, von der Kinder- und Jugendarbeit, Gospelchor, bis hin zur vielfältigen Seniorenarbeit. An der St. Markuskirche bietet die Gemeinde einen werktäglichen Mittagstisch für Bedürftige an. Die Matthäuskirche ist im Jahre 2009 zur Sozialkirche umgestaltet worden, einem in der Nordkirche einmaligen Projekt.

Für unsere Gemeindearbeit wünschen wir uns eine Pastorin oder einen Pastor mit der Bereitschaft, sich auf die Liebe der Menschen zu ihrem Stadtteil und ihrer Kirche einzulassen.

Wir suchen als eine Pastorin oder einen Pastor eine Person

- mit sozialer Kompetenz, die sich mit unserem Stadtteil identifizieren kann,
- die bereit ist, in "kirchenfernen" Milieus religiösen Bedürfnissen nachzuspüren und in der eigenen Arbeit nach angemessenen Formen zu suchen,
- die den Mittagstisch und seine Ehrenamtlichen begleitet,
- mit Einfühlungsvermögen und Freude an Seelsorge und Besuchen,
- die sich in die Predigtarbeit mit einer kreativen Verkündigung einbringt, die Alt und Jung, sowie Nah- und Fernstehende ansprechen möchte,
- die die aktiven Ehrenamtlichen unterstützt und sich mit neuen Ideen einbringt,
- die als besonderen Schwerpunkt die Kinder- und Familienarbeit der Kirchengemeinde gemeinsam mit der Sozialpädagogin betreut,
- die teamfähig ist und mit dem Kirchengemeinderat und den Ehrenamtlichen zusammenarbeitet.

Das Pastorat ist in einem sehr guten baulichen Zustand. Alle Schularten sind in den Gemeindebezirken vertreten.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Gaarden, Pastor Uwe Hagge, Schulstraße 30, 24143 Kiel, Tel.: 0431 7303870, Frau Pastorin Ragni Mahajan, Tel.: 0431 76888, sowie Pröpstin Almut Witt, Tel.: 0431 2402302.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gaarden 2 – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg in der Propstei Neustrelitz ist eine Pfarrstelle (100 Prozent) ab dem 1. Oktober 2022 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir suchen eine offene und herzliche Persönlichkeit, die sich mit Lust und Leidenschaft auf eine heterogene Gemeinde mit spannenden engagierten Leuten einlassen möchte.

Die 2020 neu gegründete ländlich geprägte Kirchengemeinde Wanzka hat 1635 Gemeindeglieder in mehreren Ortschaften zwischen Feldberg und Peckatel. Im Gemeindegebiet befinden sich verschiedene diakonische Einrichtungen, wie z. B. die Neustrelitzer Tafel, eine Seniorenpflegeeinrichtung, zwei Kitas und das Evangelische Freizeit- und Bildungshaus Prillwitz.

Zur Kirchengemeinde gehören eine weitere 100-prozentige Pastorenstelle (die von einer erfahrenen und engagierten Pastorin besetzt ist), hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gemeindepädagogin, Kantorin, Gemeinsekretär, Verwaltungsmitarbeiterin, Küster), ein engagierter Kirchengemeinderat und zahlreiche Ehrenamtliche. Auskünfte erteilt der zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderats Herr Alexander Hanisch, Tel.: 039826 13186.

Unser Pfarrhaus in Rödlin mit 167,55 m² Wohnfläche, die sich in vier Zimmer, Küche und Bad gliedern, dient als Pfarrwohnung. Zu ihm gehört ein weitläufiges Gelände mit Seezugang. Daneben befinden sich im Pfarrhaus das Gemeindebüro und ein Gemeinderaum. Der Pastorin oder dem Pastor stehen zwei Garagen zur Verfügung. Eine weitere bewohnte Pfarrwohnung befindet sich im 17 km entfernten Grünow.

Kindertagesstätte, Grundschule und Zuganbindung befinden sich in drei Kilometer Entfernung. Im Gemeindegebiet befinden sich außerdem zwei Kitas in Trägerschaft der Diakonie. Darüber hinaus gibt es in Neustrelitz eine gut zu erreichende Ev. Grundschule, ein Gymnasium, eine Musik- und Kunstschule und verschiedene Sportvereine.

Die Kirchengemeinde befindet sich inmitten der Mecklenburgischen Seenplatte mit glasklaren Seen und schönen alten Buchenwäldern. Feldberg als touristisches Zentrum bietet vielfältige Kultur- und Freizeitangebote. Die nahegelegene Stadt Neustrelitz hat ein Theater mit eigenem Ensemble, ein alternatives Kino, eine Tanzkompanie, einen Schloss- und einen Tierpark. Von Neustrelitz aus sind mit direkter Zuganbindung die Städte Berlin, Rostock und Stralsund im 1- bis 2-Stundentakt erreichbar.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit uns „Kirche auf dem Land“ leben und gestalten möchte, die oder der

- offen auf die Menschen unterschiedlichen Alters und über die Kirchengemeindemitgliedschaft hinaus zugeht,
- Menschen zu integrieren, zu beteiligen und zusammenzuführen vermag,
- team- und kommunikationsfähig ist,
- Organisations- und Koordinationstalent besitzt,
- über erkennbare Leitungskompetenzen verfügt,
- die Balance zwischen traditionellen und innovativen Angeboten herstellt und hält,
- bereit ist, an bestehende Aktivitäten anzuknüpfen,
- Freude an der Entwicklung neuer Angebote hat.

Wir bieten:

- eine sanierte Pfarrwohnung mit großzügigem Außengelände,
- ein engagiertes Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- eine lebendige Zusammenarbeit mit Prädikantinnen bzw. Prädikanten und Lektorinnen bzw. Lektoren,
- ein aktives Gemeindeleben mit attraktiven Projekten,
- eine verlässliche Zusammenarbeit innerhalb der Kirchenregion,
- Gestaltungsfreiheit und Entfaltungsmöglichkeiten.

Weitere Auskünfte erteilen der stv. Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Alexander Hanisch, Blankensee Str. 34, 17237 Blankensee, Tel.: 039826 13186 sowie Pröpstin Britta Carstensen, Tel.: 03981 206622, proepstin-neustrelitz@elkm.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Bischofskanzlei im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wanzka – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** sucht zum 1. Juli 2022 eine Pastorin oder einen Pastor zur Besetzung der 1. Pfarrstelle (100 Prozent) für pfarramtliche Vertretungsdienste im Kirchenkreis Altholstein. Die Stelle wird für die Dauer von acht Jahren durch den Kirchenkreisrat besetzt.

Zurzeit sind im Kirchenkreis Altholstein fünf Pfarrstellen für pfarramtliche Vertretungsdienste im Gesamtumfang von 4,5 Stellen eingerichtet und besetzt.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber nimmt auf Weisung der zuständigen Pröpstin Vertretungsdienste in den Gemeinden und Diensten und Werken des Kirchenkreises Altholstein wahr. Dabei kann es sich sowohl um längerfristige Einsätze (z. B. Vertretung von Elternzeiten, Sabbatzeiten oder Vakanzen) als auch um kurzfristig entstehenden Vertretungsbedarf (z. B. bei Krankheitsvertretungen) handeln.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit der Bereitschaft und Fähigkeit, kurzfristig anfallende Aufgaben wahrzunehmen,
- mit einem guten Gespür für unterschiedliche Situationen und Traditionen in den Kirchengemeinden,
- mit der Bereitschaft, auf die vor Ort geäußerten Erwartungen einzugehen,
- mit der Flexibilität, die es erlaubt, dringend Notwendiges zu tun, ohne eigene langfristige Akzente setzen zu können,
- mit der Freude, das Evangelium menschen- und milieunah weiterzugeben.

Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber im Bereich des Kirchenkreises Altholstein, der sich von Kiel über Bordesholm und Neumünster bis nach Henstedt-Ulzburg zieht, wohnt bzw. dorthin umzieht. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Aufgrund der geographischen Lage der Kirchengemeinden sind ein Führerschein und ein privater PKW unabdingbar.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Altholstein, z.H. von Pröpstin Almut Witt, Sophienblatt 60, 24114 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498134, und Pröpstin Almut Witt, Tel.: 0431 2402-302.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Vertretungsdienste und Notfallseelsorge 1 – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist in der Stabsstelle Organisationsentwicklung die 11. Pfarrstelle für Organisationsentwicklung (100 Prozent) im Bereich Pfarramt für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat für eine Dauer von acht Jahren.

In immer wieder neuen Gemeinden arbeiten, klug auf das System schauen, Vertretungseinsätze im Team koordinieren, sich einbringen in Veränderungsprozesse, persönliche Weiterentwicklung im Bereich Beratung und Organisationsentwicklung – all dies ist möglich auf dieser Pfarrstelle.

Neugierig geworden? Dann lesen Sie weiter und bewerben sich!

Die zu besetzende Pfarrstelle gehört zu den vier Pfarrstellen des Pfarramts für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste (PVV), die meist längere Vertretungen in den Kirchengemeinden und Regionen des Kirchenkreises koordinieren, begleiten und selbst durchführen, oft mit weiten Arbeitswegen im Gebiet des Kirchenkreises verbunden. Sie und das gesamte PVV sind Teil der Organisationsentwicklung.

Mehr Information: www.kirche-hamburg-ost-oe.de.

Zu den Hauptaufgaben dieses PVV-Teams gehören:

- Koordination und Organisation der Vertretungen im PVV-Team,
- Vertretungen in Gemeinden mit reflektiertem Umgang auch schwieriger Situationen, anstehender Veränderungen und Konflikte,
- Beratung der Kirchengemeinderäte bei Vertretungen,
- Begleitung der dem PVV zugeordneten Pastorinnen und Pastoren,
- Rückkoppelung und Vernetzung relevanter Themen der Organisationsentwicklung und
- gute Zusammenarbeit mit den Pröpstinnen und Pröpsten und den Kolleginnen und Kollegen im gesamten Team.

Für das Team im PVV und das gesamte Team der Organisationsentwicklung suchen wir eine Pastorin bzw. einen Pastor mit diesen Kompetenzen:

- Erfahrungen in und Freude an Gemeindegemeinschaft,
- Flexibilität,
- sicheres Auftreten verbunden mit Rollenklarheit,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit,
- gute Selbstorganisation,
- Teamfähigkeit,
- Grundkenntnisse, idealerweise Weiterbildungen in Moderation und Beratung sowie
- Reflektion der Arbeit in regelmäßigen Supervision.

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielseitiges Arbeitsfeld,
- Möglichkeiten sich weiterzubilden in den Bereichen Beratung/Coaching, Supervision, Organisationsentwicklung,
- ein gutes Arbeitsklima in einem engagierten und multiprofessionellen Team und
- eine gute Einbindung in die Infrastruktur des Kirchenkreises.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Organisationsentwicklung, Pastor Jürgen Barth, Telefon: 040 519000 151, E-Mail: j.barth@kirche-hamburg-ost.de, gerne zur Verfügung.

Dienstsitz ist der Steindamm 55 in 20099 Hamburg-St. Georg. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerben Sie sich gerne online über das Bewerbungsportal <https://kirche-hamburg-ost.dvinci.de/de/p/pfarrstellen/jobs>. Die Bewerbungsfrist endet am **2. Mai 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Organisationsentwicklung (11) – P KI

*

Im **Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle eines Theologischen Referenten / einer Theologischen Referentin im Gottesdienst-Institut der Nordkirche mit einem Stellenumfang von 50 Prozent mit Dienstsitz in Hamburg zu besetzen.

Wir freuen uns auf eine kreative Teamplayerin bzw. kreativen Teamplayer mit Lust auf Experimente, mit einem Gespür für aktuelle Gottesdienst-Entwicklungen – besonders auch im digitalen Bereich – und Energie für Fortbildungen und Netzwerke.

Das Gottesdienst-Institut unterstützt seit fast 25 Jahren das gottesdienstliche Leben in der Nordkirche und EKD-weit im Netzwerk mit den Instituten anderer Landeskirchen. Drei Theologische Referentinnen bzw. Referenten arbeiten mit unterschiedlichem Stellenumfang und mit Dienstsitz in Hamburg bzw. Reinshagen bei Güstrow zusammen.

Die Kultur des Gottesdienstes befindet sich schon seit einiger Zeit in einem Wandel. Dieser Prozess wurde durch die Auswirkungen der Pandemie verstärkt und beschleunigt: Viele Gemeinden waren und sind seitdem verstärkt digital unterwegs, haben Formate kürzer und partizipativer gestaltet und nehmen die Erfahrungen aus kreativen Experimenten mit in die Zukunft. Im Zuge der Regionalisierungs-Prozesse werden ebenfalls Gottesdienstformate sowie die Frage nach der Zielgruppe neu durchdacht und gestaltet.

Deshalb wünschen wir uns eine Kollegin bzw. Kollegen mit einem klaren theologischen Profil, ekklesiologischen Visionen und kybernetischen Kenntnissen. Er bzw. sie bringt idealerweise Erfahrungen in der Erwachsenenbildung mit sowie die Bereitschaft, bereichsübergreifend (Kindergottesdienst, Prädikantinnen- bzw. Prädikantenarbeit) und multiprofessionell (Gemeindeberaterinnen bzw. -berater, Kirchenmusikerinnen bzw. -musiker u. a.) zusammen zu arbeiten. Wir suchen jemanden mit Freude am Experimentieren, mit der Lust an neuen – auch digitalen – Verkündigungswegen mitzudenken und mit der Bereitschaft, an einem neuen Profil des Bereichs Gottesdienst mitzuwirken. Dies geschieht im Zuge der aktuellen Neustrukturierung des gesamten Hauptbereiches.

Wichtige Arbeitsfelder sind außerdem:

- die Mitarbeit und die Weiterentwicklung der „Liturgien der Verheißung“, einer Materialdatenbank, die liturgische Bausteine zur Verfügung stellt,
- die Entwicklung und Mitarbeit an digitalen Fortbildungsformaten und Kooperationsprojekten, wie z. B. die Zoom-Salons (zweistündige Digitalformate zur Fortbildung und für den kollegialen Austausch),
- Entwicklung und Durchführung von Modulen für die Beratung von Gemeinden und Konventen,
- gestalterische und beratende Arbeit in Kirchengemeinden sowie in den Aus- und Fortbildungskursen, zum Beispiel im Predigerseminar und im Pastoralkolleg.

Wünschenswert wäre es, wenn der oder die StelleninhaberIn bzw. -inhaberIn ein Gespür für die verschiedenen Formen der Musik im Gottesdienst hat und eine Bereitschaft zur Vernetzung mit den kirchenmusikalischen Kolleginnen bzw. Kollegen mitbringt.

Wir bieten der neuen Kollegin bzw. dem Kollegen eine Stelle mit Freiraum, kreativ und reflektiert an Gottesdiensten zu arbeiten, mit Platz für neue Ideen und mit einem experimentierfreudigem, offenen Team.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Berufung erfolgt für acht Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach A 13/14. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstraße 54.

Die Tätigkeit erfordert die Bereitschaft zu längeren Fahrten zu Einsatzorten in der ganzen Nordkirche und zu unregelmäßigen Arbeitszeiten an Abenden und Wochenenden.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Landeskirchenamt, Dezernat für Theologie, Ökumene, Diakonie, Herrn Dr. Lars Emersleben, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Pastorin Nicole Thiel, leitende Pastorin des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde, Tel.: 040 30620 1202, Pastorin Claudia Aue, Gottesdienst-Institut, Tel.: 0172 40 370 40, und Pastorin Friederike Jaeger, Gottesdienst-Institut, Tel.: 0172 3971983.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **29. April 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gottesdienststelle – P Sc

*

Die **Stiftung Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Alten Eichen** in Hamburg sucht im Wege der Nachbesetzung für den zum 1. Dezember 2022 ausscheidenden langjährigen Stelleninhaber einen Rektor bzw. eine Rektorin als Vorsitzenden bzw. als Vorsitzende des Vorstands.

Der Stelleninhaber bzw. die StelleninhaberIn ist zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende sowie Mitglied der Geschäftsführungen mehrerer Tochterstiftungen bzw. Tochtergesellschaften. Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 100 Prozent. Eine vorangehende Zeit der Einarbeitung ist gewünscht.

Die Diakonissenanstalt Alten Eichen (kurz: Diakonie Alten Eichen) besteht seit über 150 Jahren als rechtlich selbstständige diakonische Stiftung in der Tradition der Mutterhaus-Diakonie der Kaiserswerther Prägung. Sie ist ein mittelständisches diakonisches Unternehmen mit Hauptsitz in Hamburg-Stellingen. Zur Diakonie Alten Eichen gehören dort und in weiteren Hamburger Stadtteilen Einrichtungen der Altenhilfe und des Gesundheitswesens (Pflegeheime, Tagespflegehäuser für Senioren, Diakoniestationen, Wohn-Pflege-Gemeinschaften, Service-Wohnanlagen des Betreuten Wohnens, ambulanter Hospizdienst, lokales Gesundheitszentrum) sowie Kindertagesstätten und Fachschulen für Sozialpädagogik. Die Diakonissenanstalt ist darüber hinaus Teilhaber an einem diakonischen Krankenhaus in Hamburg und an einem bundesweiten evangelischen Krankenhausverbund.

Die Diakonissenanstalt bildet außerdem eine eigene kleine Kirchengemeinde (gemäß Verfassung der Nordkirche in der Rechtsform einer „Anstaltskirchengemeinde“) und besitzt eine eigene Kirche. Sie wurde vor kurzem zu einem modernen Kirchen- und Veranstaltungszentrum umgestaltet. Der Rektor bzw. die Rektorin ist zugleich

Pastor bzw. Pastorin unserer Kirchengemeinde und Mitglied des Kirchengemeinderats. Er bzw. sie ist pastoral insbesondere zuständig für die klein gewordene Diakonissengemeinschaft und gestaltet im Wechsel mit anderen den Sonntagsgottesdienst. Gemäß dem Konzept einer Diakonie-Kirche werden die weiteren Gottesdienste und kirchlichen Angebote der Kindertagesstätten, Fachschulen und Senioreneinrichtungen in der Regel an den Werktagen von den weiteren Pastoren bzw. Pastorinnen verantwortet.

Alten Eichen versteht sich insgesamt als ein besonderer diakonisch profilierter Ort kirchlichen Lebens in der Großstadt.

Alten Eichen hat einen umfangreichen konzeptionellen und baulichen Zukunftsprozess gestartet und wird in den nächsten Jahren durch Neubauten und Gründungen weiterer diakonischer Einrichtungen eine neue Gestalt erhalten. Dies vollzieht sich insbesondere auf dem zentralen Gelände, dem „Quartier Alten Eichen“, aber auch in weiteren Stadtteilen.

Im Sinne der Corporate Governance hat die Stiftung zwei Organe: Der Vorstand besteht aus dem Rektor bzw. der Rektorin als theologisch-diakonischem und dem Verwaltungsdirektor als kaufmännischem Vorstandsmitglied. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung, beschließt über alle ihre Angelegenheiten und trägt die gemeinsame und ungeteilte Gesamtverantwortung. Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis zwölf Personen mit unterschiedlichen Professionen. Er berät und überwacht den Vorstand, führt die Aufsicht über seine Tätigkeit, beruft die Vorstandsmitglieder und beschließt satzungsgemäß über die Zustimmung zu besonderen Angelegenheiten.

Die näheren Aufgabenbereiche des Rektors bzw. der Rektorin sind in Satzung, Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

Dazu gehören:

Der Rektor bzw. die Rektorin ist leitender Geistlicher bzw. leitende Geistliche der Stiftung, der Arbeitsfelder, der Diakonissenschwesternschaft und der Kirchengemeinde. Ihm bzw. ihr obliegen als Vorstandsvorsitzender bzw. als Vorstandsvorsitzende die Gesamtleitung des Unternehmens, die theologische und diakonische Ausrichtung durch Gestaltung des diakonisch-kirchlichen Profils und der Unternehmenskultur, Organisation der Tätigkeit des Vorstandes, Repräsentation von Alten Eichen nach innen und außen, Strategieentwicklung für alle Arbeitsbereiche, (oberste) Dienstaufsicht über alle Leitungskräfte und Mitarbeitenden, Zuständigkeit für das Personalwesen, interne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor die wirtschaftliche und organisatorische Leitung des Gesamtunternehmens und seiner Gliederungen.

Wir freuen uns auf Bewerbungen von Pastoren bzw. Pastorinnen mit hoher theologischer und unternehmerischer Leitungskompetenz.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die diakonisch-unternehmerische Strategieentwicklung und operative Führung des Gesamtbereichs in Zusammenarbeit mit weiteren Leitungspersonen,
- die Netzwerkarbeit mit Vertretung von Alten Eichen in allen kirchlich-diakonischen Zusammenhängen und im vielfach säkular geprägten Kontext von Kooperations- und Geschäftspartnern, Behörden und Verbänden,
- die Zuständigkeit für das Kirchen- und Veranstaltungszentrum und die Koordination des kirchlichen und seelsorgerlichen Dienstes,
- die Verantwortung für alle Personalthemen und die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Leitung von Gremien und Organen im Gesamtunternehmen.

Zu Ihrem Profil gehören:

- Verständnis von Organisations- und Prozesszusammenhängen,
- Kommunikations- und Integrationsfähigkeit, Kontaktfreudigkeit sowie theologische und pastorale Offenheit für Menschen unterschiedlicher Religion und Profession,
- Leitungserfahrungen und hohe Belastungsfähigkeit,
- Offenheit für rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen,
- Organisationstalent und Flexibilität, Konfliktfähigkeit und Krisenbegleitung,
- wünschenswert sind weitere Aus- oder Fortbildungen, z. B. in Sozial-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder in Bereichen wie Pädagogik, Kommunikation, Projektarbeit oder Team- und Organisationsentwicklung.

Sie sind wichtig für das diakonisch-kirchliche Profil von Alten Eichen.

Bei uns finden Sie u. a.:

- Vielfältige intensive Kontakte mit besonderen Menschen und Teams,
- große Gestaltungsmöglichkeiten,

- die Entfaltung des Zukunftsprozesses zur Neugestaltung von Alten Eichen,
- pastorale Kollegen bzw. Kolleginnen wie aktuell den Seelsorgepastor für alle Einrichtungen von Alten Eichen sowie die Schulpastorin als Lehrkraft und Gestalterin des kirchlich profilierten Schullebens unserer Fachschulen.

Bitte informieren Sie sich weiter über uns bei www.diakonie-alten-eichen.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Der zukünftige Stelleninhaber bzw. die zukünftige Stelleninhaberin wird von der Nordkirche im kirchlichen Interesse unbefristet beurlaubt und schließt mit der Diakonissenanstalt Alten Eichen einen ebenfalls unbefristeten Dienstvertrag ab. Dienstsitz ist Hamburg-Stellingen. Ein personenbezogener Dienstwagen wird gestellt. Die Vergütung ist der Verantwortung des bzw. der Vorstandsvorsitzenden angemessen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Der ständige Wohnsitz muss in Hamburg oder im unmittelbaren Umfeld in einer Stadtrandgemeinde liegen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Motivation, tabellarischem Lebenslauf, allen Abschlusszeugnissen und weiteren Qualifikations- und Erfahrungsnachweisen richten Sie bitte bis zum **15. Mai 2022** per Post oder per E-Mail an den Vorsitzenden des Stiftungsrats, Herrn Dr. Henneke Lütgerath, c/o Diakonissenanstalt Alten Eichen, Wördemanns Weg 19-23, 22547 Hamburg, E-Mail: bewerbung@diakonie-alten-eichen.de. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Die Berufung erfolgt durch den Stiftungsrat. Diskretion zu Ihrer Bewerbung wird zugesagt.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Stiftungsrats, Herr Dr. Lütgerath, Tel.: 040 533295-81, sowie der jetzige Stelleninhaber, Pastor Dr. Torsten Schweda, Tel.: 040 5487-1001, E-Mail: t.schweda@diakonie-alten-eichen.de.

Az.: 20 Diakonissenanstalt Alten Eichen (1) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev. Kirchengemeinde Anklam** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis sucht zum 1. Oktober 2022 eine B-Kirchenmusikerin bzw. einen B-Kirchenmusiker (m/w/d).

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent, davon sind 15 Prozent für überregionale Aufgaben vorgesehen.

In unserer Kirchengemeinde mit ihren ca. 2000 Gemeindegliedern spielt die Kirchenmusik seit langem eine wichtige Rolle. Menschen allen Alters haben durch musikalische Angebote den Weg in unsere Gemeinde gefunden und hier Gemeinschaft und Glauben erlebt. Durch die traditionsreiche Sommermusikreihe ist die Kirchenmusik für die gesamte Region von Bedeutung. Anklam ist eine Stadt mit 13 000 Einwohnern im Nordosten Mecklenburg-Vorpommerns in unmittelbarer Nähe zur Insel Usedom. Der Tourismus spielt durch das Naturschutzgebiet Peenetal und mehrere Radwanderwege eine zunehmend größere Rolle. Die Verkehrsanbindung ist durch die Nähe zur Autobahn und Bahnverbindungen gut. Anklam hat darüber hinaus eine vergleichsweise gute Infrastruktur mit Krankenhaus, Fachärzten, allen Schularten, Schwimmhalle, Einkaufsmöglichkeiten und einem breiten Vereinsleben.

Zu Ihren Aufgaben gehören

- die Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik in der Kirchengemeinde,
- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen,
- die Weiterführung der vielseitigen Chorarbeit (Kantorei, Blechbläser, Kinderchor) mit eigener Schwerpunktsetzung,
- die Organisation und Gestaltung der Konzerte der Anklaamer Sommermusikreihe,
- die Gewinnung und Qualifikation Ehrenamtlicher,
- die Koordinierung und Begleitung der regionalen Kirchenmusik.

Wir suchen eine einladende Persönlichkeit, die Menschen für die Musik begeistern kann und

- Kirchenmusik als Verkündigung und Teil der Gemeindegarbeit versteht,

- offen für die Ökumene und Zusammenarbeit mit Gemeinden und Institutionen der Region ist,
- Organisationsgeschick und Kreativität einbringt,
- gern in einer Dienstgemeinschaft mit Haupt- und Ehrenamtlichen an gemeinsamen Ideen arbeitet.

Wir bieten Ihnen

- eine unbefristete Festanstellung, vergütet nach Kirchlicher Arbeitsvertragsordnung KAVO-MP,
- die Möglichkeit, eigene Ideen und Konzepte einzubringen und zu verwirklichen,
- eine gute finanzielle und materielle Ausstattung, sanierte Büro-, Übungs- und Probenräume, gepflegte Orgeln und Instrumente, sowie eine Notenbibliothek,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche. Die Gemeinde plant die Sanierung eines Hauses in der Anklamer Innenstadt, in dem auf Wunsch Wohn- und Arbeitsräume entstehen könnten.

Voraussetzung für die Einstellung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Kirchenmusikstudium (B-Prüfung bzw. Bachelor) und die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung (gerne auch digital) bis zum **30. April 2022** an die Evangelische Kirchengemeinde Anklam, Baustraße 33, 17389 Anklam, anklam-buero@pek.de.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Manfred Friedrich, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel.: 0152-34087051, E-Mail: kgr1-anklam@pek.de, Pastorin Petra Huse, Stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Tel.: 03971 833064, E-Mail: anklam1@pek.de, der Landeskirchenmusikdirektor Konja Voll, Tel.: 03834 796642, E-Mail: konja.voll@lka.nordkirche.de.

Informieren Sie sich über unsere Kirchengemeinde auch unter www.kirche-anklam.de.

Az.: 6200-08 – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу- Münsterdorf besetzt zum 1. März 2023 die Stelle einer B-Kirchenmusikerin / eines B-Kirchenmusikers (m/w/d) im Umfang von 100 Prozent. Erforderlich für die Bewerbung ist ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium, gerne mit Zusatzqualifikation. Der bisherige Stelleninhaber geht nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand. Barmstedt ist eine lebendige Kleinstadt im Großraum Hamburg mit guter Infrastruktur (Gymnasium und Gemeinschaftsschule vor Ort) und guter Verkehrsanbindung. Die Kirchengemeinde (ca. 10 000 Gemeindeglieder) ist mit fünf Pfarrstellen eine der größten in Rantzaу-Münsterdorf und hat drei Predigtstätten: die historische Heiligen-Geist-Kirche in Barmstedt, die Osterkirche in Sparrieshoop und die Christuskapelle in Hemdingen.

Zum innergemeindlichen Arbeitsbereich gehören:

- Orgelspiel und Klavierspiel in Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Leitung und Ausbau der Chorarbeit (zwei Kinderchöre, Jugendchor, Kantorei),
- Offenheit für Senioren-Singarbeit und ggf. musikalische Mitarbeit im Kindergarten.

Als Arbeitsbereich auf regionaler Ebene erwarten wir:

- Entwicklung und Durchführung einer Konzertreihe in der Heiligen-Geist-Kirche und gerne auch in der Osterkirche, auch mit eigener Mitwirkung bei Orgelkonzerten,
- Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses in der Region,
- gute Zusammenarbeit mit der Stadt Barmstedt und regionalen Vereinen und Ensembles.

Wir wünschen uns:

- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit in Gemeinde und Region,
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Motivationskraft,
- Offenheit und Kompetenz auch im Bereich der Populärmusik.

Wir bieten:

- eine lebendige Gemeinde, die allen Bereichen der Kirchenmusik aufgeschlossen und erwartungsfroh gegenübersteht,
- in der Heiligen-Geist-Kirche eine qualitätvolle Klapmeyer-/Führer-Orgel mit großer historischer Substanz (III/34; 2021 überarbeitet von Lorenz), Truhengorgel und E-Piano,
- in der Osterkirche eine Jehmlich-Orgel (II/25; umgesetzt und überarbeitet von Späth), E-Piano,

- in der Christus- und in der Friedhofskapelle Positive der Firma Kemper,
- technische Ausstattung für Beschallung und Beleuchtung; Konzertpodeste,
- Unterstützung durch zwei C-Musikerinnen in der Region.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Mai 2022** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt, Chemnitzstraße 28, 25355 Barmstedt.

Bewerbungsgespräche: 24. Juni / praktische Vorstellung: 19.-21. August. bzw. 26.-28. August.

Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.kirche-barmstedt.de einsehen. Auskünfte erteilen gern: Pastorin Antje Stümke, Tel.: 04121 870748, antje.stuemke@kirche-barmstedt.de,

Kreiskantor Kristian Schneider, Tel.: 0160 4491542, E-Mail: k.schneider@nikolai-elmshorn.de, Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 30620-1070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Az.: 6200 - 08 – T II

*

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel** im Ev. Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West in Hamburg, hat eine B-Kirchenmusikstelle (m/w/d) im Umfang von 100 Prozent ab dem 1. Oktober 2022 zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Eimsbüttel ist eine Gemeinde mit über 12 000 Gemeindegliedern. Ihr Gebiet entspricht weitgehend dem citynahen Stadtteil Eimsbüttel, der attraktiv, lebendig und sozial vielschichtig ist.

Die heutige Gemeinde ist 1998 durch Fusion von vier eigenständigen Gemeinden entstanden. Heute findet die kirchliche Arbeit an zwei Standorten statt, Christuskirche und Apostelkirche. Zum großen hauptamtlichen Team gehören fünf Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitende im Bereich Jugend-, Senioren- und Stadteildiakonie, in den vier Kindertageseinrichtungen und deren Verbundleitung, das Team der Jugendsozialarbeit, eine Gemeindegesekretärin, eine Leitungsassistentin sowie im Bereich Kirchenmusik ein Kirchenmusiker mit Schwerpunkt Populärmusik (50 Prozent B-Stelle).

Die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber wird sich innerhalb dieses großen Teams einbringen und Gemeindeleben gestalten können.

Der Schwerpunkt der kirchenmusikalischen Arbeit auf der ausgeschriebenen Stelle liegt in der Pflege klassischer Kirchenmusik. Darüber hinaus sollte der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin Offenheit für andere Musikrichtungen mitbringen.

An der Christuskirche gibt es eine große Kantorei, die einmal im Jahr ein Oratorium aufführt, sowie die „schola cantorum“, ein Kammerensemble mit Schwerpunkt Alte Musik.

Dort gibt eine Beckerath-Orgel (1956/57, rest. 2008, II/24) den Ton an, ergänzt durch eine neue Truhenorgel. In der Apostelkirche steht eine Jehmlich-Orgel (1984, II/19) zur Verfügung. Des Weiteren ist ein Flügel der Firma Kawai vorhanden.

Die Christuskirche verfügt über eine Bose-Anlage.

Zu dem Arbeitsgebiet der Stelle gehört auch die Leitung der Kinder- und Jugendchöre: der Kinderchor für Kinder zwischen sieben und elf Jahren und der Jugendchor für Kinder ab zwölf Jahren.

Ein weiterer Kinderchor für Kinder zwischen fünf und sechs Jahren wird von einer Gesangspädagogin geleitet. Eine wichtige Tradition ist das Einstudieren eines Kindermusicals in der zweiten Woche der Hamburger Herbstferien.

Wir wünschen uns eine Person

- die bei uns die gewachsene Arbeit weiterführt, kreativ ist und mit den Gruppen von Andachten über Gottesdienste bis zum Konzert gern mitgestaltet,
- die Spaß an musikalischer Vielfalt hat,
- die „generalistisch“ sein mag im positiven Sinne des Wortes und somit für verschiedene Zielgruppen ohne Berührungängste Räume öffnen kann,
- die kommunikativ ist und die von sich aus auf andere zugeht und die Kirchenmusik als Teil der Verkündigung versteht.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), Gruppe K 10.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Die Gespräche sind geplant für den 20. Juni und 21. Juni 2022. Die praktischen Vorstellungen finden am 20., 21. und 28. August 2022 statt.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, z. H. Frau Pastorin Rossella Casonato, Bei der Christuskirche 2, 20259 Hamburg, bzw. vorzugsweise elektronisch an: bewerbung@ev-ke.de; Bewerbungsschluss ist der **31. Mai 2022** (Poststempel / Eingang). Auskünfte erteilen: Pastorin Rossella Casonato, Tel.: 0178 119 32 41, E-Mail: pastorin.casonato@ev-ke.de, Kreiskantorin Julia Götting, Tel.: 040 6116 35 74, E-Mail: kirchenmusik@kirchengemeinde-ansgar.net.

Az.: 6200-08 – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, schreibt ihre B-Kirchenmusikstelle (w/m/d) zur Wiederbesetzung aus:

Die Kirchengemeinde Grömitz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker (B-Examen, 34 Wochenstunden) die bzw. der die Kirchengemeinde in ihrer Verkündigung durch Ideenreichtum, Motivation und Begeisterungsfähigkeit unterstützt.

Wir wünschen uns eine gemeindenaher, kirchenmusikalische Arbeit mit Schwerpunkt auf dem Verkündigungscharakter der Musik. Kirchenmusik ist für uns die Kunst, zum einen Menschen auf musikalischem Wege mit der Botschaft von Jesus Christus zu erreichen und zu berühren und zum anderen die Gemeinde in ihrem Loben, Danken und Klagen zu begleiten.

Mit kirchlicher, klassischer und auch mit poplarmusikalischer Musik können die vielen verschiedenen Menschen, egal welchen Alters oder welchen Milieus, in unserer Kirchengemeinde angesprochen und auch als Mitgestaltende in die christliche Gemeinschaft eingebunden werden.

Wir wünschen uns eine Person, deren Herz für die Menschen in unserer Gemeinde und für eine gute geschwisterliche Zusammenarbeit im Team schlägt.

Unsere Kirchengemeinde hat 2600 Mitglieder und eine Predigtstätte, die St. Nicolaikirche (Anno 1230 mit 400 Sitzplätzen; Orgel: Christensen 1993/III/27; und ein Yamaha-Digital-Piano).

In den Sommermonaten Juni bis September findet einmal wöchentlich eine „Abendmusik“ statt. Sie wird musikalisch abwechslungsreich (auch mit auswärtigen Musikerinnen bzw. Musikern und Sängerinnen bzw. Sängern) gestaltet.

Die Gemeinde freut sich über Orgeldienste in Gottesdiensten und Amtshandlungen und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen des Stellenumfanges.

Die Kirchengemeinden Grömitz, Grube und Cismar/Kellenhusen befinden sich derzeit in einem gemeinsamen Prozess zur Entwicklung ihrer regiolokalen Zusammenarbeit. Vom künftigen Stelleninhaber bzw. der künftigen Stelleninhaberin wird erwartet, sich im Rahmen dieser zu entwickelnden regiolokalen Zusammenarbeit im Rahmen der Kirchenmusik einzubringen und von den Gemeinden erarbeitete Konzepte mit Leben zu füllen. Grömitz ist ein Ostseebad und liegt 40 km nördlich von Lübeck. Der Tourismus spielt eine bedeutende Rolle. Entsprechend groß ist während der Saison das Freizeit- und Kulturangebot. Grömitz hat eine Grund- und Gemeinschaftsschule. Das Gymnasium mit Schulbusanbindung befindet sich ca. zehn Kilometer entfernt in Neustadt. Weitere Informationen zur Kirchengemeinde Grömitz erhalten Sie unter: www.ev-kirche-groemitz.de. Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Kirchengemeinde kann eine günstige Vier-Zimmer-Wohnung zur Verfügung stellen.

Vorstellungstage sind der 24. und 25. Mai 2022.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum **8. Mai 2022** an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz, Schulweg 1, 23743 Grömitz, Ev-Kirche-Groemitz@outlook.de. Auskünfte erteilen gerne: Pastor Holger J. Lorenzen, Tel.: 04562 25260, E-Mail: Ev-Kirche-Groemitz@outlook.de, Hans-Jürgen Wulf, Landeskirchenmusikdirektor im Sprengel Schleswig und Holstein und im Sprengel Hamburg und Lübeck, Tel.: 040 30620-1070, E-Mail: Hans-Juergen.Wulf@lka.nordkirche.de.

Az.: 6200-08 – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg möchte baldmöglichst eine C-Kirchenmusikstelle (ca. 50 Prozent / 21 Wochenstunden) besetzen.

Die Kirchengemeinde Süderbrarup besteht aus ehemals fünf Kirchengemeinden (Böel und Norderbrarup im Norden, Süderbrarup-Loit in der Mitte und Boren und Ulsnis im Süden), die sich zum 1. Januar 2019 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen haben.

Die Kirchengemeinde Süderbrarup liegt in der südlichen Mitte der Landschaft Angeln im Norden Schleswig-Holsteins, ca. 30 km südöstlich von Flensburg und umfasst das politische Amt Süderbrarup. Im Süden grenzt sie direkt an die Schlei. Schulangebote aller Art gibt es in erreichbarer Nähe ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheken. Die Städte Schleswig und Kappeln sind mit dem Auto in zwanzig bzw. zehn Minuten erreichbar. Von Süderbrarup aus gibt es attraktive Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr. In Süderbrarup besteht auch ein Bahnhof an der Strecke Kiel-Flensburg.

Die Kirchengemeinde hat zwei C-Kirchenmusikstellen, von denen die Stelle für Süderbrarup-Böel-Norderbrarup neu zu besetzen ist. Die andere Stelle ist besetzt und primär für den südlichen Bereich Boren und Ulsnis zuständig. Seit Bestehen der fusionierten Kirchengemeinde wird quartalsweise ein Orgelplan für die Gesamtgemeinde mit den Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern erstellt, um Planungssicherheit aber auch Freiräume zu ermöglichen.

Wir suchen Bewerberinnen und Bewerber (w/m/d), die

- Lust haben, sich auf vier (bis sechs) verschiedene Orgeln einzulassen, die ganz unterschiedliche Möglichkeiten bieten (von einer Barockorgel in Ulsnis über zwei gut renovierte Marcussen-Orgeln von 1867/1887 in Böel / Norderbrarup und zwei Neubauten von 1972/1981 in Süderbrarup/Loit sowie einen Neubau von 1998 mit vier Registern einer Marcussen-Orgel von 1871 in Boren,
- Freude daran haben, nach der schwierigen Corona-Zeit die Chorarbeit in Süderbrarup wieder zu beleben, etwa eine Reihe von Passionsandachten musikalisch mit anderen Musikerinnen bzw. Musikern zu planen,
- Gottesdienste in Süderbrarup und teilweise in Böel und Norderbrarup abwechslungsreich musikalisch zu gestalten und dabei auch neuere musikalische Formen einzubringen,
- Lust haben, die vorhandenen Freiräume zu nutzen und kreative Impulse zu setzen,
- teamfähig sind und Organisationsgeschick mitbringen,
- Freude haben an gemeinsamen kirchenmusikalischen Projekten in der Gemeinde.

In Zusammenarbeit mit dem Stelleninhaber der anderen Kirchenmusikstelle, einer Pastorin und zwei Pastoren der Kirchengemeinde, dem Kirchengemeinderat und den ehrenamtlich Tätigen bietet sich Ihnen eine interessante kirchenmusikalische Tätigkeit, die viel Raum lässt für eigene kreative Gestaltung. Das Zusammenwachsen von fünf Kirchengemeinden zu einer Gemeinde kann und sollte auch von unseren gemeinsamen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern mitgestaltet werden.

Der Dienstsitz wird Süderbrarup sein. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Der Führerschein und ein eigenes Kraftfahrzeug sind erforderlich.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **30. April 2022** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Michael Jürgensen, über das Kirchenbüro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup, Holmer Str. 3A, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641 2271, E-Mail: suederbrarup@kirche-slfl.de oder an den stellvertretenden Kirchengemeinderatsvorsitzenden, Pastor Dr. Frank Schnoor, Tel.: 04641 989608; E-Mail: schnoor@suederbrarup-kkslfl.de. Fachliche Fragen beantwortet zusätzlich auch Kreiskantor Thomas Euler, Tel.: 04642 911127, E-Mail: euler.musik@kirche-slfl.de.

Az.: 6200-08 – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Referentin bzw. einen Referenten (m/w/d) für Kinder- und Jugendarbeit mit Leitung des gemeindlichen Pfadfinderstammes im Stellenumfang von 30 Wochenstunden.

Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet. Eine Möglichkeit der Verlängerung besteht.

Die Kirchengemeinde Breklum ist eine lebendige Gemeinde im Herzen Nordfrieslands. Kreative Gottesdienstangebote, ein vielseitiges Gemeindeleben und eine abwechslungsreiche Kinder- und Jugendarbeit zeichnen sie aus. Hierfür brauchen wir Sie als Verstärkung!

Ihre Aufgaben sind unter anderem:

- Leitung des gemeindlichen Pfadfinderstammes „Rüm Hart“:
Koordination der wöchentlichen Gruppenstunden, Leitung von Lagern und Aktionen in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Gruppenleitungen; Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden; Begeisterung weiterer Kinder und Jugendlicher für die Pfadfinderei
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in allen Facetten: Kinder- und Jugendgottesdienst; Begleitung und Schulung von Teamern; weitere Angebote für Kinder und Jugendliche

Wir bieten:

- Kooperation und Unterstützung durch weitere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Dazu zählen ein hauptamtlicher Diakon (50 Prozent), zwei Pastoren, eine Gemeindesekretärin, zwei Küster, zwei Organisten sowie ein motivierter Kirchengemeinderat, dem die Kinder- und Jugendarbeit sehr am Herzen liegt
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen, die ihren Sitz in Breklum haben (Zentrum für Mission und Ökumene/Jugendcampus, Christian Jensen Kolleg, Kirchenkreis Nordfriesland, Ev. Regionalzentrum Westküste)
- Unterstützung durch den Förderverein Ev. Gemeindepfadfinder
- Begegnungsmöglichkeiten mit unseren Partnergemeinden in Indien und Estland
- ein für die Pfadfinderarbeit zur Verfügung stehendes Waldstück im nahe gelegenen Sönnebüller Forst sowie einen Bus für dienstliche Fahrten mit Anhänger
- ein modernes Gemeindehaus mit Freigelände zur Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche
- Material für die Ausgestaltung von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen
- viele Möglichkeiten der inhaltlichen und konzeptionellen Gestaltung
- Mithilfe bei der Wohnungssuche in Nordfriesland und Unterstützung bei einer eventuellen Suche einer ergänzenden Anstellung im pädagogischen Bereich
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium, eine Ausbildung im pädagogischen Bereich oder eine ähnliche Qualifikation
- Freude an der Gestaltung von kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in vielerlei Gestalt
- direkte Erfahrungen mit Pfadfinderarbeit sind nicht erforderlich, jedoch die Bereitschaft, bei einem Quereinsteigerkurs notwendiges Pfadfinderwissen zu erwerben
- einen lebendigen christlichen Glauben und den Wunsch, diesen weiterzugeben
- Offenheit, Kontaktfreudigkeit, Kreativität und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Aktionen und Fahrten, auch am Wochenende und in den Ferien
- Kirchenmitgliedschaft (ACK) wird vorausgesetzt

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **15. Juni 2022** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum, Kirchenstraße 24, 25821 Breklum.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pastor Simon Frömming, Tel.: 04671 3496, E-Mail: pastor@kirche-breklum.de, oder der Vorsitzenden des Kinder- und Jugendausschusses, Judith Feist, Tel.: 04671 931625.

Az.: 30 Breklum – DAR Bk

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zum 1. Oktober 2022 eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (w/m/d) zu 0,5 Vbe (19,5 Wochenstunden; unbefristet). Die Anerkennung des Berufsabschlusses erfolgt nach den §§ 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG).

Die mittelalterliche Kleinstadt Burg Stargard ist umgeben von sieben Bergen. Sie liegt in einer märchenhaften und sehr schönen Landschaft. Der Ort hat die älteste Höhenburg Deutschlands. Ein lebendiger Burgverein pflegt die Traditionen. Mit der Burg Stargarder Feuerwehr und dem Bürgermeister gibt es eine verlässliche Zusammenarbeit, kurze Wege ermöglichen hier schnelle Absprachen. Zwei Supermärkte, einige Geschäfte, Arztpraxen und die Post beleben den Ort. 7 000 Einwohnerinnen und Einwohner (inklusive der dazugehörigen Dörfer) gibt es hier. Im Ort befindet sich ein Bahnhof – die Züge fahren im Stundentakt nach Neubrandenburg bzw. nach Berlin oder Richtung Ostsee.

Unsere Kirchengemeinde besteht aus drei kürzlich fusionierten Kirchengemeinden mit etwa 960 Mitgliedern.

In Burg Stargard und den umliegenden Dörfern gibt es fünf Kindertagesstätten, drei Schulen und ein Behindertenwohnheim der Diakonie. Die hiesigen Kinder sind Christenlehre gewöhnt. Was sind Ihre gemeindepädagogischen und spirituellen Begabungen? Darauf sind wir gespannt! Eine vorhandene gemeindepädagogische Konzeption für die Region kann ebenfalls Orientierung bieten (kann gern übersandt werden).

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Einfühlungsvermögen, um auf Menschen in und außerhalb der Kirchengemeinde zuzugehen
- eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit und Humor in einem motivierten Team mit zwei Pastorinnen bzw. Pastoren, Kantorin, Küster und Sekretärin
- Mut, um die Herausforderungen der Zeit anzunehmen und neue gemeindepädagogische Angebote zu gestalten
- Mobilität (Führerschein Klasse B und ein eigenes Fahrzeug)

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- kontinuierliche Angebote und Projekte für Kinder aller Altersgruppen, Jugendliche sowie für Familien
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit außerkirchlichen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten)
- Netzwerkarbeit in der Kommune zur Begegnung mit Menschen am Rand
- Zusammenarbeit mit der Diakonieeinrichtung „Haus Barmherzigkeit“

Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Voraussetzung für Ihre Bewerbung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Wir freuen uns auf Sie!

Diese gemeindepädagogische Stelle kann kombiniert werden mit der ausgeschriebenen gemeindepädagogischen Stelle der Nachbarkirchengemeinde Wanzka (0.5 Vbe).

Gern sind wir behilflich bei der Suche nach einer Stellenergänzung (z. B. Religionsunterricht oder Erzieherin bzw. Erzieher) und beim Suchen von Wohnraum. Arbeitsräume, EDV und Lager sind vorhanden.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. August 2022** an die Gemeindesekretärin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land, Frau Heike Lohmann, Grabenstraße 6, 17094 Burg Stargard.

Auskünfte erteilt Regionalreferentin Felicitas Rohde-Schaeper, Tel: 0395 5666062, E-Mail: felicitas.rohde-schaeper@elkm.de.

Az.: 30 St. Johannes Stargard Land – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon (m/w/d) oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d) oder eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen (m/w/d) für die Kinder- und Jugendarbeit.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle (39 Wochenstunden).

Die Kommune Stockelsdorf mit ihren ca. 17 000 Einwohnern liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung nahe der Hansestadt Lübeck und der Ostsee.

Vor Ort gibt es Kindertagesstätten, drei Grundschulen und eine Gesamtschule. Gymnasien befinden sich in den Nachbarstädten Lübeck und Bad Schwartau. Es bestehen außerdem gute Verkehrsanbindungen, Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote.

Die Kirchengemeinde Stockelsdorf ist volkskirchlich geprägt. Zu ihr gehören ca. 7 200 Gemeindeglieder. Ein wichtiger Arbeitsbereich der Kirchengemeinde sind die fünf Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft. Das Gemeindeleben ist vielfältig und lebendig. Es wird getragen von zahlreichen engagierten Ehrenamtlichen und einem kompetenten Team Hauptamtlicher.

Dazu gehören unter anderem drei Pastorinnen und Pastoren, eine Diakonin und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Verwaltungskräften, die eng im Team zusammenarbeiten.

Das Arbeitsfeld umfasst folgende Aufgaben:

- inhaltliche Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen und Projekten in Absprache und Zusammenarbeit mit der Diakonin
- Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten
- die Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Religionspädagogik in Kooperation
- Planung und Durchführung von Jugendgottesdiensten
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit
- Kooperation mit den Schulen vor Ort
- offene Arbeit und Angebote für Jugendliche auf dem Kirchvorplatz
- Gestaltung der Präsenz von Kirche im öffentlichen Raum

Einzelheiten werden in einer Dienstbeschreibung mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter vereinbart.

Wir wünschen uns eine Person, die befähigt ist, andere für den christlichen Glauben zu begeistern, die Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aufbauen kann und die nach Möglichkeit eigene Erfahrungen aus diesen Bereichen mitbringt.

Wir erwarten:

- einen Fachhochschulabschluss als Diakonin bzw. Diakon, Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge oder Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge,
- Erfahrung in der Arbeit mit Ehrenamtlichen
- die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (bitte Nachweis beifügen)
- den Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Bereitschaft, das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzusetzen
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem engagierten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Team; wöchentliche Dienstbesprechungen mit den Pastorinnen und Pastoren und der Diakonin
- Kompetenz in modernen Medien und die Bereitschaft, digitale Formate weiter zu entwickeln (Online-Gottesdienste)

Wir bieten:

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit abwechslungsreichen Aufgaben und viel Eigenverantwortung
- Freiraum in der Gestaltung der Arbeit innerhalb der jeweiligen Tätigkeitsbereiche
- gute räumliche Bedingungen
- tarifliche Sonderzuwendungen
- Zusatzversorgung (VBL)
- Betriebliche Altersversorgung
- bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen ein Entgelt nach der Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT)

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über die Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **15. Mai 2022** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf, Herrn Ernst-Ullrich Saul, Ahrensböcker Straße 5 in 23617 Stockelsdorf oder per E-Mail an saul@kirche-stockelsdorf.de. Als Anlage zu Ihrer E-Mail verwenden Sie bitte ausschließlich Dateien im PDF-Format.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Maren Griephan unter E-Mail: griephan@kirche-stockelsdorf.de oder Tel.: 0451 49 66 49.

Az.: 30 Stockelsdorf – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit einer Gemeindepädagogin bzw. einem Gemeindepädagogen oder mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation (w/m/d) mit dem Schwerpunkt für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu besetzen. Die Stelle ist unbefristet und der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Die Anerkennung des Berufsabschlusses erfolgt nach den §§ 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG).

Wenn Sie Lust haben

- die Stelle als Gemeindepädagogin bzw. als Gemeindepädagoge mit Ihrer Person und dem christlichen Glauben auszufüllen,
- in einem motivierten Team gemeinsam mit einer Pastorin, einer Kirchenmusikerin, einer weiteren Gemeindepädagogin, einem Küster, einer Verwaltungsmitarbeiterin und einem Sekretär zu arbeiten,
- in einer flächengroßen Kirchengemeinde mit vier Seelsorgebereichen auf Menschen offen zuzugehen und sie zusammenzuführen,
- gemeinsam mit Kindern und Familien aktiv zu werden und für sie geistliche Angebote zu schaffen,
- auf regelmäßige Kinderkirchentreffs in den Seelsorgebereichen Feldberg, Peckatel-Prillwitz und Rödlin-Warbende in Zusammenarbeit mit Eltern, überregionale Kinder- und Jugendprojekte mitzugestalten,
- eigene Schwerpunkte und Akzente zu setzen,
- in Dörfern im Osten Mecklenburgs (Feldberg hat schon einen kleinstädtischen Charakter) zwischen den Naturschutzgebieten Nonnenhof und Feldberger Seen zu arbeiten,
- dort Ihre Livebalance zu gestalten, wo andere Urlaub machen – nur 1,5 Stunden von Berlin entfernt,
- Kultur zwischen der Residenzstadt Neustrelitz und Neubrandenburg zu erleben,

dann bewerben Sie sich jetzt und kommen zu uns!

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Anstellung und Entgeltzahlung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Ein Führerschein Klasse B und ein eigenes Fahrzeug sind erforderlich. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Arbeitsräume, EDV und Lager sind vorhanden.

Diese gemeindepädagogische Stelle kann kombiniert werden mit der ausgeschriebenen gemeindepädagogischen Stelle der Nachbarkirchengemeinde St. Johannes Stargard Land (0,5 Vbe).

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. August 2022** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka, Herrn Alexander Hanisch, Blankenseer Straße 34, 17237 Blankensee OT Rödlin.

Auskünfte erhalten Sie bei Regionalreferentin Felicitas Rohde-Schaeper, Tel.: 0395 5666062, E-Mail: felicitas.rohde-schaeper@elkm.de.

Az.: 30 Wanzka – DAR Bk

*

Im **Pfarrsprengel Neuburg/Hornstorf/Dreveskirchen/Kirchdorf** in der Propstei Wismar des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (m/w/d) mit Fachschul- bzw. Fachhochschulabschluss zum baldmöglichsten Zeitpunkt zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent einer Vollzeitstelle. Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Wir sind gern behilflich, eine weitere Arbeitsmöglichkeit zu finden, z. B. als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer oder im Freizeitbereich der Schulen.

Der Hauptort der Arbeit wird Kirchdorf auf der Insel Poel sein, daneben in geringem Umfang Dreveskirchen. In Neuburg arbeitet ein Gemeindepädagoge (25 Prozent), der auch die ehrenamtlichen Kinderangebote in Hornstorf mit betreut. Neben kontinuierlicher Arbeit in Kirchdorf und Dreveskirchen sind punktuelle Angebote für Kinder und Familien aller vier Kirchengemeinden geplant.

Arbeitsfelder:

- Christenlehre/Kinderkirche und bei Bedarf: Krabbelgruppe
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Teamern (konfirmierten Jugendlichen)
- generationsübergreifende Projektarbeit (z. B. Familiengottesdienste, Freizeiten, Feste)
- Leitung einer Kindergottesdienstgruppe
- Projekte oder regelmäßige Angebote in zwei Kindergärten und einer Schule

Bei uns finden Sie:

- Ehrenamtliche, die Kinderangebote mitgestalten
- Zusammenarbeit mit der Evangelischen Musikschule Wismar
- Räume, die für die Kinderarbeit eingerichtet sind, und ein eigenes Arbeitszimmer
- großes Außengelände auf den Pfarrhöfen, die zu Kinderprojekten einladen

Wichtig sind:

- neben der gemeindepädagogischen Fachkompetenz ein Führerschein und digitale Kompetenzen

Wir fördern die Teilhabe von Menschen jeden Geschlechts und die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Da in dieser Dienststelle bezogen auf die Qualifikationsebenen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **15. Mai 2022** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf, Möwenweg 9, 23999 Insel Poel. Auskunft erteilt: Pastor Roger Thomas, Tel.: 0151 4626 5364.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 Kirchdorf – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Pfarramtliche Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Caroline Boysen zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basthorst, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. April 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor Johannes Hacker zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tundgendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. April 2022 die Pastorin Susanne Lehmann, Hamburg, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. April 2022 die Pastorin Susanne Schumacher zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Anna Sofia Benkiser-Eklund, Glinde, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. März 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Merten Biehl, Nortorf, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. März 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Sabrina Biehl, Nortorf, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. April 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Jonas Goebel, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

Mit Wirkung vom 1. April 2022 bis einschließlich 31. März 2028 die Wahl der Pastorin zur Pastorin der 6. Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Josephine Teske, Büdelsdorf, zur Pastorin der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 30. September 2030 der Pastor Christof Jaeger, Hamburg, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge;

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 30. Juni 2030 die Pastorin Dietlind Jochims in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Flüchtlingsbeauftragte – Beauftragte für Migration, Asyl und Menschenrechtsfragen (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis einschließlich 30. April 2030 die Pastorin Maike Lauther-Pohl in die Projektpfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Ev. Akademie Breklum im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog;

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. Mai 2030 die Pastorin Marianna Nestoris in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den Dienst in der Evangelischen Auslandsberatung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2022 bis einschließlich 31. März 2023 der Pastor Rupert Schröder in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis einschließlich 30. April 2023 der Pastor Wulf Schünemann in die 6. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 16. April 2022 bis einschließlich 30. September 2022 die Pastorin Antje Schwartau, Hamburg, in die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2022 bis einschließlich 30. Juni 2023 der Pastor Klaus Struve in die 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis einschließlich 30. November 2024 (Eintritt in den Ruhestand) die Pastorin Maren von der Heyde in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für diakonische Aufgaben (erneute Berufung).

Berichtigung

zum Eintrag „Berufen wurden“ im KABl. 2/2022 (S. 98):

Berufen wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2030 die Pastorin Frauke Niejahr, Hamburg, in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Vakanzvertretungen und Strukturanpassungen.

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. März 2022 im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Dr. Sebastian Dittmers mit einem Dienstauftrag zur Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2027 der Pastor Lars Reimann, Kiel, gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD;

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2023 der Pastor Peter Stockmann, Parchim, gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD;

mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022 die Pastorin Dr. Birgit Vočka, Ellerbek, gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD;

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2023 die Pastorin Jessica Warnke-Stockmann, Parchim, gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.

Übertragen wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. Mai 2032 dem Pastor Dr. Tobias Sarx, aufgrund seiner von der Synode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises am 23. Oktober 2021 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für die Propstei Stralsund und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das pröpstliche Amt in der Propstei Stralsund.

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2022 der Pastor Alexander Wohlfahrt auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 100 und 101 Pfarrdienstgesetz der EKD aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Dr. Carsten Berg;
mit Wirkung vom 1. August 2022 die Pastorin Gerlinde Brandt;
mit Wirkung vom 1. Juli 2022 der Pastor Jakob Delfs in Hamburg;
mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Pastorin Regina Franzen in Flensburg;
mit Wirkung vom 1. September 2022 die Pastorin Anne-Barbara Kretschmann in Laage;
mit Wirkung vom 1. Juni 2022 der Pastor Joachim Masch in Hamburg;
mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Thomas Nolte in Flensburg;
mit Wirkung vom 1. August 2022 die Pastorin Birgit Penning in Geesthacht;
mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Thomas Rust;
mit Wirkung vom 1. August 2022 der Pastor Matthias Schlenzka in Kiel;
mit Wirkung vom 1. März 2022 der Pastor Ulfert Sterz in Hamburg;
mit Wirkung vom 1. September 2022 die Pastorin Frauke Stöckel in Büchen;
mit Wirkung vom 1. August 2022 der Pastor Joachim Tröstler in Hamburg;
mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Dr. Dietrich Werner.

Verstorben im Amt:



Pastor
Matthias Bohl

geboren am 20. Februar 1961 in Demmin
gestorben am 2. Dezember 2021 in Zerrenthin

Matthias Bohl wurde am 7. Januar 1990 in Zerrenthin ordiniert.

Danach wurde er zunächst in die Pfarrstelle Zerrenthin übersandt bevor ihm diese Pfarrstelle dann mit Wirkung vom 1. Mai 1995 übertragen wurde. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Zerrenthin wurde ihm dann am 1. September 1995 übertragen. Mit Wirkung vom 16. Oktober 2006 wurde ihm die 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Zerrenthin, Rollwitz und Jatznick übertragen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Matthias Bohl.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:

Theologe i. R.
Dr. Hermann Peiter

geboren am 22. Oktober 1935 in Stötterlingen
gestorben am 1. Januar 2022

Dr. Hermann Peiter wurde am 9. Oktober 1983 in Kirchnüchel ordiniert.

Danach war er zunächst auf der Schulpfarrstelle am Gymnasium in Lütjenburg tätig. Als ordinierter Theologe und kirchlicher Mitarbeiter wirkte er bis zu seinem Ruhestand im November 1983 in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kirchnüchel.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Dr. Hermann Peiter.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Heinz Däblitz

geboren am 6. Februar 1927 in Wendischhagen, jetzt Malchin
gestorben am 9. Februar 2022 in Demmin

Heinz Däblitz wurde am 15. April 1954 in Göhren ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Göhren. Mit Wirkung vom 1. September 1958 wurde er mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dassow beauftragt. Diese Pfarrstelle wurde ihm dann mit Wirkung vom 1. Juni 1961 übertragen. Die Übertragung der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Frauenmark erfolgte mit Wirkung vom 1. Oktober 1974. Nach einer Abordnung und Beauftragung für pfarramtliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwinkendorf wurde ihm mit Wirkung vom 1. Februar 1979 die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Staven übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. Februar 1992 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Heinz Däblitz.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Klaus Bartsch

geboren am 31. Dezember 1936 in Arys (Ostpreußen)
gestorben am 8. Februar 2022 in Feldberger Seenlandschaft

Klaus Bartsch wurde am 27. September 1970 in Schwerin ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Schillersdorf. Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wurde ihm die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Woldegk übertragen.

Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Juli 1997 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Klaus Bartsch.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Ernst-Justus Pfeifer

geboren am 10. Dezember 1936 in Frankfurt (Oder)
gestorben am 19. Februar 2022 in Delmenhorst

Ernst-Justus Pfeifer wurde am 25. April 1965 in Rendsburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in der Kirchengemeinde Nortorf. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 wurde ihm die 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Husum übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. September 1997 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Ernst-Justus Pfeifer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 -864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 -872,
Martin Ballhorn, Tel.: 0431 9797 -867.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 1900 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

**Erscheinungs-
datum**

für die 4. Ausgabe 2022: Mi., 6. April 2022,

30. April 2022,

für die 5. Ausgabe 2022: Di., 10. Mai 2022,

31. Mai 2022,

für die 6. Ausgabe 2022: Fr., 10. Juni 2022,

30. Juni 2022.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einreichen von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen in Stellenausschreibungen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Ines Horn

Tel.: 0431 9797 -769 bzw. -840; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

133

Ausgabe 4

Kiel, 30. April 2022

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift über die Anwendung der Regelungen des staatlichen Steuerrechts auf der landeskirchlichen Ebene (SteuerVwV) Vom 1. März 2022.....	134

II. Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 30. März 2022.....	198
Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 9. Dezember 2021.....	200
Bekanntgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten und der Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck Vom 25. Januar 2022.....	202
Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	204
Pfarrstellenänderungen.....	205
Pfarrstellenerrichtungen.....	206

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	207

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	218
Soziale und bildende Berufe.....	219
Verwaltung und sonstige Berufe.....	221

V. Personalnachrichten

Pfarramtliche Personalnachrichten.....	222

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift über die Anwendung der Regelungen des staatlichen Steuerrechts auf der landeskirchlichen Ebene (SteuerVwV)

Vom 1. März 2022

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Anwendung der Regelungen des staatlichen Steuerrechts für die Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese umfasst insbesondere die Landessynode, die Kirchenleitung, die Bischofskanzleien, das Landeskirchenamt, das Rechnungsprüfungsamt, die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, die Institutionsberatung, die rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen und die weiteren rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen der Landeskirche.

2 Grundsätzliches

2.1 Grundsätzliche Anwendung der staatlichen Besteuerung

Die Landeskirche unterliegt wie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts in verschiedenen Teilbereichen der staatlichen Besteuerung. Die korrekte Erfüllung steuergesetzlicher Pflichten ist ein grundsätzliches Anliegen der Landeskirche.

2.2 Einbindung in das IKS

Hierfür hat sich die Einführung eines „Tax Compliance Management Systems“ als geeignetes Instrument etabliert. Im Landeskirchenamt ist dieses im Internen Kontrollsystem (IKS) zu verorten, das ein Risikomanagement in allen betroffenen Arbeitsfeldern ermöglichen soll.

2.3 Selbstverpflichtung

Um die dadurch gesteckten Ziele zu erreichen, ist eine gelebte Kultur zur Einhaltung der Steuerpflichten erforderlich. Die Grundeinstellung zur Einhaltung von steuerlich relevanten Gesetzen und kircheninternen Regeln wird durch die Leitungspersonen vorgelebt, sie übernehmen eine Vorbildfunktion für die Mitarbeitenden:

1. Die Einhaltung von Gesetzen und Regeln liegt in der Verantwortung der Leitungspersonen und aller Mitarbeitenden und ist selbstverständlich.
2. Die Leitungspersonen nehmen die Vorbildfunktion für alle Mitarbeitenden wahr und verpflichten sich, Prozesse in ihrem Verantwortungsbereich so zu gestalten, dass die Einhaltung von Gesetzen und Regeln gewährleistet ist. Sie entwickeln dazu die Geschäftsprozesse laufend weiter und passen sie regelmäßig veränderten Anforderungen an.
3. Die Leitungspersonen sind sich bewusst, dass eine Nichteinhaltung von Gesetzen und Regeln haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
4. Die Leitungspersonen gehen mit festgestellten oder vermuteten Fehlern konstruktiv um und melden Verstöße dem Bereich Steuern, Mitgliedschaftsrecht und Meldewesen im Dezernat Finanzen (StMM) unmittelbar nach deren Erkennen.
5. Die notwendige Dokumentation zur Überprüfung der Funktionalität des IKS für staatliche Steuern erfolgt durch den Bereich StMM.

3 Verantwortung

Die Verantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten, insbesondere die Abgabe ordnungsmäßiger Erklärungen und die Leistung staatlicher Steuern in der Landeskirche, stellt sich wie folgt dar:

3.1 Grundsätzliche Verantwortung des Landeskirchenamts

Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Landeskirche. Es führt im Rahmen des geltenden Rechts und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche, wenn die Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen übertragen ist (Artikel 105 Absatz 1 der Verfassung). Für die staatlichen Steuern, die die landeskirchliche Ebene betreffen, ist damit das Landeskirchenamt zuständig. Das Landeskirchenamt ist kollegial verfasst, es wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet.

3.2 Steuerliche Beauftragte bzw. steuerlicher Beauftragter

Die gesetzliche Vertretung des Landeskirchenamts im Sinne von § 34 der Abgabenordnung (AO) obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums führen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung. Hierzu zählt unter anderem die Verantwortung für die Erfüllung der staatlichen Steuerpflichten im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs.

3.3 Verantwortung innerhalb des Kollegiums

Innerhalb des Kollegiums ist die Verantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Landeskirche durch die Geschäftsverteilung nach dem Ressortprinzip wie folgt geregelt:

3.3.1 Alle Steuerarten außer Lohnsteuer

Die Pflichten im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer und den Ertragsteuern sowie aller übrigen Steuern außer der Lohnsteuer liegen bei der Leitung des Dezernats Finanzen (F). Diese delegiert die Verantwortung für die Erfüllung dieser steuerlichen Pflichten der Landeskirche wie folgt:

- a. Die Leitung des Bereichs Rechnungswesen verantwortet die Abgabe ordnungsmäßiger Steuererklärungen der Landeskirche.
- b. Die Leitung der Finanzbuchhaltung verantwortet die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung (insbesondere die Einhaltung der Ordnungsvorschriften des § 146 AO) als Basis für die Ermittlung der Steuerlasten.
- c. Die Leitung des Bereichs StMM im Landeskirchenamt ist verantwortlich für die Konzeption, Fortschreibung und Überwachung des IKS für den Bereich der staatlichen Steuern, die die landeskirchliche Ebene betreffen, wobei die Überwachung zu großen Teilen in anderen jeweils verantwortlichen IKS-Bereichen stattfindet (insbesondere Finanzbuchhaltung, Bezüge, Gebäudemanagement).

3.3.2 Lohnsteuer

Die Verantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Landeskirche im Zusammenhang mit der Lohnsteuer liegt bei der Leitung des Dezernats Dienst- und Arbeitsrecht (DAR). Diese delegiert die Verantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Landeskirche im Zusammenhang mit der Lohnsteuer

- a. auf die Leitung der Abteilung Bezüge für die aktiven Beschäftigten, soweit diese sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis bzw. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche befinden und die betreuten Personen Bezüge von der Landeskirche erhalten bzw.
- b. auf die Leitung der Abteilung Versorgung für die pensionierten Beschäftigten, soweit die Versteuerung nicht durch die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK-Darmstadt) verantwortet wird, und für bestimmte verrentete Beschäftigte der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (sog. „Haushaltsrentnerinnen bzw. Haushaltsrentner Hamburg“).

3.3.3 Steuerlich relevante Sachverhalte

Die Verantwortungen für steuerlich relevante Sachverhalte bestehen wie folgt:

- a. Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts verantworten die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben und der vorgesehenen Kontrollen in den Prozessen ihrer Zuständigkeit. Sie tragen insbesondere die Verantwortung dafür, die Bereiche Rechnungswesen und StMM und das Dezernat DAR auf alle steuerlich relevanten Sachverhalte hinzuweisen bzw. diese mitzuteilen.
- b. Die Leitenden der Hauptbereiche und der unselbstständigen Dienste und Werke sowie die Leitung der Institutionsberatung verantworten die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben und der vorgesehenen Kontrollen in den Prozessen ihrer Zuständigkeit. Sie tragen insbesondere die Verantwortung dafür, die Bereiche Rechnungswesen und StMM und das Dezernat DAR auf alle steuerlich relevanten Sachverhalte hinzuweisen bzw. diese mitzuteilen.

- c. Für die Bereiche
 - Landessynode,
 - Kirchenleitung,
 - Bischofskanzleien,
 - Landeskirchliche Beauftragte,
 - Aufsichtsbehörde für den Datenschutz,
 - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

verantwortet die Leitung des Dezernats L die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben und der vorgesehenen Kontrollen in den Prozessen ihrer Zuständigkeit. Sie trägt insbesondere die Verantwortung dafür, die Bereiche Rechnungswesen und StMM und das Dezernat DAR auf alle steuerlich relevanten Sachverhalte hinzuweisen bzw. diese mitzuteilen.

- d. Für das Rechnungsprüfungsamt verantwortet die Leitung des Rechnungsprüfungsamts die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben und der vorgesehenen Kontrollen in den Prozessen ihrer Zuständigkeit. Sie trägt insbesondere die Verantwortung dafür, die Bereiche Rechnungswesen und StMM und das Dezernat DAR auf alle steuerlich relevanten Sachverhalte hinzuweisen bzw. diese mitzuteilen.

4 Umsatzsteuer

4.1 Rechtlicher Rahmen

Der Umsatzsteuer unterliegen u. a. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, „die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ (§ 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Nach dem allgemeinen Unternehmerbegriff des UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 2 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), wie die Landeskirche, können daher Unternehmer im Sinne des UStG sein.

Die Zusammenstellung der in den folgenden Ziffern beschriebenen umsatzsteuerlichen Vorgänge ist nicht abschließend. Sie umfasst aktuell in der Landeskirche bekannte Fragestellungen. Im Zweifel sind die Bereiche Rechnungswesen und StMM zu kontaktieren.

4.2 Handlungsform

Für die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistung ist unter anderem auch die Handlungsform von entscheidender Bedeutung. Die Sonderregelung des § 2b UStG kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Landeskirche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird.

4.2.1 Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage

Die Landeskirche ist Unternehmerin im Sinne des UStG, wenn sie eine Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbringt, und zwar unabhängig von der Frage, ob die Tätigkeit dem Grunde nach dem hoheitlichen oder dem wirtschaftlichen Betätigungsfeld zuzurechnen ist. Sie wird unter denselben Bedingungen tätig wie private Mitbewerbende, sodass eine Nicht-Besteuerung zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen des § 4 UStG können die Leistungen dennoch im Einzelfall steuerfrei sein (z. B. Leistungen der Jugendhilfe, eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen). Jede Leistung ist daher auf ihre Steuerpflicht zu überprüfen (siehe Anlage 1 „Merkblatt zur Unternehmereigenschaft kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts“).

4.2.2 Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage

Wird die Landeskirche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig, ist der Anwendungsbereich des § 2b UStG eröffnet. Danach gilt sie unter den folgenden Voraussetzungen nicht als Unternehmerin im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG:

- 4.2.2.1 Die Landeskirche muss Tätigkeiten ausüben, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Sie wird nur dann im Rahmen öffentlicher Gewalt tätig, wenn sie ihre Tätigkeit aufgrund einer (kirchlichen) öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z. B. Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, öffentlich-rechtlicher Vertrag, Verwaltungsvereinbarung) ausübt. Wesen des Tätigwerdens auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung ist, dass ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis besteht.
- 4.2.2.2 Die Behandlung als Nichtunternehmer im Sinne des § 2b UStG darf nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. § 2b UStG enthält in den Absätzen 2 und 3 Regelungen, in welchen Fällen dies gilt (siehe Anlage 1 „Merkblatt zur Unternehmereigenschaft kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts“).

4.3 Umsatzsteuerliche Würdigung von Verträgen

4.3.1 Entgeltliche Verträge

Verträge, in denen sich die Landeskirche gegen Gewährung eines Entgelts insbesondere zur Erbringung einer Leistung oder einer Duldung verpflichtet, sind (spätestens) durch die zeichnende Person umsatzsteuerlich zu würdigen. Ein Entgelt kann in Form einer Geldleistung, aber auch in Form einer Lieferung oder sonstigen Leistung bestehen. Im Zweifel ist der Bereich StMM in die Prüfung einzubeziehen.

Wird mit dem Vertrag ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch begründet, ist bei der Kalkulation etwaiger Preise zu berücksichtigen, dass der Leistungsaustausch der Umsatzsteuer unterliegt. Die Umsatzsteuer ist aus dem vereinbarten Bruttopreis herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen, sodass als Ertrag ausschließlich der Nettopreis verbleibt.

4.3.2 Verträge mit im Ausland Ansässigen

Werden Verträge mit im Ausland Ansässigen geschlossen, kann es zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG kommen. Das bedeutet, dass nicht diejenigen, die eine Leistung erbringen, die Umsatzsteuer schulden, sondern die Landeskirche als Leistungsempfängerin. Etwaige Verträge sind der Finanzbuchhaltung und dem Bereich StMM anzuzeigen (siehe Anlage 2 „Merkblatt zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13b UStG)“).

4.3.3 Sponsoringverträge

Sponsoringverträge sind dem Bereich StMM vor Abschluss zur umsatzsteuerlichen Würdigung vorzulegen (siehe Anlage 3 „Merkblatt zum Sponsoring“).

4.4 Ausstellung von Ausgangsrechnungen

Werden Rechnungen über steuerbare Leistungsaustausche ausgestellt, ist sicherzustellen, dass die Rechnungen den umsatzsteuerlichen Anforderungen entsprechen (siehe Anlage 4 „Merkblatt zur Erstellung von Ausgangsrechnung und Adressierung von Eingangsrechnungen“). Rechnungen dürfen erst nach Prüfung und Verbuchung durch die Finanzbuchhaltung verschickt werden.

4.5 Eingangsrechnungen

4.5.1 Vorsteuerabzug

Sofern in Eingangsrechnungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge mit Ausgangsumsätzen im Zusammenhang stehen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist durch die Anweisenden auf der Rechnung zu dokumentieren, dass der Vorsteuerabzug vorzunehmen ist.

Für eine korrekte steuerliche Abwicklung und zum Zwecke eines möglichen Vorsteuerabzugs muss in den Eingangsrechnungen die Landeskirche als Adressatin genannt sein. Die Abteilungen haben bereits im Bestellvorgang auf die korrekte Adressierung zu achten bzw. bei der Prüfung der Eingangsrechnung eine entsprechend erforderliche Korrektur zu veranlassen (siehe Anlage 4 „Muster Merkblatt zur Erstellung von Ausgangsrechnung und Adressierung von Eingangsrechnungen“).

4.5.2 Rechnungen von im Ausland Ansässigen

Geht eine Rechnung für eine Leistung ein, die im Ausland Ansässige gegenüber der Landeskirche erbracht haben, kann es zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft (s. Nummer 4.3.2) kommen. Derartige Rechnungen sind der Finanzbuchhaltung mit dem Hinweis „Prüfung Umkehr Steuerschuldnerschaft“ zuzuleiten (siehe Anlage 2 „Merkblatt zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13b UStG)“).

4.6 Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuererklärung

Die Umsätze der Landeskirche – mit Ausnahme der Umsätze des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter – werden durch die Finanzbuchhaltung beim Finanzamt Kiel unter der Steuernummer 20/296/45886 erklärt. Die Landeskirche gibt aktuell monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen ab. Die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Umsatzsteuererklärung für die Umsätze des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter erfolgt durch den Hauptbereich gegebenenfalls unter Beteiligung externer Steuerberatung.

5 Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

5.1 Rechtlicher Rahmen

Die Landeskirche unterliegt nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Körperschaftsteuer. Entsprechendes gilt für die Gewerbesteuer (§ 2 der Gewerbesteuerrichtlinien).

Ein Betrieb gewerblicher Art ist eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt (Jahresumsatz 45 000 Euro). Die Umsatzgrenze bezieht sich für den jeweiligen Tätigkeitsbereich auf die Einnahmen aus allen Bereichen der Landeskirche (siehe Anlage 5 „Merkblatt zu Betrieben gewerblicher Art“).

5.2 Feststellung und Einrichtung eines Betriebs gewerblicher Art

Werden Verträge über von der Landeskirche zu erbringende wirtschaftliche Tätigkeiten abgeschlossen oder wirtschaftliche Tätigkeiten erbracht, ist die Finanzbuchhaltung durch den Hauptbereich bzw. das Fachdezernat über diesen Sachverhalt zu informieren. Sofern die Tätigkeit insgesamt einen Betrieb gewerblicher Art begründet, wird durch die Finanzbuchhaltung eine Kostenstelle eingerichtet.

5.3 Körperschaftsteuererklärung/Gewerbsteuererklärung

Im Jahresabschluss prüft der Bereich Rechnungswesen, ob eine Körperschaftsteuererklärung erforderlich ist. Sofern eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer erfolgt, ist darüber hinaus zu prüfen, ob für den Betrieb gewerblicher Art eine Gewerbesteuerpflicht entstanden ist. Für den Tätigkeitsbereich des Hauptbereiches Generationen und Geschlechter erfolgt die Prüfung und etwaige Erstellung von Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärungen durch den Hauptbereich Generationen und Geschlechter.

5.4 Beantragung von Freistellungsbescheinigungen vom Kapitalertragssteuerabzug

Bescheinigungen zur Freistellung vom Kapitalertragssteuerabzug werden durch die Finanzbuchhaltung beantragt und bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

6. Lohnsteuer

6.1 Rechtlicher Rahmen

Die Lohnsteuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Sie wird arbeitgeberseitig vom zu zahlenden Arbeitslohn der Arbeitnehmenden einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Arbeitnehmende im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Personen, die in einem öffentlich- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt sind oder waren und aus diesem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmende sind auch die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger dieser Personen (in der Regel die Hinterbliebenen), soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihrer Rechtsvorgängerin bzw. ihres Rechtsvorgängers beziehen.

Der Landeskirche obliegt als Arbeitgeberin und Dienstherrin (im Folgenden Arbeitgeberin) der Pastorinnen und Pastoren sowie der Arbeitnehmenden auf landeskirchlicher Ebene unter anderem die Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug.

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die die Arbeitnehmenden sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder im Hinblick auf ein künftiges Dienst- oder Arbeitsverhältnis zufließen. Einnahmen in diesem Sinne sind alle Güter in Geld sowie Güter in Geldeswert (z. B. Wohnungsüberlassungen, Mahlzeitengestellungen, Gestellungen von Fahrzeugen, Amtszimmerentschädigungen). Es ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden. Arbeitslohn in diesem Sinne sind damit insbesondere Lohn, Arbeitsentgelt, Besoldung und Versorgungsbezüge.

Aus der Eigenschaft als Arbeitgeberin resultieren für die Landeskirche steuerliche Pflichten, wie insbesondere die ordnungsgemäße Erfassung der Arbeitslöhne sowie der geldwerten Vorteile. Die Landeskirche wird unter der Arbeitgebersteuernummer 20/235/05466 beim Finanzamt Kiel geführt. Die Fachdezernate des Landeskirchenamts, die rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen sowie die weiteren rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen der Landeskirche sind verpflichtet, der jeweiligen Abteilung im Dezernat DAR sämtliche Informationen und Unterlagen zur vollständigen und korrekten Erfassung des Arbeitslohns der Arbeitnehmenden zukommen zu lassen.

Die Zusammenstellung der in den folgenden Ziffern beschriebenen lohnsteuerlichen Vorgänge ist nicht abschließend. Sie umfasst aktuell in der Landeskirche bekannte Fragestellungen. Im Zweifel ist der Bereich StMM oder die jeweils zuständige Abteilung im Dezernat DAR zu kontaktieren.

6.2 Geschenke und Aufmerksamkeiten

Geschenke und Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen, z. B. Blumen, Genussmittel, Bücher oder Tonträger, die Arbeitnehmenden, deren Angehörigen oder auch Dritten durch die Arbeitgebenden zugewendet werden. Es gelten unterschiedliche steuerliche Freigrenzen von 60 bzw. 50 Euro. Für die Bestimmung der Wertgrenzen sind sämtliche Zuwendungen aus der Sphäre der Arbeitgeberin (Landeskirche, die ihr zugeordneten rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen, weitere rechtlich unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen der Landeskirche), zusammenzurechnen.

6.2.1 Aus Vereinfachungsgründen sind durch die Finanzbuchhaltung folgende Konten eingerichtet (siehe Anlage 6 „Merkblatt zur Erfassung von Geschenken und Aufmerksamkeiten“):

a. Geschenke an Dritte

Unabhängig von einer Wertgrenze werden alle Geschenke und Aufmerksamkeiten an Dritte sowie die Geschenke ohne besondere Personenangaben auf einem Konto „Geschenke an Dritte“ gebucht. Dieses Konto wird einmal jährlich durch die Finanzbuchhaltung ausgewertet. Der sich aus der Auswertung ergebende Gesamtwert der Geschenke an Dritte wird nach § 37b EStG pauschal versteuert. Der Steuerbetrag für Geschenke an Dritte wird nach dem Verursacherprinzip (basierend auf der erfolgten Auswertung) auf die verschiedenen Mandanten aufgeteilt.

b. Geschenke an Arbeitnehmende bis 50 Euro

Auf diesem Konto werden alle Aufmerksamkeiten und Geschenke an Arbeitnehmende bis zu einem Wert von 50 Euro gebucht. Das Konto wird einmal jährlich durch die Finanzbuchhaltung ausgewertet. Sofern einzelne Arbeitnehmende mehrere Geschenke in einem Monat erhalten haben, die dazu führen, dass die Sachbezugsfreigrenze nicht zum Tragen kommt, meldet die Finanzbuchhaltung diesen Sachverhalt der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur weiteren Prüfung.

c. Geschenke an Arbeitnehmende über 50 Euro

Auf diesem Konto werden alle Aufmerksamkeiten und Geschenke an Arbeitnehmende mit einem Wert von mehr als 50 Euro gebucht. Jeder Beleg ist der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR durch die Finanzbuchhaltung mit der Bitte um Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung zuzuleiten. Der Wert wird als Sachbezug erfasst. Es erfolgt im Personalfall eine Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG, die Steuer wird durch den Zuwendenden übernommen. Die Sozialversicherung fällt den Arbeitnehmenden zur Last.

Soweit Pastorinnen und Pastoren betroffen sind, ist die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG ausgeschlossen, da diese nicht durch die Personalkostenabrechnungsverordnung abgedeckt ist. In diesen Fällen ist zwingend die individuelle Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht die Verbeitragung im jeweiligen Personalfall vorzunehmen.

6.2.2 Aus den Belegen müssen sich folgende Angaben ergeben:

- a. Der Name der beschenkten Person,
- b. das Verhältnis zur Landeskirche (Arbeitnehmende, Angehörige oder Dritte) und
- c. bei Arbeitnehmenden der Arbeitsbereich, bei Dritten eine Adresse, sofern diese bekannt oder ermittelbar ist.

6.2.3 Geschenke und Aufmerksamkeiten sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf das notwendige Maß zu beschränken.

6.3 Erstattung von Telefonkosten

6.3.1 Nutzen Arbeitnehmende ihren privaten Anschluss für dienstliche Telefonate, können die auf den beruflichen Anteil entfallenden Aufwendungen nach § 3 Nummer 50 EStG steuerfrei erstattet werden. Hierzu gilt nach R 3.50 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien, dass

- a. die einzeln nachgewiesenen Aufwendungen für die dienstlichen Telefonate,
 - b. aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro monatlich, oder
 - c. anhand eines individuell berechneten Satzes
- steuerfrei erstattet werden können.

6.3.2 Die eingereichten Rechnungen sowie die Abrechnungsunterlagen sind als Beleg zur Telefonkostenerstattung aufzubewahren.

- 6.3.3 Telefonkostenerstattungen, die abweichend von diesen Regelungen vorgenommen werden, sind nicht nach § 3 Nummer 50 EStG steuerfrei und stellen daher steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Sie sind mit den monatlichen Bezügen zu versteuern und bei bestehender Beitragspflicht zu verrechnen. Derartige Auszahlungen sind durch die Telefonkosten abrechnende Stelle der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verrechnung aufzugeben.
- 6.3.4 Im Übrigen wird auf Anlage 7 „Merkblatt zur Erstattung von dienstlichen Telefonkosten“ verwiesen.
- 6.4 Meldung geldwerter Vorteile
- 6.4.1 Zum Arbeitslohn gehören nicht nur Geldleistungen, die den Arbeitnehmenden im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse zufließen, sondern auch Einnahmen in Geldeswert (z. B. freie Unterkunft, freie Verpflegung und andere unentgeltlich oder verbilligt überlassene Waren- und Dienstleistungen). In Abgrenzung zum Barlohn wird diese Form des Arbeitslohns auch als Sachbezug bzw. Sachlohn oder geldwerter Vorteil bezeichnet. Hierzu zählen u. a. geldwerte Vorteile aus der
- Überlassung eines Fahrzeugs, einer Wohnung oder anderer Gegenstände,
 - Gewährung eines zinsverbilligten Darlehens,
 - Gestellung von Mahlzeiten,
 - Übernahme der Beiträge für die Architektenkammer oder Rechtsanwaltskammer,
 - Übernahme der Startgebühr für Sportveranstaltungen (z. B. Firmenlauf),
 - Übernahme der Aufwendungen oder Zuschüsse zu den Aufwendungen für ein Fahrsicherheitstraining.
- 6.4.2 Der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR sind geldwerte Vorteile, die Arbeitnehmenden gewährt werden, zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verrechnung aufzugeben.
- 6.5 Amtszimmerentschädigung nach § 25 der Dienstwohnungsverordnung
- Mit den Amtszimmerentschädigungen nach § 25 der Dienstwohnungsverordnung sollen auf pauschalierende Weise Reinigungskosten, Heizung und Stromkosten abgedeckt werden. Es handelt sich insoweit um pauschalen Auslagenersatz, der regelmäßig zu Arbeitslohn führt. Die Amtszimmerentschädigung ist der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zu melden und zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verrechnung aufzugeben.
- Sofern die angefallenen Aufwendungen einzeln nachgewiesen werden und entsprechend erstattet werden, liegt hingegen nach § 3 Nummer 50 EStG steuerfreier Auslagenersatz vor.
- 6.6 Selbstständige Tätigkeit, Aushilfskräfte, Aufwandsentschädigung, Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtsfreibetrag
- 6.6.1 Selbstständige Tätigkeit
- Sollen Personen für die Landeskirche entgeltlich tätig werden, ist zu prüfen, ob es sich um eine selbstständige Tätigkeit in Form einer Honorartätigkeit oder eines Werkvertrages oder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt. Es ist daher in allen Fällen, in denen Personen eine Geldleistung für aufgewendete Zeit erhalten sollen, zunächst eine Anfrage an die Abteilung Personalverwaltung des Dezernats DAR zu richten und von dort eine Prüfung vorzunehmen, ob es sich um eine abhängige Beschäftigung handelt. Die Abteilung Personalverwaltung des Dezernats DAR klärt mit dem Fachdezernat und dem Hauptbereich die weitere Verfahrensweise.
- Die Meldung entsprechender Fälle an die Abteilung Personalverwaltung des Dezernats DAR muss rechtzeitig vor der Arbeitsaufnahme der Personen erfolgen. Der Meldung ist eine Tätigkeitsbeschreibung beizufügen. Im Übrigen wird auf Anlage 8 „Merkblatt zur Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung sowie Aushilfstätigkeiten, Nebentätigkeiten, Aufwandsentschädigungen und nebenberuflicher Beschäftigung“ verwiesen.
- Liegt eine selbstständige Tätigkeit vor, ist die selbstständig tätige Person auf Grund der umsatzsteuerlichen Regelungen verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Das Honorar wird auf Anweisung der jeweils beauftragenden Stelle durch die Finanzbuchhaltung ausgezahlt. Eine Barauszahlung des Honorars ist unzulässig.
- 6.6.2 Aushilfskräfte
- Aushilfskräfte sind Personen, die in der Landeskirche als Ersatz oder zur Verstärkung für das Stammpersonal vorübergehend nur kurze Zeit beschäftigt werden. Die Aushilfskräfte sind für die Dauer ihrer

Tätigkeit in den Betrieb eingebunden und weisungsgebunden. Sie sind daher grundsätzlich Arbeitnehmende. Dass die Beschäftigung nur kurze Zeit andauert, ist hierfür ohne Bedeutung. Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses über die Abteilung Personalverwaltung des Dezernats DAR. Vergütungen für Aushilfskräfte sind zwingend über die Abteilung Bezüge bzw. die Abteilung Versorgung des Dezernats DAR auszuzahlen. Eine Barauszahlung des Aushilfslohns oder der Vergütung ist unzulässig.

Nehmen Arbeitnehmende neben ihrer eigentlichen Beschäftigung zusätzliche Aufgaben als Nebentätigkeiten oder Aushilfstätigkeiten für die Landeskirche wahr und erhalten sie hierfür eine Vergütung, ist diese Vergütung grundsätzlich zusammen mit den Bezügen zu versteuern. Der Abschluss eines Mini-Jobs ist in der Regel nicht zulässig.

6.6.3 Aufwandsentschädigungen

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nummer 12 EStG liegen grundsätzlich nur dann vor, wenn durch die Entschädigung tatsächlich entstandene Aufwendungen, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig wären, erstattet werden. Entschädigungen für Zeitaufwand sind grundsätzlich nicht steuerfrei. Die Zahlung einer nach Steuerrecht möglichen Aufwandsentschädigung ist nur dann zulässig, wenn auch eine kirchliche Rechtsgrundlage für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung besteht und die Aufwandsentschädigung als solche im Haushalt ausgewiesen ist. Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Landeskirche zieht grundsätzlich die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit nach sich. Sollte im Einzelfall die Zahlung einer Aufwandsentschädigung zulässig sein, wird diese auf Anweisung der jeweils beauftragenden Stelle durch die Finanzbuchhaltung ausgezahlt. Eine Barauszahlung der Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

6.6.4 Übungsleiterfreibetrag § 3 Nummer 26 EStG

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter, Ausbilderin bzw. Ausbilder, Erzieherin bzw. Erzieher, Betreuerin bzw. Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag der Landeskirche zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) sind nach § 3 Nummer 26 EStG bis zur Höhe von insgesamt 3000 Euro im Jahr steuerfrei. Dieser Steuerfreibetrag kann bereits im Rahmen der Abrechnung der Vergütung berücksichtigt werden.

Nebenberuflichkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Im Fall der zeitlichen Befristung einer Tätigkeit ist die Nebenberuflichkeit für den Zeitraum der Befristung zu prüfen. Eine typischerweise hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit kann nicht wegen ihrer zeitlichen Befristung als nebenberuflich angesehen werden. Im Übrigen wird auf Anlage 8 „Merkblatt zur Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung sowie Aushilfstätigkeiten, Nebentätigkeiten, Aufwandsentschädigungen und nebenberuflicher Beschäftigung“ verwiesen.

Durch die Person ist zu erklären, dass der Freibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG nicht bereits durch eine andere Tätigkeit bzw. in welchem Umfang der Übungsleiterfreibetrag bereits in Anspruch genommen worden ist. Es ist die Erklärung aus Anlage 8 „Merkblatt zur Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung sowie Aushilfstätigkeiten, Nebentätigkeiten, Aufwandsentschädigungen und nebenberuflicher Beschäftigung“ zu verwenden. Die Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

6.6.5 Ehrenamtspauschale

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag der Landeskirche zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) sind nach § 3 Nummer 26a EStG bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr steuerfrei. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 6.6.4 sowie Anlage 8 „Merkblatt zur Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung sowie Aushilfstätigkeiten, Nebentätigkeiten, Aufwandsentschädigungen und nebenberuflicher Beschäftigung“ verwiesen.

6.7 Steuerabzug nach § 50a EStG für ausländische Kunstschaaffende

6.7.1 Erzielen im Ausland Ansässige Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, unterliegen diese Einkünfte dem Steuerabzug nach § 50a EStG. Der Steuerabzug beträgt 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Die Steuer ist von der Bruttovergütung einzubehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.

- 6.7.2 Ein Steuerabzug unterbleibt, sofern die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen. Zu den Einnahmen gehören zusätzlich zur Vergütung ersetzte oder übernommene Reisekosten nur insoweit, als die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand die geltenden Pauschbeträge übersteigen.
- 6.7.3 Die Abrechnungsunterlagen sind dem Bereich Rechnungswesen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, damit die Steuer gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern angemeldet und an dieses abgeführt werden kann (siehe Anlage 9 „Merkblatt zu Auftritten ausländischer Kunstschafter in Deutschland“). Bezüglich der umsatzsteuerlichen Auswirkungen wird auf 4.3.2 sowie Anlage 2 „Merkblatt zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§13b UStG)“ verwiesen.
- 6.8 Bewirtung von Arbeitnehmenden (Arbeitsessen, Geschäftsessen, Belohnungssessen, Bewirtungen anlässlich von Dienstreisen)
- 6.8.1 Steuerlich ist zwischen Arbeits-, Geschäfts- und Belohnungssessen sowie Bewirtungen anlässlich von Dienstreisen zu differenzieren, die jeweils unterschiedliche steuerliche Folgen nach sich ziehen. Damit eine Qualifizierung von Arbeits-, Geschäfts- und Belohnungssessen vorgenommen werden kann, sind auf dem Bewirtungsbeleg oder der Anlage zum Bewirtungsbeleg die teilnehmenden Personen zu erfassen. Zudem ist ein Vermerk aufzunehmen, ob es sich um Dritte oder Arbeitnehmende handelt. Es wird auf Anlage 10 „Merkblatt zur Bewirtung von Arbeitnehmenden“ verwiesen.
- 6.8.2 Notwendige Trinkgelder sind höchstens bis zehn Prozent des Rechnungsbetrags erstattungsfähig.
- 6.8.3 Sofern die Bewirtung mit den tatsächlichen Kosten oder dem Sachbezugswert als Arbeitslohn zu erfassen ist, ist dieses der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR durch die abrechnende Stelle zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung aufzugeben.
- 6.9 Erstattung von Reisekosten
- 6.9.1 Die nach der Rechtsverordnung über die Vergütung von Reisekosten bei Dienstreisen und über die Nutzung von Dienstfahrzeugen (Reisekostenverordnung – RkVO) in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz gewährten Reisekostenvergütungen sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.
- 6.9.2 Insbesondere folgende Zahlungen an Arbeitnehmende stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar und sind der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung aufzugeben:
- Mitnahmeentschädigungen nach § 3 Absatz 2 Reisekostenverordnung,
 - Erstattung von BahnCards, die sich nicht vollständig durch dienstliche Fahrten amortisiert haben.
- Es wird auf Anlage 11 „Merkblatt zur Erstattung von Reisekosten“ hingewiesen.
- 6.10 Betriebsveranstaltungen
- 6.10.1 Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen mit geselligem Charakter, bei denen die Teilnahme allen Arbeitnehmenden offen steht, z. B. Betriebsausflug, Adventsfeier, Sommerfest, Ehemaligentreffen. Es ist unerheblich, ob die Veranstaltung von einer Dienststellenleitung oder Mitarbeitervertretung durchgeführt wird. Steuerlich führen bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr nicht zu Arbeitslohn, soweit die Aufwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und Teilnehmenden nicht übersteigen. Die übrigen Betriebsveranstaltungen führen zu Arbeitslohn.
- 6.10.2 Werden mehrere Betriebsveranstaltungen durchgeführt, ist zu entscheiden, welche Betriebsveranstaltungen als übliche Betriebsveranstaltungen durchgeführt werden. Für diese wird die Freibetragsregelung in Anspruch genommen. Die Aufwendungen für die übrigen Betriebsveranstaltungen führen zu Arbeitslohn und sind zu versteuern. Die entsprechenden Beträge sind der Abteilung Bezüge des Dezernats DAR zur Versteuerung aufzugeben. Die Entscheidung sowie die Meldung obliegen für die Betriebsveranstaltungen
- des Landeskirchenamts dem Dezernat L,
 - der rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen der Hauptbereichsleitung,
 - der weiteren rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen der Landeskirche der jeweiligen Leitung.
- 6.10.3 Die Lohnsteuer wird durch die Abteilung Bezüge des Dezernats DAR nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 EStG mit einem Pauschalsteuersatz von 25 Prozent erhoben. Die Pauschalierung der Lohnsteuer löst die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.
- 6.10.4 Im Übrigen wird auf Anlage 12 „Merkblatt zur Behandlung von Betriebsveranstaltungen“ hingewiesen.

- 6.11 Typische Berufskleidung; Dienstkleidung der Fahrerinnen und Fahrer der Bischöfinnen, der Bischöfe und der Präsidentin bzw. des Präsidenten; Talargeld
- 6.11.1 Die typische Berufskleidung, die die Landeskirche ihren Arbeitnehmenden unentgeltlich oder verbilligt überlässt, ist nach § 3 Nummer 31 EStG steuerfrei. Zur typischen Berufskleidung gehören Kleidungsstücke, die als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder nach ihrer z. B. uniformartigen Beschaffenheit der dauerhaft angebrachten Kennzeichnung durch Firmenemblem objektiv eine berufliche Funktion erfüllen, wenn ihre private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist. Bürgerliche Kleidung stellt keine typische Berufskleidung dar.
- 6.11.2 Die Fahrerinnen und Fahrer der Bischöfinnen, der Bischöfe und der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird eine übertarifliche Zulage in Höhe von 500 Euro jährlich zur Beschaffung von „Dienstkleidung“ gewährt. Die „Dienstkleidung“ der Fahrerinnen und Fahrer stellt keine typische Berufsbekleidung dar. Die Zulage ist der Abteilung Bezüge zur Versteuerung und Verbeitragung aufzugeben.
- 6.11.3 Der Talar der Pastorinnen und Pastoren stellt hingegen typische Berufskleidung in diesem Sinne dar. Das an die Vikarinnen und Vikare gezahlte Talargeld ist gleichwohl als Arbeitslohn zu erfassen, da dieses ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten ausgezahlt wird und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Zahlung die tatsächlichen Kosten übersteigt. Das Talargeld ist daher der Abteilung Bezüge des Dezernats DAR zur Versteuerung und im Falle der Beitragspflicht zur Verbeitragung aufzugeben.
- 6.12 Entschädigung der Mitglieder der Kirchengenossenschaften oder ähnliche Entschädigungen
Erhalten Arbeitnehmende der Landeskirche als Mitglied des Kirchengenossenschafts eine Entschädigung, stellt diese Entschädigung Arbeitslohn dar und ist der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und im Falle der Beitragspflicht zur Verbeitragung zu melden. Dieses gilt entsprechend für andere vergleichbare Zahlungen landeskirchlicher Einrichtungen an Arbeitnehmende der Landeskirche.
- 6.13 Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge
- 6.13.1 Für Dienstkraftfahrzeuge ist nach § 6 Absatz 2 der Reisekostenverordnung ein Fahrtenbuch zu führen. Es ist durch die das Dienstfahrzeug unterhaltende Stelle zehn Jahre aufzubewahren. Für jede Dienstfahrt sind einzutragen: Datum, Uhrzeit und Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Dienstfahrt, Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute, Reisezweck und aufgesuchte Personen oder Institutionen, die zurückgelegten Kilometer sowie der Name der Person, die das Fahrzeug benutzt.
- 6.13.2 Die Privatnutzung der Dienstfahrzeuge des Fahrzeugpools ist verboten. Die Fahrtenbücher sind dahingehend regelmäßig durch die das Dienstfahrzeug unterhaltende Stelle zu überprüfen. Die Privatnutzung eines Dienstfahrzeugs des Fahrzeugpools im Einzelfall aus gewichtigen Gründen bedarf der vorherigen Einwilligung der das Dienstfahrzeug unterhaltenden Stelle. An die das Dienstfahrzeug unterhaltende Stelle ist nach § 6 Absatz 4 Satz 2 der Reisekostenverordnung eine Wegstreckenentschädigung nach § 3 Absatz 1 der Reisekostenverordnung zu zahlen. Durch die das Dienstfahrzeug unterhaltende Stelle ist zu prüfen, ob die Wegstreckenentschädigung die Kosten des Dienstfahrzeugs abdeckt. Ergeben sich höhere Kosten des Dienstfahrzeugs, ist der Differenzbetrag durch die den Dienstwagen verwaltende Stelle der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und im Falle der Beitragspflicht zur Verbeitragung aufzugeben.
- 6.13.3 Wird Arbeitnehmenden nach § 6 Absatz 3 der Reisekostenverordnung ein Dienstfahrzeug zur dauerhaften Verwendung auch zur privaten Nutzung zugewiesen, ist der aus der Privatnutzung resultierende geldwerte Vorteil der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und im Falle der Beitragspflicht zur Verbeitragung zu melden.
Sollte grundsätzlich ein Privatnutzungsverbot ausgesprochen sein, ist dieses durch die das Dienstfahrzeug unterhaltende Stelle zu überwachen. Hierzu ist zwingend ein Fahrtenbuch zu führen.
Sollte kein Privatnutzungsverbot ausgesprochen sein und eine Privatnutzung nicht erfolgen, ist dieses durch Führen eines Fahrtenbuches nachzuweisen. Die Fahrtenbücher sind regelmäßig durch die das Dienstfahrzeug unterhaltende Stelle zu überprüfen und auszuwerten. Sie sind zehn Jahre aufzubewahren.
Etwaige geldwerte Vorteile sind der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR durch die den Dienstwagen verwaltende Stelle zur Versteuerung und im Falle der Beitragspflicht zur Verbeitragung aufzugeben.
- 6.13.4 Im Übrigen wird auf Anlage 13 „Merkblatt zur Überlassung eines Dienstwagens“ verwiesen.

6.14 Preisgelder, Verlosungen

Erhalten Arbeitnehmende einen Preis für ihre Arbeit, ist dies steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der Preis im ursächlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht. Preise an Arbeitnehmende aus einem Ideenwettbewerb stellen regelmäßig Arbeitslohn dar. Erhalten Arbeitnehmende im Rahmen einer betriebsintern veranstalteten Verlosung einen Preis, so ist dieser Preis ein steuer- und beitragspflichtiger geldwerter Vorteil.

Preise gehören hingegen nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn der Preis eine Würdigung des Gesamtschaffens darstellt. Erhält beispielsweise eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler den Nobelpreis, ist von einer solchen Würdigung des Gesamtschaffens auszugehen. Mit dem Preis wird nicht direkt die berufliche Leistung der Preisträgerin bzw. des Preisträgers gewürdigt, sondern vielmehr ihre bzw. seine Persönlichkeit.

6.15 Überlassung von Fahrrädern

6.15.1 Werden Arbeitnehmenden betriebliche Fahrräder überlassen, ist durch die überlassende Stelle zu prüfen, ob hierdurch ein geldwerter Vorteil entsteht. Ein betriebliches Fahrrad liegt dann vor, wenn der Arbeitgeber Eigentümer bzw. Leasingnehmer oder Mieter des Fahrrades ist. Wirtschaftliches Eigentum der Arbeitnehmenden ist schädlich. Wirtschaftliches Eigentum der Arbeitnehmenden liegt vor, wenn Arbeitnehmende im Innenverhältnis die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers haben und sie allein die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung treffen. Wird durch die Arbeitgebenden für das Fahrrad eine Versicherung abgeschlossen und treten die Arbeitgebenden als Versicherungsnehmende auf und wälzen sie im Innenverhältnis die Kosten für Versicherung auf die Arbeitnehmenden ab, handelt es sich im Ergebnis um ein betriebliches Fahrrad.

6.15.2 Nach § 3 Nummer 37 EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgebenden gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das keiner Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht unterliegt, steuerfrei. Das Zusätzlichkeitserfordernis ist insbesondere im Falle der Überlassung des betrieblichen Fahrrads im Wege der Gehaltsumwandlung nicht erfüllt, sodass die Steuerbefreiung in diesen Fällen ausscheidet.

6.15.3 Kommt die Steuerbefreiung für die Überlassung des betrieblichen Fahrrads, das keiner Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht unterliegt, nach § 3 Nummer 37 EStG nicht zum Tragen (z. B. da das betriebliche Fahrrad im Wege der Gehaltsumwandlung überlassen wird), sind die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. Januar 2020 (BStBl. I 2020 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

a. Wird das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 überlassen, wird seit dem 1. Januar 2020 als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung ein Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

b. Wurde das betriebliche Fahrrad bereits vor dem 1. Januar 2019 Arbeitnehmenden überlassen, wird als monatlicher Durchschnittswert – auch im Falle des Wechsels der Nutzenden – der privaten Nutzung ein Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

6.15.4 Wird ein betriebliches Fahrrad überlassen, das der Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht unterliegt, handelt es sich steuerlich um die Überlassung eines Kraftfahrzeuges. Für die Überlassung zu privaten Fahrten gelten die unter 6.13 dargestellten Grundsätze entsprechend.

6.15.5 Etwaige geldwerte Vorteile sind der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR durch die überlassende Stelle zur Versteuerung und im Falle der Beitragspflicht zur Verbeitragung aufzugeben. Die Sachbezugsfreigrenze kommt nicht zum Tragen.

6.15.6 Zuschüsse von Arbeitgebenden zur Anschaffung eines Fahrrades durch die Arbeitnehmenden stellen in voller Höhe Arbeitslohn dar und sind der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR durch die gewährende Stelle zur Versteuerung und im Falle der Beitragspflicht zur Verbeitragung aufzugeben.

6.16 Gewährung von Vergütungen für Vakanzverwaltung

6.16.1 Erhalten Pastorinnen und Pastoren eine Vergütung für eine Vakanzverwaltung im Sinne der Vertretungskostenverordnung, sind diese Vergütungen durch die gewährende Stelle der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung aufzugeben.

- 6.16.2 Erhalten Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, deren Versorgungsbezüge durch die Abteilung Versorgung des Dezernats DAR ausgezahlt werden, eine Vergütung für eine Vakanzverwaltung im Sinne der Vertretungskostenverordnung, sind diese Vergütungen durch die gewährende Stelle der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung aufzugeben.
- 6.16.3 Erhalten Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, deren Versorgungsbezüge durch die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt ausgezahlt werden, eine Vergütung für eine Vakanzverwaltung im Sinne der Vertretungskostenverordnung, sind diese Vergütungen durch die gewährende Stelle zu versteuern.
- 6.17 Überlassung von Wohnungen
- 6.17.1 Die verbilligte Überlassung der Dienstwohnung durch Arbeitgebende an Arbeitnehmende führt zu einem geldwerten Vorteil, der den Arbeitnehmenden im Rahmen des Dienstverhältnisses zufließt. Dieser geldwerte Vorteil ist als Sachbezug nach § 8 Absatz 2 EStG mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort und dem Betrag, den die Arbeitnehmenden zu entrichten haben, anzusetzen.
- Der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort ist der ortsübliche Mietwert (= steuerlicher Mietwert). Als ortsüblicher Mietwert ist die Miete anzusetzen, die für eine nach Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist (Vergleichsmiete).
- 6.17.2 Für die Bewertung der Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren wurde ein besonderes Verfahren entwickelt. Insoweit wird auf Anlage 14 „Merkblatt zur lohnsteuerlichen Bewertung der kirchlichen Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren im Bereich der Nordkirche“ verwiesen.
- Die geldwerten Vorteile sind durch die die Wohnung überlassende Stelle der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung mitzuteilen.
- 6.18 Stipendien
- Stipendien können nach § 3 Nummer 11 EStG als Beihilfen zur Förderung der Wissenschaft oder nach § 3 Nummer 44 EStG als Stipendien zur Förderung der Forschung oder Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen steuerfrei gewährt werden.
- Sollen aus Mitteln der Landeskirche Stipendien vergeben werden, sind hierfür Vergaberichtlinien aufzustellen. Diese Richtlinien sind dem Bereich StMM zur Verfügung zu stellen, damit beim zuständigen Finanzamt eine Anrufungsauskunft zur steuerlichen Behandlung der Stipendien eingeholt werden kann.
- Die Landeskirche gewährt auf Grundlage der Prüfungs- und Promotionsförderungsverordnung Prüfungsvorbereitungsstipendien sowie Promotionsstipendien. Die Prüfungsvorbereitungsstipendien sind nach § 3 Nummer 11 EStG, die Promotionsstipendien nach § 3 Nummer 44 EStG steuerfrei.
- 7 Sonstige staatliche Steuern
- 7.1 Grundsteuer
- 7.1.1 Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum sowie auf Erbbaurechte an Grundstücken. Grundbesitz kirchlicher Körperschaften, der für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird oder eine Dienstwohnung der Geistlichen darstellt, ist grundsätzlich von der Grundsteuer befreit.
- 7.1.2 Für die Landeskirche fällt Grundsteuer an, wenn Objekte, die aufgrund der kirchlichen Nutzung grundsätzlich steuerbefreit sind, an Dritte vermietet oder verpachtet werden. In diesen Fällen besteht eine Meldepflicht gegenüber der Steuerverwaltung sowie der Kommune als Steuergläubigerin.
- 7.1.3 Die Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte ist für die Liegenschaften der Landeskirche durch die Abteilung Gebäudemanagement des Dezernats F zu erstellen und abzugeben.
- 7.2 Grunderwerbsteuer
- Der Grunderwerbsteuer unterliegen insbesondere Grundstücksübertragungen sowie die Einräumung von Erbbaurechten. Grundstücksübertragungen sowie die Einräumung von Erbbaurechten bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung. Die jeweiligen Vertragsparteien schulden die Grunderwerbsteuer und haften gesamtschuldnerisch. Die Erwerbs- und Rechtsgänge sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Im Falle der notariellen Beurkundung eines Erwerbsvorgangs obliegt die Anzeigepflicht dem Notariat. Sofern eine Grundstücksübertragung durch Rechtsakt erfolgt, ohne dass es einer notariellen Beurkundung bedarf (z. B. Fusion von kirchlichen Körperschaften), obliegt den am Erwerbsvorgang Beteiligten die Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt.
- 7.3 Rennwett-/Lotteriesteuer

- 7.3.1 Öffentliche Lotterien und Ausspielungen, worunter auch eine Tombola fällt, dürfen nur mit Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde veranstaltet werden. Zuständig ist in der Regel die politische Gemeinde. Eine „öffentliche Ausspielung“ ist gegeben, wenn sich außenstehende Dritte daran beteiligen können.
- 7.3.2 Von der Lotteriesteuer sind nach § 28 des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen befreit,
- a. bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1000 Euro nicht übersteigt oder
 - b. bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt
- und der Reinertrag für die genannten Zwecke verwandt wird.
- 7.3.3 Erlöse aus dem Losverkauf sind umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall greift der ermäßigte Steuersatz von zurzeit 7 Prozent (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG). Dies gilt auch, wenn eine Tombola (vgl. 7.3.1) im Rahmen eines Zweckbetriebs nach § 68 Nummer 6 AO durchgeführt wird.
- 7.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer
- 7.4.1 Zuwendungen an inländische Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind gem. § 13 Absatz 1 Nummer 16 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Es ist dabei unerheblich, ob die Zuwendung unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgt. Es besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt.
- 7.4.2 Nach § 13 Absatz 1 Nummer 19 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sind insbesondere Leistungen von Religionsgemeinschaften an Personen in Ansehung der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit, insbesondere aufgrund sexuellen Missbrauchs, durch Handlungen von Personen, die für die Religionsgemeinschaft oder für eine ihr über-, neben- oder nachgeordnete Einrichtung tätig sind oder waren, von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn die Leistungen in einem geordneten Verfahren gewährt werden, das allen betroffenen Personen offensteht. Für die gewährende Stelle besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt. Die Anzeige ist mit einer Bestätigung des Leistenden zu verbinden, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt sind.
- 7.5 Weitere Steuern
- Sofern im Einzelfall andere Steuerarten betroffen sein sollten, ist der Bereich StMM hinzuzuziehen.
- 8 Nachschlagewerk (Steuer-Wiki)
- 8.1 Inhalte
- Durch den Bereich StMM wird ein Steuer-Wiki eingerichtet. Das Steuer-Wiki enthält Hinweise zu steuerlich relevanten Sachverhalten, die dauerhaft von Bedeutung sind (z. B. weitere Erläuterungen, Schulungsunterlagen, Rundverfügungen).
- 8.2 Anwendung
- Das Steuer-Wiki ist unter <https://arbeitsstelle-it.nordkirche.de> abgebildet. Die Arbeitnehmenden der landeskirchlichen Ebene haben einen lesenden Zugriff und können die Dokumente herunterladen. Der Bereich StMM stellt die Zugangsdaten zur Verfügung.
- 8.3 Aktualisierung
- Nur der Bereich StMM ist berechtigt, Dateien hochzuladen, zu ändern oder wieder zu löschen. Gleichzeitig wird durch das System festgehalten, wann ein Dokument hochgeladen wurde.
- 9 Inkrafttreten
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 1. März 2022

Landeskirchenamt
Professor Dr. Unruh
Präsident

Az.: 1421-09 – F HI/FH Do/FS Soe/R Kr

Merkblatt zur Unternehmereigenschaft
kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Die Unternehmereigenschaft von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR, z. B. Landeskirche, Kirchenkreis, Kirchengemeinde) richtet sich nach § 2 Absatz 1 sowie § 2b UStG.

Tätigkeiten auf zivilrechtlicher bzw. privatrechtlicher Grundlage

Die Unternehmereigenschaft kommt immer dann zum Tragen, wenn eine jPöR Leistungen auf zivilrechtlicher bzw. privatrechtlicher Grundlage erbringt, und zwar unabhängig von der Frage, ob die Tätigkeit dem Grunde nach dem hoheitlichen oder dem wirtschaftlichen Betätigungsfeld zuzurechnen ist. Sie wird unter denselben Bedingungen tätig wie private Mitbewerbende, sodass eine Nicht-Besteuerung zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Sie soll damit auch im Vergleich zu Privaten vergleichbar besteuert werden. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die erbrachte Leistung insgesamt steuerbar und steuerpflichtig ist. Auch die kirchlichen Körperschaften können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Steuerbefreiungen nach § 4 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen.

Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt

Ausnahmen von der Besteuerung sind möglich, wenn die jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig wird. Nach § 2b UStG gilt für die jPöR die Unternehmereigenschaft nicht, soweit sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Es ist dabei unerheblich, ob ggf. im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden, allerdings darf eine solche Ausnahme von der Besteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Kirchliche jPöR werden nur dann im Rahmen öffentlicher Gewalt tätig, wenn sie ihre Tätigkeit aufgrund einer (kirchlichen) öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z. B. Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, öffentlich-rechtliche Verträge, Verwaltungsvereinbarungen usw.) ausüben. Derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelungen bestehen beispielsweise in den Bereichen, in denen den staatlichen Rechten vergleichbare Hoheitsrechte bestehen. Dies betrifft z. B. das Recht zur Steuererhebung, die Rechtsetzungsautonomie oder die Dienstherrenfähigkeit. Wesen des Tätigwerdens auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung ist, dass ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis besteht und die kirchliche jPöR ihren Anspruch bzw. ihre Maßnahme ggf. im Verwaltungszwangsverfahren durchsetzen kann.

Ausschluss von Wettbewerbsverzerrungen

Grundsätzlich ist die Frage zu klären, ob die Nicht-Besteuerung der Tätigkeit der kirchlichen jPöR zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. In § 2b UStG sind Regelfälle normiert, in denen diese Nicht-Besteuerung zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt und damit die Umsatzbesteuerung entfällt:

• § 2b Absatz 2 Nummer 1 UStG

Umsatz aus vergleichbaren Tätigkeiten übersteigt voraussichtlich 17 500 Euro nicht

In § 2b Absatz 2 Nummer 1 UStG wird davon ausgegangen, dass immer dann, wenn die Umsätze einer jPöR weniger als 17 500 Euro betragen, eine Wettbewerbsverzerrung von vorneherein nicht in Betracht kommt. In diesen Fällen wird die Unternehmereigenschaft der jPöR verneint und eine Umsatzbesteuerung scheidet aus. Anders als in der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG, die alle Tätigkeiten eines Unternehmens einbezieht, werden hier jedoch nur „gleichartige“ Tätigkeiten jeweils zusammen betrachtet, sodass die jPöR die Umsatzgrenze von 17 500 Euro mehrfach in Anspruch nehmen kann, wenn sie aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen Umsätze erzielt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Umsätze jeweils im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbracht werden müssen.

Gleichartig sind Tätigkeiten nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums, wenn sie aus Sicht von Durchschnittsverbrauchenden dieselben Bedürfnisse befriedigen. Zur Prüfung der Umsatzgrenze müssen gleichartige Tätigkeiten zusammengefasst werden. So muss die jPöR zu Beginn des Kalenderjahres den zu erwartenden Jahresumsatz aus gleichartigen Tätigkeiten schätzen (Prognose). Dieser Betrag ist maßgebend, auch wenn der tatsächliche Umsatz die Grenze von 17 500 Euro übersteigt. Nimmt die jPöR die betreffende Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres neu auf, ist allein der geschätzte Umsatz des laufenden Kalenderjahres maßgeblich. Eine Umrechnung auf einen fiktiven Jahresumsatz ist nicht notwendig.

Beispiel:

Die Landeskirche erbringt auf Grundlage eines Gesetzes oder einer Satzung die Personalsachbearbeitung für die verbeamteten Personen auf Kirchenkreisebene. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Gebührensatzung. Die Einnahmen aus dieser Tätigkeit betragen jährlich 10 000 Euro.

Die Landeskirche wird nicht unternehmerisch tätig, da sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird und die Einnahmen aus der Tätigkeit den Betrag in Höhe von 17 500 Euro jährlich nicht übersteigen.

• § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG**Vergleichbare Leistungen Privater sind steuerbefreit**

Größere Wettbewerbsverzerrungen sollen dann nicht vorliegen, wenn andere Unternehmen für diese Leistung eine Steuerbefreiung nutzen können. Denn auf Grund der Steuerbefreiung fällt auch für die vergleichbare Leistung im Ergebnis keine Umsatzsteuer an. Die Nicht-Besteuerung der jPöR löst damit keine größeren Wettbewerbsverzerrungen aus.

Hierunter fallen z. B. Leistungen im Bereich der Bildung nach § 4 Nummer 21 und 22 UStG, Krankenhausumsätze nach § 4 Nummer 14 UStG oder die Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Gebäuden nach § 4 Nummer 12 UStG (soweit nicht an einen Unternehmenden vermietet wird).

Aber auch hier gilt, dass die Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden müssen. Werden die Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht, findet § 2b UStG keine Anwendung. Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Feststellung der Unternehmereigenschaft. Die kirchliche Körperschaft wäre daher unternehmerisch tätig, allerdings könnte sie bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Steuerbefreiung für sich beanspruchen.

Die unterschiedlichen Handlungsformen führen damit zwar dem Grunde nach zu dem Ergebnis, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Allerdings führen sie zu unterschiedlichen Deklarationspflichten:

Wird die Leistung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht, ist die Körperschaft nicht unternehmerisch tätig, das heißt, sie muss keine Umsatzsteuererklärung einreichen und die Umsätze damit nicht erklären.

Wird die Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht, trifft die Unternehmereigenschaft auf die Körperschaft zu und sie ist zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet.

Beispiel:

Ein Hauptbereich führt Bildungsleistungen in Form von Kursen wissenschaftlicher und belehrender Art durch. Für die Kurse wurde eine Gebührensatzung erlassen und die Kurse werden mittels Gebührenbescheid abgerechnet.

Würde der Hauptbereich (privatrechtliche) Leistungsentgelte verlangen, würde die Leistung nach § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG steuerfrei sein. Da eine Steuerbefreiung zum Tragen kommt, führt die Nichtbesteuerung im Falle des Tätigwerdens auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nicht zu Wettbewerbsverzerrungen, sodass die Landeskirche in diesem Fall nicht Unternehmerin ist.

Hinweis:

Zu beachten ist jedoch, dass eine Gebührensatzung vorliegen und eine Abrechnung mittels Gebührenbescheid erfolgen muss. Dieses ist sehr aufwändig. In der Praxis werden für diese Sachverhaltskonstellationen daher Leistungsentgelte vereinbart und abgerechnet werden. Die Steuerbefreiung kann genutzt werden. Die Umsätze sind jedoch gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Die Steuerbefreiung umfasst nur die eigentliche Kursgebühr, Unterkunft und Verpflegung sind grundsätzlich steuerpflichtig.

• § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG**Leistungserbringung zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgrund gesetzlicher Bestimmungen**

Nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG liegt bei einer Leistung an eine andere jPöR immer dann keine Wettbewerbsverzerrung vor, wenn die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer jPöR erbracht werden darf. Gesetzliche Bestimmung in diesem Sinne ist ausdrücklich auch die besondere Rechtsetzung der Kirchen. Dürfen kirchliche jPöR bestimmte Leistungen nur von (anderen) jPöR in Anspruch nehmen, gibt es insofern keinen Wettbewerb mit privaten Angeboten und die jPöR ist dementsprechend nicht unternehmerisch tätig.

Leistungen, die eine jPöR mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Regelung allerdings auf dem freien Markt beziehen kann und darf (z. B. Beratungsleistungen u. a.), werden dementsprechend nicht von § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG erfasst.

Beispiel:

Aufgrund des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes sind die Kirchenkreise verpflichtet, bestimmte Verwaltungsaufgaben in verschiedenen Verwaltungsbereichen für die Kirchengemeinden zu erbringen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, diese Leistungen abzunehmen. Private dürfen diese Leistungen nicht erbringen.

Da Private von der Möglichkeit der Leistungserbringung ausgeschlossen sind, kann die Nichtbesteuerung des Kirchenkreises nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Der Kirchenkreis ist insoweit nicht Unternehmer.

• § 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG**Zusammenarbeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist bestimmt durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen**

§ 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG regelt die Zusammenarbeit mehrerer jPöR aufgrund „gemeinsamer spezifischer öffentlicher Interessen“. Treffen vier Voraussetzungen zu, die zwingend kumulativ vorliegen müssen, werden ebenfalls keine größeren Wettbewerbsverzerrungen gesehen:

1. Es müssen langfristige, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vorliegen,
2. die Leistungen müssen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur dienen und bei allen Beteiligten als öffentliche (hoheitliche) Aufgaben zu werten sein,
3. die Leistungen dürfen maximal gegen die Erstattung der Kosten angeboten werden und
4. die Leistungen müssen im Wesentlichen an andere jPöR erbracht werden.

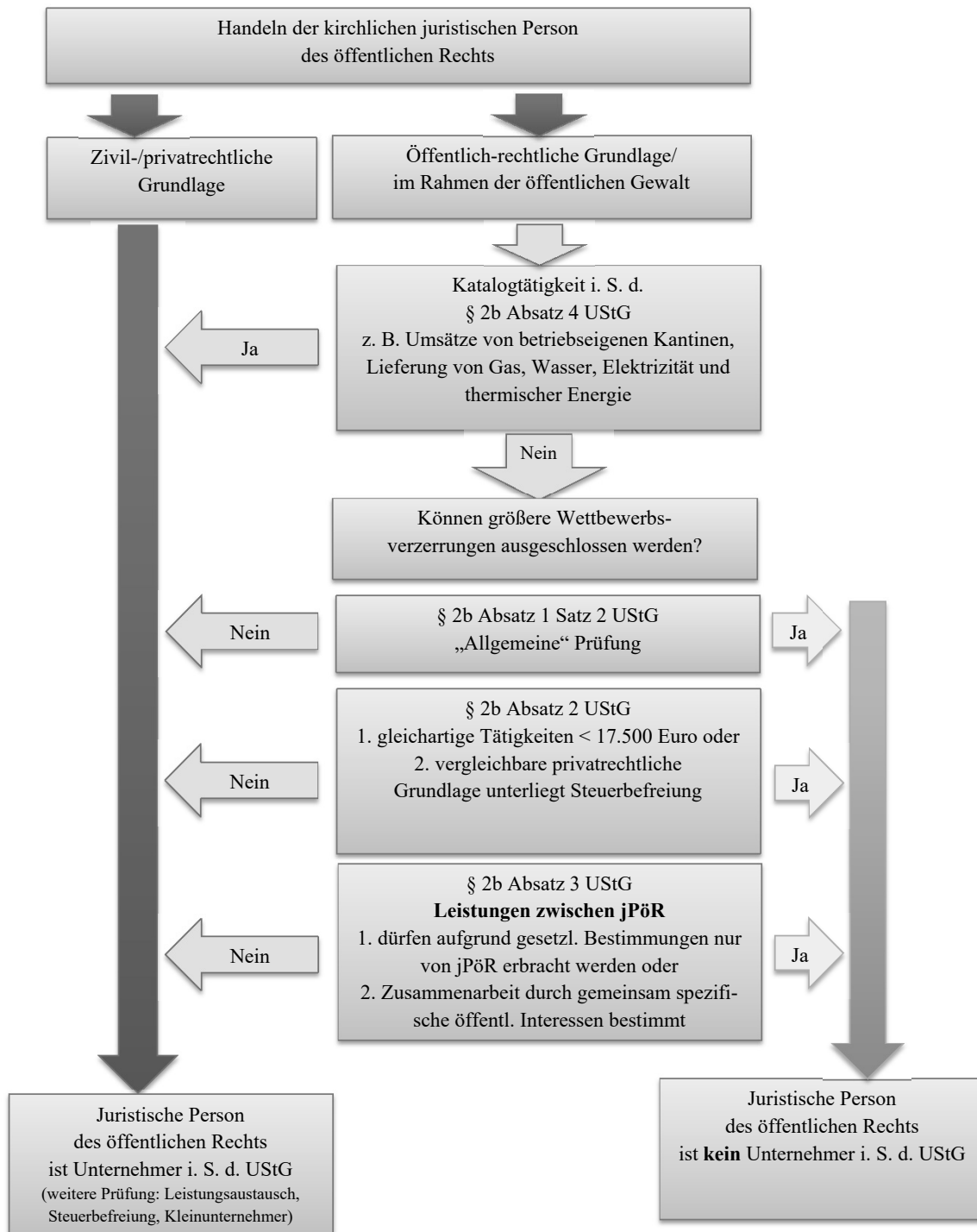
Der Regelungsgehalt des § 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG ist durch eine Anfrage der EU-Kommission kritisch hinterfragt worden, da aus Sicht der EU-Kommission diese Regelung zu weitreichend ist und nicht durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie abgedeckt ist. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 14. November 2019 (BStBl. I 2019, S. 1140) klargestellt, dass selbst in den Fällen, in denen die oben genannten vier Voraussetzungen des § 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG gegeben sind, „eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG“ vorzunehmen ist. Insbesondere sei zu prüfen, „ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Ergibt sich unter Anwendung dieser Maßstäbe, dass die Nichtbesteuerung von Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist die Regelvermutung des § 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG als widerlegt anzusehen.“

Wird eine Zusammenarbeit auf § 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG gestützt, muss davon ausgegangen werden, dass diese Leistung im Ergebnis der Umsatzsteuer unterliegt.

Anlage 1
zu 4.2 SteuerVwV

Prüfschema zur Unternehmereigenschaft
kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Bei Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen sind der Bereich Rechnungswesen und der Bereich StMM in die Prüfung einzubeziehen:



Umsatzsteuergesetz (UStG) – Auszug**§ 2 Unternehmer, Unternehmen**

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbstständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,
2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11. Dezember 2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Merkblatt zur
Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13 b UStG)

Grundsatz der Steuerschuldnerschaft

Sind die Voraussetzungen für einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz erfüllt, schulden grundsätzlich die leistenden Unternehmen (Verkaufende, Dienstleistende etc.) die Umsatzsteuer.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommen. Dieses in § 13b UStG festgelegte Verfahren (auch als „Reverse-Charge-Verfahren“ bezeichnet) kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn im Ausland ansässige Unternehmen für eine kirchliche Körperschaft in der Nordkirche tätig werden. Wenn die Voraussetzungen des § 13b UStG erfüllt sind, wird die kirchliche Körperschaft als Leistungsempfängerin Steuerschuldnerin und muss den Umsatz gegenüber dem Finanzamt erklären und abführen. Die leistenden Unternehmen stellen Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis aus.

Rechnungen von im Ausland ansässigen Unternehmen sind der Finanzbuchhaltung mit dem Hinweis „Prüfung Umkehr Steuerschuldnerschaft“ zuzuleiten.

Wichtigste Fälle im kirchlichen Bereich

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) schulden gemäß § 13b Absatz 5 UStG die Steuer für die in § 13b Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 UStG genannten Fälle. Im kirchlichen Bereich dürften insbesondere die Fälle des § 13b Absatz 1 und § 13b Absatz 2 Nummer 1 UStG zum Tragen kommen:

§ 13b Absatz 1 UStG	§ 13b Absatz 2 Nummer 1 UStG
- die/der leistende Unternehmende ist ein/e im übrigen Gemeinschaftsgebiet (im EU-Ausland, nicht im Drittland) ansässige/r Unternehmende/r und - die Leistung ist auf Grund der Ortsregelung des § 3a Absatz 2 UStG im Inland steuerbar und steuerpflichtig (das ist bei Leistungen an jPöR der Fall, wenn - diese ausschließlich nichtunternehmerisch tätig ist und ihr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist oder - diese sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch tätig ist)	- die/der leistende Unternehmende ist ein/e im Ausland (im EU-Ausland oder im Drittland) ansässige/r Unternehmende/r und - erbringt eine Werklieferung (§ 3 Absatz 4) oder - eine nicht unter § 13b Absatz 1 UStG fallende sonstige Leistung (sonstige Leistung, Ort ist im Inland und richtet sich nicht nach § 3a Absatz 2 UStG)

Folgen für leistende Unternehmende

Sind die Voraussetzungen des § 13b UStG erfüllt, dürfen die leistenden Unternehmen in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen, müssen jedoch auf die Steuerschuldnerschaft der Leistungsempfängerin hinweisen.

Folgen für die jPöR als Leistungsempfängerin

Fehlt der Hinweis auf der Rechnung, dass die Umsatzsteuer von der jPöR als Leistungsempfängerin geschuldet wird, entbindet dies die Leistungsempfängerin jedoch nicht von ihrer Pflicht, die Umsatzsteuer in richtiger Höhe an das Finanzamt abzuführen.

Als Leistungsempfängerin kann diese jedoch auch die Vorsteuer aus der Rechnung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 UStG geltend machen, sofern sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bezieht die jPöR die Leistung für ihren nicht unternehmerischen Bereich, scheidet ein Vorsteuerabzug aus.

Die Steuerschuld geht auch dann auf die jPöR als Leistungsempfängerin über, wenn diese die Leistung für den nicht unternehmerischen Bereich bezieht.

Beispiele:

Kirchengemeinde A aus Stralsund hat ein Musikfest geplant und hierzu die verschiedensten Kunstschaaffenden angefragt. Herr B aus Tschechien hat seine Teilnahme zugesagt und mit ihm wurde ein Honorarvertrag über 1500 Euro netto geschlossen. Im Anschluss an das Musikfest stellt Herr B seine Rechnung.

Es handelt sich hierbei um eine künstlerische Tätigkeit, bei der sich der Ort nach § 3a Absatz 3 Nummer 3a UStG bestimmt. Bei künstlerischen und kulturellen Tätigkeiten ist der Ort immer der Ort, an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird, hier Stralsund.

- Herr B darf in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen. Er stellt also eine Rechnung über 1500 Euro aus und weist auf die Pflicht der Kirchengemeinde hin, dass diese die Umsatzsteuer hierauf entsprechend abführen muss.
- Die Kirchengemeinde A erhält die Rechnung von Herrn B. Nach der Begleichung der 1500 Euro an Herrn B sind zusätzliche 285 Euro als Umsatzsteuer an das Betriebsstätten-Finanzamt abzuführen. Diese können als Vorsteuern vom Finanzamt zurückerlangt werden, sofern ein Vorsteuerabzugsrecht besteht.

Wichtige Hinweise

- Bei einer Eingangsrechnung ist immer darauf zu achten, ob diese von einem ausländischen Unternehmen bzw. Kunstschaffenden gestellt wurde.
- Mit ausländischen Kunstschaffenden ist immer ein Honorarvertrag abzuschließen und durch diese ist eine Rechnung zu stellen. Die Landeskirche erstellt keine Gutschrift-Rechnungen.
- Bei Angeboten von im Ausland ansässigen Unternehmen ist immer zu prüfen, ob die Umsatzsteuer kalkuliert ist oder nicht. Gegebenenfalls muss diese durch die Landeskirche als Leistungsempfängerin übernommen werden, so dass das Angebot nicht mehr günstiger ist als das Angebot inländischer Unternehmer.
- Werden Kunstschaffende aus dem Ausland für kirchliche Körperschaften tätig, ist darüber hinaus zu prüfen, ob ein Steuerabzug gem. § 50a EStG durchzuführen ist (vgl. Anlage 9 „Merkblatt zu Auftritten ausländischer Kunstschaffender in Deutschland“).

Anlage 3
zu 4.3.3 SteuerVwV

Merkblatt zum Sponsoring

Definition

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und bzw. oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder in ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden.

Sponsoren verfolgen mit der Förderung regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit.

Umsatzsteuer

Grundsätzlich stellt sich bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Sponsorings die Frage, ob zwischen einem Sponsoren und jeweiligen Empfangenden der Zuwendung ein Leistungsaustausch besteht. Wird ein Leistungsaustausch festgestellt, kann diese Zuwendung zur Umsatzsteuerpflicht führen. Ein Leistungsaustausch kann z. B. durch eine aktive Werbeleistung der geförderten Einrichtung begründet werden.

Zwischen Sponsoren und Zuwendungsempfangenden entsteht kein Leistungsverhältnis, wenn Zuwendungsempfangende lediglich auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder auf der Internetseite auf die Unterstützung durch Sponsoren hinweisen. Es darf keine besondere Hervorhebung oder eine Verlinkung auf die Internetseite der Sponsoren erfolgen. Die Zuwendung durch Sponsoren fällt in diesen Fällen nicht unter das Umsatzsteuergesetz.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Sponsorenmenseite gesehen werden. Auch hier gilt, dass kein Leistungsaustausch vorliegt, wenn Sponsoren ohne besondere Hervorhebung auf die Unterstützung hinweisen. Anders sieht es jedoch aus, wenn Sponsoren z. B. im Vertrag das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahmen im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

Beispiel:

Die Versicherung B zahlt der Kirchengemeinde A für ein Fest zum Jubiläum der KG einen Zuschuss von 2000 Euro.

Es wird vereinbart, dass in der Festschrift und im Festprogramm auf die finanzielle Unterstützung durch die Versicherung B hingewiesen wird.

Gegenüber der Bank C, die ebenfalls 2000 Euro zahlt, verpflichtet sich die Kirchengemeinde A, zusätzlich zum Firmenlogo auch einen allgemein bekannten Werbeslogan abzu drucken.

Lösung:

Die Kirchengemeinde A erbringt an die Versicherung B keine Leistung. Es handelt sich um nicht steuerbare Einnahmen. Die Kirchengemeinde muss daher auch keine Rechnung über eine Leistung erstellen.

Dagegen erbringt die Kirchengemeinde A durch den zusätzlichen Abdruck des Werbeslogans gegenüber der Bank C eine steuerpflichtige Werbeleistung, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent unterliegt. Sie ist verpflichtet, der Bank C eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondert ausgewiesener USt auszustellen.

Körperschaftsteuer

Für die Abgrenzung gelten die bereits zur Umsatzsteuer ausgeführten Grundsätze (s. o.).

Fazit

Wird Sponsoren das Recht eingeräumt, mit ihrem Engagement aktiv zu werben (über die bloße Erwähnung auf Plakaten, Flyern, Homepage usw. hinaus) entsteht i. d. R. ein steuerpflichtiger Sachverhalt. Es ist eine ordnungsgemäße Rechnung zu erteilen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Vor einer solchen Vereinbarung ist der Bereich StMM zu kontaktieren, um eine korrekte steuerliche Bewertung des Vertrags sicherzustellen.

Anlage 4
zu 4.4 und 4.5 SteuerVwV

Merkblatt zur Erstellung von Ausgangsrechnungen und Adressierung von Eingangsrechnungen

Erstellung von Ausgangsrechnungen

Gemäß § 14 Absatz 1 UStG ist Rechnung jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Rechnungen müssen bestimmte Angaben enthalten, die in § 14 Absatz 4 UStG (Auszug) geregelt sind:

„Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5¹ Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen des § 14b Absatz 1 Satz 5² einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.“

Die in diesem Merkblatt abgedruckten Musterrechnungen entsprechen diesen Vorgaben. Soweit möglich, sind die Rechnungen aus Navision heraus zu erstellen. Soweit die Rechnung nicht aus Navision heraus erstellt werden kann, sind die anliegenden Muster zu verwenden.

¹Vereinnahmung des Entgelts vor Leistungsausführung (z. B. Anzahlungen auf noch zu liefernde Gegenstände)

²Rechnungen über steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind durch Nichtunternehmende zwei Jahre aufzubewahren. In der Rechnung ist auf diese Aufbewahrungspflicht hinzuweisen.

Adressierung von Eingangsrechnungen

Durch die Änderungen im Bereich der Umsatzbesteuerung werden bezogen auf die Landeskirche Leistungen in größerem Umfang als bisher der Umsatzsteuer unterliegen. Damit gewinnt auch der so genannte Vorsteuerabzug für die Landeskirche an Bedeutung, der in § 15 UStG geregelt ist. Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass die Landeskirche eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt.

Damit ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, ist insbesondere die korrekte Adressierung der Eingangsrechnung von hoher Bedeutung. Für eine ordnungsgemäße Rechnung sind der vollständige Name und die vollständige Adresse der Leistungsempfängenden anzugeben.

Ist die Landeskirche Empfängerin der Leistung, ist sie also auch als Adressatin in der Rechnung anzugeben. Es ist daher notwendig, dass die Rechnung auf die

„Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“

ausgestellt wird. In der weiteren Adresszeile können Ergänzungen, wie z. B. Landeskirchenamt oder Hauptbereich XY aufgenommen werden. Zudem ist die Adresse anzugeben.

Es ist bereits im Bestellvorgang auf die korrekte Adressierung zu achten bzw. bei der Prüfung der Eingangsrechnung eine entsprechend erforderliche Korrektur zu veranlassen.

Rechnungen, die z. B. direkt auf einen Hauptbereich ausgestellt wurden, erfüllen nicht die Anforderungen des § 15 UStG, sodass ein Vorsteuerabzug in diesen Fällen ausscheidet.

Ebenso ist ein Vorsteuerabzug für Rechnungen, die in erster Linie auf Mitarbeitende lauten bzw. an deren Privatanschrift adressiert sind, nicht möglich.

Bei Fragen zur Ausstellung von Rechnungen oder zur Adressierung von Eingangsrechnungen sind der Bereich Rechnungswesen und der Bereich StMM in die Prüfung einzubeziehen.

Anlage 4
zu 4.4 und 4.5 SteuerVwV



Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

Rechnung intern/Innenumsatz Trennung Unterkunft u. Verpflegung

Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde
z. Hd. Herrn/Frau xyz
Königstr. 54
22767 Hamburg

Telefon: +49 431 9797-5
Telefax: +49 431 9797-997
info@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Steuernummer: 20/296/45886

Ausführungsdatum: 10.01.2022
Rechnungsdatum: 10.01.2022

Rechnung Nr. D00001-2019-FH NN-06001

Hiermit berechnen wir Ihnen folgende Positionen:

Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Tagungsbeitrag	40,00 €	40,00 €
2	Verpflegung	30,00 €	60,00 €
2	Unterkunft	50,00 €	100,00 €
Rechnungsbetrag			200,00 €

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das unten angegebene Bankkonto.

Bankverbindung:

Evangelische Bank, BLZ: 520 604 10, Kto.-Nr.: 480 6565000
IBAN: DE03 5206 0410 4806 5650 00, BIC: GENODEF1EK1

Anlage 4
zu 4.4 und 4.5 SteuerVwV



Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

Rechnung intern/Innenumsatz
Zusammenfassung Unterkunft u. Verpflegung

Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde
z. Hd. Herr/Frau xyz
Königstr. 54
22767 Hamburg

Telefon: +49 431 9797-5
Telefax: +49 431 9797-997
info@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Steuernummer: 20/296/45886

Ausführungsdatum: 10.01.2022
Rechnungsdatum: 10.01.2022

Rechnung Nr. D00001-2019-FH NN-06001

Hiermit berechnen wir Ihnen folgende Positionen:

Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Tagungsbeitrag	40,00 €	40,00 €
1	Unterkunft & Verpflegung	160,00 €	160,00 €
Rechnungsbetrag			200,00 €

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das unten angegebene Bankkonto.

Bankverbindung:

Evangelische Bank, BLZ: 520 604 10, Kto.-Nr.: 480 6565000
IBAN: DE03 5206 0410 4806 5650 00, BIC: GENODEF1EK1

Anlage 4
zu 4.4 und 4.5 SteuerVwV



Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

Rechnung extern Trennung Unterkunft u. Verpflegung

Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Anschrift
des
Rechnungsempfängers

Telefon: +49 431 9797-5
Telefax: +49 431 9797-997
info@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Steuernummer: 20/296/45886

Ausführungsdatum: 10.01.2022
Rechnungsdatum: 10.01.2022

Rechnung Nr. D00001-2019-FH NN-06001

Hiermit berechnen wir Ihnen folgende Positionen:

Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Tagungsbeitrag *	40,00 €	40,00 €
2	Verpflegung **	30,00 €	60,00 €
2	Unterkunft ***	50,00 €	100,00 €
Summe netto			200,00 €
** 19% Umsatzsteuer			11,40 €
*** 7% Umsatzsteuer			7,00 €
Rechnungsbetrag			218,40 €

* Diese Leistung ist steuerfrei nach § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG.

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das unten angegebene Bankkonto.

Bankverbindung:

Evangelische Bank, BLZ: 520 604 10, Kto.-Nr.: 480 6565000
IBAN: DE03 5206 0410 4806 5650 00, BIC: GENODEF1EK1

Hinweis: Hier ist die jeweils einschlägige Steuerbefreiung zu nennen!

Anlage 4
zu 4.4 und 4.5 SteuerVwV



Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

Rechnung extern Zusammenfassung Unterkunft und Verpflegung

Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Anschrift
des
Rechnungsempfängers

Telefon: +49 431 9797-5
Telefax: +49 431 9797-997
info@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Steuernummer: 20/296/45886

Ausführungsdatum: 10.01.2022
Rechnungsdatum: 10.01.2022

Rechnung Nr. D00001-2019-FH NN-06001

Hiermit berechnen wir Ihnen folgende Positionen:

Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Tagungsbeitrag *	40,00 €	40,00 €
1	Unterkunft & Verpflegung**	160,00 €	160,00 €
Summe netto			200,00 €
** 19% Umsatzsteuer			30,40 €
Rechnungsbetrag			230,40 €

* Diese Leistung ist steuerfrei nach § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG.

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das unten angegebene Bankkonto.

Bankverbindung:

Evangelische Bank, BLZ: 520 604 10, Kto.-Nr.: 480 6565000
IBAN: DE03 5206 0410 4806 5650 00, BIC: GENODEF1EK1

Hinweis: Hier ist die jeweils einschlägige Steuerbefreiung zu nennen!

Merkblatt zu Betrieben gewerblicher Art**Definition**

Ein Betrieb gewerblicher Art ist eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dient und sich innerhalb der Gesamtbetätigung einer juristischen Person öffentlichen Rechts (jPöR) wirtschaftlich heraushebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Der Betrieb gewerblicher Art wird ab 1. Januar 2023 nur noch für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer von Bedeutung sein. Die umsatzsteuerliche Behandlung hat sich von dem Begriff des Betriebs gewerblicher Art gelöst (vgl. Anlage 1 „Merkblatt zur Unternehmereigenschaft kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts“).

Wirtschaftliche Tätigkeit

Nach R 4.1 Absatz 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) ist von wirtschaftlichem Gewicht einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen, wenn der Jahresumsatz aus dieser Tätigkeit 45 000 Euro (bis 2021: 35 000 Euro) nachhaltig übersteigt (vgl. „Schulung BgA 2016 Skript“, abgelegt im Steuer-Wiki unter der Kategorie Betriebe gewerblicher Art). Die Umsatzgrenze bezieht sich auf sämtliche Einnahmen aus diesem Tätigkeitsbereich. Das bedeutet für die Körperschaft Nordkirche, dass auf sämtliche Einnahmen aus dem jeweiligen Tätigkeitsfeld der Landeskirche und ihrer rechtlich unselbstständigen Hauptbereiche, Dienste und Werke und Einrichtungen abzustellen ist. Die Umsätze der Betriebe gewerblicher Art werden in gesonderten Kostenstellen erfasst.

Aufteilung der Tätigkeiten

Die Tätigkeiten der Körperschaft des öffentlichen Rechts sind aufzuteilen in die Tätigkeiten des hoheitlichen Bereiches der Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Tätigkeiten des unternehmerischen bzw. wirtschaftlichen Bereiches, also des Betriebs gewerblicher Art. Soweit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts hoheitlich tätig wird, zieht dieses die Nichtsteuerbarkeit der Einnahmen nach sich. Hoheitliche Tätigkeiten liegen vor, wenn diese Tätigkeit der Körperschaft eigentümlich und ihr vorbehalten sind. Würde sich ein privates Unternehmen bewerben, erhielte es für diese Tätigkeit keinen Zugang, weil die Tätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts von Rechts wegen zugewiesen ist.

Denkbare Betriebe gewerblicher Art im Bereich der Nordkirche

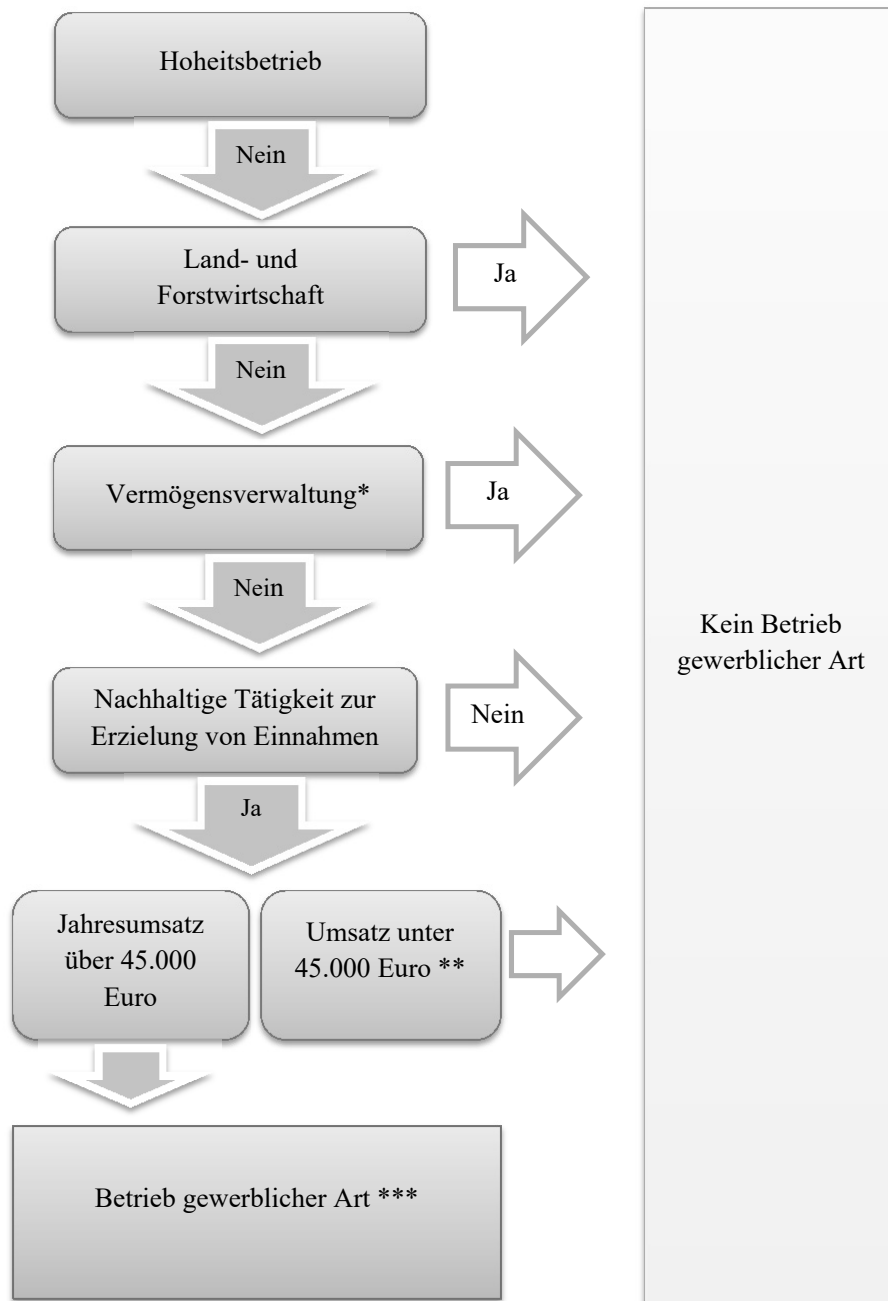
- Beherbergung (z. B. Campingplatz, Ferienwohnung)
- Bildung (inkl. Unterkunft, Verpflegung, Tagungsmaterial etc.)
- Catering
- Energieerzeugung
- Friedhof
- Führungen
- Gemeindefeste (inkl. Basare, Flohmärkte)
- Konzerte
- Personal (z. B. Personalgestellung)
- Reisen
- Verkauf (einschließlich Schriftenvertrieb)
- Vermietung und Verpachtung (z. B. Parkplätze)
- Verpachtung Gewerbebetrieb
- Verwaltungstätigkeiten
- Werbung

Verfahren, Veranlagung

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der landeskirchlichen Ebene werden noch über Shop-Kostenstellen abgebildet. Werden Verträge über von der Landeskirche zu erbringende wirtschaftliche Tätigkeiten abgeschlossen oder wirtschaftliche Tätigkeiten erbracht, ist die Finanzbuchhaltung durch den Hauptbereich bzw. das Fachdezernat bzw. die Einrichtung über diesen Sachverhalt zu informieren. Sofern die Tätigkeit insgesamt einen Betrieb gewerblicher Art begründet, wird durch die Finanzbuchhaltung eine Kostenstelle eingerichtet. Die Landeskirche wird aktuell nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt, da die vorliegenden Betriebe gewerblicher Art keine Überschüsse erzielen. Es werden aktuell auch keine Verluste festgestellt. Entsprechendes gilt für die Gewerbesteuer.

Anlage 5
zu 5.1 SteuerVwV

Schaubild Betriebe gewerblicher Art



* Sonderfälle Betriebsaufspaltung und ein verpachteter BgA beachten

** in Einzelfällen kann ein BgA angenommen werden, wenn der Umsatz unter 45.000 Euro liegt

*** Beteiligungen an Mitunternehmensschaften und Einbringungsgeborene Anteile (§ 21 UmwStG) führen automatisch zu einem Betrieb gewerblicher Art.

Merkblatt zur Erfassung von Geschenken und Aufmerksamkeiten**Allgemeines**

Die Haushaltsmittel, die den kirchlichen Stellen für ihre Arbeit zur Verfügung stehen, stammen aus Kirchensteuern. Das heißt, diese Mittel werden von den Kirchenmitgliedern erarbeitet bzw. erwirtschaftet und der Landeskirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Deshalb sind die Haushaltsmittel in der Ausführung des Haushalts wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dementsprechend müssen Geschenke und Aufmerksamkeiten auf das Mindestmaß des Notwendigen beschränkt bleiben.

Definitionen

Geschenke und Aufmerksamkeiten können zu steuerlich und beitragsrechtlich relevanten Einnahmen führen.

Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro, z. B. Blumen, Genussmittel, Bücher oder Tonträger, die Arbeitnehmenden oder deren Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses durch den Arbeitgebenden zugewendet werden. Arbeitnehmende in diesem Sinne sind Personen, die in einem öffentlich- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis Arbeitslohn beziehen.

Geschenke sind Sachzuwendungen, die keine Aufmerksamkeiten sind. Geschenke sind damit Sachzuwendungen an Dritte. Ferner sind Geschenke Sachzuwendungen an Arbeitnehmende, die nicht aus Anlass eines persönlichen Ereignisses zugewendet werden oder im Falle der Überreichung anlässlich eines persönlichen Ereignisses die Wertgrenze von 60 Euro übersteigen.

Belegführung

Aus den Belegen für Geschenke und Aufmerksamkeiten etc. müssen sich der Name sowie die Beziehung zur Nordkirche (Arbeitnehmende oder Dritte) ergeben. Bei Arbeitnehmenden muss auch der Arbeitsbereich angegeben sein, bei Dritten eine Adresse, sofern diese bekannt oder ermittelbar ist.

Geschenke an Dritte und Geschenke ohne besondere Personenangaben

Unabhängig von einer Wertgrenze werden alle Geschenke an Dritte sowie die Geschenke ohne besondere Personenangaben (z. B. Bücherkontingente) auf einem Konto „Geschenke an Dritte“ gebucht.

Dieses Konto wird einmal jährlich durch die Finanzbuchhaltung ausgewertet. Der sich aus der Auswertung ergebende Gesamtwert der Geschenke an Dritte wird nach § 37b EStG pauschal versteuert. Der Steuerbetrag für Geschenke an Dritte wird nach dem Verursacherprinzip (basierend auf der erfolgten Auswertung) auf die verschiedenen Mandanten aufgeteilt.

Hinweis: Auch so genannte Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 Euro) sind als Geschenke bzw. Aufmerksamkeiten zu erfassen und in die Pauschalierung einzubeziehen.

Geschenke an Arbeitnehmende**Geschenke/Aufmerksamkeiten bis 50 Euro**

Es wird ein Konto Geschenke/Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmende bis 50 Euro eingerichtet. Auf diesem Konto werden alle Aufmerksamkeiten und Geschenke an Arbeitnehmende bis zu einem Wert von 50 Euro gebucht. Diese Wertgrenze wird gewählt, da Sachzuwendungen bei privatrechtlich Beschäftigten neben der Lohnsteuerpflicht auch eine Beitragspflicht auslösen. Sachzuwendungen bleiben steuer- und beitragsfrei, wenn sie im jeweiligen Kalendermonat insgesamt die Sachbezugsfreigrenze nicht übersteigen.

Das Konto wird einmal jährlich durch die Finanzbuchhaltung ausgewertet. Sofern sich Auffälligkeiten ergeben sollten (z. B. einzelne Arbeitnehmende haben mehrere Geschenke in einem Monat erhalten, die dazu führen, dass die Sachbezugsfreigrenze nicht zum Tragen kommt), meldet die Finanzbuchhaltung diesen Sachverhalt der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur weiteren Prüfung.

Hinweis: Auch so genannte Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 Euro) sind als Geschenke bzw. Aufmerksamkeiten zu erfassen.

Geschenke/Aufmerksamkeiten über 50 Euro

Es wird ein Konto Geschenke/Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmende über 50 Euro eingerichtet. Auf diesem Konto werden alle Aufmerksamkeiten und Geschenke an Arbeitnehmende mit einem Wert von mehr als 50 Euro gebucht. Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 Euro) sind in die Prüfung der 50-Euro-Grenze einzubeziehen. Jeder Beleg ist der Abteilung Bezüge bzw. Abteilung Versorgung des Dezernats DAR durch die Finanzbuchhaltung mit der Bitte um Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung zuzuleiten. Die Aufmerksamkeit/das Geschenk wird als Sachbezug erfasst. Es erfolgt im Personalfall eine Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG, die Steuer wird durch den Zuwendenden übernommen. Die Sozialversicherung fällt der bzw. dem Arbeitnehmenden zur Last.

Soweit Pastorinnen und Pastoren betroffen sind, ist die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG ausgeschlossen, da diese nicht durch die Personalkostenabrechnungsverordnung abgedeckt ist. In diesen Fällen ist zwingend die individuelle Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht die Verbeitragung im jeweiligen Personalfall vorzunehmen.

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug

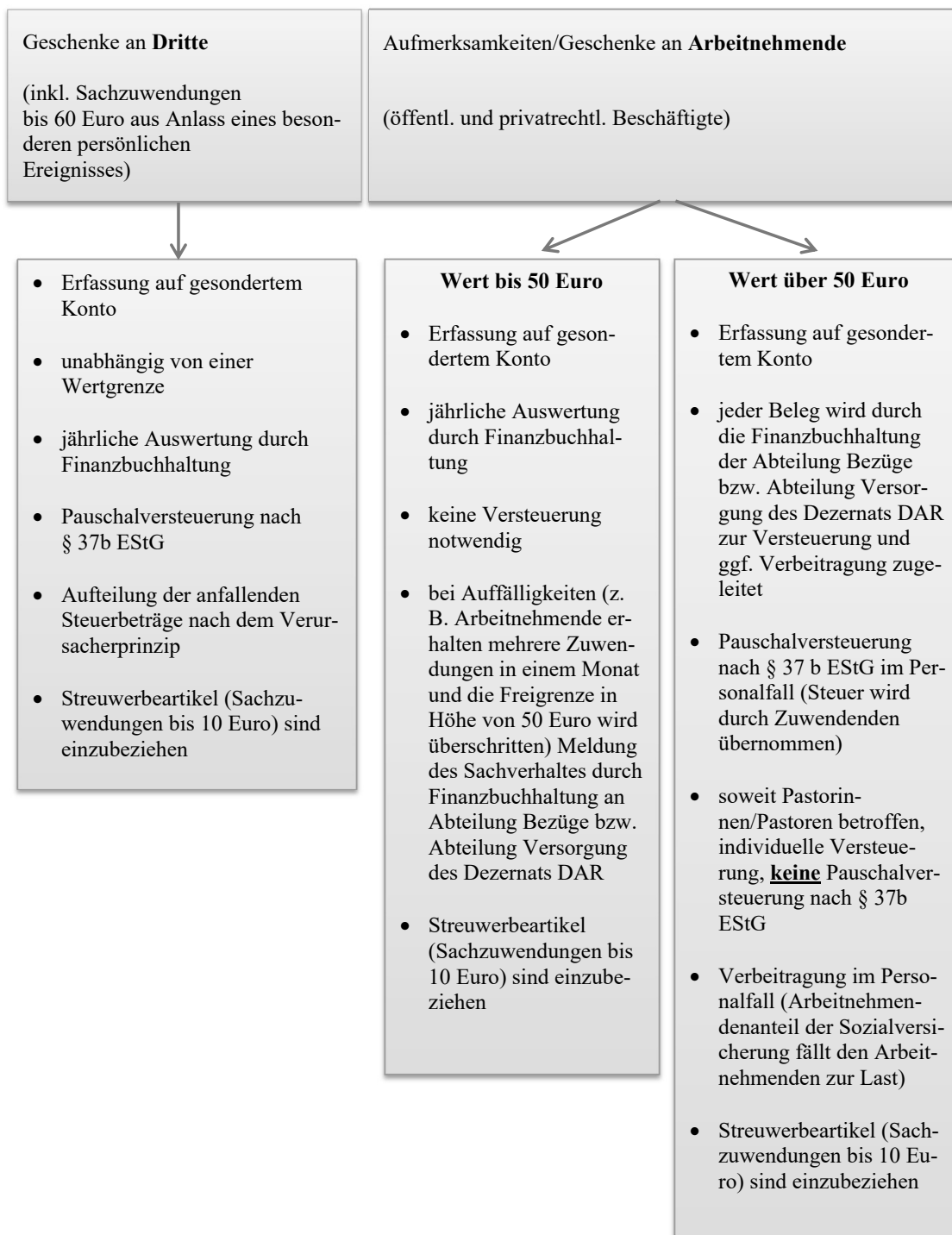
Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.

Kein Sachbezug sind deshalb Geld- und Kreditkarten, die als Geldersatz im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Als Geldleistung zu behandeln sind insbesondere Gutscheine oder Geldkarten, die

- über eine Barauszahlungsfunktion (es wird nicht beanstandet, wenn verbleibende Restguthaben bis zu einem Euro ausgezahlt werden können) oder
- über eine eigene IBAN verfügen,
- die für Überweisungen (zum Beispiel Paypal) oder
- für den Erwerb von Devisen (zum Beispiel Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet sowie
- als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

Anlage 6
zu 6.2 SteuerVwV

Schaubild Aufmerksamkeiten und Geschenke



Merkblatt zur Erstattung von dienstlichen Telefonkosten

Hinweis: Die Aussagen in diesem Merkblatt betreffen ausschließlich die steuerliche Behandlung der Erstattung von Telefonkosten, sofern diese gezahlt werden. Hierdurch wird insbesondere kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Telefonkostenerstattungen begründet.

Privates Telekommunikationsgerät des Arbeitnehmenden

Nutzen Arbeitnehmende (öffentlich- oder privatrechtlich Beschäftigte) ihren privaten Anschluss für dienstliche Telefonate, kann der Arbeitgebende die Erstattungen unter Beachtung der R 3.50 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) nach § 3 Nummer 50 EStG steuerfrei erstatten. Hierunter fallen die berufliche Nutzung

- des privaten Telefonanschlusses,
- des privaten Internetanschlusses sowie
- des privaten Mobiltelefons oder Autotelefons.

Barzuschüsse des Arbeitgebenden zu den privaten Telefonkosten des Arbeitnehmenden sind nicht steuerfrei, sondern grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig.

Alternative Abrechnungsmöglichkeiten

Nach R 3.50 Absatz 2 LStR bestehen steuerlich folgende Möglichkeiten:

a. Einzelnachweis

Grundsätzlich sind die Aufwendungen für dienstliche Gespräche einzeln nachzuweisen. Diese können steuerfrei erstattet werden. Etwaige Grundgebühren und Nutzungsentgelte können entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten steuerfrei ersetzt werden. Die eingereichten Rechnungen sind als Beleg zur Telefonkostenerstattung aufzubewahren.

b. Pauschalregelung 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro

Aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro monatlich steuerfrei ersetzt werden. Die eingereichten Rechnungen sind als Beleg zur Telefonkostenerstattung aufzubewahren.

c. Ermittlung eines monatlichen Durchschnittsbetrags

Die Finanzverwaltung lässt auch einen individuell berechneten pauschalen Auslagenersatz zu. Dazu ist der monatliche Durchschnittsbetrag oder der durchschnittliche monatliche Anteil der auf die dienstlichen Telefonate entfallenden Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten zu ermitteln. Dieser so ermittelte monatliche Durchschnittsbetrag bzw. durchschnittliche Anteilssatz kann für den pauschalen Auslagenersatz fortgeführt werden. Der pauschale Auslagenersatz bleibt grundsätzlich so lange steuerfrei, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Die für die Ermittlung des Durchschnittssatzes bzw. des durchschnittlichen Anteilssatzes eingereichten Rechnungen sind aufzubewahren.

Aufzeichnungspflichten

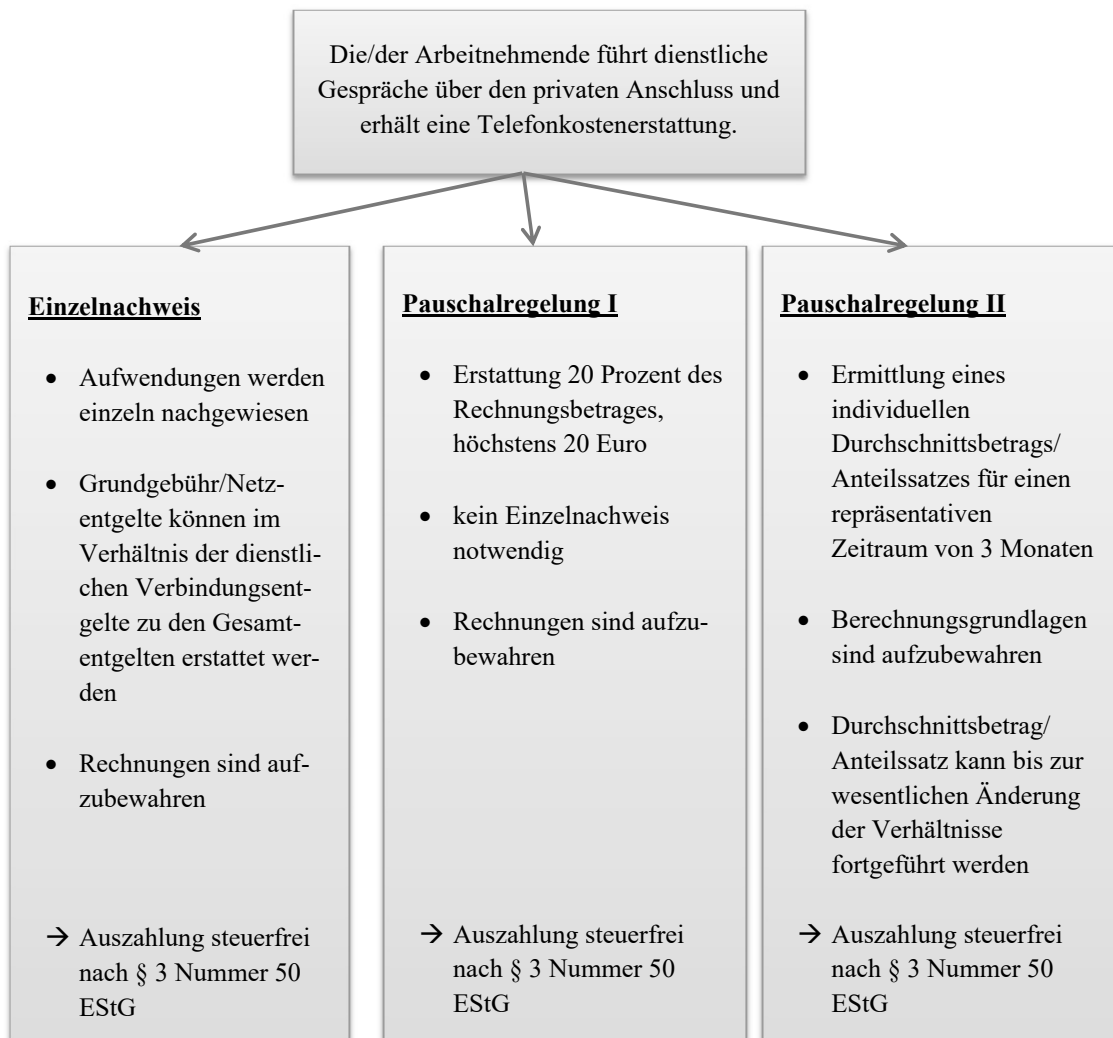
Die eingereichten Rechnungen sowie die Abrechnungsunterlagen sind als Beleg zur Telefonkostenerstattung aufzubewahren.

Steuerpflichtige Telefonkostenerstattungen

Telefonkostenerstattungen, die abweichend von diesen Regelungen vorgenommen werden, sind nicht nach § 3 Nummer 50 EStG steuerfrei und stellen daher steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Sie sind mit den monatlichen Bezügen zu versteuern und bei bestehender Beitragspflicht zu verrechnen. Derartige Auszahlungen sind durch die Telefonkosten abrechnende Stelle der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verrechnung aufzugeben.

Anlage 7
zu 6.3 SteuerVwV

Schaubild Erstattung dienstlicher Telefonkosten



Von diesen Regelungen abweichende Erstattung dienstlicher Telefonkosten

- steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Meldung durch Telefonkosten abrechnende Stelle an Abteilung Bezüge bzw. Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung

Merkblatt zur Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung sowie Aushilfstätigkeiten, Nebentätigkeiten, Aufwandsentschädigungen und nebenberuflicher Beschäftigung**Folgen der selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit**

Werden Personen für die Landeskirche tätig, ist abzugrenzen, ob es sich um eine selbstständige Tätigkeit in Form einer Honorartätigkeit oder eines Werkvertrags oder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis in Form einer nichtselbstständigen Tätigkeit und damit um eine Arbeitnehmertätigkeit handelt. Die Qualifizierung der Tätigkeit als selbstständige Tätigkeit oder nichtselbstständige Tätigkeit zieht unterschiedliche Folgen nach sich. Während selbstständig Tätige dem Grunde nach keinem Steuerabzug – mit Ausnahme des Steuerabzugs nach § 50a EStG für ausländische Kunstschafter – unterliegt und keine Sozialversicherung durch die Auftraggebenden abzuführen ist, behalten Arbeitgebende im Falle der nichtselbstständigen Tätigkeit von den Bezügen die Steuer im Wege des Lohnsteuerabzugs sowie die Arbeitnehmendenanteile zur Sozialversicherung ein und führen diese an das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger ab. Die nichtselbstständige Tätigkeit löst damit Pflichten der Auftraggebenden aus.

Die Qualifizierung der Tätigkeit als selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit hat auch für andere Bereiche weitreichende Folgen (z. B. Versicherungsschutz; Zahlung im Krankheitsfall etc.).

Es ist daher in allen Fällen, in denen Personen eine Geldleistung für aufgewendete Zeit erhalten sollen, zunächst eine Anfrage an die Abteilung Personalverwaltung im Dezernat DAR zu richten und von dort eine Prüfung vorzunehmen, ob es sich um eine selbstständige oder abhängige Beschäftigung handelt. Das Dezernat DAR klärt mit dem Fachdezernat und bzw. oder dem Hauptbereich die weitere Verfahrensweise.

Die Meldung entsprechender Fälle an das Dezernat DAR muss rechtzeitig vor der Arbeitsaufnahme der Personen erfolgen. Der Meldung ist eine Tätigkeitsbeschreibung beizufügen (siehe Anlage 8.1).

Selbstständige Tätigkeit

Eine selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn die Arbeit nicht weisungsgebunden ausgeübt wird und keine Einbindung in die Organisationsstruktur eines Unternehmens vorliegt. Für die selbstständig Tätigen muss ein unternehmerisches Risiko bestehen.

Liegt eine selbstständige Tätigkeit vor, sind die selbstständig Tätigen auf Grund der umsatzsteuerlichen Regelungen verpflichtet, eine Rechnung auszustellen, da sie eine Leistung gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht haben. Das Honorar wird auf Anweisung der jeweils beauftragenden Stelle durch die Finanzbuchhaltung ausgezahlt. Eine Barauszahlung des Honorars ist unzulässig.

Die Honorarverwaltungsvorschrift ist zu beachten.

Nichtselbstständige Tätigkeit

Arbeitnehmende im Sinne dieses Merkblatts sind Personen, die in einem öffentlich- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmende sind auch die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger dieser Personen (in der Regel die Hinterbliebenen), soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihrer Rechtsvorgängerin bzw. ihres Rechtsvorgängers beziehen. Arbeitnehmende schulden ihre Arbeitskraft. Dies ist der Fall, wenn die bzw. der Arbeitnehmende in der Betätigung ihres bzw. seines geschäftlichen Willens unter der Leitung des Auftraggebenden steht oder im geschäftlichen Organismus des Auftraggebenden dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist. Für eine Arbeitnehmendeneigenschaft sprechen insbesondere folgende Merkmale (vgl. H 19.0 der Lohnsteuerhinweise (LStH)):

- persönliche Abhängigkeit,
- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit,
- feste Arbeitszeiten,
- Ausübung der Tätigkeit gleich bleibend an einem bestimmten Ort,
- feste Bezüge,
- Urlaubsanspruch,
- Anspruch auf sonstige Sozialleistungen,
- Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall,
- Überstundenvergütung,
- zeitlicher Umfang der Dienstleistungen,
- Unselbstständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit,
- kein Unternehmerrisiko,

- keine Unternehmerinitiative,
- kein Kapitaleinsatz,
- keine Pflicht zur Beschaffung von Arbeitsmitteln,
- Notwendigkeit der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Arbeitnehmenden,
- Eingliederung in den Betrieb,
- Schulden der Arbeitskraft und nicht eines Arbeitserfolges,
- Ausführung von einfachen Tätigkeiten, bei denen eine Weisungsabhängigkeit die Regel ist.

Für die Beurteilung der Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich, wie lange die Tätigkeit andauert und wie die Bezahlung berechnet wird. Es gibt auch keine Rangfolge für die oben genannten Merkmale und ein einzelnes Kriterium genügt nicht für die Zuordnung zur einen oder anderen Gruppe. So begründet beispielsweise die Auferlegung besonderer Risiken noch keine Selbstständigkeit oder andererseits die Pflicht zur persönlichen Dienstleistung noch kein Beschäftigungsverhältnis. Vielmehr ist anhand der Merkmale der Grad der persönlichen Abhängigkeit bzw. Selbstständigkeit zu ermitteln.

Stellt sich heraus, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt, muss ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen muss dies vor der Arbeitsaufnahme erfolgen. Der Vertrag wird im Landeskirchenamt gefertigt. Einstellungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Mitarbeitervertretung und es muss grundsätzlich im Stellenplan (vgl. § 7 Absatz 1 KRHhFVO) eine geeignete Stelle vorhanden sein. Die unselbstständige Einrichtung muss die notwendigen Angaben der einzustellenden Person rechtzeitig an die Abteilung Personalverwaltung des Dezernats DAR geben und die Haushaltsmittel bereitstellen.

Fälle, in denen die Abgrenzung geklärt ist:

Für die im Folgenden aufgeführten Tätigkeiten ist eine gesonderte Anfrage an das Dezernat DAR bezüglich der Abgrenzung selbstständige Tätigkeit bzw. nichtselbstständige Tätigkeit nicht notwendig:

Selbstständig tätig sind:

- Dozentinnen- bzw. Dozententätigkeiten in Einzelfällen
- Vortragstätigkeiten in Einzelfällen
- Interviewerinnen und Interviewer

Nichtselbstständig tätig sind:

- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Rahmen von Vertretungsdiensten in Gottesdiensten tätig sind; dies gilt für jeden einzelnen Vertretungsdienst und gilt zudem auch für andere Personen, die die musikalische Begleitung im Gottesdienst übernehmen
- Praktikantinnen und Praktikanten z. B. bei Kirche am Urlaubsort, Kirche unterwegs
- Teamerinnen und Teamer
- FÖJ- bzw. FSJ-Teilnehmende

Aushilfskräfte/Nebentätigkeiten

Aushilfskräfte sind Personen, die in der Landeskirche als Ersatz oder zur Verstärkung für das Stammpersonal vorübergehend nur kurze Zeit beschäftigt werden. Die Aushilfskräfte sind für die Dauer ihrer Tätigkeit in den Betrieb eingebunden und weisungsgebunden. Sie erfüllen die Voraussetzungen einer nichtselbstständigen Tätigkeit und sind daher grundsätzlich Arbeitnehmende. Dass die Beschäftigung nur kurze Zeit andauert, ist hierfür ohne Bedeutung.

Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses über die Abteilung Personalverwaltung des Dezernats DAR. Vergütungen für Aushilfskräfte sind zwingend über die Abteilung Bezüge bzw. die Abteilung Versorgung des Dezernats DAR auszuzahlen. Eine Barauszahlung des Aushilfslohns oder der Vergütung ist unzulässig.

Nehmen Arbeitnehmende neben ihrer eigentlichen Beschäftigung zusätzliche Aufgaben als Nebentätigkeiten oder Aushilfstätigkeiten für die Landeskirche wahr und erhalten sie hierfür eine Vergütung, ist diese Vergütung grundsätzlich zusammen mit den Bezügen zu versteuern. Der Abschluss eines Mini-Jobs ist in der Regel nicht zulässig.

Erhalten Mitarbeitende der Landeskirche beispielsweise als Mitglied des Kirchengerichts eine Entschädigung, stellt diese Entschädigung Arbeitslohn dar und ist der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und im Falle der Beitragspflicht zur Verbeitragung zu melden.

Dieses gilt entsprechend für andere vergleichbare Zahlungen landeskirchlicher Einrichtungen an Mitarbeitende der Landeskirche.

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen sollen in der Regel den Aufwand, der ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entsteht, pauschal abgelten. Aufwandsentschädigungen zählen zu den grundsätzlich steuerbaren Einnahmen und sind daher steuerrechtlich zu würdigen.

Nach § 3 Nummer 12 EStG sind aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge steuerfrei, die zum einen

- a) in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz,
- b) auf Grundlage einer bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder
- c) von der Bundesregierung oder einer Landesregierung

als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und die zum anderen jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nummer 12 EStG liegen damit nur dann vor, wenn durch die Entschädigung tatsächlich entstandene Aufwendungen, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig wären, erstattet werden. Entschädigungen für Zeitaufwand, Verdienstausschlag oder zur Abdeckung eines Haftungsrisikos sind grundsätzlich nicht steuerfrei.

Im kirchlichen Bereich ist die Zahlung einer nach Steuerrecht möglichen Aufwandsentschädigung nur dann zulässig, wenn auch eine kirchliche Rechtsgrundlage für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung besteht und die Aufwandsentschädigung als solche im Haushalt ausgewiesen ist. Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Landeskirche zieht grundsätzlich die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit nach sich. Sollte im Einzelfall die Zahlung einer Aufwandsentschädigung zulässig sein, wird diese auf Anweisung der jeweils beauftragenden Stelle durch die Finanzbuchhaltung ausgezahlt. Eine Barauszahlung der Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

Entschädigungen für Zeitaufwand können als Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Grenzen der §§ 3 Nummer 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag) und 3 Nummer 26a EStG (so genannter Ehrenamtsfreibetrag) steuerfrei sein.

Übungsleiterfreibetrag § 3 Nummer 26 EStG

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten

- als Übungsleiter/in, Ausbildender/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder
- der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen

im Dienst oder im Auftrag der Landeskirche zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) sind gem. § 3 Nummer 26 EStG bis zur Höhe von insgesamt 3000 Euro im Jahr steuerfrei. Dieser Steuerfreibetrag kann bereits im Rahmen der Abrechnung der Vergütung berücksichtigt werden.

Nebenberuflichkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Im Fall der zeitlichen Befristung einer Tätigkeit ist die Nebenberuflichkeit für den Zeitraum der Befristung zu prüfen. Eine typischerweise hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit kann nicht wegen ihrer zeitlichen Befristung als nebenberuflich angesehen werden.

Durch die Person ist zu erklären, dass der Freibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG nicht bereits durch eine andere Tätigkeit bzw. in welchem Umfang der Übungsleiterfreibetrag bereits in Anspruch genommen worden ist. Es ist die beiliegende Erklärung zu verwenden. Die Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

Ehrenamtspauschale

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag der Landeskirche zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) sind gem. § 3 Nummer 26a EStG bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr steuerfrei. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

Für die Frage der Nebenberuflichkeit wird auf die Ausführungen zum Übungsleiterfreibetrag verwiesen. Es ist die beiliegende Erklärung zu verwenden. Die Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

Anlage 8.1

**Beschreibung des Auftragsverhältnisses
zur Prüfung einer abhängigen bzw. selbstständigen Tätigkeit**

1. Angaben zum Auftragnehmer

Name, Vornamen, Geburtsdatum

2. Angaben zum Auftraggebenden

3. Beschreibung des Auftragsverhältnisses**3.1** Bitte beschreiben Sie die ausgeübte Tätigkeit.

3.2 Bitte schildern Sie, wie die Auftragsausführung kontrolliert wird und ob vom Auftraggebenden Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise der Auftragsausführung gemacht werden.

3.3 Bitte schildern Sie, ob und ggf. in welchem Umfang regelmäßige Arbeitszeiten und Anwesenheitszeiten einzuhalten sind und ob vom Auftraggebenden Vorgaben hinsichtlich der Arbeitszeit gemacht werden.

3.4 Bitte schildern Sie, wo die Tätigkeit im Einzelnen ausgeübt wird und ob vom Auftraggebenden Einschränkungen hinsichtlich des Tätigkeitsortes gemacht werden.

3.5 Bitte schildern Sie, ob und in welchem Umfang eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebenden vorliegt (z. B. durch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Teamarbeit, Dienstpläne, Dienstkleidung, Schulungsmaßnahmen).

3.6 Bitte schildern Sie, ob und in welchem Umfang der Auftragnehmer unternehmerisch auftritt (z. B. durch eigene Werbung, durch eigene Preisgestaltung).

3.7 Bitte schildern Sie, ob und in welchem Umfang der Auftragnehmer ein eigenes Unternehmerrisiko trägt (z. B. durch Kapitaleinsatz).

Anlage 8
zu 6.6.SteuerVwV

Anlage 8.2

**Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG
im Lohnsteuerabzugsverfahren (Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 3.000,00 Euro)
für das Kalenderjahr _____**

Arbeitgebende/r										
Persönliche Angaben der/des Mitarbeitenden:										
Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer								
PLZ, Wohnort	Sozialversicherungsnummer									
Straße	Steuer-Identifikationsnummer									
1. Antrag Ich beantrage die Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) bei der Abrechnung der Vergütung für folgende Tätigkeit: <table border="0"> <tr> <td>☐ Lehrer/in, Religionspädagoge/in</td> <td>☐ Krankenschwester/-pfleger</td> </tr> <tr> <td>☐ Erzieher/in</td> <td>☐ Teamer/in</td> </tr> <tr> <td>☐ Kinderbetreuer/in</td> <td>☐ Altenpfleger/in</td> </tr> <tr> <td>☐ Organist/in</td> <td>☐ _____</td> </tr> </table>			☐ Lehrer/in, Religionspädagoge/in	☐ Krankenschwester/-pfleger	☐ Erzieher/in	☐ Teamer/in	☐ Kinderbetreuer/in	☐ Altenpfleger/in	☐ Organist/in	☐ _____
☐ Lehrer/in, Religionspädagoge/in	☐ Krankenschwester/-pfleger									
☐ Erzieher/in	☐ Teamer/in									
☐ Kinderbetreuer/in	☐ Altenpfleger/in									
☐ Organist/in	☐ _____									
2. Bestätigung der Nebenberuflichkeit bei Ausübung dieser Tätigkeit: ☐ Ich bestätige, dass ich neben dieser Tätigkeit ☐ keine weitere gleichartige Tätigkeit ausübe. ☐ weitere gleichartige Tätigkeiten ausübe, aber insgesamt ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten nicht überschreiten wird. Hinweis: Es müssen nur Beschäftigungen bei gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern berücksichtigt werden.										
3. Erklärung zur <u>bisherigen</u> Inanspruchnahme des Freibetrags in diesem Kalenderjahr: ☐ Ich habe den Freibetrag in diesem Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommen. ☐ Den Freibetrag habe ich in diesem Kalenderjahr bereits in Höhe von _____ Euro in Anspruch genommen.										
4. Erklärung zur Inanspruchnahme des Freibetrags für o. g. Tätigkeit: ☐ Für die o. g. Tätigkeit soll in diesem Kalenderjahr nicht der gesamte Freibetrag, sondern nur ein Teilbetrag in Höhe von _____ Euro berücksichtigt werden, da ich den Restbetrag anderweitig in Anspruch nehmen werde. Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung ergeben, bin ich verpflichtet, dies mitzuteilen. ☐ Ich werde den Freibetrag in diesem Jahr voraussichtlich nicht (mehr) anderweitig in Anspruch nehmen. Daher soll das ganze Entgelt aus o. g. Tätigkeit als steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahme behandelt werden, bis der Freibetrag von 3.000,00 Euro ausgeschöpft ist (ggf. unter Berücksichtigung des unter Punkt 3 genannten Betrags, den ich bisher bereits in Anspruch genommen habe). Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung ergeben, bin ich verpflichtet, dies mitzuteilen.										
5. Bestätigung Ich versichere, dass ich die Hinweise über die Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG (s. Rückseite) zur Kenntnis genommen habe und dass meine Angaben in dieser Erklärung vollständig und richtig sind. Künftige Änderungen werde ich unverzüglich der gehaltsauszahlenden Stelle schriftlich mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich alle Aufwendungen, die durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung entstehen, dem Arbeitgeber ersetzen muss. Auf eine tarifliche oder gesetzliche Ausschlussfrist kann ich mich nicht berufen.										
Datum: _____ Unterschrift: _____										

Hinweise für Arbeitnehmende zur Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG für nebenberufliche Tätigkeiten – Übungsleiterfreibetrag 3000 Euro

1. Allgemeines

Steuerfrei sind u. a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3000 Euro im Jahr (vgl. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Werden mehrere begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt, so kann der Freibetrag insgesamt für alle Tätigkeiten nur einmal in Höhe von 3000 Euro gewährt werden.

Eine begünstigte Tätigkeit ist nur dann steuerbegünstigt, wenn sie nebenberuflich ausgeübt wird. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben z. B. Vermietende, Studierende, Rentnerinnen und Rentner oder Erwerbslose.

Werden mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z. B. Unterricht von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Vollzeitlehrkraft in mehreren Schulen oder Übernahme von Orgelvertretungen in mehreren Kirchengemeinden.

Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG gehören nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV). Der Steuerfreibetrag wird in der Sozialversicherung grundsätzlich in der gleichen Weise berücksichtigt wie im Steuerrecht, allerdings führt eine rückwirkende Berücksichtigung der Steuerbefreiung nicht zu einer Befreiung von der Sozialversicherung.

2. Anwendung

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG von bis zu 3000 Euro im Jahr kann von Arbeitgebenden bereits bei der Auszahlung der Vergütung berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung der Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG wird die umseitig abgedruckte Erklärung von Ihnen benötigt. Die Erklärung ist für jedes Jahr neu abzugeben. Sie wird als Nachweis für das Finanzamt zum Lohnkonto genommen.

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG wird nur einmal im Kalenderjahr und pro Person gewährt, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Es können lediglich die Beträge, die noch nicht anderweitig ausgeschöpft sind, berücksichtigt werden.

Beispiel:

Bei Kirchengemeinde A übernimmt ein Rentner seit Jahren im Jahr vertretungsweise zwölf Organistendienste. Dort hat er die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG beantragt. Für den Verein C möchte er zukünftig als Trainer einer Fußballmannschaft tätig werden, ebenfalls im Rahmen des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG. Der Rentner muss den Jahresfreibetrag von 3000 Euro aufteilen und der Kirchengemeinde und dem Verein C den Teilbetrag mitteilen, der von diesen genutzt werden kann (in der Summe nicht mehr als 3000 Euro).

Gleichartige Tätigkeiten, die parallel zu der Tätigkeit ausgeübt werden, müssen mit ihrer Arbeitszeit für den Zeitraum der Tätigkeit zu dieser addiert werden. Wird dadurch ein Drittel der Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung überschritten, kann der Freibetrag nicht gewährt werden.

Beispiel:

Bei Kirchengemeinde A ist eine Erzieherin mit 11 Wochenstunden beschäftigt. Sie übernimmt bei Kirchengemeinde B zusätzlich eine Vertretungstätigkeit als Erzieherin für sechs Wochen zu je drei Wochenstunden. Die Nebenberuflichkeit (max. 13 Stunden in der Woche bei einem Stundenumfang von 39 Wochenstunden einer vollzeitbeschäftigten Person) wird für die Zeit der Aushilfe/Vertretung überschritten. Deshalb kann für die Dauer der Aushilfstätigkeit bei Arbeitgeber B der Steuerfreibetrag nicht berücksichtigt werden.

3. Angabe der steuerfreien Einnahmen in der Einkommensteuererklärung

Die durch die Anwendung des Freibetrags steuerfrei ausgezahlte Vergütung ist bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage N unter „Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen“ anzugeben.

Anlage 8
zu 6.6.SteuerVwV

Anlage 8.3

**Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG
im Lohnsteuerabzugsverfahren (Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von 840,00 Euro)
für das Kalenderjahr _____**

Arbeitgebende/r		
Persönliche Angaben der/des Mitarbeitenden:		
Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer
PLZ, Wohnort	Sozialversicherungsnummer	
Straße	Steuer-Identifikationsnummer	
1. Antrag Ich beantrage die Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) bei der Abrechnung der Vergütung für folgende Tätigkeit: _____ ☐ Ich bestätige, dass ich für diese Art von Tätigkeit weder ganz noch teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag 3.000,00 Euro/Jahr) erhalte.		
2. Bestätigung der Nebenberuflichkeit bei Ausübung dieser Tätigkeit: ☐ Ich bestätige, dass ich neben dieser Tätigkeit ☐ keine weitere gleichartige Tätigkeit ausübe. ☐ weitere gleichartige Tätigkeiten ausübe, aber insgesamt ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten nicht überschreiten wird. Hinweis: Es müssen nur Beschäftigungen bei gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern berücksichtigt werden.		
3. Erklärung zur <u>bisherigen</u> Inanspruchnahme des Freibetrags in diesem Kalenderjahr: ☐ Ich habe den Freibetrag in diesem Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommen. ☐ Den Freibetrag habe ich in diesem Kalenderjahr bereits in Höhe von _____ Euro in Anspruch genommen.		
4. Erklärung zur Inanspruchnahme des Freibetrags für o. g. Tätigkeit: ☐ Für die o. g. Tätigkeit soll in diesem Kalenderjahr nicht der gesamte Freibetrag, sondern nur ein Teilbetrag in Höhe von _____ Euro berücksichtigt werden, da ich den Restbetrag anderweitig in Anspruch nehmen werde. Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung ergeben, bin ich verpflichtet, dies mitzuteilen. ☐ Ich werde den Freibetrag in diesem Jahr voraussichtlich nicht (mehr) anderweitig in Anspruch nehmen. Daher soll das ganze Entgelt aus o. g. Tätigkeit als steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahme behandelt werden, bis der Freibetrag von 840,00 Euro ausgeschöpft ist (ggf. unter Berücksichtigung des unter Punkt 3 genannten Betrags, den ich bisher bereits in Anspruch genommen habe). Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung ergeben, bin ich verpflichtet, dies mitzuteilen.		
5. Bestätigung Ich versichere, dass ich die Hinweise über die Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26a EStG (s. Rückseite) zur Kenntnis genommen habe und dass meine Angaben in dieser Erklärung vollständig und richtig sind. Künftige Änderungen werde ich unverzüglich der gehaltsauszahlenden Stelle schriftlich mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich alle Aufwendungen, die durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung entstehen, dem Arbeitgeber ersetzen muss. Auf eine tarifliche oder gesetzliche Ausschlussfrist kann ich mich nicht berufen.		
Datum: _____ Unterschrift: _____		

Hinweise für Arbeitnehmende zur Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26a EStG für nebenberufliche Tätigkeiten – Ehrenamtsfreibetrag 840 Euro

1. Allgemeines

Steuerfrei sind Einnahmen u. a. aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 oder 26 EStG gewährt wird. (vgl. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG)).

Werden mehrere begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt, so kann der Freibetrag insgesamt für alle Tätigkeiten nur einmal in Höhe von 840 Euro gewährt werden.

Eine begünstigte Tätigkeit ist nur dann steuerbegünstigt, wenn sie nebenberuflich ausgeübt wird. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Vermietende, Studierende, Rentnerinnen und Rentner oder Erwerbslose.

Werden mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z. B. Übernahme von Küsterdiensten in mehreren Kirchengemeinden.

Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG gehören nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV). Der Steuerfreibetrag wird in der Sozialversicherung grundsätzlich in der gleichen Weise berücksichtigt wie im Steuerrecht, allerdings führt eine rückwirkende Berücksichtigung der Steuerbefreiung nicht zu einer Befreiung von der Sozialversicherung.

2. Anwendung

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG von bis zu 840 Euro im Jahr kann von Arbeitgebenden bereits bei der Auszahlung der Vergütung berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung der Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26a EStG wird die umseitig abgedruckte Erklärung von Ihnen benötigt. Die Erklärung ist für jedes Jahr neu abzugeben. Sie wird als Nachweis für das Finanzamt zum Lohnkonto genommen.

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG wird nur einmal im Kalenderjahr und pro Person gewährt, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Es können lediglich die Beträge, die noch nicht anderweitig ausgeschöpft sind, berücksichtigt werden.

Beispiel:

Bei Kirchengemeinde A übernimmt ein Rentner seit Jahren vertretungsweise 12 Küsterdienste im Jahr. Dort hat er die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG beantragt. Für die Kommunalgemeinde B möchte er zukünftig als Platzwart tätig werden, ebenfalls im Rahmen des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG. Der Rentner muss den Jahresfreibetrag von 840 Euro aufteilen und den Kirchengemeinde und der Kommunalgemeinde den Teilbetrag mitteilen, der von diesen genutzt werden kann (in der Summe nicht mehr als 840 Euro).

Gleichartige Tätigkeiten, die parallel zu der Tätigkeit ausgeübt werden, müssen mit ihrer Arbeitszeit für den Zeitraum der Tätigkeit zu dieser addiert werden. Wird dadurch ein Drittel der Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung überschritten, kann der Freibetrag nicht gewährt werden.

Beispiel:

Bei Kirchengemeinde A ist eine Gemeindesekretärin mit elf Wochenstunden beschäftigt. Sie übernimmt bei Kirchengemeinde B zusätzlich eine Vertretungstätigkeit als Gemeindesekretärin für sechs Wochen zu je drei Wochenstunden. Die Nebenberuflichkeit (max. 13 Stunden in der Woche bei einem Stundenumfang von 39 Wochenstunden einer vollzeitbeschäftigten Person) wird für die Zeit der Aushilfe/Vertretung überschritten. Deshalb kann für die Dauer der Aushilfstätigkeit bei Kirchengemeinde B der Steuerfreibetrag nicht berücksichtigt werden.

3. Angabe der steuerfreien Einnahmen in der Einkommensteuererklärung

Die durch die Anwendung des Freibetrags steuerfrei ausgezahlte Vergütung ist bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage N unter „Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen“ anzugeben.

Merkblatt zu Auftritten ausländischer Kunstschafter in Deutschland**Zu beachtende staatliche Vorschriften**

Werden ausländische Kunstschafter im Inland für die Landeskirche tätig, sind einkommensteuerliche und umsatzsteuerliche Fragestellungen zu beachten. Zum einen sind die Vorschriften zum Steuerabzug nach § 50a EStG und zum anderen die Vorschriften zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG zu beachten.

Einkommensteuer: Steuerabzug gem. § 50a EStG

Treten selbstständig tätige, ausländische Kunstschafter (ohne Wohnsitz in Deutschland) in Deutschland auf, ist der Auftraggebende in der Regel verpflichtet, einen Steuerabzug nach § 50a EStG von der vereinbarten Vergütung einzubehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzuführen.

Dies betrifft Vergütungen für inländische künstlerische, artistische, unterhaltende und ähnliche Darbietungen.

Nicht betroffen sind sog. „werkschaffende Künstler“ (bspw. aus den Bereichen Schriftstellerei, Malerei, Bildhauerei, Bühnenbildnerei usw.). Für diese gelten die Regelungen zum Steuerabzug gem. § 50a EStG nicht.

Der Steuerabzug beträgt 15 Prozent der gesamten Einnahmen, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag. Eine Kirchensteuer fällt nicht an, da die Kunstschafter keinen Wohnsitz im Inland haben.

- Wird eine Reisekostenerstattung gezahlt (Erstattung der Fahrt- und Übernachtungskosten oder Verpflegungsmehraufwendungen), so sind diese Beträge nur dann den Einnahmen hinzuzurechnen, wenn sie die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten und bei den Verpflegungsmehraufwendungen die gesetzlichen Pauschbeträge übersteigen.
- Betragen die Einnahmen nicht mehr als 250 Euro je Darbietung, wird kein Steuerabzug erhoben.
Aber: Auch in diesem Fall ist eine Steueranmeldung mit 0,00 Euro abzugeben.
- Handelt es sich um Amateurlunstschafter (z. B. Amateurmusikerinnen bzw. Amateurmusiker, Laienschauspielerinnen bzw. Laienschauspieler) und werden ausschließlich Kosten erstattet (sogenannte Kosten-erstattungsfälle), die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftritt entstanden sind, ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen; dies gilt jedoch nicht für Preisgelder und Siebprämiien, da diese als Honorar zu qualifizieren sind.

Der Steuerabzug ist von der Vergütung einzubehalten. Wird die Vergütung in voller Höhe ausgezahlt, ist davon auszugehen, dass es sich um die Vergütung nach Steuerabzug handelt. Die Vergütung ist daher zunächst durch 0,84175 zu dividieren, und der Steuerabzug beträgt 15 Prozent dieses Betrags zzgl. Solidaritätszuschlag.

Wer die Vergütung schuldet, hat die einbehaltene Steuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzumelden und an dieses abzuführen. Darüber hinaus besteht eine Haftung für die Abführung der Steuern, wenn kein Steuerabzug vorgenommen wurde.

Die Anmeldung der Steuer muss bis zum 10. des auf das Kalendervierteljahr der Auszahlung folgenden Monats erfolgen. Für den Bereich der Landeskirche erfolgt die Meldung durch den Bereich Rechnungswesen des Dezernats F.

Beispiel:

Zahlung der Gage im Juli 2022 (Kalendervierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 2022)

Steueranmeldung und Überweisung bis spätestens 10. Oktober 2022

Mit den Kunstschaftern ist im Vorfeld der Vereinbarungen Folgendes zu klären:

- Liegt der steuerliche Wohnsitz im Ausland?
- Gibt es eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern?
- Die vereinbarte Vergütung wird abzüglich der Einkommensteuer i. S. v. § 50a EStG ausgezahlt.

Hinweis: Wird die Steuer nicht von der vereinbarten Vergütung abgezogen, erhöht sich die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug um die nicht weitergegebenen Steuern!

Beispiel:

Vergütung	400,00 Euro
Steuerabzug 15 Prozent:	60,00 Euro
zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent des Steuerabzuges	3,30 Euro
Steuerabzug insgesamt	63,30 Euro
Auszahlungsbetrag	336,70 Euro

Zahlt die Landeskirche die volle Vergütung aus, ergibt sich folgender Steuerabzug:

Vom Auszahlungsbetrag von 400,00 Euro erfolgt eine Hochrechnung auf einen „Bruttobetrag“:
 $400,00 \text{ Euro} \div 0,84175 = 475,20 \text{ Euro}$

Steuerabzug 15 Prozent:	71,28 Euro
zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent des Steuerabzuges	3,92 Euro
Steuerabzug insgesamt	75,20 Euro
Auszahlungsbetrag	400,00 Euro

Die Abrechnungsunterlagen sind dem Bereich Rechnungswesen durch die abrechnende Stelle zu übersenden, damit die Meldung der Steuerabzugsbeträge an das Bundeszentralamt für Steuern erfolgen kann.

Umsatzsteuer – Umkehr der Steuerschuldnerschaft
(siehe auch Anlage 2 „Merkblatt zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13 b UStG)“)

Grundsätzlich unterliegen Kunstschaffende, wenn sie nachhaltig und selbstständig tätig sind, als Unternehmende der Umsatzsteuer. Erbringen sie ihre Leistung gegen Entgelt im Inland, unterliegen sie der deutschen Umsatzsteuer.

Wird eine Ausländerin bzw. ein Ausländer künstlerisch im Inland tätig, ist die bzw. der Empfangende der künstlerischen Leistung nach § 13b UStG verpflichtet, die entsprechende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Die Steuerberechnung kann nur dann unterbleiben, wenn eine Steuerbefreiung zum Tragen kommt. Denkbar wäre eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG. Danach sind die Umsätze der staatlichen Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Das gilt auch für Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen, wie die Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Handelt es sich weder um eine staatliche Einrichtung, noch liegt eine Bescheinigung der Landesbehörde vor, unterliegen die Einkünfte von Kunstschaffenden der deutschen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer muss durch den Leistungsempfangenden und damit durch die Landeskirche abgeführt werden.

Die Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer erfolgt durch den Bereich Rechnungswesen. Die Abrechnungsunterlagen sind dem Bereich Rechnungswesen durch die abrechnende Stelle zu übersenden, damit die Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer erfolgen kann.

Anlage 10
zu 6.8 SteuerVwV

Merkblatt zur Bewirtung von Arbeitnehmenden

Allgemeines

Die Haushaltsmittel, die den kirchlichen Stellen für ihre Arbeit zur Verfügung stehen, stammen aus Kirchensteuern. Das heißt, diese Mittel werden von den Kirchenmitgliedern erarbeitet bzw. erwirtschaftet und der Nordkirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Deshalb sind die Haushaltsmittel in der Ausführung des Haushalts wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dementsprechend müssen Bewirtungen auf das Mindestmaß des Notwendigen beschränkt bleiben. Maßstäbe der privat üblichen Gastfreundschaft und der damit verbundenen Bewirtung können nach dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht auf den Dienstbetrieb übertragen werden. Notwendige Trinkgelder sind höchstens bis zehn Prozent des Rechnungsbetrags erstattungsfähig.

Werden im Zusammenhang mit Bewirtungen auch (haupt-, neben- und ehrenamtlich) Arbeitnehmende bewirtet, kann die Bewirtung als Geschäfts-, Arbeitsessen oder Belohnungsessen zu qualifizieren sein.

Geschäfts-, Arbeits- und Belohnungssessen

Nehmen haupt- und bzw. oder ehren- bzw. nebenamtlich Arbeitnehmende an einem Arbeits-, Belohnungs- oder Geschäftsessen teil, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Für die (steuerliche) Qualifizierung der erhaltenen Bewirtung ist es erforderlich, dass der Rechnung über die Bewirtung eine Liste der teilnehmenden Personen beigelegt wird oder die Namen der bewirteten Personen auf der Rückseite der Rechnung vermerkt werden. Zudem ist ein Vermerk aufzunehmen, ob es sich um Dritte oder Arbeitnehmende handelt.

Geschäftsessen

Nach den steuerlichen Bestimmungen ist von einem Geschäftsessen auszugehen, wenn die Arbeitnehmenden an einer betrieblich veranlassten Bewirtung der Landeskirche von Personen, die weder haupt-, neben- oder ehrenamtlich Arbeitnehmende der landeskirchlichen Ebene und ihrer Einrichtungen sind, teilnehmen oder an allgemeinen Veranstaltungen der Landeskirche, an der die Arbeitnehmenden im Rahmen ihres Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihre berufliche Stellung in der Landeskirche auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen. In diesen Fällen erfolgt die Bewirtung im überwiegenden dienstlichen bzw. (eigen-)betrieblichen Interesse. Der auf die Arbeitnehmenden entfallende Bewirtungsaufwand stellt keinen Arbeitslohn dar, so dass steuerlich und auch sozialversicherungsrechtlich keine weiteren Vorkehrungen zu treffen sind.

Arbeitsessen

Ein Arbeitsessen liegt grundsätzlich vor, wenn an dem Essen nur (haupt-, neben- und bzw. oder ehrenamtlich) Arbeitnehmende teilnehmen und das Essen von der Landeskirche anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes gewährt wird.

Von einem außergewöhnlichen Arbeitseinsatz ist auszugehen, wenn ein innerhalb kurzer Zeit zu erledigender oder unerwarteter Arbeitsanfall zu bewältigen ist und darüber hinaus das überlassene Essen einfach und nicht aufwändig ist. Die Gewährung dieser Mahlzeit dient der günstigeren Gestaltung des Arbeitsablaufes. Findet die Bewirtung außerhalb des Betriebs statt, ist sehr intensiv zu prüfen, ob die Beköstigung Belohnungscharakter hat und damit gegebenenfalls auch steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt. Bei regelmäßigen Arbeitsessen ist davon auszugehen, dass diese Belohnungscharakter haben und damit Arbeitslohn darstellen.

Das überlassene Essen muss einfach und nicht aufwändig sein. Es ist von einem einfachen und nicht aufwändigen Essen auszugehen, wenn die Aufwendungen den Betrag in Höhe von 60 Euro inklusive Umsatzsteuer pro Person nicht übersteigen (vgl. R 19.6 Absatz 2 Satz 2 LStR). Es handelt sich um eine Freigrenze, nicht um einen Freibetrag. Übersteigt der Wert der gewährten Verpflegung den Betrag von 60 Euro, ist der Gesamtbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen.

Belohnungssessen

Liegen weder ein Geschäfts- noch ein Arbeitsessen vor, ist von einem Belohnungssessen auszugehen. In diesem Fall ist in der Bewirtung der haupt- und nebenamtlich Arbeitnehmenden ein geldwerter Vorteil und damit Arbeitslohn zu sehen. Der geldwerte Vorteil wird nicht in Höhe des Sachbezugswertes angesetzt, sondern ist mit dem auf die jeweiligen Arbeitnehmenden entfallenden Bewirtungsaufwand zu bewerten. Zu beachten ist, dass in diesen Fällen die Sachbezugsfreigrenze in Höhe von 50,00 Euro (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) zur Anwendung kommen kann, sofern diese Freigrenze unter Berücksichtigung weiterer geldwerter Vorteile im Kalendermonat nicht überschritten wird.

Für die ehrenamtlichen Arbeitnehmenden ergeben sich in der Regel keine steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen, da diese für ihre Tätigkeit keinen Arbeitslohn/kein Gehalt/keine Vergütung erhalten.

Bewirtung bei Beförderungen, Jubilärfiern, Geburtstagen und Ähnlichem

Übernimmt der Arbeitgebende aus Anlass

- der Dienst Einführung,
- eines Amts- oder Funktionswechsels,
- der Ehrung eines einzelnen Jubilars anlässlich eines runden Arbeitnehmendenjubiläums
oder
- Verabschiedung eines Arbeitnehmenden

die Bewirtung, ist dieses als Zuwendung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse anzusehen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebenden den Betrag von 110 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) je teilnehmender Person nicht übersteigen. Die Zuwendung ist insoweit nicht steuerbar.

Bei der Prüfung der Freigrenze von 110 Euro sind Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 Euro mit einzu-beziehen. Wird die Grenze überschritten, ist der Gesamtbetrag (und nicht nur der übersteigende Teil) dem Ar-beitslohn der bzw. des geehrten Arbeitnehmenden zuzurechnen.

Bewirtungen im Rahmen von Dienstreisen

Werden (haupt-, neben- und bzw. oder ehrenamtlich) Arbeitnehmende im Rahmen einer Dienstreise bewirtet, können die den Arbeitnehmenden durch die Dienstreise entstehenden Aufwendungen nur nach den Bestimmun-gen des Reisekostenrechts erstattet werden.

a) Arbeitnehmende erhalten eine unentgeltliche Verpflegung:

Besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Tagegeldes und haben die Arbeitnehmenden eine unentgeltliche Verpflegung erhalten, ist zu beachten, dass das Tagegeld nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften zu kürzen ist. In diesem Fall ergeben sich keine weiteren steuerlichen und gegebenenfalls sozialversicherungs-rechtlichen Konsequenzen. Es ist also kein Sachbezugswert für unentgeltliche Verpflegung anzusetzen, zu versteuern und bei bestehender Beitragspflicht zu verbeitragen. Allerdings ist im Lohnkonto der so genannte Großbuchstabe M zu hinterlegen. Durch die die Reisekosten abrechnende Stelle ist der Abteilung Bezüge des Dezernats DAR der Sachverhalt mitzuteilen, damit durch die Abteilung der Großbuchstabe M gesetzt werden kann.

Haben Arbeitnehmende keinen Anspruch auf Zahlung eines Tagegeldes nach den Bestimmungen des Rei-sekostenrechts, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. Dauer der Abwesenheit weniger als acht Stunden), ist bei den haupt- und nebenamtlich Arbeitnehmenden für die unentgeltliche Verpflegung der jeweils geltende Sachbezugswert mit dem Gehalt zu versteuern und bei bestehender Beitragspflicht zu ver-beitragen. Zudem ist im Lohnkonto der so genannte Großbuchstabe M zu hinterlegen. Durch die die Rei-sekosten abrechnende Stelle ist der Abteilung Bezüge des Dezernats DAR der Sachverhalt mitzuteilen, damit durch die Abteilung der Großbuchstabe M gesetzt werden kann.

Zu beachten ist, dass die gewährte Mahlzeit bzw. Verpflegung üblich sein muss (Preis bis 60 Euro). Sollten im Rahmen einer Dienstreise die Kosten für die jeweilige Mahlzeit den Betrag von 60 Euro übersteigen, ist davon auszugehen, dass diese nicht üblich ist. Es liegt die Vermutung nahe, dass diese Mahlzeit Beloh-nungscharakter hat und daher zu einem geldwerten Vorteil führt. Die Mahlzeit ist daher der Abteilung Bezüge des Dezernats DAR zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung auf-zugeben.

Für die ehrenamtlich Arbeitnehmenden ergeben sich in der Regel keine steuerlichen und sozialversiche-rungsrechtlichen Konsequenzen, da diese für ihre Tätigkeit keinen Arbeitslohn bzw. kein Gehalt bzw. keine Vergütung erhalten.

b) Arbeitnehmende erhalten keine unentgeltliche Verpflegung:

Erhalten Arbeitnehmende keine unentgeltliche Verpflegung, sondern müssen sie sich auf eigene Kosten beköstigen, können die Auslagen der Arbeitnehmenden nur nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften abgerechnet werden.

Haben die Arbeitnehmenden einen Anspruch auf Zahlung eines Tagegeldes, kann nur das Tagegeld gezahlt werden. Ggf. darüber hinausgehende Verpflegungskosten sind nicht erstattungsfähig. Es ergeben sich keine weiteren steuerlichen und ggf. sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen. Es ist also kein Sachbezugs-wert für unentgeltliche Verpflegung anzusetzen, zu versteuern und bei bestehender Beitragspflicht zu ver-beitragen.

Haben Arbeitnehmende keinen Anspruch auf Zahlung eines Tagegeldes, scheidet die Erstattung ggf. ange-fallener Verpflegungskosten aus. In diesem Fall ergeben sich ebenfalls keine weiteren steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen.

Werden abweichend von den reisekostenrechtlichen Bestimmungen Verpflegungskosten erstattet, handelt es sich in voller Höhe um Arbeitslohn. Die Beträge sind der Abteilung Bezüge des Dezernats DAR zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung aufzugeben.

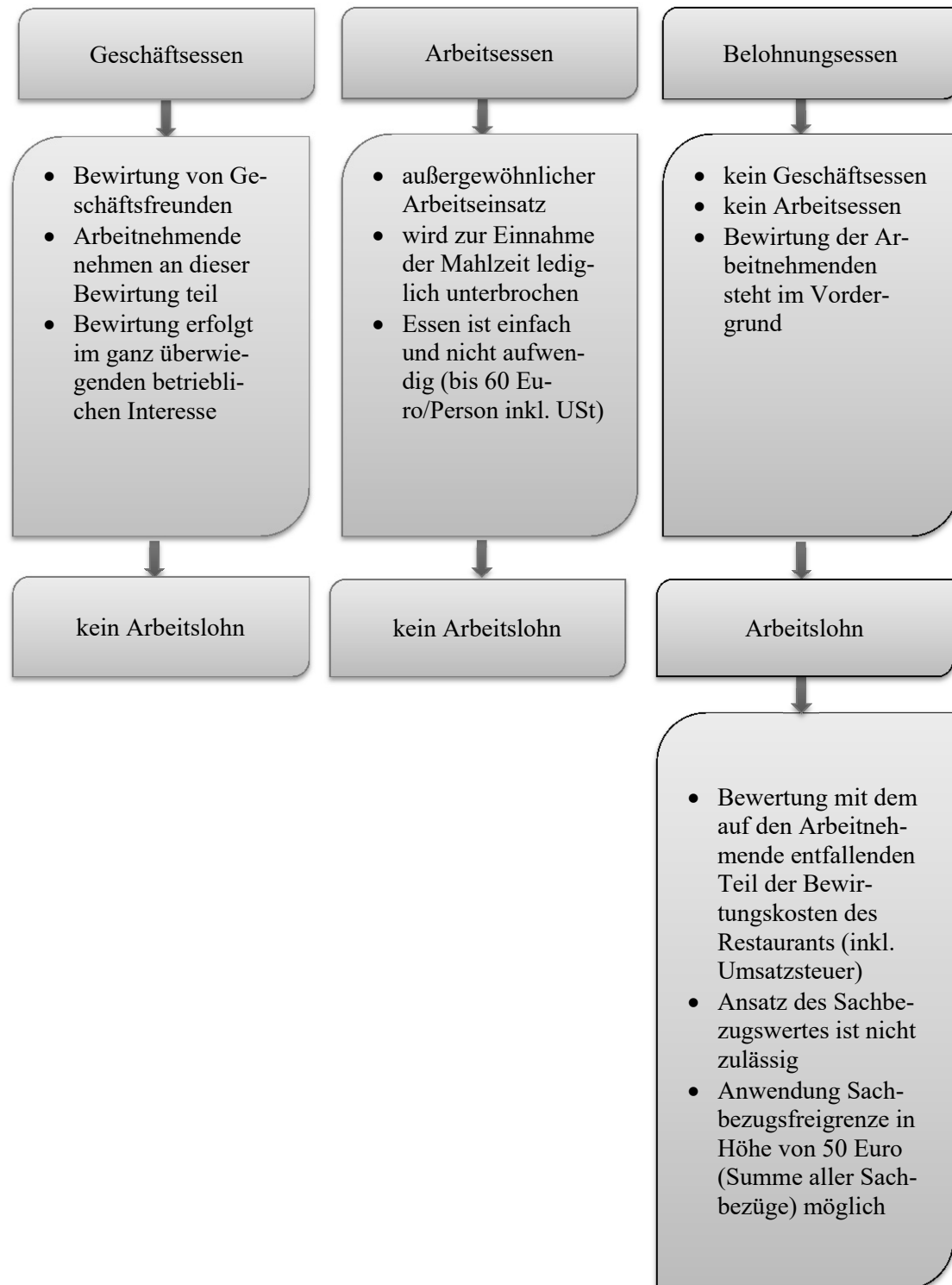
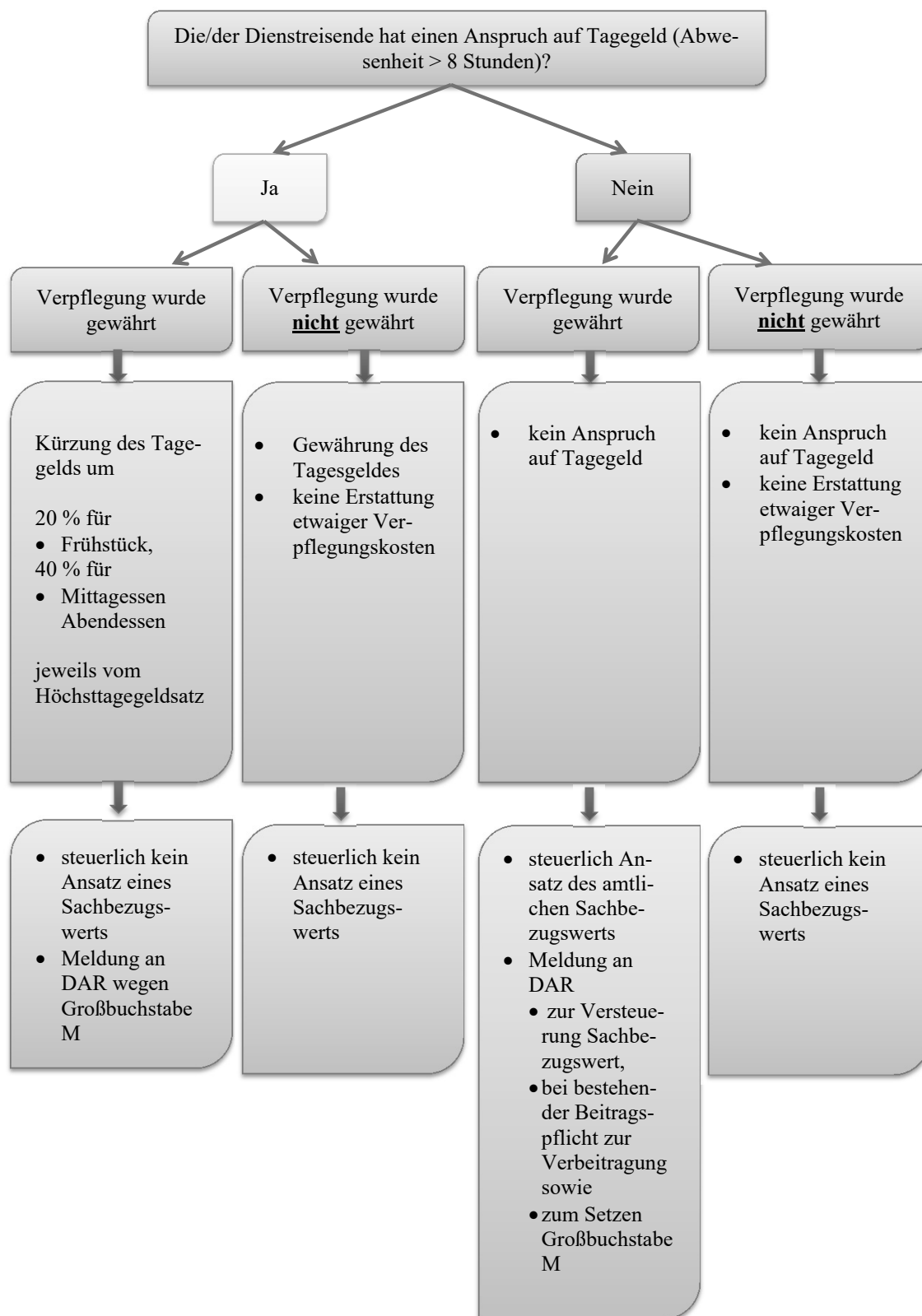
**Schaubild Abgrenzung Geschäfts-, Arbeits-, Belohnungssessen
Bewirtungen im Rahmen von Dienstreisen**

Schaubild Bewirtung im Rahmen von Dienstreisen



Merkblatt zur Erstattung von Reisekosten

Allgemeines

Nach § 3 Nummer 13 EStG sind die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder steuerfrei. Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegung sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 9 Absatz 4a EStG nicht übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz 4a EStG abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen.

Reisekostenvergütungen in diesem Sinne sind die als solche bezeichneten Leistungen, die dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder gewährt werden. Zu der Reisekostenvergütung zählen insbesondere die Fahrt- und Flugkostenerstattung, die Wegstreckenentschädigung, das Tagegeld und das Übernachtungsgeld.

Für die Vergütung der Reisekosten im Bereich der Nordkirche gilt gem. § 1 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Vergütung von Reisekosten bei Dienstreisen und über die Nutzung von Dienstfahrzeugen (Reisekostenverordnung – RkVO) vom 10. Oktober 2018, (KABl. S. 410) das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Soweit die Erstattung der Reisekosten unmittelbar nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erfolgt, ist die Reisekostenerstattung steuerfrei.

Wegstreckenentschädigung

Gem. § 3 Absatz 1 der Reisekostenverordnung beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs. Diese Wegstreckenentschädigung ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

Mitnahmeentschädigung

Die Reisekostenverordnung regelt abweichend vom Bundesreisekostengesetz in § 3 Absatz 2 eine Mitnahmeentschädigung. Diese wird aus Gründen des Klimaschutzes gewährt, hat aber keine entsprechende Grundlage im Bundesreisekostengesetz. Wird eine Mitnahmeentschädigung gewährt, ist diese von der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 13 EStG ausgenommen. Für Arbeitnehmende der Landeskirche führt die Zahlung der Mitnahmeentschädigung insoweit zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Die Beträge sind der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung zu melden.

Hinweis:

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. November 2016, Az. 3 K 2578/14, entschieden, dass an die Arbeitnehmenden im privaten Dienst gewährte Mitnahmeentschädigungen nicht steuerfrei sind. In der Urteilsbegründung hat das Finanzgericht weiter ausgeführt, dass auch die an Arbeitnehmende im öffentlichen Dienst gewährte Mitnahmeentschädigung nicht steuerfrei ist.

Erstattung von BahnCards

BahnCard 25, BahnCard 50, andere Zeit- und Netzkarten

Die Erstattung der Aufwendungen für eine BahnCard wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 1. Juni 2005 geregelt.

Unter Ziffer 4.2.2 heißt es, dass die Kosten einer BahnCard zu erstatten sind, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreismäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.

Im Ergebnis müssen sich die Aufwendungen für die BahnCard auf Grund von Dienstreisen vollständig amortisiert haben, damit ein steuerfreier Reisekostenersatz gemäß § 3 Nummer 13 EStG erfolgen kann.

In der Regel wird die Erstattung der Aufwendungen für die BahnCard daher im Nachhinein erfolgen, da erst dann feststeht, dass sich die Aufwendungen vollständig amortisiert haben.

Sollte eine Erstattung im Vorwege erfolgen, ist zusammen mit dem Antrag auf Erstattung eine Abschätzung einzureichen, aus der sich ergibt, dass sich die BahnCard voraussichtlich amortisieren wird (z. B. Angabe von bereits geplanten Dienstreisen). Ohne eine derartige Prognose kann kein steuerfreier Reisekostenersatz gemäß § 3 Nummer 13 EStG gewährt werden. Sollte sich mit Ablauf des jährlichen Abonnements herausstellen, dass sich die Aufwendungen für die BahnCard nicht durch Dienstreisen amortisiert haben, ist dieses der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR anzuzeigen. Es ist eine Versteuerung des Erstat-

tungsbetrages vorzunehmen. Die Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht die Verbeitragung erfolgen zu Lasten der Arbeitnehmenden.

Zuschüsse zu der BahnCard stellen grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Diese sind der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung zu melden.

Entsprechendes gilt für die Erstattung anderer Zeit- und Netzkarten.

BahnCard 100

Bezüglich der Reisekostenerstattungen bei Nutzung einer privat beschafften BahnCard 100 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Schreiben vom 19. September 2018, Az. D6-30201/7#2 abweichend Folgendes geregelt:

Für den Fall, dass Arbeitnehmende eine von ihnen selbst erworbene BahnCard 100 aus dienstlichem Anlass und zur dienstlichen Nutzung einsetzen, ist eine Erstattung von fiktiven Anschaffungskosten der wirtschaftlichsten BahnCard und der fiktiven Fahrkosten unter Verwendungen dieser BahnCard zum Ende der Gültigkeitsdauer der BahnCard 100 auf Antrag möglich. Der Antrag kann bis sechs Monate nach Ablauf der BahnCard100 gestellt werden.

Die fiktive Kostenerstattung im Gültigkeitszeitraum der BahnCard 100 darf den Anschaffungspreis der BahnCard100 jedoch nicht überschreiten.

Aus steuerlicher Sicht kann die nachträgliche fiktive Kostenerstattung bis zur Höhe der ersparten Reisekosten für Einzelfahrscheine, die für nachgewiesene dienstliche Fahrten ohne Nutzung der BahnCard 100 während deren Gültigkeitsdauer angefallen wären, begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der BahnCard 100 steuerfrei erfolgen.

Tagegeld

Bezüglich der Gewährung von Tagegeldern gilt § 6 BRKG. Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz.

Diese Verpflegungspauschalen betragen:

- 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem Dienstreisende 24 Stunden von ihrer Wohnung und Dienststätte abwesend sind,
- jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb ihrer Wohnung übernachten,
- 14 Euro für den Kalendertag, an dem Dienstreisende ohne Übernachtung außerhalb ihrer Wohnung mehr als acht Stunden von ihrer Wohnung und der Dienststätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem die/der Arbeitnehmende den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als acht Stunden von ihrer/seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Dieses gilt auch dann, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen (siehe auch Anlage 10 „Merkblatt für die Bewirtung von Arbeitnehmenden“).

Ausschlussfrist

Die Reisekostenvergütung wird nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** nach Beendigung der Dienstreise gewährt. Diese Ausschlussfrist beginnt am Tag nach Beendigung der Dienstreise. Die Reisekostenvergütung kann nur insoweit gewährt werden, als die Aufwendungen Dienstreisender und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Reisekostenvergütung nicht mehr gewährt werden.

Anlage 12
zu 6.10 SteuerVwV

Merkblatt zur Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Definition einer Betriebsveranstaltung

Zuwendungen des Arbeitgebenden an Arbeitnehmende und deren Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung) zählen gem. § 19 Absatz 1 Nummer 2 EStG zum Arbeitslohn. Zuwendungen in diesem Sinne sind alle Aufwendungen des Arbeit-

gebenden einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmenden individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die Arbeitgebende gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmenden nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Die Freigrenze in Höhe von 110 Euro gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Die Zuwendungen im Rahmen der Betriebsveranstaltung sind mit den anteilig auf die Arbeitnehmenden und die Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen der Arbeitgebenden anzusetzen.

R 19.5 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) regelt weiter, dass Betriebsveranstaltungen Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene sind, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht, z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern. Ob die Veranstaltung vom Arbeitgebenden, Betriebsrat oder Personalrat durchgeführt wird, ist unerheblich. Veranstaltungen, die nur für einen beschränkten Kreis der Arbeitnehmenden von Interesse sind, sind Betriebsveranstaltungen, wenn sich die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmendengruppen darstellt.

Eine Betriebsveranstaltung würde demnach auch eine Veranstaltung darstellen, die nur für alle im Ruhestand befindlichen früheren Arbeitnehmenden des Arbeitgebenden veranstaltet werden oder nur für solche Arbeitnehmenden durchgeführt werden, die bereits im Unternehmen ein rundes (10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges) Arbeitnehmendenjubiläum gefeiert haben oder i. V. m. der Betriebsveranstaltung feiern (Jubilarfeiern).

Diese Grundsätze gelten entsprechend für digital durchgeführte Betriebsveranstaltungen (z. B. Essen mit angelieferter Essensbox, digitale Weinverkostung).

Die Ehrung einer einzelnen Person, die ein Jubiläum begeht, oder einzelner Arbeitnehmender bei deren Ausscheiden aus dem Betrieb, auch unter Beteiligung weiterer Arbeitnehmender, ist keine Betriebsveranstaltung. Auch ein so genanntes Arbeitsessen ist keine Betriebsveranstaltung. Bezüglich dieser Punkte wird auf die entsprechenden Ausführungen in Anlage 10 „Merkblatt Bewirtung von Arbeitnehmenden“ verwiesen.

Betriebsveranstaltungen des Landeskirchenamts

Als Betriebsveranstaltungen der Landeskirche sind das Sommerfest, die Adventsfeier, der Betriebsausflug und das Treffen der Pensionierten anzusehen und danach zu behandeln. Für die steuerliche Beurteilung ist es unerheblich, ob die Veranstaltung von der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung organisiert wird. Sofern Kosten durch die Landeskirche übernommen werden, handelt es sich um eine Betriebsveranstaltung der Arbeitgeberin. Als sog. Veranstaltung im Konzernverbund kommt der Sprengeltag in Betracht, für den damit die gleiche steuerliche Beurteilung gilt.

Der (Dezernats-)Studenten tag ist nicht als Betriebsveranstaltung anzusehen, wenn dieser als Fortbildung durchgeführt wird. Als Fortbildung kann der Studenten tag nur gelten, wenn die Aktivität im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse der Arbeitgeberin durchgeführt wird. Kontaktieren Sie bei Fragen zu Studenten tagen als Fortbildung bitte die für die Fortbildung zuständigen Mitarbeitenden.

Zuwendungen

Zu den Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung zählen insbesondere Speisen und Getränke, Geschenke, Zuwendungen an Begleitpersonen, Aufwendungen für den äußeren Rahmen, Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, Musik und künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen. Die Zuwendungen sind einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Die Eintrittskarten gelten dann nicht als Zuwendung in diesem Sinne, wenn die Veranstaltung der Arbeitgebenden nur den Besuch dieser kulturellen oder sportlichen Veranstaltung beinhaltet. Dann ist nach den allgemeinen Grundsätzen ein geldwerter Vorteil zu prüfen.

Plant der Arbeitgebende die Organisation der Anreise, zählen diese Kosten zu den Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung. Planen hingegen die Arbeitnehmenden die Anreise, handelt es sich um Reisekosten, die zulässigerweise durch den Arbeitgebenden steuerfrei erstattet werden können.

Alle zu berücksichtigenden Aufwendungen sind zu gleichen Teilen auf die anwesenden Arbeitnehmenden aufzuteilen. Der auf die Begleitperson entfallene Anteil ist den jeweiligen Arbeitnehmenden zuzurechnen, es ist jedoch nicht ein zusätzlicher Freibetrag zu gewähren.

Versteuerung, Freibetrag

Der Freibetrag beträgt 110 Euro jährlich und gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen. Nehmen Arbeitnehmende an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, können die beiden Veranstaltungen, für die der Freibetrag gelten soll, ausgewählt werden.

Aus Vereinfachungsgründen ist es empfehlenswert, dass die zwei teuersten Betriebsveranstaltungen dem Freibetrag unterworfen werden, da sonst bei allen einzelnen Arbeitnehmenden zu prüfen ist, welche (Betriebs-)Veranstaltungen im Jahr tatsächlich besucht worden sind.

Der Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen kann mit 25 Prozent pauschal besteuert werden (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG).

Das Dezernat L prüft, für welche Betriebsveranstaltungen des Landeskirchenamtes und der dem Landeskirchenamt zuzurechnenden Einrichtungen die Freibetragsregelung in Anspruch genommen wird. Die Aufwendungen für die übrigen Betriebsveranstaltungen führen zu Arbeitslohn und sind zu versteuern. Das Dezernat L gibt der Abteilung Bezüge des Dezernats DAR die entsprechenden Beträge zur Versteuerung auf. Die Lohnsteuer wird durch die Abteilung Bezüge des Dezernats DAR gem. § 40 Absatz 2 Nummer 2 EStG mit einem Pauschalsteuersatz von 25 Prozent erhoben. Die Pauschalierung der Lohnsteuer löst die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

Für die rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen trifft die Hauptbereichsleitung die Entscheidung, für die weiteren unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen die jeweilige Leitung. Diese geben der Abteilung Bezüge des Dezernats DAR die entsprechenden Beträge zur Versteuerung auf. Die Lohnsteuer wird durch die Abteilung Bezüge des Dezernats DAR gem. § 40 Absatz 2 Nummer 2 EStG mit einem Pauschalsteuersatz von 25 Prozent erhoben. Die Pauschalierung der Lohnsteuer löst die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

Anlage 13
Zu 6.13 SteuerVwV

Merkblatt zur Überlassung eines Dienstwagens

Die Überlassung eines Dienstwagens an Arbeitnehmende zu privaten Fahrten sowie Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte führt zu einem geldwerten Vorteil, der zu bewerten und zu versteuern ist. Die Bewertung des geldwerten Vorteils richtet sich nach § 8 Absatz 2 Satz 2 ff. EStG.

Pauschale Bewertung

Arbeitgebende haben den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 Prozent des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs anzusetzen. Kann das Kraftfahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, ist grundsätzlich diese Nutzungsmöglichkeit unabhängig von der Nutzung des Fahrzeugs zu Privatfahrten zusätzlich mit monatlich 0,03 Prozent des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu bewerten und dem Arbeitslohn zuzurechnen. Wird das Kraftfahrzeug zu Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt, erhöht sich der Wert nach Satz 1 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands um 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises für jede Fahrt, für die der Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 5 EStG ausgeschlossen ist. Die Monatswerte sind auch dann anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug Arbeitnehmenden im Kalendermonat nur zeitweise zur Verfügung steht. Kürzungen der Werte, z. B. wegen einer Beschriftung des Kraftwagens, oder wegen eines privaten Zweitwagens sind nicht zulässig. Listenpreis in diesem Sinne ist – auch bei gebraucht erworbenen oder geleasten Fahrzeugen – die auf volle hundert Euro abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das genutzte Kraftfahrzeug im Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Kosten für werkseitig im Zeitpunkt der Erstzulassung eingebaute Sonderausstattungen (z. B. Navigationsgeräte, Diebstahlsicherungssysteme) und der Umsatzsteuer. Der Wert eines Autotelefons einschl. Freisprecheinrichtung sowie der Wert eines weiteren Satzes Reifen einschl. Felgen bleiben außer Ansatz.

Die Ermittlung des geldwerten Vorteils obliegt der den Dienstwagen verwaltenden Stelle. Der geldwerte Vorteil ist der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und bei bestehender Beitragspflicht zur Verbeitragung mitzuteilen.

Fahrtenbuchmethode

Der geldwerte Vorteil kann abweichend zur pauschalen Bewertung anhand der so genannten Fahrtenbuchmethode ermittelt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Der geldwerte Vorteil ergibt sich aus den auf die Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie der Familienheimfahrten entfallenden Kosten.

Die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken sind im Fahrtenbuch gesondert und laufend nachzuweisen. Für dienstliche Fahrten sind grundsätzlich die folgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,

- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Personen bzw. Einrichtungen.

Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch. Die Führung des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen. Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein Fahrtenschreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen. Aufzeichnungen mittels Excel-Listen werden durch das Finanzamt nicht als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch anerkannt.

Der private Nutzungswert ist der Anteil an den Gesamtkosten des Kraftwagens, der dem Verhältnis der Privatfahrten zur Gesamtfahrtstrecke entspricht.

Fahrzeuggestellung mit Fahrerin bzw. Fahrer

Wird das Fahrzeug mit Fahrerin bzw. Fahrer überlassen, ist dieses ein zusätzlich zu bewertender Vorteil. Zur Ermittlung des insoweit entstehenden geldwerten Vorteils ist der Bereich StMM zu kontaktieren.

Überlassung von Elektrofahrzeugen oder extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge

Werden Elektrofahrzeuge (Feld 10 der Zulassungsbescheinigung, Codierung 0004 oder 0015) oder Hybridelektrofahrzeuge (Feld 10 der Zulassungsbescheinigung, Codierung 0016 bis 0019 bzw. 0025 bis 0031) auch zur privaten Nutzung überlassen, gilt Folgendes:

- Anschaffung oder Leasing vor dem 1. Januar 2019

Die Kosten für das Batteriesystem sind pauschal aus dem Bruttolistenpreis bzw. der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung herauszurechnen. Die Minderungsbeträge werden der den Dienstwagen verwaltenden Stelle auf Anfrage durch den Bereich StMM mitgeteilt.

- Anschaffung oder Leasing nach dem 31. Dezember 2018

- Elektrofahrzeuge

Für Elektrofahrzeuge ist zur Ermittlung des geldwerten Vorteils im Wege der pauschalen Methode die Hälfte des inländischen Bruttolistenpreises anzusetzen bzw. bei der Fahrtenbuchmethode die Hälfte der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten anzusetzen.

Beträgt der Bruttolistenpreis des Elektrofahrzeugs nicht mehr als 60 000 Euro ist zur Ermittlung des geldwerten Vorteils im Wege der pauschalen Methode ein Viertel des inländischen Bruttolistenpreises anzusetzen bzw. bei der Fahrtenbuchmethode ein Viertel der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten anzusetzen.

- extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge

Für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge ist zur Ermittlung des geldwerten Vorteils im Wege der pauschalen Methode die Hälfte des inländischen Bruttolistenpreises anzusetzen bzw. bei der Fahrtenbuchmethode die Hälfte der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten anzusetzen, wenn

- das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat, oder
 - die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens
 - bei Anschaffung bzw. Leasing im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 40 Kilometer
 - bei Anschaffung bzw. Leasing im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 60 Kilometer
 - bei Anschaffung bzw. Leasing im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 80 Kilometer beträgt.

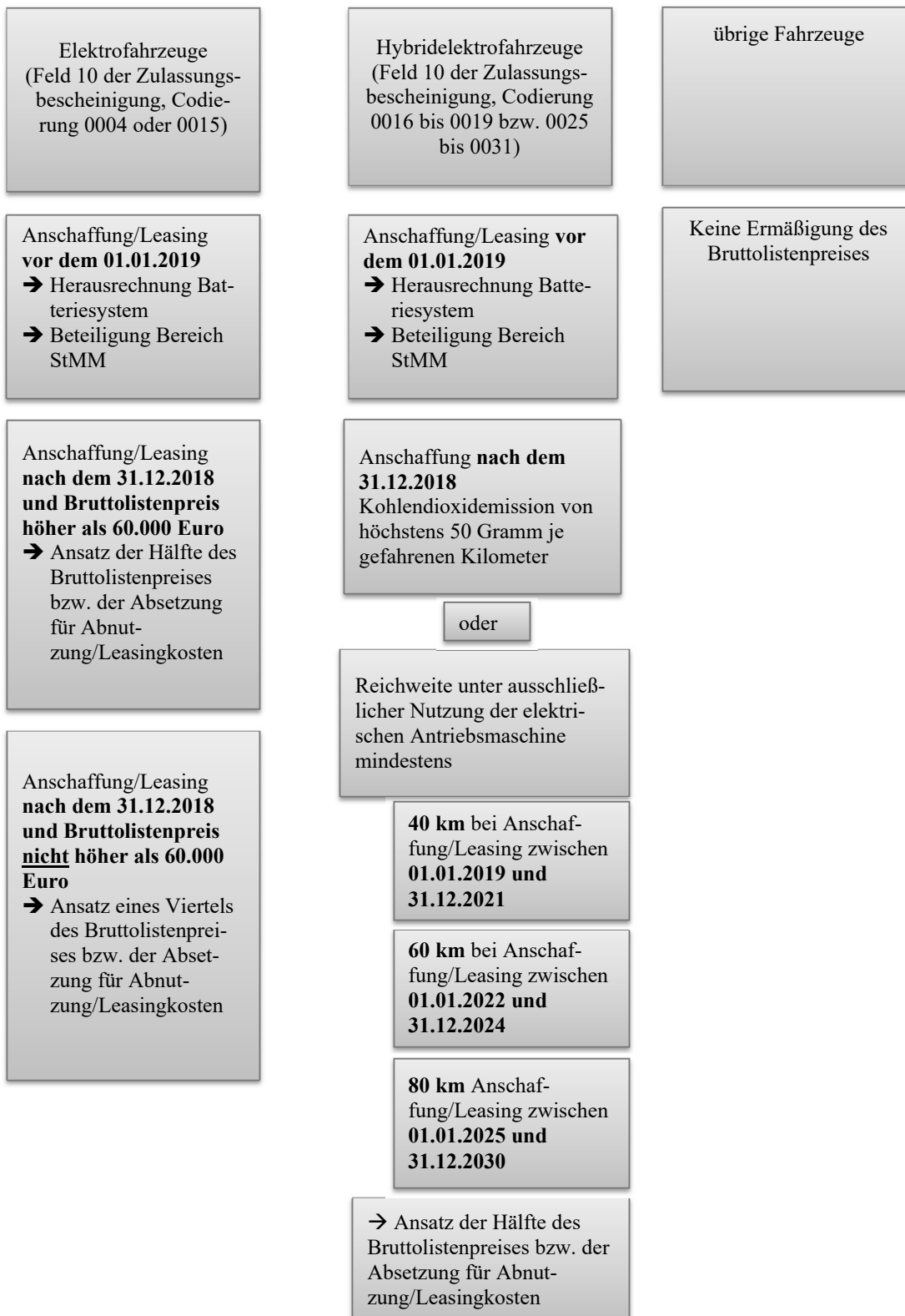
Nutzung aus gewichtigen Gründen bei Privatnutzungsverbot

Die Privatnutzung der Dienstfahrzeuge des Fahrzeugpools ist verboten. Die Fahrtenbücher sind dahingehend regelmäßig durch die das Dienstfahrzeug unterhaltende Stelle zu überprüfen. Die Privatnutzung eines Dienstfahrzeugs des Fahrzeugpools im Einzelfall aus gewichtigen Gründen bedarf der vorherigen Einwilligung der das Dienstfahrzeug unterhaltenden Stelle. In diesem Fall sind der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten und der pauschale Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Fahrtkilometer mit 0,001 Prozent des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs zu bewerten (Einzelbewertung). Zum Nachweis der Fahrstrecke müssen die Kilometerstände festgehalten werden.

An die das Dienstfahrzeug unterhaltende Stelle ist gem. § 6 Absatz 4 Satz der Reisekostenverordnung eine Wegstreckenentschädigung nach § 3 Absatz 1 der Reisekostenverordnung zu zahlen. Ergibt sich nach Abzug der zu zahlenden Wegstreckenentschädigung von dem im Wege der Einzelbewertung ermittelten Betrag ein positiver Unterschiedsbetrag, ist dieser positive Unterschiedsbetrag durch die den Dienstwagen verwaltende Stelle der Abteilung Bezüge bzw. der Abteilung Versorgung des Dezernats DAR zur Versteuerung und im Falle der Beitragspflicht zur Verbeitragung aufzugeben.

Anlage 13
Zu 6.13 SteuerVwV

Überlassung eines Dienstwagens



**Merkblatt zur lohnsteuerlichen Bewertung der kirchlichen Dienstwohnungen
der Pastorinnen und Pastoren im Bereich der Nordkirche**

Einleitung

Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) wird die Dienstwohnung den dienstwohnungsberechtigten Pastorinnen und Pastoren gem. § 4 Absatz 1 der Rechtsverordnung über die Dienstwohnungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Dienstwohnungsverordnung – DWVO) vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 451) von der Dienstwohnungsgeberin bzw. dem Dienstwohnungsgeber widerprüflich schriftlich zugewiesen.

Zu einer Dienstwohnung gehören gem. § 2 Absatz 4 DWVO die Räume, die vorrangig Wohnzwecken der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten und deren bzw. dessen Familie dienen. Räume, die der Wahrnehmung des pfarramtlichen Diensts dienen (Diensträume), sowie Garagen, Carports und Einstellplätze gehören nicht zur Dienstwohnung; zu den Diensträumen zählen insbesondere Amtszimmer, Büro-, Warte-, Archiv-, Registratur- und Gemeinderäume.

Für die jeweilige Dienstwohnung ist ein Mietwert zu ermitteln, der die Grundlage für die Dienstwohnungsvergütung bildet (vgl. §§ 7 ff. DWVO).

Aus steuerlicher Sicht ist zu prüfen, ob die Überlassung der Dienstwohnung eine verbilligte Überlassung darstellt. Die verbilligte Überlassung der Dienstwohnung führt zu einem geldwerten Vorteil, der der jeweils dienstwohnungsberechtigten Person im Rahmen des Dienstverhältnisses zufließt (§ 19 i. V. m. § 8 Absatz 1 EStG). Dieser geldwerte Vorteil ist als Sachbezug nach § 8 Absatz 2 EStG mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort und dem Betrag, den die dienstwohnungsberechtigte Person als Dienstwohnungsvergütung zu entrichten hat, anzusetzen.

Der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort ist der ortsübliche Mietwert (= steuerlicher Mietwert). Als ortsüblicher Mietwert ist die Miete anzusetzen, die für eine nach Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist (Vergleichsmiete).

Zur Ermittlung des steuerlichen Mietwertes bzw. der Vergleichsmiete wurde für die Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche ein Bewertungsverfahren zusammen mit der Finanzverwaltung erarbeitet. Die im Rahmen dieses Bewertungsverfahrens ermittelten Werte sind im Lohnabzugsverfahren anzusetzen.

Sofern einzelne dienstwohnungsberechtigte Personen gegen diese Bewertung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer vorgehen sollten, wird die Dienstwohnung im Wege einer individuellen Einzelbewertung durch die Finanzverwaltung bewertet. Die mit der Finanzverwaltung getroffene Verständigung findet insoweit keine Anwendung.

Sollte die jeweilige Dienstwohnung im Wege einer aktuellen Einzelbewertung (z. B. durch eine aktuelle Einzelbewertung durch die Finanzverwaltung, durch eine vor Gericht erzielte Verständigung etc.) bewertet worden sein, bildet diese Bewertung auch im Lohnabzugsverfahren die Grundlage der Besteuerung.

Im folgenden Bewertungsleitfaden ist das Bewertungsverfahren für die verschiedenen Dienstwohnungsgruppen dargestellt:

- I. Ermittlung des steuerlichen Mietwertes bei angemieteten Dienstwohnungen
- II. Ermittlung des steuerlichen Mietwerts, sofern ein amtlicher Mietspiegel vorhanden ist
- III. Ermittlung des steuerlichen Mietwerts nach dem Bodenrichtwertverfahren

Für sämtliche Bewertungen gilt, dass

- im ersten Schritt der Ausgangswert zu ermitteln ist,
- im zweiten Schritt die Prüfung etwaiger Abschläge vorzunehmen ist und
- im dritten Schritt die Ermittlung der Vergleichsmiete bzw. des steuerlichen Mietwertes für die Dienstwohnung erfolgt.

Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände berechnen gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung die jeweils zuständigen Kirchenkreisverwaltungen in Auftragsverwaltung die Mietwerte und setzen diese fest.

Die steuerlichen Mietwerte für den Zeitraum Januar 2016 bis Dezember 2019 wurden durch die Finanzverwaltung im Rahmen der im Landeskirchenamt durchgeführten Lohnsteueraußenprüfung ermittelt. Sofern diese Ermittlungen zu höheren steuerlichen Mietwerten führen als bisher, werden die daraus resultierenden steuerlichen

Mehrbelastungen für den Prüfungszeitraum nicht auf die betroffenen dienstwohnungsberechtigten Personen abgewälzt. Die Nachforderungen werden durch die Kirchenkreise und die Landeskirche getragen.

Führt die Neubewertung zu geringeren steuerlichen Mietwerten als bisher, kommen die daraus resultierenden Steuerentlastungen direkt den betroffenen dienstwohnungsberechtigten Personen zu Gute.

Durch die zuständigen Kirchenkreisverwaltungen sind damit für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 keine Festsetzungen der steuerlichen Mietwerte für die Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren durchzuführen.

Die Verständigung mit der Finanzverwaltung im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung sieht vor, dass die steuerlichen Mietwerte zum 1. Januar 2020 fortgeschrieben werden. Daher sind für alle Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren auf den 1. Januar 2020 durch die Kirchenkreisverwaltungen neue steuerliche Mietwerte festzusetzen. Grundlage für diese Festsetzungen bilden für die durch die Finanzverwaltung bewerteten Dienstwohnungen die Bewertungstabellen, die den Kirchenkreisen durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt werden.

In den Anlagen 1 bis 4 sind die Mietwerttabellen nach Bodenrichtwert für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern jeweils auf den 1. Januar 2016 und den 1. Januar 2020 abgedruckt. In der Anlage 5 ist ein Flussdiagramm enthalten.

Hinweis:

Mit dem so genannten Jahressteuergesetz 2019 (Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBl. S. 2451) wurde in § 8 Absatz 2 Satz 12 EStG ein so genannter Bewertungsabschlag eingeführt. § 8 Absatz 2 Satz 12 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung unterbleibt, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt.“

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der Bewertungsabschlag wie ein Freibetrag wirken soll. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung sich zu der genauen Ausgestaltung noch positionieren wird. Zudem wird aktuell geprüft, wie diese Neuregelung im Abrechnungsprogramm umgesetzt werden kann.

Die Neuregelung hat keine Auswirkung auf die Ermittlung des steuerlichen Mietwertes. Dieser ist anhand der erzielten Verständigung zu berechnen, da der steuerliche Mietwert die Vergleichsmiete darstellt.

I. Ermittlung des steuerlichen Mietwertes bei angemieteten Dienstwohnungen

1. Ausgangswert

Bei angemieteten Dienstwohnungen bildet der vereinbarte Mietzins (= Nettokaltmiete) die ortsübliche Miete ab und stellt damit den Ausgangswert dar.

Gem. § 4 Absatz 5 der Rechtsverordnung über die Dienstwohnungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Dienstwohnungsverordnung – DWVO) vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 451) ist für die Überlassung einer Garage, eines Carports oder eines Einzelstellplatzes eine angemessene Nutzungsentschädigung neben der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsentschädigung setzt die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber anhand der ortsüblichen Entschädigung für vergleichbare Objekte fest.

Sind in der Gesamtmiete Entgelte für eine Garage, ein Carport oder einen Einzelstellplatz enthalten, sind diese Entgelte aus der Gesamtmiete herauszurechnen. Weist der Mietvertrag ein besonderes Entgelt für den Stellplatz aus, ist dieser maßgebend. Ansonsten ist das ortsübliche Entgelt herauszurechnen, welches regelmäßig der angemessenen Nutzungsentschädigung entspricht.

Der maßgebende Quadratmeterpreis ergibt sich durch Division des vereinbarten Mietzinses (nach Abzug der Entgelte für Garage, Carport oder Einzelstellplatz) durch die Quadratmeterzahl lt. Mietvertrag.

Zuschläge für Dienstwohnungen in Einfamilienhäusern, Doppelhäusern, Reihenendhäusern und Reihenhäusern werden nicht vorgenommen, da sich dieser Umstand bereits in der Bemessung des vereinbarten Mietzinses niedergeschlagen hat.

Der so ermittelte Wert bildet den Ausgangswert.

Hinweis:

Sofern sich der Mietzins durch Anpassungen (z. B. vereinbarte Staffelmiete, Mietzinsanpassungen etc.) erhöht, ist der steuerliche Mietwert mit dem Wirksamwerden der Anpassungen ebenfalls anzupassen.

2. Abschläge

Ausgehend von dem unter 1. ermittelten Ausgangswert sind Abschläge nur wegen enger räumlicher bzw. baulicher Verbindung zulässig. Ein Übergrößenabschlag darf nicht vorgenommen werden, da die Übergröße bereits bei der Bemessung des vereinbarten Mietzinses Niederschlag gefunden hat.

Ein Abschlag wegen enger räumlicher bzw. baulicher Verbindung kommt grundsätzlich nur dann zum Tragen, wenn der Amtsbereich auch tatsächlich in der Dienstwohnung untergebracht ist. Sofern der Amtsbereich in anderen Räumlichkeiten untergebracht ist und in der Dienstwohnung nur ein Arbeitszimmer unterhalten wird, scheidet ein Abschlag aus.

Für die Abschläge wegen enger räumlicher bzw. baulicher Verbindung des Amtsbereiches und des privaten Bereiches werden vier Fallgruppen unterschieden:

1. Fallgruppe Abschlag 5 Prozent:

- Amtsbereich ist getrennt vom Wohnbereich,
- eine Eingangstür für beide Bereiche,
- der private Bereich wird nicht zwingend betreten (außer Eingangsbereich, Windfang, Garderobe)
- es wird das Gäste-WC mitgenutzt

2. Fallgruppe Abschlag 10 Prozent:

- Standard-Innentüren (kein Schallschutz)
- Amtsbereich ist integriert in den Wohnbereich
- eine Eingangstür für beide Bereiche
- Amtsbereich und Wohnbereich kreuzen sich in max. 1–2 Nebenräumen (Flur, Diele)
- es wird max. ein Gäste-WC mitgenutzt

3. Fallgruppe Abschlag 15 Prozent:

- Standard-Innentüren (kein Schallschutz) oder komplett fehlende Abtrennungen
- Amtsbereich und Wohnbereich sind miteinander verflochten
- eine Eingangstür für beide Bereiche
- der private und dienstliche Bereich kreuzen sich auch in Aufenthaltsräumen (Wohn-/Esszimmer, Gästezimmer, Küche)
- es wird das Hauptbad (falls nur eins vorhanden ist) mitgenutzt

4. Fallgruppe Abschlag 5 Prozent:

Liegen die Voraussetzungen der Fallgruppen eins bis drei nicht vor, ist ein Abschlag von 5 Prozent zulässig, wenn sich die Gemeinderäume und die Dienstwohnung in einem Gebäude befinden.

Der Abschlag ist auf den Ausgangswert vorzunehmen. Der so ermittelte Wert stellt die Vergleichsmiete dar. Der steuerliche Mietwert ergibt sich durch Multiplikation der Vergleichsmiete mit der maßgebenden Fläche der Dienstwohnung.

Hinweis:

Die in den Aufstellungen ausgewiesenen Abschläge sind grundsätzlich maßgebend. Sofern sich durch Veränderungen des Zuschnitts der Dienstwohnung die örtlichen Verhältnisse ändern, sind die Abschläge entsprechend anzupassen. Sofern festgestellt wird, dass ein Abschlag unzutreffend gewährt worden ist (z. B. da in der Dienstwohnung kein Amtsbereich, sondern lediglich ein Arbeitszimmer vorhanden ist), dann ist der Abschlag zu korrigieren. Dieses ist in der Dienstwohnungsakte zu dokumentieren.

II. Ermittlung des steuerlichen Mietwerts, sofern ein amtlicher Mietspiegel vorhanden ist

1. Ausgangswert

Sofern ein amtlicher Mietspiegel vorhanden ist, bildet dieser die Grundlage für die Bewertung der Dienstwohnung.

Aktuell bestehen Mietspiegel

- für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg,

- im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Wismar und im
- Bereich des Landes Schleswig-Holstein für Kiel, Lübeck, Neumünster und Norderstedt.

Die Dienstwohnungen sind entsprechend ihrer Wohnlage, der Größe, dem Baujahr und der Ausstattung zu bewerten. Die jeweilige Wohnlage ergibt sich aus dem Wohnlagenverzeichnis des jeweiligen Mietspiegels. Für die Größeneinstufung ist die Fläche der zugewiesenen Dienstwohnung maßgebend (also ohne den nicht zugewiesenen Amtszimmerteil).

Sofern der Mietspiegel für das jeweilige Baujahr und die Fläche keinen Wert ausweist, ist der Wert der jeweils niedrigeren Größenklasse der Baualtersstufe maßgebend.

Es wird auf den jeweils unteren Eckwert des Mietspiegels abgestellt.*

Zu beachten ist, dass die Mietspiegel für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern erstellt werden. Für Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenendhäuser und Reihenhäuser werden in der Regel höhere Mieten verlangt als für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Daher sind ausgehend von dem ermittelten Quadratmeterpreis Zuschläge vorzunehmen, sofern es sich bei der Dienstwohnung um ein Einfamilienhaus, ein Doppelhaus, Reihenendhaus oder Reihenhäuser handelt. Diese Zuschläge betragen bei

- Einfamilienhäusern + 10 Prozent
- Doppelhaushälften und Reihenendhäusern + 8 Prozent und
- Reihenhäusern + 5 Prozent.

Es sind auch dann Zuschläge vorzunehmen, wenn kein klassisches Reihenhäuser

oder klassisches Doppelhaus vorliegt. Ist beispielsweise die Dienstwohnung wie ein eigenes Haus an das Gemeindehaus angebaut oder durch einen Verbindungstrakt verbunden, werden Zuschläge für Doppelhaushälften oder Reihenhäuser vorgenommen, da davon auszugehen ist, dass sich dieses Objekt von einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus unterscheidet und einen höheren Wohnwert aufweist, was sich auch in einer höheren Vergleichsmiete niederschlägt.

Die in den Tabellen vorgenommenen Zuschläge sind grundsätzlich maßgebend. Zu beachten ist jedoch, dass die Bewertungen anhand der vorliegenden Aktenlage vorgenommen worden sind. Teilweise lagen keine Fotos oder Grundrisse vor, sodass anhand der Angaben in den Sachverhaltserhebungsbögen entschieden worden ist. Teilweise waren die Unterlagen und die Angaben auch nicht eindeutig. Sofern im Einzelfall ein unzutreffender Zuschlag vorgenommen oder ein Zuschlag unzutreffend nicht vorgenommen worden sein sollte, sind diese zu korrigieren. Das Ergebnis ist in der Dienstwohnungsakte zu dokumentieren.

Der so ermittelte Wert bildet den Ausgangswert.

**Hinweis Mietspiegel Kiel:*

Der neue Kieler Mietspiegel sieht keinen Mietspiegel in Tabellenform mehr vor, sodass hier kein unterer Eckwert abgelesen werden kann. Der Kieler Mietspiegel weist aber darauf hin, dass der ermittelte Wert den Mittelwert darstellt und die Spanne 15 Prozent nach oben und nach unten beträgt. Daher ist es zulässig, von dem ermittelten Wert einen Spannbreitenabschlag in Höhe von 15 Prozent vorzunehmen, um den unteren Eckwert zu erhalten.

Es wird empfohlen, die Miete anhand des Mietspiegelberechners der Stadt Kiel unter

https://www.kiel.de/de/kiel_zukunft/wohnen/mietspiegel.php#mietspiegelrechner

zu berechnen. Die Berechnung ist zur Dokumentation auszudrucken und den Dienstwohnungsunterlagen beizufügen.

2. Abschläge

Ausgehend von dem unter 1. ermittelten Ausgangswert sind Abschläge wegen Übergröße und enger räumlicher bzw. baulicher Verbindung zulässig.

a) Übergrößenabschlag

Der Übergrößenabschlag beträgt

- 10 Prozent bei einer Wohnfläche von **mehr als 140 m²** bzw.
- 15 Prozent bei einer Wohnfläche von **mehr als 170 m²**.

Er darf nur dann vorgenommen werden, wenn der Mietspiegel für die Wohnungen keinen gesonderten Wert ausweist bzw. im Mietspiegel Abschlagskorridore für Übergrößenabschläge genannt werden. Sofern gesonderte Werte oder Abschlagskorridore im Mietspiegel genannt sind, sind diese maßgebend.

b) enge räumliche bzw. bauliche Verbindung

Ein Abschlag wegen enger räumlicher bzw. baulicher Verbindung kommt grundsätzlich nur dann zum Tragen, wenn der Amtsbereich auch tatsächlich in der Dienstwohnung untergebracht ist. Sofern der Amtsbereich in anderen Räumlichkeiten untergebracht ist und in der Dienstwohnung nur ein Arbeitszimmer unterhalten wird, scheidet ein Abschlag aus.

Für die Abschläge wegen enger räumlicher bzw. baulicher Verbindung des Amtsbereiches und des privaten Bereiches werden vier Fallgruppen unterschieden:

1. Fallgruppe Abschlag 5 Prozent:

- Amtsbereich ist getrennt vom Wohnbereich,
- eine Eingangstür für beide Bereiche,
- der private Bereich wird nicht zwingend betreten (außer Eingangsbereich, Windfang, Garderobe)
- es wird das Gäste-WC mitgenutzt

2. Fallgruppe Abschlag 10 Prozent:

- Standard-Innentüren (kein Schallschutz)
- Amtsbereich ist integriert in den Wohnbereich
- eine Eingangstür für beide Bereiche
- Amtsbereich und Wohnbereich kreuzen sich in max. 1 bis 2 Nebenräumen (Flur, Diele)
- es wird max. ein Gäste-WC mitgenutzt

3. Fallgruppe Abschlag 15 Prozent:

- Standard-Innentüren (kein Schallschutz) oder komplett fehlende Abtrennungen
- Amtsbereich und Wohnbereich sind miteinander verflochten
- eine Eingangstür für beide Bereiche
- der private und dienstliche Bereich kreuzen sich auch in Aufenthaltsräumen (Wohn-/Esszimmer, Gästezimmer, Küche)
- es wird das Hauptbad (falls nur eins vorhanden ist) mitgenutzt

4. Fallgruppe Abschlag 5 Prozent:

Liegen die Voraussetzungen der Fallgruppen eins bis drei nicht vor, ist ein Abschlag von 5 Prozent zulässig, wenn sich die Gemeinderäume und die Dienstwohnung in einem Gebäude befinden.

Die Summe der unter a) und b) dargestellten Abschläge ist auf insgesamt 25 Prozent begrenzt. Der Abschlag ist auf den Ausgangswert vorzunehmen. Der so ermittelte Wert stellt die Vergleichsmiete dar. Der steuerliche Mietwert ergibt sich durch Multiplikation der Vergleichsmiete mit der maßgebenden Fläche der Dienstwohnung.

Hinweis:

Die in den Aufstellungen ausgewiesenen Abschläge sind grundsätzlich maßgebend. Sofern sich durch Veränderungen des Zuschnitts der Dienstwohnung die örtlichen Verhältnisse ändern, sind die Abschläge entsprechend anzupassen. Sofern festgestellt wird, dass ein Abschlag unzutreffend gewährt worden ist (z. B. da in der Dienstwohnung kein Amtsbereich, sondern lediglich ein Arbeitszimmer vorhanden ist), dann ist der Abschlag zu korrigieren. Dieses ist in der Dienstwohnungsakte zu dokumentieren.

III. Ermittlung des steuerlichen Mietwerts nach dem Bodenrichtwertverfahren

1. Ausgangswert

Sofern die Wohnung nicht angemietet und ein amtlicher Mietspiegel nicht vorhanden ist, wird die ortsübliche Miete nach dem so genannten Bodenrichtwertverfahren ermittelt.

Für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sind ausgehend von den Bodenrichtwerten Miettabellen erstellt worden. Die Tabellen wurden zum 1. Januar 2016 erstellt und wurden auf den 1. Januar 2020 fortgeschrieben. Die dort ausgewiesenen Werte sind maßgebend.

Die Bodenrichtwerte sind den Veröffentlichungen der amtlichen Gutachterausschüssen zu entnehmen. Im Bereich des Landes Schleswig-Holstein sind die Bodenrichtwerte online unter

<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/VBORIS/index.html?lang=de>

abrufbar. Über die Adresssuche kann für die jeweilige Liegenschaft der Bodenrichtwert ermittelt werden.

Für Mecklenburg-Vorpommern sowie den Bereich des Kreises Stormarn ist auf die Veröffentlichungen der amtlichen Gutachterausschüsse abzustellen.

Die in den Tabellen ausgewiesenen Werte basieren auf Mittelwerten der Mieterhebungen. Zur Ermittlung des unteren Eckwertes ist ein Spannbreitenabschlag in Höhe von 20 Prozent von dem in der Tabelle ausgewiesenen Wert vorzunehmen.

Sofern es sich bei der Dienstwohnung um ein Einfamilienhaus, ein Doppelhaus oder Reihenhaushandelt, sind Zuschläge vorzunehmen. Diese Zuschläge betragen bei

- Einfamilienhäusern +10 Prozent
- Doppelhaushälften und Reihenhäusern + 8 Prozent und
- Reihenhäusern + 5 Prozent

des in der Tabelle ausgewiesenen Wertes. Es sind auch dann Zuschläge vorzunehmen, wenn kein klassisches Reihenhaushaushälfte oder klassisches Doppelhaus vorliegt. Ist beispielsweise die Dienstwohnung wie ein eigenes Haus an das Gemeindehaus angebaut oder durch einen Verbindungstrakt verbunden, wurden Zuschläge für Doppelhaushälften oder Reihenhäuser vorgenommen, da davon auszugehen ist, dass sich dieses Objekt von einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus unterscheidet und einen höheren Wohnwert aufweist, was sich auch in einer höheren Vergleichsmiete niederschlägt.

Die in den Tabellen vorgenommenen Zuschläge sind grundsätzlich maßgebend. Zu beachten ist jedoch, dass die Bewertungen anhand der vorliegenden Aktenlage vorgenommen worden sind. Teilweise lagen keine Fotos oder Grundrisse vor, sodass anhand der Angaben in den Sachverhaltserhebungsbögen entschieden worden ist. Teilweise waren die Unterlagen und die Angaben auch nicht eindeutig. Sofern im Einzelfall ein unzutreffender Zuschlag vorgenommen oder ein Zuschlag unzutreffend nicht vorgenommen worden sein sollte, sind diese zu korrigieren. Das Ergebnis ist in der Dienstwohnungsakte zu dokumentieren.

Der so ermittelte Wert bildet den Ausgangswert.

Hinweis:

Die Zuschläge sind ausgehend von dem jeweiligen Wert der Tabelle vorzunehmen!

2. Abschläge

Ausgehend von dem unter 1. ermittelten Ausgangswert sind Abschläge wegen Übergröße und enger räumlicher bzw. baulicher Verbindung zulässig.

a) Übergrößenabschlag

Die Tabellen weisen für die verschiedenen Größenklassen bereits differenzierte Werte aus. Daher ist ein Übergrößenabschlag nur bei einer Wohnfläche von mehr als 200 m² zulässig. Der Übergrößenabschlag beträgt 10 Prozent des Ausgangswertes.

b) enge räumliche bzw. bauliche Verbindung

Ein Abschlag wegen enger räumlicher bzw. baulicher Verbindung kommt grundsätzlich nur dann zum Tragen, wenn der Amtsbereich auch tatsächlich in der Dienstwohnung untergebracht ist. Sofern der Amtsbereich in anderen Räumlichkeiten untergebracht ist und in der Dienstwohnung nur ein Arbeitszimmer unterhalten wird, scheidet ein Abschlag aus.

Für die Abschläge wegen enger räumlicher bzw. baulicher Verbindung des Amtsbereiches und des privaten Bereiches werden vier Fallgruppen unterschieden:

1. Fallgruppe Abschlag 5 Prozent:

- Amtsbereich ist getrennt vom Wohnbereich,
- eine Eingangstür für beide Bereiche,
- der private Bereich wird nicht zwingend betreten (außer Eingangsbereich, Windfang, Garderobe)
- es wird das Gäste-WC mitgenutzt

2. Fallgruppe Abschlag 10 Prozent:

- Standard-Innentüren (kein Schallschutz)
- Amtsbereich ist integriert in den Wohnbereich
- eine Eingangstür für beide Bereiche
- Amtsbereich und Wohnbereich kreuzen sich in max. 1 bis 2 Nebenräumen (Flur, Diele)
- es wird max. ein Gäste-WC mitgenutzt

3. Fallgruppe Abschlag 15 Prozent:

- Standard-Innentüren (kein Schallschutz) oder komplett fehlende Abtrennungen
- Amtsbereich und Wohnbereich sind miteinander verflochten
- eine Eingangstür für beide Bereiche

- der private und dienstliche Bereich kreuzen sich auch in Aufenthaltsräumen (Wohn-/Esszimmer, Gästezimmer, Küche)
- es wird das Hauptbad (falls nur eins vorhanden ist) mitgenutzt

4. Fallgruppe Abschlag 5 Prozent:

Liegen die Voraussetzungen der Fallgruppen eins bis drei nicht vor, ist ein Abschlag von 5 Prozent zulässig, wenn sich die Gemeinderäume und die Dienstwohnung in einem Gebäude befinden.

Die Summe der unter a) und b) dargestellten Abschläge ist auf insgesamt 25 Prozent begrenzt. Der Abschlag ist auf den Ausgangswert vorzunehmen. Der so ermittelte Wert stellt die Vergleichsmiete dar. Der steuerliche Mietwert ergibt sich durch Multiplikation der Vergleichsmiete mit der maßgebenden Fläche der Dienstwohnung.

Hinweis:

Die in den Aufstellungen ausgewiesenen Abschläge sind grundsätzlich maßgebend. Sofern sich durch Veränderungen des Zuschnitts der Dienstwohnung die örtlichen Verhältnisse ändern, sind die Abschläge entsprechend anzupassen. Sofern festgestellt wird, dass ein Abschlag unzutreffend gewährt worden ist (z. B. da in der Dienstwohnung kein Amtsbereich, sondern lediglich ein Arbeitszimmer vorhanden ist), dann ist der Abschlag zu korrigieren. Dieses ist in der Dienstwohnungsakte zu dokumentieren.

Anlage 14a

Mietwerte nach BRW Schleswig-Holstein Stichtag 1. Januar 2016

Wfl.m²	BRW 30–60 €/m²	BRW 61–85 €/m²	BRW 86–110 €/m²	BRW 111–140 €/m²
70	5,61	5,92	6,25	6,94
90	5,29	5,58	5,89	6,54
110	5,04	5,32	5,62	6,24
130	4,85	5,12	5,40	6,00
150	4,69	4,95	5,22	5,80
170	4,55	4,80	5,07	5,64
200	4,38	4,62	4,88	5,42

Wfl.m²	BRW 141–180 €/m²	BRW 181–230 €/m²	BRW 231–300 €/m²	BRW >301 €/m²
70	7,59	8,50	9,32	9,85
90	7,15	8,01	8,78	9,29
110	6,82	7,64	8,38	8,86
130	6,56	7,35	8,06	8,52
150	6,34	7,11	7,79	8,24
170	6,16	6,90	7,56	8,00
200	5,93	6,64	7,28	7,70

Anlage 14b

Mietwerte nach BRW Schleswig-Holstein Stichtag 1. Januar 2020

	1	2	3	4
Wfl. m²	BRW 30–60 €/m²	BRW 61–85 €/m²	BRW 86–110 €/m²	BRW 111–140 €/m²
70	5,86	6,18	6,53	7,25
90	5,53	5,83	6,15	6,83
110	5,26	5,56	5,87	6,52
130	5,07	5,35	5,64	6,27
150	4,90	5,17	5,45	6,06
170	4,75	5,01	5,30	5,89
200	4,57	4,83	5,10	5,66

	5	6	7	8
Wfl. m ²	BRW 141–180 €/m ²	BRW 181–230 €/m ²	BRW 231–300 €/m ²	BRW >301 €/m ²
70	7,93	8,88	9,73	10,29
90	7,47	8,37	9,17	9,70
110	7,12	7,98	8,75	9,25
130	6,85	7,68	8,42	8,90
150	6,62	7,43	8,14	8,61
170	6,43	7,21	7,90	8,36
200	6,19	6,94	7,60	8,04

Anlage 14 c

Mietwerte nach BRWMecklenburg-Vorpommern Stichtag 1. Januar 2016

	1	2	3
Wfl. m ²	BRW 0–29 €/m ²	BRW 30–60 €/m ²	BRW 61–110 €/m ²
< 50	5,61	6,08	7,20
50-69	4,97	5,39	6,38
70-89	4,60	4,98	5,90
90-109	4,33	4,70	5,56
110-129	4,13	4,48	5,30
130-149	3,97	4,31	5,10
150-169	3,84	4,16	4,93
170-199	3,73	4,04	4,79
>=200	3,59	3,89	4,61

	4	5	6
Wfl. m ²	BRW 111–180 €/m ²	BRW 181–300 €/m ²	BRW >300 €/m ²
< 50	7,67	8,71	10,09
50-69	6,80	7,72	8,95
70-89	6,28	7,13	8,27
90-109	5,92	6,73	7,79
110-129	5,65	6,42	7,43
130-149	5,43	6,17	7,15
150-169	5,25	5,96	6,91
170-199	5,10	5,79	6,71
>=200	4,91	5,57	6,46

Anlage 14 d

Mietwerte nach BRW
Mecklenburg-Vorpommern Stichtag 1. Januar 2020

	1	2	3
Wfl. m²	BRW 0–29 €/m²	BRW 30–60 €/m²	BRW 61–110 €/m²
< 50	5,86	6,35	7,52
50-69	5,19	5,63	6,66
70-89	4,80	5,20	6,16
90-109	4,52	4,91	5,81
110-129	4,31	4,68	5,54
130-149	4,15	4,50	5,33
150-169	4,01	4,35	5,15
170-199	3,90	4,22	5,00
>=200	3,75	4,06	4,82

	4	5	6
Wfl.m²	BRW 111–180 €/m²	BRW 181–300 €/m²	BRW >300 €/m²
< 50	8,01	9,10	10,54
50-69	7,10	8,06	9,35
70-89	6,56	7,45	8,64
90-109	6,18	7,03	8,14
110-129	5,90	6,71	7,76
130-149	5,67	6,44	7,47
150-169	5,48	6,23	7,22
170-199	5,33	6,05	7,01
>=200	5,13	5,82	6,75

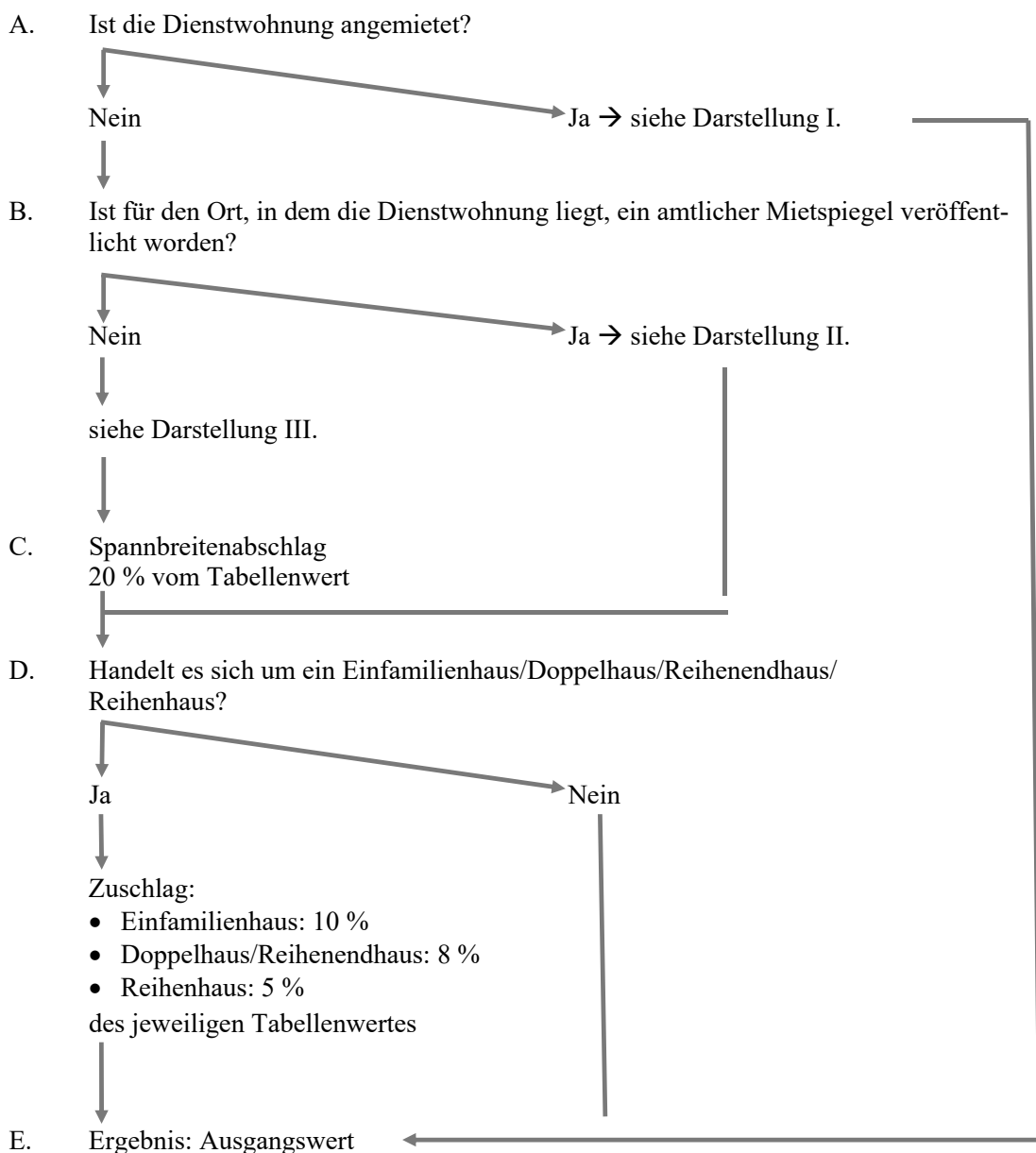
Anlage 14
zu 6.17 SteuerVwV

Anlage 14e

Lohnsteuerliche Bewertung der kirchlichen Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren im Bereich der Nordkirche

Im ersten Schritt ist der Ausgangswert zu ermitteln, im zweiten Schritt erfolgt die Prüfung etwaiger Abschläge. Im dritten Schritt erfolgt die Ermittlung der Vergleichsmiete bzw. des steuerlichen Mietwertes für die Dienstwohnung.

1. Ermittlung des Ausgangswertes



Anlage 14
zu 6.17 SteuerVwV

2. Abschläge

Anlage 14e

A. Ermittlung der Abschläge

	Ausgangswert nach I.1	Ausgangswert nach II.1	Ausgangswert nach III.1
Abschlag wegen			
1. Übergröße	nicht zulässig	Wohnfläche > 140 m ² : 10 % > 170 m ² : 15 % des Ausgangswertes	Wohnfläche > 200 m ² : 10 % des Ausgangswertes
2. enger bauli- cher/räumlicher Ver- bindung			
Fallgruppe 1	5 % des Aus- gangswertes	5 % des Aus- gangswertes	5 % des Aus- gangswertes
Fallgruppe 2	10 % des Aus- gangswertes	10 % des Aus- gangswertes	10 % des Aus- gangswertes
Fallgruppe 3	15 % des Aus- gangswertes	15 % des Aus- gangswertes	15 % des Aus- gangswertes
Fallgruppe 4	5 % des Aus- gangswertes	5 % des Aus- gangswertes	5 % des Aus- gangswertes
3. Summe der Ab- schläge aus 1. und 2.	max. 25 %	max. 25 %	max. 25 %

B. Ergebnis

Ausgangswert aus 1. E – Abschlag aus 2. A =
maßgebender steuerlicher Mietwert pro m²

3. Vergleichsmiete

Ergebnis aus 2. B x m² der Dienstwohnung
= steuerlicher Mietwert der Dienstwohnung

II. Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

Vom 30. März 2022

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 26. November 2021 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein vom 2. Oktober 2014 (KABl. 2015 S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Mitte“ durch das Wort „Süd“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Kirchenkreissynode beruft bei Verhinderung der Stellvertretung eine Pastorin bzw. einen Pastor aus der jeweiligen Propstei zur Stellvertretung in der jeweiligen Propstei.“
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) 1Die präpstliche Person, die zum vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchenkreisesrates gewählt wird, hat zugleich als Aufgabenbereich die Verbindung zur Kirchenkreisverwaltung. 2Die andere präpstliche Person hat im gesamten Kirchenkreis dann als Aufgabenbereich die Verbindung zum Diakonischen Werk Altholstein und zum Zentrum kirchlicher Dienste.“
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor dem Doppelpunkt wird die Angabe „13“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragrafenüberschrift wird das Wort „Verwaltungszentrum“ durch das Wort „Kirchenkreisverwaltung“ ersetzt.
 - b) Es werden ersetzt:
 - aa) In den Absätzen 1, 2 und 7 die Wörter „Das Verwaltungszentrum“ durch die Wörter „Die Kirchenkreisverwaltung“,
 - bb) in den Absätzen 3 Satz 1, 4 Satz 1 und 7 Satz 2 die Wörter „das Verwaltungszentrum“ durch die Wörter „die Kirchenkreisverwaltung“,
 - cc) in den Absätzen 3 Satz 2 und 6 Satz 2 die Wörter „des Verwaltungszentrums“ durch die Wörter „der Kirchenkreisverwaltung“.
5. Die Anlage zur Kirchenkreissatzung wird wie folgt gefasst:
 „Anlage

(zu § 3 Absatz 1 Satz 2)

Propstei Nord:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtenau,
- Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Kiel,

- Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel,
- Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf,
- Ev.-Luth. Christuskirche Kronshagen,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi Kiel,
- Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Kiel,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel,
- Ev.-Luth. Claus-Harms-Kirchengemeinde Kiel,
- Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel,
- Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel,
- Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof,
- Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden,
- Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Kiel,
- Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel,
- Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf,
- Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen.

Propstei Mitte Süd:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm,
- Ev.-Luth. Klosterkirchengemeinde Bordesholm,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Katharinen Kirchbarkau,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee,
- Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst,
- Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld,
- Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt,
- Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster,
- Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe,
- Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf,
- Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Neumünster,
- Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt,
- Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gadeland,
- Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wasbek,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen,

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg,
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schmalfeld.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 28. März 2022, Aktenzeichen 10.1 Kkr. Altholstein – R Le, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 25. März 2022 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Kiel, 30. März 2022

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

(L. S.)

Pröpstin Almut Witt,
Vorsitzende

Propst Stefan Block,
Mitglied des Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 30. März 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Levin

Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – R Le

Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Vom 9. Dezember 2021

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 26. November 2021 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 24. November 2016 (KABl. 2017 S. 34) in der Fassung vom 13. März 2020 (KABl. 2020 S. 162) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 6“ ersetzt.

§ 12 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Grabstätte“ werden die Wörter „(Wahlgrabstätten) oder an dem Grabfeld (Reihengrabstätten)“ gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Steckschild“ wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe „www.friedhof-kiel.de“ wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Information“ ersetzt.

Dem § 13 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Sargreihengrabstätten werden mit einer Beetfläche (§ 26 Absatz 3) oder zur individuellen ganzflächigen Anlage und Unterhaltung der Grabstätte angelegt.“

§ 14 Absatz 6 wird aufgehoben.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Urnenreihengrabstätten werden mit einer Beetfläche (§ 26 Absatz 3) oder zur individuellen ganzflächigen Anlage und Unterhaltung der Grabstätte angelegt.“

§ 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Nach § 20 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Im naturnahen Grabfeld werden Grabstätten gemäß Absatz 1 Satz 1 angelegt. ²Die Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet. ³Die Anlage soll einen einheitlichen, natürlichen Charakter haben. ⁴Die Unterhaltung und Pflege einschließlich der Gehölze und Bäume wird ausschließlich durch die Verwaltung durchgeführt. ⁵Grabschmuck jeglicher Art, sowie das Behängen von Bäumen ist auf diesen Grabstätten nicht gestattet. ⁶Grabschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend) abgelegt werden. ⁷Zur individuellen Kennzeichnung der Grabstätte kann ein Grabmal errichtet oder aufgelegt werden. ⁸Dieses sollte sich harmonisch in das naturnah gestaltete Grabfeld einfügen.“

§ 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Gestaltungsplänen der Anlage zu dieser Satzung getroffen werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Urnenreihengrabstätten“ das Komma und das Wort „Urnengemeinschaftsgrabstätten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

§ 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, dürfen nicht verwendet werden. ²Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. ³Grab- und Beeteinfassungen, die Kunststoffe enthalten dürfen nicht verwendet werden. ⁴Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. ⁵LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.“

Dem § 43 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 werden auf dem Parkfriedhof Eichhof und den Friedhöfen: Pries, Holtenau und Neumühlen-Dietrichsdorf keine Nutzungsrechte mehr an Wahlgrabstätten neu verliehen. ²Die nutzungsberechtigte Person (Nutzungsberechtigte/r), die im Jahr 2021 ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf einem der im Satz 1 aufgeführten Friedhöfen hat sowie die im Nutzungsrecht nachfolgende Person, die einen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts im Jahr 2021 stellt und einer Übertragung zustimmt, kann bis zum eigenen Tod das Nutzungsrecht verlängern. ³Nach dem Tod der aus Satz 2 Berechtigten besteht die Möglichkeit der Verlängerung der laufenden Nutzungszeit anlässlich einer Bestattung bis zu zwei Mal, um diese an die Ruhezeit anzupassen.“

In § 45 Satz 1 wird nach der Angabe „www.friedhof-kiel.de“ das Wort „Satzungen“ durch das Wort „Information“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 4. März 2022 (Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – R Pi) gem. Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 15. März 2022

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

(L. S.)

Pröpstin Almut Witt,
Vorsitzende

Propst Stefan Block,
Mitglied des Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 15. März 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Pirwitz

Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – R Pi

**Bekanntgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten
und der Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck**

Vom 25. Januar 2022

Wir veröffentlichen nachstehend den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten und der Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck vom 25. Januar 2022, dem der Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises auf seiner Sitzung vom 8. März 2022 zugestimmt hat.

Kiel, 1. April 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Bethmann

Az.: 80 Kkr. Pommern – R Bt

*

**Vertrag
zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten
und der Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck
Vom 25. Januar 2022**

Präambel

Mit Wirkung vom 1. April 1955 ist die Urkunde über die „Umpfarrung“ der in der Ortschaft Hoppenwalde wohnenden Evangelischen von der Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde – heute in Rechtsnachfolge Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten (ABL-PEK Nr. 2/2009) – zur Ev. Kirchengemeinde Eggesin – heute in Rechtsnachfolge Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck (KABl. Nr. 7/2012) – durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums in Greifswald (Nr. 1–2 von 1956) in Kraft getreten. Bislang steht noch die dazugehörige Vermögensauseinandersetzung aus, welche hiermit nachgeholt wird.

§ 1

Gemäß § 14 Absatz 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl Seite 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 16. März 2021 (KABl. S. 146, 190) geändert worden ist, wird durch die beteiligten Kirchengemeinden folgendes bestimmt:

§ 2

1Die „Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Ueckermünde und Eggesin, Kirchenkreis Ueckermünde“ vom 14. Mai 1955, veröffentlicht im Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums in Greifswald vom 15. Oktober 1956 Nr. 1–2/1956 wird für unvollständig erklärt. 2Darin fehlt es an einer Regelung zur Vermögensauseinandersetzung, die mit diesem Vertrag nachgeholt wird.

§ 3

1Das im Grundbuch von Eggesin Blatt 2062 verzeichnete Grundvermögen der Ev. Kirche in Ueckermünde in der Gemarkung Hoppenwalde, Flur 1 Flurstück 54, Nutzungsart Friedhof und Größe von 906 Quadratmeter wird rückwirkend zum 1. April 1955 dem Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck zugeordnet. 2Dieses Grundvermögen ist als „Kirchenvermögen“ zweckbestimmt.

§ 4

1Die Vertragschließenden sind darüber einig, dass das Eigentum an dem in § 3 genannten Grundstück auf die Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck übergeht und beantragen hiermit die Eintragung dieser Rechtsänderung im Wege der Grundbuchberichtigung in die jeweiligen Grundbücher. 2Die Vermögensauseinandersetzung ist damit vollständig erfüllt und alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten.

§ 5

Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Abwicklung dieses Vertrages zu ermöglichen.

§ 6

(1) 1Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. 2Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zur ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) 1Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisesrates des Pommerschen Ev. Kirchenkreises. 2Er tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Ahlbeck, 25. Januar 2022

Pastorin Sandra Kussat-Becker

Bärbel Böcker

Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck

(L. S.)

Ueckermünde, 25. Januar 2022

Pfarrer Stephan Leder

Christiane Appelhagen

Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten (L. S.)

Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 14. März 2022 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien und Granzin genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Benthien

Ev.-Luth. Kirche Granzin bei Goldberg

Ev.-Luth. Kirche Greven bei Lübz

Ev.-Luth. Kirche Herzberg

Ev.-Luth. Kirche Passow

Ev.-Luth. Kirche Weisin

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien und Granzin

geführt.

Kiel, 29. März 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Benthien und Granzin – R Thi

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 14. März 2022 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin-Techentin-Kladrum genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kapelle Groß Niendorf

Ev.-Luth. Kirche Bülow bei Kladrum

Ev.-Luth. Kirche Wessin

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin-Techentin-Kladrum

geführt.

Kiel, 29. März 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Mestlin-Techentin-Kladrum – R Thi

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 15. März 2022 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen-Vietlütke genehmigt:

Für die örtliche Kirche

Ev.-Luth. Kirche Groß Eichsen

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen-Vietlütbe

geführt.

Unterschriften

Kiel, 29. März 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Mühlen Eichsen-Vietlütbe – R Thi

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 18. März 2022 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Sonnenkamp-Kirchengemeinde Neukloster genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Bäbelin

Ev.-Luth. Kirche Groß Tessin

Ev.-Luth. Kirche Neukloster

Ev.-Luth. Kirche Passee

Ev.-Luth. Kirche Zurow

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Sonnenkamp-Kirchengemeinde Neukloster

geführt.

Kiel, 8. April 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Sonnenkamp Neukloster – R Thi

Pfarrstellenänderungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. März 2022 in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengel im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Kl

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. März 2022 in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengel im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Kl

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. März 2022 in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengel im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Kl

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelnburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. März 2022 in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengel im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P .

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 50 Prozent wird mit Wirkung vom 1. März 2022 in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengel im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Kl

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. März 2022 in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengel im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Kl

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. März 2022 in die 7. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengel im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Kl

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. März 2022 in die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengel im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Kl

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. März 2022 in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengel im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Kl

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. März 2022 in die 10. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengel im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Kl

Pfarrstellenerrichtungen

Die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. April 2022 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Dienstleistung mit besonderem Auftrag (9) – P Ha

*

Die 10. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. April 2022 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Dienstleistung mit besonderem Auftrag (10) – P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Pfarrsprengel der **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bannesdorf und Petersdorfauf Fehmarn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent und mit Dienstsitz in Petersdorf zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Sie haben Lust auf Landleben? Sie haben Lust auf Meer? Sie können sich vorstellen unsere kirchliche Arbeit auf Fehmarn zu bereichern und mit uns voran zu bringen? Dann lesen Sie weiter!

Wir sind in unserem Pfarrsprengel zwei eigenständige Kirchengemeinden auf der Insel Fehmarn. Der Kirchengemeinde Petersdorf gehören rund 900 Gemeindeglieder an, der Kirchengemeinde Bannesdorf rund 500.

Besonders stolz sind wir in beiden Kirchengemeinden auf unsere Kirchen – beide Kirchen sind Schmuckstücke, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut wurden. Sie befinden sich in einem baulich guten Zustand. Die Bannesdorfer Kirche wurde erst im vergangenen Jahr aufwendig saniert. Das Bannesdorfer Gemeindehaus wurde 2017 erbaut und ist ein gerne und gut genutzter Treffpunkt der Kirchengemeinden. In Petersdorf steht der Umbau des Gemeindehauses bevor.

Neben zwei schönen Kirchen bieten unsere Gemeinden und die Insel aber noch vieles mehr:

- Bei uns arbeiten hochmotivierte ehrenamtliche Mitarbeitende und engagierte Kirchengemeinderäte in beiden Gemeinden.
- In beiden Gemeinden haben wir qualifizierte und zuverlässige Mitarbeitende (Gemeindesekretärin, Küster- und Friedhofsarbeiter, Kirchenmusiker).
- Wir lieben Musik in vielfältigen Formen (Posaunenchor, Band, offenes Singen) und können in unseren Kirchen gut besuchte Konzerte von unterschiedlichen Interpretinnen und Interpreten in verschiedenen Stilen hören.
- Die Pastorinnen und Pastoren pflegen „auf der Insel“ ihre Zusammenarbeit in einem „Inselkonvent“ und durch gemeinsame Projekte.

Außerdem bietet Fehmarn einen hohen Freizeit- und Erholungswert mit schönen Stränden, viel Natur, zahlreichen Sport-, Wassersport- und Freizeitangeboten. Auch für Familien hat die Insel eine gute Infrastruktur mit Kindergärten, allen Schulformen, Sportvereinen und diversen Freizeitangeboten bei attraktivem Inselklima. Petersdorf ist ein idyllischer, ländlicher Wohnort und das Zentrum des Inselwestens. Kindergarten, Arzt und Einkaufsmöglichkeiten sind fußläufig am Ort.

Wir wünschen uns,

- dass in beiden Kirchengemeinden wöchentlich Gottesdienste stattfinden. Auch Amtshandlungen und Konfirmandenunterricht soll es in beiden Kirchengemeinden geben,
- dass Sie den Prozess zur Regionenbildung in der Region Fehmarn mit begleiten und Ihren Gaben entsprechend fördern,
- dass Sie Leitungskompetenz, Engagement und Leidenschaft für die Arbeit in unseren beiden Landgemeinden mitbringen. Dazu zählt neben der Leitung der beiden Kirchengemeinderäte auch die Leitung des Kindergartens in Petersdorf und der beiden Friedhöfe,
- dass Sie Freude haben an der Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlichen Milieus. Dazu gehört unserer Vorstellung nach auch eine ökumenische Offenheit. Besonders freuen würden wir uns, wenn wir eine Pastorin oder einen Pastor gewinnen könnten, die bzw. der sich der Kinder- und Jugendarbeit in Petersdorf annehmen würde,
- dass Sie sich hier wohlfühlen können und wir sind auch neugierig darauf, wie Sie im Rahmen dieses Stellenprofils eigene Schwerpunkte setzen werden.

Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Rahmen der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Ostholstein für Einsätze im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt. Zu den pastoralen Aufgaben gehört es auch in der Rehabilitationsklinik „Live Challenge Fehmarn e. V.“, einer Einrichtung der Diakonie Schleswig-Holstein im Gemein-

degebiet des Pfarrsprengels, zu Gesprächen über den christlichen Glauben einzuladen und einen guten Kontakt zur Leitung der Einrichtung zu pflegen.

Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor in unserem Pfarrsprengel, die bzw. der „mit Leib und Seele“ für die Kirchenarbeit in unseren Landgemeinden da ist und die bzw. der das Kirchenleben auf der Insel Fehmarn kreativ und tatkräftig mitgestaltet.

Derzeit sind beide Kirchengemeinderäte damit beschäftigt, für eine angemessene Wohnsituation der künftigen Pastorin, des künftigen Pastors in Petersdorf zu sorgen. Dazu werden wir bis zur Fertigstellung des künftigen Pastorats eine Wohnung anmieten, die Ihre familiäre Situation berücksichtigt. Der Neubau eines Wohnhauses oder der Umbau der Wohnung im Pastorat ist in Planung. Zwar wird so nach der Fertigstellung dieses Bauvorhabens ein Umzug in Petersdorf erforderlich, dies bietet aber auch die Chance, bei der Gestaltung des künftigen Pastorats eigene Wünsche mit einzubringen.

Wir würden uns freuen, Sie kennen zu lernen und loszulegen!

Nähere Auskünfte über die Pfarrstelle und unseren Pfarrsprengel erteilen:

- Propst Dirk Süssenbach, Tel.: 04521 8005 302, E-Mail: propst.oldenburg@kk-oh.de
- unser Kirchenbüro, Tel.: 04372 209, E-Mail: st.johannis-fehmarn@outlook.de.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte per E-Mail (als pdf) oder per Post an folgende Adresse: Propst Dirk Süssenbach, Königstraße 8, 23730 Neustadt in Holstein oder per E-Mail an: propst.oldenburg@kk-oh.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **1. Juli 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bannesdorf und Petersdorf Pfarrsprengel – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und ist deshalb zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde liegt am nördlichen Stadtrand Neumünsters. Einfeld ist seit 1970 ein Stadtteil Neumünsters, pflegt aber in mancher Hinsicht seine ehemals eigenständigen Strukturen. In sozialer Hinsicht bestehen zwischen den einzelnen Wohnquartieren zum Teil merkbare Unterschiede.

In Einfeld leben 7200 Menschen, 3300 sind evangelisch. Zur Kirchengemeinde gehört ein Gemeindehaus mit angegliedertem Pastorat. Der räumlich und inhaltlich verbundene kleine Kindergarten wird vom Kitawerk Altholstein betrieben. Predigtstätte ist die Christuskirche; der dazu gehörige Friedhof wird vom Kirchengemeindeverband betrieben.

Die Kirchengemeinde Einfeld gehört mit den Kirchengemeinden Anschar, Bokhorst, Bugenhagen, Versöhnung-Gartenstadt und Vicelin zur Pfarrregion 9 im Kirchenkreis. Mit diesen Gemeinden wird in Zukunft mehr Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung entstehen.

Neben Gottesdiensten am Sonntag werden bislang monatlich Gottesdienste für die Bewohner zweier Seniorenwohnanlagen und für die Mädchen und Jungen des Kindergartens gefeiert. Viele Ehrenamtliche engagieren sich z. B. in etlichen Seniorengruppen, im Hauskreis, beim Posaunenchor, in der Kantorei, im Küsterdienst, beim Gospelchorprojekt und bei der Initiative „Einfeld für Kinder aktiv“ (EIKA).

Die Kirchengemeinde arbeitet darüber hinaus sehr eng mit anderen Vereinen und Einrichtungen des Stadtteils zusammen. Der Kirchengemeinderat besteht aus neun Mitgliedern.

In der Kirchengemeinde ist neben der hier ausgeschriebenen Pfarrstelle ein Dienstauftrag von 25 Prozent zu besetzen, außerdem sind eine Diakonin (100 Prozent), die für ein vielfältiges Angebot für Kinder, Jugendliche und Konfirmanden steht, eine B-Kirchenmusikerin (50 Prozent), eine Gemeindesekretärin (17 Stunden), eine Küsterin und Reinigungskraft tätig.

Wir freuen uns auf Bewerberinnen und Bewerber, die

- Freude daran haben, Verkündigung in vielfältiger Art und Weise zu gestalten, auch in unterschiedlichen Formen des Gottesdienstes,
- das Evangelium mit kommunikativer Kompetenz glaubwürdig und lebensnah vertreten,
- Bewährtes schätzen, aber auch neue Ideen mitbringen und Freude haben, diese Ideen umzusetzen,
- Interesse an der Arbeit im Kirchengemeinderat und in der Verwaltung haben,

- mit einem vielseitigen und aufgeschlossenen Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeiten wollen,
- bei allem Wunsch nach Gestaltung und Engagement auf sich achten und dabei mit Humor zu einem attraktiven Gemeindeleben beitragen.

Das moderne Pastorat mit Pelletheizung und Solarthermie und hochwertiger Ausstattung wurde 2010 ebenso wie das Gemeindehaus Dorfstraße neu gebaut und liegt direkt an Gemeindehaus, Kindergarten und Kirche. Zur Wohnung gehören sechs Zimmer auf 140 Quadratmetern.

Der Stadtteil ist verkehrstechnisch auch mit Bus und Bahn sehr gut zu erreichen.

Durch Buslinien und eine eigene Bahnstation ist Einfeld gut mit Neumünster, Kiel und Hamburg verbunden. Der See und das angrenzende Naturschutzgebiet Dosenmoor sind beliebte Ausflugsziele.

Einfeld verfügt neben vielen Nahversorgungsmöglichkeiten auch über ein Schulzentrum mit Grund- und Gemeinschaftsschule und Gymnasium.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Kirsten Elis, Tel.: 04321 529 467, Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134.

Informationen zur Kirchengemeinde Einfeld lassen sich auch auf der Homepage der Kirchengemeinde www.kirche-einfeld.de finden.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Süd, Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Einfeld, Dorfstr. 9, 24536 Neumünster.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Juni 2022**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Einfeld (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow und Stuer** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg in der Propstei Neustrelitz ist eine Pfarrstelle (75 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir suchen Sie!

„Wir wohnen dort, wo andere Urlaub machen!“ Mitten in der Müritzregion, dem Land der 1000 Seen zwischen Ostsee und Berlin, die in jeweils einer Stunde Fahrtzeit zu erreichen sind. Die Kirchengemeinde hat sechs charmante Dorfkirchen, ist ländlich geprägt und wirkt anziehend für zahlreiche Gäste, die Jahr für Jahr hier die schönsten Wochen des Jahres verbringen. In den ehemals typisch mecklenburgischen Gutsdörfern gibt es neben alteingesessenen Familien auch zunehmend neue Einwohner, die sich bewusst für ein Leben auf dem Lande entscheiden.

Das Zentrum der Gemeinde liegt in Satow, einem Ortsteil von „Fünfseen“. Mitten im Ortskern bildet die Kirche aus dem 18. Jahrhundert und das angrenzende Pfarrhaus mit gerade modern sanierter Pfarrwohnung und im Bau befindlichen Gemeindeteil ein idyllisches Ensemble. Der großzügige, naturnahe Pfarrgarten, der zu open Air Veranstaltungen, Kinderfreizeiten und Camps einlädt, erstreckt sich bis an das Ufer und die Badestelle des Satower Sees.

Wir bieten:

Unsere Kirchengemeinde hat zurzeit etwa 680 Gemeindemitglieder. Die Gottesdienste finden im Wechsel in den verschiedenen Orten statt. Die monatlich stattfindenden Bibelkreise werden rege besucht.

Der Kirchengemeinderat besteht aus zwölf Mitgliedern und wird von einem ehrenamtlichen Vorsitzenden geführt. Viele Arbeiten werden in der Gemeinde im Ehrenamt organisiert und geleistet. Dieses große Engagement zeigt sich vor allem bei Festen und auf den Friedhöfen, die sich rund um die Kirchen erstrecken. Alle packen mit an, wenn es nötig ist und bringen ihre Talente und Ideen mit ein.

Für unsere Gemeindemitglieder bieten wir gern unterschiedliche Formate für Jung und Alt an. Dabei ist unsere Gemeindepädagogin eine große Bereicherung. Sie hat sowohl die Kleinsten in den Kindergärten und Grundschulen im Blick als auch die Frauen, die sie zu regelmäßigen Themenabenden einlädt. Die Arbeit mit den Konfirmanden liegt derzeit gemeinsam in ihren und den Händen der Kirchengemeinde Malchow.

Unsere Pfarramts-Sekretärin organisiert viel Arbeit im Hintergrund und hat einen kurzen Draht zur Nachbargemeinde Malchow, mit der wir uns die Stelle teilen.

Wir suchen:

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor mit Herz, die oder der gern auf Menschen zugeht und sie verbindet. Jemanden, die oder der im Talar eine ebenso gute Figur macht wie in Gummistiefeln. Eine Kapitänin oder einen Kapitän, die oder der zusammen mit ihren oder seinen Haupt- und Ehrenamtlichen durch die Herausforderungen von Kirche im ländlichen Raum zukunftsweisend steuert und dabei die Menschen in den Blick nimmt mit ihren Gaben, Ressourcen und Bedürfnissen. Dabei ist uns auch wichtig, dass der Kontakt zu Älteren gehalten wird, die sich über Besuche bei runden Geburtstagen freuen und Seelsorge erwarten.

Als Kirchengemeinderat wünschen wir uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der die organisatorisch notwendigen Dinge nicht aus den Augen verliert. Eine oder einen, die oder der mit anpackt und Lust hat, im Team auf Augenhöhe ein aktives Gemeindeleben aufzubauen und die oder der offen ist für neue, mutige Gottesdienste, ohne Traditionen und geistige Impulse zu vernachlässigen.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Thorsten Kruse, Tel.: 0172 4496 235 sowie Pröpstin Britta Carstensen, Tel.: 03981 206 622, E-Mail: proepstin-neustrelitz@elkm.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Bischofskanzlei im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Grüssow-Satow und Stuer – P Ha

*

Die Pfarrstelle der **Ev. Kirchengemeinde Prohn** mit Groß Mohrdorf im Pommerschen Ev. Kirchenkreis (100 Prozent) ist ab sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Prohn liegt vor den Toren der schönen Welterbe- und Hansestadt Stralsund, nah an Bodden und Ostsee. Der Ort ist, da er zum „Speckgürtel“ Stralsunds gehört, ein ständig wachsender. Viele junge Familien ziehen hierher. Und auch die älteren Menschen müssen ihre Heimat nicht verlassen, wenn sie pflegebedürftig werden, denn in dem Prohner Pflegeheim werden sie bestens ver- und umsorgt.

Die beiden Kirchengemeinden Prohn und Groß Mohrdorf haben etwa 750 Gemeindeglieder, die von zwei Kirchengemeinderäten geleitet werden. Zwei schöne alte Backsteinkirchen bieten Raum für Gottesdienste, Konzerte und viele andere Veranstaltungen.

Die beiden aktiven Kirchengemeinderäte sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende freuen sich ebenso auf eine neue Pastorin bzw. einen neuen Pastor wie die Gemeinde.

Es bietet sich ein weites und erfüllendes Betätigungsfeld: Menschen freuen sich darauf, besucht zu werden. Die Kinder, Jugendlichen und Familien sind gespannt, gemeinsam mit Ihnen und der Mitarbeiterin in der Kinderarbeit Ideen und Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

Musikalisch werden Sie unterstützt von Ehrenamtlichen, zu besonderen Veranstaltungen (gerne auch open air) kommen auch Menschen, die sonst eher nicht kirchlich verbunden sind.

In der Verwaltung werden Sie von der Pfarramtsassistentin unterstützt, bei so mancher Bauaufgabe von der Bauberaterin der Propstei.

Ein gemütliches Pfarrhaus wartet auf Sie. Dort sind neben der Pfarrwohnung auch die Gemeinderäume und das Pfarrbüro untergebracht.

In Prohn existiert eine sehr gut funktionierende Infrastruktur mit Supermarkt, Ärzten, Friseur, Schule und Kindertagesstätte. Schularten aller Art befinden sich im nahen Stralsund.

Die Kirchengemeinden Prohn und Groß Mohrdorf verstehen sich als offene einladende Gemeinden für alle Altersgruppen, in denen eine lebendige Verkündigung des Evangeliums im Mittelpunkt steht.

Von der Pastorin bzw. dem Pastor erwarten wir eine aktive Teilnahme und Mitarbeit an folgenden Aufgabengebieten:

- lebendige Verkündigung des Evangeliums,
- Arbeit mit Konfirmanden,
- Arbeit mit Jugendlichen,

- persönliche Kontakte zu Gemeindegliedern (Besuchsdienst),
- Verwaltungsaufgaben (insbesondere Begleitung von Bauaufgaben und Friedhofsverwaltung für zwei Friedhöfe),
- Arbeit mit modernen Medien,
- Teamfähigkeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden,
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Kommunen,
- Kontakt zu übergemeindlichen Einrichtungen und Engagement im Gemeinwesen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Auskünfte erteilen: Ulrike Rieve (stellvertretende Kirchengemeinderats-Vorsitzende Prohn), Tel.: 0175 2417 762, E-Mail: ulrike.rieve@web.de und Pröpstin Helga Ruch, Tel.: 03831 264 10 bzw. E-Mail: hst-props-pei@pek.de.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte per E-Mail oder per Post an folgende Adresse: Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Juli 2022**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Prohn – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderates zu besetzen.

Unserer Gemeinde ist es ein Anliegen, Alt und Jung in allen Belangen und Situationen eine lebensbejahende Heimat zu bieten. Eine besondere Rolle spielt dabei unsere Rellinger Barockkirche von 1756. Sie ist Mittelpunkt des Ortes wie unserer Gemeinde und bietet Raum für Gottesdienste aller Art sowie für zahlreiche Konzerte aller Epochen und Besetzungen. Von Barock bis Rock. Als Identifikationsort wirkt sie weit über Rellengens Grenzen hinaus. Zur Kirchengemeinde gehören ein Friedhof und vier Kindertagesstätten, verwaltet durch das Kita-Werk des Kirchenkreises.

Rellingen liegt unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze Hamburgs. Die kommunale Gemeinde hat mit der zur Kirchengemeinde gehörenden Kommune Tangstedt ca. 16 500 Einwohner, von denen rund 5200 Mitglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen sind.

Das wünschen wir uns:

- ein hohes Engagement aus dem Glauben an Jesus Christus heraus,
- Freude an und Ideen für Arbeit mit Kindern, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Jugendlichen,
- eine Pastorin bzw. einen Pastor mit eigener Meinung und eigenen Ideen,
- die Bereitschaft, unser Team zu verstärken und daraus selbst verstärkt zu werden,
- Unterstützung dabei, Neues zu gestalten, Bewährtes zu bewahren und das eine vom anderen gut zu unterscheiden.

Wir bieten:

- ein humorvolles und engagiertes Team hauptamtlich Mitarbeitender, dem ein weiterer Pastor (100 Prozent), ein Prädikant, eine Jugendpädagogin (75 Prozent), eine Gemeindesekretärin (100 Prozent), ein Küster (100 Prozent) und ein A-Kirchenmusiker (100 Prozent) angehören,
- ein lebendiges Gemeindeleben, in dem auch die Kirchenmusik mit Gospelchor, Kantorei, Kinderchor, Posaunenchor und Jugendband eine bedeutende Rolle spielt,
- zahlreiche Ehrenamtliche sowie Teamerinnen und Teamer, die in Gottesdiensten, Konzerten und Gruppen mitgestaltend und unterstützend zum Einsatz gelangen,
- eine der schönsten Barockkirchen Norddeutschlands, die durch ihre bauliche Anlage, ihre einzigartige Akustik, ihre Besucher und ihre Mitarbeiter ein geistliches und kulturelles Zentrum ist,
- ein geräumiges Pastorat mit 148 Quadratmeter Wohnfläche mit angeschlossenem Büro in ruhiger Wohnlage, das frisch renoviert ist und dessen Garten und Außenanlage soeben grundsaniert wurden,
- einen Kirchengemeinderat, der die Arbeit in der Gemeinde mit Rat und Tat begleitet und sich darum bemüht, der Gemeinde und ihren Mitarbeitenden eine Zukunft bei allen Herausforderungen der Gegenwart zu sichern,

- eine qualifizierte Arbeit mit Kindern, u. a. in unseren vier Kindertagesstätten (dem Kita-Werk zugeordnet),
- zwei Fördervereine, deren zahlreiche Mitglieder sich ebenso aktiv wie geräuschlos für den Erhalt unserer Barockkirche bzw. für die finanzielle und logistische Unterstützung des reichhaltigen kirchenmusikalischen Angebotes engagieren,
- eine gute Zusammenarbeit mit der Rellinger Kommunalgemeinde, um ein breites Angebot an Veranstaltungen für jung und alt zu sichern und gemeinsame Projekte zu fördern,
- vielerlei Gelegenheit, Ihre Ideen und Ihre Kreativität einzubringen und bei der Realisierung unterstützt zu werden.

Haben wir Sie angesprochen?

Dann freuen wir uns, von Ihnen zu hören und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen!

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Nähere Auskünfte erteilen der Propst Thomas Drope, Tel.: 040 558 220 210, der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Pastor Christoph Radtke, Tel.: 04101 331 08 sowie das Kirchengemeinderats-Mitglied Kantor Oliver Schmidt, Tel.: 04101 296 05.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **17. Juni 2022** an Propst Thomas Drope, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg, zur Weiterleitung an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen, Hauptstraße 27a, 25462 Rellingen.

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Rellingen (2) – P Sc (P Kl)

*

In der **Ev.-Luth. St. Petrigemeinde in Flensburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist ab dem 1. August 2022 die 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Im Gemeindegebiet der St. Petri Kirche im Flensburger Norden leben ca. 4000 Kirchenglieder. Das abwechslungsreiche Gebiet erstreckt sich vom „Nordertor“ bis zur dänischen Grenze. Die Gemeinde ist Teil eines sehr bunten Stadtteils. Die Werft und die Stadtwerke, ruhige Wohngebiete neben städtischen Straßenzügen, Wald und Strand gehören dazu. Die besondere Lebendigkeit und Vielfalt zeigen sich auch in der internationalen Bewohnerschaft und den Geschäften.

Am Ende der Geschäftsstraße liegt die vor gut 100 Jahren errichtete St. Petri Kirche. Wenige Meter daneben befindet sich das Gemeindehaus namens „Bethlehem Haus“, eine Backstein-Villa mit Hafenblick und Garten. Die attraktive Flensburger Innenstadt ist nahe. Dort finden sich weitere Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und unterschiedliche Stadt- und Freizeiteinrichtungen. Die Badestrände in unserer Kirchengemeinde am Ostseebad und in Wassersleben bieten Erholung. Sie sind auch Orte kirchlichen Lebens (Tauten, Lebendiger Advent, Feierabendgottesdienst).

Wir wünschen uns eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der

- eigene Talente und Begabungen in die Arbeit einbringt,
- bereit ist, den Bereich junge Erwachsene (15 bis 35) oder ältere Erwachsene (55 bis 75) mit Ideen zu stärken und zu gestalten,
- Interesse an vielfältiger Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit inklusive Digitalität & Social-Media hat,
- sprachfähig für die Hörerschaft dieser Zeit ist,
- aktiv an der Zusammenarbeit der Region mitarbeitet und bereit ist, ab 2024 auch Aufgaben in der ganzen Region zu übernehmen.

Das Pfarramt in St. Petri bietet die breite Palette aller Themen. Die Gemeinde braucht eine reife Persönlichkeit. Dazu gehört ein freundlicher und wertschätzender Umgang mit Menschen, Einfühlungsvermögen in zum Teil schwierige Lebenssituationen, Konflikt- & Teamfähigkeit, Klarheit in der Sprache und ein beherztes „Ja“ oder „Nein“ zur rechten Zeit. Für die Abgrenzung der pastoralen Teilzeitstelle soll Sorge getragen werden.

Neben der zu besetzenden Stelle gestalten und verantworten eine Vollzeitpastorin und fünf hauptamtliche Kräfte in Teilzeit die Arbeit in der Gemeinde. Eine Zusammenarbeit in der Region mit der Kirchengemeinde Harrislee befindet sich in lebendiger Entwicklung. Die Kirchengemeinde St. Petri ist Teil der Region Flensburg III/Harrislee. Ehrenamtliche engagieren sich in verschiedenen Bereichen.

Ein Pastorat ist nicht vorhanden. Der Kirchengemeinderat wird bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung behilflich sein.

Auskünfte erteilen:

- Pastorin und Vorsitzende des Kirchengemeinderates Michaela Fröhlich, Tel.: 0461 406 889 13, E-Mail: pastorinfoehlich@stpetri.kkslfl.de
- Frau Susanne Brandt, stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Tel.: 0170 2446 814, E-Mail: brie-fe@brandt-susanne.de
- Pröpstin Rebecca Lenz, Tel.: 0175 2827 233, E-Mail: proepstin.lenz@kirche-slfl.de.

Informationen bietet auch der online gestellte Gemeindebrief www.stpetri.kkslfl.de und der Instagramkanal [ostseebadkirche](https://www.instagram.com/ostseebadkirche).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an: Bischof Gothart Magaard, Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Petri Flensburg (1) – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Timmendorfer Strand ist ein beliebtes Ostseebad an der Lübecker Bucht mit ca. 9000 Einwohnern, verteilt auf fünf Ortsteile, von denen drei zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand mit ca. 2300 Gemeindegliedern gehören. In der Gemeinde sind alle Schularten und mehrere Kindertagesstätten vorhanden.

Die Kirchengemeinde Timmendorfer Strand ist Teil der Region „Strand“, in der sie mit den Kirchengemeinden Gleschendorf, Niendorf/Ostsee, Scharbeutz/Klingenberg und Süsel in manchen Bereichen zusammenarbeitet. Dies sind bislang Jugendarbeit, Kirchenmusik, Friedhofsverwaltung und Werbung für Veranstaltungen innerhalb der „Sommerkirche“. Die engere Zusammenarbeit wird gerade in einem intensiven Regionalentwicklungsprozess bearbeitet.

Timmendorfer Strand bietet einen hohen Freizeitwert und ist stark vom Tourismus geprägt, was sich auch positiv in den gut besuchten Gottesdiensten in unserer Waldkirche widerspiegelt. Liturgisch und musikalisch reich gestaltete Gottesdienste stehen im Mittelpunkt unseres Gemeindelebens, hierzu gehört auch das regelmäßige Angebot der Abendmahlsfeier sowie Andachten im nahegelegenen Wohnstift.

Besonderer Beliebtheit erfreuen sich Taufen und Trauungen am Strand. Die Arbeit mit Touristen wird in den Sommermonaten in der gesamten Strandregion von der „Strandpastorin“ des Kirchenkreises unterstützt.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die von unserem Kirchenmusiker gestalteten Kantaten-Gottesdienste, Matineen und Konzerte. Sie werfen ein besonderes Licht auf das Erleben und die Gestaltung von Gottesdienst und Gemeindeleben und erfahren große Wertschätzung.

Im Rahmen der Kinder und Jugendarbeit betreibt unsere Kirchengemeinde eine religionspädagogisch gut aufgestellte Kindertagesstätte inklusive Krippe für ca. 80 Kinder mit einem Team von zwölf Mitarbeiterinnen. In naher Zukunft ist auf dem kircheneigenen Areal, in unmittelbarer Nähe zur Waldkirche, dem Pastorat und dem Gemeindehaus, der Bau eines neuen Kindergartens angedacht.

Ebenso zur Kirchengemeinde gehört der am Ortsrand gelegene Waldfriedhof mit neu renovierter alter Friedhofskapelle.

Im Gemeindehaus befindet sich das Kirchenbüro, in dem Sie zwei engagierte Sekretärinnen in Teilzeit unterstützen. Das Gemeindehaus wird für die unterschiedlichsten Treffen und Veranstaltungen genutzt, wie z. B. Chorproben, Konfirmandenunterricht, Jugendtreff, Workshops, Anonyme Alkoholiker, Kinderbibelwoche, Babygruppe etc.

Das großzügige familienfreundliche und 2020 renovierte Pastorat inklusive Amtszimmer und eigenem Garten liegt idyllisch am Waldrand und gleichzeitig strandnah (150 Meter Luftlinie) in Nachbarschaft zur Waldkirche und Gemeindehaus. Es erwartet Sie ein attraktiver Wohnort mit vielen Freizeitmöglichkeiten im Umfeld.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie Freude an liturgischen Gottesdiensten haben und unsere Begeisterung für klassische Musik teilen.

Ebenso am Herzen liegt uns das Engagement in der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen.

Zudem wünschen wir uns eine persönliche Haltung, die zeigt wie sich christliches Miteinander lebensnah ausdrücken und anfühlen kann.

Wir schätzen einen klaren wie umsichtigen Leitungsstil mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden und dem Kirchengemeinderat.

Von Bedeutung ist ebenfalls die Weiterführung einer guten kollegialen Zusammenarbeit in der Region.

Die Übernahme des Vorsitzes im Kirchengemeinderat hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt und soll fortgesetzt werden.

Sie können sich auf freundliche, interessierte und motivierte Mitarbeitende sowie auf einen engagierten und lebendigen Kirchengemeinderat freuen.

Wir möchten mit Ihnen vertrauensvoll und verlässlich zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung übernehmen für eine verbindende und hoffnungsfrohe kommende Zeit.

Wir freuen uns sehr auf Ihre Bewerbung und ein persönliches Gespräch mit Ihnen!

Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird in unserem Kirchenkreis vorausgesetzt.

Weitere Auskünfte erteilen: z. Zt. in Vertretung Pastor Michael Franke (E-Mail: michael.franke@kk-oh.de), Tel.: 015 140 702 198 und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Berit Behr (E-Mail: berit.behr@t-online.de), Tel.: 017 254 606 00 und Propst Peter Barz (E-Mail: peter.barz@kk-oh.de), Tel.: 04521 8005 203.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Juni 2022** über Herrn Propst Peter Barz, Schlossstraße 13, 23701 Eutin, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Zur Waldkirche 1, 23669 Timmendorfer Strand. Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Darüber hinaus können Sie sich auf unserer Internetseite: www.waldkirche-Timmendorfer-Strand.de informieren.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Timmendorfer Strand – P Sc

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die Stelle einer Pröpstin bzw. eines Propsten (100 Prozent) zum 1. März 2023 durch Wahl durch die Kirchenkreissynode zu besetzen.

Sie haben Freude, Lust und Energie zu gestalten, zu leiten, Veränderungsprozesse zu fördern, Konflikte und Krisen zu bearbeiten. Es reizt Sie, vielfältige Themen zu bewegen, mit unterschiedlichen Menschen zu arbeiten und durch so manche neue Tür zu gehen. Sie wollten schon immer in Hamburg und im angrenzenden Umland von Schleswig-Holstein arbeiten. Schon länger schlummert in Ihnen eine Pröpstin bzw. ein Propst, die bzw. den die Verbindung von pastoral-geistlichen Aufgaben und Leitung und Management – trotz mancher Rollenkonflikte – reizt, dann bewerben sich!

Mit 109 Kirchengemeinden und rund 385 000 Mitgliedern erstreckt sich der Kirchenkreis Hamburg-Ost von Harburg bis Bargeheide, von Eimsbüttel bis Bergedorf. Hier leben 1,65 Millionen Menschen. Im Kirchenkreis Hamburg-Ost arbeiten etwa 250 Pastorinnen und Pastoren sowie 3900 Mitarbeitende. Hier ist die Spannweite zwischen Metropole, Kleinstadt und ländlichen Gebieten erlebbar. Die heterogene Bevölkerungs- und Sozialstruktur reicht von hoch verdichteten innerstädtischen Quartieren, teils mit sozialen Brennpunkten, bis zu ländlich strukturierten Gegenden mit hoher Kirchenmitgliedschaft. Entsprechend vielfältig sind die Frömmigkeitsstile, die geistlichen Angebote sowie die gesellschaftlichen, thematischen, sozialen und diakonischen Herausforderungen.

Wir suchen Sie, wenn Sie im Team der Pröpstinnen und Pröpste die vielfältigen und herausfordernden Aufgaben von „Halten und Gestalten“ – „Überblicken und Vertiefen“ – „Anstoßen und Abwenden“ reizen.

Hier können Sie:

- Zukunftsstrategien entwerfen, Profilbildung und Gestaltung unseres Kirchenkreises Richtung Zukunft voranbringen,
- Veränderungsprozesse (mit)gestalten und begleiten,
- propstliche Leitung(sarbeit) sowohl geistlich als auch strategisch verstehen und in verschiedenen Arbeitsfeldern und Settings nach innen und außen wahrnehmen,
- einen zuversichtlichen, verständlichen und ehrlichen Narrativ mitentwickeln und für die anstehenden kirchlichen Veränderungen kommunizieren,
- zielgerichtet und moderierend anstehende Entscheidungsprozesse leiten,

- verlässliche Personalführung für Pastorinnen und Pastoren praktizieren sowie Dialogpartnerschaft für Ehrenamtliche in Kirchengemeinden und Einrichtungen,
- Evangelische Kirche und ihre Themen in der Öffentlichkeit vertreten und
- an notwendigen Veränderungen der propstlichen Aufgaben und Propsteibereiche mitwirken.

Dazu helfen Ihnen:

- ein klares geistliches Profil und Freude an theologischer Arbeit,
- Leitungserfahrungen und Führungskompetenz,
- Resonanzfähigkeit und Liebe zu Menschen,
- Entscheidungsfreude und Humor,
- Offenheit und Energie, neue Wege auszuprobieren,
- Team- und Konfliktfähigkeit,
- Systemverständnis und einen Blick über den Tellerrand hinaus,
- Freude an vielfältigen Kooperationen mit Personen und Einrichtungen auch des öffentlichen Lebens,
- „Langstreckenlauf“-Qualitäten und
- eine Leitungsweiterbildung oder die Bereitschaft dazu.

Derzeit ist der hier beschriebenen Stelle die Propstei Wandsbek-Billettal zugeordnet. Die 16 Kirchengemeinden mit ihren 23 Pastorinnen und Pastoren, die in sechs Regionen zusammenarbeiten, liegen auf schleswig-holsteinischem und hamburgischem Gebiet.

Die Menschen in der Propstei freuen sich auf eine Pröpstin bzw. einen Propst, die bzw. der die kirchliche Arbeit in den Regionen fördert und hilft, an einer guten Beziehung von Ortsgemeinden und Kirchenkreis mitzuwirken. Es braucht eine konstruktive und wahrhaftige Begleitung der Veränderungsprozesse vor Ort und Hilfestellung, neue zukunftsweisende Perspektiven für kirchliches Handeln in der Gesellschaft zu entwickeln.

Die sieben Pröpstinnen und Pröpste teilen über die Propsteien hinaus die für den ganzen Kirchenkreis gemeinsam wahrzunehmenden Leitungsaufgaben nach Fachgebieten und in Absprache mit dem Kirchenkreisrat auf. Drei der sieben Pröpstinnen und Pröpste sind zugleich Hauptpastorinnen bzw. Hauptpastoren.

Die Pröpstinnen und Pröpste befinden sich zusammen mit dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreissynode in einem Prozess der inhaltlichen und strukturellen Neuausrichtung des Kirchenkreises mit seinen Diensten und Werken und Kirchengemeinden, die den sich verändernden Rahmenbedingungen entspricht. Dabei wird auch die propstliche Struktur für die Zukunft neu aufgestellt werden. Perspektivisch soll der ausgeschriebenen Stelle die Gesamtleitung durch den Vorsitz im Kirchenkreisrat zufallen.

Und das wird Sie unterstützen:

- ein kollegial zusammenarbeitendes propstliches Team,
- kompetente und engagierte Mitarbeitende und Mitdenkende,
- gut strukturierte und professionell aufgestellte Arbeitsbereiche mit hoher Fachlichkeit,
- vertrauensvolle und kompetente Zusammenarbeit mit Kirchenkreisrat und Bereichsleitenden,
- eine gut ausgestattete unterstützende Geschäftsstelle für alle Pröpstinnen und Pröpste sowie
- ein attraktives Büro mitten in St. Georg.

Ein propstliches Pastorat in Reinbek steht zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg oder per E-Mail: bischofskanzlei@bkhh.nordkirche.de.

Für Rückfragen stehen Bischöfin Kirsten Fehrs, Tel.: 040 369 002 10 und die Vorsitzende des Kirchenkreisrates, Pröpstin Isa Lübbers, Tel.: 040 519 000 112, zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Propst/in Wandsbek-Billettal – P KI

Das Diakonische Werk des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg/West-Südholstein** sucht zum 1. Oktober 2022 eine Pastorin oder einen Pastor (m/w/d) für die Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für die Familien- und Lebensberatung (Einrichtungsleitung für die Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung Pinneberg).

Die Besetzung erfolgt zunächst für fünf Jahre durch Berufung des Kirchenkreises.

Die Einrichtung bietet psychologische Beratung und Seelsorge für Einzelne, Paare, Familien, Kinder und Jugendliche an. So erhalten diese Unterstützung bei Konflikten und Krisen in Partnerschaft, Ehe und Familie, bei Trennung und Scheidung, bei Erziehungs- und Entwicklungsproblemen und in Fragen der allgemeinen Lebensbewältigung.

Die Beratungsstelle besteht seit fünfzig Jahren und genießt einen ausgezeichneten Ruf auch über Pinneberg hinaus. Sie hatte durch ihre bisherigen Leitungen eine pastoral- psychologische Prägung. Neben der Leitung und zwei in Teilzeit beschäftigten Verwaltungsangestellten arbeiten hier zurzeit vier weitere Beraterinnen und Berater (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Psychologinnen und Psychologen).

Unsere Räume befinden sich in zentraler Lage in Pinneberg und sind gleichzeitig in wenigen Minuten zu Fuß vom Bahnhof zu erreichen.

Übernehmen Sie die Leitung unserer Einrichtung!

Ihre Tätigkeiten im Einzelnen:

- Leitung der Einrichtung: Personalführung; Wirtschaftsplanung und Budgetverhandlungen in Abstimmung mit der Geschäftsführung,
- Vertretung der Einrichtung im öffentlichen Raum; Kontaktpflege zu Kostenträgern und Vertragspartnern,
- Beratung und Therapie der o. g. Zielgruppen und
- konzeptionelle Weiterentwicklung unter Beteiligung des Teams und in regem Dialog mit dem Träger und den Behörden.

Gesucht wird eine dynamische und engagierte Persönlichkeit. Ein hohes Maß an Fachlichkeit und sozialer Kompetenz setzen wir voraus. Außerdem bringen Sie mit:

- eine psychotherapeutische Zusatzausbildung (vorzugsweise Familientherapie), die zur beratenden Tätigkeit als Fachkraft in der Erziehungsberatung bzw. Paartherapie qualifiziert,
- möglichst erste Führungserfahrung,
- Kenntnisse und Erfahrungen in kaufmännischen Themen,
- Organisationsvermögen,
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur Delegation von Aufgaben,
- die Fähigkeit, das evangelische Profil bei der Beratungsarbeit und die pastorale Dimension der Arbeit zur Geltung zu bringen sowie
- gute EDV-Kenntnisse.

Wir bieten:

- eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Freiraum für eigene Ideen,
- sinnstiftende Arbeit,
- ein sehr engagiertes und multiprofessionelles Team sowie
- regelmäßige Supervision und ein breites Fortbildungsangebot.

Wir freuen uns auf Bewerbungen qualifizierter Personen jeglichen Geschlechts. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsführerin und Diakoniepastorin, Frau Maren von der Heyde, unter Tel.: 040 558 220 130.

Vollständige und aussagekräftige Bewerbungen zu Händen unseres Propstes Frie Bräsen richten Sie bitte per E-Mail an info@diakonie-hhsh.de oder postalisch an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propst Frie Bräsen, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **6. Juni 2022**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

P.S.: Kennen Sie schon unsere Kampagnen?! www.diakoniegutberaten.de und www.engagiert-statt-nur-be-sorgt.de.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-West/Südholstein Familien- und Lebensberatung – P KI

*

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis** ist eine Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge an der Universitätsmedizin Greifswald zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Die Berufung erfolgt durch den Kirchenkreisrat für zunächst acht Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Was Sie erwartet:

Die Universitätsmedizin Greifswald ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung und verfügt über knapp 1000 Betten in vielen Fachkliniken und weiteren Einrichtungen. Ein Dienstzimmer ist im Bereich des Klinikums ebenso vorhanden wie ein Raum der Stille.

Die Krankenhausseelsorge wird mit großer Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit Jahrzehnten fest etablierter Bestandteil des Hauses.

Das seelsorgliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen. Es ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten, aber genauso für An- und Zugehörige und für Mitarbeitende der Universitätsmedizin Greifswald. Zum Aufgabenbereich der Seelsorge gehören weiterhin die Mitwirkung bei ethischen Fragestellungen sowie Fortbildungsangebote, u. a. Seminare für Medizinstudierende zum Thema Seelsorge im Bereich der Palliativmedizin. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus.

Die Klinikseelsorge wird in einem multiprofessionellen und ökumenischen Team verantwortet.

Ein Kreis von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern ergänzt die Arbeit der Krankenhausseelsorge. Er trifft sich zu regelmäßigen Supervisionssitzungen mit den Seelsorgenden. Weitere Ehrenamtliche sollen gewonnen und ausgebildet werden. Die hier ausgeschriebene Stelle soll dies maßgeblich begleiten und entwickeln.

Es besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können,
- eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision) ist erwünscht,
- theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen,
- eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist, seien es Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige oder Mitarbeitende, und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet,
- die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhausseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln,
- den Erwerb einer spezifischen Feldkompetenz und von Grundkenntnissen,
- über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
- der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen
 - über Patientenrechte im Krankenhaus,
 - Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu vernetztem Arbeiten,
- Mitarbeit bei der Behandlung ethischer Themen,
- Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeitenden des Universitätsklinikums,
- Gewinnung, Supervision und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden im Klinikum,
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung,
- Teilnahme an den Fach- und Regionalkonventen,
- Mitgestaltung der wöchentlichen Andachten im Raum der Stille und eventueller Kasualien in der Verantwortung der Krankenhausseelsorge,

- Mitarbeit und Mitgestaltung von Projekten,
- Übernahme von ein bis zwei Wochenendbereitschaftsdiensten im Monat nach Absprache.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge.

Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Propst der Propstei Demmin, die Fachaufsicht bei der Leitung des Regionalzentrums des Kirchenkreises.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises zu Händen von Propst Gerd Panknin, Baustraße 34, 17109 Demmin. Bewerbungsfähig sind Pastorinnen und Pastoren aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen gern Propst Panknin (E-Mail: propst-panknin@pek.de, Tel.: 03998 270 00), Pastor Matthias Bartels (E-Mail: bartels@pek.de, Tel.: 03834 8622 216) sowie Pastor Michael Brems (E-Mail: michael.brems@seelsorge.nordkirche.de, Tel.: 040 306 201 290).

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. Juni 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten im Zusammenhang des Bewerbungsverfahrens nicht übernommen werden.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Greifswald – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent, m/w/d) mit poplarmusikalischem Schwerpunkt besetzen. Unsere Kirchengemeinde liegt im Stadtteil Hamburg-Niendorf und hat ca. 40 000 Einwohner. Wir sind mit ca. 11 000 Gemeindegliedern und drei Gemeindeorten ein lebendiger Ort des gemeinsamen Lebens und Glaubens. Für die Kirchengemeinde arbeiten unter anderem sechs Pastorinnen und Pastoren, eine Jugendmitarbeiterin und eine Mitarbeiterin für den Arbeitsbereich „Ältere Erwachsene“.

Die Kirchenmusik wird von zwei hauptamtlichen sowie zwei nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen bzw. -musikern verantwortet: einem A-Kirchenmusiker an der Kirche am Markt, der gleichzeitig Kreiskantor der Propstei Niendorf-Norderstedt ist und einer Kirchenmusikerin mit einer B-Stelle an der Verheißungskirche. Die zwei nebenamtlichen Musikerinnen bzw. Musiker gestalten die Gottesdienste im Immanuel-Haus.

Wir freuen uns auf eine kreative und teamfähige Persönlichkeit, die sich mit neuen Impulsen und Ideen im Gottesdienst beteiligt und über pädagogische Kompetenz verfügt.

Wir bieten Ihnen:

- eine lebendige und musikalisch interessierte Gemeinde, in der die Kirchenmusik einen hohen Stellenwert hat und große Wertschätzung erfährt,
- ein aufgeschlossenes Team für Kirchenmusik mit vielen Chören (Kinder- und Jugendchören, Kantorei, Kammerchor, Projektchor, Gospelchor) und Instrumentalensembles (Posaunenchor, Blockflötenensemble) unter externer Leitung,
- Kirche am Markt: Schuke-Orgel (1995; II/Ped./29) im historischen Gehäuse von Johann Daniel Busch (ca. 1770) sowie ein Klavier,
- Verheißungskirche: Führer-Orgel (1969; II/Ped./22, Generalüberholung 2002) sowie einen Flügel,
- Friedhofskapelle: Orgel (I/Ped/4) und ein Klavier,
- ein eigenes Büro und PC,

- einen Freundeskreis Kirchenmusik, der uns finanziell bei den Projekten und Konzerten unterstützt.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- engagiertes gottesdienstliches Orgelspiel (14-täglich) an den Sonn- und Feiertagen in der Verheißungskirche,
- Amtshandlungen (Trauungen, Taufen, Beerdigungen) in der Kirche am Markt und in der Niendorfer Friedhofskapelle,
- den Aufbau einer Gemeinde-Band,
- das Singen mit den Kindern in unseren Kitas,
- Planung und Verantwortung der Kirchenmusik in der gesamten Kirchengemeinde gemeinsam mit dem Team für Kirchenmusik,
- Teilnahme an den Besprechungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am Kirchenmusikausschuss.

Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet, mit der Option auf Verlängerung.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT K9). Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **15. Juni 2022**. Senden Sie diese bitte digital an trautmann@kirche-in-niendorf.de.

Auskünfte zu dieser Stelle erhalten Sie bei Pastorin Maren Trautmann, Tel.: 040 180 738 21), Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de, Kreiskantor Finnegan Schulz, Tel.: 040 589 16 495, E-Mail: schulz@kirche-in-niendorf.de und Kantorin Britta Irlér, E-Mail: irlér@kirche-in-niendorf.de.

Die Bewerbungsgespräche sowie die praktischen Vorstellungen finden am 1. und 2. Juli 2022 statt.

Az: 6200-08 – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock Schmarl/Groß Klein** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht ab sofort eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d), möglichst mit abgeschlossener Ausbildung (FH oder FS) zur 50-prozentigen unbefristeten Anstellung. Wir suchen eine aufgeschlossene Mitarbeiterin bzw. einen aufgeschlossenen Mitarbeiter (m/w/d) mit Freude, Kompetenz und Einfühlungsvermögen im Umgang mit den Kindern und Familien in und außerhalb der Kirchengemeinde. Die Stelle ermöglicht ein eigenverantwortliches, kreatives sowie projektorientiertes Arbeiten. Daher suchen wir eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, die bzw. der zeitgemäße Formen von Verkündigung für unsere Stadtteile (z. B. Pfadfinderarbeit) fortführt und Neues entwickelt. Das soziale Umfeld bietet weitaus mehr Positives, als mancher Fernsehbeitrag über den Stadtteil vermittelt.

Das Einzugsgebiet der Ufergemeinde (nahe dem Warnow-Ufer) erstreckt sich über die zwei Stadtteile Schmarl und Groß Klein – in unmittelbarer Nachbarschaft zum Ostseebad Warnemünde.

Das Gemeindezentrum der Ufergemeinde ist die BRÜCKE mit Kirche, Gemeinderäumen und Büro. Die BRÜCKE liegt im alten Dorf Groß Klein auf einem schönen großen und vielseitig nutzbaren Gelände mit angrenzendem Spiel- und Volleyballplatz. Räumlichkeiten und Außengelände werden besonders gern für Projektarbeit und Camps genutzt. Das Büro steht der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter bis auf einen Nachmittag stets zur Verfügung. Auch in Schmarl gibt es zwei Gemeinderäume.

In der Ufergemeinde erwarten Sie als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ein Pastor, ein Kirchenmusiker, ein Hausmeister und engagierte Ehrenamtliche. Mit den gemeindepädagogischen Mitarbeitenden in der Region, speziell aus Warnemünde und Lichtenhagen, besteht eine fruchtbare Zusammenarbeit. Die Ufergemeinde gestaltet das Gemeindeleben bewusst als Teil des Lebens in den beiden Stadtteilen. So ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Trägern und Einrichtungen selbstverständlich geworden.

Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bei Bedarf sind wir in Zusammenarbeit mit der Regionalreferentin gern behilflich, weitere Arbeitsmöglichkeit zu finden. Wir freuen uns, wenn Sie sich für diese Stelle interessieren. Für Rückfragen wenden Sie sich gern an Pastor Jörg Utpatel, Tel.: 0381 1200 045.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bis zum **1. Juni 2022** bitte an die Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein, Kirchengemeinderat, F.-M.-Scharffenberg-Weg 7a, 18109 Rostock.

Beachten Sie bitte, dass wir Kosten, die Ihnen im Rahmen einer Bewerbung entstehen, nicht erstatten können.

Az.: 30 Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein – DAR Bk

*

Die Schulstiftung der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** mit Sitz in 19059 Schwerin sucht zum nächstmöglichen Termin eine Leitung der Finanzbuchhaltung (m/w/d) in Vollzeit. Bewerbungsschluss ist der **6. Mai 2022**.

Weitere Detailinformationen und Ansprechpartner zu dieser Ausschreibung finden Sie hier: www.esdn.de/karriere.

Az.: 1242-12 – R Ro

*

Im **Sprengel Mecklenburg und Pommern** wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Referentin für die Arbeit mit Frauen gesucht. Dienstsitz ist das Regionalzentrum kirchlicher Dienste in Greifswald. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Die Anstellung ist auf sechs Jahre befristet. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Leitung des Regionalzentrums.

Zu den Aufgaben gehören:

- Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Frauen
- Koordinierung der Weltgebetstags-Arbeit im Sprengel Mecklenburg und Pommern und Begleitung der ehrenamtlichen Koordinatorinnen und Multiplikatorinnen (Werkstätten und Regionaltage)
- Leitung und bzw. oder Koordination thematischer Fortbildungsangebote für ehrenamtlich engagierte Frauen in unterschiedlichen Formaten (Seminare, Thementage, Themenabende)
- Entwicklung von Themenangeboten für Frauenkreise auf Gemeindeebene, Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen (z. B. Frauengottesdienste)
- Pflege bestehender bzw. Aufbau neuer Netzwerke in den Regionen
- Thematisierung der Lebenssituation von Frauen in kirchlichen Gremien und Stärkung ihrer Interessen in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit
- Entwicklung von generationenübergreifenden Angeboten (z. B. Großmütter-Enkel, Mütter-Töchter)
- Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit mit Frauen im Sprengel (Jahresprogramm, Homepage, Rundbriefe, Pressearbeit)
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit in Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Begleitgremium (Ausschuss für die Arbeit mit Frauen im Sprengel)

Es erwarten Sie:

- die Zusammenarbeit mit einem motivierten und engagierten, ehrenamtlichen Begleitgremium
- die Zusammenarbeit mit den interdisziplinären Teams des Regionalzentrums in Greifswald und des Zentrums kirchlicher Dienste in Rostock
- die Zusammenarbeit mit den Referentinnen des Frauenwerks der Nordkirche
- ein tragendes Netzwerk haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Frauen in der gesamten Nordkirche
- ein hohes Maß an Freiheit, die Arbeit mit Frauen in den Kirchenkreisen mitzugestalten
- eine Mitarbeiterin im Sekretariat mit drei Stunden in der Woche
- ein Arbeitsplatz mit entsprechender Ausstattung im Regionalzentrum
- Homeoffice nach Absprache

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin mit sozialwissenschaftlicher, sozial- oder gemeindepädagogischer oder gemeindediakonischer Ausbildung (FH-Abschluss) sowie theologischen und spirituellen Kompetenzen, die die kirchliche und soziale Situation im Osten Deutschlands kennt. Darüber hinaus sind Erfahrungen in der kirchlichen Gemeindearbeit und Engagementförderung ehrenamtlicher Frauen erwünscht. Unsere neue Referentin sollte Freude daran haben, an den bewährten Formaten in der Arbeit mit Frauen im Sprengel anzuknüpfen und dabei neue Impulse zu setzen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der ACK Mecklenburg-Vorpommern ist nach dem Mitarbeitsanforderungsgesetz der Nordkirche notwendig. Ebenso setzen wir Teamfähigkeit, kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung (z. B. Veranstaltungen am Wochenende) und eine Fahrerlaubnis für PKW voraus.

Die Bewerberin erwartet ein Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KA-VO-MP, Entgeltgruppe E 11). Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **15. Juni 2022** zu senden an den Leiter des Regionalzentrums kirchlicher Dienste im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, Pastor Matthias Bartels, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald oder an die E-Mail-Adresse bartels@pek.de. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auslagen für das Bewerbungsgespräch (z. B. Fahrtkosten) können nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen der Leiter des Regionalzentrums, Pastor Matthias Bartels, Tel: 03834 8963 110, E-Mail: bartels@pek.de sowie die Pröpstin Helga Ruch, Stralsund, Tel.: 03831 264 10, E-Mail: hst-propstei@pek.de.

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen in Waren** (Müritz) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zum 1. Oktober 2022 eine Küsterin bzw. einen Küster (m/w/d).

Es handelt sich um eine 50 Prozent-Stelle. Eine Aufstockung der Stelle für die Zeit von Oktober 2022 bis September 2024 um weitere 20 Prozent ist beantragt, kann derzeit aber noch nicht fest zugesagt werden.

Wir wünschen uns:

- eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der Freude am Umgang mit Menschen aller Altersstufen hat
- eine Person mit handwerklichen und technischen Fähigkeiten
- eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Blick für das Wesentliche und der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten
- Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein (PKW) und Fahrpraxis

Zu den Aufgaben gehören:

- Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Gottesdiensten, Amtshandlungen sowie Gemeindeveranstaltungen und Konzerten
- die Pflege und Wartung der Kirche
- Unterstützung der Kirchenmusik bei organisatorischen Aufgaben.

Voraussetzung für die Anstellung ist die Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche und die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch an Abenden und an Sonn- und Feiertagen.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Es erwartet Sie ein motiviertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir erwarten Ihre Bewerbung bis zum **1. Juni 2022**. Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren, Güstrower Straße 18, 17192 Waren. Auskunft erteilt Pastorin Anja Lünert, Güstrower Straße 18, 17192 Waren, Tel.: 03991 732 504.

Az.: 30 St. Georgen Waren – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Pfarramtliche Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2022 haben bestanden:

Dr. Felix Eiffler, Kristina Fiedler, Isa-Malena Gattermann, Julius Hofmann, Daniel Karstens, Christofer Klaas, Maximilian Kröger, Sandra Reimer, Simone Ripke, Nadine Ritter, Dr. Tim Schedel, Sabrina Stalschus, Henri Steinrück, Lea Franziska Strohfeldt, Rebekka Tibbe, Anika Tittes und Sven Voß.

Vorsitzende der Prüfungskommission ist Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt.

Schwerin, 30. März 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. de Boor

Az.: 2526-0-F 2022 – P Bo

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 15. Mai 2022 bis einschließlich 14. Mai 2027 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit der Pastor Martin Rautenkranz mit einer Beauftragung zur Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Toitenwinkel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. Mai 2027 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit die Pastorin Uta Voll mit einer Beauftragung zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Demmin, Pommerscher Ev. Kirchenkreis.

Bestätigt wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2022 die Wahl der Pastorin Anna Christ, Schleswig, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marne, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2030 der Pastor Matthias Bartels in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland „Studienleitung Pfarrvikariat“ im Prediger- und Studienseminar;

mit Wirkung vom 1. April 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022 der Pastor Torsten Becker in die 23. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2024 die Pastorin Jutta Bilitewski in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Krankenhausseelsorge in der Propstei Eutin (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2030 der Pastor Christian Bingel, Owschlag, in die 21. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis einschließlich 30. April 2027 der Pastor Wolfram Glindmeier, Stockelsdorf, in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Vertretungs- und Unterstützungsdienste;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis einschließlich 31. Juli 2022 der Pastor Andreas Hamann in die 26. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2024 der Pastor Christopher Noll, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Notfallseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. November 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2024 die Pastorin Eva Stein in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Krankenhausseelsorge in der Propstei Eutin (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2022 bis einschließlich 31. März 2030 der Pastor Karsten Wolkenhauer, Ratzeburg, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste in der Propstei Herzogtum Lauenburg.

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2022 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Sophie Kotte mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2023 bis einschließlich 31. August 2026 der Pastor Lars Olaf Aue zur EKD;

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2028 die Pastorin Katja Engelhard;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis einschließlich 30. April 2027 der Pastor Dr. Detlef Görrig zum Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes.

Übertragen wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 30. November 2023 dem Propst Andreas Haerter auf Grund seiner von der Synode des Pommerschen Ev. Kirchenkreises am 29. Mai 2021 erfolgten Bestätigung zur Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit in das Amt des Propstes des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für die Propstei Pasewalk;

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. Mai 2026 dem Propst Gerd Panknin auf Grund seiner von der Synode des Pommerschen Ev. Kirchenkreises am 29. Mai 2021 erfolgten Bestätigung zur Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit in das Amt des Propstes des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für die Propstei Demmin.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 der Pastor Ingo Behrens in Albersdorf;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 der Pastor Dr. Michael Biehl;

mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Christian Dahl in Einfeld;

mit Wirkung vom 1. August 2022 die Pröpstin Frauke Eiben in Ratzeburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 der Pastor Rainer Kluß in Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 der Pastor Wolfgang Peper in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 der Pastor Frank Sattler;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 die Pastorin Bettina Seiler in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Dr. Dietrich Werner.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Jes Christophersen

geboren am 13. Mai 1937 in Sterup

gestorben am 21. November 2021 in Buchholz in der Nordheide

Jes Christophersen wurde am 29. Oktober 1967 in Schenefeld ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in der Kirchengemeinde Kellinghusen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby übertragen. Für den Dienst in der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen wurde er mit Wirkung vom 1. Juli 1990 beurlaubt. Er übte dieses Amt bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand aus die mit Wirkung vom 1. Juni 1999 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Jes Christophersen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 -864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 -872,
Martin Ballhorn, Tel.: 0431 9797 -867.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 1900 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

**Erscheinungs-
datum**

für die 5. Ausgabe 2022: Di., 10. Mai 2022,

31. Mai 2022,

für die 6. Ausgabe 2022: Fr., 10. Juni 2022,

30. Juni 2022,

für die 7. Ausgabe 2022: Fr., 8. Juli 2022,

31. Juli 2022.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Ines Horn

Tel.: 0431 9797 -769 bzw. -840; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig,
Postfach 3925, 24038 Kiel, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de



Pastor i. R.

Johannes Wunderlich

geboren am 30. Oktober 1931 in Zwickau

gestorben am 22. Februar 2022 in Zwickau

Johannes Wunderlich wurde am 29. August 1954 in Zwickau ordiniert.

Danach war er vom 1. November 1954 bis einschließlich 15. April 1978 Prediger beim Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen. Von 1978 bis 1980 arbeitete er im Zwickauer Automobilwerk „Sachsenring“. Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 war er dann als Hilfsprediger in der Kirchengemeinde Herrnburg tätig bevor ihm diese Pfarrstelle zum 1. Oktober 1982 übertragen wurde. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. November 1994.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Johannes Wunderlich.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

225

Ausgabe 5

Kiel, 31. Mai 2022

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Klimaschutzplan 2022 – 2027 Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 2. Mai 2022.....	226
Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden Vom 16. März 2022.....	232
Zweite Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 6. Mai 2022.....	233

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ Vom 1. März 2022.....	234
Vierte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 7. April 2022.....	235
Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Ostholstein Vom 10. Mai 2022.....	236
Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden.....	238
Namensänderung einer Kirchengemeinde.....	240
Entwidmungen.....	240
Einführung von Kirchensiegeln.....	241
Bekanntgabe von Arbeitsrechtlichen Regelungen.....	244
Pfarrstellenänderungen.....	249
Pfarrstellenerrichtungen.....	250
Pfarrstellenaufhebungen.....	250

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	251

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	267
Soziale und bildende Berufe.....	269
Verwaltung und sonstige Berufe.....	272

V. Personalnachrichten

Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums (Artikel 16 Absatz 6 Verfassung).....	274
Einsegnung als Diakon nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG).....	275
Pfarramtliche Personalnachrichten.....	275
Preisverleihungen:.....	278

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Klimaschutzplan 2022 – 2027 Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 2. Mai 2022

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Tagung vom 24. bis 26. Februar 2022 gemäß § 3 Absatz 1 des Klimaschutzgesetzes folgenden Klimaschutzplan beschlossen:

Klimaschutzplan 2022 – 2027 Jetzt die entscheidenden Schritte gehen

INHALT

A Grundsätze:	
Jetzt die entscheidenden Schritte gehen	3
B Grundidee des Klimaschutzplans:	
Organisationsmodell, Zwischenziele und Transformationspfade	4
Handlungsrahmen Klimaschutz Nordkirche	5
C Organisation des nordkirchlichen Klimaschutzes	6
D Felder der Transformation	8
I Gebäude	8
II Mobilität	10
III Beschaffung / Umgang mit Kirchenland	12
IV Bildung und Kommunikation	14
E Schlussbemerkung	16

A Grundsätze:

Jetzt die entscheidenden Schritte gehen

Die Fragen des Klimaschutzes berühren die Grundfragen unseres Glaubens und unserer Verantwortung als Kirche. Hier bewährt sich unsere Glaubwürdigkeit für die Bewahrung der Schöpfung mit konkreten Ergebnissen im Klimaschutz, zur Klimagerechtigkeit und beim Schutz der biologischen Vielfalt.

Einen ersten Schritt, dieser Verantwortung gerecht zu werden, stellt das integrierte Klimaschutzkonzept der Nordkirche, das im Jahr 2012 der vorläufigen Kirchenleitung vorgestellt wurde, dar. Der dort vorgestellte Handlungsrahmen sieht drei Strategieschwerpunkte vor:

- Verbrauchsreduktion durch eine Suffizienzstrategie
- Steigerung der Energieeffizienz (Effizienzstrategie)
- Deckung des Endenergieverbrauchs durch nicht fossile Quellen (Substitutionsstrategie)

Auf der Basis des Kirchengesetzes zur Förderung des Klimaschutzes (KlschG) hat die Synode im Jahr 2015 den **ersten Klimaschutzplan für die Laufzeit 2016 bis 2021** beschlossen.

Dieser **zweite Klimaschutzplan 2022 bis 2027** baut darauf auf. Im Verhältnis zur Laufzeit des ersten Klimaschutzplans hat sich die Dringlichkeit, in der Frage des Klimaschutzes entschieden weiterzukommen, erheblich verstärkt. Der jüngste Bericht des Weltklimarats vom August 2021 verschärft noch einmal die letzten Zukunftsprognosen aus dem Jahr 2018. Die zentrale These der dort vorgelegten Metastudie lautet: Nicht erst im Jahr 2040 droht eine Erderwärmung über die Grenze von 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter, sondern möglicherweise schon im Jahre 2030. Die 20er Jahre dieses Jahrhunderts sind also das entscheidende Gestaltungsfenster, um dramatische Veränderungen im Weltklima zu verhindern. Dieser zweite Klimaschutzplan 2022 bis 2027 agiert somit in einer deutlich kritischeren Situation als der erste Klimaschutzplan. Er beschreibt nicht nur einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einer bilanziell neutralen Kirche. Er skizziert vielmehr konkrete Prozesse, die entscheidenden Veränderungsprozesse für diesen Ausstieg aus dem fossilen Zeitalter auch in der Nordkirche anzustoßen und zu organisieren. Nicht zuletzt aus Gründen der Generationengerechtigkeit liegt die Verantwortung für diese Veränderungsprozesse bei denen, die jetzt Entscheidungen treffen.

Es wird daher hier vorgeschlagen, den Zielpunkt **zur Erreichung der Treibhausgas-Neutralität in § 2 KlschG auf das Jahr 2035** vorzuziehen. Damit stellt sich die Nordkirche in den Kontext des Orientierungsrahmens, den die Synode der EKD im November 2021 beschlossen hat.

B Grundidee des Klimaschutzplans:

Organisationsmodell, Zwischenziele und Transformationspfade

Bereits auf der Basis des Klimaschutzplans 2016 bis 2021 wurden in den letzten Jahren eine Vielzahl Treibhausgas – reduzierender Maßnahmen umgesetzt. Der Klimaschutzplan schlägt ein in der Organisation des Klimaschutzes in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung zielorientiertes Vorgehen vor. Er zeigt auf: „So kann es gehen“.

Wichtig sind hierfür drei Aspekte:

1. die Organisation eines **kooperativen und strategisch ausgerichteten Handelns** in der Nordkirche – dazu gehört vor allem eine **konzertierte und verbindlich abgestimmte Zusammenarbeit** der Kirchenkreise und der landeskirchlichen Ebene
2. die Beschreibung **realistischer und ambitionierter Zwischenziele** für das Jahr 2027 sowie
3. die Darstellung von Projekten, Maßnahmen und Veränderungen im kirchlichen Leben – im Folgenden **Transformationspfade** genannt, die zeigen, auf welche Weise diese Zwischenziele in den wichtigen Handlungsfeldern zu erreichen sind.

Handlungsrahmen Klimaschutz Nordkirche

C Organisation des nordkirchlichen Klimaschutzes:

I Klimaausschuss der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung wird gebeten, als Ort der strategischen Planung und Weiterentwicklung des nordkirchlichen Klimaschutzes einen **Klimaausschuss der Kirchenleitung** einzurichten. Die unter II aufgeführten Punkte sind dort abzuarbeiten. Die verpflichtende Teilnahme aller Kirchenkreise sowie des Landeskirchenamts an diesem Ausschuss soll gewährleistet sein. Eine hier abzustimmende „Kooperationsvereinbarung Klimaschutz Nordkirche“ soll zukünftig die vertragliche Grundlage für das nordkirchliche Klimaschutzhandeln bilden.

II Kooperationsvereinbarung Klimaschutz Nordkirche

Für eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen im nordkirchlichen Gebäudebestand schlägt der Klimaschutzplan auf der Basis dieser Überlegungen folgendes **Implementierungsverfahren** vor:

Die Kirchenkreise sowie die landeskirchliche Ebene werden gebeten, innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung des Klimaschutzplans 2022 bis 2027 der Landessynode eine „Kooperationsvereinbarung Klimaschutz Nordkirche“ vorzulegen. Diese Vereinbarung soll enthalten:

1. **Darstellung von Transformationspfaden**, die ein Erreichen eines klimafreundlichen Gebäudebestands auf der Basis der oben skizzierten Zwischenziele bis zum Jahr 2027 ermöglichen:
 - a) Vorschläge für ein gemeinsames Monitoringverfahren in der Treibhausgas-Reduzierung im nordkirchlichen Gebäudebestand sowie Vorschläge für regionale Steuerungs- und Controllingmechanismen
 - b) Überprüfungsvorschläge für Änderungen im kirchlichen Recht, u. a. hinsichtlich der Notwendigkeit einer Rechtsverordnung für das KISchG und im Blick auf Belange des Klimaschutzes im Verhältnis zum Denkmalschutz
 - c) Vorschläge für ein Energiecontrolling, das für das Jahr 2027 90 Prozent des nordkirchlichen Gebäudebestands abdeckt sowie eine zügige Verbesserung der Datenqualität für die Treibhausgasbilanzierung ermöglicht
 - d) Beauftragung einer Vollkostenstudie im Gebäudebereich,
 - die den Finanzbedarf im Bereich der Reduzierung des Endenergiebedarfs im Gebäudebereich ermittelt,
 - mögliche Amortisationsberechnungen und Energiekosteneinsparungen einbezieht,
 - Drittmittelförderungen berücksichtigt und
 - Vorschläge für die Deckung dieses Kapitalbedarfs macht.
2. Vorschläge für ein strategisches Handeln von Kirchenkreisen und der landeskirchlichen Ebene im Gebäudebereich
 - a) Übertragung der datenbasierten Roadmap der EKD zur Klimaneutralität auf die Nordkirche
 - b) Arbeitsprofile im Bereich des Klimaschutzmanagements
 - c) Begleitung dieses Prozesses durch das Umwelt- und Klimaschutzbüro
3. Vorschläge für ein Monitoringverfahren im Bereich der Emissionen aus der Mobilität
4. Prüfung von Möglichkeiten des treibhausgasneutralen Umgangs mit Kirchenland

III Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes

Die Kirchenleitung wird ebenfalls gebeten, im Rahmen einer Novellierung des Klimaschutzgesetzes die finanziellen Voraussetzungen für Klimaschutzmaßnahmen ab dem 1. Januar 2026 zu schaffen. Ebenso soll dort im Lichte der (klima-)wissenschaftlichen Diskussion ein deutliches Vorziehen des Zeitpunkts, an dem die Nordkirche bilanziell klimaneutral sein muss, auf das Jahr 2035 gesetzlich eingetragen werden.

D Felder der Transformation:

I Gebäude

Zentrales Projekt in diesem Klimaschutzplan ist eine ambitionierte und realisierbare Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen im Gebäudebestand. Der Gebäudebereich trägt durch seinen Wärmebedarf den größten Anteil an den Treibhausgas-Emissionen. Es gilt darum, hier – auch angesichts der steigenden Kosten durch die CO₂-Bepreisung – entscheidende Minderungseffekte zu erzielen.

Der Klimaschutzplan schlägt hierfür zwei zentrale Zwischenziele auf dem Weg zu einer klimafreundlichen Kirche vor:

1. Reduzierung des Energiebedarfs

Der Energiebedarf der Nordkirche soll bis zum Jahr 2027 – bezogen auf das Mittel der Jahre 2019 bis 2021 – um 30 Prozent reduziert werden. In den folgenden Jahren bis 2035 muss er um weitere 20 Prozent reduziert, um die Treibhausgas-Neutralität im Jahr 2035 zu erreichen.

Dieses ambitionierte Ziel ist erreichbar – der Klimaschutzplan schlägt als mögliche Transformationspfade vor:

- Reduzierung des nordkirchlichen Gebäudebestandes
- Dämmung der Gebäudehülle (Kirchen oder Kapellen sind gesondert zu betrachten)
- Festlegung, wieviel Prozent des Gebäudebestands jedes Kirchenkreises und der landeskirchlichen Ebene jährlich zu optimieren sind – dies aufgeschlüsselt in jeweils unterschiedliche Raten für die Kategorien Kirchen, Pastorate, Gemeindehäuser, Kitas sowie Verwaltungsgebäude.

2. Umstellung auf erneuerbare Energieträger

Parallel zur Reduzierung des Energiebedarfs muss die benötigte Energie von zurzeit 2,8 Prozent bis zum Jahr 2027 zu 50 Prozent durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden. In den folgenden Jahren bis 2035 muss diese Umstellung auf erneuerbare Energieträger zur Gänze geschehen, um die Treibhaus-Neutralität bis dahin zu gewährleisten.

Der Klimaschutzplan schlägt als zielführende Maßnahmen vor:

- Bei Kesselwechsel:
 - Vermeidung von Erdgas oder Erdöl basierten Heizsystemen
 - Prüfung des alternativen Energiebezugs mit Solartechnik, Wärmepumpen, Pellets, Holzhackschnitzeln und anderen erneuerbaren Energieträger
- Verwendung von zertifizierten Holzpellets (EU-Norm 14961-2) bzw. Holzhackschnitzeln aus eigenen Knicks, Hecken und Wäldern
- Anpassung der Temperierungskonzepte von Kirchräumen – dazu gehört auch die Option der Installation von Sitzpolsterheizungen in Kirchen
- Anschluss kirchlicher Liegenschaften an kommunale Nah- und Fernwärme, die auf erneuerbaren Energieträgern basieren
- Optimierung der Heizanlagen

Die im integrierten Klimaschutzkonzept (2012) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland entwickelten Maßnahmen sind weiterhin zu berücksichtigen (siehe Handbuch Klimaschutz Nordkirche).

II Mobilität

Weit über die Hälfte der Treibhausgas-Emissionen im Bereich der Mobilität resultiert aus den Arbeitswegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Rest entfällt auf Dienstwege und -reisen (Gremiensitzungen, Ausschüsse, Konferenzen etc.). 21 500 haupt-, nebenberuflich und rd. 73 000 ehrenamtlich Beschäftigte bedeuten deshalb ein großes Treibhausgas-Minderungspotenzial.

Unser Mobilitätsverhalten ist durch Wahlfreiheit und Routinen geprägt, die sich z. B. in einer Präferenz für bestimmte Verkehrsmittel zeigen. Ebenso müssen die unterschiedlichen Mobilitätsbedingungen innerhalb der Nordkirche (urbane, ländlich geprägte Regionen etc.) berücksichtigt werden. Mobilitätsverhalten zu verändern, bedeutet also, Gewohnheiten zu hinterfragen und vor Ort akzeptable Alternativen zu entwickeln.

Einen eindrucksvollen Beleg dafür, welches Veränderungspotenzial der Bereich Mobilität in sich birgt, lieferte die Corona-Pandemie. Viele Menschen machten sich ihr Mobilitätsverhalten bewusst und justierten es neu.

Der Klimaschutzplan schlägt als Zwischenziel die Senkung der Treibhausgas-Emissionen im Mobilitätsbereich der Nordkirche um 25 bis 30 Prozent bis Ende 2027 vor.

Dies soll mit Hilfe dieser Transformationspfade gelingen:

1. Mobilitätsmanagement

Der Klimaschutzplan schlägt vor, ein klimaschonendes Mobilitätsmanagement in den 13 Kirchenkreisen sowie für die landeskirchliche Ebene zu implementieren. Dieses besteht aus drei Aspekten:

- a) Verkehrsvermeidung: Hier gilt der Leitsatz, Verkehr nicht entstehen zu lassen. Dieses Ziel kann primär durch Maßnahmen zur Flexibilisierung von Arbeitszeiten, -orten und einer Veränderung von Sitzungskulturen, u. a. durch die Nutzung digitaler Formate, erreicht werden.
- b) Verkehrsverlagerung: Es geht darum, Mobilität vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf emissionsarme Verkehrsträger zu verlagern. Dieses Ziel kann durch restriktive Maßnahmen wie z. B. Parkraumbewirtschaftung, mehr noch durch anreizsetzende – Schritte wie z. B. Förderung der Fahrradmobilität und Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erreicht werden. Zentrales Element hierbei ist die Neuformulierung der Reisekostenverordnung (RkVO, siehe Punkt 3).
- c) Verkehrsverbesserung und -optimierung: Entscheidungsleitend ist hierbei das Prinzip, unvermeidliche Mobilitätsanforderungen effizient und klimaschonend abwickeln. Dieses Ziel kann insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der E-Mobilität (Beschaffung, Infrastruktur, Privilegierung) erreicht werden. Hinzu kommt die Etablierung von Ride- und Carsharing-Angeboten.

2. Pilotprojekte

Der Klimaschutzplan schlägt vor, ab 2022 in Pilotprojekten Maßnahmen für klimaschonendes Mobilitätsmanagement zu entwickeln. Das Klimaschutzbüro wird die Projekte begleiten, analysieren und daraus effektiv zugeschnittene, nordkirchenweit übertragbare Maßnahmen(-pakete) erarbeiten. Dabei sind die Spezifika von Regionen, Einrichtungen und Zielgruppen zu berücksichtigen.

3. Reisekostenverordnung

Mit den erneuerten Regeln zur Erstattung von Fahrtkosten sollen Anreize für eine emissionsarme Form der Mobilität gesetzt werden. Dazu ist ein Wechsel vom Prinzip der reinen Kostenerstattung zum Prinzip der Förderung emissionsarmer Mobilität erforderlich. Der Klimaschutzplan schlägt daher eine Neuformulierung der Reisekostenverordnung (RkVO) vom 10. Oktober 2018 (KABl. S. 410) vor. Diese ist durch die Kirchenleitung

bis Ende 2022 vorzunehmen. Das Landeskirchenamt soll zeitnah prüfen, was die im Blick auf die steuerliche Umsetzbarkeit bedeutet. Die Aspekte mittelfristige Kostensenkung und Verwaltungsvereinfachung sollen dabei beachtet werden.

Eckpunkte für ein neues Reisekostenrecht sollen daher diese Leitgedanken sein:

- Fahrtkosten werden durchgehend pauschaliert (Mobilitäts- oder Entfernungspauschale). Eine pauschale Kostenersatzung soll (eventuell in unterschiedlicher Höhe) für jede Form der technisch unterstützten Mobilität geltend gemacht werden.
- Emissionsarme Formen der Mobilität (Mitfahren, Fahrrad inklusive Pedelec, ÖPNV, E-Mobilität) sollen vorrangig genutzt werden und werden daher besonders gefördert. Die Nutzung von Flugzeugen im Inland ist generell nicht mehr zulässig.
- Von weiteren pauschalen Erstattungen im Zusammenhang mit Reisen (Tagegeld) wird abgesehen. Damit ist auch eine deutliche Verwaltungsvereinfachung in der Abrechnung verbunden.

Der Grundgedanke sollte sein: Bei Dienstfahrten gilt eine einheitliche Mobilitäts-Pauschale für alle Verkehrsmittel (Auto, Rad, Bahn).

Als erste kurzfristige Maßnahmen auf dem Weg dahin werden vorgeschlagen:

- eine Gleichstellung von Fahrrad- und PKW-Kilometern,
- eine erhöhte Pauschale für die Nutzung von E-Fahrzeugen (PKW).

III Beschaffung / Umgang mit Kirchenland

Als Handlungsfelder mit dem größten Wirkungsgrad auf dem Weg zu einer Treibhausgas-reduzierten Beschaffung schlägt der Klimaschutzplan die Bereiche Kindertagesstätten und die Verpachtung kirchlicher Ländereien vor.

1. Kita-Verpflegung

Treibhausgas-reduzierte Beschaffung im Bereich der Kindertagesstätten kann die Treibhausgas-Bilanz der Nordkirche deutlich reduzieren. Die Kita-Verpflegung ist laut integriertem Klimaschutzkonzept der Nordkirche der wesentliche Emissionsbereich im Rahmen der Beschaffung, ursächlich dafür ist ihre tägliche Herstellung und ihr Vertrieb. Das Umwelt und Klimaschutzbüro wird gebeten, in Kooperation mit den Kita-Verbänden im Bereich der Nordkirche möglichst kostenneutrale Vorschläge für eine Reduzierung der mit diesem Bereich verbundenen Emissionen um 80 Prozent bis zum Jahr 2027 zu entwickeln.

2. Verpachtung kirchlicher Ländereien

Bei der Verpachtung kirchlicher Ländereien muss in Zukunft der Klimaschutzaspekt eine starke Rolle spielen. Deshalb sollen Kriterien abgestimmt werden, die für eine Treibhausgas-reduzierte Bewirtschaftung Anreize geben. Ein zentraler Faktor ist dabei die Wiedervernässung von Mooren. Die für die landwirtschaftliche Nutzung in den letzten 150 Jahren trockengelegten Moorböden emittieren erhebliche Mengen von Treibhausgasen. So schreibt die staatliche Zukunftskommission Landwirtschaft in ihren Empfehlungen: „Moore sind natürliche Kohlenstoffsenken, deren landwirtschaftliche Nutzung zur Freisetzung von Treibhausgasen führt. Hier bieten sich für die Landwirtschaft schnell umsetzbare, große Potentiale für Beiträge zum Klimaschutz. Dies sollte entsprechend von der Gesellschaft honoriert werden. Erforderlich ist die Erarbeitung einer nationalen Moorschutzstrategie von Bund und Ländern im engen Austausch zwischen Landwirtschaft und Naturschutzverbänden. Dabei soll im Einklang mit dem Ziel „Klimaneutralität 2045“ eine weitgehende Wiedervernässung der derzeit trocken genutzten landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. Für den Nutzungsausfall müssen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.“

Das Umwelt- und Klimaschutzbüro wird gebeten in Kooperation mit dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, auf der Basis der im Handbuch Klimaschutz gemachten Vorschläge geeignete Maßnahmen und Prozesse zu initiieren bzw. zu begleiten.

3. Öko-soziale Beschaffung

Im Handlungsfeld Beschaffung finden sich weitere Einsparpotentiale. Treibhausgas-reduziert produzierte Produkte bzw. Dienstleistungen müssen zunehmend Vorrang bekommen. Unterstützung bieten

- die Aktion ÖkoFaire Gemeinde bzw. Einrichtung,
- die Beschaffungsverwaltungsvorschrift (BeschVwV) vom 1. Januar 2022 mit anwendungsfreundlichen Hilfestellungen,
- der Marktplatz www.kirchenshop.de, der bisher von der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH betrieben und einer nordkirchlichen Steuerungsgruppe begleitet wird. Ab dem 1. Januar 2022 wird er von weiteren sechs Landeskirchen und Bistümern genutzt. Er soll in den nächsten Jahren an Marktdurchdringung gewinnen.

IV Bildung und Kommunikation

1. Wo stehen wir?

Das Ziel einer treibhausgasneutralen Kirche erfordert mehr als die Umsetzung technischer Maßnahmen. Notwendig ist vielmehr ein Kulturwandel, der eine gesamtkirchliche Kultur der Veränderung bewirkt. Es geht darum,

- das vorhandene Wissen ebenenübergreifend zu nutzen,
- die Herzen zu erreichen und
- konkretes Handeln durch Entscheidungen zu erzeugen.

Für eine Transformation dieser Größenordnung, in der Routinen und Abläufe neu erlernt werden, brauchen die, die handeln, Motivation und eine Atmosphäre der Ermutigung und der Zuversicht. Dazu braucht es Kommunikations- und Bildungsräume, in denen auch Zielkonflikte offen benannt werden. Deshalb flankiert die Nordkirche ihre Maßnahmen-Pakete zu den Bereichen Gebäude, Mobilität, Beschaffung und Landbewirtschaftung mit einer strategischen Bildungs- und Kommunikationsarbeit. Der gemeinsame Leitsatz „Die Kommunikation der Veränderung lernen – das Lernen der Veränderung kommunizieren“ beschreibt den Mehrwert dieser Kooperation.

Dies ist neu: verbindliche strategische Kooperationen von Bildung und Kommunikation unterstützen die innerkirchlichen Veränderungsprozesse hin zu einer Klimakirche. Eine so verstandene Bildungs- und Kommunikationsarbeit sorgt für eine erfolgreiche Vertiefung, Sensibilisierung und Verstärkung von Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes. Mit einer „Roadmap des Gelingens“ entwickelt die Nordkirche Maßnahmen für den innerkirchlichen Dialog sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs und liefert wirksame Instrumente und Methoden für Leitungsgremien, Fach- und Führungskräfte und Themen-Engagierte.

2. Was wollen wir erreichen?

Bildungs- und Kommunikationsmaßnahmen bewirken auf allen Ebenen – Kirchenkreisen, -gemeinden, Diensten und Werken sowie der landeskirchlichen Ebene – der Nordkirche,

- dass die Herzen der Menschen dafür gewonnen werden, unsere Kirche mit konkreten Handlungsschritten und Maßnahmen hin zu Klimaneutralität zu verändern;
- dass klimaschonende, ökofaire Lösungsansätze allgemein akzeptiert sind und alle Handelnden wissen, wie diese umgesetzt werden können;
- dass Veränderung nicht als Bedrohung erfahren wird, sondern als Kraft der Hoffnung, die alle zum Umsteuern in Richtung Klimaneutralität motiviert;
- dass Räume geschaffen werden, in denen Zielkonflikte thematisiert und Kriterien der Entscheidungsfindung diskutiert werden;
- dass Diskurse der unterschiedlichen Fachlichkeiten als Innovationsressourcen erkannt und genutzt werden;
- dass engagiertes Handeln für Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und den Schutz der biologischen Vielfalt erkennbar aus verwurzelter Spiritualität erwächst. Dies ist ein Markenkern christlichen Verhaltens in der Kirche:
 - Klimaethische Bildungsprozesse stehen im Kontext der Bemühung um weltweite Gerechtigkeit einer ökumenisch vernetzten Kirche.
 - Es entwickelt sich am Ende des fossilen Zeitalters eine neue Schöpfungstheologie und Nachhaltigkeitsethik.
 - In Prozessen des Wandels und eines Rückbaus wird die von Gott versprochene Fülle des Lebens und Chancen einer bescheideneren, maßvollen und nachhaltigen Kirche, die für die Menschen da ist, entdeckt.

3. Was muss sich dafür verändern?

- Die Arbeitsfelder Bildung und Kommunikation müssen integriert und aufeinander bezogen ausgerichtet werden. Alle Themen rund um Klimaschutz, Biodiversität und Klimagerechtigkeit werden strategisch miteinander geplant und umgesetzt.
- Für alle Bildungs- und Kommunikationsmaßnahmen in der Nordkirche benötigt die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des neuen Klimaschutzplans Priorität. Die Umsetzungen benötigen zeitliche und finanzielle Ressourcen.
- Multidisziplinäre Teams mit Expertinnen und Experten aus Bildungs- und Kommunikationskontexten stimmen auf landeskirchlicher wie auf Kirchenkreis-Ebene gemeinsam mit Akteuren und Akteurinnen in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Beschaffung und Landbewirtschaftung Projekte und Prozesse ab.
- Für Absprachen von hoher Verbindlichkeit braucht es eine neue Arbeitsstruktur, zeitnah von den Beteiligten entwickelt und mit Leben erfüllt.
- Best-Practice-Beispiele aus unterschiedlichen Kontexten werden als Hoffnungsgeschichten erzählt und motivieren zum Nachahmen.

**E Schlussbemerkung:
Jetzt die entscheidenden Schritte gehen**

Die Dramatik des Klimawandels erfordert auch Veränderungen des kirchlichen Lebens. Die Zeit ist gekommen, sich dieser Verantwortung gleichermaßen mit Entschiedenheit und dem nötigen Pragmatismus zu stellen.

Dieser Klimaschutzplan zeigt: Expertise und Ressourcen, das fossile Zeitalter auch in der Nordkirche zu beenden, stehen zur Verfügung.

Es geht darum, jetzt die entscheidenden Schritte zu gehen.

Kiel, 2. Mai 2022

Präsidium der Landessynode
Ulrike Hillmann
Präses

Az.: 6025-06 – M Sc

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zu dem Partnerschaftsvertrag
zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
und dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden**

Vom 16. März 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. Februar 2022 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 16. März 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: NK 0402-10 – M Ch/R Tr

Zweite Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 6. Mai 2022

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Personalplanungsförderungsgesetzes

Das Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230), das durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Es wird den Personalplanungseinheiten nahegelegt, im gesamtkirchlichen Interesse ihre Pfarrstellenplanung mindestens an der jeweils zugeteilten Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten unter Berücksichtigung des Toleranzrahmens nach Absatz 2 Satz 1 vorzunehmen.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Abweichende Vorschriften für die Jahre 2022 und 2023

(1) Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 darf jede Personalplanungseinheit im Jahr 2022 die Höhe der ihr zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten grundsätzlich um bis zu zehn Prozent überschreiten.

(2) Bei der Festsetzung zum 1. Januar 2023 wird einmalig bei der Anpassung der Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einer jeden Personalplanungseinheit ein Aufschlag von fünf Prozent hinzugerechnet.

(3) Pastorinnen und Pastoren, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe berufen werden, finden in den Personalplanungseinheiten für die Dauer ihres Probendienstes keine Berücksichtigung.“

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „kirchlichen“ durch das Wort „gesamtkirchlichen“ ersetzt und die Wörter „einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbands“ werden gestrichen.
2. Dem § 23 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) 1Ist eine Pfarrstelle eines Kirchenkreises durch Berufung zu besetzen, kann der Kirchenkreisrat im gesamtkirchlichen Interesse auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises bitten, sofern ein anderweitiger Bedarf zur Verwaltung einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde nicht besteht. 2Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesem Fall nicht statt. 3Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt.

(5) 1Ist eine Pfarrstelle für gesamtkirchliche Aufgaben durch Berufung zu besetzen, kann die Kirchenleitung im gesamtkirchlichen Interesse auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle für gesamtkirchliche Aufgaben bitten, sofern ein anderweitiger Bedarf zur Verwaltung einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde nicht besteht. 2Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesem Fall nicht statt. 3Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt delegieren.“

Artikel 3

Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Auftrag und Ordination
(zu § 11 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD)**

Bei Pastorinnen und Pastoren im Probendienst, die einen Auftrag eines Kirchenkreises oder der Landeskirche wahrnehmen, ist sicherzustellen, dass sie sich auch in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung eines gemeindlichen Dienstes bewähren.“

2. Der bisherige § 4a wird § 4b.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwerin, 6. Mai 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3610-01 – P Kü/DAR Lu

II. Bekanntmachungen

**Bekanntgabe der
Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der
rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
„Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“**

Vom 1. März 2022

Nachstehend wird die vom Kuratorium am 1. März 2022 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung des „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt mit Schreiben vom 30. März 2022 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 und § 16 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 18. November 2006 (KABl. S. 83) der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 3 der Satzung der Stiftung „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ vom 1. August 2011 (KABl. S. 62) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 2015 (KABl. 2016 S. 103) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 1. April 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kriedel

Az.: NK 0134-340 – R Kr

*

Das Kuratorium der Stiftung Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard hat auf seiner Sitzung am 1. März 2022 nach § 10 Absatz 3 Satz 3 der geltenden Satzung vom 1. August 2011 (KABl. S. 62), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 2015 (KABl. 2016 S. 103), mit der für Satzungsänderungen

erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die folgende, am 1. Juli 2022 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
„Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“
Vom 1. März 2022**

Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ vom 1. August 2011 (KABl. S. 62) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 2015 (KABl. 2016 S. 103) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „Diakoniewerk Stargard GmbH“ durch die Wörter „Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Diakoniewerk Stargard GmbH“ durch die Wörter „Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Diakoniewerk Stargard GmbH“ durch die Wörter „Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder des Kuratoriums die Niederschrift nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt beanstanden.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Diakoniewerk Stargard GmbH“ durch die Wörter „Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Diakoniewerk Stargard GmbH“ durch die Wörter „Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts am 1. Juli 2022 in Kraft.

Neustrelitz, 1. März 2022

Der Vorstand
(L. S.)
Christoph de Boor

**Vierte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost**

Vom 7. April 2022

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 23. Februar 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Finanzsatzung des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost**

Die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 8. Oktober 2014 (KABl. S. 442), die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 15. Juni 2021 (KABl. S. 299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt
- b) Dem Absatz wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Zahlungen für Kirchengemeinden, die bei der Verwaltung von Pfarrvermögen außergewöhnliche Erträge erzielen. Grundsätze und Kriterien für eine Mittelveranschlagung, den Bewilligungszeitraum einer Zahlung und die Höhe der Zahlung an eine Kirchengemeinde sowie das Antragsverfahren werden durch den Kirchenkreisrat unter Beteiligung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode festgelegt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 1. April 2022 (Az.: 10.8 Kkr. Hamburg-Ost – R Rk) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 7. April 2022

Elisabeth Lamprecht

Stellvertretende Vorsitzende
des Kirchenkreisrats

(L. S.)

Pröpstin Carolyn Decke

Mitglied des Kirchenkreisrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 6. Mai 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rosenkötter

Az.: 10.8 Kkr. Hamburg-Ost – R Rk

Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Ostholstein

Vom 10. Mai 2022

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein hat am 16. März 2022 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zusammenschluss in Kirchenregionen

(1) ¹Die Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein werden zur Förderung der Zusammenarbeit nach Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung innerhalb einer Propstei zu Kirchenregionen zusammengeschlossen. ²Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion bleiben darüber hinaus aufgefordert, eine weitergehende Zusammenarbeit zu suchen, um die Aufgaben der Zukunft durch Bündelung der Kräfte zu bewältigen. ³Die Kirchengemeinden können hierzu Vereinbarungen treffen oder zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit nach den Artikeln 36 bis 38 der Verfassung suchen.

(2) 1In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums. 2Sie beraten gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit.

§ 2

Bildung der Kirchenregionen und Zuordnung der Kirchengemeinden

Es werden folgende Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

Propstei Eutin

1. Region Auenregion

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnissau

2. Region Bad Schwartau

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld

3. Region Holsteinische Schweiz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bosau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinden Eutin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen

4. Region Pansdorf, Ratekau, Sereetz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pansdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratekau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sereetz

5. Region Strand

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf/Ostsee
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand

6. Region Stockelsdorf

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf

Propstei Oldenburg

1. Region Am Bungsberg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hansühn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenstein
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lensahn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde am Bungsberg

2. Region Fehmarn

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bannesdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Landkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn

3. Region Kremper-Land

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein

4. Region Ostsee Klosterland

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cismar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grube

5. Region Vicelins Land

- Ev.-Luth. Kirchengemeinden Oldenburg in Holstein

6. Region Wagrien

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen
- Ev.-Luth. St. Antonius-Kirchengemeinde Neukirchen in Holstein

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 9. Mai 2022 (Az.: 10.1 Kkr. Ostholstein – R Rk) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neustadt, 10. Mai 2022

Propst Dirk Süssenbach

Renate Kastenbauer

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchenkreisesrats

Mitglied des Kirchenkreisesrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 12. Mai 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Rosenkötter

Az.: 10.1 Kkr. Ostholstein – R Rk

Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, vertreten durch die Kirchenleitung, und das Bistum Växjö der Kirche von Schweden, vertreten durch den Bistumsvorstand, schließen den folgenden Vertrag:

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und das Bistum Växjö der Kirche von Schweden schließen zur Bestätigung und Bekräftigung ihrer Partnerschaft diesen Vertrag

- im Glauben an die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche,

- im Wissen um die gemeinsamen Wurzeln in der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts und verbunden durch eine langjährige wechselvolle Geschichte
- und mit Blick auf die im Rahmen des Vertrages zwischen der Kirche von Schweden und der Evangelischen Kirche in Deutschland seit vielen Jahren gelebte Gemeinschaft.

Ermutigt durch das Wort von Jesus Christus, „... damit sie eins sind ...“ (Joh 17,11), beten sie für die Vertiefung der Partnerschaft als Zeichen von sichtbarer Einheit der Kirche.

§ 1

Partnerschaft

(1) Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bedingungen kirchlichen Lebens dient die Partnerschaft der Förderung der Verständigung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Bistum Växjö und der gegenseitigen Stärkung in Zeugnis und Dienst in der Welt. ²Aus diesem Grund praktizieren die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und das Bistum Växjö Zusammenarbeit in möglichst vielen Bereichen ihres kirchlichen Lebens.

(2) Konkreten Ausdruck findet diese Partnerschaft vor allem

1. in gottesdienstlicher Gemeinschaft und im regelmäßigen Gebet füreinander,
2. im Teilen von wichtigen Vorgängen, Einsichten und Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft, um sich gegenseitig zu informieren und gemeinsam zu beraten,
3. in Förderung von und Ermutigung zu Freundschaften und Austausch zwischen Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinden, um durch das Kennenlernen des anderen Kontextes ökumenisches Lernen anzustoßen,
4. in der Einladung zu Ordinationen, Synoden, Konferenzen und Festen,
5. in der Förderung des Austauschs von Haupt- und Ehrenamtlichen zur Vertiefung der Zusammenarbeit in Bezug auf Gottesdienst, Diakonie, Bildung, Mission und Ökumene,
6. in der Förderung des Austauschs von Studierenden der evangelischen Theologie und anderer kirchenrelevanter Fachrichtungen zu Studien und Forschungszwecken,
7. in regelmäßigen Begegnungen, Konsultationen und gemeinsamen Tagungen von Fachleuten zu kirchenrelevanten Themen,
8. in der gemeinsamen Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auf verschiedenen Gebieten kirchlicher und diakonischer Arbeit¹,
9. in der Zusammenarbeit im Rahmen der muttersprachlichen seelsorgerlichen Betreuung der evangelischen Christinnen und Christen schwedischer Sprache in Deutschland, bzw. deutscher Muttersprache in Schweden.

(3) Die Partnerbeziehung wird von Seiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besonders durch den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gepflegt, da sie hier ihren Ursprung hat.

(4) Zu Koordination und inhaltlichem Austausch trifft sich regelmäßig eine schwedisch-deutsche Arbeitsgruppe. ²Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden nach den jeweiligen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bzw. des Bistums Växjö benannt.

¹Protokollerklärung zu § 1, Absatz 2, Ziffer 8: Der deutsche Text spricht von „verschiedenen Gebieten kirchlicher und diakonischer Arbeit“. Der Unterschied im schwedischen Text, in dem die diakonische Arbeit nicht ausdrücklich erwähnt wird, liegt an einer unterschiedlichen Organisation der Arbeit und nicht an dem Verständnis, was Diakonie ist.

§ 2

Ökumene, Kirchengemeinschaft

Ziele und Erfahrungen der Partnerschaft sowie dieser Vertrag sollen regelmäßig, in Abständen von fünf Jahren, evaluiert werden.

§ 3

Evaluation

(1) Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund, der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Ökumenischen Rat der Kirchen sorgen die Kirchen für eine Vertiefung der ökumenischen Verbindungen.

(2) Durch die gemeinsame Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund stehen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und die Kirche von Schweden in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. ²Das schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination ein, wie auch im Vertrag zwischen der Kirche von Schweden und der

Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 2002 auf Grund der Gemeinsamkeit des Glaubens zwischen den Kirchen festgestellt wird.

§ 4

Bekanntmachung, Inkrafttreten

„Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung gemäß den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Bistums Växjö. „Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft. „Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird gemäß den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Bistums Växjö bekannt gemacht. „Mit diesem Vertrag werden frühere Vereinbarungen zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden ersetzt. „Der Vertrag wird in schwedischer und deutscher Sprache verfasst und ausgetauscht. „Der vorstehende Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt.

*

Kiel, 10. Mai 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Christiansen

Az.: NK 0402-10 – M Ch/R Tr

Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pansdorf führt ab dem 1. Juni 2022 die amtliche Bezeichnung
„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis Pansdorf“.

Kiel, 2. Mai 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10 Pansdorf – R Be

Entwidmungen

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel hat am 21. Juni 2021 die Entwidmung der Lukaskirche Sasel, Auf der Heide 15a in 22393 Hamburg beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat diesen Kirchengemeinderatsbeschluss am 11. August 2021 befürwortet.

Der Beschluss des Kirchengemeinderates wurde gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Kirchbaugesetz und § 2 Absatz 2 Widmungsgesetz vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Schreiben vom 16. Februar 2022 genehmigt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 26. April 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Grantzau

Az.: 60 Sasel Lukas – B Gr

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Hohenselchow-Hohenreinkendorf

ist mit Zustimmung des zuständigen Propstes durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 13. April 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Hohenselchow-Hohenreinkendorf – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 10. Mai 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10.9 Martin-Luther zu Hamburg-Alsterdorf – R Thi

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Prerow

ist mit Zustimmung der zuständigen Pröpstin durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 28. April 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

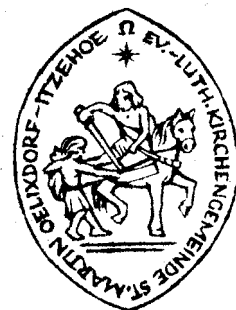
Az.: 10 Prerow – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelixdorf-Itzehoe

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf genehmigt worden.



Kiel, 5. Mai 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

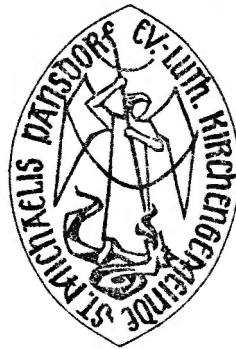
Az.: 10.9 St. Martin Oelixdorf-Itzehoe – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Pansdorf

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein genehmigt worden.



Kiel, 2. Mai 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10.9 Pansdorf – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Usedom



ist mit Zustimmung des zuständigen Propstes durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.

Kiel, 3. Mai 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

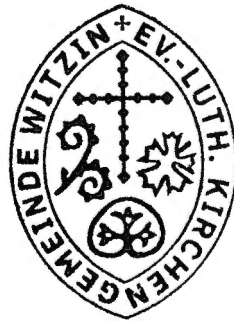
Az.: 10 Usedom – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 5. Mai 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Witzin – R We

Bekanntgabe von Arbeitsrechtlichen Regelungen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises beschlossenen Arbeitsrechtlichen Regelungen zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP):

- Beschluss 1-2022 vom 23. Februar 2022: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Beschluss 2-2022 vom 21. März 2022: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgelttabelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Beschluss 3-2022 vom 21. März 2022: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Beschluss 4-2022 vom 21. März 2022: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Entsprechend dem Beschluss 2-2022 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises vom 21. März 2022 wurde die beigefügte ab dem 1. Januar 2022 geltende Fassung der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Entgelttabelle)lage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Entgelttabelle) berechnet.

Kiel, 2. Mai 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Lutze-Sorger

Az.: 3633-01 – DAR LS

Beschluss 1-2022
Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
Vom 23. Februar 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 14. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
(3) ¹Müssen Einrichtungen aufgrund von Covid-19 ganz oder teilweise schließen, kann durch Dienstvereinbarung Kurzarbeit vereinbart werden. ²Einzelheiten regelt die Anlage 6a „Arbeitsrechtliche Regelung über die Einführung von Kurzarbeit“ zu dieser Arbeitsvertragsordnung.“
2. Nach der Anlage 6 wird folgende Anlage 6a eingefügt:

„Anlage 6a

Arbeitsrechtliche Regelung über die Einführung von Kurzarbeit

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) fallen.

§ 2

Grund der Kurzarbeit

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt nur im Falle von erheblichen Arbeitsausfällen im Sinne des § 96 SGB III in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung von Covid-19.

§ 2

Grund der Kurzarbeit

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt nur im Falle von erheblichen Arbeitsausfällen im Sinne des § 96 SGB III in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung von Covid-19.

§ 3

Dauer und Umfang der Kurzarbeit, betroffener Personenkreis

- (1) ¹Aufgrund der Ausbreitung von Covid-19 müssen Einrichtungen bis auf Weiteres ganz oder teilweise schließen. ²Durch Dienstvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeitervertretung kann in diesen Fällen die Einführung von Kurzarbeit vereinbart werden. ³In der Dienstvereinbarung sind Beginn und Dauer der Kurzarbeit zu regeln. ⁴Die Kurzarbeit ist längstens auf den Zeitraum der vollständigen oder teilweisen Betriebsschließung beschränkt. ⁵Sie endet spätestens mit Ende der Gültigkeit dieser Arbeitsrechtlichen Regelung.
- (2) Die Einführung der Kurzarbeit ist den Mitarbeitern mit einer Frist von mindestens einer Woche anzukündigen.
- (3) Die Kurzarbeit betrifft alle Personen, die in diesen Einrichtungen oder Einrichtungsteilen tätig sind.
- (4) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind
 1. Auszubildende und BA- bzw. Werkstudenten sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal,
 2. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet,
 3. schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fallen wird,
 4. Beschäftigte in Altersteilzeit,

5. Geringfügig Beschäftigte,
6. Arbeitnehmer, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 98 SGB III nicht vorliegen.

§ 4

Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

- (1) Kann der Betrieb früher als erwartet wieder aufgenommen werden, ist Kurzarbeit mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu beenden.
- (2) Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung.

§ 5

Andere Kompensationsmaßnahmen

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind alle weiteren Kompensationsmöglichkeiten (Abbau von Vorjahresurlaub, Überstundenkontingenten oder sonstigen Zeitguthaben) nach Maßgabe von § 96 SGB III auszuschöpfen, hiervon ausgenommen bleibt der Bestand der Langzeitkonten.

§ 6

Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Dienstgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 7

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

- (1) „Diejenigen Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes. „Sie erfolgt für die Entgeltgruppen 1 bis 6 auf 100 Prozent, für die Entgeltgruppen 7 bis 9 auf 90 Prozent und für die Entgeltgruppen 10 bis 15 auf 80 Prozent der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III.
- (2) „Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltzahlung gezahlt. „Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.
- (3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden zu zahlende Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Jahressonderzahlung

- (1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist § 21 KAVO-MP in Verbindung mit § 20 KAVO-MP entsprechend anzuwenden.
- (2) „Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht. „Die Jahressonderzahlung wird aus dem Entgelt, das ohne Kurzarbeit zu gewähren wäre, berechnet.

§ 9

Anzeigepflicht

Die Wirksamkeit von auf der Grundlage dieser Regelung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen steht unter dem Vorbehalt eines Bescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 99 Absatz 3 SGB III, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10

Kündigungen

Während der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen von Mitarbeitern, die sich in der Kurzarbeit befinden, nicht zulässig.“

§ 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Greifswald, 23. Februar 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Hartmut Dobbe

Vorsitzender

Az.: 3633-01 – DAR LS

*

Beschluss 2-2022**Arbeitsrechtliche Regelung****zur Änderung der Entgelttabelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)**

Vom 21. März 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen:

§ 1**Lineare Entgelterhöhung**

Die Entgelte und Zulagen der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 14. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 77) geändert worden ist, werden linear um drei Prozent erhöht.

Entgelttabelle der KAVO-MP, ab 1. Januar 2022

(alle Beträge in €)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.715,78	5.228,65	5.428,46	6.107,86	6.627,39	6.970,03
14	4.276,17	4.735,75	5.008,85	5.428,46	6.061,24	6.404,90
13	3.949,79	4.376,08	4.602,54	5.055,46	5.688,23	5.949,32
12	3.590,12	3.969,78	4.522,60	5.002,17	5.628,29	5.905,77
11	3.456,90	3.829,90	4.103,00	4.522,60	5.128,73	5.406,05
10	3.337,01	3.696,69	3.969,78	4.242,86	4.769,06	4.894,00
9b	2.950,69	3.270,40	3.430,25	3.876,53	4.222,89	4.501,18
9a	2.950,69	3.270,40	3.327,23	3.439,73	3.877,54	3.961,31
8	2.777,52	3.077,24	3.217,10	3.343,68	3.476,88	3.576,80
7	2.604,32	2.877,42	3.070,57	3.203,79	3.310,38	3.410,28
6	2.557,71	2.830,79	2.970,68	3.097,21	3.190,46	3.283,72
5	2.451,15	2.710,92	2.837,45	2.977,34	3.070,57	3.137,18
4	2.331,25	2.577,67	2.744,22	2.844,11	2.937,36	2.997,33
3	2.297,94	2.544,38	2.604,32	2.724,23	2.804,15	2.870,76
2	2.124,77	2.337,89	2.411,18	2.484,44	2.630,96	2.797,50
1		1.891,64	1.924,93	1.971,56	2.004,86	2.111,44

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Absatz 6 beträgt 139,86 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Absatz 6 beträgt 0,85 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Absatz 7 beträgt 53,28 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Absatz 7 beträgt 0,34 € pro Stunde.

Der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 17 beträgt monatlich 124,16 €.

§ 2**Betriebliche Altersversorgung**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 14. Dezember 2021 (KABl. S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 1a wird die Angabe „0,4 v.H.“ ersetzt durch die Angabe „0,6 v.H.“.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtlichen Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Güstrow, 21. März 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Hartmut Dobbe

Vorsitzender

Az.: 3633-01 – DAR LS

*

Beschluss 3-2022**Arbeitsrechtliche Regelung****zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)****Vom 21. März 2022**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1**Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern**

§ 23 Absatz 2 Satz 2 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 14. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag des Mitarbeiters ist der zusätzliche Erholungsurlaub in Höhe des Urlaubsentgelts abzugelten.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Güstrow, 21. März 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Hartmut Dobbe

Vorsitzender

Az.: 3633-01 – DAR LS

*

Beschluss 4-2022**Arbeitsrechtliche Regelung****zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)****Vom 21. März 2022**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1**Änderung der Anlage 3 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern**

In § 7 der Anlage 3 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 14. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 77) geändert worden ist, wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Mitarbeiter erwirbt für volle Kalendermonate der Freistellung keinen Urlaubsanspruch.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Güstrow, 21. März 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission
Hartmut Dobbe
Vorsitzender

Az.: 3633-01 – DAR LS

Pfarrstellenänderungen

Der Umfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird von bisher 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg Pfarrstellenplanung und -bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P HI/P KI

*

Der Umfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird von bisher 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg Pfarrstellenplanung und -bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P HI/P KI

*

Die 8. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird aufgehoben;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg Pfarrstellenplanung und -bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P HI/P KI

*

Die 9. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird in „8. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck“ umbenannt;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg Pfarrstellenplanung und -bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P HI/P KI

*

Die Pfarrstelle Hohenbollentin-Lindenberg, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 zur gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev. Kirchengemeinden Beggerow und Hohenbollentin. Der Name der Pfarrstelle wird geändert in Beggerow-Hohenbollentin.

Az.: 20 Hohenbollentin-Lindenberg – P Kü/P Sc

*

Die Ruhendstellung der 5. Pfarrstelle für Vertretungs- und Unterstützungsdienste im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein wird mit Wirkung vom 1. Mai 2022 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein-Vertretungsdienste (5) – P Bot/P Sc

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2022 auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

Pfarrstellenerrichtungen

Die 7. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Mai 2022 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag (7) – P Rö

*

Die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Mai 2022 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag (8) – P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Schulseelsorge im Bereich der Ev. Schulstiftung und der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulträger wird mit Wirkung vom 1. August 2022 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle Beggerow, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben.

Az.: 20 Beggerow – P Kü/P Sc

*

Die Pfarrstelle Hohenbollentin-Lindenberg, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben.

Az.: 20 Hohenbollentin-Lindenberg – P Kü/P Sc

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Sprenz/Kritzkow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2022 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2022 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altona-Ost** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die 1. Pfarrstelle für die Kirche der Stille im Umfang von 100 Prozent zum 1. Mai 2023 mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Altona-Ost ist eine seit 2007 aus den Altonaer Gemeinden Christophorus-, St. Johannis- und Friedenskirche entstandene Großgemeinde (knapp 7000 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von ca. 38 000). Das Gemeindegebiet liegt zwischen den Bahnhöfen Altona, Holstenstraße, Sternschanze und Feldstraße. Inzwischen hat sich dieses Quartier zum Teil zu einem Szeneviertel gewandelt, in dem Sozialwohnungen zunehmend von Eigentumswohnungen verdrängt werden. Die drei Kirchengebäude stehen für das ausdifferenzierte Profil der Gemeinde:

Die Friedenskirche auf dem Gebiet von St. Pauli-Nord ist unsere Gemeindekirche, in der jeden Sonntag um 10 Uhr Gottesdienst gefeiert wird. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Seniorinnen und Senioren findet in dieser Kirche statt. St. Johannis – Kulturkirche Altona ist ein Ort für Gottesdienste, Konzerte und Feste der Gemeinde, sowie für kulturelle und andere Veranstaltungen.

Die Christophoruskirche ist seit 2009 als „Kirche der Stille“ Ort für Stille – Weite – Rhythmus. Hier können Menschen Stille erleben, meditieren, beten, Kraft schöpfen sowie sich selbst und Gott begegnen. In regelmäßigen Angeboten können sie einen persönlichen Weg gehen, der Kraft, Orientierung und Halt im alltäglichen Leben bietet. Die Kirche ist montags bis freitags von 12 bis 18 Uhr für alle geöffnet, die einen Raum der Stille mitten in der Stadt suchen. Von Beginn des Projektes an hat sich der Kirchenkreis mit einem Dienstauftrag im Umfang einer halben Pfarrstelle in der Kirche der Stille engagiert. Dieses Konzept soll fortgeführt werden.

Wen wir suchen:

- eine Pastorin bzw. einen Pastor mit einer eigenen spirituellen Praxis
- Weiterbildung in einem spirituellen Bereich wie Kontemplation, Meditation im Herzensgebet, geistliche Begleitung und
- Offenheit für interreligiösen Dialog

Was wir bieten:

- einen attraktiven Arbeitsort in der Kirche der Stille
- eine Dienstwohnung
- Zeit und Unterstützung zum Ankommen
- Raum für die Entwicklung eigener Formate
- Kooperation mit dem Bereich Bildung des Kirchenkreises
- ein intaktes Netzwerk von Seminarleiterinnen und -leitern und Ehrenamtlichen in der Kirche der Stille
- ein großes Team von motivierten Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeinde Altona-Ost und
- speziell für die Kirche der Stille: Küsterin (mit einer halben Vollzeitstelle), Sekretärin für das Anmeldewesen u. a. (siebeneinhalb Wochenstunden), Reinigungskraft (sieben Wochenstunden)

Was Sie erwartet:

- a) Allgemeine Gemeindegemeinschaftsarbeit
 - Team der Haupt- und Ehrenamtlichen
 - Kirchengemeinderat und Ausschüsse
 - pastorale Grundversorgung im eigenen Bezirk
 - Vernetzung im Stadtteil
 - Gemeinschaftsaufgaben im Pfarrteam
- b) Inhaltliche Aufgaben in der Kirche der Stille
 - Weiterentwicklung des Profils der Kirche der Stille in der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis
 - Gottesdienste, monatliches Friedensgebet, tägliche „Atempausen“, „Heilige Nächte“

- Leitung eigener Meditationsseminare und –abende
- Auszeittage für kirchliche Mitarbeitende
- Vernetzung im Kirchenkreis und darüber hinaus
- c) Seelsorge und geistliche Begleitung
- d) Programmgestaltung für die Kirche der Stille
 - Lesen und Recherchieren von neuen Büchern und Blogs zum Thema Spiritualität
 - Referentinnen und Referenten gewinnen
 - Terminplanung für Seminare, Konzerte, Vorträge
- e) Organisation der Veranstaltungen
 - Absprache mit Referentinnen und Referenten, Anmeldewesen, Honorare abrechnen
 - Ehrenamtliche gewinnen und einsetzen für Begleitung der Veranstaltungen
 - Neue Seminare selbst begleiten (zur Qualitätssicherung und um selbst dazu zu lernen)
 - Vermietungen
- f) Öffentlichkeitsarbeit für die Kirche der Stille
 - Gebäudemanagement Christophoruskirche
 - Förderverein der Kirche der Stille

Bewerbungen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein – Propstei Altona-Blankenese, Herrn Propst Frie Bräsen, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg. Auskünfte erteilen Propst Frie Bräsen, Tel.: 040 55 8220 206, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Vanessa von der Lieth, Tel.: 040 525 965 68 sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Martin Schmincke, Tel.: 040 430 7258.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.gemeinde-altona-ost.de und www.kirche-der-stille.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juli 2022**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Altona-Ost (1) – P Ha (P Kl)

*

Im Pfarrsprengel der **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bannesdorf und Petersdorf auf Fehmarn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent und mit Dienstsitz in Petersdorf zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Sie haben Lust auf Landleben? Sie haben Lust auf Meer? Sie können sich vorstellen unsere kirchliche Arbeit auf Fehmarn zu bereichern und mit uns voran zu bringen? Dann lesen Sie weiter!

Wir sind in unserem Pfarrsprengel zwei eigenständige Kirchengemeinden auf der Insel Fehmarn. Der Kirchengemeinde Petersdorf gehören rund 900 Gemeindeglieder an, der Kirchengemeinde Bannesdorf rund 500.

Besonders stolz sind wir in beiden Kirchengemeinden auf unsere Kirchen – beide Kirchen sind Schmuckstücke, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut wurden. Sie befinden sich in einem baulich guten Zustand. Die Bannesdorfer Kirche wurde erst im vergangenen Jahr aufwendig saniert. Das Bannesdorfer Gemeindehaus wurde 2017 erbaut und ist ein gerne und gut genutzter Treffpunkt der Kirchengemeinden. In Petersdorf steht der Umbau des Gemeindehauses bevor.

Neben zwei schönen Kirchen bieten unsere Gemeinden und die Insel aber noch vieles mehr:

- Bei uns arbeiten hochmotivierte ehrenamtliche Mitarbeiter und engagierte Kirchengemeinderäte in beiden Gemeinden.
- In beiden Gemeinden haben wir qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter (Gemeindesekretärin, Küster- und Friedhofsarbeiter, Kirchenmusiker).
- Wir lieben Musik in vielfältigen Formen (Posaunenchor, Band, offenes Singen) und können in unseren Kirchen gut besuchte Konzerte von unterschiedlichen Interpretinnen und Interpreten in verschiedenen Stilen hören.
- Die Pastorinnen und Pastoren pflegen „auf der Insel“ ihre Zusammenarbeit in einem „Inselkonvent“ und durch gemeinsame Projekte.

Außerdem bietet Fehmarn einen hohen Freizeit- und Erholungswert mit schönen Stränden, viel Natur, zahlreichen Sport-, Wassersport- und Freizeitangeboten. Auch für Familien hat die Insel eine gute Infrastruktur mit Kindergärten, allen Schulformen, Sportvereinen und diversen Freizeitangeboten bei attraktivem Inselklima. Petersdorf ist ein idyllischer, ländlicher Wohnort und das Zentrum des Inselwestens. Kindergarten, Arzt und Einkaufsmöglichkeiten sind fußläufig am Ort.

Wir wünschen uns,

- dass in beiden Kirchengemeinden wöchentlich Gottesdienste stattfinden. Auch Amtshandlungen und Konfirmandenunterricht soll es in beiden Kirchengemeinden geben,
- dass Sie den Prozess zur Regionenbildung in der Region Fehmarn mit begleiten und Ihren Gaben entsprechend fördern,
- dass Sie Leitungskompetenz, Engagement und Leidenschaft für die Arbeit in unseren beiden Landgemeinden mitbringen. Dazu zählt neben der Leitung der beiden Kirchengemeinderäte auch die Leitung des Kindergartens in Petersdorf und der beiden Friedhöfe,
- dass Sie Freude haben an der Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlichen Milieus. Dazu gehört unserer Vorstellung nach auch eine ökumenische Offenheit. Besonders freuen würden wir uns, wenn wir eine Pastorin oder einen Pastor gewinnen könnten, der sich der Kinder- und Jugendarbeit in Petersdorf annehmen würde,
- dass Sie sich hier wohlfühlen können und wir sind auch neugierig darauf, wie Sie im Rahmen dieses Stellenprofils eigene Schwerpunkte setzen werden.

Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Rahmen der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Ostholstein für Einsätze im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt. Zu den pastoralen Aufgaben gehört es auch in der Rehabilitationsklinik „Live Challenge Fehmarn e.V.“, einer Einrichtung der Diakonie Schleswig-Holstein im Gemeindegebiet des Pfarrsprengels, zu Gesprächen über den christlichen Glauben einzuladen und einen guten Kontakt zur Leitung der Einrichtung zu pflegen.

Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor in unserem Pfarrsprengel, die bzw. der „mit Leib und Seele“ für die Kirchenarbeit in unseren Landgemeinden da ist und die bzw. der das Kirchenleben auf der Insel Fehmarn kreativ und tatkräftig mitgestaltet.

Derzeit sind beide Kirchengemeinderäte damit beschäftigt, für eine angemessene Wohnsituation der künftigen Pastorin, des künftigen Pastors in Petersdorf zu sorgen. Dazu werden wir bis zur Fertigstellung des künftigen Pastorats eine Wohnung anmieten, die Ihre familiäre Situation berücksichtigt. Der Neubau eines Wohnhauses oder der Umbau der Wohnung im Pastorat ist in Planung. Zwar wird so nach der Fertigstellung dieses Bauvorhabens ein Umzug in Petersdorf erforderlich, dies bietet aber auch die Chance, bei der Gestaltung des künftigen Pastorats eigene Wünsche mit einzubringen.

Wir würden uns freuen, Sie kennen zu lernen und loszulegen!

Nähere Auskünfte über die Pfarrstelle und unseren Pfarrsprengel erteilen:

- Propst Dirk Süssenbach, Tel.: 04521 8005 302, E-Mail: propst.oldenburg@kk-oh.de.
- unser Kirchenbüro, Tel.: 04372 209, E-Mail: st.johannis-fehmarn@outlook.de.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte per E-Mail (als pdf) oder per Post an folgende Adresse: Propst Dirk Süssenbach, Königstraße 8, 23730 Neustadt in Holstein, E-Mail: propst.oldenburg@kk-oh.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **1. Juli 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bannesdorf und Petersdorf Pfarrsprengel – P Sc

*

Die **Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein sucht zum Januar 2023 eine Pastorin oder einen Pastor für die 1. Pfarrstelle (100 Prozent). Die neue Amtsperson sollte mit uns auf dem Wege sein und das Brennen im Herzen verspüren. Sie sollte die Botschaft des Evangeliums mit Eifer und Begeisterung verkündigen und „diejenigen, die zu Gottes heiligem Volk gehören, für ihren Dienst ausrüsten, damit die Gemeinde, der Leib von Christus, aufgebaut wird“ (Eph 4,12). Die Pfarrstelle ist durch Wahl des Kirchengemeinderates zu besetzen.

Die Emmausgemeinde erstreckt sich vom nördlichen Rand der Kieler Innenstadt bis an den Nord-Ostsee-Kanal und hat über 7000 Mitglieder. Mehr als ein Viertel davon ist zwischen 20 und 30 Jahre alt, was sich nicht zuletzt

durch die unmittelbare Nähe zur Christian-Albrechts-Universität erklärt. Das Gemeindegebiet hat eine hohe Lebensqualität mit einer breiten Palette von Wohn- sowie Naherholungs- und Einkaufsmöglichkeiten. Neben Einrichtungen der beruflichen und politischen Bildung sind alle Schularten vorhanden. Hier steht in bevorzugter Wohnlage ein Einfamilienhaus mit Garten als Pastorat zur Verfügung.

Die Gemeinde hat drei zwischen 1966 und 1981 erbaute Kirchen und Gemeindehäuser, deren Unterhalt Kraft und Umsicht erfordern. Zugleich bieten diese viel und qualitätvollen Raum, um darin Glauben zu gestalten und neue Formen des Gemeindelebens zu erproben. Dazu zählen zwei moderne Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Kitawerkes des Kirchenkreises; ebenso wie die vielen Gastgruppen (u. a. die Kieler Tafel, Selbsthilfe-, Theater- und Kreativ-Gruppen, ein Kammerorchester) ermöglichen diese immer wieder neue Begegnungen. Wir pflegen gute Nachbarschaft mit einem Altenheim, der Lubinus-Klinik, der katholischen und den evangelischen Gemeinden in der Region.

Menschen- und fehlerfreundlich nimmt der engagierte Kirchengemeinderat mit Mut, Humor und Frustrationstoleranz die geistliche Leitung der Gemeinde wahr. Regelmäßige externe Moderation unserer Klausuren und Studientage prägt das gemeinsame Wirken, das auch in einer bewährten Ausschussarbeit zum Ausdruck kommt. An der Seite des Kirchengemeinderats bringen sich 14 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und viele Ehrenamtliche tatkräftig in den Entwicklungsprozess der Gemeinde ein und geben ihr ein unverkennbares Gesicht. Die vielfältige Kirchenmusik verleiht Gottesdiensten und Veranstaltungen jeweils eine besondere Note. Eine Pastorin (halbe Stelle) und ein Pastor (volle Stelle) sind neugierig auf die dritte Person im Pfarrteam.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.emmaus-kiel.de sowie telefonisch durch Pastor Michael Schwer, Tel.: 0431 305 298 91 und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Dr. Carsten-Patrick Meier, Tel.: 0431 530 496.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde, Kiel über die Propstin des Kirchenkreises Altholstein – Propstei Nord – Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juli 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Emmaus Kiel (1) – P Ha

*

Im Pfarrsprengel der **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Grabow und Neese** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg in der Propstei Parchim, Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz, ist nach Pensionierung des bisherigen Pfarrstelleninhabers die Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Februar 2023 durch Wahl der Kirchengemeinderäte neu zu besetzen.

Herzlich willkommen in Grabow, der „bunten (Fachwerk-)Stadt an der Elde“!

Die Kirchengemeinde Grabow bildet zusammen mit der Kirchengemeinde Neese einen Pfarrsprengel. Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor (m/w/d), die oder der Lust hat, das Leben in unseren Gemeinden, Kommunen und der Kirchenregion mitzugestalten.

Folgende Aufgabenbereiche sehen wir:

- lebensnahe Verkündigung in Gottesdiensten sowie zu biografischen und familiären Anlässen,
- Vorsitz in den Kirchengemeinderäten,
- Konfirmandenarbeit im Team,
- aufsuchende Seelsorge,
- Gestaltung von Andachten in Seniorenheimen,
- Mitgestaltung der gemeindlichen und regionalen Entwicklung,
- Zusammenarbeit im Pastorenteam der Region,
- Kontaktpflege zu Stadt und Kommunen.

Grabow ist eine traditionsreiche Kleinstadt im Südwesten Mecklenburgs an der Landesgrenze zu Brandenburg. Sie liegt an der Elbe-Müritz-Wasserstraße und ist von Wäldern umgeben. In der Stadt gibt es mehrere Kitas sowie eine Grund- und eine Regionalschule. Das Gymnasium befindet sich im sieben Kilometer entfernten Ludwigslust. Auch sonst weist Grabow eine gute Infrastruktur mit mehreren Arzt- und Zahnarztpraxen, Pflegeheimen, betreutem Wohnen, Tages- und ambulanter Pflege sowie vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten auf und ist Sitz der Amtsverwaltung.

Zum Gebiet des Pfarrsprengels gehören außer der Stadt mit ihren Ortsteilen Wanzlitz, Fresenbrügge, Winkelmoor und Heidehof auch die Kommunen Kremmin (mit Beckentin), Karstädt und Prislich (mit Neese) sowie das Dorf Güritz. Von den rund 6500 Einwohnern in diesem Bereich sind 1200 evangelische Gemeindeglieder.

Zentren des Pfarrsprengels sind die Stadtkirche St. Georg sowie das benachbarte Gemeindehaus St. Georg (2007 saniert), in dem sich das Gemeindebüro, das Amtszimmer der Pastorin bzw. des Pastors, Gemeinderäume sowie Räume für die Kinder- und Jugendarbeit befinden. Zum Pfarrsprengel gehören weiter die Dorfkirchen in Neese und in Karstädt, sowie die kirchlichen Friedhöfe in Grabow und Neese.

Es erwarten Sie:

- zwei engagierte, aufgeschlossene Kirchengemeinderäte,
- ein Team kompetenter haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter (Gemeindediakon, Küsterin, Friedhofsmitarbeiter, ehrenamtliche Gemeindegliederin),
- mehrere ehrenamtliche Organisten,
- zahlreiche weitere Ehrenamtliche,
- ein aktives Gemeindeleben, das sich beispielsweise zeigt im Arbeitslosenfrühstück, dem Kirchencafé, dem Posaunen- und Kirchenchor, den Kinder- und Jugendgruppen sowie einem Seniorenkreis,
- eine gute Zusammenarbeit mit der Stadt und den Kommunen sowie ihren Einrichtungen,
- eine enge Zusammenarbeit in der Kirchenregion,
- ein Amtszimmer im Gemeindehaus,
- eine Dienstwohnung, die die Stadt Grabow aufgrund einer Vereinbarung mit der Ev. Kirche in angemessener Größe zur Verfügung stellt. Bei der Auswahl der Wohnung können die Bedürfnisse der bzw. des zukünftigen Pfarrstelleninhabers bzw. Pfarrstelleninhabers berücksichtigt werden.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Freude am Umgang mit Menschen aller Altersgruppen,
- Kreativität und Ideenreichtum für die Gestaltung der Gottesdienste und des Gemeindelebens,
- Bereitschaft zum Zugehen auf nicht religiös gebundene Menschen,
- ein Gespür für das Bewahren sinnvoller Traditionen und die Fähigkeit, dies mit Neuem zu verknüpfen,
- Teamkompetenz und die Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsaufgaben,
- Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit der Gemeinde,
- Kenntnisse im IT Bereich und im Umgang mit neuen Medien.

Informieren Sie sich gern auf unserer Homepage www.kirchegrabow.de und vereinbaren Sie mit uns einen Vor-Ort-Termin!

Nähere Auskünfte erteilen:

- stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Grabow, Frau Simone Koltzau, Tel.: 0387 5623 466, E-Mail: simone.koltzau@hotmail.de,
- stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderats Neese, Herr Thomas Berlin, Tel.: 0387 5656 882, E-Mail: Thberlin70@gmail.com.

Ihre vollständige Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauermann, Lindenstr. 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Grabow und Neese, z. H. von Frau S. Koltzau und Herrn Th. Berlin, Kirchenplatz 2, 19300 Grabow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. August 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Grabow und Neese – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide** in Norderstedt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die dritte Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 50 Prozent vakant. Aus familiären Gründen wechselte die bisherige Stelleninhaberin ihre Position. Die freie Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) besetzt werden. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl durch den Kirchengemeinderat. Ein Pastorat ist vorhanden.

Die Stadt Norderstedt mit über 80 000 Einwohner bzw. Einwohnerinnen liegt im Süden Schleswig-Holsteins in unmittelbarer Nähe zu Hamburg. Die lebendige Stadt mit guter Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel bietet vielfältige Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten vom Wochenmarkt bis zum Einkaufszentrum. In Norderstedt sind alle Schularten vorhanden. Im Stadtgebiet befinden sich elf Kirchengemeinden, darunter fünf Ev.-Luth. Gemeinden.

Die Kirchengemeinde mit ihren ca. 5000 Gemeindegliedern hat zwei große Zentren, die Falkenbergkirche mit der angeschlossenen Familienbildungsstätte sowie verschiedenen diakonischen Beratungsstellen und die Albert-Schweitzer-Kirche, die als Gemeindezentrum gebaut ist. Jung und Alt leben in unserer Kirchengemeinde zusammen. Zudem ist die Kirchengemeinde gut in der Stadt vernetzt und engagiert sich in der Flüchtlingsarbeit im Café für Geflüchtete an der Falkenbergkirche sowie in der ökumenischen Zusammenarbeit. Es gibt viele Gruppen und Kreise für alle Altersstufen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, die von einer Pastorin bzw. Ehrenamtlichen geleitet werden. In der Kirchengemeinde arbeitet ein engagiertes Team, bestehend aus 2,5 Pfarrstellen, einer Kirchenmusikerin (100 Prozent), einem Hausmeister und Küster (100 Prozent), einem Gemeindepädagogen (75 Prozent) und einer Gemeindegemeinschaftsleiterin (75 Prozent).

Gesucht wird eine engagierte Pastorin oder ein engagierter Pastor, die oder der

- sich zuallererst auf die Zusammenarbeit im Pfarrteam sowie mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen freut,
- gerne in vielfältiger Weise alternierend an zwei Predigtstätten Gottesdienste feiert,
- die religionspädagogische Begleitung von Kindertagesstätten und Grundschulen mit der regelmäßigen Feier von Andachten und Gottesdiensten ausfüllt,
- Lust auf die Weiterentwicklung eines Standortes mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit hat,
- das vorhandene Angebot unterstützt und gleichzeitig Möglichkeiten nutzt, Neues zu entwickeln und eigene Akzente zu setzen.

Eine konkrete neue Aufgabenaufteilung im Pfarrteam kann erfolgen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg, E-Mail: propst.melzer@kirchenkreis-hhsh.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **8. Juli 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Weitere Informationen finden Sie unter www.kirche-harksheide.de.

Auskünfte erteilen Pastorin Antje M. Mell, Tel.: 040 570 183 79 und Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel.: 040 558 220 208.

Az.: 20 Harksheide (3) – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 2. Pfarrstelle im Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin bzw. mit einem Pastor (m/w/d) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die freundliche und lebendige Kreisstadt Bad Oldesloe liegt mit ihren 25 000 Einwohnern in der Metropolregion Hamburg, direkt zwischen Hamburg und Lübeck. Als Stadt an Beste und Trave bietet sie Naturerlebnisse und vielfältige Freizeitangebote. Sie verfügt auch über ein reichhaltiges kulturelles Angebot – vom Kino bis zum Kabarett. Es gibt hervorragende Bahn- und Autobahnanbindung in alle Richtungen. Verschiedene Kindertageseinrichtungen und alle Schularten sind vor Ort vorhanden.

Die Kirchengemeinde Oldesloe umfasst das Stadtgebiet und die umliegenden Gemeinden und hat derzeit etwa 12 500 Gemeindeglieder. Zurzeit sind sechs Pastorinnen und Pastoren in ihr tätig (2030 werden es viereinhalb Stellen sein), die eng als Team zusammenarbeiten. Verwaltungs- und Leitungsaufgaben sind im Stellenumfang enthalten und werden im Pfarrteam geteilt.

Wir bieten:

- Arbeit in einem Team, in dem sich verschiedene Talente und Gaben ergänzen,
- ein vielfältiges kirchliches Leben in einer volksskirchlich geprägten Gemeinde, getragen von vielen Ehren- und Hauptamtlichen mit einem jungen und engagierten Kirchengemeinderat,
- ein breit gefächertes kirchenmusikalisches Angebot mit einem A- und einem B- Kirchenmusiker, die sich u. a. in vielen Chören (vom klassischen Buxtehudechor über das Chörchen (Gospel), vom Kinder-, Jugend- und 69er-Chor bis hin zur Band engagieren,
- eine lebendige Posaunenarbeit,

- eine Kinder- und Jugendarbeit, die von der offenen Jugendarbeit bis hin zur Teamerschulung und Kinderkirche vieles umfasst und von insgesamt fünf Hauptamtlichen und vielen Ehrenamtlichen getragen wird,
- ein gut ausgestattetes Kirchenbüro, das an allen Wochentagen besetzt ist,
- gute Beziehungen zu den kommunalen und ökumenischen Partnern vor Ort, z. B. zu den sieben Altenheimen. Eine enge Bindung an die sechs Kindertagesstätten der Kirchengemeinde, die ab 2023 in Trägerschaft des Kirchenkreises übergehen werden,
- als Predigtstellen die Oldesloer Stadtkirche Peter-Paul, die Christuskirche in Rethwisch und die Martin-Luther-Kirche in Tralau,
- drei Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft mit einem hauptamtlichen Leitungsteam,
- Offenheit für neue Impulse,
- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten,
- ein gut ausgestattetes Pastorat (u. a. sind Glasfaseranschluss und zwei Ladesäulen für Elektroautos vorhanden) mit kleinem Garten, das voraussichtlich im März 2023 frisch renoviert und bezugsfertig ist. Als Zwischenlösung würden wir zunächst Räumlichkeiten anmieten. Das Pastorat liegt im Zentrum eines Wohngebietes und ist mit dem Gemeindehaus „Haus der Kirche“ im Westen von Bad Oldesloe baulich verbunden.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor,

- die bzw. der in einem persönlich geprägten Glauben verwurzelt ist und ein inspirierendes theologisches Profil mitbringt. Wichtig sind uns Gottesdienste und Amtshandlungen, die mit Herz und geistlicher Tiefe in den Alltag der Menschen ausstrahlen.
- die bzw. der Freude an der Arbeit im Team mitbringt und es als Vorteil ansieht, durch die Vielfalt des Pfarrteams Menschen mit vielen verschiedenen Glaubensprägungen und in unterschiedlichen Lebenssituationen begleiten zu können.
- für die bzw. den strukturiertes Arbeiten und Leitungskompetenz selbstverständlich sind, ebenso wie die Bereitschaft, sich selbst und die eigene Arbeit zu reflektieren.
- die bzw. der Lust hat, den Bezirk und die Gemeinde durch unterschiedliche Angebote zu prägen und Kirche vor Ort zu gestalten und fortzuentwickeln.

Für ein Kennenlernen der Gemeinde stehen unsere Türen offen. Besuchen Sie uns gern – auch auf unserer Website www.kirche-oldesloe.de.

Weitere Auskünfte erteilen:

Propst Dr. Daniel Havemann, Tel.: 04551 9636 420, E-Mail: propst.havemann@kirche-ps.de und Pastor Diethelm Scharck, Tel.: 04531 1689 940, E-Mail: dscharck@kirche-oldesloe.de.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **30. Juni 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang an der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Oldesloe (2) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (Propst Eckernförde) wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Stellenwechsel des Stelleninhabers vakant und ist frühestens zum 1. November 2022 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Zur Kirchengemeinde Owschlag (ca. 2100 Gemeindeglieder) gehören der ländliche Zentralort Owschlag, sowie die Dörfer Ramsdorf, Sorgwohld, Steinsieken und Boklund. Mit der Nachbargemeinde Hütten besteht ein Kooperationsvertrag für die gemeinsame Jugendarbeit (Instagram: [@ev_jugend_huetten_owschlag](https://www.instagram.com/ev_jugend_huetten_owschlag/)). Gemeinsam wird die Stelle eines Jugendmitarbeiters (Gemeindepädagoge bzw. Diakon, 50 Prozent) finanziert. Die Region „Hüttener Berge“ (Owschlag, Hütten, Bünsdorf, Kosel) bereitet in einem moderierten Prozess die Bildung eines Pfarrsprengels vor.

Owschlag liegt im Naturpark Hüttener Berge zwischen Schleswig und Rendsburg. Das Ostseebad Eckernförde liegt 20 Kilometer entfernt. In der Gemeinde Owschlag sind Krippe, Kindergarten, Grundschule, Arzt- und Zahnarztpraxis, Apotheke, Bäcker und ein Supermarkt vorhanden – die Lebensqualität ist hoch. Zur Gemeinschaftsschule nach Kropp fährt ein Schulbus, die Gymnasien in Rendsburg oder Schleswig sind gut mit der Regionalbahn zu erreichen. Mit der direkten Anbindung an A7 und B77 sowie einem eigenen Bahnhof (Strecken Kiel/Husum und Flensburg/Hamburg) zieht der Ort zunehmend junge Familien und Pendler an. Das gesell-

schaftliche Leben wird von Sportvereinen, Feuerwehr, Volkshochschule, DRK und Gewerbeverein in vielfältiger Weise geprägt. Die Kooperation zwischen der Kirchengemeinde einerseits und kommunalen und kulturellen Vertreterinnen und Vertretern andererseits wird geschätzt und gesucht.

Predigtstätte ist die erst 2010 umgebaute und grundsanierte Erlöserkirche aus dem Jahr 1961. Sie verfügt neben einer zeitgemäßen Mikrofonanlage über ein hochwertiges Stagepiano und eine neue Babel-Orgel (2010). Mit ihrer hellen Atmosphäre sowie der Verbindung von Stühlen und klassischen Kirchenbänken bietet sie ein einladendes Ambiente für verschiedenste Anlässe – Kirchenübernachtungen, Trauerfeiern, Konzertveranstaltungen sind im gut beheizbaren Raum ebenso möglich wie Agapefeiern oder klassische Gottesdienste.

Das Pastorat (135 Quadratmeter) mit abgegrenztem und nicht einsehbarem Garten bildet mit dem Gemeindehaus und dem großzügigen Außengelände nah am Kirchgebäude eine einladende Einheit. Das Pastorat (Baujahr 1926) wurde kontinuierlich instandgehalten (Fenster, Bad 2015) und wird zum Amtsantritt des künftigen Stelleninhabers bzw. der künftigen Stelleninhaberin in Absprache renoviert.

Wir bieten Ihnen:

- einen engagierten, hilfsbereiten und arbeitsfähigen Kirchengemeinderat, der im Jahr 2022 angekommen ist und in dem alle etwas zum Gelingen beitragen,
- Freiraum für und Neugier auf die Begabungen und Interessen der zukünftigen Stelleninhaberin bzw. des zukünftigen Stelleninhabers,
- eine Veränderung gegenüber aufgeschlossene Gemeinde,
- ein frisch saniertes und zeitgemäßes Gemeindehaus, das Platz für neue Ideen bietet,
- sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden, dem Kirchengemeinderat, und im Pfarrteam der Region,
- ein gut geführtes Gemeinde- und Friedhofsbüro, einen kompetenten Hausmeister und Friedhofswart, sowie eine nebenamtliche C-Kirchenmusikerin (sechs Stunden), mit großer musikalischer Bandbreite, die auch den Frauenchor leitet,
- eine Vielzahl engagierter Ehrenamtlicher (u. a. in der Seniorenarbeit, beim Besuchsdienst und im Team in der Kinder- und Jugendarbeit),
- guten Kontakt zur kommunalen Gemeinde und voraussichtlich einen Kooperationsvertrag für den Friedhof (zurzeit in Umsetzung).

Wenn Sie

- Freude an der Arbeit mit Menschen haben,
- sich mit uns gemeinsam auf die Suche machen mögen, wie Kirche im ländlichen Raum vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung gelebt werden kann,
- Freude daran haben, Gottesdienste mit der Gemeinde zu feiern und auch daran, alternative Gottesdienstformen zu entwerfen und durchzuführen,
- Lust darauf haben, Menschen die frohe Botschaft des Glaubens kreativ und zeitgemäß zu erschließen – für Owschlag und in Abstimmung mit den Kolleginnen bzw. Kollegen in der Region Hüttener Berge,
- nicht alles selbst machen, sondern es Ihnen gelingt, Menschen für Projekte zusammenzuführen oder als Ehrenamtliche zu gewinnen,
- sensibel mit unterschiedlichen Zielgruppen und Milieus umgehen können,
- teamfähig und kommunikativ sind und
- ein „offenes Ohr“ haben für die Anliegen von Gemeindemitgliedern und Mitarbeitenden,

dann freuen wir uns sehr auf ein Gespräch mit Ihnen und auf Ihre Bewerbung!

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert. Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird in unserem Kirchenkreis vorausgesetzt.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle erteilen Ihnen der Propst des Kirchenkreises (Propstei Eckernförde), Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112, E-Mail: soenke.funck@kkre.de sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Antje Michel-Sander, Tel.: 04336 994 726. Ebenso steht Pastor Christian Bingel (Kirchengemeinderatsvorsitzender), Tel.: 04336 3238, für Auskünfte bereit.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag, Kirchenweg 5, 24811 Owschlag.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juli 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Owschlag – P Ha

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schnelsen (Hamburg-Schnelsen)** im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die dritte Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Schnelsen hat zurzeit etwa 7000 Gemeindeglieder bei einer Bevölkerung von insgesamt etwa 30 000 Personen im Stadtteil. An den beiden Predigtstätten, der Adventskirche am Kriegerdankweg (Bartningkirche, geweiht 1949) und dem Christophorushaus am Anna-Susanna-Stieg (seit 1962, Eröffnung des Gemeindezentrums 1974), stehen einladende Räume mit moderner Ausstattung und aktueller Technik für die Arbeit zur Verfügung.

Zurzeit gibt es drei weitere Pfarrstellen (jeweils 100 Prozent), eine hauptamtliche und eine nebenamtliche Kirchenmusikerin, eine Gemeindepädagogin für die Kinder- und Jugendarbeit und die Schulk Kooperationen, zwei Gemeinsekretärinnen und einen Küster. Die Arbeit wird von dem freundlichen Büroteam und zahlreichen Ehrenamtlichen in vielen Bereichen unterstützt. An beiden Standorten gibt es jeweils eine Kindertagesstätte. Wir fördern den Gedanken der Inklusion. Die ökumenischen Beziehungen in der Region und darüber hinaus sind uns wichtig und wertvoll.

Schnelsen liegt im Nordwesten von Hamburg. Die Wohnstruktur ist gemischt, mit einem großen Anteil an familienfreundlichen Wohnlagen. Alle Schulformen sind problemlos zu erreichen, Grundschulen und eine Stadtteilschule sind vor Ort. Die Verkehrsanbindung an die City ist gut, viele Einkaufsmöglichkeiten und ein reges Kulturleben machen den Stadtteil lebendig und attraktiv. Die Lage Schnelsens am Stadtrand und die Nähe zum Niendorfer Gehege bieten gute Erholungsmöglichkeiten. In Schnelsen gibt es traditionell orientierte Kirchenmitglieder, Menschen, die moderne Formen der Gemeindegemeinschaft schätzen und Kirchenferne, die mit Interesse an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen und die gemeindliche, diakonische Arbeit unterstützen.

Wir wünschen uns einen Pastor (m/w/d), der

- bereit ist, Menschen in der dritten und vierten Lebensphase zu begleiten. Hier gilt es mit Blick auf das Bestehende Neues zu gestalten; dazu gehört auch, die guten Kontakte zu verschiedenen Seniorenwohneinrichtungen zu pflegen.
- die Arbeit mit Ehrenamtlichen fördert und begleitet. Unser Kirchenkreis bietet mit der Fachstelle Älter werden eine kompetente Unterstützung.
- Freude an der Teamarbeit und an der Verantwortung für ein gelingendes Miteinander hat.
- Freude an klassischer pastoraler Arbeit lebt.
- Wert legt auf die Vernetzung mit anderen Arbeitsbereichen.

Ein Pastorat ist nicht vorhanden, der Kirchengemeinderat ist bei der Suche einer Dienstwohnung behilflich.

Sie möchten mehr wissen? Uns kennenlernen? Nehmen Sie bitte Kontakt auf mit:

- Pastorin Annkatrin Kolbe, die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Tel.: 040 419 180 23; E-Mail: kolbe@kircheschnelsen.de,
- Rosalinde Kiel, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Tel.: 040 559 292 29, E-Mail: kiel@kircheschnelsen.de,
- Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel.: 040 558 220 208, E-Mail: propst.melzer@kirchenkreis-hhsh.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer (Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg) an Bischöfin Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg, E-Mail: bischoefin.fehrs@nordkirche.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **8. Juli 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Schnelsen (3) – P Rö

*

In der **Kirchengemeinde Stockelsdorf** im Kirchenkreis Ostholstein, Propstei Eutin, ist die dritte Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderats neu zu besetzen.

Stockelsdorf ist eine attraktive Großgemeinde mit dörflichem Charakter und liegt zwischen Bad Schwartau und Lübeck, inmitten von Marmelade und Marzipan. Die Ostsee ist 20 Autominuten entfernt. Gut erreichbar sind die Hansestädte Lübeck und Hamburg mit ihrem reichen kulturellen Leben.

In Stockelsdorf kennt man einander und lebt gute nachbarschaftliche Beziehungen. Insgesamt wächst hier die Einwohnerzahl stetig, viele junge Familien siedeln sich an. Grundschulen und eine Gemeinschaftsschule befinden sich in Stockelsdorf, die Gymnasien werden in den benachbarten Städten besucht.

Zur Kirchengemeinde Stockelsdorf, mit den Dörfern Eckhorst und Groß Steinrade, gehören 7200 Gemeindeglieder – bei einer Population von 17 000 Menschen. Junge und Alte, viele Familien mit Kindern, Singles, Paare, Seniorinnen bzw. Senioren leben hier. Durch die fünf Kindertagesstätten in kirchlicher Verantwortung haben wir frühen Kontakt zu Kindern und ihrem familiären Umfeld – und damit eine nachwachsende Gemeinde.

Unser Gemeindeleben ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Freiheit. Die Kirchengemeinde ist sehr bewusst Kirche im Zusammenspiel mit allen, die das kulturelle, religiöse, gesellschaftliche Leben mitgestalten. Es gibt eine gute und verbindliche Zusammenarbeit mit der Kommunalgemeinde, mit den Tätigen in Politik, Kultur und Wirtschaft sowie eine stabile Vernetzung mit den vielen Vereinen, Verbänden (wie Feuerwehr und Deutsches Rotes Kreuz) und den sozialen Einrichtungen vor Ort. Mit unseren über hundert Mitarbeitenden sind wir ein großer Arbeitgeber in Stockelsdorf.

Offene Räume, offene Türen!

Als Kirchengemeinde wollen wir für die Menschen in Stockelsdorf und Umgebung Gastgeberinnen bzw. Gastgeber sein. Wir geben Raum für Gemeinschaft, eigenes Engagement und für die Suche nach einem Glauben, der im Leben hilft und stärkt. Frisches und Neues ist stets willkommen, wir möchten Menschen mit ihren Begabungen einladen, sich für Stockelsdorf einzusetzen.

Lassen Sie sich einladen, seien Sie neugierig auf uns, bewerben Sie sich auf diese Pfarrstelle!

Wir erwarten diese Kompetenzen:

- geistliche Präsenz in Gottesdienst und Seelsorge,
- Team- und Koordinationsfähigkeit,
- Leitungskompetenz, möglichst Erfahrung mit Kita und Finanzen,
- Freude an religionspädagogischer Arbeit,
- eine offene, klare und freundliche Kommunikation,
- Einbeziehen und Motivieren von Menschen aus unterschiedlichen Bereichen,
- Belastbarkeit und Gelassenheit,
- Kreativität,
- organisatorische und konzeptionelle Fähigkeiten.

Folgende Aufgabenbereiche stellen sich:

- lebensnahe Verkündigung in unseren Gottesdiensten,
- zusammen mit dem Leitungsteam: Personalführung, Verwaltungstätigkeiten, Ausschussarbeit im Kirchengemeinderat,
- viele Taufen, Trauungen, Beerdigungen,
- Konfirmandinnen- bzw. Konfirmandenarbeit im Team mit Diakoninnen bzw. Diakonen, Kolleginnen bzw. Kollegen,
- pastorale Begleitung der Kitas und Schulen, Arbeit mit Kindern und Familien,
- Seniorinnen- bzw. Seniorenarbeit,
- Bildungsangebote,
- die Gemeinde zukunftsfähig weiter entwickeln – auch digital,
- sich in Stockelsdorf und in der Region einbringen und vernetzen,
- Übernahme von Notfallseelsorge-Diensten.

Wir zeichnen uns aus durch:

- eine Dienstgemeinschaft mit Diakoninnen bzw. Diakonen, Kirchenmusikerinnen bzw. -musikern und (mit Ihnen) drei Pastorinnen bzw. Pastoren (eine zweite diakonische Stelle ist zurzeit ausgeschrieben),
- fünf Verwaltungs- bzw. Leitungskräfte, die das Gemeindeleben und die Finanzen koordinieren sowie die Leitung der Kindertagesstätten und des Friedhofs innehaben,

- zwei Küster, die zugleich als Hausmeister in den Kitas arbeiten,
- fünf große Kindertagesstätten und einen Friedhof in kirchengemeindlicher Trägerschaft,
- eine enge Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen,
- kurze Wege,
- eine zukunftsgerichtete Arbeit mit einem engagierten Kirchengemeinderat und Mitarbeitenden, die offen für neue Ideen und Herausforderungen, zu konzeptioneller Zusammenarbeit und zügiger Umsetzung unserer Ideen sind,
- ein neues, zielgruppenorientiertes Gottesdienstangebot, das sich seit Anfang dieses Jahres in einer Erprobungsphase befindet,
- eine tolle Kamera-Anlage in der Kirche, mit der wir uns mit digitalen Gottesdiensten und Andachten auf den Weg machen,
- eine 120 Jahre alte neogotische Kirche in baulich gutem Zustand, inklusiv, mit genügend Raum für Krabbelgottesdienste, Taizé-Gebet, Kinderspielecke, Kirchenkaffee,
- drei geräumige und schöne Gemeindehäuser; eines wird mit weiteren Trägern zu einem Beratungszentrum entwickelt und umgestaltet,
- den bereits vor 15 Jahren abgeschlossenen gelungenen Fusionsprozess,
- die bereits vollzogene Erfüllung des Stellenschlüssels (Pfarrstellenrahmenplan 2025),
- gute Ausstattung und Ressourcen,
- Raum und Offenheit für eigene Schwerpunkte und Ideen.

Einen Überblick über die gemeindlichen Aktivitäten und weitere Infos bieten unsere Homepage www.kirche-stockelsdorf.de und unser Youtube-Kanal „Kirchengemeinde Stockelsdorf“.

Wir stellen zur Verfügung:

- ein geräumiges Pastorat – auch für Familien geeignet – mit Obstgarten,
- ein großes Amtszimmer,
- eine zeitgemäße Ausstattung mit Arbeits- und Kommunikationsmitteln.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203, E-Mail: propst.eutin@kk-oh.de, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Pastorin Almuth Jürgensen, Tel.: 0451 209 545 90 oder 01522 1512 871, E-Mail: info@kirche-stockelsdorf.de sowie die Kolleginnen, siehe www.kirche-stockelsdorf.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an Propst Peter Barz, Schlossstraße 13, 23701 Eutin. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juli 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Stockelsdorf (3) – P Bot/P Sc

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein** ist die 2. pröpstliche Pfarrstelle zum 1. Mai 2024 vakant. Die Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes durch die Kirchenkreissynode wird jedoch deutlich vor dem Ende der Amtszeit des jetzigen Stelleninhabers stattfinden. Nach der Wahl zur Besetzung der 2. pröpstlichen Pfarrstelle in 2022 findet vor der vollumfänglichen Übernahme des pröpstlichen Dienstes möglichst zum Frühjahr 2023 auf einer Kirchenkreispfarrstelle die Einarbeitung auf die pröpstliche Stelle im Sinne eines „Trainings on the Job“ statt.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist einer der beiden Kirchenkreise in der Metropolregion Hamburg. Städtische wie ländliche Gebiete, Teile Hamburgs sowie Klein- und Mittelstädte in Schleswig-Holstein prägen den Kirchenkreis mit Sitz in Hamburg-Niendorf im Haus der Kirche (HdK). Die dadurch bedingte große Weite der kirchlichen Arbeit ist gleichermaßen bereichernd wie herausfordernd.

Mit 55 Kirchengemeinden, 85 Kindertagesstätten, mehreren kirchlichen Einrichtungen in Diakonie und Bildung, 20 Friedhöfen, ca. 194 700 Gemeindegliedern und rund 769 500 Einwohnern (Stand: 9. September 2021) umfasst er die Propsteien Altona-Blankenese, Niendorf-Norderstedt und die Propstei Pinneberg. Im Kirchenkreis arbeiten etwa 130 Pastorinnen und Pastoren, weitere 3000 kirchliche Mitarbeitende und 9000 Ehrenamtliche.

Im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein wird der leitende geistliche Dienst von drei Propsten ausgeübt. Der zu besetzenden 2. propstlichen Pfarrstelle ist die Propstei Niendorf-Norderstedt mit der Predigtstätte Kirche am Markt Niendorf zugeordnet. Dienstsitz der drei propstlichen Pfarrstellen ist das Haus der Kirche in Niendorf. Zur Propstei Niendorf-Norderstedt gehören elf Kirchengemeinden, von denen fünf auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein liegen. Insgesamt sind diese Kirchengemeinden eher städtisch ausgerichtet.

In den Propsteien des Kirchenkreises gilt es nach dem in den vergangenen Jahren durchgeführten Zukunftsprozess insbesondere, die kirchliche Arbeit im Kontext des Gemeinwesens zu fördern sowie Kirchenkreisebene und Kirchengemeindeebene stärker aufeinander zu beziehen. Ebenso sollen Gemeinden, Berufsgruppen, Dienste und Werke stärker miteinander vernetzt u. a. themenorientiert arbeiten. Im Kirchenkreis laufen aktuell einige Prozesse, um kirchliche Strukturen, Arbeitsfelder und Arbeitsweisen den Herausforderungen der Zukunft anzupassen und Voraussetzungen zu schaffen, weiterhin glaubhaft und stark Kirche zu sein.

Über die Propsteizuständigkeit hinaus gibt es eine Aufteilung der propstlichen Zuständigkeiten nach Arbeitsgebieten mit Gesamtverantwortung für den Kirchenkreis. Die Arbeitsgebiete sollen im Zuge der Neubesetzung der 2. propstlichen Stelle unter den propstlichen Personen nach persönlichen Schwerpunkten und Begabungen neu aufgeteilt werden. Die Einarbeitung auf einer Kirchenkreispfarrstelle gibt der künftigen propstlichen Leitungsperson auch die Möglichkeit, frühzeitig in die vielfältigen Aufgaben des künftigen propstlichen Amtes eingebunden zu werden.

Wir bieten:

- einen soliden und innovationsfördernden Kirchenkreis, mit vielen Möglichkeiten zur Gestaltung kirchlicher Arbeit,
- starke, selbstbewusste Gemeinden, deren Arbeit durch eine gute Pfarrstellenausstattung unterstützt wird,
- ein Arbeitsumfeld, in dem wir, auch gemeinsam mit Menschen anderen Glaubens und anderer Kultur, „ein Zeugnis der Liebe Gottes geben wollen und so Anteil haben am Auftrag der Kirche in Gesellschaft und Öffentlichkeit“ (vgl. Präambel der Kirchenkreissatzung),
- eine enge, kollegiale Zusammenarbeit im propstlichen Leitungsbereich sowie mit allen Gremien und Leitungspersonen des Kirchenkreises,
- kompetent und engagiert arbeitende Dienste und Werke, die gemeinsam mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum die Kirche repräsentieren und Gemeinden unterstützen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die Freude und Interesse daran hat,

- das geistliche Profil des Kirchenkreises weiterzuentwickeln und dies nach innen und außen zu vertreten,
- die Pastorinnen bzw. Pastoren sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Gemeinden und auf Kirchenkreisebene zu begleiten und die Arbeit wertschätzend zu fördern,
- mit Flexibilität und Offenheit innovativ den Kirchenkreis mitzugestalten,
- kollegial und integrativ gemeinsam mit den propstlichen Kollegen Verantwortung für die geistliche Leitung des Kirchenkreises zu übernehmen.

Wir erwarten, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber

- ein klares theologisches und geistliches Profil mitbringen,
- Leitungskompetenz vorweisen,
- strukturiert und reflektiert arbeiten,
- unternehmerisch denken und handeln
- sich sicher in kirchlichen Strukturen der gesamten Ev.-Luth. Nordkirche bewegen können.

Eine Dienstwohnung im Stadtteil Hamburg-Lokstedt, der zu der Propstei Niendorf-Norderstedt gehört, steht zur Verfügung und kann schon 2023 bezogen werden. Ein Dienstwagenpool im Kirchenkreis kann auch von den propstlichen Personen für Dienstfahrten genutzt werden.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck der Nordkirche Kirsten Fehrs (Tel.: 040 369 002 10) sowie durch die Propste im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein: Frie Bräsen (Tel.: 040 558 220 206) und Thomas Drope (Tel.: 040 558 220 210). Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Bischöfin Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei Hamburg, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. Juli 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. HH-West/Südholstein, 2. Präpstliche Pfarrstelle – P Rö (P Kl)

*

Der **Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog** sucht für die Gefängnisseelsorge-Pfarrstelle (50 Prozent) in Stralsund/Mecklenburg-Vorpommern zum nächstmöglichen Dienstantritt für einen Zeitraum von acht Jahren einen Pastor oder eine Pastorin mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Qualifikation und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision.

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) umfasst 140 Haftplätze und wurde 2003 neu eröffnet. Die JVA hat 55 Haftplätze im offenen Vollzug und verfügt über insgesamt 195 Plätze für männliche erwachsene Straftäter. Seit Mai 2020 gibt es auch einen offenen Vollzug für Frauen mit zehn Plätzen. Es arbeiten hier gut 100 Mitarbeitende unterschiedlicher Berufsgruppen.

Sich als Seelsorgerin und Seelsorger in einer JVA zu engagieren heißt vor allem, viele Einzelgespräche zu führen, Gesprächsgruppen zu leiten sowie Gottesdienste zu feiern. Zudem gibt es besondere Projekte, die zusammen mit den Fachdiensten gestaltet werden. Die Herausforderung der Stelle besteht darin, für die Gefangenen als unabhängiges Gegenüber ansprechbar zu sein und bei ihnen neues Vertrauen zu sich selbst und ihrer Zukunft aufzubauen. Es gibt dabei eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gefängnisseelsorge.

Der Strafvollzug wird in staatlicher Verantwortung wahrgenommen. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, in diesem streng isolierten Kontext in christlicher Freiheit „Kirche am anderen Ort“ zu sein und sowohl für die Gefangenen und ihre Angehörigen als auch für die in der JVA Tätigen und ihre Familien seelsorglich da zu sein. Dazu gehört auch die jährliche Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs, die von der Gefängnisseelsorge angeboten wird.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit der Fähigkeit zur professioneller seelsorglichen Begleitung von Gefangenen und Mitarbeitenden der JVA,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz zur Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit der Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, mit Sinn für interkulturelle Herausforderungen und interreligiöse Kooperationsmöglichkeiten,
- mit der Bereitschaft, sich mit den Institutionen des Strafvollzugs auseinanderzusetzen und hier die Aufgaben und Funktionen der Seelsorge zu vertreten und weiter zu entwickeln,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge, auch im öffentlichen Diskurs.

Eine starke Unterstützung für die Arbeit bieten die gute Gemeinschaft, der Austausch und die gegenseitige Beratung unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der EKD. Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der an dieser Stelle präsent und zugleich für die gemeinsame Sache der Gefängnisseelsorge eintreten möchte.

Es handelt sich um eine 50 Prozent-Pfarrstelle. Der Hauptbereich ist mit dem Evangelischen Kirchenkreis Pommern darüber im Gespräch, die Stelle bei Interesse mit einer weiteren 50 Prozent-Pfarrstelle im Bereich von Stralsund zu kombinieren.

Nähere Auskunft gibt der Leitende Pastor des Hauptbereichs Michael Stahl (Tel.: 040 306 201 281, mobil: 0170 505 4809). Die Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte digital an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, Bernd-Michael.Haese@lka.nordkirche.de.

Bewerbungsschluss ist der **30. Juni 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Az.: 20 JVA Stralsund – P Kü/P Sc

*

Das **Landeskirchenamt** sucht zum 1. September 2022 einen theologischen Referenten (m/w/d). Die zu besetzende Stelle gehört zum Pool der Referentinnen bzw. Referenten in den drei theologisch geleiteten Dezernaten und soll durch einen Pastor bzw. eine Pastorin besetzt werden. Die Stelle ist im Dezernat Theologie, Ökumene und Diakonie angesiedelt und hat einen Stellenumfang von 100 Prozent.

Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin übernimmt vor allem die Aufgabe eines Diakoniereferenten der Landeskirche. Zu den Aufgaben gehört auf allen Ebenen die Beziehungspflege zwischen Diakonie und Kirche und die theologische Arbeit an diakonierelevanten und ethischen Fragestellungen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Bearbeitung von Grundsatzfragen zu Diakonie und Kirche und einzelner Sachgebiete der Diakonie,
- Reflexion gesellschaftspolitischer Entwicklungen in ihrem Bezug zu diakonischen Fragen,
- die Mitwirkung an Fragen evangelischer Profilbildung in der Diakonie, Sozialraumgestaltung und Quartiersentwicklung,
- die Geschäftsführung des Hauptbereichs Diakonie mit den Organen Diakonischer Rat und Diakonische Konferenz,
- der ständige Austausch und Kontakt zu den drei Landesverbänden der Diakonie in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg,
- die Kontaktpflege zu großen diakonischen Trägern und Einrichtungen und deren theologischen Leitenden bzw. Beratung bei Besetzungsfragen,
- die Mitwirkung in Aufsichtsgremien diakonischer Träger und Verbände,
- Vertretung der Nordkirche in Zusammenhängen von Diakonie Deutschland und EKD,
- Mitdenken und Mitarbeit in allen Themengebieten des Dezernats Theologie, Ökumene und Diakonie und der anderen theologisch geleiteten Dezernate.

Es wird erwartet:

- Bereitschaft zu engagierter Kommunikation und Vernetzung,
- Interesse an einer Verbindung von theologischen, pastoralen und verwaltenden Tätigkeiten,
- Bereitschaft, sich in rechtliche Fragen (Sozialgesetzbuch, Arbeitsrecht, Verträge, Satzungen) einzuarbeiten,
- Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Prozesse und Verhandlungsgeschick,
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit innerhalb der Nordkirche,
- Erfahrungen und Einblicke in das Zusammenspiel von Diakonie und Kirche sind von Vorteil.
- Ein Teil der Arbeit kann im Homeoffice geleistet werden.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. Juni 2022** an den Präsidenten des Landeskirchenamts, Prof. Dr. Peter Unruh, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel oder per E-Mail an: praesident@lka.nordkirche.de. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Weitere Auskünfte erteilt Dr. Uta Andree (Leiterin des Dezernats Theologie, Ökumene und Diakonie), Tel.: 0431 9797 800, E-Mail: uta.andree@lka.nordkirche.de.

Az.: 20 Referent Dez. T – P Sc

*

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche** weltweit sucht zum 1. Oktober 2022

eine Referentin bzw. einen Referenten für interkulturelle Kirchenentwicklung (m/w/d).

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist befristet bis zum 30. September 2027. Dienstsitz ist Hamburg.

Das Zentrum für Mission und Ökumene (ZMÖ) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gestaltet und fördert die Beziehungen der Nordkirche zu Kirchen und Nichtregierungsorganisationen in aller Welt. Gemeinsam mit Partnern im Inland und weltweit engagiert sich das ZMÖ für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung. Das ZMÖ arbeitet eng mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und anderen Diensten und Werken der Nordkirche zusammen und ist in vielfältiger Weise mit Akteuren der Zivilgesellschaft vernetzt.

Für die (Weiter-)entwicklung des Arbeitsfeldes der interkulturellen Kirchenentwicklung suchen wir eine engagierte Person, die eng mit den kirchlichen sowie außerkirchlichen Akteurinnen und Akteuren im Arbeitsfeld „interkulturelle Öffnung“ zusammenarbeitet.

Zu den Aufgaben der Stelle gehören:

- die exemplarische Umsetzung von Leitprojekten aus dem Gesamtkonzept interkultureller Öffnung der Nordkirche,
- die proaktive Weiterentwicklung der thematischen Netzwerkarbeit mit den Fachreferaten in der Nordkirche, den Gremien auf EKD-Ebene und außerkirchlichen Beteiligten,
- die Durchführung von Fachtagungen,
- die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Webseite www.nordkirche-interkulturell.de und die Erarbeitung und Pflege weiterer Kommunikationswege (soziale Medien),
- die regelmäßige Evaluation.

Wir erwarten:

- Hochschul- bzw. Bachelorabschluss (z. B. Ev. Theologie, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften), mehrjährige Berufserfahrung in interkultureller, ökumenischer, interkonfessioneller und bzw. oder interreligiöser Arbeit,
- konzeptionelle und strategische Kompetenzen,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Medienkompetenz,
- Systemkompetenz für die Arbeitsfelder und für die Struktur und Kultur der evangelischen Kirche,
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur selbstkritischen Reflexion der eigenen Arbeit,
- Deutsch und Englisch und nach Möglichkeit eine dritte Sprache,
- Bereitschaft zu Dienstreisen innerhalb der Nordkirche und in der EKD.

Wir bieten:

- einen Arbeitsplatz in einem interessanten, dynamischen und sinnvollen Tätigkeitsfeld an einem attraktiven Standort,
- eine gute Arbeitsatmosphäre in einem engagierten Team.

Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben. Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden. Wir freuen uns insbesondere über Bewerbungen von Personen, die Rassismus oder andere Formen von Diskriminierung erlebt und hieraus diskriminierungskritische Perspektiven entwickelt haben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und allen erforderlichen Unterlagen, ausschließlich per E-Mail an bewerbung@nordkirche-weltweit.de. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Propst Stefan Block, Vorsitzender des Vorstands, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg. Die Bewerbungsfrist endet am **31. Juli 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Auskünfte erteilen Herr Pastor Dr. Christian Wollmann, Direktor, Tel.: 040 881 812 01, sowie Herr Oberkirchenrat Dr. Hauke Christiansen, theologischer Referent im Landeskirchenamt, Tel.: 0431 9797 801.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 ZMÖ IKE – P Sc

*

Im Bereich des **Evangelischen Militärdekanats (EMiLD) Nord** ist der mit der Besoldungsgruppe A 13/14 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten „Militärgeistliche bzw. Militärgeistlicher und Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Heide“ zum 1. November 2022 neu zu besetzen.

Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Arbeitsverhältnis werden Sie in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren berufen.

Der Pfarrdienst in der Militärseelsorge erlaubt Ihnen, Ihre Arbeit auf pastorale Kernaufgaben zu konzentrieren. Sie werden in Ihrem Militärpfarramt als Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterin eingesetzt und sind dienstwohnungsberechtigt (bedarfsgerechte Anmietung).

Sie werden in Heide unterstützt durch

- einen erfahrenen Pfarrhelfer mit diakonischer Zusatzqualifikation, der Sie von Verwaltungsaufgaben entlastet und in Ihrer Abwesenheit die erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Soldatinnen und Soldaten ist.

Ihnen stehen zur Verfügung:

- ein Dienstwagen,

- ein Büro und
- ein Besprechungsraum.

Aufgabengebiet:

- Einbindung in den Lehrgangs- und Ausbildungsbetrieb der Unteroffizierschule des Heeres der Luftwaffe (USLw) am Standort Heide, insbesondere Durchführung von lebenskundlichem Unterricht gemäß der Lehrgangsplanung,
- intensive Zusammenarbeit mit dem Katholischen Militärpfarramt Husum, besonders bei der Abstimmung und Durchführung von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlichen Seminaren für die USLw am Standort Heide,
- Repräsentation der Militärseelsorge an der USLw am Standort Heide,
- Durchführung von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlichen Seminaren für das Stammpersonal der USLw am Standort Heide,
- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen in Heide,
- Einzelseelsorge,
- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen,
- Durchführen regelmäßiger geistlicher Veranstaltungen und Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten,
- verpflichtende Teilnahme an mehrtägigen Konventen des EMiD Nord,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene).

Qualifikationserfordernisse:

Zwingend:

- Ordination einer der Gliedkirchen der EKD
- bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD
- ausgeprägte Kompetenz im pädagogischen Bereich (Unterricht), nachgewiesen durch mindestens eine entsprechende mehrjährige Vorverwendung
- Gleichstellungskompetenz

Erwünscht:

- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Team- und Konfliktfähigkeit
- organisatorische Kompetenz

Ergänzende Informationen:

- Die mit dem Dienstposten verbundene Dienststellenleitungsfunktion lässt grundsätzlich weder Arbeit in Teilzeit noch Telearbeit zu. Die ganztägige Ansprechbarkeit ist für die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Die Bereitschaft zum Fahren des Dienst-KFZ, zur Durchführung von – auch mehrtägigen und gegebenenfalls kurzfristigen – Dienstreisen, zur seelsorglichen Einsatzbegleitung im Ausland und zur ökumenischen Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.
- Für die Einsatzbegleitung ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü 2 nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich.
- Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit einem lückenlosen tabellarischen Lebenslauf unter Angabe und Beifügung der von Ihnen erworbenen Qualifikationen und der Einwilligung zur Einsicht in Ihre Personalakte schriftlich oder per E-Mail (EKAReferatI@bundeswehr.org) an: Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA), Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter zumindest nachrichtlicher Beteiligung der personalbearbeitenden Dienststelle Ihrer Landeskirche bis spätestens **30. Juni 2022**.

Für Rückfragen stehen der der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz, Aus- und Fortbildung) im EKA, Direktor beim EKA Burkhardt (Tel.: 030 310 181 170), und der Leiter des EMiD Kiel (ab 1. Juli EMiD Nord), Leitender Militärdekan Wenzel (Tel.: 0431 667 2486 965), gerne zur Verfügung.

Az.: 2406 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Vereinigten Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland** und in der **Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Woldegk** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist eine B-Kirchenmusikstelle, 100 Prozent (davon 50 Prozent Friedland, 50 Prozent Woldegk), neu zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO-MP). Zu den anstellenden Kirchengemeinden gehören die Kleinstädte Friedland und Woldegk mit ihren dazugehörigen Ortschaften.

Beide Orte verfügen über eine ausgewogene Infrastruktur. Eine Wohnung kann im ehemaligen Pfarrhaus in Kublank zur Verfügung gestellt werden. Dort befindet sich auch ein Probenraum und in der benachbarten Kirche eine Grüneberg-Orgel.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin oder eine Persönlichkeit, die

- die bestehende musikalische Zusammenarbeit zwischen beiden Gemeinden fortsetzt und ausbaut,
- kontaktfreudig, engagiert, teamfähig und bereit ist, auf Menschen in unseren Gemeinden zuzugehen und sie für die kirchenmusikalische Arbeit zu begeistern,
- das gottesdienstliche Leben in unseren Gemeinden sowohl in traditionellen als auch in neueren Formen mitgestaltet.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Andachten in einem zwischen beiden Gemeinden verabredeten festen Rhythmus,
- Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten und Veranstaltungen zu besonderen Anlässen,
- Organisation und Durchführen von Konzerten an wechselnden Orten,
- Leitung der zwei Kirchenchöre und eines Posaunenchores,
- Betreuung der historischen Orgeln in den Dorfkirchen sowie in Woldegk und in Friedland.

Vorhanden sind

In Friedland:

- in der St. Marienkirche Friedland eine historische Orgel von Wilhelm Sauer mit pneumatischer Traktur (41/III/P, erbaut 1905), die im Herbst 2015 grundlegend restauriert wurde,
- in der Winterkirche Friedland eine Kleinorgel der Firma Nussbrücker,
- sieben historische Orgeln in den Dorfkirchen in gutem Zustand,
- ein E-Piano und eine transportable E-Orgel (Ahlborn),
- einige Blechblasinstrumente.

In Woldegk:

- in der St. Petri-Kirche Woldegk eine Sauer-Orgel von 1959 (II/P/16), 2011 restauriert,
- fünf restaurierte Orgeln in den Dorfkirchen.

Es freuen sich auf Sie:

- zwei an der kirchenmusikalischen Arbeit sehr interessierte Kirchengemeinden,
- zwei Mitarbeitendenteams sowie viele Ehrenamtliche.

Auskunft erteilen:

- Pastorin Ruthild Pell-John, Riemannstr. 20, 17098 Friedland, Tel.: 039 601 20 480, E-Mail: Ruthild.Pell-John@elkm.de,
- Kreiskantor Lukas Storch, Neustrelitz, Tel.: 0162 2155 939, E-Mail: lukas.storch@elkm.de,
- Pastor Gottfried Zobel, Burg Stargard, Tel.: 039 603 738 764, E-Mail: gottfried.zobel@elkm.de

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder in einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2022** zu richten an: Pastorin Ruthild Pell-John, Riemannstr. 20, 17098 Friedland, Tel: 039 601 204 80.

Vorstellungstermin: 30. Juni 2022, ab 15:00 Uhr.

Az.: 6200-08 – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Amrum**, im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) aufgrund von Stellenwechsel zu besetzen. Amrum gehört zu den nordfriesischen Inseln und bietet in landschaftlicher Schönheit ein einmaliges Lebensumfeld.

Die Insel hat ca. 2200 Einwohner. Die kirchenmusikalische Arbeit hat einen außerordentlich hohen Stellenwert und stößt bei Einheimischen und Gästen auf eine hohe Akzeptanz. Besonders im Sommer prägen die Gäste das Gemeindebild mit.

Die Aufgaben der Stelle der Kirchenmusik gliedern sich in zwei Bereiche:

1. Gemeindegarbeit:

In der St. Clemens Kirche finden am Sonntag regelmäßig Gottesdienste statt. Diese und alle Amtshandlungen gilt es kirchenmusikalisch zu gestalten.

Der musikalischen Grundausbildung und Nachwuchsarbeit kommt auf der Insel eine besondere Bedeutung zu. Pandemiebedingt geht es auch um Neuanfang und Wiederaufbau (Jungbläserarbeit, Kinderchor, Flötenkinder).

Der Zugang zu diesen Angeboten steht konfessionsunabhängig allen Kindern offen. Pädagogisches Geschick und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind daher wichtige Grundlagen für die Tätigkeit in unserer Gemeinde.

Wir wünschen die Fortführung der Arbeit mit Erwachsenen im

- Kirchenchor,
- Posaunenchor und
- Flötenkreis.

2. Gästearbeit:

Während der Saison finden in der St. Clemens Kirche donnerstags die „musikalischen Abendfeiern“ statt.

Sie werden jede Woche durch offene Chorproben des Gästechors (montags) neu gestaltet und solistisch oder in kleinen Gruppen von Musizierenden begleitet.

Die Gruppen, die an den Abenden ehrenamtlich mitwirken, müssen begleitet und eingebunden werden.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung: St.-Clemens-Kirche: Becker-Orgel (II/P,18; 1981 / Grundreinigung und Neuintonation im Winter 2004) Außerdem: Positiv (I/4); Ev. Kapelle Wittdün: Boogard-Orgel (I/8), 1999; zwei Flügel, E-Piano, Blechblasinstrumente, Blockflöten, kleines Orff-Instrumentarium, Streichinstrumente, Gitarre.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Persönlichkeit (auch Ehepaar), die neu gestaltet:

- die gewachsene kirchenmusikalische Arbeit mit eigenen Ideen kreativ weiter entwickelt,
- Menschen für die Kirchenmusik begeistern kann,
- gern mit Kindern und Jugendlichen arbeitet,
- Organisationstalent, Flexibilität und Teamfähigkeit mitbringt,
- bereit ist, sich in der Fundraising-Arbeit für eine Zukunft der Kirchenmusik zu engagieren und dabei das Ganze der Kirchengemeinde mit im Blick hat.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gerne behilflich. Kindergarten und Schule (bis zur zehnten Klasse) sind vor Ort. Ein Gymnasium befindet sich in Wyk auf Föhr.

Bewerbungen sind bis zum **8. August 2022** (Eingangsdatum) zu senden an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.-Clemens, Prästerstigh 3, 25946 Nebel/Amrum.

Die musikalischen Vorstellungen sind geplant für September 2022.

Ansprechpersonen:

- Pastorin Martje Brandt, Tel.: 04682 2389, E-Mail: pastorin.brandt@amrum-kirche.de,
- der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Hans-Peter Traulsen, Tel.: 04682 995 221,
- Kreiskantor Kai Krakenberg, Tel.: 04602 967 6913, E-Mail: kai-krakenberg@gmx.de,
- Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel. 040 306 201 070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nord-kirche.de,
- www.amrum-kirche.de.

Az.: 6200-08 – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sucht eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, Schwerpunkt Pfadfinderarbeit.

Die Stelle ist unbefristet, der Stellenumfang beträgt 20 bis 25 Wochenstunden.

Wir bieten

- eine Gemeinde, die im Glauben an Jesus Christus gegründet ist und diesen Glauben mit Freude und Leidenschaft an die Menschen weitergeben möchte
- einen Pfadfinderstamm mit ca. 50 Kindern und Jugendlichen von acht bis 22 Jahren, guter Ausstattung, eigenen Räumlichkeiten und viel Freude an der Pfadfinderarbeit. Er gehört dem „Ring evangelischer Gemeindepfadfinder“ an.
- eine Konfirmandengruppe mit jährlich ca. 15 Jugendlichen (Start mit 14 Jahren)
- eine in ihren Ortsteilen verwurzelte Gemeinde, die viele und gute Kontakte zu den Menschen hat, die wir intensiv mit dem Evangelium erreichen wollen. Für die Schule und Kitas sind wir willkommene Partner.
- ein motiviertes, engagiertes Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen, für die Wertschätzung und gutes Miteinander wichtig sind
- viele Familien, die sich zu Aktionen und gut einladen lassen
- eine Gemeinde in Ortsteilen, die „städtisch denken und dörflich leben“: Viel Natur, eingerahmt von Wald und einem Landschaftsschutzgebiet und dennoch nah zur Innenstadt. Lübeck als Wohnort bietet viele attraktive Möglichkeiten für Freizeit, Kultur, Sport und Tage am Strand.

Ihre Aufgaben:

- a) Leitung des Pfadfinderstamms (Schwerpunkt)
 - die Pfadfinderinnen und Pfadfinder in ihrem Glauben, ihren Gaben und ihrer Persönlichkeit zu entdecken und zu fördern
 - Gruppenstunden, Aktionen, Freizeiten und das Sommerlager planen und leiten
 - alles, was zur Leitung eines Pfadfinderstammes gehört
 - die Pfadfinderarbeit als Teil der Gemeindearbeit denken
- b) Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit
 - Mitplanung und -gestaltung der Konfi-Stunden und der jährlichen Konfirmandenfreizeit
 - eigene Projekte und Events planen und entwickeln
 - aus den Pfadfinderinnen und Pfadfindern sowie Konfirmandinnen und Konfirmanden weitere Angebote für die Jugendarbeit entwickeln

Angebote jeglicher Art, die unser missionales Gemeindeziel teilen, können Sie frei entwickeln und werden gut unterstützt.

Ihr Profil:

- Sie haben eine pädagogische und theologische Qualifikation
- der Glaube an Jesus Christus ist Grundlage und Ziel Ihrer Arbeit

- Ihr Herz schlägt für missionarische Gemeindearbeit und Sie lieben es, dafür kreative Ideen zu entwickeln und Aufbauarbeit zu leisten
- Sie arbeiten gern im Team

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Juni 2022** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Lübeck, Herrn Pastor Reinhard von Kries, Dornierstraße 52, 23568 Lübeck. Telefon: 0451 31 567, E-Mail: Pastor@Stephanusgemeinde-Luebeck.de.

Az.: 30 St. Stephanus Lübeck – DAR Bk

*

Wir suchen für das **Jugendwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein** zum 1. September 2022 eine Leitung Fachbereich Jugendwerk (m/w/d) in Vollzeit mit 39 Wochenstunden, unbefristet.

Das Jugendwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein nimmt alle Aufgaben der Evangelischen Jugend Altholstein wahr. Dazu ist eine hohe Reflexionsfähigkeit und Ambiguitätstoleranz im Spannungsfeld bewährter kirchlicher Traditionen und innovativer Gestaltungspotentiale erforderlich.

Zum Jugendwerk Altholstein gehören drei Jugendtreffs in Kiel und Kronshagen, eine Jugendkirche, die Kirchenkreis-Jugendvertretungen, der Kirchenkreis-Jugendausschuss und die Konferenz der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden. Das Jugendwerk ist Teil des Zentrums kirchlicher Dienste (ZekiD) mit Sitz in Neumünster. Hier sind die rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke des Kirchenkreises wie das Kindertagesstättenwerk mit dessen Einrichtungen, das Frauenwerk, die Ökumenische Arbeitsstelle und die Flüchtlingsbeauftragte sowie das Beratungszentrum gemeinsam mit dem Jugendwerk unter einer theologischen Leitung zusammengeschlossen.

Ihr Job : partizipativ, visionär, identifiziert

- Gesamtverantwortung: organisatorische, fachliche und finanzielle Verantwortung für die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle und die Leitungen der Jugendtreffs
- Drittmittel: Finanzierung von Projekten, Seminaren, Einrichtungen und Veranstaltungen
- Ausbildung: Beratung und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Pastorinnen und Pastoren
- Gremienarbeit: Vertretung in inner- und außerkirchlichen Gremien
- KJG: partizipative Steuerung des Prozesses zur Neugestaltung in enger Abstimmung mit den Jugendgremien

Ihr Standing: begeisterungsfähig, innovativ, authentisch

- Qualifikation: Abschluss als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge, Diakonin bzw. Diakon oder ein vergleichbarer Abschluss
- Berufserfahrung: Leitungserfahrung mit hoher Führungs-, Fach-, Kommunikations- und Sozialkompetenz
- Arbeitsweise: zielorientierte und systematische Arbeitsweise
- Feldkompetenz: Kenntnisse der kirchlichen Strukturen, Berufsbilder und Gremienarbeit; hohe Identifikation mit den Werten und Traditionen unserer Kirche
- Beziehungsarbeit: Einfühlungsvermögen in die Lebenswelt junger Menschen und die Fähigkeit, sie in ihrer wunderbaren Vielfalt wahrzunehmen und zu verbinden
- Mitgliedschaft: Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist

Ihre Benefits: sicherer Job, engagiertes Team, Raum für Ideen

- bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein tarifgerechtes Entgelt nach der Entgeltgruppe K 11 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags
- tariflich übliche Leistungen wie z. B. Sonderzahlung
- betriebliche Altersversorgung; zusätzliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung
- die Möglichkeit regelmäßiger Fort- und Weiterbildung und Supervision
- Jobticket
- Fahrrad- bzw. E-Bike-Leasing mit Arbeitgeberzuschuss

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Per E-Mail bis zum **29. Juni 2022** an den Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Herrn Pastor Lars Palme, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster, E-Mail: leitung-zekid@altholstein.de.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Pastor Lars Palme, Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste, Tel.: 04321 498 118 und der Vorsitzende des Jugendausschusses des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Herr Bennet Wohler, E-Mail: B.Wohler@gmx.de.

Az.: 30 Kkr Altholstein – DAR Bk

*

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** sucht zum 1. Oktober 2022 eine Referentin bzw. einen Referenten für interkulturelle Kirchenentwicklung (m/w/d).

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist befristet bis zum 30. September 2027. Dienstsitz ist Hamburg.

Das Zentrum für Mission und Ökumene (ZMÖ) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) gestaltet und fördert die Beziehungen der Nordkirche zu Kirchen und Nichtregierungsorganisationen in aller Welt. Gemeinsam mit Partnern im Inland und weltweit engagiert sich das ZMÖ für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.

Das ZMÖ arbeitet eng mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und anderen Diensten und Werken der Nordkirche zusammen und ist in vielfältiger Weise mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft vernetzt.

Für die Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes der interkulturellen Kirchenentwicklung suchen wir eine engagierte Person, die eng mit den kirchlichen sowie außerkirchlichen Akteurinnen und Akteuren im Arbeitsfeld „Interkulturelle Öffnung“ zusammenarbeitet.

Die Stelle kann sowohl in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis als auch innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses besetzt werden.

Zu den Aufgaben der Stelle gehören:

- die exemplarische Umsetzung von Leitprojekten aus dem Gesamtkonzept interkultureller Öffnung der Nordkirche,
- die proaktive Weiterentwicklung der thematischen Netzwerkarbeit mit den Fachreferaten in der Nordkirche, den Gremien auf EKD-Ebene und außerkirchlichen Akteurinnen und Akteuren,
- die Durchführung von Fachtagungen,
- die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Webseite www.nordkirche-interkulturell.de und die Erarbeitung und Pflege weiterer Kommunikationswege (soziale Medien),
- die regelmäßige Evaluation.

Wir erwarten:

- wissenschaftlichen Hochschulabschluss (z. B. Ev. Theologie, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften), mehrjährige Berufserfahrung in interkultureller, ökumenischer, interkonfessioneller und bzw. oder interreligiöser Arbeit
- konzeptionelle und strategische Kompetenzen
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Medienkompetenz
- Systemkompetenz für die Arbeitsfelder und für die Struktur und Kultur der evangelischen Kirche
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur selbstkritischen Reflexion der eigenen Arbeit
- Deutsch und Englisch und nach Möglichkeit eine dritte Sprache
- Bereitschaft zu Dienstreisen innerhalb der Nordkirche und in der EKD

Wir bieten:

- einen Arbeitsplatz in einem interessanten, dynamischen und sinnvollen Tätigkeitsfeld an einem attraktiven Standort
- eine gute Arbeitsatmosphäre in einem engagierten Team

Die Stelle ist nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags bewertet. Für Pastorinnen und Pastoren, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, erfolgt die Bezahlung nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 Kirchenbesoldungsgesetz.

Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben. Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren

Mitarbeitenden. Wir freuen uns insbesondere über Bewerbungen von Personen, die Rassismus oder andere Formen von Diskriminierung erlebt und hieraus diskriminierungskritische Perspektiven entwickelt haben.

Schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und allen erforderlichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail an bewerbung@nordkirche-weltweit.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

Propst Stefan Block, Vorsitzender des Vorstands

Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Juli 2022**.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Dr. Christian Wollmann, Direktor, Tel.: 040 881 812 01, sowie Herr Oberkirchenrat Dr. Hauke Christiansen, theologischer Referent im Landeskirchenamt, Tel.: 0431 9797 801.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 0122-012 – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

„Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes – einmalig, unverwechselbar, nicht wiederholbar, etwas Besonderes.“

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine Projekt- und Facilitymanagerin bzw. einen Projekt- und Facilitymanager Bau und Liegenschaften (m/w/d) in Vollzeit, Dienstort Schwerin.

Wir über uns:

Die Schultiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (ESDN) mit Sitz in Schwerin ist Trägerin von Schulen und Horten an 20 Standorten in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern (18) und Schleswig-Holstein (zwei). Wir beschäftigen knapp 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sehen unsere Verantwortung in der Bildung und Entwicklung unserer Kinder nach reformpädagogischer Methodik und auf Basis einer christlichen Werteorientierung und tragen somit zum Bildungspluralismus maßgeblich bei.

Ihre Verantwortung:

- Bedarfsermittlung an Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- termin-, kosten- und qualitätsgerechte Planung, Realisierung, Steuerung, Abnahme sowie Abrechnung von Bau- und Instandhaltungsprojekten
- Sicherstellung der fristgemäßen und sachgerechten Abrechnung von Fördermitteln inklusive Verwendungsnachweis in Zusammenarbeit mit der Finanzbuchhaltung
- Sicherstellung der Angebotseinholung, Vergabe und Dokumentation von Bauleistungen unter Berücksichtigung relevanter Gesetze und Vorschriften (VgV, HOAI, GWB etc.)
- Implementierung nachhaltiger energetischer Konzepte zur Bewahrung der Schöpfung
- Erarbeitung von technischen Lösungen für die Anforderungen aus den Einrichtungen der ESDN,
- die Koordination sämtlicher Maßnahmen im Facility-Management zum Erhalt unserer Liegenschaften in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen
- Aufbau eines aussagefähigen und steuernden Projektcontrollings
- Sicherstellung einer effizienten Schnittstellenorganisation zwischen Fundraising, Finanzbuchhaltung und dieser Funktion
- Weiterentwicklung und Etablierung von Digitalisierungsprozessen
- Etablierung eines Risikomanagementsystems
- Gewährleistung einer stetigen Kostenoptimierung
- Investitions- und Kostenplanung
- Zusammenarbeit mit Planern, Behörden, Firmen der einzelnen Gewerke und Kooperationspartnern sowie mit den Vertretern der Einrichtungen der ESDN
- Zusammenarbeit mit Fundraising und Fördermittelabrufrealisierung

- Etablierung eines Projektmanagementsystems

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Hochschulstudium Bauingenieurwesen, Architektur, Facility Management oder Maschinenbau
- fünf Jahre branchenspezifische Berufs- und Führungserfahrung als Projektmanagerin bzw. Projektmanager oder Bauleiterin bzw. Bauleiter
- unternehmerische, lösungsorientierte und visionäre Handlungsweise
- Zielorientierung und Kommunikationsstärke
- Teamfähigkeit und Sozialkompetenz
- Sicherheit im Umgang mit MS Office-Anwendungen
- unternehmerisch denkend und handelnd
- fundierte Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Behörden, Unternehmen der Baubranche und Planern
- Höchstmaß an Selbstorganisation
- Diplomatie und Verhandlungsgeschick
- Beherrschen von Projektmanagement und deren IT-Instrumenten

Wir bieten:

- Betätigungsfeld in einem sozialwirtschaftlichen Unternehmen mit viel Raum zur eigenen Gestaltung und Prozessoptimierung sowie zur Führung, Steuerung und Koordination von Bauabläufen, kombiniert mit der Realisierung der interessanten operativen Bau- und Instandhaltungstätigkeit. Daraus resultierend, glückliche und dankbare Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie die Wertschätzung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen.
- ein der Funktion entsprechendes Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Jahressonderzahlungen, kinderbezogene Zulagen
- eine arbeitgebermitfinanzierte betriebliche Altersvorsorge
- reduzierte Schulbeiträge für eigene Kinder, Hilfe bei der Wohnungssuche

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. Juni 2022** per E-Mail mit Angabe Ihres frühesten Eintrittsdatums an den kaufmännischen Vorstand: gunther.wiese@esdn.de.

Ihre Ansprechpersonen, Informationen zu uns und unser Stellenportal mit weiteren Angeboten finden Sie hier: www.esdn.de/karriere.

Im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung entstehende Auslagen können wir Ihnen leider nicht erstatten.

Wir freuen uns auf Sie! Machen Sie mit uns Schule!

Az.: 0135-013 – DAR Bk

*

„Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes – einmalig, unverwechselbar, nicht wiederholbar, etwas Besonderes.“

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine Leitung der Finanzbuchhaltung (m/w/d) in Vollzeit, Dienstort Schwerin.

Wir über uns:

Die **Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (ESDN)** mit Sitz in Schwerin ist Trägerin von Schulen und Horten an 20 Standorten in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern (18) und Schleswig-Holstein (zwei). Wir beschäftigen knapp 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sehen unsere Verantwortung in der Bildung und Entwicklung unserer Kinder nach reformpädagogischer Methodik und auf Basis einer christlichen Werteorientierung und tragen somit zum Bildungspluralismus maßgeblich bei.

Ihre Verantwortung:

- Sicherstellung der ordnungsgemäßen und zeitnahen Führung der Finanzbuchhaltung
- Gewährleistung einer effizienten Ablauforganisation durch Etablierung von Standards
- Aufbau eines aussagefähigen und steuernden Controllings
- Liquiditätsmanagement und Investitionsplanung
- Sicherstellung und Etablierung einer teamorientierten Personalentwicklung mit Fokus auf Produktivität und Kompetenz

- Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung zur Generierung der öffentlichen Einnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Weiterentwicklung der Einrichtungen
- Weiterentwicklung und Etablierung von Digitalisierungsprozessen
- Sicherstellung der fristgemäßen und sachgerechten Abrechnung von Fördermitteln inklusive Verwendungsnachweis
- Risikomanagement durch Unterstützung der Etablierung eines Risikomanagementsystems
- Gewährleistung einer stetigen Kostenoptimierung
- Erstellung, Analyse und Reporting des Monats- und Jahresabschlusses; Budgetprozess

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Hochschulstudium, mindestens kaufmännische Ausbildung zur Bilanzbuchhalterin bzw. zum Bilanzbuchhalter
- fünf Jahre Führungserfahrung im Bereich der Finanzbuchhaltung bzw. Controlling
- unternehmerische, lösungsorientierte und visionäre Handlungsweise
- Zielorientierung, Kommunikationsstärke, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz
- fundierte Buchhaltungskenntnisse im DATEV; Sicherheit im Umgang mit MS Office-Anwendungen

Wir bieten:

- Betätigungsfeld mit viel Raum zur eigenen Gestaltung und Prozessoptimierung im Rahmen eines kompetenten Teams
- ein der Funktion entsprechendes Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Jahressonderzahlungen, kinderbezogene Zulagen
- eine arbeitgebermitfinanzierte betriebliche Altersvorsorge
- reduzierte Schulbeiträge für eigene Kinder, Hilfe bei der Wohnungssuche

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. Juni 2022** per E-Mail mit Angabe Ihres frühesten Eintrittsdatums an den kaufmännischen Vorstand: gunther.wiese@esdn.de.

Ihre Ansprechpersonen, Informationen zu uns und unser Stellenportal mit weiteren Angeboten finden Sie hier: www.esdn.de/karriere.

Im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung entstehende Auslagen können wir Ihnen leider nicht erstatten.

Wir freuen uns auf Sie! Machen Sie mit uns Schule!

Az.: 0135-013 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums (Artikel 16 Absatz 6 Verfassung)

Mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABL. 2012 S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABL. S. 254) geändert worden ist, wurden für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem 16. März 2022, folgende Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen und Diakoninnen bzw. Diakone beauftragt:

- Gemeindepädagoge Martin Braun
- Gemeindepädagogin Heidrun Fischer
- Gemeindepädagoge Johannes Freimann
- Diakonin Maren Griephan

- Gemeindepädagoge Thomas Gürgen
- Diakonin Silke Leng
- Diakonin Antje Lorenzen
- Gemeindepädagoge Rolf Paulsen
- Gemeindepädagogin Andrea Rosenow
- Gemeindepädagogin Chantal Schierbecker
- Gemeindepädagogin Verena von Samson Himmelstierna
- Gemeindepädagoge Jens Wischeropp
- Gemeindepädagoge Reiner Wolff

Kiel, 6. April 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Haese

Az.: 6323-07 – KG Ha

Einsegnung als Diakon nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG)

Einsegnung als Diakon nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG) vom 18. März 2019 (KABl. S. 154)

Herr **Florian Näcker** wurde am 20. März 2022 in Preetz in den Dienst als Diakon eingesegnet.

Kiel, 14. April 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Haese

Az.: 6323-04 – KG Ha

Pfarramtliche Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 die Pastorin Julia Ahmed zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg.

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor Hans Hillmann, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lensahn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Pastorin Dorthe Kallasch-Raunig, Flensburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Flensburg.

Bestätigt wurde:

mit Wirkung vom 1. August 2022 die Wahl des Pastors Christian Andersen, zum Pastor der Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev. Kirchengemeinden Altefähr, Poseritz und Ramin, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, Propstei Stralsund.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. Mai 2023 der Pastor Dr. Thomas Bergemann in die 10. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2028 die Pastorin Maren Borchert, Kühlungsborn, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Schulseelsorge im Bereich der Ev. Schulstiftung und der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Schulträger;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2028 der Pastor Bernd Böttger, Satrup, zum Pastor der 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2023 der Pastor Fabian Eusterholz in die 7. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 15. Juli 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2024 die Pastorin Babette Glöckner in die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Diakonischen Werk Hamburg, Leitung der Telefonseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis einschließlich 30. November 2028 die Pastorin Sylvia Meyerding, Flensburg, zur Pastorin der 7. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis einschließlich 30. April 2023 die Pastorin Julia Rabel in die 37. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis einschließlich 30. April 2022 der Pastor Uwe Stegen in die 12. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 30. November 2025 der Pastor Reinhard Stender, Hamburg, in die 16. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022 die Pastorin Dr. Christina Urban in die 22. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 bis einschließlich 31. März 2025 der Pastor Lothar Volkelt, Kellinghusen, in die 1. Projekt-Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Dr. Jan-Philipp Behr mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Pastorin Kristina Fiedler unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannis, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Pastorin Isa-Malena Gattermann unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Julius Hofmann im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 der Pastor Daniel Karstens unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satrup, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Sinia Katzmann mit der Dienstleistung im Pfarramt für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 der Pastor Maximilian Kröger unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Klosterkirchengemeinde Bordesholm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 der Pastor Thorsten Nasse unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Herzogtum Lauenburg, nach näherer propstlicher Weisung und mit Wirkung vom 1. September 2022 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Pastorin Sandra Reimer unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Pastorin Simone Ripke unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Herzogtum Lauenburg, nach näherer propstlicher Weisung;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Pastorin Nadine Ritter unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 der Pastor Dr. Tim Schedel unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 der Pastor Henri Steinrück unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Pinneberg, nach näherer propstlicher Weisung;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Pastorin Lea Franziska Strohfeldt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, Propstei Eckernförde, nach näherer propstlicher Weisung;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Pastorin Rebekka Tibbe unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Pastorin Anika Tittes unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, Propstei Eckernförde, nach näherer propstlicher Weisung;

mit Wirkung vom 1. Mai 2022 der Pastor Sven Voß unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. September 2022 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Lars Wüstefeld mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2028 die Pastorin Antje Grambow;

mit Wirkung vom 1. August 2022 der Pastor Jonathan von der Hardt, Neumünster, zur Übernahme der Pfarrstelle Süderwilstrup der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2028 der Pastor Stephan Möllmann-Fey, Feldberg, gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD;

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2028 der Pastor Oliver Spies-Grambow.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. Mai 2032 dem Pastor Dr. Tobias Woydack, Hamburg, auf Grund seiner von der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 23. Februar 2022 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für die Propstei Rahlstedt-Ahrensburg und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für das propstliches Amt in der Propstei Rahlstedt-Ahrensburg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Holger Asmussen in Leck;

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Pastorin Else Bernds-Fischer in Hohenbollentin;

mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Jens Cahnbley in Marne;

mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Burkhardt Ebel in Schwerin;
mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Christian Grabbet in Neumünster;
mit Wirkung vom 1. November 2022 die Pastorin Bettina Grunert in Malente;
mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Michael Hinzmann-Schwan in Kiel;
mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Volker Mischok in Schwerin;
mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Frank Petrusch in Kollmar-Neuendorf;
mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 der Pastor Bernd Schlüter;
mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Gerson Seiß;
mit Wirkung vom 1. Juni 2022 die Pastorin Petra Steltner in Hohenfelde-Hörnerkirchen.

Preisverleihungen:

Der jährlich vom Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordkirche (Arbeitsfeld „Kunst und Kirche“) ausgerichtete Kunstwettbewerb stand im Jahr 2022 unter dem Motto „aus-HALTEN“.

Folgende Preise wurden vergeben:

- Elise Breitsprecher und Sarah Nadge („Ohne Titel“ – Fotoserie“) 1000 Euro
- Lydia Klammer („aus_HALTEN“-Tanzchoreografie) 1000 Euro
- Iris Vitzthum („Tropfenforschung“ – Bildende Kunst) 1000 Euro
- „Büro für nichtlineares Denken“ von Chili Seitz und Ute Dietz („Gemeinsam“ – Lichtinstallation) 500 Euro (Jurypreis).

Kiel, 9. Mai 2021

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Dittrich

Az.: 1242-12 – KG Di

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Frank Lorenzsonn

geboren am 4. Mai 1937 in Dorpat (Estland)
gestorben am 22. Januar 2022

Frank Lorenzsonn wurde am 15. Februar 1970 in Hamburg ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. April 1970 wurde er zum Hilfsprediger ernannt und in diesem Zusammenhang mit einem Auftrag in der Kirchengemeinde Curau versehen. Mit Wirkung vom 1. April 1971 wurde er dann zum Pastor der Kirchengemeinde Curau ernannt. Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf wurde ihm mit Wirkung vom 1. Juli 1985 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand die mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Frank Lorenzsonn.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Propst i. R.
Dr. Werner von Hoerschelmann

geboren am 29. Mai 1938 in Nömmen/Estland
gestorben am 28. März 2022 in Basedow

Werner von Hoerschelmann wurde am 22. Oktober 1967 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger in Kiel. Mit Wirkung vom 1. November 1968 wurde ihm eine Pfarrstelle im Landeskirchenamt in Kiel übertragen. Ab dem 1. November 1969 wurde er für den Auslandsdienst in Bangalore/Indien freigestellt. Ab dem 1. September 1974 war er bei der Ev. Kirche in Deutschland tätig. Seine Ernennung zum Hauptpastor der Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg erfolgte mit Wirkung zum 1. Juni 1982. Ab dem 1. April 1990 wurde er zum Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte berufen, weiterhin war er gleichzeitig im Verbund mit dem Propstenamt Hauptpastor der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg. Mit Wirkung zum 1. November 1997 war er für eine Tätigkeit bei der Kindernothilfe e. V. in Duisburg beurlaubt. Mit Wirkung vom 1. Juni 2003 erfolgte der Eintritt in den Ruhestand.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Propst i. R. Dr. Werner von Hoerschelmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Bernhard Kränz

geboren am 16. Januar 1930 in Schönfeld
gestorben am 24. April 2022 in Schönberg/Mecklenburg

Bernhard Kränz wurde am 19. September 1965 in Lübsee ordiniert.

Anschließend wirkte er bis 1958 als Jugendwart in Schwerin und danach bis 1964 als Gemeindevikar in Gnoien. 1964 wurde er als Pfarrvikar nach Lübsee abgeordnet. Als Pastor wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lübsee mit Wirkung vom 1. Januar 1972 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand der mit Wirkung vom 1. Februar 1995 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Bernhard Kränz.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Harald Erich Weskott

geboren am 1. Januar 1940 in Wuppertal
gestorben am 28. März 2022 in Hamburg

Harald Erich Weskott wurde am 23. April 1978 im Dom zu Lübeck ordiniert.

Seinen Hilfsdienst absolvierte er in der Kirchengemeinde Hamburg-Poppenbüttel im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf. Mit Wirkung vom 1. Mai 1978 wurde er zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Poppenbüttel ernannt. Dort wirkte Pastor Harald Erich Weskott bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Februar 2005.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Harald Erich Weskott.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt

Impressum**Herausgeberin und Verlag:**

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 -864,

Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 -872,

Martin Ballhorn, Tel.: 0431 9797 -867.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 1900 Exemplare

Der Redaktionsschluss für die kommenden

Ausgaben ist jeweils:

Erscheinungs-

datum

für die 6. Ausgabe 2022: Fr., 10. Juni 2022,

30. Juni 2022,

für die 7. Ausgabe 2022: Fr., 8. Juli 2022,

31. Juli 2022,

für die 8. Ausgabe 2022: Mi., 10. August 2022,

31. August 2022.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen in Stellenausschreibungen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Ines Horn

Tel.: 0431 9797 -769 bzw. -840; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

285

Ausgabe 6

Kiel, 30. Juni 2022

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift zur Rechtsbereinigung im Datenschutz, im Archivwesen und in anderen Bereichen der landeskirchlichen Verwaltung Vom 2. Juni 2022.....	286
Verwaltungsvorschrift über die Ordnung und Aufbewahrung von Schriftgut (Registraturordnung) Vom 2. Juni 2022.....	287

II. Bekanntmachungen

Erste Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg.....	290
Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 23. März 2022.....	291
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbands Hamburg Vom 9. Juni 2022.....	293
Bekanntgabe der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Nazarenus-Stiftung“ Vom 2. Juni 2022.....	295
Neufassung der Satzung des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit Vom 23. März 2022.....	298
Einführung eines Kirchensiegels.....	299
Pfarrstellenänderungen.....	298
Pfarrstellenerrichtungen.....	298

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	299

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	306
Soziale und bildende Berufe.....	310

V. Personalnachrichten

Verlängerung des Dienstauftrages zur Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Nordkirche.....	313
Pfarramtliche Personalnachrichten.....	313

Impressum

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift zur Rechtsbereinigung im Datenschutz, im Archivwesen und in anderen Bereichen der landeskirchlichen Verwaltung

Vom 2. Juni 2022

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Datenschutzdurchführungsverordnung vom 1. Juni 2017 (KABl. S. 354), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Juni 2018 (KABl. S. 286), wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Muster der Anlage 1“, „Muster der Anlage 2“, „Muster der Anlage 3“, „Muster der Anlage 4“ jeweils ersetzt durch die Wörter „amtlichen Muster“.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „<https://www.datenschutz-nordkirche.de>“ ersetzt durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“.
 - c) Die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben.
2. Die nachfolgenden auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs fortgeltenden Verwaltungsvorschriften treten außer Kraft:
 - a) Musterfriedhofsordnung für kircheneigene Friedhöfe in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1987 S. 10);
 - b) Verwaltungsvorschrift zur Geltendmachung von Kosten, die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen vom 5. Mai 2009 (KABl S. 52, 91);
 - c) Richtlinie für das technische und organisatorische Verfahren der elektronischen Post (E-Mail) vom 10. Januar 2012 (KABl S. 118).
3. Die nachfolgenden auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche fortgeltenden Verwaltungsvorschriften treten außer Kraft:
 - a) Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Tätigkeit kirchlicher Archivpfleger vom 9. August 1977 (GVOBl. S. 192);
 - b) Regelung des Nordelbischen Kirchenarchivs über die selbstständige Vernichtung von allgemeinem Verwaltungsschriftgut vom 2. März 1999 (GVOBl. S. 65).
4. Die nachfolgenden auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche fortgeltenden Verwaltungsvorschriften treten außer Kraft:
 - a) Richtlinien für das Ausscheiden und Vernichten von Schriftgut aus kirchlichen Registraturen und Archiven (Kassationsordnung) (ABl. 1962 S. 129);
 - b) Ordnung für die Unterbringung von Archiv- und historischen Bibliotheksbeständen in der Pommerschen Evangelischen Kirche außerhalb von Archiven und Bibliotheken vom 9. Mai 1995 (ABl. S. 77);
 - c) Verwaltungsvorschrift zur Geltendmachung von Entgelten in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung vom 6. März 2009 (ABl. S. 42);
 - d) Postlaufordnung für die Pommersche Evangelische Kirche vom 5. Juli 2005 (ABl. S. 61).
5. Die Ordnung über die Führung der Pfarrchroniken (Chronikordnung) vom 16. August 2005 (KABl S. 67) gilt als Recht des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg fort und kann von diesem durch Beschluss des Kirchenkreisrates abgeändert werden.

6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 2. Juni 2022

Landeskirchenamt
Professor Dr. Peter Unruh
Präsident

Az.: 3541-05 – R Tr

Verwaltungsvorschrift über die Ordnung und Aufbewahrung von Schriftgut (Registraturordnung)

Vom 2. Juni 2022

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 ¹Diese Verwaltungsanordnung gilt für alle kirchlichen Körperschaften sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen). ²Sie regelt die Verwaltung des analogen und digitalen Schriftguts, soweit nicht durch andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die kirchlichen Körperschaften können für ihren Bereich ergänzende Regelungen über den Umgang mit Schriftgut treffen.

2. Schriftgut

Das Schriftgut der kirchlichen Stelle umfasst alle aus der Verwaltungstätigkeit angefallenen Aufzeichnungen jeder Art, unabhängig von der Form ihrer Speicherung, insbesondere Akten, Schriftstücke, Amtsbücher, Kirchenbücher, Pläne, Karten, Siegel, Siegelstempel, Pläne, Bilde, Filme und Tonträger.

3. Aufgabe

- 3.1 ¹Aufgabe der Schriftgutverwaltung ist das Ordnen, Registrieren, Bereitstellen, Aufbewahren und Aussondern von Schriftgut. ²Das Schriftgut ist einfach und zweckmäßig zu verwalten.
- 3.2 Schriftgutverwaltung umfasst alle Regelungen, Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten, Methoden und Technologien, um Schriftgut zu ordnen, zu registrieren, bereitzustellen, aufzubewahren und auszusondern.
- 3.3 ¹Das Schriftgut ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und vor Beschädigung und Verfall zu schützen. ²Für Schriftgut mit vertraulichem Inhalt, insbesondere Schriftstücke mit personenbezogenen oder durch Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse geschützten Daten, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

4. Beratung bei der Schriftgutverwaltung

¹Die kirchlichen Archive beraten die kirchlichen Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Schriftgutverwaltung. ²Dies gilt insbesondere für die Einführung neuer und Veränderung bestehender Aktenpläne und für die selbstständige Vernichtung von allgemeinem Verwaltungsschriftgut.

5. Aktenplan und Aktenverzeichnis

- 5.1 ¹Für die Ordnung des Schriftguts ist ein Aktenplan zu verwenden. ²Alle Akten einer kirchlichen Stelle sind in der vom Aktenplan vorgegebenen Ordnung in einem Aktenverzeichnis zu registrieren.
- 5.2 Das Aktenverzeichnis ist bis zur Aussonderung in der Registratur bzw. Altregistratur in der Registratur aufzubewahren und soll folgende Angaben enthalten:
1. Bezeichnung der kirchlichen Stelle, gegebenenfalls Kurzbezeichnung der Organisationseinheit
 2. Aktenzeichen
 3. Aktentitel
 4. Standort der Akte
 5. Bandzahl
 6. Beginn und gegebenenfalls Ende der Laufzeit
 7. Hinweise (z. B. auf verwandte Akten, gegebenenfalls altes oder neues Aktenzeichen)
 8. Dauer der Aufbewahrungsfrist
 9. Angaben zur Aussonderung (Abgabedatum an das kirchliche Archiv bzw. Datum der Vernichtung)

6. Aktenarten

- 6.1 Das Schriftgut kann in Haupt-, General-, Neben-, Material- oder Einzelfallakten geführt werden.
- 6.2 Einzelfallakten enthalten Schriftgut, das sich auf eine Person, eine Sache oder ein bestimmtes Ereignis bezieht.
- 6.3 ¹Beiakten dienen der Entlastung der Haupt- und Einzelakten. ²Sie werden gebildet, wenn in größerem Umfang Schriftgut anfällt, das die Übersichtlichkeit der Haupt- und Einzelakten beeinträchtigt.
- 6.4 ¹Handakten dürfen nur unter ausschließlicher Verwendung von Kopien, Auszügen oder ähnlichem gebildet werden. ²Handakten dürfen kein aktenwürdiges Material enthalten.
- 6.5 Schriftgut, das wegen seiner geringen Bedeutung nicht in die Akten aufgenommen wird, ist getrennt in vereinfachter Ordnung zu sammeln und nach einem Jahr zu vernichten (Weglegeakte).

7. Aktenzeichen

- 7.1 Jedes Schriftstück ist mit einem Aktenzeichen und einem Eingangsstempel zu versehen.
- 7.2 Bei Ausgangsschreiben ist das bereits für den Vorgang vergebene Aktenzeichen wieder zu verwenden.
- 7.3 Mehrere Bände einer Akte erhalten das gleiche Aktenzeichen und die gleiche Aufbewahrungsfrist.

8. Akteneinsicht

- 8.1 Akteneinsicht und Aktenbenutzung sind Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der kirchlichen Stelle nur zur Erledigung von Dienstgeschäften im Rahmen weiterer rechtlicher Vorschriften sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu gestatten.
- 8.2 Bei Zweifeln über die Zuständigkeit sowie bei Entscheidungen über Ausnahmen ist die Weisung des oder der zuständigen Vorgesetzten einzuholen.

9. Ablage und Aktenführung

- 9.1 ¹Abzulegende Schriftstücke sollen vorgangsweise und nach der zeitlichen Reihenfolge zu den Akten genommen werden. ²Anlagen sind hinter dem Schriftstück einzuordnen. ³Doppelstücke sind zu vernichten.
- 9.2 ¹Schriftstücke, die nach ihrem Inhalt zu mehreren Akten gehören, sind nach dem Hauptinhalt zuzuordnen. ²Die Vollständigkeit der übrigen Akten hat der Bearbeiter oder die Bearbeiterin auf geeignete Weise sicherzustellen.
- 9.3 ¹Aufzeichnungen in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages sind kein Schriftgut der kirchlichen Stelle. ²Sie sind vom Verfasser oder von der Verfasserin gesondert aufzubewahren und nach Gebrauch zu vernichten.

10. Kennzeichnung der Schriftgutbehälter

Für jede Akte, gegebenenfalls jeden Band einer Akte, ist möglichst ein eigener Schriftgutbehälter (Hefter, Ordner) anzulegen, der in Übereinstimmung mit dem Aktenverzeichnis zu beschriften ist.

11. Altregistratur

Sobald eine Akte geschlossen wird, ist das Schriftgut in einer Altregistratur getrennt von der allgemeinen Ablage aufzubewahren.

12. Aufbewahrungsfristen

- 12.1 „Bei Abschluss der Bearbeitung, spätestens bei Umlagerung in die Altregistratur, ist für jede Akte eine Aufbewahrungsfrist festzulegen und auf dem Schriftgutbehälter zu vermerken. „Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist.
- 12.2 „Durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Aufbewahrungsfristen sind zu beachten. „Im Übrigen ist die Aufbewahrungsfrist nach ihrer rechtlichen und verwaltungspraktischen Bedeutung festzusetzen.
- 12.3 „Die kirchliche Stelle soll nach vorheriger Beratung durch das zuständige Archiv einen Plan über die Aufbewahrungsfristen erstellen (Fristenplan). „Es ist auf eine einheitliche und an wirtschaftlichen Maßstäben orientierte Fristbemessung zu achten.
- 12.4 Ist keine besondere Aufbewahrungsfrist festgesetzt, beträgt sie 15 Jahre.
- 12.5 Kürzere Aufbewahrungsfristen können bis auf weiteres nach Maßgabe der Anlage 2 zu § 12 Absatz 4 der Registraturordnung vom 24. November 1998 (GVObI. 1999 S. 60) festgelegt werden.

13. Abgabe an das Archiv

- 13.1 „Schriftgut, das für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt wird, ist unabhängig von einer Aufbewahrungsfrist spätestens 15 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung dem zuständigen Archiv zur Bewertung anzubieten. „Registraturtechnische oder archivtechnische Gründe können einen weiteren zeitlich begrenzten Verbleib in der Altregistratur rechtfertigen.
- 13.2 „Ist in einem geschlossenen Bestand für einzelne Akten oder Bände einer Akte die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen, kann dieses Schriftgut ausnahmsweise dem kirchlichen Archiv zur Aufbewahrung angeboten werden. „Bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bleibt der Zugriff der anbietenden kirchlichen Stelle erhalten.

14. Aussonderung und Kassation

- 14.1 „Schriftgut, welches das zuständige Archiv nicht als archivwürdig bewertet hat, kann durch die anienungspflichtige Stelle vernichtet werden, wenn nicht Vorschriften weitere Aufbewahrungsfristen bestimmen. „Nicht archivwürdiges Schriftgut, das nicht vernichtet wurde, ist durch die kirchliche Stelle gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.
- 14.2 Vor der archivischen Bewertung darf von der kirchlichen Stelle ohne Zustimmung des zuständigen Archivs kein Schriftgut vernichtet werden.
- 14.3 „Die kirchliche Stelle dokumentiert die Aussonderung (Abgabe an das Archiv bzw. Vernichtung des nicht archivwürdigen Schriftguts). „In einem Kassationsprotokoll ist festzuhalten, von wem welche Unterlagen in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden sind.

15. Schlussbestimmung

- 15.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- 15.2 Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Ordnung und Aufbewahrung von Schriftgut (Registraturordnung) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 24. November 1998 (GVObI. 1999 S. 60) mit Ausnahme ihrer Anlage 2 außer Kraft.

Kiel, 2. Juni 2022

Landeskirchenamt
Professor Dr. Peter Unruh
Präsident

Az.: 3953-03 – R Tr

II. Bekanntmachungen

Erste Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat am 17. Januar 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg beschlossen:

§ 1

Änderung der Kirchenkreissatzung

Die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 1. März 2021 (KABL S. 151) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „St. Petri in Ratzeburg“ durch die Wörter „Dom zu Ratzeburg“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Region Lübeck-Ost:
 - aa) Nach der Überschrift werden die Wörter „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marli-Brandenbaum Lübeck“ vorangestellt.
 - bb) Die Wörter „Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck“, „Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Philippus Lübeck“ und „St.-Thomas-Kirchengemeinde“ werden gestrichen.
 - b) Region Lübeck West:
 - aa) Nach der Überschrift werden die Wörter „Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck“ vorangestellt.
 - bb) Die Wörter „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck“, „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh in Lübeck“, „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck“, „Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck“, „Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Lübeck“ werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 26. April 2022 (Az.: 10.1 Kkr. Lübeck-Lauenburg – R Lw) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, 11. Mai 2022

Vorsitzende Kirchenkreissrat

(Petra Kallies)

Stellvertretender Vorsitzender Kirchenkreissrat

(L. S.)

(Kai Schröder)

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 23. Mai 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Lenschow

Az.: 10.1 Kkr. Lübeck-Lauenburg – R Lw

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Vom 23. März 2022

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 9 März 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 24. November 2016 (KABl. 2017 Seite 34) in der Fassung vom 13. März 2020 (KABl. Seite 159) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gebührentarif

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Grabfeldunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1.	Reihengrabstätte	
	(in Rasenlage einschließlich Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung)	
1.1	für Särge für 25 Jahre	1.674,00 €
1.2	für Urnen für 20 Jahre	1.056,00 €
1.2.1.	einmalige Verlängerung um zehn Jahre	528,00 €
1.3	Reihengrabstätte mit ganzflächiger Anlage	
1.3.1.	für Särge für 25 Jahre einschließlich Aufhügeln	1.735,00 €
1.3.2.	für Urnen für 20 Jahre einschließlich Aufhügeln	1.074,00 €
2.	Gemeinschaftsgrabfelder mit Grabfeldunterhaltung	
2.1.	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen für 20 Jahre	757,00 €
2.2.	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein einschließlich Beschriftung	
2.2.1.	für 20 Jahre (1 Urne)	1.777,00 €
2.2.2.	für 40 Jahre (2 Urnen)	2.859,00 €
2.3.	Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder für zehn Jahre	336,00 €
3.	Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	
3.1.	Gebührengruppe I	1.941,00 €
3.2.	Gebührengruppe II für Grabstätten auf gesperrten Feldern	2.319,00 €
4.	Rasenwahlgrabstätte (einschließlich Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre je Grabbreite)	3.150,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	1.592,00 €
6.	Baumgrabstätte als Urnenwahlgrabstätte	4.700,00 €
7.	Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht	
	(50 Prozent der Gebühr von Nummer 3. bis 6.)	
8.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
	Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Nummer 3. bis 6. berechnet. Die Mindestverlängerung nach Nummer 3. bis 7. beträgt, sofern sie nicht anlässlich eines Todesfalles erfolgt, fünf Jahre.	
	Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1.	die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde	34,00 €
2.	Genehmigung von Anträgen außer zu Nummer 3 und 4.	42,00 €
3.	die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung	92,00 €
4.	die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung, Auflegung oder Errichtung:	
4.1.	eines stehenden Grabmales einschl. der Prüfung der Standfestigkeit	199,00 €
4.2.	eines liegenden Grabmales	76,00 €
4.3.	einer Grabeinfassung je Grabstätte	53,00 €

Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dieses sind

1.	für eine Erdbestattung	
1.1.	in einer Reihengrabstätten für Särge	474,00 €
1.2.	in einer Wahlgrabstätten für Särge	590,00 €
1.3.	in einer Grabstätten für perinatal Verstorbener	278,00 €
2.	für eine Urnenbeisetzung	
2.1.	ohne Begleitung	162,00 €
2.2.	mit Begleitung	254,00 €

Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1.	für die Begleitung einer Beisetzung eines Sarges oder einer Aschurne in einem Mausoleum oder einer gemauerten Grabstätte	57,00 €
2.	für das Aufhängeln einer	
2.1.	Sargwahlgrabstätten je Grabbreite – soweit nicht bereits durch die Gebühr unter Absatz 1 Nummer 1 und 4. abgegolten –	150,00 €
2.2.	Urnenwahlgrabstätten je Grabbreite	79,00 €
3.	für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	185,00 €
4.	für die Benutzung eines Leichenraumes	190,00 €
5.	für die Benutzung eines Leichenraumes für eine offene Aufbahrung eines Toten	240,00 €
6.	für die Benutzung eines Abschiedsraumes (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	135,00 €
7.	für die Verpackung und den Versand oder die Überführung einer Urne	57,00 €
8.	für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen einschließlich verfüllen der Flächen	
8.1.	für ein liegendes Grabmal	86,00 €
8.2.	für ein stehendes Grabmal einschließlich Fundament	219,00 €
8.3.	bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gemäß der Friedhofssatzung überschreiten werden Gebühren gemäß § 7 der Friedhofsgebührensatzung erhoben	
8.4.	für eine Grabeinfassung je Grabstätte	63,00 €
9.	nach Nummer 9.1 bis 9.4. als Vorauszahlung auf die späteren Abräumkosten bei Reihengrabstätten, wenn ein entsprechender Grabmalantrag genehmigt wird. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird (Bankbürgschaft).	
9.1.	für ein liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 20 Jahre	91,00 €
9.2.	für ein liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 25 Jahre	93,00 €

9.3.	für ein stehendes Grabmal einschließlich Fundament bei Vorauszahlung für 20 Jahre	232,00 €
9.4.	für ein stehendes Grabmal einschließlich Fundament bei Vorauszahlung für 25 Jahre	236,00 €

Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1.	die Ausgrabung einer Leiche	1.312,00 €
2.	die Ausgrabung einer Urne	231,00 €“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 27. Mai 2022 (Az.: 10 Kkr. Altholstein – R Pi) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 9. Juni 2022

Pröpstin Almut Witt

Propst Stefan Block

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisesrats

Mitglied des Kirchenkreisesrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 2. Juni 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Pirwitz

Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – R Pi

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbands Harburg

Vom 9. Juni 2022

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbands Evangelisch-Lutherischer Gesamtverband Harburg hat am 25. November 2021 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 der Verfassung die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbands Harburg vom 25. November 2015 (KABl. 2016, S. 26), die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 2. September 2021 (KABl. S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 wird die Angabe „10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) geändert worden ist,“ ersetzt durch „15. November 2016 (KABl. S. 399)“.
2. In § 4 Absatz 2 wird der Teilsatz „das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25)“ ersetzt durch „das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 426)“.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) 1Der Gesamtverband finanziert seine Arbeit aus den Erträgen seiner Immobilien, seines Freizeitheims und seiner gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen. 2Die durch die Einrichtung und Unterhaltung der Friedhöfe entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren und anderen Erträge zu decken. 3Kirchensteuermittel und sonstiges Vermögen des Gesamtverbands dürfen nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung der Friedhöfe in Anspruch genommen werden.4“
4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) 1Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Gesamtverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens.2 Hierbei findet eine Vermögensauseinandersetzung nach folgenden Grundsätzen statt:
 1. Mit dem auf den Termin des Ausscheidens nächstfolgenden Jahresabschluss wird eine Auseinandersetzungsbilanz erstellt und der Vermögens- und Verbindlichkeitsanteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds ermittelt; für die Ermittlung der Immobilienwerte wird der bilanzielle Buchwert mit einem Zuschlag von 30 Prozent zu Grunde gelegt. Zur Berechnung der stillen Lasten der Friedhöfe aus nicht zurückgelegten Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabnutzungsgebühren und der Gebühren für die Grabmindestunterhaltung wird eine Kostenberechnung auf der Grundlage eines Schließungsszenarios auf Basis der Kosten im Jahr des Ausscheidens wie folgt ermittelt: Die angenommene Restnutzungsdauer beträgt 30 Jahre, durch wegfallende Neubelegungen findet im Jahr eins bis zehn eine Kostendegression von drei Prozent p. a., in den verbleibenden Jahren von 0,8 Prozent p. a. statt. Die Werte für die anzunehmende Kostensteigerung, den durchschnittlichen risikofreien Zins und den Diskontierungssatz der Kosten über 30 Jahre werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Kirchenkreisesrats des Kirchenkreises Hamburg-Ost nach den zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Zinsniveaus festgelegt. Die Festlegung ist nicht anfechtbar.
 2. Die sich aus der Ermittlung des Vermögens- und Verbindlichkeitsanteils ergebenden Guthaben und Verbindlichkeiten des ausscheidenden Verbandsmitglieds werden, ohne dass dadurch der wirtschaftliche Bestand des Verbandsmitglieds oder des Gesamtverbands gefährdet werden darf, zum nächstmöglichen, vom Vorstand festzulegenden Zeitpunkt, ausgeglichen. Dieser Zeitpunkt darf bis zu zehn Jahren nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens der verbandsangehörigen Kirchengemeinde aus dem Verband liegen.
 3. Das ausscheidende Mitglied trägt die internen und externen Kosten für die Ermittlung der Auseinandersetzungsbilanz.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Friedhofs“ ersetzt durch „der Friedhöfe“.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „1. Das Vermögen bzw. die Verbindlichkeiten des Gesamtverbandes werden verteilt im Verhältnis der Gemeindegliederzahl eines Verbandsmitglieds an der Summe der Gemeindegliederzahl der Verbandsmitglieder im Zeitpunkt des der Auflösung vorangegangenen Haushaltsjahres.“
 - c) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „2. Der bzw. die Rechtsnachfolger für die Friedhöfe ist bzw. sind so zu stellen, dass nicht zurückgestellte Friedhofsunterhaltungsgebühren und sonstige Verbindlichkeiten von den übrigen Verbandsmitgliedern ausgeglichen werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 8. Juni 2022 (Az.: 10 KGV Gesamtverband Harburg – R Rk) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandsvorsitzende des Ev.-Luth. Gesamtverbands Harburg

Hamburg-Harburg, 9. Juni 2022

Erika Paries

Albrecht Schmidt-Sondermann

(L. S.)

Vorsitzende des
Verbandsvorstands

Mitglied des
Verbandsvorstands

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 13. Juni 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Rosenkötter

Az.: 10 KGV Gesamtverband Harburg – R Rk

**Bekanntgabe der
Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der
kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
„Nazarenus-Stiftung“**

Vom 2. Juni 2022

Nachstehend wird die vom Vorstand am 2. Juni 2022 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Nazarenus-Stiftung“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt mit Schreiben vom 7. Juni 2022 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 15 Absatz 3, 16 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 18. November 2006 (KABl. S. 83) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in Verbindung mit § 7 Absatz 5 der geltenden Satzung vom 18. November 2003 (KABl. 2004 S. 47), die zuletzt durch Satzung vom 27. März 2012 (KABl. S. 181) geändert worden ist, stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 8. Juni 2022

Das Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kriedel

NK – 0134-030 – R Kr

*

Der Vorstand der „Nazarenus-Stiftung“ hat auf seiner Sitzung am 2. Juni 2022 in Schwerin nach § 7 Absatz 5 der geltenden Satzung vom 18. November 2003 (KABl. 2004 S. 47), die zuletzt durch Satzung vom 27. März 2012 (KABl. S. 181) geändert worden ist, mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die folgende, am 1. Oktober 2022 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Nazarenus-Stiftung“ Vom 2. Juni 2022

Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Nazarenus-Stiftung“ vom 18. November 2003 (KABl 2004 S. 47), die zuletzt durch Satzung vom 27. März 2012 (KABl S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „bestehen“ durch das Wort „bestanden“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird das Wort „mittragen“ durch die Wörter „weiter fortführen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Predigern und Mitarbeitern“ durch die Wörter „Predigerinnen und Predigern sowie den Mitarbeitenden“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Zuordnung der Stiftung zum Kirchenkreis

Die Stiftung ist ein rechtlich selbstständiges Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.“
5. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zahlwort „einhundertvierundvierzigtausend“ durch das Zahlwort „einhundertneunundsechzigtausend“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Stiftungskapital ist ertragbringend anzulegen und in seinem Nominalwert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungskapitals sind zulässig, insbesondere im Sinne des Zwecks der Stiftung.“
6. Der bisherige § 5 wird § 6 und in Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „außergerichtlich durch“ die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.
7. Der bisherige § 6 wird § 7 und Absatz 4 wie folgt gefasst:
„(4) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber hinaus können eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer und eine Rechnungsführerin bzw. ein Rechnungsführer gewählt werden.“
8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „darunter“ die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „welcher“ die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ und nach dem Wort „von“ die Wörter „der Vorsitzenden bzw.“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Schriftführerin bzw. von dem“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 8 wird § 9 und Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ und nach dem Wort „oder“ die Wörter „eine Geschäftsführerin bzw.“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „regelt eine Geschäftsordnung“ durch die Wörter „kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden“ ersetzt.
10. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

11. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11

Änderungen der Satzung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Stiftungssatzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Der Vorstand kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Vorstand kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von drei Fünfteln der Mitglieder des Vorstandes, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(6) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde. Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. Genehmigungsbedürftige Beschlüsse treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand der Stiftung mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.“

12. Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Schwerin, 2. Juni 2022

Der Vorstand

Oberkirchenrat Olaf Johannes Mirgeler
Vorsitzender des Vorstands

Neufassung der Satzung des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

Vom 23. März 2022

Die Neufassung der Satzung des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit wurde durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 23. März 2022 genehmigt (AZ IV 356 – 84/2019-3010/2019-UV-13395/2022). Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stimmte der Textfassung am 29. Oktober 2021 zu. Die Satzung trat damit gemäß ihrem § 18 Absatz 1 und 2 am 23. März 2022 in Kraft und an die Stelle der am 28. März 2012 genehmigten Satzung für das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit vom 3. September 2011 (KABl. 2012 S. 121).

Kiel, 24. Mai 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Lenschow

Az.: 0122-011 – R Lw

Pfarrstellenänderungen

Der Umfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud wird mit Wirkung vom 1. September 2022 von bisher 50 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost Pfarrstellenplanung und -bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P Kü/P Kl

*

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud wird mit Wirkung vom 1. September 2022 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost Pfarrstellenplanung und -bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P Kü/P Kl

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Albersdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Albersdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Schulseelsorge in Wismar wird mit Wirkung vom 1. Juni 2022 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Schulseelsorge Wismar – P Ha

Einführung eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Hetzdorf

ist mit Zustimmung des zuständigen Propstes durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 7. Juni 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Hetzdorf– R We

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent und umfasst eine Predigtstelle.

Die St. Georgen-Gemeinde mit ihren ca. 1200 Gemeindegliedern und der gotischen Backsteinkirche, die 1307 geweiht wurde und komplett restauriert ist, findet sich im Herzen der Kreisstadt Parchim und umfasst die Orte Parchim, Dargelütz, Möderitz und Neuhoof. Die Georgenkirche wurde in die europäische Route der Backsteingotik aufgenommen und hat wegen ihrer hervorragenden Akustik eine überregionale Bedeutung bei der Gestaltung vielfältiger Konzerte und anderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen. Haupt- und Ehrenamtliche gestalten ein facettenreiches Gemeindeleben.

Mit unserer Schwestergemeinde St. Marien und Damm wird bereits eng auf vielen Ebenen miteinander gearbeitet (z. B. Gemeindepädagogik, Konfirmandenarbeit, vielseitige kirchenmusikalische Arbeit) und aktuell eine Kooperation zeitnah angestrebt. In beiden Kirchengemeinden wird derzeit die Pfarrstelle neu besetzt. Parchim mit seinen ca. 18 000 Einwohnern liegt landschaftlich reizvoll am Rande der Lewitz im Südwesten Mecklenburg-Vorpommerns zwischen Hamburg und Berlin. Die Infrastruktur ist vielseitig und bietet Jung und Alt etwas. Auch die Kreismusikschule, Kino und ein Theater sind ortsansässig. Die Friedhofsverwaltung liegt in städtischer Hand. Alle Schularten sind in der Stadt vorhanden.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor mit der Gabe, auf Menschen zuzugehen, sie zu motivieren und zu begeistern. Wichtig sind uns Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie geistliche und seelsorgerliche Kompetenz. Berührende und anregende Gottesdienste mit uns zu feiern – das zeichnet Sie aus. Gemeinsam wollen wir mit unseren Veranstaltungen und Projekten zum Dialog zwischen Kirche, Kultur und Gesellschaft beitragen. Ihre Ideen sind uns sehr willkommen!

Es erwarten Sie ein engagierter Kirchengemeinderat sowie hochmotivierte hauptberufliche (Gemeindepädagogin, Küsterin und ein A-Kantorenehepaar in gemeinsamer Anstellung mit der Nachbargemeinde St. Marien und Damm) und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und ehrenamtliche Mitarbeiter: Menschen, die Sie mit offenen Armen empfangen möchten!

Gemeinderäume und ein gut ausgestattetes Pfarrbüro sind gegenüber der St. Georgenkirche im Gemeindehaus vorhanden.

Wir wünschen uns eine engagierte Pastorin oder einen engagierten Pastor (auch gerne mit Familie), die oder der:

- regelmäßig Gottesdienst mit uns feiert,
- auf die verschiedenen Generationen in unseren Gemeinden zugeht und die Kontakte zu unseren Gruppen und zu den Gemeindegliedern pflegt,
- einfühlsame Seelsorge betreibt,
- eigene, neue Akzente in unsere Gemeinde einbringt,
- eine enge Zusammenarbeit mit der benachbarten Gemeinde lebt und die Vertiefung der Kooperation fördert,
- Führerschein und eigener PKW sind für die verlässliche Ausübung des Dienstes erforderlich.

Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung sind wir gern behilflich.

Für Rückfragen stehen Frau Kathrin Müller-Zwang vom Kirchengemeinderat St. Georgen, Tel.: 0174 3 087 702 sowie Propst Dirk Sauermaun, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, Tel.: 03871 212 336; E-Mail: propst-parchim@elkm.de zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Bischof Tilman Jeremias, Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischofskanzlei Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, Tel.: 03834 77 1850, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Georgen Parchim – P Ha

*

Die zweite Pfarrstelle (100 Prozent) im Pfarrsprengel Ostangeln ist für die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus Ostangeln** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ab 1. September zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl durch den Kirchengemeinderat.

Wir suchen jemanden, der bzw. die Lust hat, gemeinsam mit uns Gemeindeleben zu gestalten!

Als Dienstwohnung steht ein vor drei Jahren grundsaniertes, schönes Pastorat mit großem Garten und toller Wohnlage in Kappeln zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde St. Christophorus Ostangeln hat sich mit Wirkung vom 1. November 2021 aus den ehemaligen Kirchengemeinden Ellenberg, Kappeln und Gundelsby-Maasholm zusammengeschlossen. Dieser Zusammenschluss ist geprägt von großer Freude an der Zusammenarbeit und viel Verständnis füreinander. Dementsprechend erwartet Sie ein motivierter Kirchengemeinderat und lauter offene, herzliche Menschen.

Im Pfarrsprengel Ostangeln sind außerdem noch die Kirchengemeinden Arnis-Rabenkirchen und Tostrup organisiert: Gemeinsam tragen wir das regionale Kirchenbüro und die regionale Jugendarbeit, die von einer Diakonin mit voller Stelle verantwortet wird. Auch das Pfarramt ist hier mit 3,25 Pfarrstellen (auf vier Pfarrpersonen) angesiedelt. Der Pfarrsprengel ist in vier Seelsorgebezirke aufgeteilt; Sie werden für Seelsorgebezirk 2 zuständig sein, der sich ausschließlich über Teile der Stadt Kappeln erstreckt.

Neben dem vielfältigen Gemeindeleben erwartet Sie außerdem die wunderschöne Landschaft Angeln mit viel Erholungswert (der Kappeler Schleihafen ist nur 400 Meter vom Pastorat entfernt) und eine ausgeprägte kirchenmusikalische Arbeit, die unter anderen von unserem Kreiskantor verantwortet wird.

Wenn Sie Lust bekommen haben, Ihre Talente künftig bei uns in Ostangeln einzubringen, und wenn Sie in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, dann bewerben Sie sich doch!

Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Helgo Jacobs, Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig oder per E-Mail an propst.jacobs@kirche-slfl.de an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus Ostangeln. Die Bewerbungsfrist endet am **31. August 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pfarrsprengel Ostangeln (2) – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Hamburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost, ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderats zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Willkommen im Herzen Hamburgs!

Der Gemeinde liegt viel an einer Willkommenskultur für verschiedene Zielgruppen und an der Balance von Moderne und Tradition. Wir suchen Verstärkung für das Pfarrteam und für viele engagierte Menschen, die in St. Gertrud aktiv, mutig und zuversichtlich Kirche im Jetzt und für die Zukunft gestalten.

Es wäre schön, wenn Sie Folgendes mitbringen:

- erkennbare theologische Überzeugungen,
- zugewandte Kommunikation und Bindungsstärke,
- sicheres öffentliches Auftreten,
- Organisationsfähigkeit und Leitungskompetenz sowie
- Kreativität und Humor.

Diese Aufgaben sind aus Sicht der Gemeinde zentral:

- die Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung innerhalb des Pastorinnen- und Pastorenteams und des Kirchengemeinderats zukunftsorientiert leiten,
- ein breit gefächertes Gottesdienstangebot mitgestalten,
- Angebote für Erwachsene entwickeln und ausbauen,
- kirchlich-kulturelle Arbeit (z. B. Konzerte, Lesungen) anregen, organisieren und begleiten,
- zahlreiche Kasualien innerhalb des Pastorinnen- und Pastorenteams übernehmen,
- konzeptionelle Gestaltung des Seniorentreffs weiterentwickeln,
- Konfirmationsunterricht als „Konfi-Reise“ im Wechsel mit der Kollegin durchführen und
- Vernetzung und Präsenz der Gemeinde im Stadtteil fortführen und stärken.

Die Gemeinde zählt knapp 4500 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von rund 19 500 Einwohnern und ist beheimatet im neugotischen Backsteinbau der St. Gertrud-Kirche (Otzen, 1885), die östlich der Außenalster malerisch am Kuhmühlenteich gelegen ist. Das Kirchengebäude ist in einem baulich guten Zustand und hat aufgrund seiner Architektur und Lage eine große Ausstrahlung und Attraktivität, auch als Trauungs- und Tauf-Kirche. Im Gemeindegebiet mit den Stadtteilen Hohenfelde und Uhlenhorst lebt eine Bevölkerung von großer sozialer und kultureller Bandbreite; es ist ein gutes Wohnumfeld mit viel Grün, einem kleinen Markt, Schulen und Hochschulen in Laufradius, besten Einkaufsmöglichkeiten und Raum für vielfältige Lebensformen. Die Gemeinde hat den Stadtteil stark im Blick und pflegt eine gute Vernetzung. Die Gemeinde gehört mit den benachbarten Gemeinden Epiphani und Winterhude-Uhlenhorst zu einer Region, die auf verschiedenen Gebieten (z. B. besonderen Gottesdienstangeboten, Jugend- und Konfi-Arbeit, Seniorinnen- und Seniorenangeboten und Sozialarbeit) zusammenarbeitet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Kita im Immenhof, die dem Kirchengemeindeverband angehört. Die religionspädagogische Betreuung dort gehört zum Aufgabenbereich des Pfarrteams.

Wir bieten:

- einen offenen, freundlichen und engagierten Kirchengemeinderat, der sich fast geschlossen für die nächste Legislatur ab 2023 wieder zur Wahl stellt.
- ein motiviertes hauptamtliches Team: Pastorin (50 Prozent St. Gertrud, 50 Prozent Region), A-Kirchenmusiker, Sekretariat, Küsterin und Hauspflege,
- Teamentwicklung mit der Kollegin gleich zu Beginn,
- ein sehr gutes Arbeitsumfeld in einer aufgeschlossenen und interessierten Gemeinde, die zugleich traditionsverbunden und offen für Neues ist,
- eine lebendige Kinder-, Jugend- und Konfi-Arbeit,
- viele aktive und der Gemeinde eng verbundene Ehrenamtliche und

- eine wunderschöne Kirche, die das Herz der Gemeinde ist und weit über sie hinaus strahlt.

Einen Überblick über die gemeindlichen Aktivitäten und weitere Informationen bietet unsere Homepage: www.st-gertrud-hamburg.de.

Wir stellen zur Verfügung:

- ein geräumiges, zentral gelegenes Pastorat,
- ein Amtszimmer sowie
- eine zeitgemäße Ausstattung mit Arbeits- und Kommunikationsmitteln.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Pröpstin Astrid Kleist, Tel.: 040 519 000 108, E-Mail: a.kleist@Kirche-Hamburg-Ost.de (außer 11. bis 29. Juli 2022)
- Pastorin Christine Cornelius, Tel.: 040 220 51 05, E-Mail: cornelius@st-gertrud-hamburg.de (außer 9. bis 31. Juli 2022)
- stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende Andrea Schmidt, Tel.: 040 271 412 22, E-Mail: andrea-schmidt-hh@web.de (außer 8. bis 26. Juli 2022)
- Kirchengemeinderats-Mitglied Liselotte Lichtenfeld, Tel.: 040 220 8080, E-Mail: l.lichtefeld@freenet.de
- Jan Soltmann (Personalentwicklung Kirchenkreis), Tel.: 0176 195 198 58, E-Mail: j.soltmann@kirche-hamburg-ost.de (in der Abwesenheit von Pröpstin Kleist).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die an Pröpstin Astrid Kleist per E-Mail oder Briefpost an die Adresse Steindamm 55, 20099 Hamburg zu richten ist. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. August 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 St. Gertrud Hamburg (2) – P Kl

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle mit Stellenumfang von 75 Prozent neu zu besetzen. Mit ihr sind zwei Predigtstellen verbunden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde liegt am Rande der Altstadt der Kreisstadt Parchim. Mit ca. 18 000 Einwohnern bildet Parchim ein Mittelzentrum am Rande des Naturschutzgebiets Lewitz, zwischen Berlin und Hamburg gelegen. Die Ostsee ist in einer Stunde zu erreichen, die Landeshauptstadt Schwerin liegt 35 Kilometer entfernt und ist auch per Bahn erreichbar. In Parchim befinden sich Schulen aller Schularten. Die Kreismusikschule und das Junge Staatstheater sowie viele Vereine, Musikgruppen und Chöre prägen das kulturelle Leben der Stadt.

Unsere Kirchengemeinde arbeitet intensiv mit Partnern aus dem kirchlichen und kommunalen Umfeld zusammen. Hierzu zählen insbesondere die Jugendbildungsstätte „Pfarrhaus Damm“, die St. Georgengemeinde, der Eine-Welt-Laden, die evangelische Grundschule und evangelische Kindertagesstätte und ein sozialdiakonisches Stadtteilzentrum in der Weststadt. In dieser gemeinwesenorientierten Zusammenarbeit sehen wir einen guten Weg, Menschen am Rande und außerhalb der Kirche zu erreichen.

Unsere Gemeinde hat gut 900 Mitglieder und umfasst das Gebiet von der Parchimer Neustadt über die Weststadt bis über die Orte Malchow, Damm und Neu Matzlow (Nordwesten) sowie Kiekindemark und Neu Klockow (Südwesten). In Parchim befindet sich die vollständig sanierte St. Marien-Kirche (erbaut ab ca. 1249) und in Damm die kleine Dorfkirche (15. Jahrhundert).

Es erwarten Sie ein engagierter Kirchengemeinderat und motivierte hauptamtliche Mitarbeitende (Gemeindepädagoge, Küsterin, Mitarbeiterin für Integrationsaufgaben, Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker in gemeinsamer Anstellung mit der Nachbargemeinde St. Georgen sowie ein FSJ Mitarbeiter). Gemeinsam mit engagierten Ehrenamtlichen gestalten wir ein vielfältiges Gemeindeleben. Wichtig sind uns die Feier des Gottesdienstes mit anschließendem Beisammensein und eine generationenübergreifende Gemeinschaft.

Für Ihre Arbeit stehen Ihnen neben den Kirchen in Parchim und Damm moderne Kinder- und Jugendräume, das Rüstzeitheim Damm, ein Raum im Stadtteilzentrum und das „Haus der Begegnung“ zur Verfügung. Im gut ausgestatteten Gemeindebüro ist aktuelle Technik vorhanden. Das Büro befindet sich ebenso wie die geräumige Pfarrwohnung im sanierten Pfarrhaus Mühlenstraße 40. Es hat einen großen Garten mit Zugang zur Elde.

Seit einem Jahr besteht ein Kooperationsausschuss aus den beiden evangelischen Gemeinden (St. Georgen und St. Marien und Damm). Beide Gemeinden wollen die schon bestehende Kooperation verstärken und möglicherweise auf eine Fusion zugehen. Auch die Pfarrstelle in der benachbarten St. Georgengemeinde wird neu besetzt.

Wir freuen uns über eine Pastorin oder einen Pastor mit lebendigem Glauben, durch den sie bzw. er das Gemeindeleben bereichert. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Kreativität und kommunikativen Fähigkeiten sowie mit Freude am Gestalten der Zusammenarbeit und der Vertiefung der Kooperation zwischen beiden evangelischen Gemeinden.

Für Rückfragen stehen Frau Kathleen Ladwig-Skiba, Tel.: 0162 8398 722 und Frau Sonnhild von Rechenberg, Tel.: 0160 9034 7514, E-Mail: svrechenberg@googlemail.com vom Kirchengemeinderat Parchim St. Marien und Damm sowie Propst Dirk Sauermann, Tel.: 03871 212 336, E-Mail: propst-parchim@elkm.de zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Bischof Tilman Jeremias, Bischofskanzlei Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, Tel.: 03834 771 850; E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien Parchim und Damm – P Ha

*

In der **Ev. Kirchengemeinde Torgelow**, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist nach Eintritt des jetzigen Pastors in den Ruhestand zum 1. Oktober 2022 die Pfarrstelle (100 Prozent) neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kleinstadt Torgelow liegt im Süd-Osten des Kirchenkreises Mecklenburg-Vorpommern und ist für die Umgebung das Grundzentrum. Zusammen mit sechs angeschlossenen Außendörfern wohnen hier derzeit 8972 Menschen. In Torgelow gibt es verschiedene Kulturstätten, eine Grund- eine Real und Berufsschule. Gymnasien werden in den eng benachbarten Städten Pasewalk und Ueckermünde betrieben. Torgelow hat wegen seiner naturnahen Gestalt den Titel „Stadt im Grünen“ erhalten. Der Fluss „Uecker“ prägt das Bild der Stadt. Darum nennt sich Torgelow gern „Stadt der sieben Brücken“.

Zur evangelischen Kirchengemeinde gehören ca. zehn Prozent der Bevölkerung. Unsere Kirchengemeinde hat die Trägerschaft über eine Kindertagesstätte vor Ort. Diese ist mit 117 Kindern der drei Altersgruppen geplant, doch meistens überbelegt. Auch der Friedhof der Stadt befindet sich in unserer Trägerschaft. So haben wir auch durch diese Trägerschaften gute Verbindungen zum Alltag in unserer Stadt. Als Gebäude stehen uns eine schöne neogotische Kirche, das Pastorat mit Dienstwohnung und Gruppenräumen, ein Gemeindehaus, die Gebäude der Kindertagesstätte und eine Friedhofskapelle zur Verfügung. Alle Gebäude sind grundsaniert. Die regelmäßigen Gottesdienste feiern wir in Torgelow. Zum Pastorat gehört ein schön gestaltetes, weiträumiges Grundstück, das sich gut für Gemeindeveranstaltungen eignet und dazu auch gern genutzt wird.

Zu unserem Team gehören: eine Kantorin (75 Prozent Anstellung), zwei Büromitarbeiterinnen, die zugleich über Teilanstellung bei der Arbeit mit den Kindergruppen mitwirken, zwei Friedhofsmitarbeiter mit 100 Prozent Anstellung, sowie dort drei Saisonkräfte, eine geringfügig angestellte Reinigungskraft und dann natürlich viele ehrenamtlich Engagierte. Weiter Informationen finden Sie unter www.kirchengemeinde.torgelow und www.evangelische-kita-torgelow.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Pastor Frank Sattler, Tel.: 03976 202 549 (E-Mail: torgelow@pek.de) bzw. an den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Thomas Vater, Tel.: 0175 4613 121 und an Propst Andreas Haerter, Tel.: 03973 210 283.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Bischofskanzlei Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **31. Juli 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Torgelow, Kkr. Pommern – P Kü/P Sc

*

Am **Seminar für Kirchlichen Dienst in Greifswald** ist zum 1. Januar 2023 für den Zeitraum von zunächst acht Jahren die Stelle einer Pastorin bzw. eines Pastors mit einem Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Das Seminar für Kirchlichen Dienst ist eine traditionsreiche, staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik. Alleingesellschafterin ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Derzeit werden hier rund 250 Schülerinnen bzw. Schüler zu Erzieherinnen bzw. Erzieher und Sozialassistenteninnen bzw. Sozialassistenten

ten nach einem reform- und religionspädagogisch orientierten Konzept schwerpunktmäßig für den Bereich der frühen Bildung ausgebildet.

Ihre Aufgaben sind:

- Sie unterrichten und begleiten unsere Schülerinnen bzw. Schüler schwerpunktmäßig in evangelischer Religion und Religionspädagogik.
- Sie begleiten unsere Schülerinnen bzw. Schüler während der praktischen Ausbildung und unterstützen sie auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen religionssensiblen pädagogischen Handeln.
- Sie wirken an der Weiterentwicklung unseres reform- und religionspädagogisch orientierten Konzepts mit und bringen sich aktiv in unser Team ein.
- Sie gestalten gemeinsam mit unserem Team und der Schülerinnen- und Schülerschaft die evangelische Schulkultur und Schulseelsorge am Seminar aus.

Ihre Kompetenzen sind:

- Sie verfügen über fundierte Kenntnisse der Religionspädagogik im Elementarbereich, haben idealerweise Erfahrungen in beruflicher Bildung und Feldkenntnisse in der Kindertagesförderung und der Sozialen Arbeit.
- Sie denken über Ihre eigene Fachlichkeit hinaus in Zusammenhängen und möchten unsere Schülerinnen bzw. Schüler ganzheitlich, aufmerksam und respektvoll in ihren individuellen Bildungsprozessen begleiten.
- Sie haben Freude an der Begleitung von Veränderungsprozessen und der Gestaltung von Partizipation.
- Sie haben Freude daran, Verantwortung zu übernehmen und lernfähig zu bleiben.
- Sie arbeiten gern als Teil eines motivierten multiprofessionellen Teams.
- Sie haben Interesse, ein innovatives reform- und religionspädagogisches Ausbildungskonzept für Erzieherinnen bzw. Erzieher mitzugestalten und weiterzuentwickeln.
- Sie besitzen Fähigkeit zu einer lebensnahen Kommunikation des Evangeliums gegenüber einer vorwiegend konfessionsfernen jugendlichen bzw. jungen erwachsenen Schülerinnen- und Schülerschaft.

Wir bieten eine verantwortungsvolle und interessante Tätigkeit in einem motivierten multiprofessionellen Team. Dienstsitz ist Greifswald. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Auskünfte erteilt Seminarleiter Pastor Dr. Tim Bürger, Tel.: 03834 8858 344, oder E-Mail: leitung@seminar-greifswald.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an das Seminar für Kirchlichen Dienst, Herrn Seminarleiter Dr. Tim Bürger, Puschkinring 58, 17491 Greifswald (E-Mail: leitung@seminar-greifswald.de). Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 SKD (2) – P Ha (P Sc)

*

Stellenausschreibung für eine Pastorin bzw. einen Pastor als theologische Referentin bzw. theologischer Referent für Religionspädagogik im VEK (100 Prozent).

Der **Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. (VEK)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine theologische Referentin bzw. einen theologischen Referenten für Religionspädagogik. Der VEK ist Fachverband des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein und zugleich eigenständiger Verband innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland. Er vertritt die Interessen der rund 600 evangelischen Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein mit ca. 39 000 Kitaplätzen in Gesellschaft und Politik. Sein spezielles Augenmerk gilt insbesondere der Schärfung des evangelischen Profils der Kindertageseinrichtungen: Evangelische Kindertagesstätten „Mit Gott groß werden“.

Weitere Informationen zum VEK finden Sie unter www.vek-sh.de

Das Arbeitsfeld umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die überregionale Theologisch-Religionspädagogische Grundqualifizierung (TRG) und der Theologisch-Religionspädagogische Aufbauqualifizierung (TRA), deren fachliche Sicherung und Fortschreibung sowie Durchführung für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter der Kitas; Begleitung der regionalen TRG Angebote in den Kirchenkreisen,
- Verantwortung des weiteren religionspädagogischen Fortbildungsangebotes im VEK für Kitamitarbeiterinnen und Kitamitarbeiter, Trägervertreterinnen und Trägervertreter, Fachberatungen u. a. (z. B. Fortbildungen im evangelischen Kitaforum, religionspädagogische Konvente, Fachtage),
- religionspädagogisches Networking,

- Förderung des evangelischen Profils in den evangelischen Kitas in Schleswig-Holstein durch Beratungen, Handreichungen, Projekte, theologische und spirituelle Impulse u. a.,
- Aufnahme, Aufbereitung und Vertiefung gesellschaftspolitischer Themen aus evangelischer Perspektive für den Kitabereich wie z. B. Demokratiebildung, Digitalisierung, Inklusion,
- Stärkung der Wahrnehmung der evangelischen Kitas als „Kirchliche Orte“,
- Mitwirkung im Netzwerk Kinder in der Nordkirche und
- gegebenenfalls Organisation und Förderung der Koordination und Kooperation der Ausbildungsstätten für Kita-Mitarbeiterinnen bzw. Kita-Mitarbeiter in der Nordkirche sowie der Mitwirkung in einem EKD-weiten Fachnetzwerk an der Medienplattform der EKD für religionspädagogische Materialien und darüber hinaus Mitwirkung an den religionspädagogischen Curricula der Fachschulen für Sozialpädagogik in Schleswig-Holstein.

Wir freuen uns auf eine engagierte Pastorin bzw. einen engagierten Pastor mit

- ausgewiesener religionspädagogischen Kompetenz,
- Freude an der Entwicklung und Implementierung religionspädagogischer Angebote,
- theologisch alltagsnaher und altersgerechter Sprachfähigkeit,
- hoher kommunikativer Kompetenz,
- Teamfähigkeit, selbstständiger Arbeitsweise und Medienaffinität und
- der Bereitschaft, in einem dynamisch entwickelnden Arbeitsfeld der evangelischen Kita-Landschaft in Schleswig-Holstein zu arbeiten.

Wir bieten Ihnen:

- ein anspruchsvolles Arbeitsfeld der kirchlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich der Religionspädagogik und Didaktik,
- ein Arbeitsfeld mit hoher Freiheit und Verantwortung in der Gestaltung der eigenen Arbeitsbereiche, verankert in unterstützenden Organisationsstrukturen, und
- ein wertschätzendes Arbeitsumfeld in Zusammenarbeit mit einem kompetenten und engagierten Team.

Für die Tätigkeit sind ein Kfz-Führerschein und die Benutzung eines Privat-Pkw für dienstliche Zwecke erforderlich.

Dienstsitz ist die Geschäftsstelle des VEK in Rendsburg. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Eine Berufung auf die Pfarrstelle erfolgt für acht Jahre; eine erneute Berufung ist möglich.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen werden nicht erstattet.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Geschäftsführung des VEK, Herrn Markus Potten, Lise-Meitner-Straße 6–8, 24768 Rendsburg, E-Mail: vek-potten@diakonie-sh.de.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. August 2022** an den Vorsitzenden des VEK, Herrn Propst Sönke Funck, Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, An der Marienkirche 6–8, 24768 Rendsburg (E-Mail: soenke.funck@kkre.de).

Entscheidend für eine fristgerechte Bewerbung ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 VEK – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Im **Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Boizenburg und Umgebung** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle (m/w/d) – Popularmusik als Vollzeitstelle (39 Wochenstunden) zu besetzen. Der Dienstsitz ist die Stadt Boizenburg. Ein eigenes Büro mit Dienstlaptop und Diensthandy werden zur Verfügung gestellt.

Boizenburg befindet sich in der Metropolregion Hamburg. Die Städte Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Schwerin sind jeweils in einer Stunde erreichbar und die Stadt hat Bahnanbindung. Es sind Kindertagesstätten und alle Schulformen vor Ort vorhanden. Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband „Boizenburg und Umgebung“ besteht aus der Kirchengemeinde Boizenburg sowie den beiden Pfarrsprengeln Zahrendorf-Blücher und Gresse-Granzin-Zweedorf.

Wir wünschen uns

Musik im Gottesdienst:

- regelmäßige Begleitung der Gottesdienste in der Stadtkirche in Boizenburg,
- Gestaltung besonderer Gottesdienste in den Dörfern des Kirchengemeindeverbands,
- Ausbildung und Begleitung von Orgelschüler- bzw. Orgelschülerinnen, ehrenamtlichen Organistinnen bzw. Organisten und Menschen für die Gottesdienstbegleitung,
- Begleitung ausgewählter Taufen und Trauungen.
- Trauerfeiern sind nicht Bestandteil des Arbeitsverhältnisses.

Musikalische Angebote:

- Gründung und Leitung regelmäßiger Kinderchorarbeit in Boizenburg,
- projektbezogene Chorarbeit besonders für Kinder bzw. Jugendliche,
- Kooperation mit den Kindertagesstätten und Schulen,
- Leitung des Gospelchores „Chorizont“,
- Leitung des Posaunenchores Blücher-Boizenburg,
- Entwicklung einer sich selbst finanzierenden Konzertreihe in Boizenburg.

Wir freuen uns auf eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit, die selbstständig Arbeiten erledigt, Projekte entwickelt und besonders Kinder und Jugendliche begeistert.

Die Gründung eines Kirchenmusikfördervereines wird vom Verband unterstützt. Eine große Zahl der zu betreuenden Orgeln wurde in den letzten Jahren saniert. Ein Kirchenmusikhaushalt ist vorhanden.

Die Teilnahme an Weiterbildungen wird vorausgesetzt und gefördert.

Die Vergütung der Stelle erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Bei der Wohnungssuche sind wir sehr gern behilflich!

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder in einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Wir bitten um die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft in den Bewerbungsunterlagen.

Zur Ausübung des Dienstes sind eine Fahrerlaubnis und ein eigenes Kraftfahrzeug erforderlich. Fahrtkosten werden erstattet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen:

Pastorin und Verbandsratsvorsitzende Katrin Jell, Tel.: 03884 752 638, Landeskirchenmusikdirektor Konja Voll, Tel.: 03834 796 642, Kreiskantor Stefan Reißig, Tel.: 0172 9 312 945.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte, bevorzugt elektronisch, bis zum **15. September 2022** an Pastorin Katrin Jell, Ludwigsluster Chaussee 23, 19258 Zahrendorf, E-Mail: katrin.jell@elkm.de.

Bewerbungskosten können nicht übernommen werden.

Der Vorstellungstermin in Boizenburg ist für den 29. und 30. Oktober 2022 vorgesehen.

Az.: 6200-08 15 – T Jü

*

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg möchten für ihre ökumenische Kantorei und ihren ökumenischen Posaunenchor eine B-Kirchenmusikerstelle (m/w/d) im Umfang von 75 Prozent neu besetzen.

Gesucht wird für diese Kantorenstelle eine Chorleitung, die mit Elan und Freude die bisherige Arbeit weiterführt, wie auch eigene Schwerpunkte setzt.

Unsere Pastorin sucht musikalische Unterstützung bei der gemeinsamen Vorbereitung zur Gestaltung der Gottesdienste, Andachten und Kasualien.

In unserer über 700-jährigen Backsteinkirche St.-Nikolai wartet eine Frieze-Orgel, welche in diesem Jahr ihren 150. Geburtstag feiert. Sie möchte mit Händen und Füßen besonders jedoch mit Freude bespielt werden.

Nicht zuletzt erhoffen wir uns für das Team unserer kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine engagierte kreative Bereicherung, um das Evangelium mit und durch die Musik zeitgemäß zu verkünden.

Die Restaurierung der nahezu original erhaltenen Orgel mit ihren 20 Registern auf zwei Manualen und Pedal ist kürzlich vom Kirchengemeinderat beschlossen worden und soll bis einschließlich 2024 durchgeführt werden.

In der Kirchengemeinde Diedrichshagen, die mit Grevesmühlen einen Pfarrsprengel bildet, gibt es eine große, renovierte Dorfkirche mit einer weiteren historischen Orgel von Frieze (III).

Pastorin, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kantorei und Posaunenchor sind hier ebenso aktiv.

Und dann wären da noch

- 1600 Gemeindeglieder in Grevesmühlen und 300 in Diedrichshagen
- eine Wohnung im Pfarrsprengel
- Gemeinderäume mit Klavier, E-Piano und Orgelpositiv zum Proben und Zusammenkommen
- die Konzertreihe „Grevesmühlener Sommermusiken“, ab 2023 neu zu organisieren
- der musikalische Orgelnachwuchs
- eine Vergütung, die sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO – MP) richtet.

Grevesmühlen ist ein idyllisches Städtchen in der Nähe der Ostsee mit etwa 11 000 Einwohnern. Die nahegelegenen Städte Lübeck, Wismar und Schwerin sind per ÖPNV gut zu erreichen. Vor Ort gibt es alle Schulformen, zahlreiche Kindereinrichtungen sowie Alten- und Pflegeheime.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder in einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, schicken Sie uns bitte Ihre Bewerbung bis zum **31. August 2022**.

Der geplante Besetzungstermin ist der 1. Oktober 2022 .

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an eine der nachfolgenden Adressen:

per Mail an grevesmuehlen-nikolai@elkm.de oder per Post an:

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Grevesmühlen
Der Kirchengemeinderat
Kirchplatz 4
23936 Grevesmühlen

Auskünfte erteilen: Dirk Michaelis, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel.: 03881 759 219 und Pastorin Fabienne Fronek, Tel: 03881 2524 sowie Landeskirchenmusikdirektor Konja Voll, E-Mail: konja.voll@lka.nordkirche.de, Tel.: 03834 796 642.

Az.: 6200-08 – T II

*

Die **Kirchengemeinde Kirchwerder** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte eine B-Kirchenmusikerstelle (m/w/d) im Umfang von 38 Wochenstunden (100 Prozent) besetzen.

Die Kirchengemeinde Kirchwerder bildet mit den Gemeinden St. Johannis zu Neuengamme und St. Johannis zu Curslack den Pfarrsprengel „Kirche in Vierlanden“. Die Gottesdienste finden wöchentlich abwechselnd in jeweils einer der drei Kirchen statt.

In der St. Severini-Kirche gibt es eine 1641 von Heinrich Spetern erbaute Orgel, die 1958 von der Firma von Beckerath umgebaut wurde. Bei dieser Orgel stehen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an, dafür wurde bereits eine Projektgruppe gegründet.

In Neuengamme befindet sich die historische Fritzsche-Orgel von 1634 in einem guten Zustand. Im Altarraum gibt es ein Orgelpositiv.

Die Curslack Kirche hat zwei Orgeln. Auf der Hauptempore ist die Orgel von Alfred Führer aus dem Jahr 1968 zu finden. Auf der Seitenempore befindet sich eine von Rudolph von Beckerath 1971 neu aufgebaute mitteltönige Orgel mit originalen Registern von 1622.

An allen drei Orten sind zudem E-Piano und Probenräumlichkeiten in den Gemeindehäusern mit Klavier bzw. Flügel vorhanden.

Curslack hat derzeit eine Kantorin mit einer drittel Stelle, in Neuengamme gibt es einen Popularmusiker auf Minijob-Basis. Zudem sind Gruppen mit eigenen Leitungen wie ein Kinderchor in Kirchwerder, ein Posaunenchor in Curslack etc. aktiv. Wünschenswert sind auch Kooperationen mit Kitas und Jugendgruppen. Der künftige Inhaber bzw. die künftige Inhaberin dieser B-Stelle wird die hauptamtliche Person sein und damit den Hauptteil der Koordination und Verantwortung der Kirchenmusik im Pfarrsprengel haben, der auch durch die Musik weiter zusammenwachsen soll. Eigene Ideen zur weiteren Entwicklung sind daher gern gesehen. Das KollegInnen-Team freut sich auf die Zusammenarbeit.

Ein Schwerpunkt der Kirchenmusik ist die Orgelbegleitung bei Hauptgottesdiensten und zahlreichen Amtshandlungen. Die Kantorei besteht zurzeit aus ca. 30 Sänger und Sängerinnen der Gemeinden Kirchwerder und Neuengamme, hier wünschen wir uns einen weiteren Ausbau. Neben klassischer Literatur soll auch solche aus dem kirchenmusikalischen Popularbereich in Gottesdienst und Konzert zum Klingen gebracht werden.

Wir wünschen uns eine Person

- die Menschen generationsübergreifend für Musik begeistern kann,
- die gern mit uns leben und sich hier wohlfühlen möchte,
- die Spaß daran hat, mit uns neue Liturgie- und Gottesdienstformen zu entwickeln,
- die Ideen für eigene Angebote und Formate hat und uns mit einem eigenen Stil bereichert,
- die organisatorisches Geschick und Erfahrung auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit hat.

Vor Ort gibt es Grund- und Stadtteilschulen. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder in einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Der geplante Besetzungstermin ist der 1. November 2022.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **15. September 2022** gern per E-Mail an pastor.kiesbye@st-severini.de oder schriftlich an den Kirchengemeinderat Kirchwerder, Fersenweg 537, 21037 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

Pastor Nils Kiesbye, Tel.: 0176 304 623 25, E-Mail: pastor.kiesbye@st-severini.de, aus dem Musikausschuss Britta Albers, Tel.: 0151 750 20 147, E-Mail: britta.albers@t-online.de, Kreiskantor Klaus Singer, Tel.: 040 555 642 78; E-Mail: singer@st.petriundpauli-bergedorf.de.

Weitere Informationen über unsere Kirchengemeinden finden Sie unter: www.st-severini.de, www.kirche-neuengamme.de sowie www.kirche-curslack.de.

Az.: 6200-08 T Jü

*

In der **Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg Alsterdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist zum 1. Oktober 2022 die Stelle der Kinderchorleitung (m/w/d) neu zu besetzen.

Wir suchen für die Mitarbeit in der Singschule Alsterdorf und für die musikalische Arbeit in Kindergarten und Krippe eine engagierte Persönlichkeit, die Freude an der musikalischen Arbeit mit (teils noch sehr kleinen) Kindern und Jugendlichen hat.

Der Stellenumfang beträgt derzeit elf Wochenstunden und soll im Herbst auf 14 Stunden aufgestockt werden. Die Schwerpunkte sind Dienstagvormittag und Mittwochnachmittag.

Die Martin-Luther-Gemeinde ist eine sehr lebendige Gemeinde. Sowohl die Kirchenmusik, als auch die Arbeit mit Kindern und Familien gehören zu unseren Schwerpunkten.

Zur Gemeinde gehören eine Kita und Krippe mit insgesamt etwa 100 Kindern. Das wöchentliche Singen mit den Kindern aus dem Elementarbereich ist fester Bestandteil der Kooperation mit der Gemeinde und soll jetzt auch auf die Krippenkinder ausgeweitet werden.

Die Singschule Alsterdorf besteht aus drei Gruppen:

- Minikantorei: fünf Jahre bis 1. Klasse (die Leitung wird durch Stelleninhaberin bzw. Stelleninhaber wahrgenommen)
- Kinderkantorei: 2. bis 4. Klasse (gemeinsame Leitung Kantorin und Stelleninhaber bzw. Stelleninhaberin)
- Jugendkantorei: ab 5. Klasse (gemeinsame Leitung Kantorin und Stelleninhaber bzw. Stelleninhaberin)

Die Singschule bereitet jährlich ein Musical vor, singt in Familiengottesdiensten und wirkt in einem Weihnachtsskonzert mit. Zusätzlich besteht seit Jahren eine enge Zusammenarbeit mit der Sopranistin Hanna Zumsande, die in der Kinder- und Jugendkantorei Stimmbildung erteilt.

Die Arbeit geschieht in enger Zusammenarbeit mit unserer Kantorin Nicola Bergelt.

Zu den Aufgaben gehören:

- wöchentliches Singen mit den Kindern der Kita und Krippe und die musikalische Begleitung von Kitagottesdiensten bzw. Kitaveranstaltungen (wöchentlich vier Stunden, Teilnahme an den Mitarbeiterstunden mindestens zweimal jährlich),
- Leitung der Minikantorei,
- gemeinsame Leitung der Kinderkantorei und Jugendkantorei (Teilproben, Klavierbegleitung),
- Mitgestaltung von Kindermusical, Konzerten, Proben Tagen, Probenwochenende (einmal jährlich) sowie von Auftritten der Singschule im Gottesdienst (etwa vier bis fünf Mal jährlich),
- Verwaltung der Singschule (Erfassung Mitglieder, An- und Abmeldungen, Kommunikation mit den Eltern, Zahlungseingangskontrolle in Zusammenarbeit mit der Gemeindegemeinschaft etc.).

Gewünschte Qualifikation und Kompetenzen:

- eine abgeschlossene C-Ausbildung in Kirchenmusik oder eine gleichwertige Ausbildung im musikpädagogischen Bereich,
- Erfahrungen in der musikalischen Arbeit mit Kindern und fachliches Wissen im Umgang mit Kinderstimmen,
- pädagogische Erfahrung mit (auch kleineren) Kindern,
- solide Klavierspielfähigkeiten,
- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Freude an klassischer Kirchenmusik und weiteren Musikgattungen.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder in einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bewerbungsschluss ist der **15. August 2022**.

Die Vorstellung (Gespräch und Singen mit einer Kitagruppe) ist für den 30. August.2022 vorgesehen.

Für Fragen und weitere Informationen steht gern zur Verfügung:

- Kantorin Nicola Bergelt, Tel.: 040 5149 1875, E-Mail: nicola.bergelt@alsterbund.de
- Kreiskantorin Julia Götting, Tel.: 040 6116 3, E-Mail: kirchenmusik@kirchengemeinde-ansgar.net

Weitere Informationen finden Sie unter: www.martin-luther-alsterbund.de/kirchenmusik/singschule-alsterdorf.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen, gern auch per E-Mail, an: Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg Alsterdorf, Bebelallee 156, 22297 Hamburg, E-Mail: martin-luther@alsterbund.de.

Az.: 6200-08 – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Im **Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Boizenburg und Umgebung** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle (m/w/d) Gemeindepädagogik – Jugendarbeit im Umfang von 54 Prozent zu besetzen.

Jugendliche engagieren sich für die Bewahrung der Schöpfung, die Bewältigung der Klimakrise und eine lebenswerte Zukunft. Wir wollen diesen Jugendlichen eine Heimat in unserem Kirchengemeindeverband und der Arbeit mit Jugendlichen geben.

Boizenburg und seine Umgebung liegen im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Mecklenburg-Vorpommern und in der Metropolregion Hamburg.

Die Städte Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Schwerin sind jeweils in gut einer Stunde erreichbar und die Stadt Boizenburg hat Bahnanbindung. Es sind Kindertagesstätten und alle Schulformen vor Ort vorhanden. Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband „Boizenburg und Umgebung“ besteht aus der Kirchengemeinde Boizenburg sowie den beiden Pfarrsprengeln Zahrendorf-Blücher und Gresse-Granzin-Zweedorf.

Wir wünschen uns:

Angebote für Jugendliche

- Aufbau einer Pfadfinderinnen- und Pfadfinderarbeit oder vergleichbare naturnahe Angebote
- Angebote für Kinder am Übergang zum Jugendalter
- Mitarbeit in der Konfiarbeit für eine gute Begleitung in die Jugendarbeit
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Teamerinnen und Teamer
- eigenverantwortliche Planung und Durchführung mehrtägiger Freizeiten

Wir freuen uns:

auf eine kommunikative und teamfähige Gemeindepädagogin oder Diakonin bzw. einen kommunikativen und teamfähigen Gemeindepädagogen oder Diakon, die bzw. der selbstständig arbeitet, Projekte entwickelt und besonders Jugendliche begeistert.

Die Teilnahme an Weiterbildungen wird vorausgesetzt und gefördert.

Ein Gemeindepädagogikhaushalt ist vorhanden. Die eigenständige Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln werden erwartet.

Ein Arbeitszimmer im Pfarrhaus Blücher mit Dienstlaptop und Diensthandy werden gestellt.

Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Bei der Wohnungssuche sind wir sehr gern behilflich!

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist (ACK), wird vorausgesetzt. Wir bitten um die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft in den Bewerbungsunterlagen.

Zur Ausübung des Dienstes sind eine Fahrerlaubnis und ein eigenes Kraftfahrzeug erforderlich. Fahrtkosten werden erstattet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Pastorin und Verbandsratsvorsitzende Katrin Jell (Tel.: 038847 52 638)
- Regionalreferent Michael Martin (Tel.: 03871 727 808)

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bevorzugt elektronisch bis zum **1. September 2022** an Pastorin Katrin Jell, Ludwigsluster Chaussee 23, 19258 Zahrendorf, E-Mail: katrin.jell@elkm.de.

Bewerbungskosten können nicht übernommen werden. Das Bewerbungsverfahren ist in Boizenburg vorgesehen und wird terminlich abgesprochen.

Az.: 30 KGV Boizenburg und Umgebung – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geesthacht** im Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zum 1. Januar 2023 eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (w/m/d), Vollzeit, unbefristet.

Geesthacht ist eine liebenswerte Kleinstadt direkt an der Elbe im Südosten von Hamburg und bietet für die ca. 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner viele Ausflugsziele und Freizeitangebote sowohl an der Elbe als auch im Umland. Zudem gibt es gute Einkaufsmöglichkeiten und ein vielfältiges Kulturangebot. Geesthacht ist durch viele Kitas und verschiedene Schulformen gerade für junge Familien attraktiv.

Wir suchen eine Teamplayerin bzw. einen Teamplayer (w/m/d), die bzw. der mit Humor und Begeisterung unsere lebendige Kirchengemeinde bereichern will und eigene Schwerpunkte setzt.

Ihre Aufgaben:

- Planung und Gestaltung eines lebendigen Konfirmandenunterrichtes (in Zusammenarbeit mit den Pastorinnen)
- Begleitung und Förderung der jugendlichen Teamerinnen und Teamer
- Durchführung von Jugendfreizeiten
- gemeinsame Gestaltung der Gottesdienste mit Jugendlichen und Kindern
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sowie Schaffung von Begegnungsräumen
- Vernetzung der gemeindepädagogischen Arbeit mit den Kitas und den örtlichen Schulen
- Projektarbeit mit Jugendlichen und in unseren Kitas
- Leute inspirieren und Kirche neu denken

Ihr Profil:

- Sie sind teamfähig und weisen Organisationsgeschick auf
- Sie arbeiten selbstständig und kreativ
- Sie sind aufgeschlossen und begeisterungsfähig
- Sie können verständlich über den Glauben sprechen
- einen offenen und wachen Blick auf unsere Gemeinde können Sie entwickeln
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besitzen Sie
- Sie können auf Menschen zugehen und diese motivieren
- Sie haben Lust am Probieren und nutzen Spielräume

Wir bieten Ihnen:

- Vertrauen
- eine gute, partnerschaftliche Atmosphäre
- Raum für kreative Gestaltung
- engagierte Jugendliche
- die Möglichkeiten, eigene Ideen einzubringen
- ein Jugendhaus mit Räumen zur freien Gestaltung
- einen Gemeindebus, ein Diensthandy und einen Dienstlaptop
- flexible Arbeitszeit
- eine moderne IT-Ausstattung
- einen offenen Kirchengemeinderat, der Zukunftswege mitgeht und kompetent besetzt ist
- ein motiviertes Team bestehend aus zwei Pastorinnen, Kirchenmusiker, Sekretärin, Hausmeister, Raumpflegerin und engagierten Ehrenamtlichen
- ein Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, wird vorausgesetzt. Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der **31. August 2022**.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bewerben Sie sich gern per E-Mail über job@kirche-hamburg-ost.de (max. drei Anhänge, bitte im PDF-Format).

Ihre Ansprechpartnerin: Sandra Hanke, Recruiting, Tel.: 040 519 000 411, E-Mail: job@kirche-hamburg-ost.de, Whatsapp: 0176 1951 9880.

Inhaltliche Rückfragen zur Ausschreibung erteilt Ihnen gern Pastorin Saskia Offermann, Tel.: 04152 2505, E-Mail: pn.offermann@kirche-geesthacht.de.

Informationen zu unseren Arbeitsbereichen finden Sie unter www.kirche-hamburg-ost.de oder www.diakonieundbildung.de.

Az.: 30 Geesthacht – DAR Bk

*

Die **Kirchengemeinde Herzfeld** und der **Pfarrsprengel Groß Pankow-Redlin, Burow und Lancken** suchen eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (FS) (m/w/d) für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Die Stelle ist unbefristet und der Stellenumfang beträgt 50 Prozent.

Bei Vorliegen einer religionspädagogischen Qualifikation kann der Stellenumfang erweitert werden.

Die Kirchengemeinden befinden sich südlich und östlich der Kreisstadt Parchim. Die Dörfer mit ihren Kirchen und Gemeindehäusern liegen eingebettet in eine reizvolle Landschaft, in der ein vielfältiges und buntes Leben stattfindet.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erfolgt an mehreren Standorten. Die Pfarrhäuser in Herzfeld und Groß Pankow erfüllen die Funktion kirchlicher Zentren und sind Dienstsitz der zwei Pastorinnen.

In den Kirchengemeinden gibt es unterschiedliche gemeindepädagogische Angebote, die regelmäßig stattfinden. Darüber hinaus bieten sich vielfältige Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit freien Trägern, Kindergärten, Horten und Schulen.

Wir freuen uns auf Sie!

Wir erwarten von Ihnen eine abgeschlossene gemeindepädagogische Ausbildung (FS).

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der mit den Menschen vor Ort den christlichen Glauben leben will, sich durch Kommunikations- und Teamfähigkeit auszeichnet, sich gaben- und situationsorientiert in die Arbeit der Kirchengemeinden einbringt, eigenständig arbeitet, konzeptionell mitdenkt, über einen Führerschein und einen eigenen PKW verfügt.

Ihre Aufgabenschwerpunkte werden sein:

- Weiterführung und Weiterentwicklung der regelmäßigen Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Durchführung von zeitlich befristeten Projekten und Freizeiten
- Mitgestaltung von besonderen Gottesdiensten und Veranstaltungen
- Unterstützung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und Schulen
- Öffentlichkeitsarbeit auf den eigenen Aufgabenbereich bezogen

Von uns können Sie Folgendes erwarten:

- ein Team aus Pastorinnen und einer Projektmitarbeiterin sowie Kolleginnen und Kollegen in der Kirchenregion, die sich auf die Zusammenarbeit freuen
- erwartungsvolle Kinder und Familien, die in dieser ländlichen Gegend verwurzelt sind und Austausch und biblisch-kreativen Input wünschen
- aufgeschlossene Kirchengemeinderatsmitglieder, denen eine Vielfalt gemeindlichen Lebens am Herzen liegt
- Pfarrhäuser und Standorte mit räumlichen Möglichkeiten
- technische und pädagogische Arbeitsmittel
- fachliche Begleitung und Unterstützung durch den zuständigen Regionalreferenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Wie hört sich das für Sie an?

Für ein direktes Gespräch nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf, Tel.: 038725 20 245.

Sie können sich auch auf den Internetseiten www.kirche-mv.de/Herzfeld.herzfeld.0.html und www.gemeinde-siggelkow.de/kirche informieren.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte bis zum **15. August 2022** an folgende Adresse: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld, Pastorin Alena Saubert, Fritz-Reuter-Straße 18, 19372 Herzfeld, E-Mail: herzfeld@elkm.de.

Az.: 30 Herzfeld – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Verlängerung des Dienstauftrages zur Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Nordkirche

Für Frau Felicitas Rohde-Schaeper wird der Dienstauftrag auf Grundlage ihrer Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254) geändert worden ist, für fünf Jahre, beginnend mit dem 23. April 2022, verlängert.

Kiel, 10. Mai 2022

Landeskirchenamt

Professor Dr. Haese

Az.: 6323-07 – KG Ha

Pfarramtliche Personalnachrichten

Bestätigt wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 die Wahl der Pastorin Mirjam Kull, Elmshorn, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2030 der Pastor Stefan Deutschmann in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Diakonische Werk Hamburg – Leiter des Diakonie Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;

mit Wirkung vom 15. August 2022 bis einschließlich 14. August 2027 die Pastorin Dorothea Frauböse, Hamburg, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 bis einschließlich 30. November 2030 die Pastorin Brigitte Gottuk in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Tourismus (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2023 die Pastorin Friederike Grube in die 14. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2027 der Pastor Andreas Hamann in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. September 2026 die Pastorin Friederike Heinecke, Hamburg, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Sabbatzeitvertretungen;

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2030 der Pastor Christian Heydenreich, Schwerin, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Schulseelsorge in Wismar;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 30. September 2030 die Pastorin Barbara Hoffmann-Fette in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2028 der Pastor Jörg Jeske, Sörup, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Konfirmandenarbeit (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich 30. September 2024 der Pastor Thorsten Jessen, Lübeck, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2030 die Pastorin Dr. Ingeborg Löwisch in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einer Referentin im Gottesdienst-Institut im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde;

mit Wirkung vom 1. November 2022 bis einschließlich 31. März 2031 der Landespastor Heiko Naß in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Amt des Landespastors (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2030 der Pastor Götz-Volkmar Neitzel in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Seemannspfarramt;

mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2030 die Pastorin Susanne Sengstock, Kiel, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein zur Entlastung der Kirchengemeinden.

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Henri Steinrück, Hamburg, mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Pinneberg (Auftragsänderung).

Übertragen wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2027 der Pröpstin Carolyn Decke auf Grund ihrer von der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 23. Februar 2022 erfolgten Wiederwahl das Amt der Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Harburg mit dem Dienstsitz in Hamburg und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle für das pröpstliche Amt des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Harburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. Juli 2024 der Pröpstin Isa Lübbers auf Grund ihrer von der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 23. Februar 2022 erfolgten Bestätigung zur Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit in das Amt der Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für die Propstei Bramfeld-Volksdorf mit dem Dienstsitz in Hamburg und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle für das pröpstliche Amt des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld-Volksdorf.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Jörn Falke in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Pastorin Hannegret Riepkes-Billerbeck;

mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die Pastorin Petra Schneider in Wacken;

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Pastorin Friederike Schwetasch.

Verstorben im Amt:

Pastor
Hans Lorenzen

geboren am 23. März 1957 in Ulstrup
gestorben am 3. Februar 2022

Hans Lorenzen wurde am 15. Mai 1989 in der Maria-Magdalenen-Kirche zu Marne ordiniert.

Seinen Probendienst absolvierte er in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen. Zum 1. Januar 1993 wurde er in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen und Inhaber der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt. Mit Wirkung vom 1. April 2017 wechselte er in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup, wo er bis zuletzt wirkte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Hans Lorenzen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Gerhard Franz Heinrich Hoppe

geboren am 28. Januar 1930 in Lokstedt-Niendorf
gestorben am 19. Mai 2022 in Elmshorn

Gerhard Hoppe wurde am 12. Mai 1957 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger in Pinneberg. Mit Wirkung vom 18. Mai 1958 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg übertragen. Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn wurde ihm mit Wirkung vom 1. August 1969 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. Februar 1995 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Gerhard Franz Heinrich Hoppe.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Sieghard Kunze

geboren am 5. April 1930 in Sensburg
gestorben am 20. Mai 2022 in Eckernförde

Sieghard Kunze wurde am 17. Januar 1954 in Allenstein in Ostpreußen ordiniert.

Mit Wirkung vom 21. April 1961 erfolgte seine Ernennung zum Hilfsgeistlichen und die Beauftragung zum pfarramtlichen Hilfsdienst in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby. Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby wurde ihm nach seinem Hilfsdienst als Pastor mit Wirkung vom 23. April 1962 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand die mit Wirkung vom 1. Juli 1988 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Sieghard Kunze.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Reinhard Reetz

geboren am 28. Dezember 1935 in Goslar
gestorben am 25. März 2022 in Lübeck

Reinhard Reetz wurde am 24. Oktober 1965 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger in der Ev.-Luth. Maria-Magdalenenkirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen. Mit Wirkung vom 26. Dezember 1966 wurde er als Pastor in die 2. Pfarrstelle Ev.-Luth. Magdalenenkirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen eingeführt. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Lübeck wurde ihm mit Wirkung vom 1. Juni 1978 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die zum 1. September 1999 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Reinhard Reetz.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Georg Rehse

geboren am 10. Januar 1951 in Hamburg
gestorben am 10. April 2022 in Hamburg

Georg Rehse wurde am 26. August 1979 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er im Rahmen des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop beauftragt. Mit Wirkung vom 1. August 1981 wurde ihm diese Pfarrstelle übertragen. In das Amt des theologischen Referenten im Referat Kirchlicher Weltdienst des Nordelbischen Missionszentrums in Hamburg wurde er mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 berufen. Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pauli wurde ihm mit Wirkung vom 1. Juni 1991 übertragen. Mit Wirkung vom 1. Februar 2002 wurde er zum Pastor der Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen ernannt. Die 43. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wurde ihm mit Wirkung vom 1. August 2007 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. August 2012 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Georg Rehse.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Dr. Helmut Hans Heinrich Roscher

geboren am 4. September 1938 in Buxtehude
gestorben am 7. Mai 2022 in Buxtehude

Dr. Helmut Hans Heinrich Roscher wurde am 12. November 1967 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger in Hamburg-Neuenfelde. Mit Wirkung vom 1. Juni 1970 wurde ihm die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Hamburg-Neuenfelde übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Helmut Hans Heinrich Roscher.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Johannes Werner

geboren am 3. April 1937 in Kiel
gestorben am 17. Mai 2022 in Wentorf bei Hamburg

Johannes Werner wurde am 1. Mai 1966 in Itzehoe ordiniert.

Danach war er zunächst als Hilfsgeistlicher in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld tätig, bevor ihm die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld mit Wirkung vom 1. Mai 1967 übertragen wurde. Anschließend wechselte er mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in die Militärseelsorge und war dort als Evangelischer Standortpfarrer in Wentorf tätig. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 wurde er in den Ruhestand versetzt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Johannes Werner.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Dr. Günter Wasserberg

geboren am 7. Januar 1953 in Süderbrarup
gestorben am 7. Mai 2022 in Hamburg

Dr. Günter Wasserberg wurde am 5. Dezember 1982 in Mürwik ordiniert.

Danach war er zunächst als Hilfsgeistlicher in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl tätig. Diese Pfarrstelle wurde ihm als Pastor mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 übertragen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 wurde ihm die 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Beratung und Begleitung von Theologiestudierenden) übertragen. Am 16. April 1998 wurde ihm die 1. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel übertragen. Ab dem 1. September 2000 wurde er zum Kirchenamt der EKD in Hannover beurlaubt für das Amt eines Referenten im Bereich „Theologische und kirchliche Ausbildungen, Hochschularbeit“. Mit Wirkung vom 1. August 2006 erfolgte eine Beurlaubung zur VELKD als Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach. Ab dem 1. August 2009 wurde ihm die 58. Pfarrstelle der NEK zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag übertragen. Anschließend mit Wirkung vom 1. September 2013 wurde ihm die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Reformationsjubiläum – Regionalbeauftragter Hamburg – übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. September 2018.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Günter Wasserberg.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 -864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 -872,
Martin Ballhorn, Tel.: 0431 9797 -867.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 1900 Exemplare

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

Erscheinungsdatum

für die 7. Ausgabe 2022: Fr., 8. Juli 2022,

31. Juli 2022,

für die 8. Ausgabe 2022: Mi., 10. August 2022,

31. August 2022,

für die 9. Ausgabe 2022: Fr., 9. September 2022,

30. September 2022.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Ines Horn

Tel.: 0431 9797 -769 bzw. -840; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

321

Ausgabe 7

Kiel, 31. Juli 2022

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

II. Bekanntmachungen

Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen.....	322
Einführung von Kirchensiegeln.....	323
Bekanntgabe der Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Aufforderung zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern.....	325
Pfarrstellenänderungen.....	325
Pfarrstellenaufhebungen.....	327

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	327

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	337
Soziale und bildende Berufe.....	339
Verwaltung und sonstige Berufe.....	347

V. Personalnachrichten

Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums (Artikel 16 Absatz 6 Verfassung).....	349
Pfarramtliche Personalnachrichten.....	349
Impressum.....	355

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

II. Bekanntmachungen

Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg bestehen die nachfolgend aufgeführten örtlichen Kirchen, deren Bezeichnung wie folgt amtlich festgestellt wurde:

Evangelisch-Lutherische Kirche Görslow

Evangelisch-Lutherische Kirche Pinnow

Evangelisch-Lutherische Kirche Sukow

Evangelisch-Lutherische Kirche Vorbeck.

Kiel, 7. Juli 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Pinnow – R Bal

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der örtlichen Kirche

Ev.-Luth. Kirche Görslow

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 11. Juli 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10.02 Pinnow (Görslow) – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der örtlichen Kirche

Ev.-Luth. Kirche Pinnow

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 11. Juli 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10.02 Pinnow (Pinnow) – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der örtlichen Kirche

Ev.-Luth. Kirche Sukow

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 11. Juli 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10.02 Pinnow (Sukow) – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der örtlichen Kirche

Ev.-Luth. Kirche Vorbeck

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 11. Juli 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10.02 Pinnow (Vorbeck) – R Be

Bekanntgabe der Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Aufforderung zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende Bekanntmachung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.:

Gemäß § 18 Absatz 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Ordnung ARK DW M-V) wird hiermit die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ab dem Jahr 2023 bekanntgemacht.

Die Entsendung der Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. erfolgt nach § 4 der Ordnung der ARK DW M-V.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, bei dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. spätestens zwei Monate nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Beteiligungsbereitschaft an der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. unter folgender Adresse anzumelden:

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Geschäftsstelle der ARK DW M-V

Körnerstraße 7

19055 Schwerin

Schwerin, 3. Juni 2022

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Im Auftrag

Lauff

Geschäftsstelle der ARK DW M-V

*

Kiel, 6. Juli 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Lutze-Sorger

Az.: 3026-01 – DAR LS

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2022 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Schilksee-Strande (1) – P Hl

*

Die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein Beratungsstelle für kirchliche Arbeit wird in die 13. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag umbenannt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-West/Südholstein Pfarrstellenplanung und –bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P Kü/
P Kl

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in die 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in die 7. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Propstenamt Angeln wird mit Wirkung vom 1. März 2022 umgewandelt in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Propstenamt Angeln und Schleswig.

Az.: KKr. Schleswig-Flensburg Propstenamt Angeln und Schleswig – P HI/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein Kindertagesstättenarbeit wird in die 12. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag umbenannt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-West/Südholstein Pfarrstellenplanung und –bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P Kü/P KI

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein Patchwork wird in die 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag umbenannt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-West/Südholstein Pfarrstellenplanung und –bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P Kü/
P Kl

Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Propstenamt Schleswig wird mit Wirkung vom 1. März 2022 aufgehoben.

Az.: Kkr. Schleswig-Flensburg Propstenamt Schleswig – P HI/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Krankenhausseelsorge in der Fachklinik Schleswig-Stadtfeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben.

Az.: Kkr. Schleswig-Flensburg Krankenhausseelsorge Fachklinik Schleswig-Stadtfeld – P HI/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben.

Az.: Kkr. Schleswig-Flensburg Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt – P HI/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Notfallseelsorge wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben.

Az.: Kkr. Schleswig-Flensburg Notfallseelsorge – P HI/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Innovative Seniorenarbeit wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben.

Az.: Kkr. Schleswig-Flensburg Innovative Seniorenarbeit – P HI/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Angeln wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben.

Az.: Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag-Angeln – P HI/P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, ist zum 1. März 2023 die 4. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Die Gemeinde sucht einen Pastor oder eine Pastorin, der oder die Lust hat, mit uns Kirche in Zeiten der Veränderung zu leben. Wir sind auf dem Weg – kommen Sie mit!

Wir möchten Ihnen folgende pastorale Aufgaben anvertrauen:

- den in unserer Gemeinde großen und ausgeprägten Schwerpunkt „Ehrenamtlichen-Koordination“,
- Zuständigkeit innerhalb des Pfarrteams für den Bereich Konfi- und Jugendarbeit,
- Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuss in enger Zusammenarbeit mit der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sowie
- klassisch pastorale Aufgaben wie die Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien in unterschiedlichsten Formen. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit dem Team und dem Kirchengemeinderat die pastorale Arbeit in unserer Kirchengemeinde angesichts zurückgehender Mittel mit Energie und Lust zukunftsfähig gestaltet.

Wir freuen uns, wenn Sie Folgendes dafür mitbringen:

- Offenheit und Neugier, auf Menschen zuzugehen,
- wertschätzender Umgang mit Haupt- und Ehrenamtlichen auf Augenhöhe,
- Teamfähigkeit,
- Freude, mit Jugendlichen zusammen zu sein und pädagogische Fähigkeiten,
- Lust, Neues auszuprobieren und Wertschätzung von lebendigen Traditionen,
- Freude, Gottesdienste und Amtshandlungen zu feiern,
- Interesse an Leitung und Fähigkeit zur Selbstorganisation,
- digitales Know-how: Kenntnisse im Umgang mit dem Internet und Social Media und
- Mobilität (gerne mit Führerschein) innerhalb unserer relativ weitläufigen Gemeindegrenzen.

Was wir als Gemeinde bieten, was Ihre Arbeit unterstützt, was bei uns schön ist ...

- ein großer Schatz an Ehrenamtlichen,
- ein motiviertes Pfarrteam mit insgesamt 2,5 Stellen,
- ein engagierter, zukunftsorientierter Kirchengemeinderat mit einer freundlichen und wertschätzenden Kultur,
- eine zukunftsweisende Gemeindekonzeption in Arbeit,
- vier kirchliche Standorte unterschiedlicher Prägung,
- ein hoher Stellenwert der Kirchenmusik,
- gute Vernetzung in der Region und im Kirchengemeindeverband Rahlstedt,
- viele hauptamtliche Mitarbeitende: B-Kirchenmusikerin (100 Prozent), Diakon (50 Prozent), Hausmeister (50 Prozent), Küster (50 Prozent), Mitarbeiterinnen im sozialdiakonischen Bereich, eine Quartiersmanagerin (75 Prozent), Raumpflege,
- ein gut ausgestattetes Kirchenbüro mit drei engagierten Mitarbeiterinnen in Teilzeit sowie
- zwei gemeindeeigene Kleinbusse.

Unser Stadtteil – was der Ort Ihnen bietet:

Rahlstedt ist ein Stadtteil am Ostrand Hamburgs und von hoher Wohn- und Lebensqualität. Er hat eine gute Infrastruktur und Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Auch die drei Dörfer auf schleswig-holsteinischem Gebiet sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, allerdings mit einer wesentlich geringeren Frequenz als innerhalb Hamburgs. Grund- und weiterführende Schulen sind teilweise fußläufig und gut zu erreichen. Rahlstedt bietet durch ein Schwimmbad, Sportvereine und kulturelles Leben auch Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Alt und Jung.

Die Gemeinde Alt-Rahlstedt ist 2008 aus einem Fusionsprozess von ursprünglich vier Gemeinden entstanden. Sie hat knapp 7500 Mitglieder bei einer Wohnbevölkerung von ca. 31 500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf unterschiedliche Siedlungsgebiete und Sozialräume: mit dörflichen Anteilen in Schleswig-Holstein am Rande Hamburgs (Auferstehungskirche Braak), mit gründerzeitlichen und vom Jugendstil geprägten Häusern (um die Alt-Rahlstedter Kirche), neueren Siedlungen (Martinskirche) und einem Stadtteil mit sozialem Wohnungsbau aus den 60er Jahren in Großlohe (Christophorus-Gemeindezentrum). Dieses breite Spektrum von Lebensräumen und Lebensformen erleben wir als eine Quelle unseres vielfältigen gemeindlichen Lebens. Pastorale Arbeit gestaltet sich dabei weniger standortbezogen, als vielmehr gabenorientiert und nach inhaltlichen Schwerpunkten.

Wir sind in einem intensiven Prozess der Gebäude und Pastoratsplanung und können Ihre Vorstellungen gegebenenfalls mit berücksichtigen. Bis zum endgültigen Beschluss bezüglich des Pastorates wird eine angemessene Übergangslösung im Gemeindegebiet bereitgestellt.

Auf Ihr Interesse an weiteren Auskünften oder einem Besuch freuen sich Pastorin Inga Kretzschmar, Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Tel.: 040 677 16 59, E-Mail: pastorin.kretzschmar@kirche-alt-rahlstedt.de und die Personalentwicklerin des Kirchenkreises Pastorin Dorothea Fehring, E-Mail: d.fehring@kirche-hamburg-ost.de, Tel.: 0151 1951 9822.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail oder per Post an den Kirchengemeinderat über Propst Dr. Tobias Woydack, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Steindamm 55, 20099 Hamburg, E-Mail: t.woydack@kirche-hamburg-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Alt-Rahlstedt (4) – P Kl

*

In den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Dagebüll und Fahretoft** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland wird nach Ende des Dienstes der jetzigen Pastorin die Pfarrstelle vakant. Sie ist zum 1. Januar 2023 im Umfang von 50 Prozent mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen; gleichzeitig ist diese Pfarrstelle mit einer weiteren Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent für Vertretungsdienste und Notfallseelsorge im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, Propstei Nord, verbunden. So ergeben beide Stellen gemeinsam eine volle Pfarrstelle.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Dagebüll mit seinen Ortsteilen Dagebüll, Fahretoft und Waygaard liegt direkt an der Nordseeküste im nördlichen Nordfriesland. Vielen Urlaubern ist es als Ort auf dem Weg zu den Ferieninseln Föhr und Amrum und zu den Halligen bekannt. Die Gemeinde Dagebüll und die umgebenden Orte besitzen durch die geographische Nähe zur Nordsee und zu Dänemark eine hohe Lebensqualität. Es gibt vielfältige Freizeitmöglichkeiten und eine gute ärztliche Versorgung. Grundschule und dänische Schule mit dänischem Kindergarten befinden sich in Risum-Lindholm, die weiterführenden Schulen und ein Gymnasium in der Stadt Niebüll.

In unserer Gemeinde leben viele verschiedene Menschen zusammen: Junge und Alte, „echte“ NordfriesInnen und WahnordfriesInnen, Einheimische und Touristen. Der Umgang der Menschen miteinander ist von Freundlichkeit und Offenheit geprägt.

All das prägt auch das Leben und Arbeiten in unseren Kirchengemeinden. Kirche besitzt hier eine hohe Akzeptanz, was sich in einer überdurchschnittlich hohen Kirchenmitgliedschaft ausdrückt. Menschen suchen den Kontakt zur Kirche insbesondere dort, wo es Berührungspunkte zum eigenen Leben gibt: Taufen, Trauungen, Konfirmationen, Amtshandlungen, Weihnachtsgottesdienste, aber auch Freiluftgottesdienste sind Publikumsmagnete.

Menschen mit unterschiedlichen Gewohnheiten und Stilen von Frömmigkeit finden hier zusammen und fühlen sich unseren Kirchengemeinden verbunden. Viele Menschen mögen es zwar durchaus traditionell, aber sind genauso dabei, wenn Neues ausprobiert wird – z. B. neue Lieder oder neue Formen der Gottesdienstgestaltung. Seit langer Zeit feiern die Kirchengemeinden das Abendmahl als Intinctio und laden auch Kinder- und Jugendliche dazu ein.

Die Kirchengemeinden Dagebüll und Fahretoft haben zusammen 534 Kirchengemeindeglieder. Es sind zwei selbstständige Kirchengemeinden, die seit vielen Jahrzehnten pastoral gemeinsam geleitet werden. Es gibt zwei sehr schöne historische Kirchen: St. Dionysius von 1731 in Dagebüll mit einer Marcussenorgel von 1866 (2013 restauriert) und St. Laurentius in Fahretoft von 1703 mit einem mittelalterlichen Altar aus Tondern (Lübecker Werkstatt). Es gibt zwei Friedhöfe, in Fahretoft um die Kirche herum und in Dagebüll auf einer eigenständigen Warft. In Fahretoft ist ein kirchlicher Kindergarten in Trägerschaft des Kindertagesstättenwerkes Nordfriesland.

Die Kirchengemeinden verfügen für die Pfarrstelle über ein auf der Gabrielswarft in Fahretoft gelegenes großzügiges Pastorat mit Gemeinde- und Büroräumen und einem großen Garten. Es gibt Glasfaseranschluss für das Internet.

In den Kirchengemeinden Dagebüll und Fahretoft erwarten Sie:

- zwei aktive Kirchengemeinderäte in ehrenamtlicher Leitung,
- vielfältige Gottesdienste und Amtshandlungen,
- viele engagierte Ehrenamtliche,
- ein Kirchenbüro,
- ein Posaunenchor,

- ein evangelischer Kindergarten in Trägerschaft des Kita-Werkes,
- gute Beziehungen zu kommunalen Institutionen und Vereinen,
- eine gut funktionierende Öffentlichkeitsarbeit, u. a. über den Gemeindebrief.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Nord, Frau Pröpstin Annegret Wegner-Braun, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dagebüll und Fahretoft, Gabrielswarf 3, 25899 Dagebüll. Frau Pröpstin Wegner-Braun erreichen Sie unter Tel.: 04671 6029 980 oder E-Mail: proepstin.wegner-braun@kirche-nf.de.

Auf diese Pfarrstellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Pastorin Antje Iser-Asmussen, Tel.: 04674 315, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Fahretoft, Elke Petersen, Tel.: 0176 6420 9995 und der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Dagebüll, Horst Schöne, Tel.: 04667 486.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Dagebüll und Fahretoft – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg (Propstei Parchim) wird die Pfarrstelle zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Am Eingang zur mecklenburgischen Seenplatte, in der Tourismusregion Plauer See und Müritzregion, liegen die Gemeinden Ganzlin, Gehlsbach und Kreien. Über diese kommunalen Gemeinden erstreckt sich unsere Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow. Wasser, Wälder und weite Felder bilden die natürliche Grundlage für das Leben in unseren Dörfern. Dieses Gebiet zeichnet sich durch Naturnähe, eine schöne Landschaft und Weite aus. Hier finden Einwohner und Touristen sowie die Patienten der zwei Rehakliniken und des Akutkrankenhauses in Plau am See verschiedene Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Aktivitäten wie Wandern, Radfahren, Wassersport und Angeln tragen bei zu Erholung und Genesung. Durch die verkehrsgünstige Lage zwischen den BAB 19 und 24 sind die Zentren der Städte Hamburg, Berlin, Rostock und Schwerin schnell erreichbar.

Zur Kirchengemeinde gehören 799 Gemeindeglieder (Stand: 1. April 2022). Viele Ehrenamtliche bringen sich ins Gemeindeleben ein. Die nächsten regionalen Schulen befinden sich in Plau am See und in Lübz. Dort finden auch die Christenlehre und der Konfirmandenunterricht für die Kinder aus unserem Gemeindegebiet statt. Gymnasiale Ausbildung ist ebenfalls in Lübz oder in Malchow gegeben. Es bestehen sehr gute Beziehungen zu den Kommunen, den freiwilligen Feuerwehren, der Gemeindeverwaltung und anderen Organisationen. Vereine wie FAL und Sportvereine fördern das Zusammenleben. Die Dienstwohnung (ca. 130 Quadratmeter) befindet sich im Pfarr- und Gemeindehaus Gnevsdorf in unmittelbarer Nähe der Kirche. Ein separates Dienstzimmer steht zur Verfügung. Das Pfarrhaus liegt auf einem weitläufigen Gartengrundstück mit altem Baumbestand.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der im Pfarrhaus in Gnevsdorf leben wird und gerne mit den Menschen in den Ortschaften der Gemeinde zusammenleben möchte. Wir wünschen uns eine freundliche Persönlichkeit, die an anderen Menschen interessiert ist und auf sie zugehen kann und will, sowohl im Bereich der Seelsorge als auch im Miteinander im Ort, und auch gegenüber den nichtkirchlichen Vereinen und Gruppen in den Dörfern. Diese beiden Punkte, das Wohnen im Pfarrhaus und die Bereitschaft, auf andere zuzugehen und viele Besuche zu machen, sind für uns entscheidend und unverzichtbar. Wir möchten, dass die Pastorin oder der Pastor gut und verlässlich erreichbar ist und Anfragen und Anliegen zeitnah beantwortet. Wichtig ist uns auch Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen in der Gemeinde und den Hauptamtlichen in den Nachbargemeinden. Die gemeindepädagogische Stelle wird von den Gemeinden Plau und Gnevsdorf gemeinsam getragen und ist mit einer Gemeindepädagogin besetzt, die im Bereich beider Gemeinden arbeitet.

Schwerpunkte der Arbeit sehen wir darin,

1. Gottesdienste und Amtshandlungen liebevoll zu gestalten und auf die Menschen vor Ort auszurichten. Es gibt keine Organistin bzw. keinen Organisten vor Ort, aber viele ehrenamtliche Organistinnen und Organisten, die gern die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes übernehmen. Auch mit dem Landesposaunenwart in Barkow gibt es eine gute Zusammenarbeit.
2. Gemeindeglieder zu besuchen und seelsorgerlich zu betreuen. Durch die lange Vakanz warten viele Menschen in der Gemeinde auf einen Besuch der Pastorin oder des Pastors ebenso die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde sowie junge Familien und Konfirmandeneltern. Auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden möchten von der Pastorin bzw. dem Pastor begleitet werden.

3. Die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit zu vertreten, bspw. durch Teilnahme am Dorfleben und bei der Verantwortung für den Gemeindebrief und die Internetseite der Kirchengemeinde (auf www.kirche-mv.de).
4. Verantwortung für die Belange der Gemeinde zu übernehmen durch den Vorsitz des Kirchengemeinderates und der Sorge um die Bauangelegenheiten und Finanzen der Gemeinde (in Gnevsvorf gibt es einen Förderverein zum Erhalt der Kirche).
5. Angebote für verschiedene Generationen zu machen, z. B. Seniorenkreise, Gespräche über die Bibel oder zu Glaubensfragen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Für Rückfragen stehen die Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Gnevsvorf-Karbow, Simone Janne, Tel.: 038 737 206 82, Kurator Pastor Enrico Koch, Pfarrstr. 1, 19386 Lübz, Tel.: 038 731 223 19 sowie Propst Dirk Sauermann (Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim), Tel.: 03871 212 336, E-Mail: propst-parchim@elkm.de zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Bischofskanzlei Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, Tel.: +49 3834 771 850, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de. Die Bewerbungsfrist endet am **1. Oktober 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gnevsvorf-Karbow – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) durch bischöfliche Ernennung zu besetzen.

Die Kirchengemeinde – kurz: Kirche in Flottbek – liegt im Westen Hamburgs zwischen Altona und Blankenese in einem Stadtteil mit gewachsener Infrastruktur. Wir sind eine 2002 fusionierte Gemeinde mit zwei Standorten. Predigtstätte ist unsere 1912 gebaute Flottbeker Kirche. Daneben liegt das großzügige Pastorat.

Was Sie erwartet:

Eine lebendige Kirchengemeinde mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen, eine Kollegin auf der anderen Pfarrstelle mit 100 Prozent, ein A-Kirchenmusiker mit lebendiger Chor- und Orchesterarbeit sowie einem erfolgreichen Nachwuchsbereich, eine Diakonin für Jugendarbeit, ein Student für soziale Arbeit u. a. in der Konfirmandenarbeit sowie engagierte Teamerinnen bzw. Teamer und Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter, ein Sozialdiakon und eine Sozialpädagogin, die Quartiers- und Vernetzungsarbeit machen und einzelne Personen begleiten, ein Küster und ein gut organisiertes Kirchenbüro. Gottesdienste in unterschiedlichen Formaten, Kirchenmusik und Familien- und Jugendarbeit sind für Haupt- und Ehrenamtliche Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft.

Es gibt drei Kindertagesstätten (Kitawerk Hamburg-West/Südholstein) und eine evangelische Grundschule auf dem Gemeindegelände, eine Seniorenwohnanlage mit einem Pflegeheim, ein Jugendturm sowie einen Friedhof. Außerdem steht auf dem Gemeindegelände die Jugendkirche des Kirchenkreises und ist mit einer Kirchenkreis-pfarrstelle besetzt.

Was wir uns wünschen:

Freude an Gottesdiensten mit viel Musik, an Amtshandlungen und beim Gestalten der Gemeindegemeinschaft im Team, ein Herz für Seniorenarbeit und unsere große junge Gemeinde, den Anspruch, theologische Impulse zu setzen Interesse größere Projekte mit dem Kirchengemeinderat und Gemeindegruppen zu initiieren und zu begleiten, eine strukturierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Pfarrteam, mit dem Kirchengemeinderat, den Mitarbeitenden und der Gemeinde, Neigung gerne zu kommunizieren, speziell mit dem Interesse an vielfältiger Öffentlichkeitsarbeit inklusive Digitalität & Social-Media.

Nähere Auskünfte erteilen Propst Frie Bräsen, Tel.: 040 558 220 206, die Vorsitzende des Kirchengemeinderats Pastorin Carina Lohse, Tel.: 040 820 956 sowie das Kirchengemeinderatsmitglied Ingrid Lensch, Tel. 040 8199 1830. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Bischöfin Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei Hamburg, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **20. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Bugenhagen-Groß Flottbek (1) – P KI

*

Für die Region Bramfeld-Steilshoop mit Arbeitsschwerpunkt in der **Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf, ist die 9. Pfarrstelle im Kirchenkreis Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (50 Prozent) mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Pfarrstelle ist auf drei Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Der Kirchenkreisrat, die Gemeinde und die Region freuen sich über Bewerbungen von Pastorinnen und Pastoren, die Lust haben sich auszuprobieren, interkulturell zu arbeiten und neue Wege zu gehen.

Wir wünschen uns von Ihnen

- kommunikative Fähigkeiten, vernetztes Denken und Teamfähigkeit,
- Lust auf interkulturelle Arbeit,
- einen zugewandten Umgang mit Ehrenamtlichen und Offenheit für Kirchenferne sowie
- ein weites Seelsorgeverständnis

für folgende Aufgaben:

- liebevolle und kreative Gestaltung unserer Gottesdienste,
- kultursensible Seelsorge,
- Mitarbeit am interkulturellen Profil der Kirchengemeinde und der Region und
- Mitgestalten zukunftsweisender kirchengemeindlicher Arbeit in der Region.

Wir sind uns bewusst, dass eine halbe Stelle eine halbe Stelle ist und unterstützen Sie in der Begrenzung Ihrer Tätigkeit.

Die Region Bramfeld-Steilshoop im Hamburger Nordosten umfasst mehr als 70 000 Einwohnerinnen und Einwohner und knapp 14 000 Gemeindemitglieder. Bramfeld ist ein Zwischenort zwischen Großstadt und grünen Vororten durchzogen von zwei großen Verkehrsachsen. Die kulturelle und soziale Vielfalt der Bevölkerung entspricht seit Jahren ziemlich genau dem Hamburger Durchschnitt. Bramfeld wächst. Neue Herausforderungen entstehen durch umfangreiche Neubauprojekte und entsprechend notwendige infrastrukturelle Maßnahmen.

Steilshoop ist ein bunter Stadtteil, in dem ca. 20 000 Menschen aus über 100 Nationen zusammenleben. Kulturelle, soziale und religiöse Vielfalt – gepaart mit dörflichem Charme – prägen das Leben im Stadtteil.

Die Steilshooper Kirchengemeinde mit ihren gut 2900 Gemeindemitgliedern ist fest im Stadtteilleben verankert. Ca. 18 Prozent der Gemeindemitglieder haben einen Migrationshintergrund bzw. sind in den letzten Jahren als Geflüchtete zu uns gekommen. Die Martin Luther King-Kirche, von den Steilshooperinnen und Steilshoopern wegen ihrer Außenfassade liebevoll „Blaue Kachel“ genannt, liegt mitten im Stadtteil. Sie ist Zentrum unterschiedlichster Aktivitäten der Kirchengemeinde und des Stadtteils.

Die vier Kirchengemeinden der Region Bramfeld-Steilshoop sind durch eine lange Tradition enger und vielfältiger Zusammenarbeit verbunden. Die Gemeinden sind entschlossen, sich den zukünftigen Herausforderungen an die Kirche gemeinsam zu stellen und haben eine Willenserklärung zu einer Fusion zum 1. Januar 2025 abgegeben.

Wir bieten Ihnen:

In der Gemeinde

- eine lebendige Kirchengemeinde mit sozialdiakonischem und interkulturellem Gemeindeprofil mit einem bunten Gemeindeleben und einer intensiv wahrgenommenen Gottesdienstkultur,
- einen engagierten und unterstützenden Kirchengemeinderat,
- eine ausgeprägte Ehrenamtlichenkultur, die sich in den vielen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde widerspiegelt sowie
- ein großes Büro im Gemeindezentrum mit guter IT-Ausstattung.

In der Region

- intensive Zusammenarbeit im regionalen Pfarrteam und im Regionalvorstand, dem Vertreterinnen und Vertretern der vier Kirchengemeinderäte angehören,
- motivierte und unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und
- eine sehr gute Vernetzung in den Stadtteilen mit Stadtteilgremien, katholischen Kirchengemeinden, Moscheegemeinde, afrikanischen Kirchengemeinden, Schulen, Stadtteilinitiativen und politischen Parteien.

Für diese Stelle besteht keine Residenzpflicht, die Region ist auf Wunsch gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Zum Kennenlernen stehen unsere Türen offen, schauen Sie sich unsere Region und Gemeinde gerne an!

Bei Interesse wenden Sie sich bitte gerne an Pröpstin Isa Lübbers, Tel.: 040 519 000 112, E-Mail: i.luebbers@kirche-hamburg-ost.de, und an Pastor Dr. Andreas Holzbauer, Tel.: 040 639 056 14, E-Mail: andreas.holzbauer@martin-luther-king-steilshoop.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Pröpstin Isa Lübbers per E-Mail i.luebbers@kirche-hamburg-ost.de oder Post (Steindamm 55, 20099 Hamburg) an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost.

Die Bewerbungsfrist endet am **8. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost kirchenkreisliche Dienstleistung (9) – P Kl

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost**, Propstei Alster-Ost, ist die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter in der Propstei Alster-Ost (100 Prozent) mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Zeitraum von acht Jahren zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Eines der Zukunftsthemen unserer Zeit ist die Digitalisierung, auch in Hinblick auf ältere und hochbetagte Menschen. Es bedarf ihrer dringend als sinnvolle Ergänzung zu den analogen Angeboten, um Teilhabe auch denen zu ermöglichen, die aus unterschiedlichen Gründen an analogen Angeboten nicht (mehr) teilnehmen können. Die Bereitschaft älterer Menschen, sich mit digitalen Themen auseinanderzusetzen, ist gewachsen. Erste Schritte sind wir bereits gegangen. Unser Ziel ist es, gemeinsam in der Region unter der Regie der zu suchenden Pfarrperson digitale Angebote für die seelsorgerliche Begleitung zu entwickeln, auszuprobieren und umzusetzen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor

- mit einem Schwerpunkt in Seelsorge,
- mit einem Herz für älter werdende und hochaltrige Menschen,
- mit Lust am Experiment und Zutrauen zu seelsorgerlichen und spirituellen Möglichkeiten im digitalen Raum,
- mit Kenntnissen im Umgang mit digitaler Technik,
- mit ausgeprägten Fähigkeiten zu Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen Aktiven und Anbietenden im Sozialraum,
- mit einer Vorstellung davon, wie digitale und analoge Angebote und Begegnungsformen künftig sinnvoll aufeinander bezogen werden können und
- mit Bereitschaft zu Kooperation und Zusammenarbeit in der Region

für folgende Aufgaben:

- Konzeption und Durchführung seelsorgerlicher Angebote im digitalen und analogen Raum für alte bis hochaltrige Menschen,
- spirituelle Begleitung dieser Personengruppen mit digitalen Angeboten in Kooperation mit dem bestehenden Team von einer Diakonin, einem Diakon und Ehrenamtlichen sowie mit dem Pfarrteam,
- Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher in Seelsorgethemen,
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten in diesem Themenfeld für die Zielgruppen wie auch für die Ehrenamtlichen, z. B. Biografiearbeit, Themenfeld „Leben und Wohnen im Alter“ und
- Zusammenarbeit mit einer Hochschule und Vermittlung des Erfahrungswissens in die Propstei und den Kirchenkreis Hamburg-Ost hinein.

Die Stelle „Seelsorge im Alter“ soll die bestehenden vernetzten Strukturen im Sozialraum Horn weiter pflegen und ausbauen. Kirche soll im säkularen Raum präsent gehalten werden, vor allem durch persönlichen Kontakt, aber ergänzend auch durch den Aufbau digitaler Gesprächs- und Seelsorgestrukturen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren Gesprächs- und Seelsorgeangebote machen, die sie an digitale Formate heranzuführen. Dazu können die klassischen Besuchsformate dienen und die Kooperation mit den Treffpunkten für Seniorinnen und Senioren, interessierten Ehrenamtlichen, dem Quartiersmanagement und anderen Einrichtungen. Es sollen Formen der Begegnung entwickelt werden, die immobilen älteren und alten Menschen die Teilnahme an Veranstaltungen in „ihren“ Treffpunkten digital durch Zuschaltung ermöglichen. Dazu gehört es auch, die Befähigung der Menschen zu digitaler Teilhabe zu fördern. Gleichzeitig wird eine Suchbewegung dieser Arbeit sein, ob durch digitale Angebote auch die Bereitschaft zu analogen Begegnungen erhöht werden kann. Dieses Arbeitsfeld soll exemp-

larisch in Horn erprobt werden, damit die Angebote und Formate von anderen Gemeinden und Propsteien übernommen werden können.

Folgendes wird Sie in Ihrer Arbeit unterstützen:

- eine engagierte und teamorientierte interdisziplinäre Runde von Mitarbeitenden in diversen Einrichtungen im Stadtteil, u. a. zwei Leitungen von Treffpunkten für Seniorinnen und Senioren und verschiedene Ehrenamtliche,
- ein pastorales Team der Regionen Hamm-Horn mit großer Wertschätzung für diese Arbeit,
- bereits vorhandene Erfahrungen aus der Durchführung erster digitaler Formate und Schulungen von älteren Menschen,
- fachliche Zusammenarbeit mit dem weiteren Kollegium in der Fachkonferenz Seelsorge im Alter der Arbeitsstelle Leben im Alter im Kirchenkreis Hamburg-Ost,
- ein ausgestattetes Büro und damit Vernetzungsmöglichkeit im Stadtteilhaus Horner Freiheit sowie ein eigenes Budget und
- Begleitung durch eine multiprofessionelle Resonanzgruppe zum Themenfeld.

Für diese Stelle besteht keine Residenzpflicht. Bei Interesse wenden Sie sich bitte gerne an Pröpstin Astrid Kleist, Tel.: 040 519 000 118 bzw. E-Mail: a.kleist@kirche-hamburg-ost.de und an Kirsten Sonnenburg, Tel.: 040 519 000 840, E-Mail: k.sonnenburg@kirche-hamburg-ost.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie gerne über Pröpstin Astrid Kleist per Mail, a.kleist@kirche-hamburg-ost.de, oder per Post (Steindamm 55, 20099 Hamburg) an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **8. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Seelsorge im Alter (4) – P Kl

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin bzw. einen Pastor (m/w/d)

für die 7. Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Plön-Segeberg

in einem Umfang von 100 Prozent.

Diese Pfarrstelle ist eine von zwei Vertretungspfarrstellen, die die Kirchenkreissynode im September 2021 eingerichtet hat, um die Kirchengemeinden im Prozess „Kirchenkreis 2030“ zu unterstützen. Die Inhaberin der 6. Vertretungspfarrstelle hat ihren Dienst am 1. April begonnen. Die 7. Vertretungspfarrstelle wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Aufgabe dieser Pfarrstelle ist vor allem die Durchführung von längerfristigem Vertretungsdienst in Kirchengemeinden im Rahmen des Prozesses „Kirchenkreis 2030“, den der Kirchenkreis begonnen hat. Für Vertretungsdienste sind derzeit im Kirchenkreis noch drei weitere Pfarrstellen im Umfang von je 100 Prozent und zwei Stellen im Umfang von je 50 Prozent eingerichtet und besetzt. Einzelne weitere Vakanzvertretungen werden von Emeriti wahrgenommen.

Der Kirchenkreis Plön-Segeberg erstreckt sich von der Ostseeküste zwischen Laboe und Lütjenburg im Norden bis südlich von Bad Oldesloe. Westlich reicht er fast bis nach Neumünster, östlich bis kurz vor Lübeck. Zu ihm gehören 35 Gemeinden mit etwa 115 000 Gemeindegliedern, die in kleinstädtischen und ländlichen Regionen leben. Die Kirchenkreiszentren sind Preetz mit dem Haus der Diakonie und Bad Segeberg mit dem Bildungswerk und der Kirchenkreisverwaltung. Im landschaftlich reizvoll gelegenen Kirchenkreis gibt es zwischen traditionellen Frömmigkeitsstilen und modernen Gemeindeaufbrüchen vielfältige Gemeindeangebote.

Der Wohnsitz soll möglichst im Gebiet des Kirchenkreises Plön-Segeberg liegen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Stelle wird für einen Zeitraum von sechs Jahren besetzt.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor mit

- der Bereitschaft, Kirchengemeinden und ihre Kirchspiele im Rahmen des Prozesses „Kirchenkreis 2030“ zu unterstützen,
- vielfältiger Berufserfahrung und Freude an Gemeindegarbeit,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit,

- ausgeprägten Kommunikationsfähigkeiten,
- ausgeprägten Kompetenzen darin, sich selber zu organisieren,
- der Bereitschaft, sich auf unterschiedliche liturgische und theologische Prägungen einzulassen,
- der Fähigkeit, die eigene Rolle zu reflektieren und Konflikte zu bearbeiten,
- Erfahrung und Kompetenzen in der Begleitung von Prozessen,
- der Bereitschaft zu Weiterbildung und regelmäßiger Supervision,
- Führerschein der Klasse B/BE und der Bereitschaft, Einsätze im gesamten Kirchenkreis zu leisten.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Telefonische Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisesrates Propst Dr. Daniel Havemann, Tel.: 04551 9636 420 oder Propst Erich Faehling, Tel.: 04342 717 44.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **18. September 2022** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Propst Dr. Daniel Havemann, Falkenburger Str. 88, 23795 Bad Segeberg, E-Mail: propst.havemann@kirche-ps.de. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg, Vertretungsdienste (7) – P Sc

*

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis** ist eine Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge an der Universitätsmedizin Greifswald zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Die Berufung erfolgt durch den Kirchenkreisrat für zunächst acht Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Was Sie erwartet:

Die Universitätsmedizin Greifswald ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung und verfügt über knapp 1000 Betten in vielen Fachkliniken und weiteren Einrichtungen. Ein Dienstzimmer ist im Bereich des Klinikums ebenso vorhanden wie ein Raum der Stille. Die Krankenhausseelsorge wird mit großer Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit Jahrzehnten fest etablierter Bestandteil des Hauses. Das seelsorgliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen. Es ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten, aber genauso für An- und Zugehörige und für Mitarbeitende der Universitätsmedizin Greifswald. Zum Aufgabenbereich der Seelsorge gehören weiterhin die Mitwirkung bei ethischen Fragestellungen sowie Fortbildungsangebote, u. a. Seminare für Medizinstudierende zum Thema Seelsorge im Bereich der Palliativmedizin.

Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus. Die Klinikseelsorge wird in einem multiprofessionellen und ökumenischen Team verantwortet. Ein Kreis von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern ergänzt die Arbeit der Krankenhausseelsorge. Er trifft sich zu regelmäßigen Supervisionssitzungen mit den Seelsorgenden. Weitere Ehrenamtliche sollen gewonnen und ausgebildet werden. Die hier ausgeschriebene Stelle soll dies maßgeblich begleiten und entwickeln.

Es besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können,
- eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision) ist erwünscht,
- theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen,
- eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist, seien es Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige oder Mitarbeitende, und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet,
- die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhausseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln,
- den Erwerb einer spezifischen Feldkompetenz und von Grundkenntnissen
 - über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,

- der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
- über Patientenrechte im Krankenhaus,
- Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu vernetztem Arbeiten,
- Mitarbeit bei der Behandlung ethischer Themen,
- Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeitenden des Universitätsklinikums,
- Gewinnung, Supervision und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden im Klinikum,
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung,
- Teilnahme an den Fach- und Regionalkonventen,
- Mitgestaltung der wöchentlichen Andachten im Raum der Stille und eventuellen Kasualien in der Verantwortung der Krankenhausseelsorge,
- Mitarbeit und Mitgestaltung von Projekten,
- Übernahme von ein bis zwei Wochenendbereitschaftsdiensten im Monat nach Absprache.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Propst der Propstei Demmin, die Fachaufsicht bei der Leitung des Regionalzentrums des Kirchenkreises.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises zu Händen von Propst Gerd Panknin, Baustraße 34, 17109 Demmin. Bewerbungsfähig sind Pastorinnen und Pastoren aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen gern Propst Panknin (E-Mail: propst-panknin@pek.de, Tel.: 03998 270 00, mobil: 0171 1285 422), Pastorin Brita Bartels (E-Mail: khs-bartels@pek.de, Tel.: 03834 862 061, mobil: 0151 2508 4607) sowie Pastor Michael Brems (E-Mail: michael.brems@seelsorge.nordkirche.de, Tel.: 040 306 201 290).

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **30. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Wir weisen darauf hin, dass Kosten im Zusammenhang des Bewerbungsverfahrens nicht übernommen werden.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Greifswald – P Sc

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf** ist schnellstmöglich das Amt einer Pröpstin oder eines Propstes (m/w/d) für die Propstei Nord mit Dienstsitz in Itzehoe zu besetzen.

Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren durch die Synode des Kirchenkreises.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist für die Propstei Nord des Kirchenkreises zuständig. Weitere kirchenkreisliche bzw. gesamtkirchliche Aufgaben sind nach Absprache der propstlichen Personen von der Kirchenkreissynode zu beschließen. Der Dienstsitz ist Itzehoe. Ein repräsentatives Pfarrhaus mit Amtszimmer steht im Zentrum Itzehoes zur Verfügung. Predigtstätte ist die St. Laurenti-Kirche in Itzehoe. In der Stadt sind alle Schulformen vorhanden.

Zum Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf gehören 38 Gemeinden in zwei Propsteien mit insgesamt ca. 85 000 Gemeindegliedern sowie zahlreichen Diensten und Werken. Er liegt verkehrstechnisch günstig in der Mitte Schleswig-Holsteins, mit guter Anbindung an Hamburg (HVV). Er ist geprägt vom Nebeneinander von städtischen Räumen (Elmshorn und Itzehoe) und ländlichen Flächengemeinden, die es in ihrer Unterschiedlichkeit bewusst wahrzunehmen und miteinander in Beziehung zu bringen gilt. Die Propstei Nord umfasst fünfundzwanzig Kirchengemeinden mit derzeit 32 Pastorinnen und Pastoren.

Der Kirchenkreis befindet sich in intensiven Neuorientierungsprozessen, sowohl auf der personellen als auf der strukturellen Ebene. Die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander, das Denken in Regionen und die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaftskultur von Land und Stadt erfordern ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Sensibilität und Integrationskraft.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Gemeinde- und Leitungserfahrung, die Freude daran hat,

- das Evangelium lebensnah und zeitgemäß zu verkündigen,
- das geistliche Profil des Kirchenkreises gemeinsam mit dem propstlichen Kollegen und den Leitungsgremien weiterzuentwickeln und es nach innen und außen zu vertreten,

- die Pastorinnen und Pastoren sowie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Gemeinden und auf Kirchenkreis-Ebene zu begleiten und ihre Arbeit wertschätzend zu fördern,
- sich mit einem aufmerksamen Blick für gesellschaftliche Entwicklungen und Erfordernisse kirchlicher Arbeit im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf einzubringen.

Wir erwarten:

- ein klares theologisches und geistliches Profil,
- nachweisliche Leitungserfahrungen,
- kommunikative Kompetenzen und den Willen, unterschiedliche Frömmigkeitsstile integrierend und wertschätzend in den aktuellen Veränderungsprozessen zu berücksichtigen,
- die Fähigkeit zu und die Freude an einem teamorientierten Führungsstil,
- eine gute Kenntnis der Herausforderungen vor denen die Nordkirche steht und Sicherheit im Umgang mit Strukturen der Nordkirche,
- einen aufmerksamen Blick für gesellschaftliche Entwicklungen und aktuelle Fragestellungen.

Wir bieten:

- einen Kirchenkreis, der sich unter dem Motto „Schon Immer. Verbunden. Mit Dir“ auf dem Weg zu einer innovativen Gestaltung kirchlicher Arbeit unter sich verändernden Rahmenbedingungen befindet,
- eine kollegiale Zusammenarbeit im propstlichen Team sowie mit den Gremien und Leitungspersonen des Kirchenkreises,
- einen zentralen Dienstsitz mit Nähe zur Kirchenkreisverwaltung,
- eine propstliche Predigtstätte an der traditionsreichen Stadtkirche St. Laurenti-Itzehoe.

Weitere Informationen erhalten Sie vom

Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Gothart Magaard, Tel.: 04621 307 000, dem Vorsitzenden des Kirchenkreisesrats, Propst Thielko Stadtland, Tel.: 04121 2625 680, der stellvertretenden Kirchenkreisesratsvorsitzenden Frau Margarete Heydorn, Tel.: 04123 926 66 und Frau Beate Raudies, Präses im Kirchenkreis, Tel.: 0170 2123 361.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Da Frauen (und diverse Menschen) im propstlichen Amt unterrepräsentiert sind, laden wir sie besonders ein, sich zu bewerben.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Rantzau-Münsterdorf Propst/in Nord – P Ha

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist eine B-Kirchenmusikstelle im Umfang von 50 Prozent ab dem 1. Oktober 2022 zu besetzen. Die Stelle ist vorerst auf zwei Jahre befristet.

Die Apostelkirchengemeinde ist eine Gemeinde mit über 3300 Gemeindegliedern. Ihr Gebiet liegt im citynahen Stadtteil Kiel-Mitte sowie im Stadtteil Wik, nahe dem Nord-Ostsee-Kanal, die jeweilig attraktiv, lebendig und sozial vielschichtig sind.

Die kirchliche Arbeit findet an zwei Standorten statt: im Gemeindehaus in der Eckernförder Straße und in der Petruskirche, die bereits seit Jahren auch als Konzertkirche genutzt wird. Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind

u. a. der Kinder- und Jugendbereich, die Gottesdienstgestaltung, Gastfreundschaft und Gemeinschaftsförderung sowie zukünftig vermehrt Konzertaktivitäten.

Zum hauptamtlichen Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören zwei Pastoren, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich, ein Verwaltungsangestellter und ein Konzertmanager. Über 150 Ehrenamtliche sind in der Gemeinde aktiv.

Die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber wird sich innerhalb eines großen Teams mit über 50 ehrenamtlichen Musikern einbringen und Gemeindeleben gestalten können.

Der Schwerpunkt der kirchenmusikalischen Arbeit auf der ausgeschriebenen Stelle liegt in der Pflege klassischer und moderner Kirchenmusik. Darüber hinaus sollte der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin Offenheit für andere Musikrichtungen mitbringen.

In der Petruskirche ist das Hauptinstrument ein Bechstein Flügel, ergänzt durch eine digitale Orgel sowie unterschiedliche Instrumente der verschiedenen Bands.

Ihr Aufgabengebiet umfasst

- 14-tägiges Gottesdienstspiel,
- Begleitung der Kasualien,
- Aufbau der Kinder- und Jugendchöre (Kinderchor für Kinder zwischen sieben und elf Jahren und der Jugendchor für Kinder ab zwölf Jahren),
- Aufbau eines Erwachsenenchores,
- Coaching von Bands, Ensembles, der Schola oder auch einzelnen Musikerinnen bzw. Musiker, um die musikalische Qualität zu stärken und musikalische Entwicklung zu fördern.

Wir wünschen uns

- eine Persönlichkeit, welche die bei uns gewachsene Arbeit weiterführt,
- die kreativ ist und mit den Gruppen – von Andacht über Gottesdienste bis zum Konzert – gern mitgestaltet,
- die Spaß an musikalischer Vielfalt hat,
- die gerne „Generalistin bzw. Generalist“ sein mag, im positiven Sinne des Wortes und somit Räume öffnen kann für verschiedene Zielgruppen ohne Berührungängste,
- eine kommunikative Person, die von sich aus auf andere zugeht und die Kirchenmusik als Teil der Verkündigung versteht.

Sie verfügen über

- die entsprechende Kirchenmusikprüfung (Bachelor of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder B-Prüfung),
- eine Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder in einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Unser Angebot an Sie

- ein tarifgerechtes Entgelt nach der Entgeltgruppe K 10 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages,
- sonstige tariflich übliche Leistungen wie z. B. tarifliche Sonderzahlung,
- eine betriebliche Altersversorgung,
- eine zusätzliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung,
- Jobticket mit Arbeitgeberzuschuss,
- Fahrrad- bzw. E-Bike-Leasing mit Arbeitgeberzuschuss.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Gespräche und praktische Vorstellungen sind geplant ab dem 10. September 2022.

Bewerbungen erbeten ausschließlich elektronisch an:

E-Mail: bewerbungen@akg-kiel.de

Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Apostel Kirchengemeinde Kiel

z. Hd. Herrn Pastor Lutz Damerow

Adalbertstraße 10

24106 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **31. August 2022** (Eingang Mail).

Auskünfte erteilen:

- Pastor Lutz Damerow, Tel: 0173 9066 790, E-Mail: lutz.damerow@akg-kiel.de,
- Kreiskantor Reinfried Barnett, Tel: 0431 147 17, E-Mail: Reinfried.Barnett@t-online.de,
- Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel: 040 306 201 070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Az.: 6200-18 – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz** sucht eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (m/w/d) für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit.

Du begeisterst dich für Kinder und Jugendarbeit?

Du kannst gut auf junge Menschen zugehen und dich in verschiedene Persönlichkeiten einfühlen?

Du begleitest, ermutigst und begeisterst Jugendliche zum Mitmachen?

Du hast Freude daran, junge Menschen mit Jesus Christus in Kontakt zu bringen?

Du baust gern und kreativ an guter, christlicher Gemeinschaft und lebst auch selbst gern darin?

Du findest es großartig, mit Jugendlichen am Ostseestrand zu chillen und zu grillen oder mit ihnen Marshmallows am Lagerfeuer zu rösten?

Du kannst TikTok, Snapchat und Instagram buchstabieren und du chattest und tourst gerne in den sozialen Medien?

Dann bist du bei uns genau richtig.

Denn die Kirchengemeinde Grömitz sucht baldmöglichst für bis zu 30 Stunden eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (m/w/d) im Bereich Jugendarbeit.

Wir sind eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde mit 2800 Kirchenmitgliedern im Ostseebad Grömitz und zwei Pastoren, die gern und tatkräftig die Jugendmitarbeiterin bzw. den Jugendmitarbeiter fördern und unterstützen.

Es gibt eine schöne Kirche, ein großes Gemeindehaus und einen Jugend- und Kinderraum.

Eine Jungschargruppe, eine Pfadfindergruppe, ein Jugendkreis und eine Konfergruppe warten sehnsüchtig auf eine jugendgemäße Begleitung bzw. einen Wiederaufbau (nach der Corona-Pause).

Wir bieten

- viel Freiraum für neue, kreative Ideen in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- die Leitung einer bestehenden Pfadfinder-Arbeit,
- eine mit den Pastoren gemeinsam zu gestaltende Konfirmandenarbeit,
- eigenverantwortliches Arbeiten und eine flexible Arbeits- und Zeiteinteilung,
- eine günstige Vierzimmerwohnung mitten in Grömitz,
- und wir fördern und unterstützen Fortbildungen.

Du bringst mit:

- eine abgeschlossene erzieherische, diakonische oder pädagogische Berufsausbildung
- Berufserfahrung in der Gemeinde-Jugendarbeit und in der Pfadfinderarbeit
- du bist Mitglied in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland
- und bist bereit, an der Gemeinschaft in unserer Kirchengemeinde teilzunehmen und an ihr mitzubauen

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Ein Vorstellen und Kennenlernen ist am 30. August 2022 vorgesehen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sollten bitte bis zum **14. August 2022** der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz, Schulweg 1, 23743 Grömitz, www.ev-kirche-groemitz.de vorliegen.

Auskünfte erteilen:

Auskünfte erteilen Pastor Holger J. Lorenzen, Tel.: 04562 25260, E-Mail: Pastor-H.J.Lorenzen@outlook.de und Regine Maeting (Leitung des Jugendwerkes im Kirchenkreis Ostholstein), Tel: 04521 8005205, E-Mail: regine.maeting@kk-oh.de.

Az.: 30 Grömitz – DAR Bk

*

Wir brauchen Sie und wollen Dich.

Wir kommen aus den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mirow, Lärz-Schwarz und Wesenberg und Schillersdorf**. Es sind alles Orte in der Mecklenburger Kleinseenplatte im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine Stelle mit einer Gemeindepädagogin bzw. einem Gemeindepädagogen oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation (FH) (m/w/d) zu besetzen. Der Schwerpunkt liegt auf der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Diese Stelle ist unbefristet und der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Bei entsprechender Bewerbungslage kann die Stelle auch auf zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 Prozent aufgeteilt werden.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow bildet mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wesenberg und Schillersdorf und Lärz/Schwarz die Unterregion Strelitz-West.

Die Kirchengemeinden der Unterregion kooperieren gut miteinander.

Neben der Kirchenmusik soll künftig auch die Kinder- und Jugendarbeit der drei Kirchengemeinden gemeinsam so offen gestaltet werden, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner der zwei Kleinstädte und der umliegenden Dörfer gleichermaßen angesprochen fühlen. Die Pfarrhäuser Wesenberg, Mirow und Schwarz erfüllen die Funktion kirchlicher Zentren.

Wir wohnen hier in einer der wunderschönsten Gegenden Mecklenburgs, südlich der Müritz mit vielen Seen und Wäldern und vielen Touristinnen und Touristen, die hier Natur und Kultur genießen.

Die Kleinstädte Mirow und Wesenberg verfügen über eine gute Infrastruktur mit Kindertagesstätten sowie Grund- und Regionalschulen. Das Gymnasium ist in Neustrelitz. Eine Waldorfschule befindet sich im Aufbau, momentan bis Klasse zehn, in Seewalde, auch mit dem Schulbus erreichbar.

Wir freuen uns auf Sie und erwarten von Ihnen:

- eine Weiterentwicklung von unterschiedlichen gemeindepädagogischen Angeboten, die regelmäßig stattfinden
- die Kontaktpflege und ggf. die Zusammenarbeit mit den freien Trägern im Kinder- und Jugendbereich sowie der verschiedenen Schulen
- eine Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Ihre Fähigkeit, sich als Persönlichkeit gaben- und situationsbedingt einzubringen
- eigenständiges Arbeiten
- konzeptionelles Mitdenken
- die Durchführung von zeitlich befristeten Projekten und Freizeiten
- eine Mitgestaltung von besonderen Gottesdiensten und Veranstaltungen
- eine selbstverantwortete Öffentlichkeitsarbeit auf Ihre eigenen Aufgabenbereiche bezogen

Wir wünschen uns von Ihnen:

- dass auch Sie biblische Inhalte wichtig finden und diese lebendig mit dem Lebensalltag von Familien verbinden können,
- dass auch Du Wege suchst, um die kirchenfernen Kinder, Jugendlichen und Familien zu erreichen,
- dass auch Sie Ihre eigene Person, Ihren Glauben und Ihre Ideen einbringen,
- dass auch Du Ehrenamtliche begleitest, förderst und befähigst.

Der Führerschein Klasse B und ein eigenes Fahrzeug sind erforderlich.

Und wer sind wir? Und was geben wir?

- ein Team aus Pastorinnen und Pastoren sowie Kolleginnen und Kollegen in der Kirchenregion, die sich auf die Zusammenarbeit freuen

- motivierte Ehrenamtliche auch in den Kirchengemeinderäten, die die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit als Schwerpunkt der Gemeinde ansehen
- Offenheit für Neues und für Ihre eigenen Ideen
- großen Gestaltungsfreiraum und selbstbestimmtes Arbeiten
- erwartungsvolle Kinder und Familien, die in dieser ländlichen Gegend verwurzelt sind und die den Austausch bzw. den biblisch-kreativen Input wünschen
- die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Pfarrhäuser mit räumlichen Möglichkeiten
- technische und pädagogische Arbeitsmittel
- fachliche Begleitung und Unterstützung durch den zuständigen Regionalreferenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. eine Mietwohnung mit zwei Zimmern, Küche und Bad im Pfarrhaus Mirow

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Wie hört sich das für Sie an?

Für ein direktes Gespräch nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf:

- Pastorin Kloss, Schlossstraße 1, 17252 Mirow, Tel.: 039833 204 26, E-Mail: mirow@elkm.de,
- Pastor Kloss, Hohe Straße 22, 17255 Wesenberg, Tel.: 039 832 204 31, E-Mail: wesenberg@elkm.de.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. August 2022** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow, Schlossstraße 1, 17252 Mirow.

Az.: 30 Mirow – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock Schmarl/Groß Klein** sucht ab sofort eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d), möglichst mit abgeschlossener Ausbildung (FH oder FS), zur 50-prozentigen unbefristeten Anstellung.

Wir suchen eine aufgeschlossene Mitarbeiterin bzw. einen aufgeschlossenen Mitarbeiter (m/w/d) mit Freude, Kompetenz und Einfühlungsvermögen im Umgang mit den Kindern und Familien in und außerhalb der Kirchengemeinde. Die Stelle ermöglicht ein eigenverantwortliches, kreatives sowie projektorientiertes Arbeiten. Daher suchen wir eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, die bzw. der zeitgemäße Formen von Verkündigung für unsere Stadtteile (z. B. Pfadfinderarbeit) fortführt und Neues entwickelt. Das soziale Umfeld bietet weitaus mehr Positives als mancher Fernsehbeitrag über den Stadtteil vermittelt.

Das Einzugsgebiet der Ufergemeinde (nahe dem Warnow-Ufer) erstreckt sich über die zwei Stadtteile Schmarl und Groß Klein – in unmittelbarer Nachbarschaft zum Ostseebad Warnemünde.

Das Gemeindezentrum der Ufergemeinde ist die BRÜCKE mit Kirche, Gemeinderäumen und Büro. Die BRÜCKE liegt im alten Dorf Groß Klein auf einem schönen, großen und vielseitig nutzbaren Gelände mit angrenzendem Spiel- und Volleyballplatz. Räumlichkeiten und Außengelände werden besonders gern für Projektarbeit und Camps genutzt. Das Büro steht der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter bis auf einen Nachmittag stets zur Verfügung. Auch in Schmarl gibt es zwei Gemeinderäume.

In der Ufergemeinde erwarten Sie als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ein Pastor, ein Kirchenmusiker, ein Hausmeister und engagierte Ehrenamtliche.

Mit den gemeindepädagogischen Mitarbeitenden in der Region, speziell aus Warnemünde und Lichtenhagen, besteht eine fruchtbare Zusammenarbeit. Die Ufergemeinde gestaltet das Gemeindeleben bewusst als Teil des Lebens in den beiden Stadtteilen. So ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Trägern und Einrichtungen selbstverständlich geworden.

Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bei Bedarf sind wir in Zusammenarbeit mit der Regionalreferentin gern behilflich, weitere Arbeitsmöglichkeiten zu finden.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für diese Stelle interessieren. Für Rückfragen wenden Sie sich gern an Pastor Jörg Utpatel, Tel.: 0381 1200 045.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bis zum **31. August 2022** bitte an die Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein, Kirchengemeinderat, F.-M.-Scharffenberg-Weg 7A, 18109 Rostock.

Az.: 30 Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein – DAR Bk

*

Das **Jugendpfarramt des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg** sucht für die Regionale Jugendarbeit im Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation (m/w/d).

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent, ist auf zwei Jahre befristet und ist schnellstmöglich, spätestens zum 1. Januar 2023, zu besetzen. Eine Überführung in eine unbefristete Stelle im Rahmen der Regionalen Jugendarbeit wird angestrebt.

Dein Profil:

- abgeschlossene Ausbildung oder Studium mit pädagogischem oder religionspädagogischem Schwerpunkt
- Flexibilität und ein hohes Maß an Selbstorganisation und Eigenverantwortlichkeit
- Interesse an der Lebenswelt der Jugendlichen
- Bereitschaft, Jugendliche zu motivieren und bei der Umsetzung ihrer eigenen Ideen zu unterstützen
- Freude daran, junge Menschen im Leben und Glauben zu begleiten
- Leidenschaft für kommunikatives, teamfähiges und kreatives Arbeiten
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD)
- Führerschein Klasse B

Deine Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Aktionen für junge Menschen
- Entwicklung und Initiierung von neuen Projekten auf Zeit
- Unterstützung bestehender Angebote in einzelnen Jugendregionen

Unser Angebot:

- eine lebendige Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden
- die Möglichkeit, Vorhandenes weiterzuentwickeln und eigene Ideen umzusetzen
- zeitlich begrenzte Tätigkeiten in vielfältigen Einsatzfeldern
- fachspezifische und fachübergreifende Fortbildungen
- ein Büro im Jugendpfarramt in Lübeck
- flexible Arbeitszeiten und damit Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Entgelt nach Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

Weitere Informationen gibt es beim Jugendpfarramt Lübeck-Lauenburg, Holger Wöltjen, Tel.: 0451 7907 3856, E-Mail: hwoeltjen@kirche-LL.de und bei Lisa Stühff, Vorsitzende des Kirchenkreisjugendausschusses, E-Mail: lisa.ejv-kkl@outlook.com.

Wir fördern die Chance für Menschen aller Geschlechter im Beruf. Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen sind digital bis zum **31. August 2022** an das Jugendpfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Herrn Holger Wöltjen, Jakobikirchhof 5, 23552 Lübeck, E-Mail: hwoeltjen@kirche-LL.de zu richten.

Die Bewerbungsgespräche werden im Zeitraum vom 5. bis 7. September 2022 stattfinden.

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation (m/w/d) für die Regionale Jugendarbeit in der Region Kücknitz/Travemünde.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent, ist unbefristet und schnellstmöglich, spätestens zum 1. Januar 2023, zu besetzen.

Arbeiten an Ostsee und Trave: Unsere Region liegt im Norden Lübecks, bestehend aus der Kirchengemeinde St. Lorenz Travemünde und der Kirchengemeinde Kücknitz. Beide Gemeinden haben eine volksskirchliche Ausrichtung, aber unterschiedliche soziokulturelle Prägung.

Deine Aufgaben sind:

- konzeptionelle Entwicklung und Durchführung der bestehenden regionalen Konfirmandinnen- bzw. Konfirmandenarbeit gemeinsam mit Mitarbeitenden der beiden Kirchengemeinden
- den Glauben mit jungen Menschen entdecken, teilen und vertiefen
- junge Ehrenamtliche gewinnen, ausbilden und begleiten
- Planung und Durchführung von Freizeiten und Projekten
- Zusammenarbeit mit dem Jugendpfarramt bei kirchenkreisweiten Angeboten

Du bringst mit:

- ein großes Herz für junge Menschen und deren Lebenswelt
- theologische und pädagogische Kompetenz
- Teamfähigkeit
- Medienkompetenz
- Offenheit, sich als Teil der Gemeinde zu verstehen
- Bereitschaft für flexibles und eigenständiges Arbeiten

Wir bieten:

- jeweils ein Büro in beiden Gemeinden und gut ausgestattete Jugendräume
- ein engagiertes und freundliches Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen und einen regionalen Jugendausschuss vor Ort
- die Möglichkeit zur fachübergreifenden Fort- und Weiterbildung
- Freiheit zur Umsetzung eigener Projektideen durch einen gut ausgestatteten Etat
- Mittagspausen am Meer

Was noch wichtig ist:

Ein Führerschein Klasse B ist notwendig.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) ist erforderlich.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Dienst- und Fachaufsicht liegen im Jugendpfarramt des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg.

Weitere Informationen gibt es beim Jugendpfarramt Lübeck-Lauenburg, Holger Wöltjen, Tel. 0451 790 738 56, E-Mail: hwoeltjen@kirche-LL.de und bei Daniela Brock (EA des Regionalen Jugendausschusses), E-Mail: brock.daniela@t-online.de.

Wir fördern die Chance für Menschen aller Geschlechter im Beruf. Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen gern in digitaler Form sind bis zum **31. August 2022** an das Jugendpfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Herrn Holger Wöltjen, Jakobikirchhof 5, 23552 Lübeck, E-Mail: hwoeltjen@kirche-LL.de zu senden.

Die Bewerbungsgespräche werden am 8. bzw. 9. September 2022 stattfinden.

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

*

Im Zentrum Kirchlicher Dienste in Rostock (ZKD) im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg**, Arbeitsbereich Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Evangelisches Kinder- und Jugendwerk), sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen einer Referentin bzw. eines Referenten (m/w/d) zu besetzen: eine Stelle mit dem Schwerpunkt „Arbeit mit Kindern“ (50 Prozent, unbefristet) und eine weitere Projektstelle mit dem Schwerpunkt „Arbeit mit Familien“ (50 Prozent, befristet auf sechs Jahre).

Möglich ist auch die Besetzung beider Stellen mit einer Person.

Zum Team des Arbeitsbereichs gehören zusätzlich zu den ausgeschriebenen Stellen die Kinder- und Jugendpastorin, die Referentin für die Arbeit mit Jugendlichen, der Referent für Kinder- und Jugendpolitik und eine FSJ-Stelle.

Zu den Aufgaben der Referentinnen bzw. Referenten gehören:

- Profilierung der Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis
- Entwicklung von entsprechenden Konzeptionen
- Verkündigungsdienst im Rahmen unserer Veranstaltungen
- Fachbegleitung von Regionalreferentinnen- bzw. Regionalreferentenstellen im Kirchenkreis
- Begleitung und Entwicklung der Arbeit mit Ehrenamtlichen
- Organisation und Durchführung von Projekten (beispielsweise Mitarbeitendentagung, Kirchenkreiscamps)
- Vernetzung und kinder- bzw. familienpolitische Interessenvertretung
- Entwicklung und Gestaltung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- zum Arbeitsfeld dieser Stelle gehören außerdem Aufgaben im Rahmen der Kirchenkreisbeauftragung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Diakoninnen und Diakone.

Wir freuen uns auf kontaktfreudige Mitarbeitende mit einem geeigneten Studienabschluss (mindestens FH) im Bereich Gemeinde-, Religions- oder Sozialpädagogik (oder vergleichbare Qualifizierung) und mehrjähriger Berufserfahrung.

Wir wünschen uns Kolleginnen bzw. Kollegen, die spirituelle Kompetenz mitbringen, engagiert und begeistert den Arbeitsbereich ergänzen und mit persönlichen Fähigkeiten die Arbeit mit Kindern und Familien prägen.

In der Zusammenarbeit legen wir Wert auf gabenorientierte Schwerpunktsetzung, Engagement und Offenheit, Teamgeist und Organisationsgeschick, selbständiges Arbeiten und ein sicheres und freundliches Auftreten.

Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Besitz eines Führerscheins Klasse B werden erwartet.

Die Bewerberinnen und Bewerber erwartet ein kompetentes und aufgeschlossenes Team im Zentrum Kirchlicher Dienste sowie ein gemeinsames Büro mit guter technischer Ausstattung und ein nach Absprache verfügbarer gemeinsamer Dienstwagen.

Die Nutzung des häuslichen Arbeitsplatzes ist möglich.

Das Entgelt richtet sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP), Entgeltgruppe E 11 gemäß Anlage 4 „Eingruppierungsordnung“ KAVO-MP.

Ihre Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. August 2022** an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Pastorin Dorothea Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock, E-Mail: dorothea.strube@elkm.de, Tel.: 0381 377 987 52.

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Kinder- und Jugendpastorin Hanna Wichmann, Ev. Kinder- und Jugendwerk im ZKD, E-Mail: hanna.wichmann@elkm.de, Tel: 0381 377 987 30.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 30. April 2026 eine Referentin bzw. einen Referenten für Jugendbildung (m/w/d).

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Der Dienstsitz ist in Bad Segeberg.

Das Referat Jugendbildung ist angesiedelt im Bildungswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg. Es unterstützt, berät, vernetzt und qualifiziert Haupt- und Ehrenamtliche in den 35 Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Es versteht sich als Dienstleister, Kooperationspartner und Impulsgeber und fördert die Partizipation Jugendlicher durch die Unterstützung beim Aufbau von Strukturen und Bildung von Interessenvertretungen. Es ist mit zwei Referentinnen bzw. Referenten besetzt, die jeweils eigene Themenschwerpunkte übernehmen.

Wir suchen eine kommunikative, flexible, teamorientierte Persönlichkeit, die die Angebote des Referates Jugendbildung strategisch und operativ weiterentwickelt.

Ihr Aufgabengebiet umfasst

- die Fachberatung und Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- die Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Ehren- und Hauptamtliche (z. B. Teamercard, Juleica, Tagesfortbildungen, Fachtage),
- die Unterstützung von Kirchengemeinden und Kirchspielen bei der Entwicklung von Konzepten für die Kinder- und Jugendarbeit,

- die Ausübung der Fachaufsicht für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld und die Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung,
- den Transfer jugendrelevanter Themen in die Kirchengemeinden und evangelischen Jugendlichen im Kirchenkreis,
- Haushaltsverantwortung und Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln,
- die Öffentlichkeitsarbeit für Angebote des Referates,
- Netzwerkarbeit innerhalb und außerhalb der kirchlichen Trägerlandschaft.

Ihr Profil:

- Sie haben ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen (Sozial-)Pädagogik, Erziehungs-, Bildungs- oder Sozialwissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation wie z. B. Gemeindepädagogik mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Sie haben umfangreiche und fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – wünschenswert im kirchlichen Kontext
- Sie haben methodische und didaktische Kompetenzen sowie Medienkompetenz und sind erfahren in der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- Sie arbeiten gern eigeninitiativ, selbstständig und strukturiert
- Sie haben Erfahrungen im Entwickeln, Beantragen, Leiten und Abrechnen von Projekten
- Sie sind bereit, auch Abend- und Wochenendveranstaltungen durchzuführen
- Sie besitzen eine gültige Fahrerlaubnis und sind bereit, Ihren privaten PKW auch für Dienstfahrten einzusetzen.

Wir bieten

- ein Entgelt nach der Entgeltgruppe K 11 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe www.vkda-nordkirche.de,
- eine betriebliche Altersversorgung,
- ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet mit einem großen Gestaltungsspielraum,
- ein Team, das vertrauensvoll und wertschätzend zusammenarbeitet,
- Möglichkeiten der fachlichen Weiterentwicklung und Fortbildung,
- Fahrradleasing und Gesundheitsförderung.

Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland bzw. einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail bis zum **25. August 2022** an die Leitung des Bildungswerkes, Frau Dr. Mirjam Freytag, die auch gerne Auskünfte erteilt:

Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, Bildungswerk, Dr. Mirjam Freytag, Falkenburger Straße 88, 23795 Bad Segeberg, Tel.: 04551 963 6451, E-Mail: m.freytag@kirche-ps.de, Homepage: www.bildungswerk-ps.de.

Az.: 30 Kkr. Plön-Segeberg – DAR Bk

*

Das Werk für Kindertageseinrichtungen des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg** (Kita-Werk) sucht für Trägeraufgaben unbefristet zum 1. Januar 2023 eine regionale Trägervvertretung bzw. Regionalleitung (m/w/d) im Kita-Werk (70 Prozent).

Das neu gegründete Kita-Werk trägt zurzeit die Verantwortung für elf Einrichtungen und wird in den kommenden Jahren durch Übernahmen von Kirchengemeinden stark weiterwachsen. Das Kita-Werk hat seinen Sitz in Bad Segeberg. Der Kirchenkreis Plön-Segeberg erstreckt sich über die Kreise Plön, Segeberg und Nord-Stormarn.

Die regionale Trägervvertretung ist zentrale Ansprechperson für alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten in ihrem regionalen Verantwortungsbereich.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen

- die fachliche und betriebswirtschaftliche Steuerung der Kindertageseinrichtungen,
- die Begleitung der Kita-Leitungen und Teams in den Kitas,
- die Dienst- und Fachaufsicht für die Kita-Leitungen,

- die Verantwortung für die konzeptionelle Weiterentwicklung und das Qualitätsmanagement in den Kindertagesstätten,
- die Personalplanung, -führung und -entwicklung,
- die Zusammenarbeit mit der Verwaltung,
- die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Ämtern und Kreisen,
- die Zusammenarbeit mit Elternvertretungen und
- die aktive Mitarbeit in Krisensituationen.

Ihr Profil:

- Sie haben einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialmanagement oder einen vergleichbaren Abschluss
- Sie haben betriebswirtschaftliche Zusatzkenntnisse
- Sie arbeiten strukturiert und gut organisiert
- Sie konnten wünschenswerterweise Leitungserfahrungen sammeln
- Sie sind teamfähig und besitzen hohe kommunikative und soziale Kompetenzen
- Sie besitzen eine gültige Fahrerlaubnis und sind bereit, Ihren privaten PKW auch für Dienstfahrten einzusetzen

Wir bieten:

- ein Entgelt nach der Entgeltgruppe K 11 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT)
- eine betriebliche Altersversorgung
- ein spannendes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- die Möglichkeit, den Aufbau des Kita-Werks in einem Team mitzugestalten
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Fahrradleasing und Gesundheitsförderung

Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland bzw. einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. August 2022** per E-Mail an die Personalabteilung des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Kai Galle, Oldesloer Straße 24, 23795 Bad Segeberg, E-Mail: kitajobs@kirche-ps.de.

Für Rückfragen steht die Leiterin des Kita-Werkes, Frau Dr. Mirjam Freytag, Tel.: 0152 5259 1274, gern zur Verfügung.

Az.: 30 Kkr. Plön-Segeberg – DAR Bk

*

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Arbeitsstelle für Ehrenamtlichen-qualifikation zu besetzen. Der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent. Gesucht wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter (m/w/d), die bzw. der über eine gemeindepädagogische bzw. diakonische oder vergleichbare Qualifikation verfügt und gute theologische und kommunikative Kompetenz mitbringt.

Die Stelle ist neu eingerichtet und im Regionalzentrum kirchlicher Dienste des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angesiedelt. Die Besetzung erfolgt für einen Zeitraum von zunächst sechs Jahren. Dienstsitz ist Greifswald. Ein Büro im Regionalzentrum ist vorhanden.

Angesichts der absehbar zurückgehenden Hauptamtlichkeit in allen Gruppen der hauptamtlichen Mitarbeitenden steht der Kirchenkreis vor der strategisch wichtigen Frage, wie mit diesem Rückgang umzugehen ist: In Anlehnung an das paulinische Bild vom einen Leib mit vielen Gliedern (1. Kor 12) möchten wir ehrenamtliches Engagement als gleichwertigen und konstitutiven Teil der Gemeindegarbeit stärken.

Dieses Anliegen korrespondiert mit der gleichzeitig zu beobachtenden Nachfrage nach Qualifikationsangeboten aus den Kirchengemeinden. Das Engagement Ehrenamtlicher bedarf dabei der kontinuierlichen Fortbildung und Begleitung auf hohem qualitativem Niveau. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber soll vor allem folgende Schwerpunkte bearbeiten, die nach Bedarf erweitert bzw. verändert werden können:

- Fortbildungsangebote für die verschiedenen Bereiche von Gemeindegarbeit zu entwickeln (Stichwort „mündige Gemeinde“). Kirchenkreisliche Formate und Angebote sind mit kirchengemeindlichen Bemühungen in Beziehung zu setzen, um Synergien zu ermöglichen,

- ein Curriculum für die Ausbildung von Menschen zu entwerfen, regional zu organisieren und verantwortlich durchzuführen, welche das Gesicht von Kirche in möglichst jedem Ort erkennbar macht,
- im Kirchenkreis eine Kultur der Ehrenamtlichkeit zu fördern, die auf allen Ebenen den hohen Stellenwert dieser Tätigkeit bewusster macht und mit konkreten Projekten entwickelt. Dazu gehört auch die Beratungsarbeit in Konventen und Kirchengemeinderäten zur Stärkung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements sowie die Beratung von interessierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu Fortbildungsangeboten,
- in der Begleitung und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten des Kirchenkreises sowie an der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren mitzuwirken,
- projektorientiertes Arbeiten in der Fortbildung von Ehrenamtlichen zu organisieren und zu unterstützen.

Eigene Schwerpunktsetzung und Akzentuierung durch die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber sind ausdrücklich erwünscht.

Für die Arbeit in der ausgeschriebenen Stelle vorteilhaft sind eigene Erfahrungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen und in der Erwachsenenbildung, Freude an der Vermittlung von Gestaltungsideen und Organisationsgeschick.

Wir erwarten die Bereitschaft zur Strukturierung und Entwicklung des vorgegebenen Arbeitsfeldes sowie zur Zusammenarbeit mit den anderen im Bereich Ehrenamt Tätigen im Kirchenkreis und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).

Die Bereitschaft zu Dienstfahrten mit dem eigenen Auto wird vorausgesetzt. Das Entgelt erfolgt nach Entgeltgruppe E 11 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet ein motiviertes und aufgeschlossenes Mitarbeitendenteam im Regionalzentrum, das sich auf die Erweiterung der Arbeitsfelder freut und seinerseits die vorhandenen Kompetenzen der Ehrenamtlichenarbeit in die Profilierung der Stelle einbringen möchte.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30. September 2022** per E-Mail oder postalisch an Propst Dr. Tobias Sarx, Mauerstraße 1, 18439 Stralsund, E-Mail: propst-sarx@pek.de. Entscheidend für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erhalten Sie ebenfalls bei Propst Sarx unter Tel.: 03831 264 121 oder per E-Mail.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden können.

Wir freuen uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Der **Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sucht zum 1. November 2022 eine Verwaltungsleitung (m/w/d), Stellenumfang 100 Prozent.

Der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde kümmert sich um alle gemeindlichen und gottesdienstlichen Fragen sowie das kirchenmusikalische und geistliche Angebot in der Nordkirche, vom Kindergottesdienst bis zur Populärmusik.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber organisiert und gestaltet die Zusammenarbeit der Verwaltungsmitarbeitenden am Hauptstandort in Hamburg sowie der Mitarbeitenden an vier weiteren Standorten in der Nordkirche.

Zum Profil der Stelle gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung (Planung, Steuerung, Umsetzung und Kontrolle) der laufenden Geschäfte sowie die Personalführung der neun Verwaltungsmitarbeitenden an verschiedenen Standorten
- Bearbeitung der kaufmännischen und der sonstigen Verwaltungsangelegenheiten des Hauptbereichs entsprechend Hauptbereichsgesetz (HBG) und Hauptbereichsverwaltungsverordnung (HBVVO) unter der Gesamtverantwortung der Hauptbereichsleitung
- Aufstellung des Wirtschaftsplans und Erstellung des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen der Finanzbuchhaltung im Landeskirchenamt

- Weiterentwicklung eines innovativen operativen Managements durch entsprechende Haushaltsführung und sparsame Bewirtschaftung der Einrichtungen
- Entwicklung einer agilen Verwaltung in einer aufgabenorientierten Verwaltungsstruktur im Rahmen der Organisationsentwicklung des Hauptbereichs
- enge Zusammenarbeit mit der Hauptbereichsleitung sowie den Referentinnen und Referenten
- Schnittstelle zu den Dezernaten Dienst- und Arbeitsrecht (DAR) und Finanzen (F) im Landeskirchenamt sowie zum aufsichtführendem Dezernat Theologie, Ökumene und Diakonie (T)
- Koordination der Belange des Datenschutzes und der IT

Wir freuen uns auf Sie als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, wenn Sie

- ein abgeschlossenes verwaltungswissenschaftliches, betriebswirtschaftliches oder entsprechendes Fachhochschul- bzw. Bachelorstudium, eine fachbezogene Ausbildung mit einer anerkannten Zusatzqualifikation oder gleichwertige Fähigkeiten und Berufserfahrung in entsprechender Tätigkeit nachweisen können,
- Verwaltungserfahrung im kirchlichen und bzw. oder öffentlichen Bereich mitbringen,
- umfassende Fachkenntnisse und Erfahrung in kaufmännischer Buchführung erworben haben,
- sichere Nutzung von elektronischer Datenverarbeitung, vor allem der eingesetzten Buchführungsprogramme und der MS Office-Programme für Sie selbstverständlich sind,
- Kenntnisse der kirchlichen Organisation und Strukturen der Ebenen der Nordkirche mitbringen,
- Erfahrungen in der Personalführung gemacht haben und
- Lust an der Zusammenarbeit mit Menschen und ein Gespür für individuelle Zugänge haben.

Wir bieten:

- ein kreatives, engagiertes Team mit vielen unterschiedlichen Partnerinnen und Partnern auf allen Ebenen der Nordkirche
- interessante, vielfältige, kirchen- und gesellschaftsrelevante Themenfelder
- eine unbefristete Vollzeitstelle mit Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), s. www.vkda-nordkirche.de
- Möglichkeit zum mobilen Arbeiten nach Absprache
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und
- Dienstvereinbarungen im Bereich Kinderbetreuung und Gesundheit

Der Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg-Altona, Königstraße 54.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden.

Sie übernehmen in Ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Wir setzen daher voraus, dass Sie sich gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland loyal verhalten, die evangelische Identität achten und in Ihrem beruflichen Handeln den Auftrag der Kirche vertreten und fördern.

Auskunft zu Inhalten der ausgeschriebenen Stelle erteilt die derzeitige Stelleninhaberin Janina Krüger, Tel.: 040 306 201 283 sowie die Leitende Pastorin im Hauptbereich, Nicole Thiel Tel.: 040 306 201 202, E-Mail: Nicole.Thiel@hb3.nordkirche.de.

Bewerbungen erbitten wir – gerne auch online – bis zum **31. August 2022** an den Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde, Leitende Pastorin Nicole Thiel, Königstraße 54, 22767 Hamburg, E-Mail: Nicole.Thiel@hb3.nordkirche.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-3.02 – DAR Kau

V. Personalnachrichten

Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums (Artikel 16 Absatz 6 Verfassung)

Diakon **Rüdiger Boneß** wurde mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 2) geändert worden ist, für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem 2. Mai 2022, beauftragt.

Kiel, 15. Juni 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Haese

Az.: 6323-07 – KG Ha

Pfarramtliche Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Dr. Lars Emersleben, Kiel, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. August 2022 die Pastorin Susanne Jürgens, Munster, zur Pastorin der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Lambrechtshagen und Parkentin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor Mario Rusch-Langkafel zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Yasmin Glatthor, zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, Propstei Plön;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 die Wahl des Pastors Jörg Jackisch, Kappeln, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Albersdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 die Wahl der Pastorin Mirjam Kull, Elmshorn, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Dr. Christian Pieritz, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin, Pommerscher Ev. Kirchenkreis.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2023 bis einschließlich 31. August 2031 der Pastor Dr. Gerhard Altenburg, Schwerin, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für die Leitung des Zentrums Kirchlicher Dienste;

Mit Wirkung vom 1. Mai 2023 bis zum 29. Februar 2028 der Pastor Ralf Brinkmann, Hamburg, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2030 die Pastorin Renate Fallbrüg in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den KDA;

mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2022 der Pastor Dirk Fanslau, Hamburg, in die 12. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2030 die Pastorin Monika Dann, Felde, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein zur Entlastung der Kirchengemeinden;

mit Wirkung vom 22. Juni 2022 bis einschließlich 31. Mai 2022 die Pastorin Laura Koch-Pauka, Pinneberg, in die 13. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich 29. Februar 2032 die Pastorin Dr. Hella Lemke, Hamburg, in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2030 die Pastorin Dagmar Rosenberg in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung;

mit Wirkung vom 1. März 2023 bis einschließlich 30. September 2030 der Pastor Leif Rother, Waren, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Krankenhaus- und Kurseelsorge in Waren, Müritz (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 30. November 2025 die Pastorin Angelika Schmidt in die 11. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter in der Propstei Mitte-Bergedorf (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2022 der Pastor Güntzel Schmidt in die 8. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 30. Juni 2030 die Pastorin Sabine Spirgatis, Hamburg, in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter in der Propstei Wandsbek-Billett;

mit Wirkung vom 1. August 2021 bis einschließlich 31. Januar 2023 die Pastorin Dr. Reingard Wollmann-Braun in die 31. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung).

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Christofer Klaas im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 10. September 2022 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Kaja Lenzing, Hamburg, mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg (Auftragsänderung).

Freigestellt wurde:

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Bernhard Riedel, in den Dienst der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr für den Dienstposten des Militärgeistlichen beim Evangelischen Militärpfarramt Torgelow (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

Übertragen wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 30. April 2032 dem Pastor Philip Graffam, Lauenburg, auf Grund seiner von der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg am 16. Mai 2022 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für die Propstei Lauenburg und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für das propstliches Amt in der Propstei Lauenburg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Pastorin Birgit Aschoff in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Pastorin Gesa Bartholomae in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Pastorin Kerstin Engel-Runge in Mölln;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 der Pastor Michael Hanfstängl;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 der Pastor Christoph Karstens in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 der Pastor Martin Rühle in Rickling;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 der Pastor Dr. Rüdiger Sachau;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 der Pastor Jürgen Stobbe.

Verstorben im Amt:



Pastor
Konrad Kloss

geboren am 3. Juni 1968 in Greifswald

gestorben am 4. Juli 2022 in Mirow

Konrad Kloss wurde am 14. März 1999 in Wesenberg ordiniert.

Im Zusammenhang mit der Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe wurde er mit Wirkung vom 1. März 1999 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesenberg beauftragt. Bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit wurde ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Mai 2002 übertragen. Antragsgemäß wurde Pastor Kloss mit Wirkung vom 1. Mai 2006 beurlaubt. Die Übertragung der Pfarrstelle der verbundenen Kirchengemeinden Suckow-Marnitz-Slate erfolgte mit Wirkung vom 1. Mai 2009. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf wurde ihm mit Wirkung vom 1. August 2020 übertragen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Konrad Kloss.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor
Achim James Findeisen-MacKenzie

geboren am 2. August 1963 in Neumünster

gestorben am 18. Juni 2022 in Neumünster

Achim James Findeisen-MacKenzie wurde am 27. Mai 1996 in Lübeck ordiniert.

Im Zusammenhang mit seiner Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zum 1. Juni 1996 wurde er mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel beauftragt. Nach seinem Probendienst wurde ihm diese Pfarrstelle bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Februar 2001 übertragen. Mit Wirkung vom 15. Oktober 2003 wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wankendorf übertragen. Die Übertragung der 18. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag erfolgte mit Wirkung vom 1. November 2010. Im Rahmen dieser Inhaberschaft nahm er verschiedene Dienstaufträge wahr.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Achim James Findeisen-MacKenzie.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:

Pastorin i. R.

Katharina Beste-Hohlfelder

geboren am 17. Juni 1942 in Rostock

gestorben am 7. Juni 2022 in Kappeln

Katharina Beste-Hohlfelder wurde am 1. Juni 1991 ordiniert.

Danach war sie zunächst als Pfarrvikarin mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haselau im Kirchenkreis Pinneberg beauftragt bevor ihr diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. November 1994 übertragen wurde. Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 wurde ihr die 16. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag mit einem Dienstauftrag im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein übertragen. Hier wirkte sie bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Juni 2007.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Katharina Beste-Hohlfelder.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Friedemann Martin Philipp

geboren am 22. November 1921 in Dresden

gestorben am 18. Juni 2022 in Lübeck

Friedemann Martin Philipp wurde am 19. Mai 1955 in Dresden ordiniert.

Anschließend war er Pfarrer in Großalmerode (Kurahessen). Mit Wirkung vom 1. März 1965 wurde ihm eine Pfarrstelle der St. Matthäi-Kirchengemeinde zu Lübeck übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Februar 1985 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Friedemann Martin Philipp.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Karl-Martin Schneider

geboren am 24. August 1939 in Berlin
gestorben am 3. Juni 2022 in Schleswig

Karl-Martin Schneider wurde am 26. Oktober 1969 in der St. Marien-Kirche zu Segeberg ordiniert. Seinen pfarramtlichen Hilfsdienst absolvierte er in der Kirchengemeinde Grömitz. Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wurde er zum Pastor 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz ernannt. Zum 1. August 1993 wechselte er auf die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelting, wo er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 16. Oktober 2002 wirkte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Karl-Martin Schneider.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Cord Denker

geboren am 19. Februar 1936 in Hamburg
gestorben am 6. Juni 2022 in Hamburg

Cord Denker wurde am 26. Oktober 1975 in Siek ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger in Siek. Mit Wirkung vom 1. April 1977 wurde ihm die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargteheide übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. März 2001 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Cord Denker.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872,
Martin Ballhorn, Tel.: 0431 9797 867.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 1900 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

Erscheinungsdatum

für die 8. Ausgabe 2022: Mi., 10. August 2022,	31. August 2022,
für die 9. Ausgabe 2022: Fr., 9. September 2022,	30. September 2022,
für die 10. Ausgabe 2022: Mo., 10. Oktober 2022,	31. Oktober 2022.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Ines Horn

Tel.: 0431 9797 769 bzw. 840; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

357

Ausgabe 8

Kiel, 31. August 2022

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
II. Bekanntmachungen	
Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg Vom 21. Juli 2022.....	358
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 21. Juli 2022.....	364
Einführung von Kirchensiegeln.....	370
Kirchenwahlen Bekanntgabe des Wahlzeitraums für die Kirchenkreissynodenbildung 2023 Vom 19. August 2022.....	371
Bekanntgabe von Tarifverträgen.....	371
Pfarrstellenänderungen.....	375
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	376
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	385
IV. Stellenausschreibungen	
Soziale und bildende Berufe.....	388
V. Personalmeldungen	
Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums (Artikel 16 Absatz 6 Verfassung).....	393
Einsegnungen von Diakoninnen und Diakonen.....	393
Zusammensetzung der II. Landessynode – 7. Änderungsbekanntmachung Vom 15. August 2022.....	394
Pfarramtliche Personalmeldungen.....	395
Impressum.....	399

II. Bekanntmachungen

Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Vom 21. Juli 2022

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 26. März 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 3. April 2014 (KABl. S. 261; KABl. 2015 S. 332; KABl. 2017 S. 92; KABl. 2018 S. 127), die zuletzt durch Satzung vom 6. November 2020 (KABl. 2021 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder“ durch „Zustimmung aller Mitglieder“ ersetzt.

2. Anlage 1 zu § 4 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 4 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Zur Propstei Neustrelitz gehören die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven

Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack-Stavenhagen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Mölln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen
Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Woldegk
Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg
Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland

Zur Propstei Parchim gehören die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Dömitz-Neu Kaliß
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien und Granzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow-Muchow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbartin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow-Redefin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin-Techentin-Kladrum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust

Zur Propstei Rostock gehören die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow
Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz-Jördenstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin-Petschow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow

Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz
Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock
Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow
Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow
Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin
Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf
Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/ Groß Klein

Zur Propstei Wismar gehören die Kirchengemeinden

Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest)
Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Wismar-Wendorf
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Schwerin
Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Roggenstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch-Roggendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz-Boltenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen-Vietlütbe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent-Groß Brütz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna-Meetzen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist-St. Nikolai
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf
Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin
Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin
Ev.-Luth. Sonnenkamp-Kirchengemeinde Neukloster“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 19. Juli 2022 (Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg — R Be) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 21. Juli 2022

Dirk Sauermann

Marcus Antonioli

(L. S.)

Vorsitzender des Kirchenkreisesrates

Mitglied des Kirchenkreisesrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 10. August 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg — R Be

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Vom 21. Juli 2022

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 26. März 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg vom 8. Oktober 2012 (KABl. S. 279), die zuletzt durch Satzung vom 6. November 2020 (KABl. 2021 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Propstei Neustrelitz

Kirchenregion Müritz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien

Kirchenregion Neubrandenburg

- Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
- Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen
- Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg

Kirchenregion Stargard

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land
- Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Woldegk
- Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland

Kirchenregion Stavenhagen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack-Stavenhagen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Mölln

Kirchenregion Strelitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf

Propstei Parchim

Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

Kirchenregion Hagenow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow-Redefin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier

Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz

- Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Dömitz-Neu Kaliß
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow-Muchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe
- Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust

Kirchenregion Parchim

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien und Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbartin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin-Techentin-Kladrum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin

Propstei Rostock

Kirchenregion Bad Doberan

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow

Kirchenregion Güstrow

- Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
- Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen
- Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow

Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz-Jördenstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen
- Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin
- Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse

Kirchenregion Ribnitz/Sanitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin-Petschow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow
- Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz

Kirchenregion Rostock

- Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde
- Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock
- Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow
- Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf
- Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein

Propstei Wismar

Kirchenregion Gadebusch

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch-Roggendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen-Vietlütbe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent-Groß Brütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna-Meetzen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf

Kirchenregion Grevesmühlen

- Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Roggenstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz-Boltenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Kirchenregion Schwerin-Land

- Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest)
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf

Kirchenregion Schwerin-Stadt

- Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
- Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin

Kirchenregion Wismar

- Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow
- Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Wismar-Wendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist-St. Nikolai
- Ev.-Luth. Sonnenkamp-Kirchengemeinde Neukloster

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 19. Juli 2022 (Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg — R Be) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 21. Juli 2022

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Dirk Sauermann

Marcus Antonioli

(L. S.)

Vorsitzender des Kirchenkreisrates

Mitglied des Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 10. August 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg — R Be

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen Stralsund

ist mit Zustimmung der zuständigen Pröpstin durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 9. August 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Heilgeist-Voigdehagen Stralsund – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg genehmigt worden.



Kiel, 2. August 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10.9 Neuengörs – R Thi

Kirchenwahlen Bekanntgabe des Wahlzeitraums für die Kirchenkreissynodenbildung 2023

Vom 19. August 2022

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 2. Juli 2022 den Zeitraum für die Wahlen in die Kirchenkreissynoden 2023 nach § 4 Satz 2 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes auf den 3. bis 30. September 2023 festgelegt.

Innerhalb dieses Zeitraums kommen die Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zusammen und wählen die Mitglieder ihrer Kirchenkreissynoden.

Schwerin, 19. August 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: NK 1022/20-2 – R Kr

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit den Gewerkschaften (Kirchengewerkschaft – Landesverband Nord sowie Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Landesbezirke Hamburg und Nord) abgeschlossenen Änderungstarifverträge:

- Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 20. Januar 2022 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. März 2022 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Der 13. ÄTV wurde im Newsletter 2/2022, der 14. ÄTV im Newsletter 6/2022 des VKDA veröffentlicht.

Kiel, 10. August 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Lutze-Sorger

Az.: 3634-03 – DAR LS

*

Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 20. Januar 2022 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**,
vertreten durch den Vorstand,

der „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9, 23552 Lüneburg

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 20. November 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 wird „1,3 v. H. (ab 1. Juli 2018: 1,4 v. H.)“ ersetzt durch „1,4 v. H. (ab 1. Januar 2023: 1,55 v. H.)“.
2. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird „31. Dezember 2021“ durch „31. Dezember 2023“ ersetzt.
3. In Anlage 1
 - a) in der Vorbemerkung zu Abteilung 1 wird „110,- Euro (ab 1. April 2021: 111,- Euro)“ ersetzt durch „114,- Euro (ab 1. Januar 2023: 116,- Euro)“,
 - b) in der Vorbemerkung 6 zu Abteilung 2 wird „110,- Euro (ab 1. April 2021: 111,- Euro)“ ersetzt durch „114,- Euro (ab 1. Januar 2023: 116,- Euro)“ und
 - c) in der Vorbemerkung 3 zu Abteilung 3 wird
 - „55,- Euro (ab 1. April 2021: 55,- Euro)“ ersetzt durch „57,- Euro (ab 1. Januar 2023: 58,- Euro)“,
 - „110,- Euro (ab 1. April 2021: 111,- Euro)“ ersetzt durch „114,- Euro (ab 1. Januar 2023: 116,- Euro)“,
 - „194,- Euro (ab 1. April 2021: 195,- Euro)“ ersetzt durch „201,- Euro (ab 1. Januar 2023: 204,- Euro)“.
4. In Anlage 1, Abteilung 1 Entgeltgruppe K 1 wird „Arbeitnehmerin mit einfachen Tätigkeiten, für die eine Einweisung erforderlich ist. (Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Es besteht ein klar abgegrenzter Aufgabenbereich.)“ ersetzt durch „frei“.

Protokollnotiz zu Nr. 4: Die Arbeitnehmerin, die am 31. Dezember 2021 in die Entgeltgruppe K1 Anlage 1, Abteilung 1 eingruppiert ist, wird ab dem 1. Januar 2022 in die Entgeltgruppe K 2 Anlage 1, Abteilung 1 eingruppiert. Die Entgeltstufe entspricht der bisherigen Entgeltstufe der Arbeitnehmerin. Im Übrigen gilt § 14 KAT.

5. In Anlage 1, Abteilung 3, Entgeltgruppe K 4 wird „a) Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) mit entsprechenden Tätigkeiten b) Arbeitnehmerinnen mit einer für die Tätigkeiten förderlichen Ausbildung (Die Arbeitnehmerin in dieser Entgeltgruppe, die Tätigkeiten in der Sprachförderung ausübt, die einer Zusatzqualifikation bedürfen, erhält für die Dauer der Tätigkeiten eine Zulage in Höhe der Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung.)“ ersetzt durch „Arbeitnehmerin mit einer für die Tätigkeiten förderlichen Ausbildung (Die Arbeitnehmerin in dieser Entgeltgruppe, die Tätigkeiten in der Sprachförderung ausübt, die einer Zusatzqualifikation bedürfen, erhält für die Dauer der Tätigkeit eine Zulage in Höhe der Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung.)“.
6. In Anlage 1, Abteilung 3, Entgeltgruppe K 5 wird „Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 4 Fallgruppe a mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Schwierige fachliche Tätigkeiten: Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe ergeben sich z. B. aus der Komplexität der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen.)“ ersetzt durch „Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) mit entsprechenden Tätigkeiten“.

Protokollnotiz zu Nr. 6: Die Arbeitnehmerin, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe K 4 Buchstabe a) Anlage 1, Abteilung 3 eingruppiert ist, wird ab dem 1. Juli 2022 in die Entgeltgruppe K 5 Anlage 1, Abteilung 3 eingruppiert. Die Entgeltstufe entspricht der bisherigen Entgeltstufe der Arbeitnehmerin. Im Übrigen gilt § 14 KAT.

7. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
K 2	2.234	2.296	2.390	2.521	2.674
K 3	2.382	2.457	2.567	2.722	2.943
K 4	2.674	2.753	2.873	3.039	3.208
K 5	2.841	2.907	3.023	3.174	3.354
K 6	2.987	3.051	3.148	3.283	3.515
K 7	3.134	3.216	3.335	3.509	3.739
K 8	3.421	3.536	3.709	3.952	4.262
K 9	3.684	3.791	3.954	4.180	4.410
K 10	3.952	4.089	4.289	4.577	4.868
K 11	4.334	4.531	4.829	5.246	5.469
K 12	4.751	4.990	5.348	5.851	6.224
K 13	5.072	5.332	5.674	6.127	6.659
K 14	5.396	5.686	6.067	6.569	7.166“

8. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**„Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig ab 1. Januar 2023)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
K 2	2.268	2.330	2.426	2.559	2.714
K 3	2.418	2.494	2.606	2.763	2.987
K 4	2.714	2.794	2.916	3.085	3.256
K 5	2.884	2.951	3.068	3.222	3.404
K 6	3.032	3.097	3.195	3.332	3.568
K 7	3.181	3.264	3.385	3.562	3.795
K 8	3.472	3.589	3.765	4.011	4.326
K 9	3.739	3.848	4.013	4.243	4.476
K 10	4.011	4.150	4.353	4.646	4.941
K 11	4.399	4.599	4.901	5.325	5.551
K 12	4.822	5.065	5.428	5.939	6.317
K 13	5.148	5.412	5.759	6.219	6.759
K 14	5.477	5.771	6.158	6.668	7.273“

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2022

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni 2022.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Januar 2022 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2022 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2023

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni 2023.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Januar 2023 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2023 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4

Verhandlungsvereinbarung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Verhandlungsverpflichtung über

- die Einführung einer 6. Stufe in § 14 Abs. 3 Satz 2 KAT und Anlage 1 a zum KAT, falls sich die Aufnahme der Verhandlungen darüber in den Tarifgesprächen zur „Zukunft des Arbeitsrechts in der Nordkirche“ über den 1. August 2022 hinaus verzögern und
- Ersetzung des Gruppenbezugs (Anzahl der Gruppen als Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen K 8, K 9, K 10 und K 11) bei der Eingruppierung der Kita-Leitungen (Abt. 3) durch ausschließlichen Bezug zur Durchschnittsbelegung und einer Besitzstandsregelung beim Absinken der Durchschnittsbelegung nach dem Vorbild des TVöD, wobei die Verhandlungen zu der Streichung des Gruppenbezugs Ende Februar/Anfang März 2022 aufgenommen werden sollen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 und 6 am 1. Juli 2022 und § 1 Nr. 8 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg/Lübeck, 20. Januar 2022

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 14
vom 18. März 2022
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
vom 1. Dezember 2006**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**,
vertreten durch den Vorstand,
der „**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**“ (ver.di),
vertreten durch

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9, 23552 Lübeck

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des KAT**

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 20. Januar 2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 5 wird folgender Unterabsatz 3 beigelegt:

„Auf Anforderung der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen wird ein Tag Arbeitsbefreiung im Jahr für freie gewerkschaftliche Betätigung gewährt. Bei der Festlegung des Zeitpunktes der Arbeitsbefreiung ist auf dringende dienstliche und betriebliche Interessen Rücksicht zu nehmen.“

2. Folgende Protokollnotiz wird zu § 16 Abs. 5 Unterabsatz 3 aufgenommen:

„Protokollnotiz zu § 16 Abs. 5 Unterabsatz 3: Kann die Arbeitsbefreiung im Jahr 2022 aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht genommen werden, wird sie einmalig in das Jahr 2023 übertragen.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Hamburg, 18. März 2022

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Pfarrstellenänderungen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seester wird ruhend gestellt.

Az.: Seester (1) – P Kü/P Kl

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein Religionsunterricht in der Rudolf-Steiner-Schule Nienstedten wird in die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag umbenannt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-West/Südholstein Pfarrstellenplanung und -bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P Kü/P Kl

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein Kulturdialoge wird in die 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag umbenannt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-West/Südholstein Pfarrstellenplanung und -bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P Kü/P Kl

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev. Kirchengemeinde St. Marien Loitz**, an der Peene, Propstei Demmin im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) auf Grund des Ruhestandes des Pfarrstelleninhabers zum 1. März 2023 wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Kleinstadtgemeinde freut sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, für die oder den der christliche Glaube ein selbstverständlicher Teil des eigenen Lebens ist. Sie sollten eine Liebe zu ihren Mitmenschen und eine hohe seelsorgerliche Kompetenz mitbringen, gerne und fröhlich Gottesdienste feiern und leiten, in denen Tradition und Innovation zusammengehören. Teamgeist und Leitungsverantwortung sollten Sie auszeichnen. Eine freundliche Atmosphäre im vielfältigen Team wünschen wir uns. Ein gutes Verhältnis mit den Verantwortlichen in der Kommune, den Schulen und den Nachbargemeinden liegt uns ebenfalls sehr am Herzen.

Über 1000 Gemeindeglieder, ein engagierter Kirchengemeinderat und eine große Mitarbeiterschaft wollen mit Ihnen Zeugnis und Dienst für Jesus wagen.

Hierzu zählen unter anderem:

- Kantor
- Gemeindepädagoge
- Kirchenbüro
- Küsterei
- Hausmeisterei
- ein evangelischer Kindergarten
- Kinder- und Jugendhilfestation
- Sozialstation.

Eine Pfarrstelle, die seit der Christianisierung unverändert besteht, erwartet Sie. Der Kirchengemeinde gehören zahlreiche Gebäude, die gottesdienstlich und sozialdiakonisch genutzt werden und in gutem Zustand sind.

Unsere Hospitalstiftung „Herzogin Sophia Hedwig“ ermöglicht viele weitere Aktivitäten zum Wohl aller Menschen im Gemeindebereich.

Die volkskirchliche Prägung bietet vielfältige Möglichkeiten, Bestehendes fortzusetzen und Neues anzustoßen.

In Loitz gibt es ein Schulzentrum mit Grund- und Regionalschule, in dessen Nähe unser neues Jugendhaus „WUNDERBAR“ Kinder und Jugendliche zu Christenlehre, Junger Gemeinde, Konfirmandenunterricht, Pfadfinder und anderen Angeboten einlädt.

Ein Gymnasium und eine evangelische Schule liegen gut erreichbar im zwölf Kilometer entfernten Demmin.

Gottesdienste finden in der Regel wöchentlich am Sonntag in Loitz, 14-tägig in der Kapelle im Nachbardorf Rustow sowie einmal monatlich in einer Seniorenwohnanlage statt. Zusätzlich wollen wir auch weiterhin Gottesdienste an hohen Feiertagen in unserer Kapelle in Vorbein anbieten. Auch Kindergartengottesdienste finden regelmäßig statt.

Zwei Männerkreise, ein Frauenkreis und verschiedene Seniorengruppen freuen sich auf neue Impulse für ihren Alltag und ihren Glauben.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem, innerstädtischem Garten sowie Nebenglass stellt die Kirchengemeinde Ihnen (und Ihrer Familie) gern günstig zur Verfügung.

Auskünfte erteilt Ihnen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Horst Saß, über das Kirchenbüro St. Marien Loitz, Tel.: 039 998 303 10 sowie der bisherige Pfarrstelleninhaber, Pastor Bernd-Ulrich Gienke, Marktstraße 166 in 17121 Loitz, Tel.: 039 998 303 11 oder 303 60 sowie der Propst der Propstei Demmin, Herr Propst Gerd Panknin, Baustraße 34, 17109 Demmin, Tel.: 0171 1285 422.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Bischofskanzlei Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien Loitz – P Ha (P Sc)

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt-Olderup** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) nach Weggang des Pfarrstelleninhabers vakant und soll baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) neu besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Hattstedt-Olderup (ca. 3300 Gemeindeglieder) ist zum 1. Januar 2022 durch Fusion der Kirchengemeinden Hattstedt und Olderup entstanden. Die Fusion war das Ergebnis langjähriger guter Zusammenarbeit in vielen Bereichen des gemeindlichen Lebens. Es gibt zwei Predigtstätten: die kleine Feldstein-Kirche in Olderup, die zu den ältesten des Landesteil Schleswig gehört und die aus dem 12. Jahrhundert stammende St. Marien-Kirche in Hattstedt.

Die Kirchengemeinde Hattstedt-Olderup liegt fünf Kilometer nördlich der Kreisstadt Husum und umfasst den Zentralort Hattstedt und fünf weitere Dörfer. Die Nordsee ist in unmittelbarer Nähe. Sie bekommen also die Gelegenheit dahin zu ziehen, wo andere Urlaub machen. Obwohl dörflich geprägt, verfügt unsere Gemeinde über eine gute Infrastruktur: vier Kindertagesstätten in kirchlicher bzw. kommunaler Trägerschaft, zwei Grundschulen sind ebenso vorhanden wie eine Arztpraxis, Apotheke, Bäckereien, Lebensmittelhändler und gastronomische Betriebe. Hinzu kommt ein reges Vereinsleben in allen Dörfern des Kirchspiels.

Die so genannten Osterdörfer Olderup, Arlewatt und Horstedt bilden den Pfarrbezirk 2 mit ca. 1300 Gemeindegliedern. Die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) ist mit einem erfahrenen Kollegen besetzt, der in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen wird. Bei Interesse besteht Bereitschaft, 25 Prozent Pfarrstellenanteil an die 2. Pfarrstelle abzutreten, um u. a. ein gleichberechtigtes Arbeiten zu ermöglichen.

Neben den beiden Pfarrstellen gibt es im Kirchenbüro eine hauptamtliche Sekretärin mit 20 Wochenstunden, eine hauptamtliche Küsterin in Hattstedt sowie einen nebenamtlichen Küster in Olderup. Wir haben einen hauptamtlichen Kirchenmusiker, der in beiden Kirchen die Orgel spielt und Kirchenchor, Posaunenchor und Gospelchor leitet. Zwei in der Trägerschaft des Ev. Kita-Werkes Nordfriesland befindlichen Ev. Kindertagesstätten haben wir in der Gemeinde; dazu zwei kirchliche Friedhöfe, die das Friedhofswerk des Kirchenkreises verwaltet und betreut. Nähere Informationen zur Kirchengemeinde sind auf der Homepage www.kirchengemeinde-hattstedt.de zu finden.

Sie finden bei uns:

- eine offene, lebendige Gemeinde,
- ein buntes Angebot an Gottesdiensten in jeglicher Form,
- engagierte Ehrenamtliche u. a. im Kirchengemeinderat und in der Leitung verschiedener Gruppen und Kreise, z. B. Frauen- oder Männerfrühstück, Seniorenarbeit und „Essen in Gemeinschaft“,
- eine lebendige Konfirmandenarbeit nach dem Modell der „Kleinen“ und „Großen“ Konfirmanden,
- kollegiales Arbeiten im Team unter Berücksichtigung der je eigenen Begabungen und Interessen,

- Engagement im nachhaltigen Wirtschaften und in öko-fairen Fragen.

Wir wünschen uns einen motivierten Pastor bzw. einer motivierten Pastorin (m/w/d)

- mit einem offenen Wesen, der bzw. die auf Menschen jeglichen Alters zugeht,
- mit Freude an der Verkündigung des Evangeliums,
- mit Lust, neue kirchliche Angebote zu initiieren und auszuprobieren,
- religionspädagogische Begleitung in den beiden ev. Kitas,
- der bzw. die Plattdeutsch zumindest versteht.

Ein Pastorat ist nicht vorhanden, der Kirchengemeinderat ist bei der Suche einer Dienstwohnung gern behilflich. Im Gemeindehaus Olderup steht ein großzügiges Amtszimmer mit Dienstrechner und Breitbandanschluss zur Verfügung.

Sie möchten persönliche Fragen stellen oder direkt Kontakt aufnehmen, dann wenden Sie sich an

- Pastor Jörn Jebesen, den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Tel.: 04846 459, E-Mail: joern.jebesen@kirche-nf.de,
- Imke Witt, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Tel.: 0152 5311 0171, E-Mail: imke-witt@freenet.de,
- Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Propstei NF-Süd Tel.: 04671 6029 990, E-Mail: propst.jessen-thiesen@kirche-nf.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hattstedt-Olderup, Kirchenweg 29, 25856 Hattstedt richten.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hattstedt-Olderup (2) – P Ha

*

Die Pfarrstelle in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg in der Propstei Wismar ist mit einem Umfang von 100 Prozent durch bischöfliche Ernennung neu zu besetzen.

Die St.-Nikolai-Kirche, bekannter unter dem Namen Schelfkirche, und das Pfarr- und Gemeindehaus liegen in der Schweriner Schelfstadt. Mit ihren großzügigen, begrünten Quartieren ist die Schelfstadt eine beliebte Wohngegend mit vielen kulturellen Einrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten. Die Schelfkirche ist der erste große nachreformatorische Kirchenbau Mecklenburgs und ein Denkmal nationaler Bedeutung. Die Grablage unter dem Chorraum birgt 17 Särge von Gliedern des Herzogshauses. An der Schelfkirche stehen in den nächsten Jahren umfangreiche Sanierungsarbeiten an. Die Schelfkirche ist ein offenes Haus. Sie ist das ganze Jahr über für Besucher geöffnet. Sie wird für Gottesdienst und Veranstaltungen auch von Schulen, Kitas und anderen genutzt. Außerdem finden zahlreiche Konzerte von Klassik bis Rock statt.

Das Gebiet der Kirchengemeinde erstreckt sich über die Schelfstadt, die Werdervorstadt, den Lewenberg und Medewege zwischen Aubach und Schweriner See. Sie bildet mit der Dom- und Schlosskirchengemeinde die Unterregion Schwerin-Innenstadt. Die Kirchengemeinde hat seit Jahren stabil ca. 1700 Gemeindeglieder. Der Stellenumfang der Pfarrstelle beträgt 100 Prozent, der Küster- und Verwaltungsstelle 50 Prozent und der Gemeindepädagogik 100 Prozent. Weitere Stellenanteile und Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Orgeldienst) finanziert die Gemeinde aus eigenen Mitteln. Das historische Pfarrhaus befindet sich gegenüber der Kirche. Zur Dienstwohnung gehören ein Amtszimmer, vier Wohnräume, Küche, Bad und Balkon, dazu wahlweise zwei Mansardenzimmer und ein weiteres Bad.

Im Gebiet der Gemeinde leben viele junge Familien mit Kindern. Es soll ein zukünftiger Schwerpunkt im Bereich der Innenstadt sein, diese Familien und Kinder in Schulen, Kitas und Gemeinderäumen mit christlichen Glaubensinhalten vertraut zu machen. Dieser Schwerpunkt verlangt innovative Ideen. Mit Gottesdiensten in verschiedenen Formaten wurden schon erste Schritte getan.

Es gibt einen Kern von Gemeindegliedern, die den agendarischen Gottesdienst mit anschließendem Kirchenkaffee lieben. Eine Herausforderung bei allen Arbeitsfeldern ist das Zusammenführen von Jung und Alt. Seit mehreren Jahren gibt es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schlosskirchengemeinde auf dem Gebiet der Konfirmanden- und Jugendarbeit. Gottesdienste zu den Feiertagen werden miteinander abgestimmt und aufgeteilt.

Sechs Pflegeeinrichtungen und weitere Einrichtungen der Tagespflege und des Betreuten Wohnens gibt es im Gemeindegebiet. Hier liegt ein Schwerpunkt der seelsorgerlichen Arbeit.

Der Kirchengemeinderat arbeitet auf Augenhöhe mit dem Pastor bzw. der Pastorin zusammen. Grundlage ist folgendes Leitbild.

Unsere Gemeinde ist wie ein Schiff:

- Es wird angetrieben, gepflegt, versorgt, repariert und gesteuert von einer Crew, die im Glauben Halt findet.
- Kompass der Fahrt ist die Frohe Botschaft.
- Das Schiff hat einen traditionellen Heimathafen.
- Zunehmend fährt es andere Ankerplätze an.
- Auch dort leben und feiern wir und sind für Menschen ansprechbar.
- Gemeinsam suchen und finden wir Neues und wer mag, kann zusteigen.

Wir wünschen uns von der zukünftigen Pastorin oder dem zukünftigen Pastor:

- eine hohe Teamfähigkeit im Blick auf die Mitarbeitenden der Gemeinde, aber auch im Blick auf die Zusammenarbeit in der Kirchenregion,
- wichtige Impulse für die Begleitung aller Altersgruppen in der Gemeinde,
- die Förderung einer respektvollen und offenen Zusammenarbeit aller Aktivitäten,
- dass ehrenamtlich Mitarbeitende begleitet und gefördert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

- Kirchenältester Dr. Heinrich Müller-Lobeck, Tel.: 0385 489 388 38, E-Mail: heinrich@mue-lo.net,
- Küster Lothar Dornau, Tel.: 0177 1441 054; E-Mail: schwerin-nikolai@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Bischofskanzlei im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, Tel.: 03834 771 85, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Nikolai Schwerin – P Ha

*

Der **Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sucht für die Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge und Inklusion im Bereich des pommerschen evangelischen Kirchenkreises zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Berufszeitraum von acht Jahren eine Pastorin bzw. einen Pastor (m/w/d). Der Dienstumfang beträgt 50 Prozent.

Die Pfarrstelle ist im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog im Arbeitsbereich Seelsorge angesiedelt. Gesucht wird eine Pastorin, ein Pastor mit Lust und Freude, gehörlose Menschen seelsorglich zu begleiten und sich im Sinne der Inklusion für ihre umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen wie kirchlichem Leben einzusetzen.

Wichtigste Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die Bereitschaft, die Gebärdensprache zu erlernen. Die meisten Gehörlosen verstehen sich nicht in erster Linie als Menschen mit Behinderung, sondern als Mitglieder einer sprachlichen Minderheit. Im Gegensatz zu den anderen sprachlichen Minderheiten sind Gehörlose aber nur sehr eingeschränkt in der Lage, an der Kommunikation der sprachlichen Mehrheit teilzunehmen. Darum ist die Gebärdensprache die vorrangige Kommunikation mit Gehörlosen.

Die Gehörlosenseelsorge ist gebärdensprachlich gestaltete Gemeindearbeit.

Zur Gehörlosen-Gemeinde im Gebiet des Kirchenkreises Pommern im östlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns gehören v. a. ältere Gehörlose, schwerpunktmäßig im Raum Greifswald, Stralsund und Demmin. In Putbus auf Rügen gibt es zudem ein Sonderpädagogisches Zentrum für Mehrfachbehinderte und Hörgeschädigte im Herbert-Feuchte-Stiftungsverbund, zu dem die Pastorin bzw. der Pastor Kontakte zu jüngeren Zielgruppen aufbauen könnte.

Die Gehörlosenpastorin bzw. der Gehörlosenpastor arbeitet eng mit den anderen Gehörlosenseelsorgerinnen bzw. den Gehörlosenseelsorgern der Nordkirche zusammen www.gehoerlosenseelsorge-nordkirche.de.

Zudem gibt es einen engen Verbund mit den Fachkolleginnen bzw. den Fachkollegen der Fachstelle Kirche inklusiv und dem Netzwerk Kirche inklusiv (www.netzwerk-kirche-inklusive.de). Wir wünschen uns, dass sich die zukünftige Pastorin bzw. Pastor der Stelle auch dafür einsetzt, die Zugänglichkeit und Teilhabe für ganz

unterschiedliche Menschen in den Gemeinden im Bereich des Kirchenkreises Pommern zu fördern und weiterzuentwickeln. Es gibt im Hauptbereich eine hohe Bereitschaft, auch im Feld der Inklusion innovative Ideen zu unterstützen. Kenntnisse in deutscher Gebärdensprache sind für diese Stelle wichtig, aber keine Voraussetzung. Es ist möglich, diese spannende, visuelle Sprache berufsbegleitend zu erlernen. Am Anfang kann eine Unterstützung mit Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern erfolgen.

Das Aufgabenprofil dieser Stelle umfasst:

- gebärdensprachliche Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen u. a. in Greifswald,
- jährliche Tages- bzw. Halbtagesfahrt,
- Besuch der und Seelsorge für v. a. älterer Gemeindeglieder,
- Durchführen von gebärdensprachlichen Kasualien,
- Brückenbauerin bzw. Brückenbauern in die Ortskirchengemeinden,
- Beratung und Fortbildung von Konventen und Kirchengemeinden in Fragen der Zugänglichkeit und religiöser Teilhabe für ganz verschiedene Menschen (z. B. zur Gestaltung inklusiver Andachten und Gottesdienste, einfache Sprache, barrierefreie Kommunikation),
- Netzwerkarbeit mit Gehörlosenvereinen,
- Mitarbeit im Konvent der Gehörlosen-Seelsorgerinnen bzw. Gehörlosen-Seelsorgern und des Netzwerkes Kirche inklusiv,
- Entwicklung innovativer spiritueller Projekte für Gehörlose und Menschen mit Unterstützungsbedarf,
- kleinere administrative Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit.

Änderungen des Aufgabenprofils sind im Zuge künftiger Umstrukturierungsmaßnahmen in der Seelsorge für gehörlose und hörgeschädigte Menschen perspektivisch möglich.

Wir erwarten:

- Bereitschaft, sich der Kultur gehörloser Menschen anzunähern,
- gute kommunikative Fähigkeiten,
- hohes Interesse an Themen inklusiver kirchlicher Praxis,
- Bereitschaft, die Deutsche Gebärdensprache und Lautsprachbegleitende Gebärden zu erlernen,
- Bereitschaft, sich mit leichter und einfacher Sprache in der kirchlichen Praxis auseinanderzusetzen,
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung,
- Führerschein Klasse B,
- Wohnsitz im Bereich des Kirchenkreises Pommern.

Wir bieten:

- Im Bereich der Seelsorge mit hörgeschädigten und gehörlosen Menschen bestehen jahrzehntelange Erfahrungen und eine sehr lebendige, unterstützende Konventsgemeinschaft sowie sehr gut gepflegte Vernetzungen auf Bundesebene,
- gute kollegiale Zusammenarbeit im Konvent, Netzwerk und Fachstelle Kirche inklusiv,
- gute technische Ausstattung: PC, Smartphone, Beamer,
- flexible Präsenz und Residenz; Bürotätigkeit je nach Wunsch im Homeoffice, mobilem Arbeiten oder einem Arbeitsplatz in Wohnortnähe,
- unterstützende Struktur des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Nähere Auskunft gibt der Leitende Pastor des Hauptbereichs Michael Stahl (Tel.: 040 306 201 281 oder mobil 0170 505 4809). Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte digital an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, E-Mail: Bernd-Michael.Haese@lka.nordkirche.de.

Bewerbungsschluss ist der **30. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Az.: 20 Gehörlosenseelsorge – P Sc

Im **Hauptbereich Generationen und Geschlechter** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Arbeitsbereich Erwachsene die Pfarrstelle der Leitung (m/w/d) des Frauenwerks der Nordkirche in Vollzeit zu besetzen. Dienstsitz ist Kiel.

Das Frauenwerk der Nordkirche steht

- für ein breit aufgefüchertes Bildungsangebot im theologischen, politischen und sozialen Bereich,
- für erfolgreiche sozialdiakonische Projekte für Frauen,
- für die Gestaltung interreligiöser, transkultureller und konfessioneller Dialogformate,
- für Zusammenarbeit mit den Frauenwerken der Kirchenkreise,
- für die Entwicklung innovativer Projekte mit anderen landeskirchlichen Diensten und Werken,
- für Netzwerkarbeit in der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen in der EKD.

Die neue Leitung des Frauenwerks der Nordkirche trifft auf

- ein erfahrenes, interdisziplinäres und kreatives Team aus Referentinnen in Hamburg, Kiel und Rostock,
- engagierte Mitarbeiterinnen in den Fachberatungsstellen in Kiel und Neumünster,
- ein tragendes Netzwerk aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Frauen,
- Kolleginnen und Kollegen in den Werken und Fachstellen des Hauptbereichs, die an interdisziplinärer, zukunftsgewandter und fröhlicher Zusammenarbeit interessiert sind,
- einen Hauptbereich, der in verbindlich gelebte Inklusion investiert und mit dem Evangelischen Gütesiegel Familienorientierung zertifiziert ist,
- geräumige thematische und kulturelle Gestaltungsfreiheit.

An konkreten Aufgaben warten auf Sie

- die Planung und Abstimmung der inhaltlichen Arbeit des Frauenwerks,
- die Zusammenarbeit mit dem Beirat des Frauenwerks, der Frauendelegiertenkonferenz der Nordkirche und hauptbereichsinterne bzw. -übergreifende Arbeitsgruppen,
- die Erarbeitung von Drittmittelanträgen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Hauptbereichs,
- die Funktion der bzw. des Fachvorgesetzten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Frauenwerk,
- die Planung der finanziellen und sächlichen Ressourcen des Frauenwerks,
- die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation des Frauenwerks.

Sie bringen mit

- eine persönlich gebildete Verbindung von theologischer Reflexion und Leitungsverantwortung,
- einen Zugang zu feministischen Theorien und geschlechterbewusster Theologie,
- Energie für die Weiterentwicklung des Frauenwerkes – gemeinsam mit dem hauptamtlichen Team und den ehrenamtlichen Frauen,
- Verbindlichkeit im Umgang und die Fähigkeit, das Frauenwerk innerhalb und jenseits des Hauptbereichs gewinnend zu vertreten,
- Erfahrungen in Personalführung, Budgetverwaltung und Verwaltungsorganisation sowie Kenntnisse landeskirchlicher Strukturen,
- Kontaktfreudigkeit, z. B. für die Vernetzung mit anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Weitere Informationen erhalten Sie durch die Leitende Pastorin des Hauptbereichs, Pastorin Eva Rincke, Tel.: 0431 557 791 34 oder die stellvertretende Leitung des Frauenwerks, Pastorin Katja Hose, Tel.: 0431 557 791 07.

Die Berufung erfolgt auf die Dauer von acht Jahren mit einer Besoldung nach den Besoldungsgruppen A13/A14. Für die Dauer der Wahrnehmung der Stelle wird eine Zulage im Rahmen der kirchenbesoldungsrechtlichen Vorschriften in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 gewährt.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung des Frauenwerks der Nordkirche führt die Leitende Pastorin.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen sowie ersten Vorstellungen für die Arbeit richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt der Nordkirche, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, bevorzugt per E-Mail an: bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Oktober 2022**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Anschrift.

Die Vorstellungsgespräche für dieses Bewerbungsverfahren werden am Mittwoch, den 2. November 2022 zwischen 13.30 und 17.30 Uhr in Kiel geführt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Frauenwerk (1) – P Hl / P Ha (P Sc)

*

Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit sucht zum nächstmöglichen Termin
eine Referentin bzw. einen Referenten (m/w/d)

für ökumenische Bildungsarbeit mit Schwerpunkt Rassismuskritik

Das Zentrum für Mission und Ökumene (ZMÖ) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) gestaltet und fördert die Beziehungen der Nordkirche zu Kirchen und Nichtregierungsorganisationen in aller Welt. Gemeinsam mit Partnern im Inland und weltweit engagiert sich das ZMÖ für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung. Das ZMÖ arbeitet eng mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und anderen Diensten und Werken der Nordkirche zusammen und ist in vielfältiger Weise mit Akteurinnen bzw. Akteure der Zivilgesellschaft vernetzt.

Das ZMÖ ist sich bewusst, Akteur in einer ambivalenten Missionsgeschichte zu sein. Koloniales Gedankengut hat die eigene Geschichte mitgeprägt. Rassismuskritik wurde in diesem Zusammenhang als eine wichtige und notwendige Perspektive für die Weiterentwicklung des ZMÖ und der Nordkirche und als wichtiges Thema für die kirchliche Bildungsarbeit identifiziert.

Wir suchen darum für das Arbeitsfeld der ökumenischen Bildungsarbeit eine engagierte Person, die dieses Thema in den nächsten Jahren zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit machen und dabei eng mit kirchlichen und außerkirchlichen Akteur*innen in angrenzenden Themenfeldern zusammenarbeiten soll.

Die Stelle kann sowohl in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis als auch innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses besetzt werden. Dienstsitz ist Breklum in Nordfriesland, wo die Bildungsarbeit eng mit dem Christian Jensen Kolleg (CJK) und der Akademie der Nordkirche verbunden ist. Die Referentin bzw. der Referent soll zudem eng mit den anderen Mitarbeitenden des Zentrums für Mission und Ökumene in Hamburg-Othmarschen zusammenarbeiten.

Zu den Aufgaben der Stelle gehören insbesondere

- die Entwicklung und Mitarbeit an der Weiterentwicklung von pädagogischen Konzepten für die ökumenische Bildungsarbeit mit einem Schwerpunkt Rassismuskritik,
- die Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten (Kurs-, Seminar-, Tagungs- und Veranstaltungsformaten) im Blick auf die praktische Umsetzung dieser Themenfelder für z. B. Schülerinnen und Schüler, Konfis, Freiwillige, Lehrerinnen und Lehrer, Pastorinnen und Pastoren und andere Berufsgruppen bzw. Fachleute für Multiplikation,
- die Beteiligung von Akteurinnen bzw. Akteuren aus den Partnerkirchen an den Bildungsangeboten,
- die Mitarbeit an der Aufarbeitung der Geschichte von Mission und Ökumene in der Nordkirche in Bezug auf Kolonialismus, unter anderem durch die Durchführung von Tagungen, Workshops und weiteren pädagogischen Angeboten in Zusammenarbeit mit der zukünftigen Referentin bzw. Referenten für „historische Aufarbeitung zu Kolonialismus und Mission“ in Breklum,
- die inhaltliche und pädagogische Aktualisierung der bestehenden „Eine-Welt-Ausstellung“,
- die Mitwirkung in der Tagungs- und Seminararbeit des Christian Jensen Kollegs und am geistlichen Leben auf dem Breklumer Campus,
- die Vernetzung mit anderen postkolonialen Akteuren aus der Zivilgesellschaft in den Bundesländern der Nordkirche,
- die innerkirchliche Vernetzung mit Kirche und Demokratie, der Gedenkstätten-Arbeit und dem Prozess der Interkulturellen Kirchenentwicklung der Nordkirche,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Referaten des ZMÖ, insbesondere mit den Kolleginnen und Kollegen in der ständigen AG #MissionDecolonize sowie mit der Leiterin des CJK und den anderen Referentinnen und Referenten auf dem Breklumer Campus.

Wir erwarten von Ihnen

- Hochschulabschluss im Fach Pädagogik und bzw. oder Theologie
- interkulturelle und bzw. oder ökumenische Erfahrungen
- pädagogische Erfahrungen und Kompetenzen und die Fähigkeit zur Elementarisierung

- Fähigkeit zur Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen
- Fähigkeit zu konzeptioneller pädagogischer Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung
- Teamgeist und Konfliktfähigkeit
- sehr gute Englischkenntnisse
- Bereitschaft zu Reisen in der Nordkirche

Wir bieten Ihnen

- einen Arbeitsplatz in einem interessanten, dynamischen und sinnvollen Tätigkeitsfeld an einem attraktiven Standort mit guter Infrastruktur und dem Meer vor der Haustüre
- eine gute Arbeitsatmosphäre in einem engagierten Team
- 30 Tage Urlaub
- Möglichkeit des mobilen Arbeitens
- betriebliche Altersvorsorge
- Gesundheitsvorsorgeangebote
- Supervisionsmöglichkeiten
- Fortbildungsmöglichkeiten

Dienstsitz ist Breklum. Eine verbindliche Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle in Hamburg-Othmarschen ist notwendig.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität.

Schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und allen erforderlichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail an bewerbung@nordkirche-weltweit.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Propst Stefan Block, Vorsitzender des Vorstands, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen der Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene, Herr Pastor Dr. Christian Wollmann (Tel.: 040 881 812 01, E-Mail: c.wollmann@nordkirche-weltweit.de), und Frau Pastorin Nora Steen, theologische Geschäftsführerin des Christian Jensen Kollegs in Breklum (Tel.: 04671 9112 33, E-Mail: n.steen@christianjensenkolleg.de).

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 ZMÖ (7) – P Ha (P Sc)

*

Das Amt des Rektors bzw. der Rektorin des **Pastoralkollegs der Nordkirche** ist vakant und zum 1. Januar 2023 in Ratzeburg zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf acht Jahre.

Dienst- und Wohnsitz ist Ratzeburg, es besteht Dienstwohnungspflicht.

Der Rektor oder die Rektorin leitet das Pastoralkolleg und ist verantwortlich für das geistlich-theologische Profil dieser Fortbildungseinrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie oder er hat damit eine Schlüsselposition für die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche.

Zusammen mit zurzeit zwei Studienleitern und einer Studienleiterin gilt es, das Kursprogramm und weitere Angebote in Ratzeburg, an anderen Orten und in digitalen Formaten zu gestalten. Die Domhalbinsel verändert sich durch die Ansiedlung weiterer Arbeitsbereiche (Fortbildung Geistliche Begleitung). Zusammen mit der Domkirchengemeinde, dem Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, der Paramentenwerkstatt, der Vorwerker Diakonie, den Arbeitsbereichen Prädikantinnen und Prädikanten, Arbeit und Spiritualität im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde, dem CVJM-Segelzentrum und dem Prediger- und Studienseminar soll das Leben auf dem „Cam-

pus“ (derzeit unter den Bedingungen des Umbaus) gestaltet werden. Der Rektor oder die Rektorin des Pastoralkollegs soll die Funktion des Sprechers bzw. der Sprecherin übernehmen.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor mit ausgewiesener theologischer, didaktischer und kommunikativer Handlungs- und Reflexionskompetenz. Diese Person sollte die Veränderungen in den kirchlichen Strukturen im Blick sowie Freude an der Arbeit mit Gruppen haben und die Fähigkeit, pastoraltheologische Grundfragen in Kursen zu bearbeiten. Wünschenswert sind Erfahrungen aus der pastoralen Arbeit in Ortsgemeinden und Kenntnis der Strukturen und Handlungsfelder der Nordkirche.

Weitere Gesichtspunkte sind:

- Verständnis für die unterschiedlich gewachsenen kirchlichen Situationen der Gemeinden und Kirchenkreise der Nordkirche.
- Aufmerksamkeit für Fragen der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung.
- Aktive Unterstützung der Pastorinnen und Pastoren in den Veränderungsprozessen.
- Entwicklung und Aufbau von multiprofessionellen Angeboten für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.
- Zusammenwirken mit den Hauptbereichen und Arbeitsfeldern der Nordkirche für die Gestaltung des Kursprogramms.
- Fähigkeit zur Verknüpfung der unterschiedlichen Einrichtungen auf dem „Campus“ der Domhalbinsel durch Übernahme der Funktion des Sprechers bzw. der Sprecherin.
- Verantwortliche Mitgestaltung des geistlichen Lebens auf der Domhalbinsel.

Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin erhält eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13/A14. Für die Dauer der Wahrnehmung der Stelle wird eine Zulage im Rahmen der kirchenbesoldungsrechtlichen Vorschriften in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 gewährt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen sind zu richten an die Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Frau Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Münzstr. 8–10, 19055 Schwerin.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen: das Pastoralcollege der Nordkirche, Frau Rektorin Anne Gidion, Domhof 34, 23909 Ratzeburg, Tel.: 04541 86300 und Herr Oberkirchenrat Mathias Lenz, Landeskirchenamt, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797 820, E-Mail: mathias.lenz@lka.nordkirche.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2022**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pastoralcollege (1) – P Ha (P Sc)

*

Im **Kommunikationswerk der Nordkirche** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten Mitgliederkommunikation mit einem Stellenumfang von 100 Prozent mit Dienstsitz in Hamburg zu besetzen.

Wir freuen uns auf eine kreative Teamplayerin bzw. kreativen Teamplayer mit Ideen für digitale Formate zur Kommunikation mit unseren Mitgliedern, mit Neugierde und Lust auf Entwicklung von neuen Verkündigungsformaten und Energie für Erprobungsräume, Netzwerke und Konzeption von Fortbildungsangeboten.

Mit dem 2021 gegründeten Kommunikationswerk hat die Nordkirche ihre landeskirchliche Medien- und Kommunikationsarbeit neu aufgestellt. Das Kommunikationswerk ist in den Kommunikationsarenen Mitgliederkommunikation, Interne Kommunikation und Public Relations organisiert. Querschnittsfunktionen sind die digitale Kommunikation und die Arbeit der Medienakademie.

Die Mitgliederkommunikation befindet sich durch die Auswirkungen der Pandemie in einem beschleunigten Wandel. Die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder nutzt kirchliche und diakonische Angebote nur selten und hat ein distanziertes Verhältnis zur Institution Kirche. Deshalb kommt der Kommunikation innerhalb der Mitgliederbindung eine zentrale Rolle zu.

Unser Ziel ist es mit anderen Akteur:innen Kommunikationsformate zu entwickeln, zu erproben und die gewonnenen Erkenntnisse Gemeinden und Institutionen der Nordkirche als Gestaltungsressourcen zur Verfügung stellen. Innerhalb einer professionellen und regelmäßigen Kommunikation mit unseren Mitgliedern wollen wir in Kontakt mit jenen treten und bleiben, die sich mit uns verbunden wissen oder nach Orientierung suchen. Wir bieten zielgruppen- und milieusensible Formen, in denen Menschen mit ihren religiösen Fragen und ihre Lebenswirklichkeiten dem christlichen Wirklichkeitsverständnis begegnen. Kommunikative Berührungspunkte mit unseren

Mitgliedern wollen wir so gestaltet, dass sie gut wahrnehmbar, leicht zugänglich und relevant für das konkrete Leben sind. Neben den klassischen und etablierten Kommunikationsformen wagen wir uns raus aus den kirchlichen Räumen und (binnenkirchlichen) Themenbereichen.

Für die Herausforderungen wünschen wir uns eine Kollegin bzw. einen Kollegen mit einem klaren theologischen Profil. Sie bzw. er bringt idealerweise Erfahrungen in der kirchlichen Arbeit im digitalen Raum mit und hat ein hohes Interesse an Fragestellungen zu religiösen Sinndeutungen, symbolischen Ausdrucksformen und hermeneutischen Fragestellungen. Außerdem hat sie bzw. er eine ausgeprägtes Gestaltungsinteresse für Netzwerke sowie für die Zusammenarbeit mit Kolleg:innen unterschiedlicher Profession in den anderen Hauptbereichen, Kirchenkreisen und Gemeinden.

Wichtige Arbeitsfelder sind:

- Mitgliederkommunikation
- Entwicklung von Kommunikationsstrategien für die Mitgliederkommunikation im digitalen Raum
- Entwicklung von digitalen neuen Kommunikationsformaten mit Schwerpunkten in Verkündigungsformen, Seelsorge sowie Hilfsangeboten
- Zusammen mit dem Digitalteam (Fachlichkeit) und der Medienakademie (Didaktik) Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Personen im Verkündigungsdienst innerhalb der Nordkirche
- Konzeption von Supervisionsangeboten für Akteure im digitalen Raum (Themen unter anderem: Reflexionen der beruflichen Praxis im digitalen Raum, Fragen zur persönlichen Rolle und Identität, Umgang mit Shitstorms, etc.)

Wir bieten der neuen Kollegin bzw. dem Kollegen eine Stelle mit Freiraum, kreativ und reflektiert an Kommunikationsformen in der Mitgliederkommunikation zu arbeiten, mit Platz für neue Ideen und mit einem experimentierfreudigen und offenen Team.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Berufung erfolgt für acht Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach A 13/14. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstraße 54.

Die Tätigkeit erfordert die Bereitschaft zu längeren Fahrten zu Einsatzorten in der ganzen Nordkirche und zu unregelmäßigen Arbeitszeiten an Abenden und Wochenenden.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Landeskirchenamt, Dezernat Kirche und Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. Bernd Michael Haese Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Kommunikationsdirektor Michael Birgden, Tel.: 040 306 201 105, Mobil: 0151 2162 4787, Doreen Gliemann, Internetbeauftragte der Nordkirche, Tel.: 040 306 201 116, Mobil: 0151 6283 2182 und Sina Balke-Juhn, Studienleitung der Evangelischen Medienakademie, Tel.: 040 306 201 141, Mobil: 0175 523 4130.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2022**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Projektpfarrstelle AFÖ (Mitgliederkommunikation) – P Ha (P Sc)

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Pfarrerin bzw. Pfarrer (m/w/d) in Jerusalem

Für das Pilger- und Begegnungszentrum auf dem Ölberg in Jerusalem sucht die **Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung** zum 1. September 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Stiftung unter www.evangelisch-in-jerusalem.org.

Die Pfarrstelle an der Himmelfahrtkirche bietet eine interessante pastorale Tätigkeit in einem einzigartigen ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Umfeld. Als Teil einer gemeinsamen Struktur der Einrichtungen der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) im Heiligen Land („Evangelisch in Jerusalem“) konzentriert sich die Arbeit schwerpunktmäßig auf Angebote, Programme und Begleitung für deutschsprachige Pilger und Touristen.

Im Sinne der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung bringen Sie

- Interesse an der Entwicklung einer spirituell ausgerichteten Bildungsarbeit im neuen Besucherzentrum auf dem Ölberg,
- Aufgeschlossenheit und Lernbereitschaft gegenüber anderen Konfessionen und Religionen,
- ausgeprägte Bereitschaft zur Kooperation im Team der Entsandten und mit den ökumenischen Partnern auf dem Campus der Stiftung,
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen (Volontären) und Familien,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der arabischen und bzw. oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten)

mit.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer (gern auch ein Pfarrpaar) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Erfahrungen in der Bildungsarbeit sind wünschenswert. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Oberkirchenrat Martin Pühn (Tel.: 0511 2796 234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail bis zum **15. Oktober 2022** an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
Kirchenamt der EKD / HA III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Mailand/Italien

Für die **Evangelische Gemeinde Mailand (Chiesa Cristiana Protestante in Milano)**, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) assoziiert ist, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrpaar (m/w/d) für die lutherische Pfarrstelle.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ccpm.org.

Die 1850 gegründete deutsch- und italienischsprachige Gemeinde verfügt über eine lutherische und eine reformierte Pfarrstelle. Das Gemeindegebiet umfasst den Großteil der wirtschaftlich bedeutenden Region Lombardei; die ca. 600 Mitglieder leben vorrangig in der Metropole Mailand und der näheren Umgebung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- deutsche und italienische sowie zweisprachige Gottesdienste und Amtshandlungen,
- Seelsorge in beiden Sprachen,
- sehr gute Italienisch-Kenntnisse bzw. Bereitschaft, diese zu erwerben,
- Teamfähigkeit; Bereitschaft, die Gemeinde gemeinsam mit dem Gemeindekirchenrat und den Ehrenamtlichen konzeptionell weiterzuentwickeln,
- Mitarbeit und Impulssetzung im ökumenischen und interreligiösen Dialog,
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Mailand.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD (alle Bekenntnisse) sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Dr. Olaf Waßmuth (Tel.: 0511 2796 8404; E-Mail: olaf.wassmuth@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796 126; E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2022** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de
Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Nordengland und East Midlands

Für die **Evangelische Synode deutscher Sprache in Großbritannien** sucht die Ev. Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrpaar (m/w/d), sofern beide Bewerberinnen bzw. Bewerber über einen „settled status“ oder „pre-settled status“ in Großbritannien verfügen (diese Voraussetzung gilt nur für ein stellenteilendes Pfarrpaar).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.deutschekirche.org.uk.

Die meisten Gemeinden des Pfarramtsbereiches bestehen seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Pfarrwohnung befindet sich in Manchester-Stretford.

Im Sinne der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien erwarten wir:

- lebensnahe Gottesdienste und seelsorgerliche Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache,
- Eingehen auf die verschiedenen Gemeinden und ihre Unterschiede; Weiterentwicklung des Gemeinsamen,
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern,
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie aktive Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen und der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien,
- Freude an physisch präsenter wie digitaler Gemeindearbeit,
- Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten, ein Dienstwagen wird gestellt,
- englische Sprachkenntnisse auf B2-Level, die i. d. R. in einem Test nachgewiesen werden müssen (Visum).

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Frank-Dieter Fischbach (Tel.: 0511 2796 8347, E-Mail: frank-dieter.fischbach@ekd.de) und Frau Jana Guja (Tel.: 0511 2796 8232, E-Mail: jana.guja@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2022** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
der EKD / HA III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de
Az.: 2020-3 – P Sc

*

Für die **Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Singapur** sucht die Ev. Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://evkirche.sg> sowie auf Facebook und Instagram [@evkirche.sg](https://www.instagram.com/evkirche.sg).

Die Gemeinde inmitten einer der großen Metropolen Südostasiens, geprägt von weltweiten wirtschaftlichen Beziehungen, attraktiv für moderne Unternehmen, NGOs, Kultur und Wissenschaft, flexibel und hip, feierte Pfingsten 2022 ihr 50-jähriges Bestehen.

Sie besteht größtenteils aus Familien mit Kindern vom Krabbel- bis zum Konfirmationsalter. Die Mitglieder sind meistens deutschsprachige Expats, aber auch ein Stamm von langjährig in Singapur lebenden deutschsprachigen Christen und Christinnen und ist Teil eines starken Netzwerks von deutschen, internationalen und singapurischen Einrichtungen. Das Leitziel der Gemeinde ist die Vermittlung der christlichen Botschaft von Gottes Liebe zu den Menschen durch Verkündigung, Nächstenliebe und Gemeinschaft.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- innovative Gestaltung des Gemeindelebens mit qualifizierten und motivierten Ehrenamtlichen und in einer offenen Gemeinde,
- Freude und Kreativität in der Ausrichtung von Familien- und Festgottesdiensten für Mitglieder und Freundinnen und Freunde der Gemeinde,
- Religionsunterricht an der German European School Singapore sowie Projekteinheiten an der Schweizer Schule,
- engagierte Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung,
- gute Englischkenntnisse,
- digitale bzw. mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrätin Ute Hedrich (Tel.: 0511 2796 8231, E-Mail: ute.hedrich@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Tel.: 0511 2796 226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2022** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
der EKD / HA III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de
Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Soziale und bildende Berufe

Kommst Du zu uns? Wir, Kinder in Wismar, haben es sehr schön hier. Es gibt viele verschiedene Kitas und Schulen und viele Orte, an denen wir uns treffen können. Aber eines fehlt uns sehr: Wir suchen jemanden, der mit uns Geschichten aus der Bibel entdeckt. Wir wollen mit Dir über Gott reden. Auch wollen wir mit Dir unterwegs sein, um in den Wismarer Kirchengemeinden eine Heimat zu finden.

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist-St. Nikolai** und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg in der Innenstadt in Wismar suchen ab dem 1. Februar 2023 eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d). Wir bieten eine unbefristete Vollzeitstelle (Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern – KAVO-MP).

Die Hanse-, Hafen- und Weltkulturerbe-Stadt Wismar, an der Ostseeküste gelegen, bietet eine attraktive Infrastruktur und eine sehr gute Lebensqualität.

Wir ermutigen ausdrücklich Fachschul- und Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Berufseinsteigerinnen und -einsteiger, sich zu bewerben. Wir möchten mit Ihnen in Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen einen gemeinsamen Ort für die Arbeit mit Kindern und deren Familien weiterentwickeln.

Das Team aus Pastorin, Pastoren, Kirchenmusiker, Gemeindesekretärinnen, Küsterin und Küster freuen sich auf Ihre aufgeschlossene Persönlichkeit für eine fruchtbringende Zusammenarbeit. Die Haupt- und Ehrenamtlichen hoffen auf Ihre fachlichen Anregungen, Impulse und eine Profilierung gemeindepädagogischer Arbeit in Wismar, insbesondere der Arbeit mit Kindern.

Wir wünschen uns, dass Angebote für Freizeiten mit Kindern und Familien, die etablierte schulkooperative Arbeit und die Zusammenarbeit mit der evangelischen Musikschule und der Kinderkantorei fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus bieten wir Raum für die Entwicklung eines eigenständigen gemeindepädagogischen Profils.

Für kirchliche Formate stehen zahlreiche Gebäude zur Verfügung. Neben den berühmten Backsteinbasiliken ist kirchliches Leben in vielerlei Räumen erleb- und gestaltbar.

Bewerbungen sind zu richten an die geschäftsführende Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist-St. Nikolai, Frau Antje Exner, Spiegelberg 14, 23966 Wismar, E-Mail: antje.exner@elkm.de.

Auskünfte erteilt Herr Thomas Cremer, Telefon: 0176 7841 7368, E-Mail: thomas.cremer@elkm.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Wismar Heiligen Geist-St. Nikolai – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein** sucht zum 1. Dezember 2022 eine Referentin bzw. einen Referenten (m/w/d) für die ökumenische Arbeitsstelle Weitblick. Die ökumenische Arbeitsstelle gehört zum Bereich Bildung im Kirchenkreis. Zum Team gehören eine Pastorin und die Flüchtlingsbeauftragte des Kirchenkreises. Der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt zunächst für fünf Jahre. Dienstsitz ist das Haus der Kirche in Hamburg-Niendorf.

Die Arbeitsstelle stärkt die ökumenische Perspektive als konstitutives Element kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden, den Diensten und Werken und auf der Kirchenkreisebene. Sie unterstützt und qualifiziert die Arbeit ökumenischer Initiativen und Gruppen im Kirchenkreis durch gezielte Angebote und Vernetzung. Sie

- fördert die ökumenische Zusammenarbeit und den interreligiösen Dialog vor Ort,
- ist eine kompetente Ansprechpartnerin für die Themenfelder von Mission, Ökumene und Gerechtigkeit (Menschenrechte, Entwicklung, Migration, Frieden und Klimagerechtigkeit) und vereinigt Bildungs-, Advocacy- und Kampagnenarbeit,
- arbeitet eng mit kirchlichen und nichtkirchlichen Akteurinnen und Akteuren in Hamburg zusammen.
- Klimagerechtigkeit ist in Zusammenarbeit mit dem Klimabüro des Kirchenkreises ein besonderer Schwerpunkt dieser Stelle.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (m/w/d), die bzw. der

- sich mit den Zielen der kirchlichen Entwicklungs- und Gerechtigkeitsarbeit identifiziert,
- eigene Erfahrungen in der ökumenischen Arbeit, gegebenenfalls auch Auslandserfahrung mitbringt,
- die Kirchengemeinden bei der Einbindung ökumenischer Aspekte in ihre Gemeindekonzeptionen berät und deren Partnerschaftsgruppen aktiv einbezieht,
- die Organe und Gremien des Kirchenkreises bei der Beratung von Gerechtigkeitsfragen im Rahmen der Globalisierung und insbesondere der Klimagerechtigkeit begleitet,
- pädagogische Kompetenzen im Bereich ökumenischen Lernens und entwicklungspolitischer Bildung mitbringt oder entwickelt,
- ehrenamtliche Gemeindeglieder motiviert und für die weitere Mitarbeit in der ökumenischen Arbeit fortbildet,
- die nordkirchenweite Vernetzung der Arbeit und ihrer Kampagnen (z. B. Brot für die Welt) aktiv unterstützt.

Wir suchen eine dynamische und engagierte Persönlichkeit mit einem abgeschlossenen Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium in den Bereichen Pädagogik, Sozialwesen oder Kulturwissenschaften. Ein hohes Maß sozialer Kompetenz und die Fähigkeit, strukturiert und selbstständig zu arbeiten, setzen wir voraus.

Wir wünschen uns jemanden,

- der teamfähig und für Menschen unterschiedlicher Prägung und Qualifikation offen ist,
- mit Interesse an konzeptioneller Arbeit,
- Freude an der Organisation von Veranstaltungen und Programmen und
- Kenntnissen und Erfahrungen in der ökumenischen Zusammenarbeit,
- der sich neuen Themen nähern kann,

- mit pädagogischen Qualitäten und guten Sprachkenntnissen in Englisch und wenn möglich einer weiteren Sprache
- und mit Lust auf die Weiterentwicklung der evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in der Weiterentwicklung einer interessanten Aufgabe
- viele Haupt- und Ehrenamtliche, die sich auf die Weiterentwicklung der Arbeit freuen
- diverse Teams
- eine gute Arbeitsatmosphäre sowie gute Arbeitsmöglichkeiten im Haus der Kirche
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein Entgelt und attraktive Sozialleistungen nach Kirchlichem Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- ProfiTicket, JobRad und Angebote im Gesundheitsbereich (wie qualitrain)

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Wir schätzen die Vielfalt und freuen uns auf Bewerbungen qualifizierter Personen jeglichen Geschlechts und unabhängig von der Nationalität oder Herkunft. Eine hohe Identifikation mit den Werten der ev.-luth. Kirche wird vorausgesetzt.

Mögliche Bewerbungsgespräche finden Ende September und Anfang Oktober statt. Die Entscheidung soll am 6. Oktober abends getroffen werden.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie aussagekräftigen Unterlagen an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Herrn Propst Drope, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg, gern auch per E-Mail an ulrike.dorner@kirchenkreis-hhsh.de. Bitte fassen Sie Ihre Unterlagen zu einem PDF-Dokument zusammen.

Auskünfte erteilen Propst Drope, Tel.: 040 589 502 03, und Pastorin von der Heyde, Bereichsleitung Bildung Hamburg-West/Südholstein, Tel.: 040 558 220 133.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – DAR Bk

*

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (ZMÖ)** sucht zum nächstmöglichen Termin eine Referentin bzw. einen Referenten (m/w/d) für ökumenische Bildungsarbeit mit Schwerpunkt Rassismuskritik.

Unter Rassismuskritik verstehen wir eine Haltung und Perspektive, die sowohl die individuelle Ebene als auch Gruppen und Institutionen mit in den Blick nimmt und kritisch hinterfragt, um gegen rassistische Strukturen zu arbeiten bzw. miteinander antirassistische Haltungen und Handlungsweisen zu erlernen.

Das ZMÖ in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) gestaltet und fördert die Beziehungen der Nordkirche zu Kirchen und Nichtregierungsorganisationen in aller Welt. Gemeinsam mit Partnern im Inland und weltweit engagiert sich das ZMÖ für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung. Das ZMÖ arbeitet eng mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und anderen Diensten und Werken der Nordkirche zusammen und ist in vielfältiger Weise mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft vernetzt.

Das ZMÖ ist sich bewusst, Akteur in einer ambivalenten Missionsgeschichte zu sein. Koloniales Gedankengut hat die eigene Geschichte mitgeprägt. Rassismuskritik wurde in diesem Zusammenhang als eine wichtige und notwendige Perspektive für die Weiterentwicklung des ZMÖ und der Nordkirche und als wichtiges Thema für die kirchliche Bildungsarbeit identifiziert.

Wir suchen darum für das Arbeitsfeld der ökumenischen Bildungsarbeit eine engagierte Person, die dieses Thema in den nächsten Jahren zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit machen und dabei eng mit kirchlichen und außerkirchlichen Akteurinnen und Akteuren in angrenzenden Themenfeldern zusammenarbeiten soll.

Die Stelle kann sowohl in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis als auch innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses besetzt werden. Dienstsitz ist Breklum in Nordfriesland, wo die Bildungsarbeit eng mit dem Christian Jensen Kolleg (CJK) und der Akademie der Nordkirche verbunden ist. Die Referentin bzw. der Referent soll zudem eng mit den anderen Mitarbeitenden des Zentrums für Mission und Ökumene in Hamburg-Othmarschen zusammenarbeiten.

Zu den Aufgaben der Stelle gehören insbesondere

- die Entwicklung und Mitarbeit an der Weiterentwicklung von pädagogischen Konzepten für die ökumenische Bildungsarbeit mit einem Schwerpunkt Rassismuskritik,

- die Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten (Kurs-, Seminar-, Tagungs- und Veranstaltungsformaten) im Blick auf die praktische Umsetzung dieser Themenfelder für z. B. Schülerinnen und Schüler, Konfirmandinnen und Konfirmanden, Freiwillige, Lehrerinnen und Lehrer, Pastorinnen und Pastoren sowie andere Berufsgruppen bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- die Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren aus den Partnerkirchen an den Bildungsangeboten,
- die Mitarbeit an der Aufarbeitung der Geschichte von Mission und Ökumene in der Nordkirche in Bezug auf Kolonialismus, unter anderem durch die Durchführung von Tagungen, Workshops und weiteren pädagogischen Angeboten in Zusammenarbeit mit der zukünftigen Referentin bzw. dem zukünftigen Referenten für „historische Aufarbeitung zu Kolonialismus und Mission“ in Breklum,
- die inhaltliche und pädagogische Aktualisierung der bestehenden „Eine-Welt-Ausstellung“,
- die Mitwirkung in der Tagungs- und Seminararbeit des Christian Jensen Kollegs und am geistlichen Leben auf dem Breklumer Campus,
- die Vernetzung mit anderen postkolonialen Akteurinnen und Akteuren aus der Zivilgesellschaft in den Bundesländern der Nordkirche,
- die innerkirchliche Vernetzung mit Kirche und Demokratie, der Gedenkstätten-Arbeit und dem Prozess der Interkulturellen Kirchenentwicklung der Nordkirche,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Referaten des ZMÖ, insbesondere mit den Kolleginnen und Kollegen in der ständigen AG #MissionDecolonize sowie mit der Leiterin des CJK und den anderen Referentinnen und Referenten auf dem Breklumer Campus.

Wir erwarten von Ihnen:

- Hochschulabschluss im Fach Pädagogik und bzw. oder Theologie
- interkulturelle und bzw. oder ökumenische Erfahrungen
- pädagogische Erfahrungen und Kompetenzen und die Fähigkeit zur Elementarisierung
- Fähigkeit zur Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen
- Fähigkeit zu konzeptioneller pädagogischer Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung
- Teamgeist und Konfliktfähigkeit
- sehr gute Englischkenntnisse
- Bereitschaft zu Reisen in der Nordkirche

Wir bieten Ihnen:

- einen Arbeitsplatz in einem interessanten, dynamischen und sinnvollen Tätigkeitsfeld an einem attraktiven Standort mit guter Infrastruktur und dem Meer vor der Haustür
- eine gute Arbeitsatmosphäre in einem engagierten Team
- 30 Tage Urlaub
- Möglichkeit des mobilen Arbeitens
- betriebliche Altersvorsorge
- Gesundheitsvorsorgeangebote
- Supervisionsmöglichkeiten
- Fortbildungsmöglichkeiten

Die Stelle ist im Umfang von 100 Prozent ausgeschrieben und ist nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags bewertet. Für Pastorinnen und Pastoren, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, erfolgt die Bezahlung nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 Kirchenbesoldungsgesetz.

Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität.

Schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und allen erforderlichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail an bewerbung@nordkirche-weltweit.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Propst Stefan Block, Vorsitzender des Vorstands, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen der Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene, Herr Pastor Dr. Christian Wollmann, Tel.: 040 881 812 01, E-Mail: c.wollmann@nordkirche-weltweit.de und Frau Pastorin Nora Steen, theologische Geschäftsführerin des Christian Jensen Kollegs in Breklum, Tel.: 04671 911 233,

E-Mail: n.steen@christianjensenkolleg.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az. 0122-012 – DAR Bk

*

In der Geschäftsstelle des **Kirchlichen Entwicklungsdienstes der Nordkirche (KED)** im Hauptbereich Mission und Ökumene ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Finanz- und Projektverwaltung (m/w/d) in der Geschäftsführung in Vollzeit (unbefristet) zu besetzen.

Der KED steht für das entwicklungspolitische Engagement der Nordkirche. Über den KED werden Zuwendungen an nationale und internationale Organisationen ausgeschüttet. Außerdem werden Projekte und Stellen entwicklungspolitischer und ökumenischer Bildungsarbeit vor allem im Bereich der Nordkirche gefördert.

Aufgabengebiet

In der KED-Geschäftsstelle wird Beratungsarbeit für Antragstellende geleistet, Anträge werden geprüft, Vergabeausschüsse vor- und nachbereitet, Fördermittel gemäß der Beschlussfassung bereitgestellt, gebucht und deren Verwendung kontrolliert. Der KED-Haushalt wird erstellt und erläutert, die Jahresrechnung kontrolliert und kommentiert. Die Finanzverwaltung und die inhaltliche Förderarbeit greifen dabei ineinander. Diese Aufgaben werden in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung wahrgenommen.

Gesuchte Qualifikationen

- abgeschlossener Fachhochschul-/Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Erfahrungen im Bereich Kommunikation und Beratung
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Organisation und im Projektmanagement
- Kenntnisse in entwicklungspolitischer Bildungsarbeit
- Kenntnisse (nord-)kirchlicher Strukturen

Unser Angebot

Wir sind ein offenes Team, das entwicklungspolitisches Engagement in Kirche und Gesellschaft fördert und gestaltet. Der Dienstsitz der zu besetzenden Vollzeitstelle befindet sich in Hamburg-Bahrenfeld (Wichmannstraße 4). Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT).

Sie übernehmen in Ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Wir setzen daher voraus, dass Sie sich gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland loyal verhalten und in Ihrem beruflichen Handeln den Auftrag der Kirche vertreten und fördern.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen erbitten wir – gern auch online – bis zum **20. September 2022** an die Geschäftsstelle des Kirchlichen Entwicklungsdienstes, Pastorin Katharina Fenner, Wichmannstraße 4, Haus 10, Eingang Nord, 22607 Hamburg, E-Mail: Katharina.Fenner@ked.nordkirche.de.

Für Rückfragen steht Ihnen gern die KED-Beauftragte, Pastorin Katharina Fenner, Tel.: 040 306 201 532 oder die derzeitige Stelleninhaberin, Christa Tobaben, Tel.: 040 306 201 531, zur Verfügung.

Az.: 30-400.45 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums (Artikel 16 Absatz 6 Verfassung)

Diakonin Iris Bendzuk wurde mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 2, 127) für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem 8. Juli 2022, beauftragt.

Kiel, 28. Juli 2022

Landeskirchenamt

Professor Dr. Haese

Az.: 6323-07 – KG Ha

*

Für folgende Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen werden die Dienstaufträge auf Grundlage der Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 2, 127) für fünf Jahre verlängert:

- Gemeindepädagogin Anne Jax (beginnend mit dem 20. April 2022),
- Gemeindepädagoge Steffen Nowack (beginnend mit dem 12. Juli 2022),
- Gemeindepädagoge Stephan Rodegro (beginnend mit dem 1. August 2022).

Kiel, 28. Juli 2022

Landeskirchenamt

Professor Dr. Haese

Az.: 6323-07 – KG Ha

Einsegnungen von Diakoninnen und Diakonen

Frau Svenja Leppin wurde am 5. Juni 2022 in Sandesneben in den Dienst als Diakonin nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG) vom 18. März 2019 (KABl. S. 154) eingesegnet.

Kiel, 28. Juli 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Haese

Az.: 6323-04 – KG Ha

Zusammensetzung der II. Landessynode – 7. Änderungsbekanntmachung

Vom 15. August 2022

Ausgehend von der Bekanntgabe der Zusammensetzung der II. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 10. Oktober 2018 (KABl. S. 414) in der Fassung der 6. Änderungsbekanntmachung vom 1. November 2021 (KABl. S. 575) werden folgende Änderungen mit Stand vom 1. September 2022 bekannt gegeben:

Ausgeschieden als Mitglied

- (6) Westfahl, Jan [Organisations-/Personalberater],
- (102) Lenz, Rebecca [Pastorin],
- (107) Jackisch, Jörg [Pastor],
- (119) Omsen, Doris [Leiterin einer Kindertagesstätte],
- (131) Engler, Jörn [Pastor],
- (136) Nübel, Nora [Dipl.-Medienberaterin],
- (137) Woydack, Tobias, Dr. [Pastor].

Nachgerückt als Mitglied

- (6) Frühling, Monika [Rentnerin],
- (102) Grimbo, Felix [Pastor],
- (131) Wagner-Schöttke, Andrea [Rentnerin],
- (136) Reemtsma, Martina, Dr. [Ärztin],
- (137) Möring, Christian [Pastor].

Ausgeschieden als Stellvertretende bzw. Ersatzmitglieder sind für die Gemeinde-Synodalen des Kirchenkreises Hamburg-Ost

- Dittrich, Jörn [Prokurist],
- Kähms, Andrea [Krankenschwester],

für die Gemeinde-Synodalen des Kirchenkreises Plön-Segeberg

- Petersen, Eike [Rechtsanwältin],

für die Pastoren-Synodalen des Kirchenkreises Hamburg-Ost

- Wegmann, Ursula [Pastorin],

für die Mitarbeiter-Synodalen des Kirchenkreises Hamburg-Ost

- Hamer, Doris [Diakonin, Dipl. Soz.-Pädagogin],

für den Mitarbeiter-Synodalen des Kirchenkreises Plön-Segeberg

- Jansen, Werner [Küster],

für den Mitarbeiter-Synodalen des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

- Dük (geb. Eckholtz), Maren [Krankenschwester].

**Nachgewählt wurden als Stellvertretende bzw. Ersatzmitglieder
für die Gemeinde-Synodalen des Kirchenkreises Dithmarschen**

- Kruse, Peter [Schulleiter, Geschäftsführer a. D.],
- Domke, Dagmar [Bankkauffrau, Hausfrau],

für die Pastoren-Synodalen des Kirchenkreises Dithmarschen

- Verwold, Christian [Pastor],

für den Mitarbeiter-Synodalen des Kirchenkreises Altholstein

- Donner, Christoph [Verwaltungsleiter].

Korrektur zur 5. Änderungsbekanntmachung vom 1. Februar 2021 (KABl. S. 117)

Für den Mitarbeiter-Synodalen des Kirchenkreises Dithmarschen verbleibt als Mitglied

- (116) Zabel, Frank [Öffentlichkeitsbeauftragter].

Als stellvertretendes Mitglied verbleibt an erster Stelle

- Tietje, Torge [Gemeindemanager].

Von der Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Rostock**Ausgeschieden**

- (156) Klie, Thomas, Prof. Dr.

Dafür von der Fakultät entsandt

- (156) Schröder, Ulrike, Prof. Dr.

Schwerin, 15. August 2022

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Kriedel

Az.: NK 0010-02 – R Kr

Pfarramtliche Personalnachrichten**Bestätigt wurden:**

mit Wirkung vom 1. September 2022 die Wahl des Pastors Lutz Damerow, Kiel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Neumünster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. September 2022 die Wahl des Pastors Ralf Pehmöller, Ostenfeld, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Wahl des Pastors Güntzel Schmidt, Schwerin, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Domgemeinde zu Schwerin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. August 2030 die Pastorin Dörte Eitel, Lübeck, in die Pfarrstelle der Diakoniepastorin in der Propstei Lübeck im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 30. September 2023 die Pastorin Corinna Gehrke in die 43. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 16. August 2023 die Pastorin Jennifer Mae Graf in die 15. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2027 die Pastorin Kirsten Kunz, Pinneberg, in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 bis einschließlich 31. August 2030 der Pastor Stephan Patalong in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für Organisations- und Personalentwicklung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 bis einschließlich 31. Mai 2023 die Pastorin Ulrike Schilling, Kiel, in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Krankenhausseelsorge am Städtischen Krankenhaus (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2030 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor Andreas Turetschek, Hamburg, in die 11. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Organisationsentwicklung.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 01. März 2023 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Sinia Katzmann, Hamburg, mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nord-Barmbek, Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. September 2022 die Pastorin Carolin Sauer unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (bisher im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses).

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2023 die Pastorin Birgit Feilcke;

mit Wirkung vom 1. März 2023 die Pastorin Cornelia Gross in Mönkeberg;

mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Helgo Haak in Ahrensburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 die Pastorin Christa Hansen in Haderslev;

mit Wirkung vom 1. Februar 2023 der Pastor Lutz Jedeck in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Februar 2023 der Pastor Stefan Kramer in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Februar 2023 der Pastor Helge Martens in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 der Pastor Götz-Dietrich Scheel;

mit Wirkung vom 1. Februar 2023 die Pastorin Andrea Weigt in Hamburg.

Verstorben im Amt:

Pastor i. R.
Alfred Powierski

geboren am 16. Juli 1930 in Buschwalde, Ostpreußen
gestorben am 25. Juni 2022 in Elmshorn

Alfred Powierski wurde am 23. Oktober 1966 in Lemsahl-Mellingstedt ordiniert.

Anschließend wurde er im Rahmen seines pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Elmshorn im Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf beauftragt. Als Pastor wurde ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Juni 1972 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand die mit Wirkung vom 1. August 1992 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Alfred Powierski.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Adolf Ramhorst

geboren am 8. März 1934 in Hannover
gestorben am 17. Juli 2022 in Ventura, Kalifornien/USA

Adolf Ramhorst wurde am 27. Oktober 1963 in Hannover ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger in Hannover-Laatzten. Mit Wirkung vom 1. März 1965 wurde ihm die 1. Pfarrstelle der Immanuel-Kirchengemeinde in Laatzten im Kirchenkreis Laatzten-Springe übertragen. Mit Wirkung vom 1. Juli 1967 wurde er für den kirchlichen Auslandsdienst in Lima/Peru freigestellt. Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg wurde ihm mit Wirkung vom 16. September 1981 übertragen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 wurde Pastor Ramhorst für den kirchlichen Auslandsdienst auf Mallorca/Spanien beurlaubt. Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg wurde ihm mit Wirkung vom 1. Juli 1988 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. August 1996 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Adolf Ramhorst.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.
Druckauflage 1900 Exemplare

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

Erscheinungsdatum

für die 9. Ausgabe 2022: Fr., 9. September 2022,	30. September 2022,
für die 10. Ausgabe 2022: Mo., 10. Oktober 2022,	31. Oktober 2022,
für die 11. Ausgabe 2022: Do 10. November 2022,	30. November 2022.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Ines Horn

Tel.: 0431 9797 769 bzw. -840; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,
E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

401

Ausgabe 9

Kiel, 30. September 2022

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) (Junge Nordkirche-Rechtsverordnung – JNVO) Vom 9. September 2022.....	402
Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beschaffungsverwaltungsvorschrift Vom 17. August 2022.....	404

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ Vom 15. September 2022.....	407
Entwidmungen.....	409
Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	410
Pfarrstellenänderungen.....	410

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	411

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	424
Soziale und bildende Berufe.....	427
Verwaltung und sonstige Berufe.....	430

V. Personalnachrichten

Pfarramtliche Personalnachrichten.....	433
Impressum.....	435

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) (Junge Nordkirche-Rechtsverordnung – JNVO)

Vom 9. September 2022

Aufgrund von § 3 Absatz 3 Satz 1 Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 425) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Absatz 2 des Kinder- und Jugendgesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415), verordnet die Kirchenleitung:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unterhält das Werk Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche).
- (2) Die Junge Nordkirche ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche gemäß Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.
- (3) Die Junge Nordkirche ist gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Nummer 1 des Hauptbereichsgesetzes dem Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Junge Nordkirche nimmt insbesondere Aufgaben der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahr, die eine kirchenkreisübergreifende Arbeitsweise erfordern.
- (2) Die Junge Nordkirche fördert die Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und den evangelischen Jugendverbänden insbesondere durch
 1. Beratung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlich Tätigen, unter anderem bei der Evaluation von Konzeptionen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen nach § 13 Absatz 1 des Kinder- und Jugendgesetzes,
 2. Konfliktvermittlung, für den Fall, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei Entscheidungen nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form beteiligt werden,
 3. Prüfung von und gegebenenfalls Stellungnahme zu Vorhaben der Nordkirche, die auf den Erlass einer Rechtsverordnung oder den Beschluss eines Kirchengesetzes abzielen, im Rahmen der Folgenabschätzung gemäß § 20 des Kinder- und Jugendgesetzes,
 4. Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 5. Schul-, Kinder- und Jugendseelsorge bzw. -beratung (insbesondere Fortbildung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren),
 6. Auswertung von aktuellen Forschungsergebnissen,
 7. Entwicklung von Angeboten, Materialien und Arbeitshilfen,
 8. Ausrichtung von zentralen Großveranstaltungen und Netzwerkarbeit,
 9. besondere Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
 10. Geschäftsführung der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche gemäß § 19 Absatz 3 des Kinder- und Jugendgesetzes und der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke gemäß § 21 Absatz 3 des Kinder- und Jugendgesetzes und
 11. jugendpolitische Vertretung gegenüber den Bundesländern und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V.

(3) Alle Aufgaben der Jungen Nordkirche werden unter der Berücksichtigung von Partizipation und Prävention durchgeführt.

§ 3

Konzeptionen für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(1) Die Junge Nordkirche entwickelt Konzeptionen für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 18 Absatz 3 des Kinder- und Jugendgesetzes.

(2) 1Die Konzeptionen orientieren sich an aktuellen Forschungsergebnissen und sind verbunden mit der zielorientierten Planung des Hauptbereichs. 2Die Konzeptionen enthalten mindestens eine Aufgabenbeschreibung, religions- und sozialpädagogische, fachlich-theologische Grundlagen und Zielsetzungen.

(3) 1Die Konzeptionen werden alle drei Jahre evaluiert. 2An der Erstellung und Evaluation wirken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit.

§ 4

Beirat der Jungen Nordkirche

(1) Die Arbeit der Jungen Nordkirche wird durch einen Beirat gemäß § 15 Absatz 5 des Hauptbereichsgesetzes unterstützt.

(2) 1Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. 2Er wird von der Leitung des Hauptbereichs im Benehmen mit der Leitung der Jungen Nordkirche auf zwei Jahre berufen, erneute Berufung ist zulässig. 3Die Kinder- und Jugendvertretung benennt der Leitung der Jungen Nordkirche Kandidatinnen und Kandidaten für den Beirat, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. 4Bei der Zusammensetzung soll unter anderem die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche und der evangelischen Jugendverbandsarbeit berücksichtigt werden. 5Es ist anzustreben, dass Menschen jeden Geschlechts dem Beirat angehören und er mit Menschen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzt wird. 6Frauen und Männer sollen dem Beirat zu gleichen Anteilen angehören. 7Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Ehrenamtliche stellen die Mehrheit.

(3) Der Beirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er gestaltet die Konzeptionen der Kinder- und Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene mit, gibt Stellungnahmen zu Konzeptionen und Schwerpunktsetzungen der Arbeit der Jungen Nordkirche ab und arbeitet an den Evaluationen der Konzeptionen der Jungen Nordkirche mit,
2. er berät die Junge Nordkirche in allen Fragen der Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit, insbesondere in konzeptionellen Fragen und bei der konkreten Ausgestaltung der Angebotsstruktur,
3. er benennt dem Beirat des Arbeitsbereichs bzw. der Leitung des Hauptbereichs geeignete Personen zur Berufung in das Hauptbereichskuratorium durch die Kirchenleitung,
4. er gibt Stellungnahmen zur Besetzung der Stellen der Jungen Nordkirche ab und
5. er nimmt die Ergebnisrechnung des Teilbudgets der Jungen Nordkirche zur Kenntnis.

(4) Die Geschäftsführung für den Beirat liegt bei der Jungen Nordkirche.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 9. September 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3025-11 – R Rk

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beschaffungsverwaltungsvorschrift

Vom 17. August 2022

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Änderung der Beschaffungsverwaltungsvorschrift

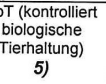
Die Anlage 1 zu Nummern 5.3.2 und 6.5.2 der Beschaffungsverwaltungsvorschrift vom 16. November 2021 (KABl. S. 524) wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 zu BeschVwV

Empfehlenswerte Siegel (und Zertifizierungen) für die Beschaffung

Soweit es sich um eine andere Art der Zertifizierung als ein Siegel handelt, ist dies durch eine Fußnote gekennzeichnet. Diese Zertifizierungen sind im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift den vergebenen Siegeln gleichgestellt.

Büroartikel (außer Papier)	Blauer Engel 	Europäisches Umweltzeichen 	Nordic Swan Ecolabel 	FSC 		
Büroausstattung, Möbel	Blauer Engel 	Europäisches Umweltzeichen 	Nordic Swan Ecolabel 	FSC 	Holz von hier 	
Papierprodukte (einschließlich Büroartikel und Hygienepapiere)	Blauer Engel 					
Energie	ok-power-siegel 	Grüner Strom Label 	Grünes Gas Label 	Holz von hier 		
IT und Elektronik	Blauer Engel 	Europäisches Umweltzeichen (Elektronische Displays) 	Nordic Swan Ecolabel 	TCO certified 	EU Energielabel (möglichst A) 	TÜV Rheinland Green Product Mark 

Druckerzeugnisse, Postdienst- leistungen						
Küchengeräte, Waschmaschinen						
Dienstwagen						
Innenbeleuchtung						
Lacke, Farben						
Hygiene- und Reinigungsprodukte (außer Hygiene- papiere)						
						
Lebensmittel						
						
						

Textilien	Blauer Engel 	Europäisches Umweltzeichen 	Nordic Swan Ecolabel 	Global Organic Textile Standard 	Naturtextil IVN zertifiziert Best 	Organic Content Standard 100 
	Fairtrade 	Grüner Knopf 	Bluesign Product 	kbA (kontrolliert biologischer Anbau) 5) 	kbT (kontrolliert biologische Tierhaltung) 5) 	
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	Blauer Engel 	Fairtrade 	Spiel gut 	Global Organic Textile Standard 	FSC 	GEPA Fair+ 
Blumen	Bioland 4) 	Demeter 	Naturland 	EU Bio-Siegel 	Fairtrade 	
Kerzen	Nordic Swan Ecolabel 					
Saatgut für Außenanlagen	Bioland 4) 	Demeter 	Naturland 			
Außenanlagen	FSC 	Win-Win Fairstone 	Xertifix 			

Fußnoten Anlage 1:

1. <http://www.gesetze-im-internet.de/pkw-envkv/BJNR103700004.html> (zuletzt aufgerufen am 3. August 2022).
2. Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen.
3. Kein Siegel, Aufführung in Liste
<https://www.vcd.org/themen/auto-umwelt/vcd-auto-umweltliste/vcd-auto-umweltliste-20192020/download-vcd-auto-umweltliste-20192020> (zuletzt aufgerufen am 3. August 2022).
4. Kein Siegel, Führung des Bioland-Logos.
5. Kein Siegel, kbA und kbT sind als Bezeichnung in der europäischen Union geschützt und dürfen nur von zertifizierten Herstellern genutzt werden.

Kurze Informationen zu den genannten Siegeln und Zertifizierungen finden sich unter: <https://www.siegelklarheit.de> (zuletzt aufgerufen am 3. August 2022).

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 17. August 2022

Landeskirchenamt
Professor Dr. Unruh
Präsident

Az.: 3412-08 – FH Do/R Kr

II. Bekanntmachungen**Bekanntgabe der
Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der
rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
„Stift Bethlehem“****Vom 15. September 2022**

Nachstehend wird die vom Kuratorium am 9. August 2022 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt mit Schreiben vom 23. August 2022 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 15 Absatz 3, 16 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 18. November 2006 (KABl. S. 83) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Satz 1 der Satzung der Stiftung „Stift Bethlehem“ vom 27. Juni 2018 (KABl. S. 386), die durch Satzung vom 16. März 2021 (KABl. S. 205) geändert worden ist, stiftungsaufsichtlich genehmigt. Die Stellungnahme des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V. liegt aufgrund der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vom 13. September 2022 vor.

Schwerin, 15. September 2022

(L. S.)
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kriedel

Az.: 0134-260 – R Kr

*

Das Kuratorium des „Stift Bethlehem“ hat auf seiner Sitzung am 9. August 2022 nach § 7 Absatz 3 Nummer 14 Buchstabe b der Satzung des „Stift Bethlehem“ vom 27. Juni 2018 (KABl. S. 386), die durch Satzung vom 16. März 2021 (KABl. S. 205) geändert worden ist, mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die folgende, am 1. Oktober 2022 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der
rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
„Stift Bethlehem“
Vom 9. August 2022**

Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ vom 27. Juni 2018 (KABl. S. 386), die durch Satzung vom 16. März 2021 (KABl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Dienstes“ durch das Wort „Dienst“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „nimmt sein Vorschlagsrecht bei der Wahl des Stiftspropsts“ durch die Wörter „wählt die Stiftspröpstin bzw. den Stiftspropst“ ersetzt und das Wort „wahr“ sowie das Wort „wählt“ gestrichen.
3. § 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5)¹ Die Sitzungen des Kuratoriums können als Präsenzversammlungen oder als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Kombination einer Präsenzversammlung mit einer virtuellen Teilnahme per Telefon bzw. Video ist zulässig. ³Soll in einer Versammlung im Sinne von Satz 1 oder 2 abgestimmt werden, hat die bzw. der Vorsitzende den Gegenstand der Beschlussfassung allen Mitgliedern vorher mit der Einladung schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. ⁴Die Zustimmung zu diesem Versammlungsverfahren gilt als erteilt, wenn kein Mitglied diesem Versammlungsverfahren widerspricht. ⁵Entscheidungen in diesem Verfahren werden durch offene Abstimmungen gefasst, wenn mindestens zwei Drittel dem Beschlussvorschlag zustimmen. ⁶Soll nicht offen abgestimmt werden oder liegen andere begründete Ausnahmefälle vor, kann die bzw. der Vorsitzende ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form zur Beschlussfassung vorlegen, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums diesem Verfahren und mindestens zwei Drittel dem Beschlussvorschlag zustimmen. ⁷Die Zustimmungen in diesem schriftlichen Verfahren müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmenabgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden vorliegen. ⁸Die Aufzeichnung der bzw. des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der Niederschrift der nächsten Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.“
4. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen“ durch die Wörter „vom Kuratorium gewählt.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ludwigslust, 9. August 2022

Vorsitzender des Vorstands
(L. S.)
Jürgen Stobbe
Stiftspropst

Entwidmungen

Der Kirchengemeinderat der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel** hat am 14. März 2022 die Entwidmung der **Kapelle Groß Kelle**, 17207 Röbel, OT Groß Kelle beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat diesen Kirchengemeinderatsbeschluss am 29. April 2022 befürwortet.

Der Beschluss des Kirchengemeinderates wurde gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Kirchbaugesetz und § 2 Absatz 2 Widmungsgesetz vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Schreiben vom 17. Mai 2022 genehmigt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 23. August 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Grantzau

Az.: NK 2310-511 – B Gr

*

Der Kirchengemeinderat der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen** hat am 6. April 2022 und der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 4. Mai 2022 die Entwidmung des **Gemeindehauses FesteBurg in Neuallermöhe-West**, Otto-Grot-Straße 88 in 21035 Hamburg beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat diesen Kirchengemeinderatsbeschluss am 4. Mai 2022 befürwortet.

Die Beschlüsse des Kirchengemeinderates und des Kirchenkreisrats wurden gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Kirchbaugesetz und § 2 Absatz 2 Widmungsgesetz vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Schreiben vom 30. August 2022 genehmigt und werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 6. September 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Grantzau

Az.: 61/62/63 Neuallermöhe-West FesteBurg – B Gr

*

Der Kirchengemeinderat der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand** hat am 13. September 2021 die Entwidmung und den Abriss der **Neuen Friedhofskapelle in Timmendorfer Strand**, Gemarkung: KI-Timmendorf, Flurkarte 4, Flurstück: 9/5 beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein hat den Entwidmungsbeschluss des Kirchengemeinderates am 15. Dezember 2021 und den Abrissbeschluss des Kirchengemeinderates am 29. Juni 2022 befürwortet.

Der Beschluss des Kirchengemeinderates wurde gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Kirchbaugesetz und § 2 Absatz 2 Widmungsgesetz vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Schreiben vom 18. August 2022 genehmigt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 7. September 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Grantzau

Az.: 64 Timmendorfer Strand – B Gr

Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 19. August 2022 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kapelle Sarmstorf
Ev.-Luth. Kirche Hohen Sprenz
Ev.-Luth. Kirche Kritzow
Ev.-Luth. Kirche Laage
Ev.-Luth. Kirche Polchow
Ev.-Luth. Kirche Recknitz
Ev.-Luth. Kirche Weitendorf

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
geführt.

Kiel, 29. August 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Christophorus-Kirchengemeinde Laage – R Thi

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 19. August 2022 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Nostorf
Ev.-Luth. St. Georgskirche Zweedorf
wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

geführt.

Kiel, 5. September 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Zweedorf – R Thi

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Strelitzer Land (1) – P Kü/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Bargteheide** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, ist baldmöglichst die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Munter - musikalisch - mittenmang

Mit diesem Motto sind wir als Kirchengemeinde in Bargteheide und Umgebung unterwegs und haben uns als Ziel gesetzt, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien in Kontakt zu kommen und uns für sie einzusetzen. Bunt und vielfältig sind unsere Angebote. Bei uns ist vieles möglich.

Wir möchten Ihnen folgende pastorale Aufgaben mit einem Schwerpunkt "Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen" anvertrauen:

- Arbeit mit Kindern wie etwa Kinderkirche, Kinderbibelwoche und den Kontakt zu den (Grund-) Schulen, für die es bereits etablierte Formen, gute Vernetzung und ehrenamtliche Unterstützung gibt,
- Konfi-Camp-Arbeit mit ca. 150 Jugendlichen im elftägigen Sommerferien Zeltlager gemeinsam mit einem Kollegen, einem Diakon und einem großen Kreis von Teamerinnen und Teamern mit intensiver Vor- und Nachbereitung über's Jahr,
- Öffentlichkeitsarbeit mit den Schwerpunkten Homepage, Social Media und die Pressearbeit (der Gemeindebrief wird zurzeit anderweitig verantwortet) sowie
- ein Gemeindebezirk mit allgemein pfarramtlichen Tätigkeiten wie Gottesdiensten, Kasualien und Seelsorge.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der mitbringt

- Freude an der Arbeit mit Kindern, Konfirmandinnen bzw. Konfirmanden, Teamerinnen bzw. Teamern und ein pädagogisches Händchen,
- Offenheit für verschiedene Lebenskonzepte und die Fähigkeit, für die jeweiligen Menschen passende Formen in Gottesdiensten und Kasualien zu finden,
- ein Selbstverständnis als Leitungsperson mit Lust an Gestaltung und Verantwortungsübernahme sowie
- Teamkompetenz in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen,
- sicheren Umgang und Freude an der Arbeit mit digitalen Medien und Social Media,
- eine eigene religiöse Praxis und
- Bereitschaft, sich selbst und die eigene Arbeit zu reflektieren.

Zum Bereich der Kirchengemeinde gehören acht Dörfer und die Stadt Bargteheide mit einer Gesamtbevölkerung von etwa 27 000 Menschen. Bargteheide liegt verkehrstechnisch ideal zwischen Hamburg und Ostsee. Die Bahn benötigt 30 Minuten zum Hamburger Hauptbahnhof. Der Bereich der Kirchengemeinde ist Zuzugsgebiet, insbesondere für junge Familien. Bargteheide bietet attraktive Freizeitangebote und hat ein ausgeprägtes kulturelles Leben. Sämtliche Betreuungsangebote für Kinder und alle Schulformen sind vorhanden. Im Gemeindegebiet Bargteheide zeigen sich vielfältige Übergänge und Gestaltungsspielräume zwischen Stadt und Dorf und Großstadtbereich Hamburg.

Was wir als Gemeinde bieten:

- Kirche in der Stadt und in den umliegenden Dörfern,
- eine zentrale Predigtstätte mit regem Gottesdienstbesuch,
- Anerkennung und Wertschätzung als Gesprächspartnerin für soziale Gruppen, Vereine und Kommunen,
- ein Teampfarramt mit vier Pfarrstellen und einer 75-Prozent-Pfarrstelle in der Region und somit die Möglichkeit, unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen,
- gemeinsamen Gottesdienstplan mit der Schwesterkirchengemeinde Eichede,
- drei Kindertagesstätten (ca. 550 Kinder) mit intensiver religionspädagogischer Arbeit,
- Trägerschaft von zwei Familienzentren für Bargteheide und Ammersbek,
- Kirchenmusik in regionaler Zusammenarbeit mit generationsübergreifendem Angebot,

- eigenen Friedhof und
- vielfältige Gestaltungsspielräume für das, was Sie mitbringen!

Zur Verfügung steht Ihnen selbstverständlich

- ein Arbeitszimmer im Martin-Luther-Haus auf der "Kircheninsel" und zeitgemäße Arbeitsplatzausstattung und
- eine Dienstwohnung, die die Gemeinde in Absprache mit Ihnen anmietet.

Überzeugen Sie sich gern persönlich von unserer lebendigen Gemeinde. Sie finden uns auch im Internet unter www.indekark.de.

Auf Ihr Interesse an weiteren Auskünften oder einem Besuch freuen sich

- Pastor Tim Ströver, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Tel.: 04532 502 531, E-Mail: t.stroevert@kirche-bargtheide.de,
- Martin Ernst, stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Tel.: 04532 21 755, E-Mail: martin.ernstbargtheide@t-online.de und
- Propst Dr. Tobias Woydack, Tel.: 040 519 000 114, E-Mail: t.woydack@kirche-hamburg-ost.de.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail oder per Post an den Kirchengemeinderat über Propst Dr. Tobias Woydack, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Steindamm 55, 20099 Hamburg, E-Mail: t.woydack@kirche-hamburg-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **3. November 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Bargtheide (2) – P Kl

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg in der Propstei Neustrelitz ist eine Pfarrstelle (75 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir suchen Sie!

„Wir wohnen dort, wo andere Urlaub machen!“ Mitten in der Müritzregion, dem Land der tausend Seen zwischen Ostsee und Berlin, die in jeweils einer Stunde Fahrtzeit zu erreichen sind. Die Kirchengemeinde hat sechs charmante Dorfkirchen, ist ländlich geprägt und wirkt anziehend für zahlreiche Gäste, die Jahr für Jahr hier die schönsten Wochen des Jahres verbringen. In den ehemals typisch mecklenburgischen Gutsdörfern gibt es neben alteingesessenen Familien auch zunehmend neue Einwohner, die sich bewusst für ein Leben auf dem Lande entscheiden.

Das Zentrum der Gemeinde liegt in Satow, einem Ortsteil von „Fünfseen“. Mitten im Ortskern bilden die Kirche aus dem 18. Jahrhundert und das angrenzende Pfarrhaus mit gerade modern sanierter Pfarrwohnung und im Bau befindlichen Gemeindeteil ein idyllisches Ensemble. Der großzügige, naturnahe Pfarrgarten, der zu open Air Veranstaltungen, Kinderfreizeiten und Camps einlädt, erstreckt sich bis an das Ufer und die Badestelle des Sattower Sees.

Wir bieten:

Unsere Kirchengemeinde hat zurzeit etwa 680 Gemeindemitglieder. Die Gottesdienste finden im Wechsel in den verschiedenen Orten statt. Die monatlich stattfindenden Bibelkreise werden rege besucht.

Der Kirchengemeinderat besteht aus zwölf Mitgliedern und wird von einem ehrenamtlichen Vorsitzenden geführt. Viele Arbeiten werden in der Gemeinde im Ehrenamt organisiert und geleistet. Dieses große Engagement zeigt sich vor allem bei Festen und auf den Friedhöfen, die sich rund um die Kirchen erstrecken. Alle packen mit an, wenn es nötig ist und bringen ihre Talente und Ideen mit ein.

Für unsere Gemeindemitglieder bieten wir gern unterschiedliche Formate für Jung und Alt an. Dabei ist unsere Gemeindepädagogin eine große Bereicherung. Sie hat sowohl die Kleinsten in den Kindergärten und Grundschulen im Blick als auch die Frauen, die sie zu regelmäßigen Themenabenden einlädt. Die Arbeit mit den Konfirmanden liegt derzeit gemeinsam in ihren und den Händen der Kirchengemeinde Malchow.

Unsere Pfarramts-Sekretärin organisiert viel Arbeit im Hintergrund und hat einen kurzen Draht zur Nachbargemeinde Malchow, mit der wir uns die Stelle teilen.

Wir suchen:

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor mit Herz, die bzw. der gern auf Menschen zugeht und sie verbindet. Jemanden, die bzw. der im Talar eine ebenso gute Figur macht wie in Gummistiefeln. Eine Kapitänin bzw. ein Kapitän, die bzw. der zusammen mit seinen Haupt- und Ehrenamtlichen durch die Herausforderungen von Kirche im ländlichen Raum zukunftsweisend steuert und dabei die Menschen in den Blick nimmt mit ihren Gaben, Ressourcen und Bedürfnissen. Dabei ist uns auch wichtig, dass der Kontakt zu Älteren gehalten wird, die sich über Besuche bei runden Geburtstagen freuen und Seelsorge erwarten.

Als Kirchengemeinderat wünschen wir uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der die organisatorisch notwendigen Dinge nicht aus den Augen verliert. Eine bzw. einen, die bzw. der mit anpackt und Lust hat, im Team auf Augenhöhe ein aktives Gemeindeleben aufzubauen und der bzw. die offen ist für neue, mutige Gottesdienste, ohne Traditionen und geistige Impulse zu vernachlässigen.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Thorsten Kruse, Tel.: 0172 4496 235 sowie Pröpstin Britta Carstensen, Tel.: 03981 206 622, E-Mail: proepstin-neustrelitz@elkm.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Bischofskanzlei im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, oder denen zuvor vom Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht zuerkannt wurde.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Grüssow-Satow und Stuer – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost, ist die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderats zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Willkommen im Stadtteil Hamm!

Wir sind eine lebendige Gemeinde mit knapp 6000 Gemeindegliedern. Unser Gemeindegebiet reicht von Haselbrook im Norden Hamms bis zum Osterbrookviertel an der Bille. Gestalten Sie gemeinsam mit uns einen tiefgreifenden Veränderungsprozess für eine zukunftsfähige Kirchengemeinde. Vieles ist möglich, Gutes ist schon da. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Es wäre schön, wenn Sie Folgendes mitbringen:

- erkennbare theologische Überzeugungen,
- Freude an liturgisch geprägten Gottesdiensten und solchen in freierer Form,
- Wahrnehmung und Akzeptanz der Menschen in ihren jeweiligen Lebenssituationen,
- Sie wollen Veränderungen mitgestalten,
- Sie sind motiviert sich im Stadtteil zu vernetzen,
- Sie arbeiten gerne mit Kindern und Familien,
- Sie bringen Kenntnisse in Religionspädagogik gepaart mit Kreativität mit,
- Sie besitzen Organisationsfähigkeit und Leitungskompetenz und
- Sie arbeiten gerne im Team.

Diese Aufgaben sind aus Sicht der Gemeinde zentral:

- die Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung innerhalb des Pastorinnen- bzw. Pastorenteams und des Kirchengemeinderates zukunftsorientiert leiten,
- Weiterentwicklung und Mitgestaltung der Standortveränderungen im Team,
- Weiterentwicklung eines Gottesdienstkonzepts für einen Standort im Team,
- Kooperation mit der Paulusschule mit religionspädagogischen Angeboten,
- Verantwortung für den Bereich Kinder und Familien,
- Vernetzung und Präsenz der Gemeinde im Stadtteil fortführen und stärken und
- Öffentlichkeitsarbeit.

Vieles ist bei uns zurzeit in Bewegung: Aus einer Gemeinde mit ursprünglich drei sehr unterschiedlich geprägten gemeindlichen Standorten soll eine Gemeinde mit einem Zentrum um Gemeindehaus und Dreifaltigkeitskirche entstehen. Von der Dankeskirche haben wir uns im vergangenen Jahr getrennt, die Pauluskirche soll in absehbarer Zeit geschlossen werden. Wir beginnen eine engere Zusammenarbeit mit der benachbarten Kirchengemeinde Wichern-Hamm.

Ein wichtiger Schwerpunkt unserer Gemeinde ist die Arbeit mit Kindern und Familien in Gottesdiensten und Projekten. Es gibt eine Kooperation mit der Paulusschule unterm Kirchturm, einer inklusiven Grundschule der Ev. Stiftung Alsterdorf, die in dem dafür umgebauten ehemaligen Gemeindehaus ihren Sitz hat. Drei Kitas gehören zu unserer Gemeinde, die sich als eng verbunden mit ihr verstehen. Es gibt Kooperationen mit der Wichernschule und der röm.-kath. Schule Hammer Kirche. Weitere Schwerpunkte der Gemeinde liegen im Bereich liturgisch geprägter Gottesdienste, der Kirchenmusik und dem Aufbau von Angeboten im Bereich „Krankheit, Alter, Lebensende“. Unser Gemeindehaus am Horner Weg ist das Zentrum der regionalen Jugendarbeit und der Konfirmandenarbeit. Die Gemeinde ist mit anderen Institutionen im Quartier gut vernetzt.

Wir bieten:

- einen offenen, freundlichen und engagierten Kirchengemeinderat,
- ein motiviertes hauptamtliches Team: Pastor (100 Prozent), A-Kirchenmusikerin, B-Kirchenmusikerin, Diakon für Kinder- und Jugendarbeit, Sekretariat, Hausmeister und Reinigungskräfte,
- eine Gemeinde mit sehr unterschiedlichen Quartieren in einem junggewordenen Stadtteil,
- eine 100-Prozent-Pfarrstelle für die beiden benachbarten Kirchengemeinden Wichern-Hamm und zu Hamburg-Hamm und
- ein vielfältig nutzbares Gemeindehaus und zurzeit noch zwei sehr unterschiedliche Kirchen.

Einen Überblick über die gemeindlichen Aktivitäten und weitere Informationen bietet unsere Homepage: www.hammer-kirche.de.

Wir stellen zur Verfügung:

- ein geräumiges, zentral gelegenes Pastorat mit Amtszimmer sowie
- eine zeitgemäße Ausstattung mit Arbeits- und Kommunikationsmitteln.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Pröpstin Astrid Kleist, Tel.: 040 519 000 108, E-Mail: a.kleist@Kirche-Hamburg-Ost.de,
- Pastor und Vorsitzender des Kirchengemeinderats Johannes Kühn, Tel.: 040 219 012 14, E-Mail: pastor.kuehn@hammer-kirche.de,
- Ariane Weber, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Tel.: 0160 9748 6347, E-Mail: aria-ne.weber@hammer-kirche.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die an Pröpstin Astrid Kleist per E-Mail oder Briefpost an die Adresse Steindamm 55, 20099 Hamburg zu richten ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. November 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Hamburg-Hamm (3) – P Kl

*

In der **Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg wird die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Sitz der Kirchengemeinde ist Jübek, im Westen von Schleswig am Bahnknotenpunkt zwischen Flensburg, Hamburg, Husum und Kiel gelegen und mit guter Verkehrsanbindung (Bahnhof, Nähe zu B 201 und A 7) sowie guter Infrastruktur ausgestattet (Kindergarten, Grundschule, Seniorenzentrum, Ärzte und Nahversorgungsmöglichkeiten im Ort sind fußläufig zu erreichen; die weiterführenden Schulen im benachbarten Silberstedt und in Schleswig sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen).

Zur Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde gehören ferner die Dörfer Gammellund und Idstedt, welche jeweils eigene Kommunalgemeinden bilden, sowie Friedrichsau als Ortsteil von Jübek. Im Gemeindegebiet leben ca. 4200 Menschen, rund 2300 gehören der evangelischen Kirche an.

Predigtstätten sind die Kirchen in Jübek und Idstedt. Das 2019 renovierte Gemeindehaus und das 2017 renovierte Pastorat (fünf Zimmer, ca. 130 Quadratmeter Wohnfläche, großer Garten) sind baulich miteinander verbunden und liegen in unmittelbarer Nähe zur Jübeker Kirche.

Die Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt bildet mit den Kirchengemeinden Schuby, Treia-Silberstedt und Hollingstedt die Kirchenregion Mittlere Treene. Die gemeinsame Entwicklung dieser Kirchenregion und des kirchlichen Lebens über die bestehenden Gemeindegrenzen hinaus zu fördern ist unter der Perspektive 2030 ein zentrales Anliegen.

Neben den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen finden monatlich Andachten im Seniorenzentrum Jübek statt und mehrmals im Jahr Gottesdienste für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule. Eine Gruppe Ehrenamtlicher gestaltet im Winter monatlich Taizéandachten und die Gemeinde ist darüber hinaus aufgeschlossen für neue Gottesdienst- und Andachtsformen, auch und insbesondere an Wochentagen.

Gute Kontakte unterhält die Kirchengemeinde zu den unterschiedlichen Vereinen und Institutionen vor Ort, insbesondere den kommunalen Gemeindevertretungen, dem Kindergarten, der Grundschule, dem Sportverein, dem Diakonie-Seniorenzentrum, zu DRK und Sozialverband.

Eine Jugendwartin (50 Prozent) verantwortet die Pfadfindergruppe, die dem Ring Evangelischer Gemeindepfadfinder angeschlossen ist, sowie weitere Angebote und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit und gestaltet gemeinsam mit dem Pastor bzw. der Pastorin die Konfirmandinnenarbeit. Außerdem sind in der Kirchengemeinde ein engagierter Küster und Friedhofswart (100 Prozent), eine Gemeindesekretärin (elf Stunden) und eine Reinigungskraft (sechs Stunden) hauptamtlich beschäftigt. Miniclub und Spielkreis für Kleinkinder (und deren Eltern) sowie die Kirchenmusik werden zurzeit von Honorarkräften gestaltet.

Ferner befinden sich die Friedhöfe in Idstedt und Jübek in der Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber, die

- soziale und kommunikative Kompetenzen mitbringen und ein offenes Herz für die Menschen haben, die hier leben,
- Freude daran haben, Verkündigung in vielfältiger Art und Weise zu gestalten, auch in unterschiedlichen Formen des Gottesdienstes, und dabei das Evangelium glaubwürdig und lebensnah vertreten,
- mit einem aufgeschlossenen Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeiten wollen und diese fördern und unterstützen,
- Bewährtes schätzen, aber auch neue Ideen mitbringen und Freude haben, diese Ideen umzusetzen,
- Interesse an der Arbeit im Kirchengemeinderat und der Verwaltung der Kirchengemeinde haben sowie bereit sind, den bereits begonnenen Regionalisierungsprozess der Kirchenregion Mittlere Treene aktiv mitzugestalten und
- bei allem Engagement und Wunsch nach Gestaltung auf sich achten.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Gabriele Lorenz, Tel.: 04625 1717 und Propst Helgo Jacobs, Tel.: 04621 96 30 722.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Propstei Angeln und Schleswig, Propst Helgo Jacobs, Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt, Große Straße 61, 24855 Jübek.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **4. November 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Albert-Schweitzer-KG Jübek/Idstedt (2) – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz** in Lübeck im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle zum 1. März 2023 von einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) mit einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Lübecker Stadtteil Kücknitz (ca. 19 000 Einwohner, davon ca. 7500 Gemeindeglieder) liegt nördlich der Trave und ist gekennzeichnet durch unterschiedliche städtische und auch dörfliche Strukturen. Die gute Verkehrsanbindung zur Innenstadt und zur Ostsee sowie die schöne Landschaft im Travebogen machen die Attraktivität des Stadtteils aus. Mit der Kirchengemeinde im benachbarten Stadtteil Travemünde gibt es eine vertrauensvolle regionale Zusammenarbeit. Die Bildung eines gemeinsamen Pfarrsprengels ist für 2023 geplant.

Kücknitz zeichnet sich durch eine sehr gute Infrastruktur aus. Es gibt gute Einkaufsmöglichkeiten und ein eigenes Bürgerbüro, alle Schularten sowie zahlreiche Arztpraxen sind vorhanden. Fünf evangelische Kindertagestätten in der Trägerschaft des Kitawerks Lübeck gehören neben einigen anderen Kitas fest zum Wohnumfeld.

Die Kirchengemeinde Kücknitz ist 1998 aus drei bis dahin selbstständigen Gemeinden fusioniert. Nach vielen strukturellen und baulichen Veränderungen in den vergangenen Jahren findet die Gemeindegemeinschaft heute hauptsächlich an zwei Standorten statt: Im „Roten Hahn“ steht die Dreifaltigkeitskirche mit Gemeindezentrum und Pastorat. Im Ortszentrum befindet sich die St.-Johannes-Kirche mit Seniorenbegegnungsstätte, Pastorat und Gemeindebüro. Daneben liegt das 2012 eingeweihte Gemeindezentrum „KirchenFORUM“, ein modernes und vielfältig genutztes Gebäude. Darin wird mit großem ehrenamtlichem Engagement unter anderem das Café Credo und ein Secondhandladen, die „Stöberkammer“, betrieben.

Die ausgeschriebene Stelle ist eine von zurzeit drei Pfarrstellen. Das große Team der Kirchengemeinde besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, einem aktiven Kirchengemeinderat, zwei Kirchenmusikern, einem regionalen Jugenddiakon, zwei Sekretärinnen, einem Hausmeister und zahlreichen Ehrenamtlichen. Alle gemeinsam prägen mit großem Einsatz das vielfältige Gemeindeleben und stärken durch soziales Engagement das Miteinander im Stadtteil.

Wir freuen uns auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, die bzw. der sich mit Freude, Lust und Kreativität auf die Arbeit in Kücknitz einlässt. Wir suchen eine teamfähige Person, die einen wertschätzenden Umgang mit den Menschen pflegt sowie das Ehrenamt fördert und begleitet. Es gibt einen großen Gestaltungsspielraum; eigene Ideen und Projekte sind ausdrücklich erwünscht. Genauere Zuständigkeiten werden im Pfarrteam abgestimmt.

Ein geräumiges Pastorat steht im Umfeld der Dreifaltigkeitskirche zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kirche-kuecknitz.de.

Auskünfte erteilen Pastor Albrecht Martins (Tel.: 0451 707 693 81) und Pröpstin Petra Kallies (Tel.: 0451 7902 105).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Bischöfin Kirsten Fehrs, Shanghaiallee 12–14, 20457 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktober 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Kücknitz (2) – P KI

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (Propstei Eckernförde) wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Stellenwechsel des Stelleninhabers vakant und ist frühestens zum 1. November 2022 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Zur Kirchengemeinde Owschlag (ca. 2100 Gemeindeglieder) gehören der ländliche Zentralort Owschlag sowie die Dörfer Ramsdorf, Sorgwohld, Steinsieken und Boklund. Mit der Nachbargemeinde Hütten besteht ein Kooperationsvertrag für die gemeinsame Jugendarbeit (instagram: @ev_jugend_huetten_owschlag). Gemeinsam wird die Stelle eines Jugendmitarbeiters (Gemeindepädagoge bzw. Diakon, 50 Prozent) finanziert. Die Region „Hüttener Berge“ (Owschlag, Hütten, Bünsdorf, Kosel) bereitet in einem moderierten Prozess die Bildung eines Pfarrsprengels vor.

Owschlag liegt im Naturpark Hüttener Berge zwischen Schleswig und Rendsburg. Das Ostseebad Eckernförde liegt 20 Kilometer entfernt. In der Gemeinde Owschlag sind Krippe, Kindergarten, Grundschule, Arzt- und Zahnarztpraxis, Apotheke, Bäcker und ein Supermarkt vorhanden – die Lebensqualität ist hoch. Zur Gemeinschaftsschule nach Kropp fährt ein Schulbus, die Gymnasien in Rendsburg oder Schleswig sind gut mit der Regionalbahn zu erreichen. Mit der direkten Anbindung an A7 und B77 sowie einem eigenen Bahnhof (Strecken Kiel/Husum und Flensburg/Hamburg) zieht der Ort zunehmend junge Familien und Pendler an. Das gesellschaftliche Leben wird von Sportvereinen, Feuerwehr, Volkshochschule, DRK und Gewerbeverein in vielfältiger Weise geprägt. Die Kooperation zwischen der Kirchengemeinde einerseits und kommunalen und kulturellen Vertreterinnen und Vertretern andererseits wird geschätzt und gesucht.

Predigtstätte ist die erst 2010 umgebaute und grundsanierte Erlöserkirche aus dem Jahr 1961. Sie verfügt neben einer zeitgemäßen Mikrofonanlage über ein hochwertiges Stagepiano und eine neue Babel-Orgel (2010).

Mit ihrer hellen Atmosphäre sowie der Verbindung von Stühlen und klassischen Kirchenbänken bietet sie ein einladendes Ambiente für verschiedenste Anlässe – Kirchenübernachtungen, Trauerfeiern, Konzertveranstaltungen sind im gut beheizbaren Raum ebenso möglich wie Agapefeiern oder klassische Gottesdienste.

Das Pastorat (135 Quadratmeter) mit abgegrenztem und nicht einsehbarem Garten bildet mit dem Gemeindehaus und dem großzügigen Außengelände nah am Kirchgebäude eine einladende Einheit. Das Pastorat (Baujahr 1926) wurde kontinuierlich instandgehalten (Fenster, Bad 2015) und wird zum Amtsantritt des künftigen Stelleninhabers bzw. der künftigen Stelleninhaberin in Absprache renoviert.

Wir bieten Ihnen:

- einen engagierten, hilfsbereiten und arbeitsfähigen Kirchengemeinderat, der im Jahr 2022 angekommen ist und in dem alle etwas zum Gelingen beitragen,
- Freiraum für und Neugier auf die Begabungen und Interessen der zukünftigen Stelleninhaberin bzw. des zukünftigen Stelleninhabers,
- eine gegenüber Veränderungen aufgeschlossene Gemeinde,
- ein frisch saniertes und zeitgemäßes Gemeindehaus, das Platz für neue Ideen bietet,
- sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden, dem Kirchengemeinderat und im Pfarrteam der Region,
- ein gut geführtes Gemeinde- und Friedhofsbüro, einen kompetenten Hausmeister und Friedhofswart sowie eine nebenamtliche C-Kirchenmusikerin (sechs Stunden) mit großer musikalischer Bandbreite, die auch den Frauenchor leitet,
- eine Vielzahl engagierter Ehrenamtlicher (u. a. in der Seniorenarbeit, beim Besuchsdienst und im Team in der Kinder- und Jugendarbeit),
- guten Kontakt zur kommunalen Gemeinde und voraussichtlich einen Kooperationsvertrag für den Friedhof (zurzeit in Umsetzung).

Wenn Sie

- Freude an der Arbeit mit Menschen haben,
- sich mit uns gemeinsam auf die Suche machen mögen, wie Kirche im ländlichen Raum vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung gelebt werden kann,
- Freude daran haben, Gottesdienste mit der Gemeinde zu feiern und auch daran, alternative Gottesdienstformen zu entwerfen und durchzuführen,
- Lust darauf haben, Menschen die frohe Botschaft des Glaubens kreativ und zeitgemäß zu erschließen für Owschlag und in Abstimmung mit den Kolleginnen bzw. Kollegen in der Region Hüttener Berge,
- nicht alles selbst machen, sondern es Ihnen gelingt, Menschen für Projekte zusammenzuführen oder als Ehrenamtliche zu gewinnen,
- sensibel mit unterschiedlichen Zielgruppen und Milieus umgehen können,
- teamfähig und kommunikativ sind und
- ein „offenes Ohr“ haben für die Anliegen von Gemeindemitgliedern und Mitarbeitenden,

dann freuen wir uns sehr auf ein Gespräch mit Ihnen und auf Ihre Bewerbung!

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird in unserem Kirchenkreis vorausgesetzt.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle erteilen Ihnen der Propst des Kirchenkreises (Propstei Eckernförde), Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112, E-Mail: soenke.funck@kkre.de sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Antje Michel-Sander, Tel.: 04336 994 726.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag, Kirchenweg 5, 24811 Owschlag.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. November 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Owschlag – P Ha

Im Pfarrsprengel der **Ev. Kirchengemeinden Strasburg und Blumenhagen** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin durch bischöfliche Ernennung neu zu besetzen.

Strasburg ist eine uckermärkische Kleinstadt im Dreiländereck Pommern, Mecklenburg und Uckermark, zum Landkreis Vorpommern-Greifswald gehörend, mit etwa 4500 Einwohnern. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Blumenhagen (ca. 110 Gemeindeglieder) und Strasburg (ca. 600 Gemeindeglieder).

Der Pfarrsitz ist in Strasburg. Die geräumige, freundliche Pfarrwohnung befindet sich im Dachgeschoß des Pfarr- und Gemeindehauses. Im unteren Bereich dieses Hauses befinden sich Gemeinde- und Amtsräume.

Die St. Marienkirche in Strasburg wurde nach der Wende saniert und beherbergt eine Kaltschmidtorgel. In den Dörfern stehen alte Feldsteinkirchen, zum Teil aus dem 13. Jahrhundert.

In direkter Nachbarschaft zum Pfarrhaus gibt es eine evangelische Kindertagesstätte (in diakonischer Trägerschaft). Auch die Bewohnerinnen bzw. Bewohner und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Altenhilfezen-trums (ebenfalls in Trägerschaft der Diakonie) freuen sich auf eine neue Pastorin bzw. einen Pastor. Ein Förderverein kümmert sich mit vielfältigen Angeboten um das Alte Gemeindehaus.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der es versteht, auf die Menschen zuzugehen und das Evangelium zeitgemäß und lebendig zu verkündigen. Sie bzw. er sollte auch fähig sein, mit Konflikten umzugehen. Ein gutes Miteinander sowohl in der Gemeinde als auch mit den Menschen vor Ort ist uns wichtig. Die bestehenden Gemeindekreise wünschen sich neue Impulse und seelsorgerische Begleitung.

Auf die Bewerberin bzw. den Bewerber wartet ein Team aus B-Kantor, Gemeinsekretärin und Gemeindepädagogin. Mehrere ehrenamtliche Mitarbeitende kümmern sich um Küsterdienst, Gemeindebesuche und weitere anfallende Aufgaben in der Gemeinde.

Ach ja: Die Verkehrsanbindung ist sehr gut (Regionalbahn, Autobahn A 20). Grund- und Realschule sind im Ort. Weiterführende Schulen gibt es in Pasewalk und Neubrandenburg. Es gibt mehrere Hausärzte und verschiedene Fachärzte. Krankenhäuser sind in Neubrandenburg und Pasewalk und damit schnell erreichbar. Und über die Autobahn ist selbst Berlin nur eine Stunde entfernt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Pastorin Dorothea Büscheck Tel.: 0172 9071 483 und an Propst Andreas Haerter, Tel.: 03973 210 283. Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Bischofskanzlei Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht zuerkannt wurde. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Strasburg/Blumenhagen Kkr. Pommern – P Sc

*

In der **Ev. Kirchengemeinde Torgelow**, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist nach Eintritt des jetzigen Pastors in den Ruhestand die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kleinstadt Torgelow liegt im Süd-Osten des Kirchenkreises Mecklenburg-Vorpommern und ist für die Umgebung das Grundzentrum. Zusammen mit sechs angeschlossenen Außendörfern wohnen hier derzeit 8972 Menschen. In Torgelow gibt es verschiedene Kulturstätten, eine Grund- eine Real und Berufsschule. Gymnasien werden in den eng benachbarten Städten Pasewalk und Ueckermünde betrieben. Torgelow hat wegen seiner naturnahen Gestalt den Titel „Stadt im Grünen“ erhalten. Der Fluss „Uecker“ prägt das Bild der Stadt. Darum nennt sich Torgelow gern „Stadt der sieben Brücken“.

Zur evangelischen Kirchengemeinde gehören ca. zehn Prozent der Bevölkerung. Unsere Kirchengemeinde hat die Trägerschaft über eine Kindertagesstätte vor Ort. Diese ist mit 117 Kindern der drei Altersgruppen geplant, doch meistens überbelegt. Auch der Friedhof der Stadt befindet sich in unserer Trägerschaft. So haben wir auch durch diese Trägerschaften gute Verbindungen zum Alltag in unserer Stadt. Als Gebäude stehen uns eine schöne neugotische Kirche, das Pastorat mit Dienstwohnung und Gruppenräumen, ein Gemeindehaus, die Gebäude der Kindertagesstätte und eine Friedhofskapelle zur Verfügung. Alle Gebäude sind grundsaniert. Die regelmäßigen Gottesdienste feiern wir in Torgelow. Zum Pastorat gehört ein schön gestaltetes, weiträumiges Grundstück, das sich gut für Gemeindeveranstaltungen eignet und dazu auch gern genutzt wird.

Zu unserem Team gehören: eine Kantorin (75 Prozent Anstellung), zwei Büromitarbeiterinnen, die zugleich über Teilanstellung bei der Arbeit mit den Kindergruppen mitwirken, zwei Friedhofsmitarbeiter mit 100 Prozent An-

stellung sowie dort drei Saisonkräfte, eine geringfügig angestellte Reinigungskraft und dann: natürlich viele ehrenamtlich Engagierte.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kirchengemeinde.torgelow und www.evangelische-kita-torgelow.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Thomas Vater, Tel.: 0175 4613 121 und an Propst Andreas Haerter, Tel.: 03973 210 283.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Bischofskanzlei Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, oder denen zuvor vom Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht zuerkannt wurde.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Torgelow – P Sc

*

Stellenausschreibung für eine Pastorin bzw. ein Pastor als theologische Referentin bzw. als theologischer Referent für Religionspädagogik im VEK (100 Prozent).

Der **Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. (VEK)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine theologische Referentin bzw. einen theologischen Referenten für Religionspädagogik. Der VEK ist Fachverband des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein und zugleich eigenständiger Verband innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland. Er vertritt die Interessen der rund 600 evangelischen Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein mit ca. 39 000 Kitaplätzen in Gesellschaft und Politik. Sein spezielles Augenmerk gilt insbesondere der Schärfung des evangelischen Profils der Kindertageseinrichtungen: Evangelische Kindertagesstätten „Mit Gott groß werden“.

Weitere Informationen zum VEK finden Sie unter www.vek-sh.de.

Das Arbeitsfeld umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die überregionale theologisch-religionspädagogische Grundqualifizierung (TRG) und der theologisch-religionspädagogische Aufbauqualifizierung (TRA), deren fachliche Sicherung und Fortschreibung sowie Durchführung für die pädagogischen Mitarbeitenden der Kitas; Begleitung der regionalen TRG Angebote in den Kirchenkreisen,
- Verantwortung des weiteren religionspädagogischen Fortbildungsangebotes im VEK für Kitamitarbeitende, Trägervertretende, Fachberatungen u. a. (z. B. Fortbildungen im evangelischen Kitaforum, religionspädagogische Konvente, Fachtage),
- religionspädagogisches Networking,
- Förderung des evangelischen Profils in den evangelischen Kitas in Schleswig-Holstein durch Beratungen, Handreichungen, Projekte, theologische und spirituelle Impulse u. a.,
- Aufnahme, Aufbereitung und Vertiefung gesellschaftspolitischer Themen aus evangelischer Perspektive für den Kitabereich wie z. B. Demokratiebildung, Digitalisierung, Inklusion,
- Stärkung der Wahrnehmung der evangelischen Kitas als „Kirchliche Orte“,
- Mitwirkung im Netzwerk Kinder in der Nordkirche und
- gegebenenfalls Organisation und Förderung der Koordination und Kooperation der Ausbildungsstätten für Kita-Mitarbeitende in der Nordkirche sowie der Mitwirkung in einem EKD-weiten Fachnetzwerk an der Medienplattform der EKD für religionspädagogische Materialien und darüber hinaus Mitwirkung an den religionspädagogischen Curricula der Fachschulen für Sozialpädagogik in Schleswig-Holstein.

Wir freuen uns auf eine engagierte Pastorin bzw. einen engagierten Pastor mit

- ausgewiesener religionspädagogischer Kompetenz,
- Freude an der Entwicklung und Implementierung religionspädagogischer Angebote,
- theologisch alltagsnaher und altersgerechter Sprachfähigkeit,
- hoher kommunikativer Kompetenz,
- Teamfähigkeit, selbstständiger Arbeitsweise und Medienaffinität und

- der Bereitschaft, in einem dynamisch entwickelnden Arbeitsfeld der evangelischen Kita-Landschaft in Schleswig-Holstein zu arbeiten.

Wir bieten Ihnen:

- ein anspruchsvolles Arbeitsfeld der kirchlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich der Religionspädagogik und Didaktik,
- ein Arbeitsfeld mit hoher Freiheit und Verantwortung in der Gestaltung der eigenen Arbeitsbereiche, verankert in unterstützenden Organisationsstrukturen und
- ein wertschätzendes Arbeitsumfeld in Zusammenarbeit mit einem kompetenten und engagierten Team.

Für die Tätigkeit sind ein Kfz-Führerschein und die Benutzung eines Privat-Pkw für dienstliche Zwecke erforderlich. Dienstsitz ist die Geschäftsstelle des VEK in Rendsburg. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Eine Berufung auf die Pfarrstelle erfolgt für acht Jahre; eine erneute Berufung ist möglich.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen werden nicht erstattet.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Geschäftsführung des VEK, Herrn Markus Potten, Lise-Meitner-Straße 6–8, 24768 Rendsburg, E-Mail: vek-potten@diakonie-sh.de

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. November 2022** an den Vorsitzenden des VEK, Herrn Propst Sönke Funck, Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, An der Marienkirche 6–8, 24768 Rendsburg (E-Mail: soenke.funck@kkre.de). Entscheidend für eine fristgerechte Bewerbung ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 VEK – P Sc

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht für die 2. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge (100 Prozent) am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), Campus Lübeck, zum 1. März 2023 eine Pastorin oder einen Pastor (m/w/d). Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates unter Mitwirkung des Hauptbereiches Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Nordkirche zunächst auf acht Jahre.

Was Sie erwartet:

Das UKSH Campus Lübeck ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung und verfügt über 1200 Betten in verschiedenen Fachkliniken und Einrichtungen. Ein Dienstzimmer ist im Bereich des Klinikums ebenso vorhanden wie ein Raum der Stille. Die Räumlichkeiten werden in den kommenden Jahren baulich neu gestaltet.

Die Krankenhausseelsorge wird mit Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit Jahrzehnten fest etablierter Bestandteil des Hauses. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Krankenhausseelsorge ist ein wichtiger Teil der Arbeit. Die regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienste werden in ökumenischer Verantwortung in Absprache zwischen den evangelischen und katholischen Kolleginnen und Kollegen im Wechsel gestaltet.

Das seelsorgliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen. Es ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten, aber genauso für An- und Zugehörige und für Mitarbeitende der Klinik. Zum Aufgabenbereich der Seelsorge gehören weiterhin die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die Mitwirkung bei ethischen Fragestellungen sowie Fortbildungsangebote. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise zu begleiten,
- eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision) ist erwünscht oder sollte innerhalb eines Dienstjahres erworben werden,
- theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Inhalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen,
- eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der unabhängig von der Weltanschauung, Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet,
- die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rollen der Krankenhausseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln,

- den Erwerb einer spezifischen Feldkompetenz und von Grundkenntnissen über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
- der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
- über Patientenrechte im Krankenhaus,
- Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu vernetztem Arbeiten,
- Mitarbeit bei der Behandlung ethischer Themen,
- Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeitenden des Krankenhauses,
- Gewinnung, Supervision und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Bereitschaft zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen,
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung,
- Teilnahme an den Krankenhausseelsorge-Fachkonventen der Nordkirche sowie an Pastorinnen- bzw. Pastorenkonventen und den Dienstbesprechungen der Dienste und Werke des Kirchenkreises sowie
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Themen der Prävention sexualisierter Gewalt.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge.

Es besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, zu Händen von Propst Philip Graffam, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck. Gern auch auf digitalem Weg: E-Mail: propstgraffam@kirche-LL.de.

Auskünfte erteilen

- Propst Philip Graffam, propstgraffam@kirche-LL.de, Tel.: 0451 7902 102,
- Pastor Jochen Schultz, Geschäftsführer der Dienste und Werke, E-Mail: jschultz@kirche-LL.de, Tel.: 0176 1979 0214,
- Pastor Michael Brems, Koordinierungsstelle für Krankenhausseelsorge in der Nordkirche, Tel.: 040 306 201 290.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **11. November 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Krankenhausseelsorge (2) (Uni-Lübeck) – P KI

*

Das Diakonische Werk im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg/West-Südholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor (m/w/d) für die Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für die Familien- und Lebensberatung (Einrichtungsleitung für die Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung Pinneberg).

Die Besetzung erfolgt zunächst auf fünf Jahre durch Berufung des Kirchenkreises.

Die Einrichtung bietet psychologische Beratung und Seelsorge für Einzelne, Paare, Familien, Kinder und Jugendliche an. So erhalten diese Unterstützung bei Konflikten und Krisen in Partnerschaft, Ehe und Familie, bei Trennung und Scheidung, bei Erziehungs- und Entwicklungsproblemen und in Fragen der allgemeinen Lebensbewältigung.

Die Beratungsstelle besteht seit fünfzig Jahren und genießt einen ausgezeichneten Ruf auch über Pinneberg hinaus. Sie hatte durch ihre bisherigen Leitungen eine pastoral-psychologische Prägung. Neben der Leitung und zwei in Teilzeit beschäftigten Verwaltungsangestellten arbeiten hier zurzeit vier weitere Beraterinnen und Berater (Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Psychologinnen und Psychologen).

Unsere Räume befinden sich in zentraler Lage in Pinneberg und sind gleichzeitig in wenigen Minuten zu Fuß vom Bahnhof zu erreichen.

Übernehmen Sie die Leitung unserer Einrichtung!

Ihre Tätigkeiten im Einzelnen:

- Leitung der Einrichtung: Personalführung; Wirtschaftsplanung und Budgetverhandlungen in Abstimmung mit der Geschäftsführung,
- Vertretung der Einrichtung im öffentlichen Raum; Kontaktpflege zu Kostenträgern und Vertragspartnern,
- Beratung und Therapie der o. g. Zielgruppen und
- konzeptionelle Weiterentwicklung unter Beteiligung des Teams und in regem Dialog mit dem Träger und den Behörden.

Gesucht wird eine dynamische und engagierte Persönlichkeit. Ein hohes Maß an Fachlichkeit und sozialer Kompetenz setzen wir voraus. Außerdem bringen Sie mit:

- eine psychotherapeutische Zusatzausbildung (vorzugsweise Familientherapie), die zur beratenden Tätigkeit als Fachkraft in der Erziehungsberatung und Paartherapie qualifiziert,
- möglichst erste Führungserfahrung,
- Freude daran, im Kontext der Sozialarbeit auch unternehmerisch zu denken,
- Organisationsvermögen,
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur Delegation von Aufgaben,
- die Fähigkeit, das evangelische Profil bei der Beratungsarbeit und die pastorale Dimension der Arbeit zur Geltung zu bringen sowie
- gute EDV-Kenntnisse.

Wir bieten:

- eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Freiraum für eigene Ideen,
- sinnstiftende Arbeit,
- ein sehr engagiertes und multiprofessionelles Team und
- regelmäßige Supervision und ein breites Fortbildungsangebot.

Wir freuen uns auf Bewerbungen qualifizierter Personen jeglichen Geschlechts. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsführerin und Diakoniepastorin Frau Maren von der Heyde unter Tel.: 040 558 220 130.

Vollständige und aussagekräftige Bewerbungen zu Händen unseres Propstes Frie Bräsen richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2022** an: E-Mail: info@diakonie-hhsh.de oder postalisch an: Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propst Frie Bräsen, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

P.S.: Kennen Sie schon unsere Kampagnen?! www.diakoniegutberaten.de, www.engagiert-statt-nur-besorgt.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Oktober 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-West-Südholstein Familien- und Lebensberatung – P Kl

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum 1. Februar 2023 die Vollzeitstelle (100 Prozent) einer bzw. eines Landeskirchlichen Beauftragten für das Land Schleswig-Holstein (m/w/d) zu besetzen.

Die Stelle ist organisatorisch dem Bereich der Kirchenleitung (KL) zugeordnet. Dienstsitz ist Kiel.

Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte hat die Aufgabe, im Namen der Kirchenleitung die Beziehungen zu Landtag und Landesregierung in Schleswig-Holstein zu pflegen, wie es im Staatskirchenvertrag festgelegt ist. Zugleich ist sie bzw. er die landeskirchliche Ansprechperson für staatliche Behörden und vermittelt kirchliche Anliegen in diese hinein.

Im Einzelnen zählt u. a. Folgendes zum Dienst der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten:

- Sie bzw. er vertritt Anliegen der Nordkirche gegenüber dem Land Schleswig-Holstein.
- Sie bzw. er fördert und pflegt die Beziehungen zum Landtag sowie zur Landesregierung mit den dazugehörigen Ministerien und Behörden.
- Sie bzw. er bereitet die staatskirchenrechtlich vereinbarten regelmäßigen Begegnungen zwischen KL und Landesregierung vor und nimmt an ihnen teil.

- Sie bzw. er beobachtet das politische Leben auf Landesebene und hält Kontakt zu politischen Parteien, Vereinigungen und Verbänden.
- Sie bzw. er berichtet der KL und dem Landeskirchenamt (LKA) regelmäßig über die Geschehnisse im Land und berät sie.
- Sie bzw. er informiert die KL und das LKA laufend über die zur Beratung und zur Beschlussfassung anstehenden Gesetze und über sonstige wesentliche Vorhaben der Landesregierung, insbesondere soweit sie das Verhältnis von Staat und Kirche berühren.
- Sie bzw. er nimmt in Absprache mit KL und LKA für die Nordkirche Stellung zu Anfragen und Gesetzgebungsverfahren.
- Sie bzw. er arbeitet mit den bischöflichen Personen insbesondere mit der bischöflichen Person im Sprengel Schleswig und Holstein zusammen.
- Sie bzw. er hält Kontakt zur bzw. zum Bevollmächtigten des Rates der EKD, zu den Beauftragten der evangelischen Landeskirchen in den anderen Bundesländern und zum Katholischen Büro in Kiel.
- Sie bzw. er steht Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens bei Bedarf mit seelsorgerlichem Rat zur Verfügung.
- Sie bzw. er sorgt im Rahmen der ortsüblichen Gepflogenheiten für regelmäßige Andachten im Landtag sowie für Gottesdienste und gottesdienstliche Feiern bei besonderen Anlässen im Einvernehmen mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel.
- Sie bzw. er vertritt die Landeskirchlichen Beauftragten in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.
- Dienstvorgesetzte ist die Vorsitzende der Kirchenleitung, Frau Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt.

Folgende Qualifikationen und Fähigkeiten stellen wir uns vor:

- Zweite Theologische Prüfung oder Zweites Juristisches Staatsexamen
- die Fähigkeit, politische Zusammenhänge und Abläufe sowie öffentliche Debatten im Blick auf kirchliche Interessen zu erfassen und umgekehrt die kirchlichen Herausforderungen der Zeit auf ihre politischen Aspekte hin in den Blick zu nehmen
- Interesse und Verständnis für kirchliche Fragestellungen sowie die Fähigkeit zur Vermittlung kirchlicher Positionen und Anliegen im politischen Raum und politischer Fragestellungen im kirchlichen Raum
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und selbstständigem Arbeiten
- eine sehr hohe kommunikative und fachliche Kompetenz, verbunden mit exzellentem Formulierungsvermögen und diplomatischem Geschick
- eine sehr gute Kenntnis kirchlicher Strukturen und die Bereitschaft, mit allen kirchlichen Verantwortlichen zusammenzuarbeiten
- ein sicheres und überzeugendes Auftreten

Auf diese Stelle können sich alle Personen bewerben, die über die vorgenannten Qualifikationen verfügen.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordkirche erfolgen. Es wird eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 15 Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) gewährt.

Die Stelle kann auch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis besetzt werden. Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 14 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe www.vkda-nordkirche.de.

Pastorinnen und Pastoren, die in einem Dienstverhältnis zur Nordkirche stehen, können sich ebenfalls bewerben. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 mit Zulage nach A 15 KBesG.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens bis zum **15. November 2022** an die Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Frau Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bischof für den Sprengel Schleswig und Holstein, Herr Bischof Gothart Magaard, Tel.: 04621 307 000.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten und andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30-1.13 – L Un

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost besetzt zum 1. Mai 2023 eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle (m/w/d) in Teilzeit (50 Prozent).

Der bisherige Stelleninhaber geht nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Die Stelle wird gemeinsam mit einer weiteren B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) ausgeschrieben. Die beiden neuen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sollen als Team und in guter Zusammenarbeit mit dem Leiter der anderen kirchenmusikalischen Gruppen die Kirchenmusik der Gemeinde verantworten.

Ahrensburg ist eine lebendige Stadt mit historischem Kern und derzeit gut 34 000 Einwohnern am Nordostrand von Hamburg. Aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage (S- und U-Bahn-Anschluss), guter Infrastruktur und hoher Wohnqualität im Grünen wächst Ahrensburg weiter. Trotz der Nähe zu Hamburg ist Ahrensburg ein eigenständiges regionales Zentrum. Es findet sich ein reges kulturelles Leben in der Stadt. Alle Schulformen sind am Ort. Die Ostsee ist mit Bahn oder Auto schnell zu erreichen.

Die Kirchengemeinde hat ca. 10 000 Gemeindeglieder und umfasst die ganze Stadt Ahrensburg mit drei kirchlichen Standorten. Die Gemeinde befindet sich in einer Umbruchsituation mit drei neuen Pastorinnen, die gerne neue Formate erproben und offen sind für Anregungen.

Sie erwartet:

- die barocke Schlosskirche als Teil des historischen Schlossensembles mit vielen Amtshandlungen, die klare moderne St. Johanneskirche und der vielseitig zu nutzende Kirchsaal Hagen,
- das Team der Mitarbeitenden mit fünf Pastorinnen und Pastoren auf 4,5 Stellen, einem Jugendkoordinator mit lebendiger evangelischer Jugendarbeit, einem hauptamtlichen Küster, drei Sekretärinnen mit unterschiedlichen Stellenanteilen und einem großen engagierten Kirchengemeinderat,
- eine bedeutende Stellung der Kirchenmusik mit zwei Erwachsenenchor und einem Kinderchor an der Schlosskirche,
- Orgeln in der Schlosskirche: Stellwagen 1640/Marcussen 1969/Generalüberholung 2016 II/P, 21 sowie eine Truhenorgel Klop 2011 I/4,
- Orgel in St. Johannes: Hammer 1967/Generalüberholung 2021 II/P, 24 und
- Pfeifenorgeln im Kirchsaal Hagen und den Friedhofskapellen,
- der Gemeindesaal Markt als Probenraum mit Flügel in Ahrensburg, Am Alten Markt,
- eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker für die gleichzeitig ausgeschriebene Vollzeitstelle, die die Kantorei und den Kinderchor leiten wird und mit der die Orgeldienste geteilt werden.

Zur finanziellen Unterstützung besteht der Freundeskreis Schlosskirchenmusik.

Weitere musikalische Gruppen in der Gemeinde sind die Kantorei und das Kammerorchester St. Johannes unter der Leitung einer Honorarkraft.

Was wir erwarten:

- Leitung des Gospelchores, der neben Gospel ein breit aufgestelltes, poplarmusikalisches Repertoire singt (z. B. NGL, Taizé-Gesänge oder lateinamerikanische Messen),
- Weiterentwicklung poplarmusikalischer Formen im Gottesdienst und in der Gemeindegarbeit,

- Orgelspiel in den Gottesdiensten, bei Amtshandlungen und auf dem Friedhof in Koordination mit der 100 Prozent-Stelle,
- Gottesdienste einmal monatlich Doppeldienst und Vertretungen an einem Standort 15 mal p. a., Amtshandlungen am Freitag, Friedhof am Donnerstag und Freitag,
- wechselseitige Vertretung nach Absprache.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- Menschen generationsübergreifend für Musik begeistern kann,
- offen ist für die Breite und Vielfalt der Kirchenmusik,
- teamfähig ist und Lust an Zusammenarbeit hat,
- über kommunikatives Geschick verfügt, um Menschen zu gewinnen und das Netzwerk mit anderen kulturellen Veranstaltern in der Stadt zu pflegen,
- Kreativität bei der Gestaltung von Programmen entwickelt.

Die Tradition der Arbeit sollte fortgeführt und kreativ in die Zukunft hinein weiterentwickelt werden.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT K 10).

Bewerbungsschluss ist der **15. November 2022**.

Für das Bewerbungsverfahren sind folgende Termine vorgesehen:

Gespräche am 5. Dezember 2022, Praktische Vorstellung am 28. Januar 2023.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte gerne per E-Mail an: bewerbungen.kimu@kirche-ahrensburg.de oder schriftlich an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Am Alten Markt 7, 22926 Ahrensburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Elisabeth Fischer-Waubke, Tel.: 04102 532 97 oder mobil: 0159 0481 9997, E-Mail: pastorin-fischer-waubke@kirche-ahrensburg.de oder Landeskirchenmusikdirektor Hans Jürgen Wulf, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Az.: 6200-08 – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost besetzt zum 1. Mai 2023 die unbefristete B-Kirchenmusikstelle (m/w/d) in Vollzeit (100 Prozent).

Der bisherige Stelleninhaber geht nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Die Stelle wird gemeinsam mit einer weiteren B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) ausgeschrieben. Die beiden neuen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sollen als Team und in guter Zusammenarbeit mit dem Leiter der anderen kirchenmusikalischen Gruppen die Kirchenmusik der Gemeinde verantworten.

Ahrensburg ist eine lebendige Stadt mit historischem Kern und derzeit gut 34 000 Einwohnern am Nordostrand von Hamburg. Aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage (S- und U-Bahn-Anschluss), guter Infrastruktur und hoher Wohnqualität im Grünen wächst Ahrensburg weiter. Trotz der Nähe zu Hamburg ist Ahrensburg ein eigenständiges regionales Zentrum. Es findet sich ein reges kulturelles Leben in der Stadt. Alle Schulformen sind am Ort. Die Ostsee ist mit Bahn oder Auto schnell zu erreichen.

Die Kirchengemeinde hat ca. 10 000 Gemeindeglieder und umfasst die ganze Stadt Ahrensburg mit drei kirchlichen Standorten. Die Gemeinde befindet sich in einer Umbruchsituation mit drei neuen Pastorinnen, die gerne neue Formate erproben und offen sind für Anregungen.

Sie erwartet:

- die barocke Schlosskirche als Teil des historischen Schlossensembles mit vielen Amtshandlungen, die klare moderne St. Johanneskirche und der vielseitig zu nutzende Kirchsaaal Hagen,
- das Team der Mitarbeitenden mit fünf Pastorinnen und Pastoren auf 4,5 Stellen, einem Jugendkoordinator mit lebendiger evangelischer Jugendarbeit, einem hauptamtlichen Küster, drei Sekretärinnen mit unterschiedlichen Stellenanteilen und einem großen engagierten Kirchengemeinderat,
- eine bedeutende Stellung der Kirchenmusik mit zwei Erwachsenenchor und einem Kinderchor an der Schlosskirche,

Orgeln in der Schlosskirche: Stellwagen 1640/Marcussen 1969/Generalüberholung 2016 II/P, 21 sowie eine Truhenorgel Klop 2011 I/4,

Orgeln in St. Johannes: Hammer 1967/Generalüberholung 2021 II/P, 24,

- Pfeifenorgeln im Kirchsaal Hagen und den Friedhofskapellen,
- Gemeindesaal am Alten Markt als Probenraum mit Flügel,
- weitere musikalische Gruppen in der Gemeinde wie die Kantorei und das Kammerorchester St. Johannes unter der Leitung einer Honorarkraft,
- eine Person für die gleichzeitig ausgeschriebene 50 Prozent-Stelle, die den Gospelchor leiten wird und mit der die Orgeldienste geteilt werden.

Zur finanziellen Unterstützung besteht der Freundeskreis Schloss Kirchenmusik.

Was wir erwarten:

- die Leitung der Kantorei (a-cappella, Kantaten und Oratorien, regelmäßiges Musizieren in Gottesdiensten und Konzerten) und des Kinderchores (Musizieren im Gottesdienst und Konzerten),
- Orgelspiel in den Gottesdiensten, bei Amtshandlungen und auf dem Friedhof in Koordination mit der 50 Prozent-Stelle,
- Gottesdienste dreimal monatlich Doppeldienst, Amtshandlungen am Samstag, Friedhof am Montag und Dienstag,
- wechselseitige Vertretung nach Absprache.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- Menschen generationsübergreifend für Musik begeistern kann,
- offen ist für die Breite und Vielfalt der Kirchenmusik,
- teamfähig ist und Lust an Zusammenarbeit hat,
- über kommunikatives Geschick verfügt, um Menschen zu gewinnen und das Netzwerk mit anderen kulturellen Veranstaltern in der Stadt zu pflegen,
- Kreativität bei der Gestaltung von Programmen entwickelt.

Die Tradition der Arbeit sollte fortgeführt und kreativ in die Zukunft hinein weiterentwickelt werden.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT K 10).

Bewerbungsschluss ist der **15. November 2022**.

Für das Bewerbungsverfahren sind folgende Termine vorgesehen:

Gespräche am 30. November 2022, praktische Vorstellung am 21. Januar 2023.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte gerne per E-Mail an: bewerbungen.kimu@kirche-ahrensburg.de oder schriftlich an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Am Alten Markt 7, 22926 Ahrensburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Elisabeth Fischer-Waubke, Tel.: 04102 532 97 oder mobil: 0159 0481 9997, E-Mail: pastorin-fischer-waubke@kirche-ahrensburg.de oder Landeskirchenmusikdirektor Hans Jürgen Wulf, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Az.: 6200-08 –T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf** und der **Ev.-Luth. Philippus-Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg soll zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikstelle besetzt werden.

Der Stellenumfang beträgt 27 Wochenstunden.

Beide Kirchengemeinden bilden ein Kirchspiel mit einem zukünftigen Umfang von zwei Pfarrstellen. Die Gemeinden wachsen zusammen, auch mit Hilfe der Kirchenmusik soll eine neue Verbindung entstehen.

Für die Ausgestaltung der Kirchenmusikstelle wünschen wir uns:

- die regelmäßige Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen in Raisdorf,
- wöchentliche musikalische Begleitung in unseren Kindertagesstätten,

- die Leitung des kleinen klassischen Kirchenchores in Klausdorf,
- den Aufbau eines Kinderchores in Raisdorf.

Popularmusik und Bläserarbeit werden bereits nebenamtlich versorgt.

Die Kirchengemeinden Raisdorf und Klausdorf gehören zum Kirchenkreis Plön-Segeberg. Sie werden noch hauptamtlich von drei Pastoren bzw. Pastorinnen, mehreren nebenamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen, sowie von hauptamtlich Mitarbeitenden in Teilzeit versorgt: Jugenddiakonin, Mitarbeiterin für Jugendarbeit und generationsübergreifende Projekte, Bürokräften, Hausmeister und Küster, sowie einem Kreis von Ehrenamtlichen. Die Kirchengemeinden verstehen sich als volkskirchliche Gemeinden in Brückenfunktion zwischen Stadt und Land, offen und interessiert auch an neuer geistlicher Musik. Wir wünschen uns eine Musikerin bzw. einen Musiker, die oder der gern Erwachsene und Kinder zum Singen ermutigt.

Ihre Arbeitsumgebung:

Unsere Kirchen in Schwentinental sind die St. Martinskirche mit einem Friedhof im Ortsteil Raisdorf und die Philippuskirche im Ortsteil Klausdorf.

Die Orgeln in beiden Kirchen sind in sehr gutem Zustand (Raisdorf: Weigle 1977 mit 17 Registern; Klausdorf: Babel 2003 mit 17 Registern). Außerdem gibt es in den Gemeindehäusern Klaviere und eine Truhennorgel (Becker 1967) im Haus der Kirche in Raisdorf.

Das weitere Umfeld:

Die Stadt Schwentinental mit rund 14 800 Einwohnern liegt an der B 76 zwischen Preetz und Kiel. Schwentinental besitzt eine gute Bus- und Bahnanbindung Richtung Kiel und Lübeck, ausreichende Einkaufsmöglichkeiten im Ostseepark und eine gute medizinische Versorgung. Kindertagesstätten, Grund- und Gemeinschaftsschule sind vorhanden; andere weiterführende Schulen befinden sich in Preetz und Kiel. Die Stadt ist naturnah durch die Schwentine und den Rosensee. Ein frisch saniertes Freibad und viele Sportmöglichkeiten bieten Abwechslung in der Freizeit.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder in einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Bewerbungsschluss ist der **31. Oktober 2022**.

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf, Fernsichtweg 34, 24223 Schwentinental.

Für Auskünfte steht Ihnen gern zur Verfügung:

- Frau Pastorin Ebba Stockhausen, Tel. 0431 794 02, E-Mail: kirchenbuero@kirchengemeinde-klausdorf.de,
- Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Ursula Voigt, Tel.: 04307 209 3269, E-Mail: achim@voigt.ag,
- Herrn Landeskirchenmusikdirektor, Hans-Jürgen Wulf, E-Mail: Hans-Juergen.Wulf@lka.nordkirche.de und
- Kirchenkreiskantor im Kirchenkreis Plön-Segeberg, Herrn Henner Schwerk, E-Mail: Henner@Schwerk.de.

Az.: 6200-08 – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht ab sofort eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d), möglichst mit abgeschlossener Ausbildung (FH oder FS), zur 50-prozentigen unbefristeten Anstellung.

Wir suchen eine aufgeschlossene Mitarbeiterin bzw. einen aufgeschlossenen Mitarbeiter (m/w/d), die bzw. der Teil einer einladenden Gemeinde für die Menschen im Stadtteil sein möchte. Die Stelle ermöglicht ein eigenverantwortliches und kreatives Arbeiten in allen Bereichen der Gemeindearbeit.

Hauptamtliche in der Gemeinde sind derzeit ein Kirchenmusiker (25 Prozent) und eine Pastorin (100 Prozent). Außerdem vertritt ein Gemeindepädagoge 50 Prozent der Stelle bis zur Neubesetzung. Er ist zur Auskunft bereit.

Mit den gemeindepädagogischen Mitarbeitenden in der Propstei und in der Region Rostock-Nordwest besteht eine gute Zusammenarbeit. Dieses Miteinander wird auch weiterhin ausdrücklich von allen beteiligten Gemeinden gewünscht.

Die Kirchengemeinde liegt im Stadtteil Rostock-Evershagen und ist beheimatet im katholischen Gemeindezentrum mit der katholischen St. Thomas-Kirche. Miteinander nutzen wir die Räumlichkeiten der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas-Morus. Dadurch spielt die Ökumene eine große und selbstverständliche Rolle im Gemeindeleben.

Die evangelische Gemeinde hat einen eigenen Gemeinderaum und ein Gemeindebüro angemietet. Das Gemeindebüro nutzen alle Mitarbeitenden nach gegenseitiger Absprache. Die Kirche, die weiteren Räumlichkeiten im Gemeindezentrum sowie ein großes Außengelände bieten darüber hinaus sehr gute Möglichkeiten der Gemeindegemeinschaft für alle Altersgruppen.

Kirche und Gemeindezentrum liegen am Rand des Stadtteils Evershagen in unmittelbarer Nähe zum Naherholungsgebiet Fischerdorf, das ebenfalls unkompliziert für die Gemeindegemeinschaft genutzt werden kann.

Beim regelmäßig stattfindenden Stadtteiltisch gibt es sehr gute Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten z. B. mit Kitas, Schulen, dem Stadtteil- und Begegnungszentrum, freikirchlichen Gruppen und Wohnungsbaugesellschaften.

Anstellung und Entgeltzahlung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bei Bedarf ist die anstellende Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit der Regionalreferentin gern behilflich, weitere Arbeitsmöglichkeit zu finden.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für diese Stelle interessieren. Für Rückfragen wenden Sie sich gern an Pastorin Karin Ott, Tel.: 0381 7696 485 oder Gemeindepädagoge Benjamin Aster, Tel.: 0174 3353 280.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum **15. Oktober 2022** an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rostock-Evershagen, Thomas-Morus-Straße 4, 18106 Rostock.

Beachten Sie bitte, dass wir Kosten, die Ihnen im Rahmen einer Bewerbung entstehen, nicht erstatten können.

Az.: 30 Rostock-Evershagen – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Rostock** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen (m/w/d) mit der Bereitschaft zur gemeindepädagogischen Qualifikation für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Die Stelle ist bei entsprechender Qualifikation unbefristet.

Unser Gemeindegebiet umfasst die Rostocker Vorstädte Hansaviertel, Gartenstadt und Stadtweide, die bei Alt-ingesessenen und jungen Familien gleichermaßen beliebt sind. Die Johanniskirche und das moderne Gemeindehaus liegen in einem Naherholungsgebiet.

Grundstück und Gemeinderäume bieten vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindegemeinschaft.

St. Johannis ist eine lebendige Gemeinde mit überregional bekannten Chören, die traditionell auch viele Kinder, Jugendliche und Familien anzieht.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- wöchentliche Gruppen für Kinder und Jugendliche, Eltern-Kind-Gruppe
- Wochenend-Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien
- Anleitung und Begleitung von jugendlichen Teamerinnen und Teamern
- Zusammenarbeit mit außergemeindlichen Einrichtungen (Schulen, Kitas, Kommune)
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten und Andachten
- Vertretung des Arbeitsbereichs bei den Kirchengemeinderats-Sitzungen und -Klausuren bzw. bei Dienstbesprechungen und Konventen

Es erwartet Sie:

- ein engagiertes Team: ein Pastor, ein Kirchenmusiker, ein Küster, eine Kantorei-Sekretärin sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- erwartungsfrohe Kinder, Jugendliche und Familien
- Gestaltungsfreiraum und selbstbestimmtes Arbeiten

- gut ausgestattete Räume für eine vielfältige Nutzung im Rahmen der pädagogischen Arbeit
- ein eigenes Büro sowie technische und pädagogische Arbeitsmittel (Laptop, Drucker, Kopierer)
- fachlicher Austausch und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Region
- die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- die Unterstützung des Kirchengemeinderats bei eventuell notwendiger Wohnungssuche

Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, können nicht erstattet werden.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock, Tiergartenallee 4, 18059 Rostock, E-Mail: rostock-johannis@elkm.de.

Auskünfte erteilt Pastor Jörn Kiefer (Adresse siehe oben; Tel.: 0381 2006 970).

Az.: 30 St. Johannis Rostock – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht ab sofort eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d), möglichst mit abgeschlossener Ausbildung (FH oder FS), zur 50-prozentigen unbefristeten Anstellung. Bei Bedarf sind wir gern behilflich, uns für eine Erweiterung der Stelle z. B. in Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten in Schmarl einzusetzen.

Wir suchen eine aufgeschlossene Mitarbeiterin bzw. einen aufgeschlossenen Mitarbeiter (m/w/d) mit Freude, Kompetenz und Einfühlungsvermögen im Umgang mit den Kindern und Familien in und außerhalb der Kirchengemeinde. Die Stelle ermöglicht ein eigenverantwortliches, kreatives sowie projektorientiertes Arbeiten. Daher suchen wir eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d), die bzw. der zeitgemäße Formen von Verkündigung für unsere Stadtteile (z. B. Pfadfinderarbeit) fortführt und Neues entwickelt. Das soziale Umfeld bietet weitaus mehr Positives, als mancher Fernsehbeitrag über den Stadtteil vermittelt.

Das Einzugsgebiet der Ufergemeinde (nahe dem Warnow-Ufer) erstreckt sich über die zwei Stadtteile Schmarl und Groß Klein – in unmittelbarer Nachbarschaft zum Ostseebad Warnemünde.

Das Gemeindezentrum der Ufergemeinde ist die BRÜCKE mit Kirche, Gemeinderäumen und Büro. Die BRÜCKE liegt im alten Dorf Groß Klein auf einem schönen großen und vielseitig nutzbaren Gelände mit angrenzendem Spiel- und Volleyballplatz. Räumlichkeiten und Außengelände werden besonders gern für Projektarbeit und Camps genutzt. Das Büro steht der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter bis auf einen Nachmittag stets zur Verfügung. Auch in Schmarl gibt es zwei Gemeinderäume.

In der Ufergemeinde erwarten Sie als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ein Pastor, ein Kirchenmusiker, ein Hausmeister und engagierte Ehrenamtliche.

Mit den gemeindepädagogischen Mitarbeitenden in der Region, speziell aus Warnemünde und Lichtenhagen, besteht eine fruchtbare Zusammenarbeit. Die Ufergemeinde gestaltet das Gemeindeleben bewusst als Teil des Lebens in den beiden Stadtteilen. So ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Trägern und Einrichtungen selbstverständlich geworden.

Anstellung und Entgeltzahlung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für diese Stelle interessieren.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31. Oktober 2022** an die Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein, Kirchengemeinderat, F.-M.-Scharffenberg-Weg 7A, 18109 Rostock.

Für Rückfragen wenden Sie sich gern an Pastor Jörg Utpatel, Tel.: 0381 1200 045.

Az.: 30 Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum 1. Februar 2023 die Vollzeitstelle (100 Prozent) einer bzw. eines Landeskirchlichen Beauftragten für das Land Schleswig-Holstein (m/w/d) zu besetzen.

Die Stelle ist organisatorisch dem Bereich der Kirchenleitung (KL) zugeordnet. Dienstsitz ist Kiel.

Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte hat die Aufgabe, im Namen der Kirchenleitung die Beziehungen zu Landtag und Landesregierung in Schleswig-Holstein zu pflegen, wie es im Staatskirchenvertrag festgelegt ist. Zugleich ist sie bzw. er die landeskirchliche Ansprechperson für staatliche Behörden und vermittelt kirchliche Anliegen in diese hinein.

Im Einzelnen zählt u. a. Folgendes zum Dienst der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten:

- Sie bzw. er vertritt Anliegen der Nordkirche gegenüber dem Land Schleswig-Holstein.
- Sie bzw. er fördert und pflegt die Beziehungen zum Landtag sowie zur Landesregierung mit den dazugehörigen Ministerien und Behörden.
- Sie bzw. er bereitet die staatskirchenrechtlich vereinbarten regelmäßigen Begegnungen zwischen KL und Landesregierung vor und nimmt an ihnen teil.
- Sie bzw. er beobachtet das politische Leben auf Landesebene und hält Kontakt zu politischen Parteien, Vereinigungen und Verbänden.
- Sie bzw. er berichtet der KL und dem Landeskirchenamt (LKA) regelmäßig über die Geschehnisse im Land und berät sie.
- Sie bzw. er informiert die KL und das LKA laufend über die zur Beratung und zur Beschlussfassung anstehenden Gesetze und über sonstige wesentliche Vorhaben der Landesregierung, insbesondere soweit sie das Verhältnis von Staat und Kirche berühren.
- Sie bzw. er nimmt in Absprache mit KL und LKA für die Nordkirche Stellung zu Anfragen und Gesetzgebungsverfahren.
- Sie bzw. er arbeitet mit den bischöflichen Personen insbesondere mit der bischöflichen Person im Sprengel Schleswig und Holstein zusammen.
- Sie bzw. er hält Kontakt zur bzw. zum Bevollmächtigten des Rates der EKD, zu den Beauftragten der evangelischen Landeskirchen in den anderen Bundesländern und zum Katholischen Büro in Kiel.
- Sie bzw. er steht Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens bei Bedarf mit seelsorgerlichem Rat zur Verfügung.
- Sie bzw. er sorgt im Rahmen der ortsüblichen Gepflogenheiten für regelmäßige Andachten im Landtag sowie für Gottesdienste und gottesdienstliche Feiern bei besonderen Anlässen im Einvernehmen mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel.
- Sie bzw. er vertritt die Landeskirchlichen Beauftragten in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.
- Dienstvorgesetzte ist die Vorsitzende der Kirchenleitung, Frau Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt.

Folgende Qualifikationen und Fähigkeiten stellen wir uns vor:

- Zweite Theologische Prüfung oder Zweites Juristisches Staatsexamen
- die Fähigkeit, politische Zusammenhänge und Abläufe sowie öffentliche Debatten im Blick auf kirchliche Interessen zu erfassen und umgekehrt die kirchlichen Herausforderungen der Zeit auf ihre politischen Aspekte hin in den Blick zu nehmen
- Interesse und Verständnis für kirchliche Fragestellungen sowie die Fähigkeit zur Vermittlung kirchlicher Positionen und Anliegen im politischen Raum und politischer Fragestellungen im kirchlichen Raum
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und selbstständigem Arbeiten
- eine sehr hohe kommunikative und fachliche Kompetenz, verbunden mit exzellentem Formulierungsvermögen und diplomatischem Geschick
- eine sehr gute Kenntnis kirchlicher Strukturen und die Bereitschaft, mit allen kirchlichen Verantwortlichen zusammenzuarbeiten
- ein sicheres und überzeugendes Auftreten

Auf diese Stelle können sich alle Personen bewerben, die über die vorgenannten Qualifikationen verfügen.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordkirche erfolgen. Es wird eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 15 Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) gewährt.

Die Stelle kann auch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis besetzt werden. Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 14 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe www.vkda-nordkirche.de.

Pastorinnen und Pastoren, die in einem Dienstverhältnis zur Nordkirche stehen, können sich ebenfalls bewerben. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 mit Zulage nach A 15 KBesG.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens bis zum **15. November 2022** an die Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Frau Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bischof für den Sprengel Schleswig und Holstein, Herr Bischof Gothart Magaard, Tel.: 04621 307 000.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten und andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30-1.13 – L Un

*

Das Kommunikationswerk der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leitende Pressesprecherin bzw. einen Leitenden Pressesprecher für die Nordkirche (m/w/d).

Mit dem 2021 gegründeten Kommunikationswerk hat die Nordkirche ihre landeskirchliche Medien- und Kommunikationsarbeit neu aufgestellt. Das neue Kommunikationswerk ist in den Kommunikationsarenen Mitgliederkommunikation, Interne Kommunikation und Public Relations organisiert. Teil des Kommunikationswerks sind zudem die digitale Kommunikation und die Arbeit der Medienakademie als Querschnittsaufgaben.

Innerhalb der neuen Organisationsstruktur gehört die Leitende Pressesprecherin bzw. der Leitende Pressesprecher für die Nordkirche (m/w/d) zum Bereich Public Relations und ist Teil eines fünfköpfigen Referentinnen- und Referenten-Teams an vier Standorten (Schwerin, Greifswald, Schleswig und Hamburg). Zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen der digitalen Kommunikation wird die Presse- und Medienarbeit innerhalb eines Themenraums unter Leitung eines Chefs vom Dienst (CvD) bzw. einer Chefin vom Dienst (CvD) organisiert und entwickelt. Die Dienstsitze sind Hamburg und Schwerin. Die Tätigkeit ist in einem erheblichen Umfang mit Dienstreisen auf dem Gebiet der Nordkirche verbunden.

Diese Stelle umfasst folgende Aufgaben:

- Presse- und Medienarbeit für die Landeskirche sowie Begleitung der kirchenleitenden Organe der Nordkirche (Landessynode, Kirchenleitung und Landesbischöfin) in der Presse- und Medienarbeit
- Krisenkommunikation
- Einbeziehung der Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den Hauptbereichen, Kirchenkreisen und Diensten und Werken
- mediale Kommunikation der bischöflichen Personen und leitenden Persönlichkeiten der Nordkirche gemeinsam mit den Pressereferentinnen und Pressereferenten der bischöflichen Personen

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Hochschulstudium in Kommunikationswissenschaften, Organisationskommunikation oder eine vergleichbare Qualifikation
- hohe Kompetenz im Bereich der digitalen Kommunikation vor allem in den sozialen Medien
- vertiefte Kompetenz im Bereich Krisenkommunikation
- mehrjährige Berufserfahrung in Kommunikation oder Public Relations von Unternehmen, Verbänden oder Institutionen

- ausgewiesene Erfahrungen innerhalb der Medienbeobachtung und Wirkmessung von Kommunikation
- langjährige und vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in Presse- und Medienarbeit
- laterales Führen in unterschiedlichen Teams im Kommunikationswerk
- kollegiales und kooperatives Arbeiten mit den Kolleginnen und Kollegen der Presse- und Medienarbeit der Kirchenkreise sowie der Dienste und Werke
- herausragendes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- ein feines Gespür in zwischenmenschlichen Beziehungen und Empathie
- Bereitschaft zur Weiterbildung und kollegialen Beratung

Wünschenswert sind zudem theologische Kompetenz und vertiefte Kenntnisse der kirchlichen Strukturen in der Nordkirche, Stressresistenz und hohe Belastbarkeit bei gleichzeitiger Selbstfürsorge.

Wir bieten Ihnen:

- die Möglichkeit, an der Schnittstelle zwischen Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzuwirken, Kirche als Institution und zivilgesellschaftliche Kraft ins Gespräch zu bringen und die Bedeutung des Evangeliums für ein menschenfreundliches Zusammenleben zu kommunizieren
- die Möglichkeit für eine gute Work-Leisure-Balance durch mobiles Arbeiten
- eine gute technische Ausstattung
- laufende Fortbildungsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit in einem motivierten, gut vernetzten und leistungsstarken Team
- eine unbefristete Vollzeitstelle mit Entgelt nach der Entgeltgruppe K 13 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), s. www.vkda-nordkirche.de
- betriebliche Altersversorgung bei der EZVK, Entgeltumwandlung und Gesundheitsangebote
- Leben und Arbeiten im Norden mit diversen Sozialräumen mit ländlichen und städtischen Strukturen in drei Bundesländern

Sie übernehmen in Ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Wir setzen daher voraus, dass Sie sich gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland loyal verhalten, ihre evangelische Identität achten und in Ihrem beruflichen Handeln den Auftrag der Kirche vertreten und fördern.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an das Kommunikationswerk der Nordkirche, Kommunikationsdirektor Herrn Michael Birgden, Königstraße 54, 22767 Hamburg oder per E-Mail an bewerbung@kommunikation.nordkirche.de. Die Bewerbungsfrist endet am **21. Oktober 2022**.

Nähere Auskünfte erteilt Kommunikationsdirektor Michael Birgden, Mobil +49 151 2162 4787 oder per E-Mail: michael.birgden@kommunikation.nordkirche.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-600.36 (bei Bewerbungen bitte unbedingt angeben)

V. Personalnachrichten

Pfarramtliche Personalnachrichten

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 21. August 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Lea Amtag, Neumünster, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadeland, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 die Wahl des Pastors Marcus Book, Jübek, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Isabelle Wolffson zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpfen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2023 bis einschließlich 31. März 2031 die Pastorin Dr. Emilia Handke in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg – Amt der Direktorin;

mit Wirkung vom 15. September 2022 bis einschließlich 14. September 2023 der Pastor Axel Matyba, Hamburg, in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung;

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2030 die Pastorin Miriam van der Staaij in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. August 2023 die Pastorin Heike Tamminga-Boyke in die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 30. September 2027 die Pastorin Ulrike Witte, Neumünster, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Vertretungsdienste.

Beauftragte wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 die Pastorin Friederike Arnold unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung in der Krankenhausseelsorge im Kirchenkreisverband Hamburg nach näherer Weisung des Leitenden Pastors sowie mit der pfarramtlichen Dienstleistung in der Martin-Luther-Kirchengemeinde Alsterdorf;

mit Wirkung vom 1. September 2022 der Pastor Hans-Christian Baden-Rühlmann im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Karoline Rahe-Dechant mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (Auftragsänderung).

Eingestellt wurde:

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 die Pastorin Claudia Köckert, in den Dienst der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr für den Dienstposten des Militärggeistlichen beim Evangelischen Militärpfarramt Plön (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. September 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022 der Pastor Karsten Wolkenhauer, Ratzeburg, gemäß § 70 Absatz Pfarrdienstgesetz der EKD.

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 der Pastor Moritz Menacher auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 100 und 101 Pfarrdienstgesetz der EKD aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2023 die Pastorin Tomke Ande in Hamburg;
mit Wirkung vom 1. März 2023 der Pastor Martin Behrens;
mit Wirkung vom 1. März 2023 der Propst Matthias Bohl in Hamburg;
mit Wirkung vom 1. März 2023 der Pastor Rainer Hanno in Hamburg;
mit Wirkung vom 1. März 2023 der Pastor Michael Kempkes in Hamburg;
mit Wirkung vom 1. März 2023 die Pastorin Dagmar Posner in Lübeck-Kücknitz;
mit Wirkung vom 1. März 2023 der Pastor Christian Reinhart in Hamburg;
mit Wirkung vom 1. Januar 2023 der Pastor Dr. Matthias Wünsche;
mit Wirkung vom 1. März 2023 die Pastorin Sylvia Zwierlein in Kollmar.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Burkart Naunin

geboren am 14. September 1933 in Marienwerder/Westpreußen
gestorben am 23. August 2022 in Preetz

Burkart Naunin wurde am 22. April 1962 in Kiel ordiniert.

Anschließend wurde er zum Hilfsgeistlichen ernannt und in diesem Zusammenhang mit der Dienstleistung beim Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kiel beauftragt. Als Pastor wurde ihm mit Wirkung vom 20. Oktober 1963 die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen im Kirchenkreis Kiel übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand die mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Burkart Naunin.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Gunther Pistor

geboren am 9. Februar 1932 in Rostock
gestorben am 8. August 2022 in Rostock

Gunther Pistor wurde am 22. Dezember 1957 in Biendorf ordiniert.

Danach war er zunächst als Pastor in der Kirchengemeinde Biendorf tätig. Bevor ihm die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Rostock im Kirchenkreis Mecklenburg mit Wirkung vom 1. November 1972 übertragen wurde. Hier wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. März 1997.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Gunther Pistor.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Dr. Jürgen Weiß

geboren am 17. Juni 1948 in Crottendorf
gestorben am 11. August 2022 in Bernstorf

Dr. Jürgen Weiß wurde im Jahr 1978 im Dom zu Naumburg ordiniert.

Danach war er zunächst Gemeindepfarrer in Wermsdorf(Sachsen), bevor er von 1985 bis 1995 als Studienleiter am Predigerseminar in Leipzig wirkte. Seit 1995 war er Pastor für Fort- und Weiterbildung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Mit Wirkung vom 1. September 2011 wurde er in den Ruhestand versetzt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Jürgen Weiß.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.
Druckauflage 1900 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

Erscheinungsdatum

für die 9. Ausgabe 2022: Fr., 9. September 2022, 30. September 2022,

für die 10. Ausgabe 2022: Mo., 10. Oktober 2022, 31. Oktober 2022,

für die 11. Ausgabe 2022: Do 10. November 2022, 30. November 2022.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Ines Horn

Tel.: 0431 9797 769 bzw. 840; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

437

Ausgabe 10

Kiel, 31. Oktober 2022

Inhalt	Seite
I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 5. Oktober 2022.....	438
Bekanntgabe Abänderung des Haushaltsbeschlusses 2022 Vom 26. September 2022.....	439
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Pastorenumzugskostenverordnung sowie der Personalkostenabrechnungsverordnung Vom 5. Oktober 2022.....	440
II. Bekanntmachungen	
Satzung des Zweckbetriebes „Erhaltungsbeitrag für die St. Petri Kirche zu Lübeck, des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts)“ (-Erhaltungsbeitragssatzung-) Vom 19. September 2022.....	442
Erste Satzung zur Änderung der Altersversorgungsstiftungssatzung Vom 20. September 2022.....	444
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages mit dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden Vom 30. September 2022.....	445
Freigabe des EDV-Programms „COM.fördermittel digital“.....	446
Freigabe des EDV-Programms „COM.fundraising“	446
Pfarrstellenänderungen.....	446
Pfarrstellenaufhebungen.....	447
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	448
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	458
Soziale und bildende Berufe.....	459
V. Personalnachrichten	
Einsegnungen von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.....	463
Einsegnungen von Diakoninnen und Diakonen.....	463
Pfarramtliche Personalnachrichten.....	463
Impressum.....	471

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 5. Oktober 2022

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Tagung vom 15. bis 17. September 2022 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 2 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

TOP 6.2 Beschluss zur Weiterarbeit im Zukunftsprozess der Nordkirche – Horizonte⁵

Die Beschlussvorlage wird im Rahmen der Einführung ins Schwerpunktthema durch die Koordinierungsgruppe eingebracht.

Die Anträge Nr. 1 und 2 des Synodalen Rüdiger Streibel werden zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 3 der Synodalen Hans-Peter Strenge und Nora Steen wird zurückgezogen.

Dem Antrag Nr. 6 der Synodalen Prof Dr. Ingrid Schirmer und weiterer Synodaler wird zugestimmt:

Die Synode nimmt die Handreichung Horizonte⁵ mit Dank für die geleistete Arbeit zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, insbesondere an den folgenden Punkten unter Zugrundelegung der Handreichung Horizonte⁵ prioritär weiter zu arbeiten und der Synode in den nächsten Sitzungen Beschlussvorlagen vorzulegen:

1. Evangelisches Profil entwickeln und fördern sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Präsenz und Relevanz im Sozialraum vorschlagen,
2. Gremien und Entscheidungsstrukturen für Mitglieder öffnen und Beteiligungsmöglichkeiten für Nichtmitglieder entwickeln,
3. Aufbauorganisation der Leitungsebene verschlanken und flexibilisieren sowie Verwaltung vereinfachen und deregulieren,
4. Multiprofessionelle Zusammenarbeit in der kirchlichen Arbeit stärken,
5. Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten in Ergänzung zur Kirchensteuer,
6. Entwicklung eines Digitalisierungskonzeptes in der Kirche und eines Umsetzungskonzeptes für die digitale Community.

Die Landessynode unterstützt das Vorhaben der Kirchenleitung und des Präsidiums, zur Umsetzung der Ergebnisse des Horizonte⁵-Prozesses im Lichte der Beratungen der Zukunftssynode im intensiven Austausch mit Kirchenkreisen und Hauptbereichen weiterzuarbeiten.

Kiel, 5. Oktober 2022

Präsidium der Landessynode
Ulrike Hillmann
Präses

Az.: 55-03 Koordinierungsgruppe Zukunftsprozess – RKL Ri

Bekanntgabe Abänderung des Haushaltsbeschlusses 2022

Vom 26. September 2022

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden Beschluss über die Abänderung von Nummer 4.3 des Beschlusses über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsbeschluss) vom 12. Dezember 2021, KABl. 2022 S. 9 und Ergänzung um Nummer 4.3.4 gefasst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- 4.3.4** Aus den Einnahmen der Nr. 4.1 werden aus dem Kirchensteuernettoaufkommen (Nr. 4.1.1), das auf die Besteuerung der Energiepreispause entfällt, für diakonische Zwecke zur Unterstützung von Menschen, die durch die stark steigenden Energiekosten besonders betroffen sind,

5.100.000 Mio. €

bereitgestellt.

Von diesen Einnahmen werden keine Mittel für den KED nach Nr. 4.3.2 bereitgestellt.

Kiel, 26. September 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 4111-02 – F HI

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Pastorenumzugskostenverordnung sowie der Personalkostenabrechnungsverordnung

Vom 5. Oktober 2022

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 3 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. 233) geändert worden ist, des § 9 Absatz 4 des Kirchenbeamten-Gesetzergänzungsgesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S. 13), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) geändert worden ist, sowie des Teils 5 § 17 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses:

Artikel 1

Änderung der Pastorenumzugskostenverordnung

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

**„Rechtsverordnung
über die Erstattung von Auslagen aus Anlass von dienstlich veranlassten Umzügen
und die Gewährung von Trennungsgeld für Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
(Umzugskostenverordnung – UKVO)“.**

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte,“.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Übertragung“ die Wörter „oder Verwaltung“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 bis 11 eingefügt:
 - „9. der Räumung einer Dienstwohnung, wenn die Dienstwohnungsgeberin bzw. der Dienstwohnungsgeber von der Pflicht, eine Dienstwohnung zuzuweisen, befreit wurde oder die Zuweisung einer Dienstwohnung widerrufen hat;
 10. der verspäteten Zuweisung einer Dienstwohnung, wenn dadurch ein weiterer Umzug notwendig wird;
 11. der Räumung einer vorübergehend nicht bewohnbaren Dienstwohnung und des Wiederbezugs nach der Sanierung, ohne dass dies von der bzw. dem Dienstwohnungsberechtigten zu vertreten ist;“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 12 und 13.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) 1Umzugskostenvergütung ist Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 ferner zuzusagen für Umzüge aus Anlass des Wechsels bis zu zehn Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand in eine Pfarrstelle in einer ländlichen Region zur Gewährleistung der pfarramtlichen Versorgung, wenn sich der bisherige Wohnort der bzw. des Berechtigten nicht im Einzugsgebiet des neuen Dienstsitzes befindet und eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht für diese Pfarrstelle genehmigt worden ist. 2Erfolgt die Versetzung oder der Eintritt in den Ruhestand von der Pfarrstelle nach Satz 1 aus, wird Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 auch aus diesem Anlass Umzugskostenvergütung zugesagt. 3Satz 2 gilt entsprechend beim Tode der bzw. des Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1.“.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach den Wörtern „versetzt werden“ werden die Wörter „oder eintreten“ eingefügt.

- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) 1Die Zusage der Umzugskostenvergütung richtet sich für Berechtigte nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 und deren Hinterbliebenen nach den §§ 3 und 4 Bundesumzugskostengesetz vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. 2Anstelle des Beamtenrechts des Bundes findet das jeweils geltende Kirchenbeamtenrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwendung.“.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) 1Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind zunächst in Anspruch zu nehmen, sofern für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach dieser Rechtsverordnung gewährt wird. 2Die nach Abzug der Zuwendungen nach Satz 1 verbleibenden Auslagen sind nach den §§ 4 bis 7 zu erstatten. 3Zwischen der Dienst- oder Beschäftigungsstelle nach Satz 1 und der zuständigen Stelle nach § 16 Absatz 1 kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) 1Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 und deren Hinterbliebenen werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (Beförderungsauslagen) für sich und für bis zu drei andere Personen, die mit ihnen im Zeitpunkt des Umzugs in häuslicher Gemeinschaft leben, von der bisherigen zur neuen Wohnung bis zu einer Höchstgrenze von 6500 Euro erstattet. 2Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für jede weitere andere Person in häuslicher Gemeinschaft um je 250 Euro.“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) 1Nachgewiesene und notwendige Beförderungsauslagen bei Umzügen in den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die entfernungsbedingt entstanden sind und die die Höchstgrenzen nach Absatz 1 überschreiten, werden zusätzlich erstattet. 2Die entfernungsbedingten Beförderungsauslagen nach Satz 1 sind in den Angeboten nach Absatz 7 gesondert auszuweisen.“.
- d) In Absatz 8 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen.
6. In § 6 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „9 oder 10“ durch die Angabe „12 oder 13“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) 1Für Berechtigte nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird Trennungsgeld gemäß den in § 1 Absatz 2 Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Anlässen nach den nachfolgenden Bestimmungen gewährt. 2§ 2 Absatz 6 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.“.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
9. In § 11 Absatz 2 Nummer 1 und § 12 Absatz 4 wird jeweils die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
10. In § 13 Absatz 1 werden nach der Angabe „Absatz 3“ die Wörter „und 4 ohne Zusage der Umzugskostenvergütung“ eingefügt.
11. In § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Zuständigkeit

(1) Entscheidungen nach und Zahlungen aufgrund dieser Rechtsverordnung erfolgen für

1. Berechtigte nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und deren Hinterbliebene durch das Landeskirchenamt,

2. Berechtigte nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 und deren Hinterbliebene durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 erfolgen Entscheidungen nach und Zahlungen aufgrund dieser Rechtsverordnung für Umzüge aus Anlass von § 2 Absatz 3 Nummer 9 bis 11 durch die jeweilige Dienstwohnungsgeberin bzw. den jeweiligen Dienstwohnungsgeber.“.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung

Dem § 2 Absatz 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung vom 7. Mai 2007 (GVObI. S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 des Rechtsverordnung vom 3. April 2020 (KABl. S. 108) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Personalnebenkosten gehört nicht die Umzugskostenvergütung, die nach § 16 Absatz 2 Umzugskostenverordnung vom 5. Januar 2015 (KABl. S. 70), die durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 5. Oktober 2022 (KABl. S. 440) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die jeweilige Dienstwohnungsgeberin bzw. den jeweiligen Dienstwohnungsgeber zu tragen ist.“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Schwerin, 5. Oktober 2022

Der 1. stellvertretende Vorsitzende der Kirchenleitung

Gothard Magaard
Bischof

Az.: 3602-01 – DAR Lu

II. Bekanntmachungen

Satzung

des Zweckbetriebes „Erhaltungsbeitrag für die St. Petri Kirche zu Lübeck, des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts)“ (-Erhaltungsbeitragssatzung-)

Vom 19. September 2022

§ 1

Erhaltungsbeitrag

(1) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg betreibt die St. Petri-Kirche zu Lübeck als Universitäts- und Kulturkirche.

(2) Für den Besuch der St. Petri-Kirche zu Lübeck mit Turmbesteigung und Ausstellung erhebt der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg von jedem Erwachsenen einen sogenannten Erhaltungsbeitrag.

(3) Der Kirchenkreisrat legt den Erhaltungsbeitrag fest.

§ 2 Zweck

(1) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg verfolgt mit dem Zweckbetrieb Erhaltungsbeitrag für die St. Petri-Kirche und ihres Inventars ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) – Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Religion, Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2, 5, 6 und 7 AO).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die bauliche, denkmalgerechte Erhaltung der St. Petri-Kirche und die Durchführung notwendiger Sanierungsmaßnahmen in denkmalgerechter Weise und unter Beachtung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte,
2. die Unterhaltung und Ausschmückung der St. Petri-Kirche sowie
3. das Ermöglichen der Öffnung zum Besuch der St. Petri-Kirche, des Turms und der Ausstellung durch einen entsprechenden Personaleinsatz,
4. die Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der Nutzung der Kirche als Gottesdienst,- Veranstaltungs- und Ausstellungsort, um auch hierdurch den Erhalt der (nicht mehr von einer Kirchengemeinde bzw. Parochie genutzten) Kirche zu gewährleisten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Zweckbetrieb Erhaltungsbeitrag des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg fördert die satzungsmäßigen Zwecke selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 54 AO).

§ 4 Verwendung Erhaltungsbeitrag

(1) Der vereinnahmte Erhaltungsbeitrag darf ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke i. S. v. § 2 verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckbetriebes Erhaltungsbeitrag oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen an den Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 5 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 12. Januar 2022 (Az.: 10.1 Kkr. Lübeck-Lauenburg (R Lw) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, den 19. September 2022

Petra Kallies

Kai Schröder

(L. S.)

Vorsitzende Kirchenkreisrat

stellvertretender Vorsitzender Kirchenkreisrat

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 26. September 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Lenschow

Az.: 10.1 Kkr. Lübeck-Lauenburg – R Lw

Erste Satzung zur Änderung der Altersversorgungsstiftungssatzung Vom 20. September 2022

Artikel 1

Die Altersversorgungsstiftungssatzung vom 4. Juli 2018 (KABl. S. 320) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „(KABl. S. 474)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung“ gestrichen und nach der Angabe „(KABl. S. 506)“ die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. Oktober 2021 (KABl. S. 482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523)“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Nummer 1 werden das Komma und die Wörter „darunter ein Mitglied des Vorstands der Evangelischen Bank eG“ gestrichen.
3. § 8 Satz 2 Nummer 7 wie folgt gefasst: „In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs sollen für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresabschlüsse gemäß § 17 aufgestellt werden, der Jahresabschluss sowie der Anhang und der Lagebericht gemäß § 17 Absatz 2 sind der Stiftungsaufsicht vorzulegen.“
4. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „Bürgerliches Gesetzbuch“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Anlagegrundsätze“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „Abnahme des Jahresabschlusses gemäß § 17 Absatz 2.“
 - c) Nummer 3 wird gestrichen.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „die“ wird das Wort „zuletzt“ angefügt und es wird die Angabe „8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80)“ durch die Angabe „23. Oktober 2020 (KABl. S. 377)“ ersetzt.
 - bb) Dem bisherigen Satz wird folgender Satz angefügt: „Die Rechnungsprüfung richtet sich nach dem Rechnungsprüfungsgesetz vom 5. Oktober 2015 (KABl. S. 394) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich zum Jahresabschluss nach § 74 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens ist ein Jahresabschluss mit einem Anhang und einem Lagebericht gemäß § 264 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufzu-

stellen. Dieser Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Stiftungsaufsicht erteilt den Prüfungsauftrag; hierbei kann ein Auftrag zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage in entsprechender Anwendung von § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden. Die Kosten für die Prüfung trägt die Stiftung Altersversorgung. Die Stiftungsaufsicht beschließt über die Abnahme dieses Jahresabschlusses.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 20. September 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

*

Die vorstehende Satzung wurde am 19. August 2022 durch die Kirchenleitung beschlossen. Aufgrund von § 10 des Altersversorgungsstiftungsgesetzes vom 14. Oktober 2016 (KABl. S. 409) wird sie hiermit bekannt gemacht.

Kiel, 5. Oktober 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Pries

Az.: 3673-02 – SAV

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages mit dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden

Vom 30. September 2022

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden vom 16. März 2022 (KABl. Mai 2022, Seite 232) wird bekanntgegeben, dass der Partnerschaftsvertrag mit dem Bistum Växjö am 6. Juni 2022 für das Bistum Växjö durch Bischof Fredrik Modéus und Herrn Anton Härder (Bistumsvorstand) und für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland durch die Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt und Frau Sylvia Giesecke (Mitglied der Kirchenleitung) in Ratzeburg unterzeichnet worden ist. Damit ist der Partnerschaftsvertrag mit demselben Datum in Kraft getreten.

Kiel, 30. September 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Christiansen

Az.: NK 0402-10 – T Ch

Freigabe des EDV-Programms „COM.fördermittel digital“

Das EDV-Programm „COM.fördermittel digital“ ist ein Modul für die Verwaltung von Fördermitteln und wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Firma COMRAMO AG, Bischofsholer Damm 89, 30173 Hannover.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Frau Peuschel.

Kiel, 10. Oktober 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Peuschel

Az.: NK 1510-01 – AIT Pe

Freigabe des EDV-Programms „COM.fundraising“

Das EDV-Programm „COM.fundraising“ ist ein Modul für das Fundraising und wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Firma COMRAMO AG, Bischofsholer Damm 89, 30173 Hannover.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Frau Peuschel.

Kiel, 10. Oktober 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Peuschel

Az.: NK 1510-01 – AIT Pe

Pfarrstellenänderungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. September 2022 in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eiderregion, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Altholstein – P Kü (P Bot)/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. September 2022 in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eiderregion, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Altholstein – P Kü (P Bot)/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Klosterkirchengemeinde Bordesholm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. September 2022 in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eiderregion, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Altholstein – P Kü (P Bot)/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. September 2022 in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eiderregion, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Altholstein – P Kü (P Bot)/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. September 2022 in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eiderregion, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Altholstein – P Kü (P Bot)/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. September 2022 in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eiderregion, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Altholstein – P Kü (P Bot)/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchbarkau, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. September 2022 in die 7. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eiderregion, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Altholstein – P Kü (P Bot)/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. September 2022 in die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eiderregion, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Altholstein – P Kü (P Bot)/P Ha

*

Bildung eines Pfarrsprengels Heiligenhafen-Neukirchen-Großenbrode mit Wirkung vom 1. Januar 2023.

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Heiligenhafen-Neukirchen-Großenbrode mit Dienstsitz in Heiligenhafen und Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Heiligenhafen-Neukirchen-Großenbrode (1) – P HI (P Bot)/P Sc

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Heiligenhafen-Neukirchen-Großenbrode mit Dienstsitz in Neukirchen und Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Heiligenhafen-Neukirchen-Großenbrode (2) – P HI (P Bot)/P Sc

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Größenbrode, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in 3. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Heiligenhafen-Neukirchen-Großenbrode mit Dienstsitz in Größenbrode und Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Heiligenhafen-Neukirchen-Großenbrode (3) – P HI (P Bot)/P Sc

Pfarrstellenaufhebungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

Az.: 20 Heiligenhafen (2), Kkr. Ostholstein – P HI (P Bot)/P Sc

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die zu einem Pfarrsprengel zusammengeschlossenen **Kirchengemeinden Franzburg-Richtenberg und Steinhagen** liegen südwestlich vor den Toren Stralsunds im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis. Dort ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle (100 Prozent) mit Pfarrsitz in Steinhagen neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Das Gebiet der Kirchengemeinde Steinhagen ist durch seine Nähe zur Stadt Stralsund Zuzugsgebiet. Viele junge Familien haben sich in den vergangenen Jahren dort niedergelassen, die Bevölkerungszahl hat sich seit der Wende verdoppelt. Richtenberg und Franzburg sind zwei idyllisch gelegene Kleinstädte am Nord- bzw. Südufer des Richtenberger Sees und mit dem Auto in sechs bzw. zehn Minuten von Steinhagen aus sehr gut erreichbar. Auch mit dem Fahrrad sind die Entfernungen problemlos zu bewältigen. Richtenberg ist ein Regionalzentrum mit wichtigen Einkaufsmöglichkeiten und Gesundheitsversorgung.

Im Dorf Negast freuen sich Seniorinnen und Senioren im Diakoniepflegeheim auf Ihren Besuch. Verschiedene Kitas und Schulen im Pfarrsprengel sind in Franzburg und Steinhagen, aber auch im weiteren Umfeld zu finden.

Im Gebiet der beiden Kirchengemeinden leben rund 7000 Menschen, von denen ca. 900 Personen Gemeindeglieder sind. Die Gründung und das Wachstum unserer Städte und Dörfer gehen zurück auf das Kloster Neuenkamp von 1231. Ursprung unserer Schlosskirche in Franzburg war die Klosterkirche. Die Kirche in Steinhagen fand ihre erste Erwähnung 1283. Als älteste Stadtkirche auf dem rügischen Festland gilt die Kirche in Richtenberg. Der Chor datiert auf 1220. In der aufgegebenen Ortslage Endingen (Gemeinde Jakobsdorf) lag ein Wirtschaftshof des Klosters mit dem Sommersitz des Abtes. Durch unsere Region führt der Pilgerweg der Hl. Birgitta von Schweden.

Unsere Sonntagsgottesdienste finden wöchentlich abwechselnd in Franzburg, Richtenberg und Steinhagen statt. Im Sommer werden zudem Gottesdienste in der Kapelle Wolfsdorf gefeiert. Wir haben eine treue Gottesdienstgemeinde gemischten Alters. Der Küsterdienst arbeitet ehrenamtlich. Lektorinnen und Lektoren unterstützen die Gottesdienstgestaltung. Um Absagen zu umgehen, werden im Bedarfsfall auch Lesegottesdienste durch Ehrenamtliche gehalten.

Die Konfirmandenarbeit ist seit mehreren Jahren gemeindeübergreifend mit einem Jugendmitarbeiter in der Nachbargemeinde Abtshagen organisiert. Hier trifft sich auch die Junge Gemeinde, es gibt regelmäßige Jugendgottesdienste in den verschiedenen Gemeinden. In Steinhagen leitet ein Team von Ehrenamtlichen die Christenlehre. Auch in Franzburg gibt es eine regelmäßige Kinderstunde, die z. B. auch das Krippenspieles Heiligabend aufführt.

Seniorenachmittage zu unterschiedlichen Themen bieten wir einmal im Monat je in Richtenberg, Franzburg und Steinhagen an. Die Organisation übernehmen Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die Anwesenheit der Pastorin bzw. des Pastors wird natürlich besonders geschätzt.

Feste Termine im Jahresverlauf sind die Jubelkonfirmation und Gemeindefeste. Unsere Kirchengemeinden pflegen jeweils Partnerschaften: Franzburg mit Malente, Richtenberg mit Lensahn und Steinhagen mit St. Peter Ording, die von postalischen Grüßen und gegenseitigen Besuchen einmal im Jahr leben. In Steinhagen hat sich zum Jahresende 2021 ein Förderverein gegründet, der mit seinen Aktivitäten das kulturelle Leben der Kirchengemeinde und die Pflege des Pfarrgeländes unterstützt.

In der Pfarrwohnung Steinhagen werden aktuell Heizung und Bäder erneuert. Die Wohnung soll ab 1. April 2023 bezugsfertig sein. Parallel zur Neubesetzung der Pfarrstelle sind Mittel für eine 50 Prozent-Verwaltungsstelle freigegeben, sodass die Pastorin bzw. der Pastor auf professionelle Hilfe bei der Erledigung der anstehenden Verwaltungsaufgaben zählen kann; ähnliches gilt auch für die zugehörigen Friedhöfe.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Liebe für den ländlichen Raum und Verständnis für die Landbevölkerung. Als Hauptaufgaben sehen wir die Gestaltung unserer regelmäßigen Gottesdienste, die seelsorgerische Begleitung, die Förderung und Vertiefung geistlichen Lebens, Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden, und die Aktivierung des Gemeindelebens an. Unterstützung leisten engagierte Kirchengemeinderäte und ein Team von motivierten Ehrenamtlichen. Wir sind sparsam, bescheiden und können uns an den kleinen Dingen des (kirchlichen) Lebens freuen. Neue Ideen, die unser Gemeindeleben bereichern, nehmen wir

offen an. Wir wollen das geistliche Leben und das Miteinander in Kirchengemeinde und Kommune gerne miteinander und zusammen gestalten.

Sie möchten persönliche Fragen stellen oder direkt Kontakt aufnehmen? Dann wenden Sie sich gern an den Vertretungspastor Georg Warnecke (E-Mail: franzburg@pek.de, Tel.: 01514 0416 867) oder an Propst Dr. Tobias Sarx (E-Mail: propst-sarx@pek.de, Tel.: 01515 4097 631).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Propst Dr. Tobias Sarx, Propstei Stralsund, Mauerstraße 1, 18439 Stralsund oder per E-Mail an propst-sarx@pek.de.

Az.: 20 Franzburg-Richtenberg und Steinhagen – P Sc

*

In der **Ev. Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel** ist die dritte Pfarrstelle (75 Prozent) nach dem Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand vakant und möglichst zu sofort mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wir bieten:

Eine lebendige Gemeinde mit ca. 4500 Gemeindegliedern, vielen aktiven Ehrenamtlichen und einem engagierten Kirchengemeinderat.

Derzeit sind, neben einer Pastorin, hauptamtlich eine Küsterin, eine Gemeindegeldsekreterin, eine pädagogische Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eine Begegnungsstättenleiterin, eine Reinigungskraft und eine Hausmeisterin angestellt. Außerdem gibt es eine vakante Organistinnenstelle bzw. Organistenstelle, die wir schnellstmöglich neu besetzen werden.

Wir haben eine große, lichtdurchflutete Kirche, die viel Raum gibt für Gottesdienste, Besinnung und Zusammenkunft. Wir beherbergen in unserem großen Gemeindehaus eine inklusive Begegnungsstätte, die in einer Kooperation mit der Stiftung Drachensee betrieben wird. Auf dem Gemeindegebiet befinden sich sechs Seniorinnen- bzw. Seniorenresidenzen, deren Bewohnerinnen bzw. deren Bewohner sich sehr über geistliche Begleitung freuen. Es gibt außerdem einen eigenen großen und gut ausgestatteten Bereich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

In Michaelis leben wir den christlichen Glauben als eine Kirche mit offenen Türen. In Gottesdiensten, Gruppen und Projekten feiern wir das Leben, wie Gott es uns im befreienden und tröstenden Wort des Evangeliums zugesagt hat. Wir laden Menschen ein zum Mitmachen und Mitgestalten. Das drückt sich in verschiedenen Bereichen aus: im Besuchsdienst, im Frauenfrühstück, im ökumenischen Frauenkreis, in der KonfiLounge oder in der „basement-band“.

Vielfältig und lebendig ist Michaelis. Diese Vielfalt drückt sich auch in unseren vier verschiedenen Gottesdienstformen aus. Jeden 1. Sonntag im Monat ist Online-Gottesdienst, jeden 2. Sonntag feiern wir den Gottesdienst mit Abendmahl in traditioneller Form, an jedem 3. Sonntag im Monat wird ein Jugendgottesdienst gefeiert, jeden 4. Sonntag im Monat feiern wir den Besinnlichen Gottesdienst, ein 5. Sonntag findet als Abendgottesdienst statt. Für die unterschiedlichen Gottesdienste sind jeweils eigene Liturgien vorhanden. Zusätzlich feiern wir regelmäßige Kinderkirchentage, gestaltet von einem eigenen Team.

Wir freuen uns über:

Eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- bereit ist, Kontakt zu allen Altersgruppen zu pflegen,
- Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere am Konfirmandinnen- bzw. Konfirmandenunterricht hat,
- sich in Bau- und Finanzfragen engagiert,
- mit uns gemeinsam die Digitalisierung fördert,
- vertrauensvoll und partnerschaftlich mit der Kollegin, dem Kirchengemeinderat und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeiten möchte,
- bereichsübergreifend und vernetzend denkt,
- im schönen Pastorat vor Ort leben mag,
- bereit ist eine persönlich zugewandte Seelsorge in dem eigenen Gemeindebezirk zu pflegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Pröpstin Almut Witt, Tel.: 0431 2402 300, E-Mail: proepstin.kiel@altholstein.de oder Pastorin Anna-Lena Koepke, Tel.: 0431 641 565, E-Mail: pastorin.koepke@michaeliskirche-kiel.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Kirchenkreises Altholstein, Propstei Nord, Frau Pröpstin Almut Witt, Falckstr. 9, 24103 Kiel, an den Kirchengemeinderat der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Wulfsbrook 29, 24113 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Michaelis Kiel 3 – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nieharde** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Nieharde (ca. 6500 Gemeindeglieder) ist zum 1. Oktober 2021 durch Fusion der Kirchengemeinden Esgrus, Quern-Neukirchen, Sörup, Steinberg und Sterup entstanden. Die Fusion war das Ergebnis langjähriger guter Zusammenarbeit in vielen Bereichen des gemeindlichen Lebens.

Die Kirchengemeinde Nieharde liegt im Herzen der Landschaft Angeln, jeweils in ca. 30 Kilometer Entfernung zu Flensburg und Schleswig. Ein Stück der Ostseeküste ist Teil des Gemeindegebietes und es gibt sechs historische Feldsteinkirchen. Obwohl dörflich geprägt, verfügt unsere Gemeinde über eine gute Infrastruktur: drei evangelische Kindertagesstätten, Grundschulen, weiterführende Schulen sind ebenso vorhanden wie Arztpraxen, Apotheken, Bäckereien, Supermärkte und gastronomische Betriebe. Hinzu kommt ein reges Vereinsleben in allen Dörfern des Kirchspiels.

In der Gemeinde gibt es zwei weitere Pfarrstellen, die mit einer Kollegin (75 Prozent) und einem Kollegen (100 Prozent) besetzt sind sowie engagierte Prädikantinnen bzw. Prädikanten.

In der Gemeinde gibt es zwei gut ausgestattete Kirchenbüros und ein engagiertes Team von vielen haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden. Nähere Informationen zur Kirchengemeinde sind auf der Homepage www.nieharde.de zu finden.

Sie finden bei uns:

- eine offene, lebendige Gemeinde, die im Fusionsprozess schon weit gegangen ist und sich immer noch weiter auf dem Weg befindet,
- ein buntes Angebot an Gottesdiensten, das auch freie Wochenenden ermöglicht,
- ein faires Modell zur Verteilung der Amtshandlungen,
- einen kollegial, konstruktiv arbeitenden Kirchengemeinderat mit einer wertschätzenden Gesprächskultur,
- engagierte Ehrenamtliche in der Leitung verschiedener Gruppen und Kreise, z. B. in verschiedenen Andachtsangeboten, Seniorenarbeit, großer Ringpfadfinderarbeit, Gesprächskreise, Ausschüsse,
- Ortskirchenausschüsse, die die Kirchorte mit Leben füllen
- eine lebendige Konfirmandenarbeit mit Samstagsunterricht, KonfiCamp und Teamerinnen bzw. Teamer, in der Engagement möglich ist,
- aktive Kirchenmusik (Bläser, Chöre, Gospel)
- kollegiales Arbeiten im Team unter Berücksichtigung der je eigenen Begabungen und Interessen,
- Interesse an öko-fairen Fragestellungen.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor (m/w/d), die bzw. der

- den Menschen in einer ländlich geprägten Region mit Offenheit und Interesse begegnet,
- Lust an der Weiterentwicklung von Strukturen hat,
- mit Freude im Team zuverlässig mit haupt- und ehrenamtlichen zusammenarbeitet. In den Orten Großquern und Steinbergkirche ist wahlweise ein Pastorat verfügbar.

Sie möchten persönliche Fragen stellen oder direkt Kontakt aufnehmen, dann wenden Sie sich an

- Pastor Sascha Scholz, den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Tel.: 04635 937, E-Mail: pastor.scholz@nieharde.de,
- Pastorin Kristina Wiele-Wohlfarth, Tel.: 04637 319, E-Mail: pastorin.wiele-wohlfarth@nieharde.kksfl.de,

- Propst Helgo Jacobs, Tel.: 04621 9630 720, E-Mail: propst.jacobs@kirche-slfl.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Propstei Angeln und Schleswig, Herrn Helgo Jacobs, Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig an den Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nieharde, Angelner Str. 2, 24966 Sörup richten.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Nieharde# (1) – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Vater-Unser Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird die Pfarrstelle (100 Prozent) wegen Ruhestand des Stelleninhabers vakant und soll zum 1. April 2023 oder nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Vater-Unser Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft befindet sich im Dänischen Wohld und hat ca. 1900 Gemeindemitglieder. Die Vater-Unser-Kirche als Predigtstätte, Gemeindehaus und das Pastorat befinden sich in Osdorf. In Felm und Lindhöft finden zu besonderen Anlässen Gottesdienste statt, dann entfällt der Gottesdienst in der Kirche.

Alle drei Kommunalgemeinden sind ländlich geprägt, haben aber durch die Neubaugebiete und Zuzüge junger Familien ein städtisches Flair. Die gesamte Region ist ein beliebtes touristisches Ziel. Die Strände liegen nur wenige Kilometer entfernt. Die Kirchengemeinde liegt fast mittig zwischen Kiel und Eckernförde, beide Städte sind in 15 bis 20 Autominuten gut erreichbar. In Osdorf befindet sich eine Grundschule, die weiterführenden Schularten (inklusive Gymnasium) sind im nahe gelegenen Gettorf gut mit dem Schulbus erreichbar. Dort befinden sich auch die bekannten Lebensmittelketten und Discounter. Freizeitangebote wie Sportvereine etc. sind vor Ort ebenfalls vorhanden.

Mittelpunkt des Gemeindelebens ist die 1967 geweihte Vater-Unser-Kirche (ca. 300 Plätze) mit dem neu renovierten Gemeindehaus. Die Kirche erhält aktuell ein neues Beleuchtungskonzept. Daran knüpft sich die Erwartung, sie als Kulturraum noch stärker zu öffnen und zu nutzen. Die kirchliche Kindertagesstätte ist in Trägerschaft des Kirchenkreises und wird durch die Pastorin bzw. den Pastor religionspädagogisch begleitet. Die Kirchengemeinde ist Träger des örtlichen Friedhofs. Auf dem Gebiet der Kirchengemeinde befindet sich ein privates Alten- und Pflegezentrum. Neben zahlreichen Ehrenamtlichen gehören zum hauptamtlichen Team ein Friedhofsmitarbeiter und Küster, eine Bürokraft und eine Organistin in Teilzeit. Das Gemeindeleben um Kirche und Gemeindehaus herum ist sehr lebendig. Dazu trägt auch der sehr engagierte Kirchengemeinderat bei, der stets offen für neue Impulse ist.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- die Menschen in der Kirchengemeinde pastoral und seelsorgerlich begleitet,
- mit Liebe, Engagement und Kreativität lebendige Gottesdienste feiert,
- die religionspädagogische Arbeit in der Kita weiterführt und neue Impulse in der Jugendarbeit setzt,
- Ideen für die Gestaltung der Kirche als Kulturraum einbringt.

Die Vater-Unser Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft befindet sich gemeinsam mit den umliegenden Kirchengemeinden in einem Regionalisierungsprozess. Die pastorale Versorgung der Region Dänischer Wohld wird zunehmend zu einer gemeinschaftlichen Aufgabe in einem noch zu bildenden Pfarrsprengel. Dies bedeutet für die künftigen Pfarrstelleninhaberin bzw. den Pfarrstelleninhaber auch Veränderungen in den Aufgaben und Zuständigkeiten über die Gemeindegrenzen hinaus. Ein geräumiges Pastorat mit einem großen Garten in Osdorf ist vorhanden.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert. Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird in unserem Kirchenkreis vorausgesetzt.

Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Vater-Unser Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft, Weberberg 5, 24251 Osdorf.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle erteilen Ihnen der Propst des Kirchenkreises (Propstei Eckernförde), Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112, E-Mail: soenke.funck@kkre.de sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Imke Petersen, Tel.: 04346 3669 135.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2022**. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Eingang an der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Vater-Unser Osdorf-Felm-Lindhöft – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die Stelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl durch die Kirchenkreissynode zu besetzen.

Sie haben Freude, Lust und Energie zu gestalten, zu leiten, Veränderungsprozesse zu fördern, Konflikte und Krisen zu bearbeiten und das Evangelium lebensnah zu kommunizieren. Es reizt Sie, vielfältige Themen zu bewegen, mit unterschiedlichen Menschen zu arbeiten und durch so manche neue Tür zu gehen. Sie wollten schon immer in Hamburg und im angrenzenden Umland von Schleswig-Holstein arbeiten – dann bewerben Sie sich!

Mit 109 Kirchengemeinden und rund 385 000 Mitgliedern erstreckt sich der Kirchenkreis Hamburg-Ost von Harburg bis Bargteheide, von Eimsbüttel bis Bergedorf. Hier leben 1,65 Millionen Menschen. Im Kirchenkreis Hamburg-Ost arbeiten etwa 250 Pastorinnen und Pastoren sowie 3900 Mitarbeitende. Hier ist die Spannbreite zwischen Metropole, Kleinstadt und ländlichen Gebieten erlebbar. Die heterogene Bevölkerungs- und Sozialstruktur reicht von hoch verdichteten innerstädtischen Quartieren, teils mit sozialen Brennpunkten, bis zu ländlich strukturierten Gegenden mit hoher Kirchenmitgliedschaft. Entsprechend vielfältig sind die Frömmigkeitsstile, die geistlichen Angebote sowie die gesellschaftlichen, thematischen, sozialen und diakonischen Herausforderungen.

Wir suchen Sie, wenn Sie im Team der Pröpstinnen und Propste die vielfältigen und herausfordernden Aufgaben von „Halten und Gestalten“ – „Überblicken und Vertiefen“ – „Anstoßen und Abwenden“ reizen.

Hier können Sie:

- Zukunftsstrategien entwerfen, Profilbildung und Gestaltung unseres Kirchenkreises Richtung Zukunft voranbringen,
- Veränderungsprozesse (mit-)gestalten und begleiten,
- propstliche Leitungsarbeit sowohl geistlich als auch strategisch verstehen und in verschiedenen Arbeitsfeldern und Settings nach innen und außen wahrnehmen,
- einen zuversichtlichen, verständlichen und ehrlichen Narrativ mitentwickeln und für die anstehenden kirchlichen Veränderungen kommunizieren,
- zielgerichtet und moderierend anstehende Entscheidungsprozesse leiten,
- verlässliche Personalführung für Pastorinnen und Pastoren praktizieren sowie Dialogpartnerschaft für Ehrenamtliche in Kirchengemeinden und Einrichtungen,
- Evangelische Kirche und ihre Themen in der Öffentlichkeit vertreten und
- an notwendigen Veränderungen der propstlichen Aufgaben und Propsteibereiche mitwirken.

Dazu hilft Ihnen:

- ein klares geistliches Profil und Freude an theologischer Arbeit,
- Leitungserfahrungen und Führungskompetenz,
- Resonanzfähigkeit und Liebe zu Menschen,
- Entscheidungsfreude und Humor,
- Offenheit und Energie, neue Wege auszuprobieren,
- Team- und Konfliktfähigkeit,
- Systemverständnis und einen Blick über den Tellerrand hinaus,
- Freude an vielfältigen Kooperationen mit Personen und Einrichtungen auch des öffentlichen Lebens sowie
- eine Leitungsweiterbildung oder die Bereitschaft dazu.

Derzeit ist der hier beschriebenen Stelle die Propstei Wandsbek-Billetal zugeordnet. Die 16 Kirchengemeinden mit ihren 23 Pastorinnen und Pastoren, die in sechs Regionen zusammenarbeiten liegen auf Schleswig-Holsteiner und Hamburger Gebiet.

Die Menschen in der Propstei freuen sich auf eine Pröpstin oder einen Propst, die oder der die kirchliche Arbeit in den Regionen fördert und hilft, an einer guten Bezogenheit von Ortsgemeinden und Kirchenkreis mitzuwirken. Es braucht eine konstruktive und wahrhaftige Begleitung der Veränderungsprozesse vor Ort und Hilfestellung, neue zukunftsweisende Perspektiven für kirchliches Handeln in der Gesellschaft zu entwickeln.

Die sieben Pröpstinnen und Pröpste teilen über die Propsteien hinaus die für den ganzen Kirchenkreis gemeinsam wahrzunehmenden Leitungsaufgaben auf nach Fachgebieten und in Absprache mit dem Kirchenkreisrat. Drei der sieben Pröpstinnen und Pröpste sind zugleich Hauptpastorin bzw. Hauptpastor. Die Pröpstinnen und Pröpste befinden sich zusammen mit dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreissynode in einem Prozess der inhaltlichen und strukturellen Neuausrichtung des Kirchenkreises mit seinen Diensten und Werken und Kirchengemeinden, die den sich verändernden Rahmenbedingungen entspricht. Dabei wird auch die pröpstliche Struktur für die Zukunft neu aufgestellt werden.

Und das wird Sie unterstützen:

- ein kollegial zusammenarbeitendes pröpstliches Team,
- kompetente und engagierte Mitarbeitende und Mitdenkende,
- gut strukturierte und professionell aufgestellte Arbeitsbereiche mit hoher Fachlichkeit,
- vertrauensvolle und kompetente Zusammenarbeit mit Kirchenkreisrat und Bereichsleitenden,
- eine gut ausgestattete unterstützende Geschäftsstelle für alle Pröpstinnen und Pröpste und
- ein attraktives Büro mitten in St. Georg.

Ein pröpstliches Pastorat in Reinbek steht zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei, Shanghaiallee 12, 20457, Hamburg oder per E-Mail: bischofskanzlei@bkhh.nordkirche.de. Für Rückfragen stehen Bischöfin Kirsten Fehrs, Tel.: 040 369 002 10, und die Vorsitzende des Kirchenkreisrates Hauptpastorin und Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519 000 119, zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2022**. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Propst/in Wandsbek-Billetal – P Go

*

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis** ist zum 1. Dezember 2023 das Amt der Pröpstin oder des Propstes für die **Propstei Pasewalk** mit Dienstsitz in Pasewalk für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen.

Der Kirchenkreis

Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis ist einer von 13 Kirchenkreisen in der Nordkirche und gliedert sich in drei geistliche Aufsichtsbezirke: Propstei Stralsund, Propstei Demmin und Propstei Pasewalk. Der Kirchenkreis wird in gemeinsamer Verantwortung von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisrat und den Pröpstinnen und Pröpsten geleitet. Das Regionalzentrum kirchlicher Dienste sowie die Kirchenkreisverwaltung befinden sich in Greifswald; Außenstellen der Kirchenkreisverwaltung gibt es in Stralsund, Demmin und Pasewalk. Der Kirchenkreis besteht aus insgesamt 139 Kirchengemeinden mit etwa 70 000 Gemeindegliedern. 105 Pastorinnen und Pastoren gestalten in Dienstgemeinschaft mit den Mitarbeitenden die kirchengemeindliche Arbeit und die Zusammenarbeit in den Regionen.

Die Propstei Pasewalk

Geographisch gesehen ist die Propstei Pasewalk die am südlichsten im Kirchenkreis gelegene und zugleich die süd-östlichste innerhalb der Nordkirche. Im Norden wird sie von der Peene, einem Urstromtal, begrenzt, im Nord-Westen durch das Landgrabental und im Osten stößt sie, durch die Oder begrenzt, an die polnische Grenze. Ebenso gehört zur Propstei die nord-östlich gelegene Insel Usedom mit ihren Kaiserbädern. Einige Kirchengemeinden liegen zudem bereits im Land Brandenburg. Dazu zählen insbesondere die Pfarrbereiche Hetzdorf, Brüssow, Blumberg, Hohenselchow und Gartz/Oder.

Zur Propstei Pasewalk gehören 42 Kirchengemeinden mit 29 Pfarrstellen und ca. 21 000 Gemeindegliedern. 31 Pastorinnen und Pastoren tun hier ihren Dienst, zwei von ihnen im allgemeinkirchlichen Bereich. Die Propstei gliedert sich in vier Regionalkonvente, die ein enges Miteinander pflegen. Die engagierten Mitarbeitenden werden von einer großen Zahl motivierter Ehrenamtlicher unterstützt. Predigtstätte der Pröpstin bzw. des Propstes ist die St.-Marien-Kirche in Pasewalk.

Die Propstei Pasewalk ist besonders durch den ländlichen Raum und sehr lebendige Kirchengemeinden geprägt. Zum anderen gehört mit der Insel Usedom auch ein sehr stark touristisch geprägter Teil zu der Propstei. Chancen der Gemeinwesenarbeit, der Zusammenarbeit mit Kommunen und kommunalen Einrichtungen, das sehr hohe Tourismusaufkommen auf der Insel Usedom, das Leben in zwei verschiedenen Bundesländern, die Nähe zum polnischen Nachbarn, aber auch der demographische Wandel sind Herausforderungen für die kirchliche Arbeit in dieser Propstei. Die Propstei Pasewalk hat einen wichtigen Schwerpunkt in der diakonischen Arbeit. Die

Pröpstin/der Propst mit Dienstsitz in Pasewalk ist gemäß Kirchenkreissatzung das Bindeglied zur Diakonie und als solches Mitglied in verschiedenen Aufsichtsgremien diakonischer Einrichtungen.

Die Anforderungen

Gesucht wird eine engagierte Pastorin oder ein engagierter Pastor, die oder der die geistliche Leitung in der Propstei Pasewalk gern wahrnehmen möchte. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit Profil, geistlicher Ausstrahlung, seelsorgerlicher Kompetenz und Erfahrungen im Gemeindepfarramt, die

- das Evangelium lebensnah verkündigt,
- einen klaren, kooperativen und am Gelingen des Ganzen orientierten Leitungsstil pflegt,
- die Kirchengemeinden der Propstei Pasewalk begleitet und die Vielfalt ihrer gegenwärtigen Lebensformen wertschätzt,
- neue Wege der gemeindlichen Zusammenarbeit bis hin zu neuen Gemeindeformen ermöglicht und die dafür erforderlichen Prozesse leitend begleitet,
- die Pastorinnen und Pastoren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Ehrenamtlichen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt, sowie das vertrauensvolle Miteinander in den Konventen aufnimmt und fördert,
- die lebendige Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis stärkt und eine angemessene Vernetzung fördert,
- sich für die diakonische Arbeit engagiert und die gute Zusammenarbeit mit den diakonischen Trägern fortsetzt,
- sich in den begonnenen Strukturprozess der Regionenbildung im Pommerschen Ev. Kirchenkreis integriert und ihn in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Pröpsten sowie den weiteren Leitungsorganen gestaltet.

Der Kirchenkreis stellt am Dienstsitz in Pasewalk eine Dienstwohnung zur Verfügung, sofern der die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner nicht der Dienstwohnungspflicht unterliegt. Kindertagesstätten und alle Schularten sind in Pasewalk, einem der 18 Mittelzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit etwa 10 000 Einwohnern, vorhanden.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof Tilman Jeremias, Telefon: 03834 771 850, und der Vorsitzende des Kirchenkreisesrates, Propst Gerd Panknin, Telefon: 03998 270 00, zur Verfügung.

Weitere Informationen über den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und die Propstei Pasewalk finden Sie unter www.kirche-mv.de. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald. Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Leitungsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Kkr. Pommern Propst/in Pasewalk – P Sc

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist zum 1. Oktober 2023 die Stelle der Pröpstin oder des Propstes für die Propstei Parchim mit Dienstsitz in Parchim für die Dauer von zehn Jahren durch Wahl der Kirchenkreissynode zu besetzen.

In 19 Kirchenregionen im Kirchenkreis Mecklenburg gestalten die 153 000 Gemeindeglieder in der Gemeinschaft mit den Pastorinnen bzw. Pastoren, Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen, Kirchenmusikern bzw. Kirchenmusiker und Küsterinnen bzw. Küster und Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Verwaltungsmitarbeiter das kirchliche Leben. Darüber hinaus leisten die Dienste und Werke mit ihrem Zentrum in Rostock einen wesentlichen Beitrag zur Verkündigung. Die Kirchenkreisverwaltung nimmt ihre Aufgaben dezentral in Schwerin und den Außenstellen in Güstrow und Neubrandenburg wahr.

Der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis wird zurzeit von einer Pröpstin und drei Pröpsten wahrgenommen, deren Dienstsitze sich in Neustrelitz, Parchim, Rostock und Wismar befinden. In kollegialer Zusammenarbeit der Leitungsorgane im Kirchenkreis ist es ihnen wichtig, die tradierte Identität des Kirchenkreises im Blick auf die geistlichen, gesellschaftlichen und institutionellen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Die Propstei Parchim liegt im Südwesten des Kirchenkreises Mecklenburg und erstreckt sich auf den größten Teil des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Die Propstei umfasst in vier Kirchenregionen

47 Kirchengemeinden, in denen 33 Pastorinnen und Pastoren Dienst tun. Predigtstätte der Propstin oder des Propstes ist die St. Georgenkirche in Parchim.

Das Landschaftsbild ist geprägt von den kleineren Dorfkirchen, die in ihrer Geschichte zum Teil bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen. Mit Unterstützung von Fördervereinen, Stiftungen, der öffentlichen Hand und mit Mitteln des Kirchenkreises gelingt es, diese steinernen Glaubenszeugen zu erhalten und für die Gemeinden ganz neu zu nutzen. Zwischen Elbe, Elde und dem Plauer See befinden sich in den Kleinstädten die älteren und jüngeren Stadtkirchen, die als geistliche und kulturelle Zentren Ausstrahlung entwickeln.

In der Propstei Parchim wird auf vielfältige Weise die Gemeinschaft der Dienste gelebt, bspw. in den Kirchenregionen bei regionaler Zusammenarbeit, projektbezogen bei Tauffesten, in der Kinder- und Jugendarbeit und an anderen Stellen. Dabei spielt die Suche nach neuen Wegen, die geistlichen Herausforderungen für kirchliche Arbeit anzunehmen und zu gestalten eine wichtige Rolle.

Von großer Bedeutung für die Propstei Parchim und darüber hinaus, sind auch die beiden diakonischen Einrichtungen, das Stift Bethlehem als Teil des Unternehmensverbundes Diakonie Westmecklenburg in Ludwigslust und das Diakoniewerk Kloster Dobbertin. Beide Einrichtungen repräsentieren die Breite der Möglichkeiten des Dienstes am Menschen. In ihren Aufsichtsgremien hat der Propst oder die Propstin einen Sitz.

Gesucht wird eine engagierte Pastorin oder ein engagierter Pastor, die bzw. der theologisches Profil, geistliche Ausstrahlung, seelsorgerliche Kompetenz und Erfahrungen im Gemeindepfarramt mitbringt und

- den Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche im Geiste des Evangeliums dienend begegnet und die frohe Botschaft lebendig verkündigt,
- einen wertschätzenden und klaren Leitungsstil pflegt,
- die Pastorinnen und Pastoren der Propstei Parchim begleitet und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt,
- in gutem Kontakt zu den Kirchenältesten und Mitarbeitenden der Kirchengemeinden steht,
- die Kirchengemeinden der Propstei Parchim begleitet, in ihrer Vielfalt wertschätzt und bei den notwendigen konzeptionellen und strukturellen Veränderungen unterstützt,
- die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisverwaltung und Diensten und Werken stärkt,
- das weitere Zusammenwachsen der Nordkirche befördert und die Anliegen des Kirchenkreises Mecklenburg in die landeskirchliche Ebene einbringt.

Im Rahmen der kirchenkreislichen Aufgabenteilung ist der Propst der Propstei Parchim zurzeit für die Stellenplanung und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Gemäß Kirchenkreissatzung ist es möglich, die Übertragung der Aufgabenbereiche im Propsteteam auch anders zu regeln. Der Kirchenkreis stellt keine Dienstwohnung in Parchim zur Verfügung, diese muss in Parchim angemietet werden.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herr Bischof Tilman Jeremias, Tel.: 03834 771850 und Propst Marcus Antonioli, Tel.: 03841 213623 zur Verfügung. Weitere Informationen über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg und die Propstei Parchim sind zu finden unter www.kirche-mv.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Platz 15 in 17489 Greifswald, Bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de, zu richten.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Propst/in Parchim – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor (m/w/d) für die Ökumenische Arbeitsstelle. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Die Stelle ist für den Zeitraum von 7,5 Jahren zu besetzen, der Dienstsitz ist Elmshorn. Die Tätigkeit umfasst den gesamten Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Ökumenische Arbeitsstelle ist Teil des Kirchenkreis-Bildungswerks und ein Teil des Netzwerkes der 13 Ökumenischen Arbeitsstellen in den Kirchenkreisen der Nordkirche. Sie arbeitet bewusst auch über die Grenzen von Kirche hinaus. Arbeitsgrundlage ist der Orientierungsrahmen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes und

das Positionspapier der Ökumenischen Arbeitsstellen. Es besteht eine Kirchenkreispartnerschaft zur Kenianischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC).

Auf Ihre Bewerbung freuen wir uns, wenn Sie sich für die Themen von Mission, Ökumene und weltweiter Gerechtigkeit begeistern. Zugleich bringen Sie Freude für die gelebte multilaterale und internationale Ökumene mit und setzen diese gemeinsam mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden vor Ort um.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust auf ein Aufgabenfeld hat, zu dem entwicklungs- politische Bildungsangebote, z. B. im Kontext von Klimagerechtigkeit und Nachhaltigkeitsfragen, qualifizierte Partnerschaftsarbeit, Förderung des ökumenischen und interkulturellen Lebens und Lernens und des interreligiösen Dialoges gehören.

Konkret:

- Beratung von Gemeinden, Schulen und Gruppen bei der Ausrichtung auf ökumenische und entwicklungspolitische Themen und Nachhaltigkeitsfragen. Insbesondere junge Menschen sollen an ökumenische Fragen herangeführt werden;
- bestehende Partnerschaften zwischen Gemeinden, Schulen und anderen Gruppen begleiten, vernetzen und qualifizieren und weitere Kontakte aufbauen;
- durch ökumenische Begegnungen mit Christinnen und Christen aus anderen Kontexten Räume für geistliche Erfahrungen eröffnen, in denen Menschen in ihrem Glauben bestärkt, hinterfragt und belebt werden;
- Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen und thematischen Gottesdiensten, Gestaltung von Kirchenkreis-Ökumenefesten;
- den interreligiösen Dialog und die Zusammenarbeit innerhalb der ACK zu vertiefen;
- Freiwilligendienste begleiten und fördern (FSJ/FÖJ/weltwärts);
- Entwicklung und Gestaltung von Reverse-Maßnahmen (ökumenische Mitarbeitende);
- die Kraft biblischer Texte entdecken, herausarbeiten und in die Tat umsetzen.

Wir freuen uns auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der

- kommunikative und mediale Kompetenz, Bereitschaft zur Vernetzung und Teamorientierung einbringt;
- die Ökumene innerhalb des Kirchenkreises positioniert;
- gute Englisch- oder andere Sprachkenntnisse mitbringt;
- über die Fahrerlaubnis C verfügt – sowie über die Bereitschaft, im Kirchenkreis und in der Nordkirche unterwegs zu sein (ein Pool E-Fahrzeug ist vorhanden);

Wir bieten:

- ein äußerst interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld
- vielfältige Aktionsräume in städtischer und ländlicher Infrastruktur
- die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen und neu zu entwickeln
- engagierte Kolleginnen und Kollegen in der Flurgemeinschaft des Kirchlichen Zentrums Elmshorn und in den Diensten und Werken sowie eine Vernetzungsstruktur zur Kirchenkreis- und Gemeindeebene.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Propst Thielko Stadtland, Tel.: 0151 5014 0585 und Simone Landgraf, Tel.: 0170 2011 235, die Vorsitzende des Mission-, Ökumene- und Partnerschaftsarbeits-Ausschusses. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich an Propst Thielko Stadtland, Kirchenstraße 1, 25335 Elmshorn, gerne auch per Mail (eine Datei) an E-Mail: thielko.stadtland@kk-rm.de. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **2. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Rantau-Münsterdorf Ökumenische Partnerschaftsarbeit – P Ha

*

Im **Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist zum 1. April 2023 die Pfarrstelle eines theologischen Referenten bzw. einer theologischen Referentin im Werk „Kirche im Dialog“ der Nordkirche mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Das Werk Kirche im Dialog ist seit der Neugründung im Jahr 2018 in besonderer Weise damit beauftragt, Impulse zu entwickeln, um Religion und Kirche im säkularen Kontext anschlussfähig zu kommunizieren. Dafür wird unter dem Motto „forschen. inspirieren. machen“ nach geeigneten Formaten auf allen Feldern kirchlichen Handelns gesucht. Es hat sich darüber hinaus zu einem Ort entwickelt, von dem aus innovative Ideen und Impulse in die Nordkirche sowie in andere Landeskirchen und in den ökumenischen Kontext eingespielt werden. Nähere

Informationen und einen Überblick über die bisherigen Kooperationsprojekte wie u. a. die Ritualagentur st.moment, die Pop Up Church oder aber Initiativen im Sozialraum erhalten Sie auf www.kircheimdialog.de.

Die zweite Stelle des Werks ist mit einer Mitarbeiterin besetzt.

Ziele der Arbeit:

- einen Beitrag dazu zu leisten, dass in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Nordkirche die Notwendigkeit einer stärkeren Anschlussfähigkeit kirchlichen Handelns an den säkularen Kontext erkannt und gefördert wird;
- die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Nordkirche auf allen Ebenen dabei zu unterstützen, eigene Dialogformate auf unterschiedlichen Handlungsfeldern zu entwickeln;
- im gesamten Bereich der Nordkirche Erfahrungen zu sammeln, zu systematisieren und auszuwerten, die in den verschiedenen Bereichen kirchlicher Arbeit bei Projekten im säkularen Kontext gemacht werden.

Wir freuen uns auf Sie, wenn Sie

- Erfahrungen in den unterschiedlichen pastoralen Handlungsfeldern mitbringen sowie die Fähigkeit, sie kreativ und kritisch-konstruktiv weiterzuentwickeln,
- gerne und gut in Netzwerken arbeiten und idealerweise sehr gut in Kirche und darüber hinaus vernetzt sind und die EKD-weite Vernetzung pflegen und weiter ausbauen,
- hohe kreative Kompetenzen haben sowie eigenständig, strukturiert und zielstrebig (Modell-)Projekte für und mit Kirchengemeinden sowie an kirchlichen und nichtkirchlichen Orten konzipieren und durchführen können,
- Fähigkeiten zur kontextbezogenen Übersetzung religiöser Sprache und Themen haben,
- Freude daran haben, neue Formen der Ansprache zu entwickeln, die im Sinne einer einladenden Kirche möglichst viele Menschen aus unterschiedlichen Kontexten einen Zugang ermöglichen
- auf Kompetenzen für die Aus- und Fortbildung zurückgreifen können (u. a. Didaktik, Gruppenmoderation),
- ein hohes Interesse daran haben, gemeinsam mit Kolleginnen bzw. Kollegen in anderen kirchlichen Einrichtungen, in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten und Werken zusammenzuarbeiten,
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Bereitschaft zeigen, sich immer wieder auf neue Themen, Kolleginnen bzw. Kollegen und Arbeitskontexte einzulassen.
- mit Pioniergeist, Beharrlichkeit und Begeisterung für eine Kirche der Zukunft ausgerüstet sind.
- zusammen mit den Kolleginnen bzw. Kollegen im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde an der Profilierung des Hauptbereichs mitarbeiten. Dies geschieht im Zuge der aktuellen Neustrukturierung des Hauptbereichs.

Wir bieten der neuen Kollegin bzw. dem neuen Kollegen eine Stelle mit Freiraum, um kreativ und reflektiert zu arbeiten, mit Platz für neue Ideen und mit einem experimentierfreudigen offenen Team.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Berufung erfolgt für acht Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 Kirchenbesoldungsgesetz. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstraße 54. Die Tätigkeit erfordert die Bereitschaft zu längeren Fahrten zu Einsatzorten in der ganzen Nordkirche und zu unregelmäßigen Arbeitszeiten an Abenden und Wochenenden.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Landeskirchenamt, Dezernat für Personal im Verkündigungsdienst, Herrn Oberkirchenrat Mathias Lenz, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Pastorin Nicole Thiel, Leitende Pastorin des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde, Tel.: 040 306 201 202, bei Pastorin Dr. Emilia Handke, „Kirche im Dialog“, Tel.: 0160 9925 3194 und bei Diana Freyer, „Kirche im Dialog“, Tel.: 0160 9351 5944.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kirche im Dialog – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Vereinigten Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland** und in der **Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Woldegk** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent (50 Prozent in Friedland, 50 Prozent in Woldegk) neu zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO-MP). Die Kleinstädte Friedland und Woldegk verfügen über eine ausgewogene Infrastruktur. Eine Wohnung kann im ehemaligen Pfarrhaus in Kublank zur Verfügung gestellt werden. Dort befindet sich auch ein Probenraum und in der benachbarten Kirche eine Grüneberg-Orgel.

Für die Ausgestaltung der Kirchenmusikstelle wünschen wir uns eine Person, die

- die bestehende musikalische Zusammenarbeit zwischen beiden Gemeinden fortsetzt und ausbaut,
- kontaktfreudig, engagiert, teamfähig und bereit ist, auf Menschen in unseren Gemeinden zuzugehen und sie für die kirchenmusikalische Arbeit zu begeistern,
- das gottesdienstliche Leben in unseren Gemeinden sowohl in traditionellen als auch in neueren Formen mitgestaltet.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Andachten in einem zwischen beiden Gemeinden verabredeten festen Rhythmus,
- Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten und Veranstaltungen zu besonderen Anlässen ,
- Organisation und Durchführen von Konzerten an wechselnden Orten,
- Leitung der zwei Kirchenchöre und eines Posaunenchores,
- Betreuung der historischen Orgeln in den Dorfkirchen sowie in Woldegk und in Friedland

Vorhanden sind

in Friedland:

- in der St. Marienkirche Friedland eine historische Orgel von Wilhelm Sauer mit pneumatischer Traktur (41/III/P, erbaut 1905), die im Herbst 2015 grundlegend restauriert wurde,
- in der Winterkirche Friedland eine Kleinorgel der Firma Nussbrücke,
- sieben historische Orgeln in den Dorfkirchen in gutem Zustand,
- ein E-Piano und eine transportable E-Orgel (Ahlborn),
- einige Blechblasinstrumente, in Woldegk:
- in der St. Petri-Kirche Woldegk eine Sauer-Orgel von 1959 (II/P/16), 2011 restauriert,
- fünf restaurierte Orgeln in den Dorfkirchen.

Es freuen sich auf Sie

zwei an der kirchenmusikalischen Arbeit sehr interessierte Kirchengemeinden, zwei Mitarbeiterteams sowie viele Ehrenamtliche.

Auskunft erteilen:

- Pastorin Ruthild Pell-John, Riemannstr. 20, 17098 Friedland, Tel.: 039 601 204 80, E-Mail: Ruthild.Pell-John@elkm.de,
- Kreiskantor Lukas Storch, Neustrelitz, Tel.: 0162 2155 939, E-Mail: lukas.storch@elkm.de,
- Gottfried Zobel, Burg Stargard, Tel.: 039 603 738 764, E-Mail: gottfried.zobel@elkm.de.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Bewerbungsschluss ist der **31. Dezember 2022**. Die Anstellung kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ab sofort, gern auch per E-Mail, an: Pastorin Ruthild Pell-John, Riemannstr. 20, 17098 Friedland, Tel: 039 601 204 80, E-Mail: Ruthild.Pell-John@elkm.de.

Az.:6200-08 – T II

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev. Kirchengemeinde Demmin** schreibt zum 1. Mai 2023 die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen (m/w/d) für die Arbeit mit Kindern und Familien neu aus.

Die Stelle ist unbefristet, der Stellenumfang beträgt 50 Prozent einer VbE mit der Möglichkeit (Option) einer späteren Aufstockung.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Die Fachaufsicht liegt beim Regionalzentrum kirchlicher Dienste in Greifswald.

Die Hansestadt Demmin befindet sich südwestlich von Greifswald zwischen den drei Flüssen Peene, Trebel und Tollense im Pommerschen Ev. Kirchenkreis.

In der Stadt Demmin sind alle Schularten vertreten, u. a. das ev. Schulzentrum.

Die evangelische Kindertagesstätte befindet sich in der Trägerschaft der Johanniter.

Eine Bahnanbindung ist vorhanden.

Die Kirchengemeinde Demmin verfügt über einen großen Pool an ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Eine Kooperation mit dem Kirchenmusiker sowie mit dem Mitarbeiter für die Arbeit mit jungen Menschen und den beiden Pastoren ist wünschenswert.

Die Arbeit mit Kindern und Familien erfolgt an mehreren Standorten.

Ein geräumiges Gemeindehaus steht zur Verfügung.

Was wir erwarten:

- eine abgeschlossene gemeindepädagogische oder theologische Ausbildung
- einen lebendigen einladenden christlichen Glauben
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- erweitertes Führungszeugnis
- Führerschein: wenn möglich, ein eigenes Fahrzeug

Die Aufgabenschwerpunkte werden sein:

- Weiterführung und innovative Entwicklung der Angebote für Kinder und Familien
- Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Veranstaltungen
- Unterstützung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Arbeit mit Kindern
- Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen
- Öffentlichkeitsarbeit, bezogen auf den eigenen Aufgabenbereich.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2023** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates der Ev. Kirchengemeinde Demmin, Pastor Martin Wiesenberg, Kirchplatz 7, 17109 Demmin.

Erreichbar sind wir über das Kirchenbüro, Tel.: 03998 438 334 oder Mobil: 0160 9693 5263 (Pastor Martin Wiesenberg), E-Mail: demminl@pek.de.

Az.: 30 Demmin – DAR Bk

*

Kommst Du zu uns? Wir, Kinder in Wismar, haben es sehr schön hier. Es gibt viele verschiedene Kitas und Schulen und viele Orte, an denen wir uns treffen können. Aber eines fehlt uns sehr: Wir suchen jemanden, der mit uns Geschichten aus der Bibel entdeckt. Wir wollen mit Dir über Gott reden. Auch wollen wir mit Dir unterwegs sein, um in den Wismarer Kirchengemeinden eine Heimat zu finden.

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist-St. Nikolai** und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg in der Innenstadt in Wismar suchen ab dem 1. Februar 2023 eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d). Wir bieten eine unbefristete Vollzeitstelle (Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern – KAVO-MP).

Die Hanse-, Hafen- und Weltkulturerbe-Stadt Wismar, an der Ostseeküste gelegen, bietet eine attraktive Infrastruktur und eine sehr gute Lebensqualität.

Wir ermutigen ausdrücklich Fachschul- und Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Berufseinsteigerinnen und -einsteiger, sich zu bewerben. Wir möchten mit Ihnen in Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen einen gemeinsamen Ort für die Arbeit mit Kindern und deren Familien weiterentwickeln.

Das Team aus Pastorin, Pastoren, Kirchenmusiker, Gemeinsekretärinnen, Küsterin und Küster freuen sich auf Ihre aufgeschlossene Persönlichkeit für eine fruchtbringende Zusammenarbeit. Die Haupt- und Ehrenamtlichen hoffen auf Ihre fachlichen Anregungen, Impulse und eine Profilierung gemeindepädagogischer Arbeit in Wismar, insbesondere der Arbeit mit Kindern.

Wir wünschen uns, dass Angebote für Freizeiten mit Kindern und Familien, die etablierte schulkooperative Arbeit und die Zusammenarbeit mit der evangelischen Musikschule und der Kinderkantorei fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus bieten wir Raum für die Entwicklung eines eigenständigen gemeindepädagogischen Profils.

Für kirchliche Formate stehen zahlreiche Gebäude zur Verfügung. Neben den berühmten Backsteinbasiliken ist kirchliches Leben in vielerlei Räumen erleb- und gestaltbar.

Bewerbungen sind zu richten an die geschäftsführende Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist-St. Nikolai, Frau Antje Exner, Spiegelberg 14, 23966 Wismar, E-Mail: antje.exner@elkm.de.

Auskünfte erteilt Herr Thomas Cremer, Telefon: 0176 7841 7368, E-Mail: thomas.cremer@elkm.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2022**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Wismar Heiligen Geist-St. Nikolai – DAR Bk

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist ab dem 1. März 2023 die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten (m/w/d) für die regionale Kinder- und Jugendarbeit in der Propstei Neustrelitz mit Dienstsitz in Neubrandenburg durch den Kirchenkreisrat neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchenkreis Mecklenburg stellt sich den veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen in den Kirchengemeinden und fördert innovative Ideen und zukunftsweisende Gestaltung kirchlicher Arbeit. Vor diesem Horizont werden die in den Kirchengemeinden im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigten Personen durch ein Dreierteam von Regionalreferentinnen bzw. Regionalreferenten unterstützt. Der Arbeitsschwerpunkt der bisherigen Stelleninhaberin lag in den Kirchenregionen Neubrandenburg und Stargard.

Zur Ergänzung dieses Teams suchen wir eine Regionalreferentin bzw. einen Regionalreferenten, die bzw. der

- die Konzeption für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Mecklenburg profiliert und mit Leben füllt,
- die kirchengemeindliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien durch die Entwicklung neuer bzw. durch die Begleitung bestehender regionaler Veranstaltungen stärkt,
- Veränderungsprozesse in der gemeindepädagogischen Arbeit begleitet und moderiert,
- die schulkooperative Arbeit sowie die Kooperationen mit Kindergärten und Trägern der Jugendarbeit ausbaut,
- zeit- und bedarfsgemäße religiöse Freizeit- und Bildungsangebote für junge Menschen entwickelt und Erfahrung in der Gestaltung von Jugendgottesdiensten mitbringt,

- die Zusammenarbeit der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden in den Regionen fördert und die Fachaufsicht verantwortlich übernimmt,
- in den regionalen Konventen mitarbeitet,
- Ehrenamtliche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gewinnt, sie ausbildet und in die Entwicklung von Projekten einbezieht,
- Verantwortung bei kirchenkreislichen und nordkirchlichen Kinder- und Jugendveranstaltungen übernimmt,
- mit der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kinder- und Jugendwerk im Kirchenkreis Mecklenburg zusammenarbeitet.

Es erwarten Sie:

- eingerichtete Büroräume in Neubrandenburg
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit zwei erfahrenen Kollegen sowie Unterstützung durch eine gemeinsame Mitarbeiterin im Sekretariat
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Für diese Stelle benötigen Sie folgende Qualifikation:

- gemeindepädagogisches Diplom (FH) und Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder eine abgeschlossene Diakonenausbildung mit religions- oder sozialpädagogischem Diplom und möglichst mehrjähriger Praxiserfahrung
- im Einzelfall auch einen gemeindepädagogischen Abschluss (FS) und mehrjährige Berufserfahrung sowie eine fachlich begründete Empfehlung durch die Arbeitsstelle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zentrum Kirchlicher Dienste in Rostock

Mitbringen sollten Sie ebenfalls:

- die Bereitschaft, sich auf die Arbeit im städtischen und im ländlichen Raum einzulassen und Ihren Wohnsitz in die Region zu verlegen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- die Fähigkeit, strukturiert und konstruktiv zu arbeiten
- PC-Kenntnisse, Kompetenzen im Umgang mit jugendgemäßen Medien
- Führerschein Klasse B und einen eigenen PKW

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Die Auswahlgespräche werden am 31. Januar 2023 ab 16 Uhr in Neustrelitz im Büro der Propstin stattfinden.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Anstellung und Bezahlung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Weitere Auskünfte erteilt das Büro der Propstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Tel.: 03981 206622, E-Mail: proepstin-neustrelitz@elkm.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. Januar 2023** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Propstin Britta Carstensen, Töpferstraße 13, 17235 Neustrelitz.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg – DAR Bk

*

Im **Sprengel Mecklenburg und Pommern** im Kirchenkreis Mecklenburg wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Referentin für die Arbeit mit Frauen gesucht. Der Ort des Dienstsitzes ist die Hansestadt Rostock. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Die Anstellung ist auf sechs Jahre befristet.

Die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern und der Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) möchten ihre Zusammenarbeit vertiefen. Dazu soll es zu einer verstärkten inhaltlichen Abstimmung der Referentin für die Arbeit mit Frauen im Sprengel mit den Referentinnen des Frauenwerks der Nordkirche im Hauptbereich Generationen und Geschlechter kommen. Perspektivisch ist ab 2024 eine Bürogemeinschaft in der Arbeitsstelle des Frauenwerks der Nordkirche im Büro Rostock geplant.

Zu den Aufgaben einer Referentin im Sprengel Mecklenburg und Pommern gehören:

- Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Frauen
- Koordinierung der Weltgebetstags-Arbeit im Sprengel Mecklenburg und Pommern und Begleitung der ehrenamtlichen Koordinatorinnen und Multiplikatorinnen (Werkstätten und Regionaltage)

- Leitung und/oder Koordination thematischer Fortbildungsangebote für ehrenamtlich engagierte Frauen in unterschiedlichen Formaten (Thementage, Themenabende, Wochenend-Seminare)
- Entwicklung von Themenangeboten für Frauenkreise auf Gemeindeebene, Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen (z. B. Frauengottesdienste)
- Thematisierung der Lebenssituation von Frauen in kirchlichen Gremien und Stärkung ihrer Interessen in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit
- Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit mit Frauen im Sprengel (Jahresprogramm, Homepage, Rundbriefe, Pressearbeit)
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit in Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Begleitgremium (Ausschuss für die Arbeit mit Frauen im Sprengel)

Es erwartet Sie:

- die Zusammenarbeit mit einem motivierten und engagierten, ehrenamtlichen Begleitgremium
- ein tragendes Netzwerk aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Frauen
- die Zusammenarbeit mit den interdisziplinären Teams der Regionalzentren kirchlicher Dienste in Greifswald und in Rostock
- ein hohes Maß an Freiheit, die Arbeit mit Frauen in den Kirchenkreisen mitzugestalten
- eine Mitarbeiterin im Sekretariat mit drei Stunden in der Woche
- Möglichkeit der Nutzung eines häuslichen Arbeitsplatzes, Homeoffice nach Absprache

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin mit sozialwissenschaftlicher, sozial- oder gemeindepädagogischer oder gemeindediakonischer Ausbildung (FH-Abschluss) sowie theologischen und spirituellen Kompetenzen, die die kirchliche und soziale Situation im Osten Deutschlands kennt. Darüber hinaus sind Erfahrungen in der kirchlichen Gemeindearbeit und Engagementförderung ehrenamtlicher Frauen erwünscht. Unsere neue Referentin sollte Freude daran haben, an den bewährten Formaten in der Arbeit mit Frauen im Sprengel anzuknüpfen und dabei neue Impulse zu setzen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der ACK ist notwendig. Ebenso setzen wir Teamfähigkeit, kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung (z. B. Veranstaltungen am Wochenende) und eine Fahrerlaubnis für PKW voraus.

Die Bewerberin erwartet ein Entgelt nach Entgeltgruppe E 11 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem leitenden Propst für die Dienste und Werke im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, Dr. Tobias Sarx. Eine Teilnahme an den großen Dienstberatungen des Regionalzentrums kirchlicher Dienste in Greifswald wird erwartet.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **15. Januar 2023** zu senden an den Ev. Kirchenkreis Pommern, Propst Dr. Tobias Sarx, Mauerstraße 1, 18439 Stralsund, E-Mail: propst-sarx@pek.de. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auslagen für das Bewerbungsgespräch (z. B. Fahrtkosten) können nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Tobias Sarx, Tel.: 03831 26410 und die leitende Pastorin des Zentrums Kirchlicher Dienste in Rostock, Dorothea Strube, Tel.: 0381 377987-50, E-Mail: leitung-zentrum@elkm.de bzw. dorothea.strube@elkm.de.

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Einsegnungen von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

In den Dienst als Gemeindepädagogin und Gemeindepädagoge wurden am 11. September 2022 in Hamburg nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG) vom 18. März 2019 (KABl. S. 154) eingeseignet:

- Rebecca Berndt
- Juliane Just
- Svenja Höngen
- Patrice René George
- Tatjana Lydia Schütz

Kiel, 13. September 2022

Landeskirchenamt
Professor Dr. Haese

Az.: 6323-04 – KG Ha

Einsegnungen von Diakoninnen und Diakonen

Frau Maja Regina Eichhorn wurde am 11. September 2022 in Hamburg in den Dienst als Diakonin nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG) vom 18. März 2019 (KABl. S. 154) eingeseignet.

Kiel, 13. September 2022

Landeskirchenamt
Professor Dr. Haese

Az.: 6323-04 – KG Ha

Pfarramtliche Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Herbst 2022 haben bestanden:

Annelott Bader, Anna Böllert, Gregor Brysch, Felix Degwitz, Lucia Grope, Nora Gutdeutsch, Robin Hergel, Lion Mohnke, Moritz Müller, Jakob Pape, Dr. Anne Pumperla, Lydia Pusunc, Henrike Rabe, Nina Schilling, Anni Schöbel, Torben Stamer und Michael Vogt.

Schwerin, 28. September 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. de Boor

Az.: 2526-02-H 2022 – P Bo

Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor Paul-Friedrich Glüer zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Sonnenkamp-Kirchengemeinde Neukloster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Wahl des Pastors Gunnar Engel, Wanderup, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Anna-Lena Koepke, Kiel, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Wahl des Pastors Lars Lemke, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein/Propstei Eutin;

mit Wirkung vom 15. November 2022 die Wahl der Pastorin Inga Roetz-Millon, Dömitz, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2023 bis einschließlich 31. Januar 2024 die Pastorin Claudia Bruweleit in die 21. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. November 2022 bis einschließlich 31. Juli 2023 der Pastor Dr. Irmfried Garbe in die Projektpfarrstelle zur zeithistorischen Forschung der „Greifswalder Landeskirche“ (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Oktober 2030 die Pastorin Bettina Hansen in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. November 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2030 die Pastorin Konstanze Helmers, Schwerin, in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. März 2023 die Pastorin Christa Hunzinger in die 19. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Zentrum für Mission und Ökumene (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 bis einschließlich 30. November 2025 der Pastor Malte Lei in die 12. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Zentrum für Mission und Ökumene;

mit Wirkung vom 1. November 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2024 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Gundula Meinert, Hamburg, in die 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung;

mit Wirkung vom 1. März 2023 bis einschließlich 28. Februar 2031 der Pastor Markus Schneider in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eines Referenten im Dezernat Theologie, Ökumene, Diakonie im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. März 2023 die Pastorin Antje Schwartau, Hamburg, in die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2023 bis einschließlich 30. Juni 2024 der Pastor Dr. Torsten Schweda in die 18. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 30. September 2023 die Pastorin Johanna Thode in die 30. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung).

Beauftragte wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Gregor Brysch unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag nach näherer propstlicher Weisung im Pfarrsprengel Kirche in Vierlanden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Mittelbergedorf;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 der Pastor Christian Ehrens unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung nach näherer propstlicher Weisung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Altona-Blankenese;

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Pastorin Lucia Grope unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle im Pfarrsprengel Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Mitte-Bergedorf;

mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Robin Hergel unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg;

mit Wirkung vom 1. November 2022 im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Simon Lescow mit einem Dienstauftrag nach näherer propstlicher Weisung im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Pinneberg, sowie mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Pinneberg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Lion Mohnke unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag nach näherer propstlicher Weisung in der Region Harburg-Süd, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Harburg;

mit Wirkung vom 1. November 2022 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Alisa Mühlfried mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Torben Stamer unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag nach näherer propstlicher Weisung im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Lauenburg sowie mit Wirkung vom 1. Januar 2023 mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln und mit einem zusätzlichen Dienstauftrag nach näherer propstlicher Weisung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Lea Franziska Strohfeldt mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Eckernförde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Oktober 2025 die Pastorin Janna Horstmann, Hamburg, gemäß 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 die Pastorin Antje Iser-Asmussen in Dagebüll/Fahretoft;

mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Uwe Stegen.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor
Wolfgang Andersen

geboren am 15. Mai 1949 in Eckernförde
gestorben am 2. September 2022 in Königs Wusterhusen

Wolfgang Andersen wurde am 13. April 1969 in Klingenberg in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern ordiniert. Er war zunächst Pfarrer in der Kirchengemeinde St. Michael in Thalmässing. Mit Wirkung vom August 1974 wurde er in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins übernommen und zum Pastor der Kirchengemeinde Tating ernannt. Zum 1. Juni 1988 wechselte er auf die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wallsbüll, wo er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 1999 wirkte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Wolfgang Andersen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Gottfried Brandstätter

geboren am 24. Mai 1930 in Bartenstein
gestorben am 27. Juni 2022 in Hamburg

Gottfried Brandstätter wurde am 26. April 1959 in Schleswig ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger in Karby. Mit Wirkung vom 1. Februar 1961 wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karby übertragen. Die 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge wurde ihm mit Wirkung vom 1. Mai 1975 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Juni 1992 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Gottfried Brandstätter.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Karl-Rudolf Bräsen

geboren am 4. Juni 1932 in Kotagiri (Indien)
gestorben am 31. August 2022 in Bordesholm

Karl-Rudolf Bräsen wurde am 12. Juli 1959 in Neukirchen ordiniert.

Danach war er zunächst als Pastor in der Kirchengemeinde Neukirchen tätig. Vom 1. Januar 1961 bis 31. März 1966 war er als Missionar von der Ev.-Luth. Missionsgesellschaft in Tansania. Mit Wirkung vom 1. September 1967 bis 31. August 1973 war er erneut als Missionar in Tansania eingesetzt. Mit Wirkung vom 1. September 1973 wurde ihm dann die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cleverbrück übertragen. Hier wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Juni 1995.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Karl-Rudolf Bräsen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Dr. Dietrich Hellmund

geboren am 12. März 1934 in Cottbus
gestorben am 27. August 2022 in Hamburg

Dietrich Hellmund wurde am 15. April 1962 in Hannover ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger in Hannover. Mit Wirkung vom 1. Mai 1968 wurde er in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins übernommen. Zeitgleich wurde ihm die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel übertragen. Die 1. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde wurde ihm mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. September 1997 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Dietrich Hellmund.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Oberkirchenrat i. R.
Sibrand Siegert

geboren am 12. Juni 1925 in Güstrow
gestorben am 10. September 2022 in Rostock

Sibrand Siegert wurde am 3. Mai 1951 in Rostock-Gehlsdorf ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. April 1950 wurde er zur Hilfeleistung in die Kirchengemeinde Heilig Geistkirche Rostock entsandt. Die Beauftragung zur Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Gehlsdorf erfolgte mit Wirkung vom 15. April 1951, die zur Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin zum 1. September 1951. Seine Ernennung zum Hilfsprediger wurde zum 15. Oktober 1951 ausgesprochen. Als Pastor wurde ihm die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin mit Wirkung vom 1. Juli 1952 übertragen. Die Übertragung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georgen in Waren erfolgte mit Wirkung vom 1. Mai 1956. Von dort wurde er zum 1. Oktober 1971 zum Oberkirchenrat nach Schwerin berufen. Hier war er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand zum 1. Dezember 1988 tätig.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Oberkirchenrat Sibrand Siegert.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Dr. Karl Peter Stolt

geboren am 3. November 1926 in Hamburg
gestorben am 25. August 2022 in Hamburg

Karl Peter Stolt wurde am 17. April 1955 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger und leistete im Jugendpfarramt in Hamburg Dienst. Mit Wirkung vom 1. April 1956 wurde ihm eine Pfarrstelle im Jugendpfarramt in Hamburg übertragen. Zum Landesjugendpastor wurde er mit Wirkung vom 1. April 1957 ernannt. Mit Wirkung vom 1. April 1966 wurde er zum Pastor im Rauhen Haus und zum Leiter der Schulen der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses berufen. Mit der Berufung zum Ephorus des Predigerseminars der Ev. Kirche von Westfalen in Soest zum 1. September 1971 schied er aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate aus. Die Rückkehr erfolgte mit Wirkung vom 1. September 1982 mit der Übertragung des Amtes des Hauptpastors der Gemeinde der Hauptkirche St. Katharinen zu Hamburg. Er blieb Inhaber dieses Amtes bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Karl Peter Stolt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Christian Matthes

geboren am 24. April 1936 in Crossen/Oder
gestorben am 26. Februar 2022 in Hamburg

Christian Matthes wurde am 19. März 1967 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger in der Ev.-Luth. Friedenskirche Eilbek. Mit Wirkung vom 1. Juni 1968 wurde ihm die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm übertragen. In der Zeit vom 1. März 1976 bis einschließlich 31. Januar 1978 war er zum Dienst in der Ev.-Luth. Kirche im Südlichen Afrika – Hermannsburg beurlaubt. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Süd wurde ihm mit Wirkung vom 1. Februar 1978 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Juli 1998 erfolgte. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Christian Matthes.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.
Druckauflage 1900 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

**Erscheinungs-
datum**

für die 11. Ausgabe 2022: Do 10. November 2022, 30. November 2022,

Die 12. Ausgabe wird eine Sonderausgabe ohne Stellen und Personalmeldungen.

für die 13. Ausgabe 2022: Mi., 7. Dezember 2022, 31. Dezember 2022,

für die 1. Ausgabe 2023: Fr., 20. Januar 2023, 31. Januar 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Ines Horn

Tel.: 0431 9797 769 bzw. -840; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

473

Ausgabe 11

Kiel, 30. November 2022

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften Vom 28. Oktober 2022.....	474
Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 31. Oktober 2022.....	482
Entscheidung der Landessynode über die Zweite Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) Vom 19. Oktober 2022.....	485

II. Bekanntmachungen

Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 8. November 2022.....	486
Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 8. November 2022.....	490
Einführung von Kirchensiegeln.....	492
Bekanntgabe von arbeitsrechtlichen Regelungen.....	492
Pfarrstellenänderungen.....	494
Pfarrstellenerrichtungen.....	495

III. Pfarrstellenausschreibungen

Berichtigung.....	495
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	496
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	508

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	510
Soziale und bildende Berufe.....	511

V. Personalnachrichten

Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten.....	513
Pfarramtliche Personalnachrichten.....	514
Impressum.....	519

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 28. Oktober 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

In Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 ((KABl. 2012 S. 2, 127)), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 2) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Wahlvorbereitungsausschusses“ die Wörter „, im Fall der Wiederwahl auf Vorschlag des Kirchenkreisesrates“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes

In Teil 1 § 9 Satz 2 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 ((KABl. S. 30, 127, 234)), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, wird die Angabe „Kirchengesetzes über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 42, 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330)“ durch die Angabe „Kirchengesetzes über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 28. Oktober 2022 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3 Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (PröpsteGesetz – PröpsteG) Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeine Vorschriften
- § 2 Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste
- § 3 Amtszeit

Teil 2 Wahlverfahren

- § 4 Einleitung und Beendigung des Wahlverfahrens
- § 5 Ausschreibung
- § 6 Bewerbungen
- § 7 Wahlvorbereitungsausschuss
- § 8 Zusammensetzung und Vorsitz des Wahlvorbereitungsausschusses
- § 9 Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses
- § 10 Auswahlverfahren; Wahlvorschlag
- § 11 Vorstellung
- § 12 Wahl durch die Kirchenkreissynode

§ 13 Wahlergebnis und Wahlgänge

§ 14 Einführung der Pröpstin bzw. des Propstes

§ 15 Wiederwahl

Teil 3 Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste

§ 16 Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste

Teil 4 Ausscheiden einer Pröpstin bzw. eines Propstes

§ 17 Ausscheiden einer Pröpstin bzw. eines Propstes

Teil 5 Übergangsvorschriften

§ 18 Übergangsvorschriften

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl sowie den Dienst der Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses, im Fall der Wiederwahl auf Vorschlag des Kirchenkreissrats gewählt.

(3) Die Besetzung von Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste richtet sich abweichend von den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 2 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Kirchengesetz, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste

(1) ¹Für jede Pröpstin bzw. jeden Propst ist eine Pfarrstelle im Stellenplan des Kirchenkreises vorzusehen. ²Sofern nach dem Orientierungsrahmen nach Absatz 2 der Auftrag nicht in einem vollen Dienstumfang wahrgenommen werden kann, kann die Kirchenkreissynode mit Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamts den Pröpstinnen und Pröpsten im Rahmen ihres Auftrags anteilig einen weiteren Auftrag bis zu einem halben Dienstumfang erteilen. ³Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost kann die Kirchenkreissynode ferner entscheiden, dass die für eine Pröpstin bzw. einen Propst vorgesehene Pfarrstelle des Kirchenkreises darüber hinaus mit dem Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors verbunden wird.

(2) ¹Das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 256) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Genehmigung einer Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen, die für die Pröpstinnen und Pröpste vorgesehen sind, und die damit verbundene Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste nach einem Orientierungsrahmen erfolgt, der insbesondere die Anzahl der Gemeindeglieder, der Kirchengemeinden, der Dienste und Werke, des Umfangs der Personalverantwortung sowie weitere aufsichtliche Aufgaben im Kirchenkreis berücksichtigt. ²Die Genehmigung erfolgt durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt. ³Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung des Orientierungsrahmens nach Satz 1.

(3) ¹Vor jedem Wahlverfahren ist anhand von Absatz 2 durch den Kirchenkreissrat zu prüfen, ob die vorgesehene Pfarrstelle unverändert wiederbesetzt werden kann. ²Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel sowie das Landeskirchenamt sind über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 3 Amtszeit

¹Die Amtszeit beträgt zehn Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.

Teil 2

Wahlverfahren

§ 4

Einleitung und Beendigung des Wahlverfahrens

- (1) ¹Ist die Pfarrstelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes vakant oder ist zu erwarten, dass sie demnächst vakant wird, so ist ein Wahlverfahren einzuleiten. ²§ 2a Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5, Absatz 4 und 5 Pfarrstellenbesetzungsgesetz in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 2 und 3 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230), das zuletzt durch Artikel 1 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.
- (2) Das Wahlverfahren wird durch den Beschluss des Kirchenkreissynods über die Ausschreibung eingeleitet.
- (3) ¹Das Wahlverfahren endet mit der Einführung der gewählten Pröpstin bzw. des gewählten Propstes. ²Das Wahlverfahren endet ferner in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen.

§ 5

Ausschreibung

- (1) ¹Die Ausschreibung erfolgt durch den Kirchenkreisrat im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, soweit nach diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt haben dem Ausschreibungstext vor der Veröffentlichung zuzustimmen.
- (2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 ist durch den Kirchenkreisrat über den Ausschreibungstext zusätzlich das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde herzustellen.
- (3) ¹In der Ausschreibung ist insbesondere auf die wahrzunehmenden Aufgaben, das Erfordernis ausreichender pfarramtlicher Erfahrung sowie die für eine Pröpstin bzw. einen Propst notwendigen Fähigkeiten einzugehen. ²Die Anforderungen an die Pröpstin bzw. den Propst sind vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises zu beschreiben. ³Zudem hat die Ausschreibung Angaben zu enthalten über
1. die von der Pröpstin bzw. dem Propst zu beziehende Dienstwohnung;
 2. die Person, an die die Bewerbung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 zu adressieren ist;
 3. die Bewerbungsfrist nach Absatz 4 einschließlich der Folgen einer verspätet eingehenden Bewerbung nach § 6 Absatz 2.
- (4) Für die Abgabe von Bewerbungen ist eine angemessene Bewerbungsfrist zu setzen, die mindestens einen Monat zu betragen hat.

§ 6

Bewerbungen

- (1) ¹Bewerbungen sind schriftlich oder durch Übermittlung elektronischer Dokumente gemäß § 2 Absatz 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. ²Sie bzw. er teilt dem Landeskirchenamt nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Bewerbungen mit.
- (2) ¹Bewerbungen müssen bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel vor Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 4 eingegangen sein. ²Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 4 eingehen, dürfen im weiteren Wahlverfahren nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
- (3) § 5 Pfarrstellenbesetzungsgesetz findet entsprechend Anwendung.

§ 7

Wahlvorbereitungsausschuss

- (1) ¹Der Wahlvorbereitungsausschuss wird jeweils für ein Wahlverfahren durch die Kirchenkreissynode gebildet. ²Abweichend von Satz 1 kann die Kirchenkreissynode beschließen, einen Wahlvorbereitungsausschuss für mehrere Wahlverfahren zu bilden, sofern während der Amtszeit der Kirchenkreissynode mehrere Wahlverfahren voraussichtlich anstehen werden.
- (2) Der Wahlvorbereitungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. er wirkt an der Suche nach Pastorinnen und Pastoren mit, die für eine Bewerbung geeignet sind;
 2. er führt die Bewerbungsgespräche;
 3. er erstellt den Wahlvorschlag für die Wahl durch die Kirchenkreissynode.

§ 8 Zusammensetzung und Vorsitz des Wahlvorbereitungsausschusses

- (1) Dem Wahlvorbereitungsausschuss gehören an
1. sieben aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, davon zwei Pastorinnen und Pastoren sowie eine mitarbeitende Person;
 2. die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel;
 3. ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung, das der Gruppe der Ehrenamtlichen angehört.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 durch die Kirchenkreissynode sollen sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl zu stellen.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 bestimmt der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde für das Wahlverfahren aus seiner Mitte ein weiteres ehrenamtliches Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 wählt die Kirchenkreissynode aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie aus der Gruppe der Mitarbeitenden in einer gemeinsamen Liste drei und für die weiteren Mitglieder vier Ersatzmitglieder.
- (5) Konstituiert sich die Kirchenkreissynode während eines eingeleiteten Wahlverfahrens neu, bleiben die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder bis zur Beendigung des Wahlverfahrens im Amt.
- (6) 1Ersatzmitglied der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel ist die Pröpstin bzw. der Propst, die bzw. der zur ständigen bischöflichen Stellvertretung bestellt worden ist. 2Unterliegt diese bzw. dieser einem Mitwirkungsverbot nach § 9 Absatz 5 oder gehört sie bzw. er dem Kirchenkreis an, in dem das Wahlverfahren durchgeführt wird, bestimmt der Bischofsrat aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied. 3Scheidet die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel aus und ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel neu gewählt, tritt sie bzw. er in den Wahlvorbereitungsausschuss ein.
- (7) 1Für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmt die Kirchenleitung und für das Mitglied nach Absatz 3 bestimmt der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde ein ehrenamtliches Ersatzmitglied. 2Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.
- (8) 1Ersatzmitglieder rücken nach, wenn ein Mitglied ausscheidet oder einem Mitwirkungsverbot nach § 9 Absatz 5 unterliegt. 2Ersatzmitglieder für Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 rücken im Fall des Satzes 1 jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach. 3Für nachgerückte Ersatzmitglieder ist unverzüglich eine Nachwahl oder eine Nachbestimmung durchzuführen.
- (9) Den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel, bei deren bzw. dessen Verhinderung die dienstälteste Pastorin bzw. der dienstälteste Pastor.
- (10) Eine Vertretung des Landeskirchenamts nimmt an den Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 9 Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses

- (1) 1Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. 2Seine Mitglieder unterliegen bezüglich des Inhalts der Beratungen und der Abstimmungsverhältnisse der Verschwiegenheitspflicht. 3Die Pröpstin und Propste des Kirchenkreises sind nicht berechtigt, an Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses teilzunehmen und gehört zu werden. 4§ 10 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Wahlvorbereitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Soweit dieses Kirchengesetz keine abweichende Regelung trifft, ist für Abstimmungen die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (5) Mitglieder, die sich selbst oder deren Angehörige im Sinne von § 9 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland bewerben, sind ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel bis zum Ende des Wahlverfahrens von der Mitwirkung im Wahlvorbereitungsausschuss ausgeschlossen.

§ 10

Auswahlverfahren; Wahlvorschlag

- (1) Im Laufe der Bewerbungsfrist tritt der Wahlvorbereitungsausschuss zu einer ersten Sitzung zusammen und spricht das weitere Vorgehen ab.
- (2) ¹Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt der Wahlvorbereitungsausschuss zusammen und entscheidet, welche sich bewerbende Personen sich im Wahlvorbereitungsausschuss vorstellen sollen. ²Diese haben schriftlich zu erklären, die für sie vom Kirchenkreis bestimmte Dienstwohnung im Fall einer Wahl zu beziehen.
- (3) ¹Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, kann der Wahlvorbereitungsausschuss in geheimer Abstimmung beschließen, das Wahlverfahren abzubrechen. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses. ³Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel unterrichtet den Kirchenkreisrat und das Landeskirchenamt hierüber. ⁴In diesem Fall ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.
- (4) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel hört die Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis, deren Pfarrstelle nicht zur Neubesetzung ansteht, zu den sich bewerbenden Personen nach Absatz 2 Satz 1 an.
- (5) ¹Sich bewerbende Personen nach Absatz 2 Satz 1 stellen sich einzeln dem Wahlvorbereitungsausschuss vor. ²Die Vorstellung besteht aus einer Kurzvorstellung der Bewerbung sowie aus einem sich anschließenden Gespräch mit den Ausschussmitgliedern.
- (6) Nach Beendigung aller Vorstellungen gibt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel ein Votum zu jeder sich bewerbenden Person ab und teilt dem Wahlvorbereitungsausschuss das Votum der Pröpstinnen und Pröpste nach Absatz 4 mit.
- (7) ¹Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 erstellt der Wahlvorbereitungsausschuss in geheimer Abstimmung einen vorläufigen Wahlvorschlag und teilt diesen vor der Beschlussfassung nach Absatz 8 Satz 1 bis 3 dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde mit und hört diesen dazu an. ²Auf Wunsch des Kirchengemeinderats der Hauptkirchengemeinde haben sich die sich bewerbenden Personen, die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommen worden sind, diesem vorzustellen. ³Eine sich bewerbende Person darf nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Aufnahme widerspricht. ⁴Der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde hat in der Regel innerhalb eines Monats nach Mitteilung des vorläufigen Wahlvorschlags eine Entscheidung zu treffen.
- (8) ¹Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorstellungen und der Anhörungen nach den Absätzen 4 und 7 stellt der Wahlvorbereitungsausschuss einen Wahlvorschlag auf, der mindestens zwei sich bewerbende Personen enthalten soll. ²Für jede sich bewerbende Person müssen zwei Drittel der Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses in geheimer Abstimmung gestimmt haben. ³Absatz 7 Satz 3 bleibt unberührt. ⁴Kommt kein Wahlvorschlag zustande, ist das Wahlverfahren beendet und erneut einzuleiten.
- (9) ¹Der Wahlvorschlag ist durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu übermitteln. ²Sie bzw. er gibt den Mitgliedern der Kirchenkreissynode spätestens fünf Wochen vor der Wahl den Wahlvorschlag bekannt.

§ 11

Vorstellung

Auf Einladung der bzw. des Präses der Kirchenkreissynode stellen sich die sich bewerbenden Personen den Mitgliedern der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor.

§ 12

Wahl durch die Kirchenkreissynode

- (1) Die Kirchenkreissynode ist für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Zu Beginn der Wahlsitzung begründet die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel den Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses. ²Enthält der Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person, ist in der Begründung gesondert darauf einzugehen. ³Die Begründung des Wahlvorschlags erfolgt in Abwesenheit der sich bewerbenden Personen. ⁴Danach stellen sich die sich bewerbenden Personen in Abwesenheit der anderen sich bewerbenden Personen der Kirchenkreissynode in alphabetischer Reihenfolge vor. ⁵Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) ¹Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, die in alphabetischer Reihenfolge die Namen der im Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen enthalten. ²Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel und eine Stimme.

- (4) 1Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode bestimmt für die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Auszählung der Stimmen eine beauftragte sowie eine schriftführende Person. 2Für die Auszählung der Stimmen ist zusätzlich ein Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynode zu bestimmen.
- (5) 1Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchenkreissynode legt einzeln bei Namensaufruf seinen Stimmzettel unter Aufsicht der beauftragten Person in die Wahlurne ein. 2Die schriftführende Person vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.
- (6) 1Nach Abschluss der Stimmabgabe erklärt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode den Wahlgang für beendet. 2Die Zahl der Stimmzettel wird von der beauftragten und der schriftführenden Person gemeinsam mit der Zahl der Abstimmungsvermerke auf der Anwesenheitsliste verglichen. 3Bei einer Abweichung ist der Wahlgang zu wiederholen.
- (7) Nach der Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis durch das Präsidium der Kirchenkreissynode festgestellt und von der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich bekannt gegeben.
- (8) 1Die Wahl durch die Kirchenkreissynode kann auch nach dem Videokonferenzengesetz vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 429) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

§ 13

Wahlergebnis und Wahlgänge

- (1) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.
- (2) Wird bei einem Wahlvorschlag mit einer sich bewerbenden Person die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang unter Beachtung des § 12 mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 durchzuführen.
- (3) 1Wird bei einem Wahlvorschlag mit mehreren sich bewerbenden Personen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind weitere Wahlgänge unter Beachtung des § 12 mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 durchzuführen. 2Hierbei scheidet nach dem zweiten und bei jedem folgenden Wahlgang die sich bewerbende Person mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus. 3Verbleibt nur eine sich bewerbende Person, ist diese nur gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.
- (4) 1Wird die gemäß den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder erreichen zwei verbleibende sich bewerbende Personen in aufeinander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so erklärt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes nicht zustande gekommen ist. 2Der Kirchenkreisrat hat ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 14

Einführung der Pröpstin bzw. des Propstes

- (1) Die sich bewerbende Person, die gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat, wird durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel in einem Gottesdienst als Pröpstin bzw. Propst eingeführt.
- (2) 1In dem Gottesdienst wird zugleich die Berufungsurkunde überreicht. 2Diese wird von der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel sowie von einer Vertretung des Landeskirchenamts ausgefertigt.
- (3) 1Die Besetzung einer für die Pröpstin bzw. den Propst vorgesehenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen. 2Satz 1 findet im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 entsprechend Anwendung.

§ 15

Wiederwahl

- (1) Ist eine Pröpstin bzw. ein Propst bei Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Kirchenkreisrat mit Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamts auf die Ausschreibung verzichten und der Kirchenkreissynode die Pröpstin bzw. den Propst zur Wiederwahl vorschlagen.
- (2) An der Sitzung des Kirchenkreisrats nimmt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel sowie eine Vertretung des Landeskirchenamts unter Abwesenheit der Pröpstin bzw. des Propstes nach Absatz 1 teil.
- (3) § 10 Absatz 9 findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass der Wahlvorschlag durch den Kirchenkreisrat an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu übermitteln ist.
- (4) Die Wahl durch die Kirchenkreissynode soll mindestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Pröpstin bzw. des Propstes nach Absatz 1 durchgeführt werden.
- (5) Im Übrigen finden § 2 Absatz 2 und 3, §§ 12, 13 Absatz 1, 2 und 4, § 14 Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(6) Sofern die Amtszeit der Pröpstin bzw. des Propstes in weniger als 36 Monaten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem jeweils geltenden Pfarrdienstrecht endet, finden die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Vorstellung der Pröpstin bzw. des Propstes nach § 12 Absatz 2 Satz 4 nicht erfolgt.

Teil 3

Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste

§ 16

Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste

(1) ¹In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Propsten vertreten sich diese nach Maßgabe der Kirchenkreissatzung gegenseitig. ²Für den Fall der Verhinderung der Stellvertretung kann die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der zu vertretenden Pröpstin bzw. des zu vertretenden Propstes eine Pastorin bzw. einen Pastor aus der jeweiligen Propstei zur Stellvertretung berufen.

(2) ¹In einem Kirchenkreis mit nur einer Pröpstin bzw. einem Propst wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der Pröpstin bzw. des Propstes eine Pastorin bzw. einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung. ²Die bzw. der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. Pastor vertritt die Pröpstin bzw. den Propst im Fall der Abwesenheit oder der Vakanz. ³Die Pröpstin bzw. der Propst kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht nach Artikel 65 Absatz 4 Verfassung wahrzunehmen sind, an die ständige pröpstliche Stellvertretung dauerhaft übertragen. ⁴Die Aufgabenübertragung ist schriftlich festzulegen. ⁵Sie bedarf der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Landeskirchenamts. ⁶Die bzw. der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. gewählter Pastor kann von anderen pastoralen Aufgaben teilweise befreit werden. ⁷Pfarrdienstrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen.

Teil 4

Ausscheiden einer Pröpstin bzw. eines Propstes

§ 17

Ausscheiden einer Pröpstin bzw. eines Propstes

Eine Pröpstin bzw. ein Propst scheidet als Pröpstin bzw. Propst und der dafür vorgesehenen Pfarrstelle sowie im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 zusätzlich aus dem Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors und der dafür vorgesehenen Pfarrstelle aus

1. mit Ablauf der Amtszeit;
2. vor Ablauf der Amtszeit durch Verzicht;
3. nach den Vorschriften des jeweils geltenden Pfarrdienstrechts, insbesondere mit Erreichen der Regelaltersgrenze.

Teil 5

Übergangsvorschriften

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) ¹Ein Kirchenkreis kann vorsehen, dass Pröpstinnen und Pröpste im Rahmen ihres Auftrags anteilig Dienst in einer Kirchengemeinde zu versehen haben, sofern bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein entsprechender Dienst wahrgenommen wurde. ²In diesem Fall bestimmt der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der anteilig Dienst zu leisten ist, für das Wahlverfahren aus seiner Mitte ein weiteres ehrenamtliches Mitglied sowie ein ehrenamtliches Ersatzmitglied des Wahlvorbereitungsausschusses.

(2) Wahlverfahren, die nach bisherigem Recht eingeleitet worden sind, sind nach dem Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330) geändert worden ist, in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen vom 9. Mai 2000 (GVOBl. S. 94) fortzuführen.

(3) Die RVO-Orientierungsrahmen vom 1. Mai 2009 (GVOBl. S. 189) in der jeweils geltenden Fassung findet bis zu ihrem ausdrücklichen Außerkraftsetzen für sämtliche Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwendung.

Artikel 4
Änderung des
Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 2 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:
„§ 19 (weggefallen)“
2. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 5
Änderung des
Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

In § 32a Absatz 2 Satz 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 3 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 Pröpsteigesetz vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330),“ durch die Angabe „§ 15 Pröpsteigesetz vom 28. Oktober 2022 (KABl. S. 474)“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. das Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330) geändert worden ist;
 2. das Kirchengesetz über die Besetzung des pröpstlichen Amtes im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis vom 13. November 2011 (ABl. S. 134) der Pommerschen Evangelischen Kirche;
 3. die Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen vom 9. Mai 2000 (GVOBl. S. 94) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 17. September 2022 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 28. Oktober 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3614-01 – DAR Lu

Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 31. Oktober 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes

§ 28 des Teils 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes

§ 15 Absatz 4 Satz 2 des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Prädikantengesetzes

§ 5 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 4 Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes

§ 2 Absatz 2 des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „und Kirchenkreisverbände“ gestrichen.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände werden durch übereinstimmenden Beschluss der Kirchenkreissynoden, die in dem jeweiligen Verband zusammengeschlossen sind, errichtet, geändert und aufgehoben.“.

Artikel 5 Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 wird aufgehoben.
2. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 6 Änderung des Präventionsgesetzes

Das Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. ²Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. ³Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter für deren Abwendung einzustehen hat. ⁴Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches gegeben.
- (2) ¹Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin bzw. dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. ²Bei Personen unter 14 Jahren ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.
- (3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige bei kirchlichen Trägern.“.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Abstinenzgebot- und Abstandsgebot

- ¹Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ²Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden (Abstinenzgebot). ³Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot).“.
4. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt)“ durch die Wörter „sexualisierter Gewalt“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 im 2. Halbsatz wird nach dem Wort „die“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Der Text“ durch die Wörter „Die Erklärung“ ersetzt und die Wörter „, die sie eingehen,“ gestrichen.
 - Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Die Schulungsinhalte orientieren sich an den Vorgaben des § 8. ⁵Inhalte der Schulungen sind insbesondere die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, das Abstinenzgebot und das Abstandsgebot sowie die Melde- und Beratungspflicht. ⁶Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an den Schulungen teilzunehmen und sich mit den Inhalten der Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen.“.
6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter hat zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht). ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen.“.
7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation, der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, dem Abstinenzgebot und dem Abstandsgebot sowie der Melde- und Beratungspflicht vertraut gemacht werden. ²Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.“.
8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) 1Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts (Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen) werden von der Landeskirche gewährt, sofern die Voraussetzungen für eine Bewilligung vorliegen. 2Die Leistungen sind freiwillig und werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. 3Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. 4Der kirchliche Träger, in dem die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, muss sich an den Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen beteiligen. 5Über die Bewilligung von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen entscheidet eine von der Kirchenleitung eingesetzte Kommission. 6Diese ist in ihrer Entscheidung unabhängig.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung:

1. das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1,
2. das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten,
3. das Nähere über die Meldung sowie die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6,
4. das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7,
5. das Nähere zur Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 8,
6. das Nähere zur Bildung der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5, zur Amtszeit ihrer Mitglieder, zu den Grundsätzen ihrer Arbeit, zur Möglichkeit der Überprüfung ihrer Entscheidung, zu den Voraussetzungen von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sowie zum Recht auf Auskunft aus relevanten Akten und Dokumenten.“.

Artikel 7

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchenversorgungsgesetz vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesversorgungsteilungsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.“.

2. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) 1Für die Erteilung einer Versorgungsauskunft im Sinne von § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses erforderlich. 2Von einem berechtigten Interesse ist insbesondere auszugehen, wenn das 57. Lebensjahr vollendet wurde oder die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bevorsteht.“.

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden die Absätze 7 bis 11.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend für Beurlaubungen zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.“

b) Dem § 13 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) 1Haben Pastorinnen und Pastoren als Militärgeistliche im Sinne des Vertrags der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (ABl. EKD Nr. 162, Sonderheft; BGBl. II S. 702) in der jeweils geltenden Fassung während der Beurlaubung oder Freistellung Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach dem kirchlichen Besoldungsrecht zusteht, erhalten, gilt für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem kirchlichen Dienst zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die einem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Militärgeistliche zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären, § 13 Absatz 4 und 5 des Kirchenbesoldungsgesetzes entsprechend.“.

6. Dem § 17 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Bestandskräftige Entscheidungen über Rentenanrechnungen auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 3 in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geltenden Fassung gelten fort. Sie gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.“.

Artikel 8

Änderung der Präventionsgesetzausführungsverordnung

Die Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 28. November 2019 (KABl. S. 558) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 5“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter hat zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).
²Die Meldepflicht besteht bei Hinweisen oder Wahrnehmungen auf das Vorliegen von Anhaltspunkten nach Satz 1. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen.³“.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 31. Oktober 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3600-01 – DAR An/Mk

Entscheidung der Landessynode über die Zweite Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233)

Vom 19. Oktober 2022

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 15. September 2022 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Zweite Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233).

*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 19. Oktober 2022

Präsidium der Landessynode
Ulrike Hillmann
Präses

Az.: 3610-01 – P Kü/DAR Lu

II. Bekanntmachungen

Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Vom 8. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 30. April 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Die Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 22. März 2013 (KABl. S. 191), zuletzt geändert am 30. August 2021 (KABl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 2 wie folgt gefasst:
„2. Demmin mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Greifswald und Predigtstelle St. Bartholomaei, Demmin;“
2. § 3 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Pröpstin bzw. der Propst mit Dienstsitz in Greifswald für die Verbindung zur Kirchenkreisverwaltung;“
3. § 8 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit diese die Personalkasse Verkündigungsdienst betreffen.“
4. Die Anlage 2 zu § 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

Die Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

1. Propstei Stralsund – bestehend aus den nachfolgenden 54 Kirchengemeinden

Ev. Kirchengemeinde Abtshagen-Elmenhorst
Ev. Kirchengemeinde Ahrenshagen
Ev. Kirchengemeinde Altefähr
Ev. Kirchengemeinde St. Marien Barth
Ev. Kirchengemeinde Bergen auf Rügen
Ev. Kirchengemeinde Binz
Ev. Kirchengemeinde Bodstedt-Flemendorf-Kenz
Ev. Kirchengemeinde Brandshagen
Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal
Ev. Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg
Ev. Kirchengemeinde Garz
Ev. Kirchengemeinde Gingst
Ev. Kirchengemeinde Glewitz
Ev. Kirchengemeinde Grimmen
Ev. Kirchengemeinde Groß Bisdorf
Ev. Kirchengemeinde Groß Mohrdorf

Ev. Kirchengemeinde Mönchgut-Sellin
Ev. Kirchengemeinde Horst
Ev. Kirchengemeinde Kasnevitz
Ev. Kirchengemeinde Kirch-Baggendorf
Ev. Kirchengemeinde Kloster
Ev. Kirchengemeinde Lancken-Granitz
Ev. Kirchengemeinde Lüdershagen
Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Rappin
Ev. Kirchengemeinde Nord-Rügen
Ev. Kirchengemeinde Patzig
Ev. Kirchengemeinde Poseritz
Ev. Kirchengemeinde Prerow
Ev. Kirchengemeinde Prohn
Ev. Kirchengemeinde Putbus
Ev. Kirchengemeinde Pütte-Niepars
Ev. Kirchengemeinde Rakow
Ev. Kirchengemeinde Rambin
Ev. Kirchengemeinde Reinberg
Ev. Kirchengemeinde Reinkenhagen
Ev. Kirchengemeinde Sagard
Ev. Kirchengemeinde Samtens
Ev. Kirchengemeinde Sassnitz
Ev. Kirchengemeinde Schaprode-Trent
Ev. Kirchengemeinde Sehlen
Ev. Kirchengemeinde Semlow-Eixen
Ev. Kirchengemeinde Starkow und Velgast
Ev. Kirchengemeinde Steinhagen
Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen Stralsund
Ev. Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund
Ev. Kirchengemeinde St. Marien Stralsund
Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Stralsund
Ev. Kirchengemeinde Tribsees
Ev. Kirchengemeinde Vilmnitz
Ev. Kirchengemeinde Vorland
Ev. Kirchengemeinde Waase
Ev. Kirchengemeinde Wiek
Ev. Kirchengemeinde Zingst
Ev. Kirchengemeinde Zudar

2. Propstei Demmin – bestehend aus den nachfolgenden 43 Kirchengemeinden

Ev. Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz
Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow
Ev. Kirchengemeinde Bauer
Ev. Kirchengemeinde Beggerow
Ev. Kirchengemeinde Daberkow
Ev. Kirchengemeinde Demmin
Ev. Kirchengemeinde Dersekow-Levenhagen
Ev. Kirchengemeinde Görmin
Ev. Christus-Kirchengemeinde Greifswald
Ev. Johannes-Kirchengemeinde Greifswald
Ev. Kirchengemeinde St. Jacobi Greifswald
Ev. Kirchengemeinde St. Marien Greifswald
Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Greifswald
Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena
Ev. Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen
Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow
Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow
Ev. Kirchengemeinde Groß Teetzleben
Ev. Kirchengemeinde Gülzowshof
Ev. Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow
Ev. Kirchengemeinde Hohenbollentin-Lindenberg
Ev. Kirchengemeinde Hohendorf
Ev. Kirchengemeinde Hohenmocker
Ev. Kirchengemeinde Jarmen-Tutow
Ev. Kirchengemeinde Kartlow-Völschow
Ev. Kirchengemeinde Katzow
Ev. Kirchengemeinde Kemnitz-Hanshagen
Ev. Kirchengemeinde Klatzow
Ev. Kirchengemeinde Kröslin
Ev. Kirchengemeinde Lassan St. Johannis
Ev. Kirchengemeinde Loitz
Ev. Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen
Ev. Kirchengemeinde Neu Boltenhagen
Ev. Kirchengemeinde Pinnow-Murchin
Ev. Kirchengemeinde Schlackow
Ev. Kirchengemeinde Siedenbollentin
Ev. Kirchengemeinde Sophienhof
Ev. Kirchengemeinde Verchen-Kummerow
Ev. Kirchengemeinde Weitenhagen
Ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast
Ev. Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf
Ev. Kirchengemeinde Ziethen

Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

3. Propstei Pasewalk – bestehend aus den nachfolgenden 42 Kirchengemeinden, davon 5 (kursiv und im Fettdruck gekennzeichnet) im Bundesland Brandenburg

Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck

Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck * (* auf der Insel Usedom)

Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen

Ev. Kirchengemeinde Anklam

Ev. Kirchengemeinde Benz

Ev. Kirchengemeinde Blumberg

Ev. Kirchengemeinde Blumenhagen

Ev. Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken

Ev. Kirchengemeinde Boock

Ev. Kirchengemeinde Brüssow

Ev. Kirchengemeinde Dargitz-Stolzenburg

Ev. Kirchengemeinde Ducherow

Ev. Kirchengemeinde Fahrenwalde

Ev. Kirchengemeinde Ferdinandshof

Ev. Kirchengemeinde Gartz/Oder

Ev. Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin

Ev. Kirchengemeinde Hetzdorf

Ev. Kirchengemeinde Hohenselchow-Hohenreinkendorf

Ev. Kirchengemeinde Jatznick

Ev. Kirchengemeinde Koserow

Ev. Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee

Ev. Friedenskirchengemeinde Krien

Ev. Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz

Ev. Kirchengemeinde Leopoldshagen

Ev. Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe

Ev. Kirchengemeinde Löcknitz

Ev. Kirchengemeinde Mönkebude

Ev. Kirchengemeinde Morgenitz

Ev. Kirchengemeinde Pasewalk

Ev. Kirchengemeinde Penkun

Ev. Kirchengemeinde Retzin

Ev. Kirchengemeinde Rollwitz

Ev. Kirchengemeinde Rothemühl

Ev. Kirchengemeinde Sommersdorf

Ev. Kirchengemeinde Spantekow

Ev. Kirchengemeinde Strasburg

Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow

Ev. Kirchengemeinde Torgelow

Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten

Ev. Kirchengemeinde Usedom
Ev. Kirchengemeinde Zerrenthin
Ev. Kirchengemeinde Zirchow “

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 4. November 2022 (Az.: 10.1 Kkr. Pommern – R Rk) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, 8. November 2022

(L. S.)

Propst Gerd Panknin
Vorsitzender des Kirchenkreistrats

Propst Andreas Härter
Mitglied des Kirchenkreistrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 14. November 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rosenkötter

Az.: 10.1 Kkr. Pommern – R Rk

Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Vom 8. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 30. April 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Die Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 9. Dezember 2021 (KABl. S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Dem Absatz wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Zahlungen für Kirchengemeinden, die bei der Verwaltung von Pfarrvermögen außergewöhnliche Erträge erzielen. Grundsätze und Kriterien für eine Mittelveranschlagung, den Bewilligungszeitraum

einer Zahlung und die Höhe der Zahlung an eine Kirchengemeinde sowie das Antragsverfahren werden durch den Kirchenkreisrat festgelegt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 4. November 2022 (Az.: 10.8 Kkr. Pommern – R Rk) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, 8. November 2022

(L. S.)

Propst Gerd Panknin
Vorsitzender des Kirchenkreisrats

Propst Andreas Härter
Mitglied des Kirchenkreisrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

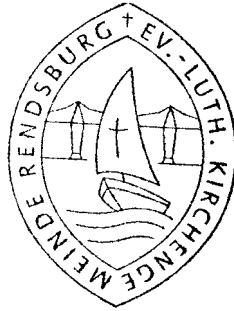
Kiel, 14. November 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rosenkötter

Az.: 10.8 Kkr. Pommern – R Rk

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg
ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde genehmigt worden.



Kiel, 8. November 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Rendsburg – R We

Bekanntgabe von arbeitsrechtlichen Regelungen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossenen Arbeitsrechtlichen Regelungen zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP):

Beschluss 5-2022 vom 21. September 2022:

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Beschluss 6-2022 vom 21. September 2022:

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Entsprechend dem Beschluss 5-2022 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 21. September 2022 wurde die beigefügte ab dem 1. Oktober 2022 geltende Fassung der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Entgeltabelle) berechnet.

Kiel, 3. November 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Lutze-Sorger

Az.: 3633-01 – DAR LS

Beschluss 5-2022
Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
Vom 21. September 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen:

§ 1

Entgelterhöhung

Die Entwicklungsstufen in der Entgeltgruppe 1 der Anlage 5 Entgelttabellen zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 21. März 2022 (KABl. S. 247) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

Stufe 2: 2.034,87 €

Stufe 3: 2.070,68 €

Stufe 4: 2.120,84 €

Stufe 5: 2.156,66 €

Stufe 6: 2.271,31 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Güstrow, 21. September 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Hartmut Dobbe

Vorsitzender

3633-01 – DAR LS

*

Anlage 5 zur KAVO-MP: Entgelttabelle ab 1.10.2022 (alle Beträge in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.715,78	5.228,65	5.428,46	6.107,86	6.627,39	6.970,03
14	4.276,17	4.735,75	5.008,85	5.428,46	6.061,24	6.404,90
13	3.949,79	4.376,08	4.602,54	5.055,46	5.688,23	5.949,32
12	3.590,12	3.969,78	4.522,60	5.002,17	5.628,29	5.905,77
11	3.456,90	3.829,90	4.103,00	4.522,60	5.128,73	5.406,05
10	3.337,01	3.696,69	3.969,78	4.242,86	4.769,06	4.894,00
9b	2.950,69	3.270,40	3.430,25	3.876,53	4.222,89	4.501,18
9a	2.950,69	3.270,40	3.327,23	3.439,73	3.877,54	3.961,31
8	2.777,52	3.077,24	3.217,10	3.343,68	3.476,88	3.576,80
7	2.604,32	2.877,42	3.070,57	3.203,79	3.310,38	3.410,28
6	2.557,71	2.830,79	2.970,68	3.097,21	3.190,46	3.283,72
5	2.451,15	2.710,92	2.837,45	2.977,34	3.070,57	3.137,18
4	2.331,25	2.577,67	2.744,22	2.844,11	2.937,36	2.997,33
3	2.297,94	2.544,38	2.604,32	2.724,23	2.804,15	2.870,76
2	2.124,77	2.337,89	2.411,18	2.484,44	2.630,96	2.797,50
1		2.034,87	2.070,68	2.120,84	2.156,66	2.271,31

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 139,86 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 0,85 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 53,28 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 0,34 € pro Stunde.

Der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 17 beträgt monatlich 124,16 €.

*

Beschluss 6-2022
Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
Vom 21. September 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen:

§ 1

Eingruppierungsordnung

In der Anlage 4 „Eingruppierungsordnung“ zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 21. März 2022 (KABl. S. 247) geändert worden ist, werden in Buchstabe B.5 Entgeltgruppe E 1 Nummer 1 folgende Wörter gestrichen:

„- Raumpfleger und Reiniger“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Güstrow, 21. September 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Hartmut Dobbe

Vorsitzender

3633-01 – DAR LS

Pfarrstellenänderungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rieseby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieseby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby-Land, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 in die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 in die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P Hl/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waabs, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 in die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P Hl/P Ha

Pfarrstellenerrichtungen

Die 11. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. November 2022 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Dienstleistung mit besonderem Auftrag (11) – P Ha

*

Die 12. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. November 2022 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Dienstleistung mit besonderem Auftrag (12) – P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Berichtigung

Bitte beachten, es erfolgt eine **Korrektur der Bewerbungsfrist**: Diese Pfarrstelle wurde bereits im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 vom 31. Oktober 2022 veröffentlicht. Das Ende der Bewerbungsfrist ist der **6. Januar 2023**.

Im **Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum 1. April 2023 die Pfarrstelle einer theologischen Referentin bzw. eines theologischen Referenten (w/m/d) im Werk „Kirche im Dialog“ der Nordkirche mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Das Werk Kirche im Dialog ist seit der Neugründung im Jahr 2018 in besonderer Weise damit beauftragt, Impulse zu entwickeln, um Religion und Kirche im säkularen Kontext anschlussfähig zu kommunizieren. Dafür wird unter dem Motto „forschen. inspirieren. machen“ nach geeigneten Formaten auf allen Feldern kirchlichen Handelns gesucht. Es hat sich darüber hinaus zu einem Ort entwickelt, von dem aus innovative Ideen und Impulse in die Nordkirche sowie in andere Landeskirchen und in den ökumenischen Kontext eingespielt werden. Nähere Informationen und einen Überblick über die bisherigen Kooperationsprojekte wie u. a. die Ritualagentur st.moment, die Pop Up Church oder aber Initiativen im Sozialraum erhalten Sie auf www.kircheindialog.de.

Die zweite Stelle des Werks ist mit einer Mitarbeiterin besetzt.

Ziele der Arbeit:

- einen Beitrag dazu zu leisten, dass in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Nordkirche die Notwendigkeit einer stärkeren Anschlussfähigkeit kirchlichen Handelns an den säkularen Kontext erkannt und gefördert wird;
- die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordkirche auf allen Ebenen dabei zu unterstützen, eigene Dialogformate auf unterschiedlichen Handlungsfeldern zu entwickeln;

- im gesamten Bereich der Nordkirche Erfahrungen zu sammeln, zu systematisieren und auszuwerten, die in den verschiedenen Bereichen kirchlicher Arbeit bei Projekten im säkularen Kontext gemacht werden.

Wir freuen uns auf Sie, wenn Sie

- Erfahrungen in den unterschiedlichen pastoralen Handlungsfeldern mitbringen sowie die Fähigkeit, sie kreativ und kritisch-konstruktiv weiterzuentwickeln,
- gerne und gut in Netzwerken arbeiten und idealerweise sehr gut in Kirche und darüber hinaus vernetzt sind und die EKD-weite Vernetzung pflegen und weiter ausbauen,
- hohe kreative Kompetenzen haben sowie eigenständig, strukturiert und zielstrebig (Modell-) Projekte für und mit Kirchengemeinden sowie an kirchlichen und nichtkirchlichen Orten konzipieren und durchführen können,
- Fähigkeiten zur kontextbezogenen Übersetzung religiöser Sprache und Themen haben,
- Freude daran haben, neue Formen der Ansprache zu entwickeln, die im Sinne einer einladenden Kirche möglichst viele Menschen aus unterschiedlichen Kontexten einen Zugang ermöglichen,
- auf Kompetenzen für die Aus- und Fortbildung zurückgreifen können (u. a. Didaktik, Gruppenmoderation),
- ein hohes Interesse daran haben, gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen in anderen kirchlichen Einrichtungen, in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten und Werken zusammenzuarbeiten,
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Bereitschaft zeigen, sich immer wieder auf neue Themen, Kolleginnen und Kollegen und Arbeitskontexte einzulassen.
- mit Pioniergeist, Beharrlichkeit und Begeisterung für eine Kirche der Zukunft ausgerüstet sind.
- zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde an der Profilierung des Hauptbereichs mitarbeiten. Dies geschieht im Zuge der aktuellen Neustrukturierung des Hauptbereichs.

Wir bieten der neuen Kollegin bzw. dem neuen Kollegen eine Stelle mit Freiraum, um kreativ und reflektiert zu arbeiten, mit Platz für neue Ideen und mit einem experimentierfreudigen offenen Team.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Berufung erfolgt für acht Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 Kirchenbesoldungsgesetz. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstraße 54.

Die Tätigkeit erfordert die Bereitschaft zu längeren Fahrten zu Einsatzorten in der ganzen Nordkirche und zu unregelmäßigen Arbeitszeiten an Abenden und Wochenenden.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Landeskirchenamt, Dezernat für Personal im Verkündigungsdienst, Herrn Oberkirchenrat Mathias Lenz, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel oder auch per E-Mail an: Mathias.Lenz@lka.nordkirche.de

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Pastorin Nicole Thiel, Leitende Pastorin des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde, Tel.: 040 306 201 202, bei Pastorin Dr. Emilia Handke, „Kirche im Dialog“, Tel.: 0160 9925 3194 und bei Diana Freyer, „Kirche im Dialog, Tel.: 0160 9351 5944.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **6. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kirche im Dialog – P Sc

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Sitz der Gemeinde ist Jübek, ferner gehören die Dörfer Idstedt und Gammellund dazu, welche jeweils eigene Kommunalgemeinden bilden. Die Gemeinde gehört mit Schuby, Treia-Silberstedt und Hollingstedt zur Region Mittlere Treene.

Wir bieten:

- zwei liebevoll gestaltete und farblich aufeinander abgestimmte Kirchen in Jübek und Idstedt
- zwei Friedhöfe in eigener Trägerschaft mit positiver Bilanz
- 2300 Gemeindeglieder
- einen Kirchengemeinderat mit Kompetenzen in Recht, Finanzen und Bauangelegenheiten
- von Haupt- und Ehrenamtlichen geleitete Pfadfinderarbeit
- von Ehrenamtlichen gestaltete Taizéandachten
- vier hauptamtlich Mitarbeitende: einen Küster und Friedhofswart (100 Prozent), eine Jugendwartin (50 Prozent), eine Sekretärin (elf Stunden), eine Reinigungskraft (sechs Stunden)
- einen Pool von Organistinnen bzw. Organisten, die auf Honorarbasis Gottesdienste musikalisch gestalten
- ein 2017 renoviertes Pastorat (fünf Zimmer, ca. 130 Quadratmeter Wohnfläche, großer Garten)
- ein 2019 renoviertes Gemeindehaus, Gemeindebüro und Amtszimmer
- eine gute Verkehrsanbindung am Bahnknotenpunkt zwischen Flensburg, Hamburg, Husum und Kiel mit Nähe zur B 201 und A 7
- eine gute Infrastruktur (Kindergarten, Grundschule, Seniorinnen- bzw. Seniorenzentrum, Sportverein, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten sind fußläufig).

Wir wünschen uns:

Eine pastorale Person,

- die authentisch ist und auf die Menschen zugeht
- die Lust hat, ein Regional-Konzept zur pastoralen Versorgung für drei Personen mitzugestalten
- die gerne im Team arbeitet
- die Bewährtes schätzt und Neues wagt
- die eigene Talente und Ideen auch im Kirchengemeinderat einbringt
- die gut auf sich achten kann.

Auskünfte erteilen die amtierende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Gabriele Lorenz, Tel.: 04625 1717 und Propst Helgo Jacobs, Tel.: 04621 96 30 722.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Propstei Angeln und Schleswig, Propst Helgo Jacobs, Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt, Große Straße 61, 24855 Jübek.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Albert-Schweitzer-KG Jübek/Idstedt (2) – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin, einen Pastor (m/w/d) oder ein Pastorenehepaar. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent, wobei 25 Prozent in der Nachbargemeinde Wasbek zu leisten sind. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats Brokstedt.

Zu unserer Kirchengemeinde gehören sieben Dörfer: Armstedt, Borstel, Brokstedt, Hardebek, Hasenkrug, Sarlhusen und Willenscharen im Umkreis von drei bis fünf Kilometern.

Unser Gemeindegebiet liegt zwischen Neumünster und Bad Bramstedt. Die Gemeinde ist ländlich geprägt inmitten des Holsteiner Auenlandes am Rande des Naturparks Aukrug.

Unsere 122-jährige schöne Kirche steht mitten in Brokstedt. Die knapp 2000 Gemeindeglieder, ein neugewählter Kirchengemeinderat, eine große Mitarbeiterschaft und viele Ehrenamtliche möchten mit Ihnen Zeugnis und Dienst für Jesus wagen auch in die kommunalen Gemeinden hinein. Durch die volkskirchliche Prägung der Kirchengemeinde ist es wichtig, die Zusammenarbeit mit den Kommunen fortzuführen. Wichtig ist uns auch eine Offenheit für die Arbeit der Pfadfinder und eine Stärkung des Ehrenamtes. Erfahrung auf dem Gebiet der Gemeindeleitung ist hierzu hilfreich.

Die Kirchengemeinde hat eine große Kindertagesstätte mit angeschlossenem Hort. Insgesamt werden hier ca. 170 Kinder im Alter von ein bis vierzehn Jahren betreut. Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft verbindet die Dörfer im Umkreis. Zu den Mitarbeitenden gehören u. a. ein Kantor, eine Sekretärin, ein Küster und Hausmeister, ein Friedhofsmitarbeiter, 30 Angestellte in der Kita und die Stammesleitung der Christophorus Pfadfinder, deren Stamm mit derzeit ca. 90 Pfadfindern weiter im Wachsen ist, sowie Hauskreise und Bibelgesprächsgruppen. Des Weiteren gibt es eine aktive selbstständige Lobpreisgruppe, die viermal im Jahr einen Gottesdienst gestaltet. Mehrere Musikgruppen werden von unserem engagierten, bescheidenen, teamfähigen und offenen Kirchenmusiker geleitet. Regelmäßig bringen sich diese im Gottesdienst ein.

Unser Pastorat ist energetisch saniert. Die Gartengestaltung erfolgt gemeinsam mit Ihnen.

Mit Wasbek bildet die Kirchengemeinde Brokstedt innerhalb der Region elf im Kirchenkreis Altholstein eine Kooperation. Die Gottesdienste finden wechselseitig im 14-tägigen Rhythmus statt. Ausnahme bilden die wichtigen kirchlichen Feiertage, an denen aber die Zeiten so angepasst sind, dass auch von einer Pfarrperson an beiden Orten Gottesdienste gefeiert werden könnten. So ist gewährleistet, dass jeden Monat freie Wochenenden und gegenseitige Urlaubsvertretung möglich sind. Der kollegiale Austausch ist ein nicht zu unterschätzendes Plus dieser Zusammenarbeit. Schwerpunkt des Dienstes in Wasbek wird die Konfirmandenarbeit sein, die, wie auch in Brokstedt, im einjährigen Modell durchgeführt wird.

In Brokstedt gibt es eine Grundschule; weiterführende Schulen sind in Bad Bramstedt, Kellinghusen und Neumünster durch Bus und Bahn gut erreichbar. Brokstedt liegt im Einzugsbereich von Hamburg und direkt an der Bahnverbindung Kiel-Neumünster-Hamburg. Alle notwendigen Einrichtungen des täglichen Lebens wie Arztpraxis, Apotheke, Friseur, Bäcker, Post, Tankstelle, Autowerkstatt, Physiotherapie, Einkaufsmöglichkeiten, ein Restaurant und Hotel, diverse Handwerksbetriebe usw. befinden sich in Brokstedt. Es gibt einen Kultur- und Freizeitverein mit vielfältigen Aktivitäten, VHS, Sportvereine, Freibad u. ä.

Jedes Dorf hat natürlich auch seine eigene freiwillige Feuerwehr.

Auskünfte erteilt Ihnen die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Gabriele Krieg, zu erreichen über das Kirchenbüro Brokstedt, Tel.: 04324 301, die Vertretungspastorin Ulrike Witte, Tel.: 0151 2599 1018 und der Propst der Propstei Süd des Kirchenkreises Altholstein, Herr Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 498 134.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Süd, Herrn Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster (E-Mail: propst.neumuenster@altholstein.de) an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt, Kirchenstr. 16, 24616 Brokstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Brokstedt – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (Propstei Rendsburg) ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Stellenwechsel der Pastorin vakant und soll baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Stadt Büdelsdorf liegt nördlich der Stadt Rendsburg und landschaftlich reizvoll zwischen der Eider und den Hüttener Bergen. Das Ostseebad Eckernförde und die Landeshauptstadt Kiel sind in 20 Minuten auch mit dem ÖPNV zu erreichen. Alle Schularten und sonstigen Einrichtungen vor Ort sind mit dem Rad erreichbar, eine Anbindung an die A 7 liegt vor der Stadt. Büdelsdorf nennt sich „die junge Stadt“ und ist geprägt durch die Ansiedlung junger Familien, aber auch vielfältiger Gewerbe sowie der im 19. Jahrhundert gegründeten Carlshütte, die heute europaweit durch die Kunstausstellung NordArt bekannt ist. In Büdelsdorf gibt es fünf Kitas, davon eine in Trägerschaft der Kirchengemeinde, eine Grundschule und eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe. Zu den Schulen hat die Kirchengemeinde engen Kontakt, wie auch zur Seniorenwohnanlage und den zahlreichen Vereinen und Verbänden. Die Stadt bietet gute Einkaufsmöglichkeiten, mehrere weiterführende Schulen befinden sich in der unmittelbar angrenzenden Stadt Rendsburg.

Zur Kirchengemeinde Büdelsdorf (ca. 5300 Gemeindeglieder) gehören die Stadt Büdelsdorf (ca. 10 000 Einwohner) sowie das Dorf Rickert (ca. 1000 Einwohner) mit zwei Kirchen und einer weiteren Predigtstätte. Gottesdienste finden in der Regel nur in der Auferstehungskirche am Gemeindezentrum Berliner Straße statt.

Die Gemeinde kooperiert eng mit der benachbarten Kirchengemeinde Rendsburg. Mit ihr besteht u. a. ein Kooperationsvertrag im Bereich Populärmusik. Es hat sich ein Gospelchor mit ca. 80 Sängerinnen und Sängern etabliert, ein weiterer Aufbau von Kinder- und Jugendchören ist in Planung.

Mittelpunkt der gemeindlichen Arbeit ist die 1972 erbaute Auferstehungskirche in Büdelsdorf mit ihren angrenzenden Gemeinderäumen, der Kita Kinderarche und dem Kirchenbüro. In unmittelbarer Nähe liegt der Friedhof, in städtischer Trägerschaft. Die Auferstehungskirche ist multifunktional und bietet unterschiedlichste Möglichkeiten der Nutzung.

Unsere Schwerpunkte liegen in:

- der Arbeit mit Kindern unserer Kita (95 Kinder),
- der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden (ca. 30 pro Jahr),
- der Begleitung der Kinder und Jugendlichen unserer Grundschule und Gemeinschaftsschule (Schulgottesdienste),
- einer vernetzten Arbeit mit Erwachsenen und Senioren, zu der die Betreuung der Seniorenwohnanlage mit regelmäßigen Andachten gehört,
- Geburtstagsbesuche durch den Besuchsdienst und das Pfarrteam,
- den Gottesdiensten, Andachten und Amtshandlungen.

Darüber hinaus soll die Arbeit mit Jugendlichen zukünftig regional aufgestellt und vernetzt werden, hierbei befinden wir uns am Anfang eines Prozesses mit unseren Nachbarn.

Ein Pastorat oder eine Dienstwohnung wird für den zukünftigen Stelleninhaber oder die zukünftige Stelleninhaberin passend gestellt.

Wir bieten Ihnen:

- einen engagierten und arbeitsfähigen Kirchengemeinderat,
- eine Verwaltungsmitarbeiterin im Gemeindebüro (80 Prozent), eine Küsterin (100 Prozent), einen Kirchen- und Populärmusiker zusammen mit der Rendsburger Gemeinde (75 Prozent), eine C-Organistin sowie ein Kita-Team (20 Mitarbeitende und ca. 100 Kinder),
- eine Kollegin (50 Prozent) und einen Kollegen (100 Prozent), die sich auf die Erweiterung des Pfarrteams freuen,
- verlässliche Teams von Ehrenamtlichen in allen Arbeitsbereichen,
- Freiraum für Interessen der zukünftigen Stelleninhaberin bzw. des zukünftigen Stelleninhabers,
- eine volksgemeinnützige geprägte und Neuem gegenüber aufgeschlossene Gemeinde,
- ein Gemeindezentrum, das Platz für neue und alte Ideen bietet,
- sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und dem Kirchengemeinderat,
- Ökumenkontakte und ein großes Pfarrteam in der Region,
- diverse Chöre in der Region inklusive Aufbau eines vielfältigen poplarmusikalischen Angebotes (wie einem Jugendchor),
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Büdelsdorf und den ortansässigen Vereinen und Verbänden, insbesondere einer sehr guten Vernetzung in der sozialen Arbeit.

Wir wünschen uns eine neue Pastorin bzw. einen neuen Pastor, die oder der

- einen Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung der Jugendarbeit setzt,
- einen wertschätzenden Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden pflegt,
- kommunikative Fähigkeiten in Team und Gemeinde hat,
- Kirche und Gemeinde als Erlebnisraum versteht, mit Mut zum Ausprobieren,
- Freude daran hat, Gottesdienste in vielfältigen Formen mit der Gemeinde zu feiern,
- mithilft, Kirche in Büdelsdorf und Rickert auch zukünftig sichtbar und relevant zu gestalten, und auch klassische gemeindliche Arbeit inklusive Kirchengemeinderats- und Ausschussarbeit nicht scheut,
- nicht alles selbst machen muss, sondern Menschen für Projekte gewinnen kann.

Einen kleinen Einblick in unsere Gemeinde bekommen Sie auch auf www.kibur.de.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird in unserem Kirchenkreis vorausgesetzt. Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde legt Wert auf und fördert Aus- und Fortbildungen.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle erteilen der Propst des Kirchenkreises (Propstei Rendsburg), Matthias Krüger (Tel.: 04331 5903 113, E-Mail: matthias.krueger@kkre.de) sowie der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Pastor Michael Grabarske (Tel.: 04331 4922 940, E-Mail: michael.grabarske@kkre.de).

Ebenso stehen Pastorin Christiane Zimmermann-Stock (Tel.: 04331 4922 919) und der stellvertretende Kirchen-gemeinderatsvorsitzende Stefan Thomsen (Tel.: 04331 365 48 abends) für Auskünfte zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evan-gelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2023**. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an Propst Matthias Krüger, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Eingang an der ange-ggebenen Adresse.

Az.: 20 Büdelsdorf (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt-Olderup** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent, mit der Möglichkeit zur Aufstockung auf 75 Prozent) nach Weggang des Pfarrstellen-inhabers vakant und soll baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor neu besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Hattstedt-Olderup (ca. 3300 Gemeindeglieder) ist zum 1. Januar 2022 durch Fusion der Kirchengemeinden Hattstedt und Olderup entstanden. Die Fusion war das Ergebnis langjähriger guter Zusam-menarbeit in vielen Bereichen des gemeindlichen Lebens. Es gibt zwei Predigtstätten: die kleine Feldstein-Kirche in Olderup, die zu den ältesten des Landesteils Schleswig gehört und die aus dem 12. Jahrhundert stammende St. Marien-Kirche in Hattstedt.

Die Kirchengemeinde Hattstedt-Olderup liegt fünf Kilometer nördlich der Kreisstadt Husum und umfasst den Zentralort Hattstedt und fünf weitere Dörfer. Die Nordsee ist in unmittelbarer Nähe. Sie bekommen also die Gelegenheit dahin zu ziehen, wo andere Urlaub machen. Obwohl dörflich geprägt, verfügt unsere Gemeinde über eine gute Infrastruktur: vier Kindertagesstätten in kirchlicher bzw. kommunaler Trägerschaft, zwei Grundschulen sind ebenso vorhanden wie eine Arztpraxis, Apotheke, Bäckereien, Lebensmittelhändler und gastronomische Betriebe. Hinzu kommt ein reges Vereinsleben in allen Dörfern des Kirchspiels.

Die so genannten Osterdörfer Olderup, Arlewatt und Horstedt bilden den Pfarrbezirk zwei mit ca. 1300 Gemein-degliedern. Die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) ist mit einem erfahrenen Kollegen besetzt, der in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen wird. Bei Interesse besteht Bereitschaft, 25 Prozent Pfarrstellenanteil an die 2. Pfarrstelle abzutreten, um u. a. ein gleichberechtigtes Arbeiten zu ermöglichen.

Neben den beiden Pfarrstellen gibt es im Kirchenbüro eine hauptamtliche Sekretärin mit 20 Wochenstunden, eine hauptamtliche Küsterin in Hattstedt sowie einen nebenamtlichen Küster in Olderup. Wir haben einen hauptamt-lichen Kirchenmusiker, der in beiden Kirchen die Orgel spielt und Kirchenchor, Posaunenchor und Gospelchor leitet. Zwei in der Trägerschaft des Ev. Kita-Werkes Nordfriesland befindliche Ev. Kindertagesstätten haben wir in der Gemeinde; dazu zwei kirchliche Friedhöfe, die das Friedhofswerk des Kirchenkreises verwaltet und betreut. Nähere Informationen zur Kirchengemeinde sind auf der Homepage www.kirchengemeinde-hattstedt.de zu fin-den.

Sie finden bei uns:

- eine offene, lebendige Gemeinde
- ein buntes Angebot an Gottesdiensten in jeglicher Form
- engagierte Ehrenamtliche u.a. im Kirchengemeinderat und in der Leitung verschiedener Gruppen und Kreise, z. B. Frauen- oder Männerfrühstück, Seniorenarbeit und „Essen in Gemeinschaft“
- eine lebendige Konfirmandenarbeit nach dem Modell der „Kleinen“ und „Großen“ Konfirmanden
- kollegiales Arbeiten im Team unter Berücksichtigung der je eigenen Begabungen und Interessen
- Engagement im nachhaltigen Wirtschaften und in öko-fairen Fragen.

Wir wünschen uns eine motivierte Pastorin bzw. einen motivierten Pastor (m/w/d)

- mit einem offenen Wesen, der bzw. die auf Menschen jeglichen Alters zugeht,
- mit Freude an der Verkündigung des Evangeliums,
- mit Lust, neue kirchliche Angebote zu initiieren und auszuprobieren,
- religionspädagogische Begleitung in den beiden ev. Kitas,
- der bzw. die Plattdeutsch zumindest versteht.

Ein Pastorat ist nicht vorhanden, der Kirchengemeinderat ist bei der Suche einer Dienstwohnung gern behilflich. Im Gemeindehaus Olderup steht ein großzügiges Amtszimmer mit Dienstrechner und Breitbandanschluss zur Verfügung

Sie möchten persönliche Fragen stellen oder direkt Kontakt aufnehmen, dann wenden Sie sich an

- Pastor Jörn Jebsen, den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Tel.: 04846 459; E-Mail: joern.jebsen@kirche-nf.de,
- Imke Witt, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Tel.: 0152 5311 0171; E-Mail: imke-witt@freenet.de,
- Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Propstei NF-Süd, Tel.: 04671 6029 990; E-Mail: propst.jessen-thiesen@kirche-nf.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hattstedt-Olderup, Kirchenweg 29, 25856 Hattstedt richten.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hattstedt-Olderup (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin**, im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Januar 2023 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wer wir sind:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin ist eine kleine, familienfreundliche Gemeinde mit einer selbstständig arbeitenden Sozialstation im ambulanten Pflegebereich sowie einem Friedhof in Kröpelin und Alt Karin in eigener Betreuung. Kröpelin liegt zwischen den Hansestädten Wismar und Rostock und ist ein wunderschöner Ort mit 5000 Einwohnern. Mit ihren Einrichtungen (zwei Kitas, Grundschule, Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten, Pflegeheim, betreutes Wohnen u. v. m.) hat Kröpelin eine gute Infrastruktur. Von hier aus sind es nur zwölf Kilometer bis zur Ostsee mit stündlicher Busanbindung.

Was wir Ihnen bieten:

- eine renovierte schöne Stadtkirche sowie eine sehenswerte, denkmalgeschützte Dorfkirche in Alt Karin am Pilgerweg „Via Baltica“, die gerne für Hochzeiten genutzt wird,
- eine aufgeschlossene und herzliche Gemeinde mit einem großen ehrenamtlichen Team und hauptamtlichen Mitarbeitenden,
- eine aktive Gemeindegemeinschaft in unterschiedlichen Gruppen aller Altersklassen,
- eine gute Zusammenarbeit mit der Stadt, die bis in die verschiedenen städtischen Einrichtungen reicht,
- die Leitung über ein kompetentes und selbstständig arbeitendes Mitarbeitendenteam bestehend aus einer Diakonin, einer Sekretärin, einem Mitarbeiter für Gebäude- und Grundstückspflege, einem Friedhofsmitarbeiter und einem Team von 14 Mitarbeiterinnen in der Sozialstation mit der Pflegedienstleitung,
- viel Freiraum für Ihre pastorale Arbeit mit einem guten finanziellen Spielraum,
- den regelmäßigen Orgeldienst durch ehrenamtliche Mitarbeit,
- ein Pfarrhaus (Baujahr 1999, 170 Quadratmeter) mit einem großen Amtszimmer,
- die Möglichkeiten der beruflichen und persönlichen Fort- und Weiterbildung.

Was wir uns von Ihnen wünschen:

Neben Ihren theologischen Aufgaben als Pastorin bzw. Pastor sind Sie

- Teamplayerin bzw. Teamplayer auf Augenhöhe mit den Haupt- und Ehrenamtlichen,
- voller Lust auf Leitung,
- mit beiden Beinen im Leben stehend, kommunikativ und humorvoll.

Kommen Sie gerne vorbei und schauen sich um. Wir stehen für Fragen bereit. Schauen Sie auf unsere Homepage: www.kirchengemeinde-kroepelin.de.

Auf Ihr Interesse an weiteren Auskünften oder auf einen Besuch freuen sich:

- Kirchengemeinderatsvorsitzender Peter Schmidt, Tel.: 0176 4333 6568,
- Gemeindesekretärin Simona Zitterbart, Tel.: 0179 1293 358, E-Mail: kroepelin@elkm.de,
- Propst Dirk Fey, Tel.: 0381 4904 096, E-Mail: propst-rostock@elkm.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Herrn Propst Dirk Fey, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kröpelin, Am Kirchenplatz 3, 18236 Kröpelin (gerne auch per E-Mail: propst-rostock@elkm.de).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2023**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kröpelin – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle mit Stellenumfang von 75 Prozent neu zu besetzen. Mit ihr sind zwei Predigtstellen verbunden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde liegt am Rande der Altstadt der Kreisstadt Parchim. Mit ca. 18 000 Einwohnern bildet Parchim ein Mittelzentrum am Rande des Naturschutzgebiets Lewitz, zwischen Berlin und Hamburg gelegen. Die Ostsee ist in einer Stunde zu erreichen, die Landeshauptstadt Schwerin liegt 35 Kilometer entfernt und ist auch per Bahn erreichbar. In Parchim befinden sich Schulen aller Schularten. Die Kreismusikschule und das Junge Staatstheater sowie viele Vereine, Musikgruppen und Chöre prägen das kulturelle Leben der Stadt.

Unsere Kirchengemeinde arbeitet intensiv mit Partnern aus dem kirchlichen und kommunalen Umfeld zusammen. Hierzu zählen insbesondere die Jugendbildungsstätte „Pfarrhaus Damm“, die St. Georgengemeinde, der Eine-Welt-Laden, die evangelische Grundschule und evangelische Kindertagesstätte und ein sozialdiakonisches Stadtteilzentrum in der Weststadt. In dieser gemeinwesenorientierten Zusammenarbeit sehen wir einen guten Weg, Menschen am Rande und außerhalb der Kirche zu erreichen.

Unsere Gemeinde hat gut 900 Mitglieder und umfasst das Gebiet von der Parchimer Neustadt über die Weststadt bis über die Orte Malchow, Damm und Neu Matzlow (Nordwesten) sowie Kiekindemark und Neu Klockow (Südwesten). In Parchim befindet sich die vollständig sanierte St. Marien-Kirche (erbaut ab ca. 1249) und in Damm die kleine Dorfkirche (15. Jahrhundert).

Es erwarten Sie ein engagierter Kirchengemeinderat und motivierte hauptamtliche Mitarbeitende (Gemeindepädagoge, Küsterin, Mitarbeiterin für Integrationsaufgaben, Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker in gemeinsamer Anstellung mit der Nachbargemeinde St. Georgen sowie ein FSJ Mitarbeiter). Gemeinsam mit engagierten Ehrenamtlichen gestalten wir ein vielfältiges Gemeindeleben. Wichtig sind uns die Feier des Gottesdienstes mit anschließendem Beisammensein und eine generationenübergreifende Gemeinschaft.

Für Ihre Arbeit stehen Ihnen neben den Kirchen in Parchim und Damm moderne Kinder- und Jugendräume, das Rüstzeitheim Damm, ein Raum im Stadtteilzentrum und das „Haus der Begegnung“ zur Verfügung. Im gut ausgestatteten Gemeindebüro ist aktuelle Technik vorhanden. Das Büro befindet sich ebenso wie die geräumige Pfarrwohnung im sanierten Pfarrhaus Mühlenstraße 40. Es hat einen großen Garten mit Zugang zur Elde.

Seit einem Jahr besteht ein Kooperationsausschuss aus den beiden evangelischen Gemeinden (St. Georgen und St. Marien und Damm). Beide Gemeinden wollen die schon bestehende Kooperation verstärken und möglicherweise auf eine Fusion zugehen.

Wir freuen uns über eine Pastorin oder einen Pastor mit lebendigem Glauben, durch den sie bzw. er das Gemeindeleben bereichert. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Kreativität und kommunikativen Fähigkeiten sowie mit Freude am Gestalten der Zusammenarbeit und der Vertiefung der Kooperation zwischen beiden evangelischen Gemeinden.

Für Rückfragen stehen Frau Kathleen Ladwig-Skiba, Tel.: 0162 8398 722 und Frau Sonnhild von Rechenberg, Tel.: 0160 9034 7514, E-Mail: svrechenberg@googlemail.com vom Kirchengemeinderat Parchim St. Marien und Damm sowie Propst Dirk Sauermann, Tel.: 03871 212 336, E-Mail: propst-parchim@elkm.de zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Bischofskanzlei Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, Tel.: 03834 771 850; E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht zuerkannt worden ist. Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien Parchim und Damm – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf, Propstei Süd, ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Elmshorn ist eine Stadt mit ca. 50 000 Einwohnern in Südholstein, etwa 30 Kilometer von Hamburg entfernt. Eine gute Verkehrsanbindung an Hamburg und Kiel ist sowohl durch die Bahn als auch durch die A23 gegeben. Elmshorn verfügt über eine großzügige Infrastruktur mit privaten und staatlichen Grund-, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie eine umfassende ärztliche Versorgung. Die Naherholungsgebiete an Elbe und Nordsee sind schnell zu erreichen.

Die barocke St. Nikolai-Kirche aus dem 17. Jahrhundert ist die älteste und größte Kirche Elmshorns und liegt im Zentrum der Stadt. Die Nachfrage nach Trauungen und Taufen in der St. Nikolai-Kirche ist groß. Ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit liegt auf der klassischen Kirchenmusik. Die Gemeinde hat insgesamt vier Chöre, vom Kinder- bis zum Seniorenchor. Die Gemeindearbeit ist zum einen geprägt durch die Innenstadtlage, die für die Citykirchenarbeit typische Angebote wie die „Offene Kirche“, die „Musik zur Marktzeit“ oder auch ein „Kino in der Kirche“ sinnvoll erscheinen lässt. Zum anderen gehören zur St. Nikolaigemeinde ca. 2700 Mitglieder, die die vielfältigen traditionell pastoralen Angebote in Anspruch nehmen.

Als hauptamtliche Mitarbeitende engagieren sich ein A-Kirchenmusiker (75 Prozent), eine Sekretärin (15 Wochenstunden) und eine Reinigungskraft (10 Wochenstunden). Viele Arbeiten werden von Ehrenamtlichen übernommen, die sich im Küsterteam, der offenen Kirche oder dem Kirchencafé engagieren.

Zunehmend an Bedeutung gewinnt die regionale Zusammenarbeit in der Stadt. Seit einigen Monaten arbeitet eine gemeinsame Regionalkonferenz daran, das kirchliche Leben in der Stadt auch in einer Zeit abnehmender Ressourcen gemeinsam zu gestalten und zukunftsfähig zu machen.

Es wäre schön, wenn Sie folgendes mitbringen:

- ein klares theologisches Profil und kommunikative Kompetenz,
- Freude an musikalisch reich ausgestalteten Gottesdiensten,
- Wahrnehmung und Akzeptanz der verschiedenen Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation,
- Freude daran, Veränderungsprozesse mitzugestalten,
- Lust, eigene Ideen einzubringen und zu gestalten,
- Bereitschaft, sich im Stadtteil und in der Kommune zu vernetzen,
- Bereitschaft, mit den Ehrenamtlichen und der Kollegin partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Das können wir bieten:

- einen aktiven und motivierten Kirchengemeinderat,
- ein engagiertes hauptamtliches Team,
- einen barocken Kirchraum, in dem es Freude macht, Gottesdienste zu feiern,
- einen guten sonntäglichen Gottesdienstbesuch und eine positive Resonanz auf kirchliche Angebote,
- eine lebendige Innenstadtgemeinde in all ihrer Vielfalt,
- Möglichkeiten zur Entwicklung eigener Schwerpunkte.

Ein Pastorat können wir leider nicht zur Verfügung stellen, sind aber gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Propst Thielko Stadtland, Tel.: 04121 2625 680, E-Mail: Thielko.Stadtland@kk-rm.de,
- Pastorin und Vorsitzende des Kirchengemeinderates Antje Eddelbüttel, Tel.: 04121 2915 767, E-Mail: a.eddelbuettel@nikolai-elmshorn.de,
- Rosmarie Lehmann, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Tel.: 04121 216 29.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die Sie bitte über den Propst der Propstei Süd des Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf, Herrn Propst Thielko Stadtland, per E-Mail oder Briefpost an die Adresse Kirchenstraße 1–3, 25335 Elmshorn, an den Kirchengemeinderat der St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenstr. 5, 25335 Elmshorn, richten.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Nikolai Elmshorn (2) – P Ha

In der Evangelisch-Lutherischen **Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst** im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost, ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderats zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Willkommen im schönen Quartier Winterhude-Uhlenhorst an der Nord-Ost-Küste der Außenalster!

Unsere citynahe Gemeinde mit den beiden Standorten Matthäuskirche und Heilandskirche und den dazugehörigen Gebäudeensembles wird geleitet durch einen engagierten Kirchengemeinderat und unterstützt durch eine gut aufgestellte Verwaltung in Gemeindebüros an beiden Standorten. Geprägt wird unsere Arbeit durch eine Willkommenskultur und durch die Schaffung von Ermöglichungsräumen.

Es wäre schön, wenn Sie Folgendes mitbrächten:

- Freude an den grundlegenden pastoralen Aufgaben,
- eine lebensweltlich orientierte Theologie, die ins Quartier wirkt,
- Herzblut für den Sozialraum und das Gemeinwesen,
- Kreativität und Umsetzungsfähigkeit,
- wirtschaftliches, konzeptionelles und projektorientiertes Denken sowie
- Teamgeist, Kommunikationsstärke und Humor.

Diese Aufgaben sind aus Sicht der Gemeinde zentral:

- unterschiedliche Gottesdienste feiern und gemeinsam neue Formate entwickeln,
- Gestalten und Bespielen der digitalen Kanäle der Kommunikation des Evangeliums,
- Konfirmandenarbeit,
- Sichtbarmachen der Gemeinde im Quartier und Ausbau des bestehenden Netzwerkes,
- Angebote für musik- und kunstbegeisterte Menschen,
- Leitung der Gemeinde im Team und in gemeinsamer Verantwortung mit dem Kirchengemeinderat,
- Erstellung eines Fundraisingkonzeptes,
- Entwicklung generationsübergreifender Begegnungsformate und
- konzeptionelle Entwicklung des Gebäudebestands sowie die Umsetzung eines größeren sozial orientierten Bauvorhabens.

Unsere lebendige und vielfältige Gemeinde zählt ca. 8200 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von 39 000 Einwohnern. Das Gemeindegebiet erstreckt sich zwischen Alster, Stadtpark, Barmbek und der Hamburger Straße und bietet viele Freizeitmöglichkeiten. Alle Schulformen sind vorhanden, es gibt fußläufig viele Cafés, Restaurants, Bars und Möglichkeiten zum Bummeln. Die Bevölkerung ist sozial weit gefächert: So ist der Stadtteil in den vergangenen Jahren für Singles, Paare und junge Familien sehr attraktiv geworden. Zugleich gibt es auch Menschen, die ihre Existenz nur mit Mühe sichern können und deren Wohnumfeld durch Gentrifizierung bedrängt wird.

Im Gebiet der Kirchengemeinde liegen zwei kirchliche Pflegeheime und eine evangelische Kindertagesstätte. Die Kirchengemeinde pflegt eine enge Kooperation mit der Herrnhuter Brüdergemeine sowie mit dem Kunstforum Matthäus.

Darüber hinaus bildet die Quartiersarbeit in Kooperation mit „Q8 Quartiere bewegen“ der Ev. Stiftung Alsterdorf und dem Kirchenkreis Hamburg-Ost einen wichtigen Arbeitsschwerpunkt. Momentan spielt die Arbeit mit Geflüchteten und Schutzsuchenden im Quartiersbündnis „Wir im Quartier“ von Kirchengemeinde, Q8 und Goldbekhaus eine große Rolle.

Weitere Informationen finden sie auf unserer Homepage: www.winterhude-uhlenhorst.de

Die Gemeinde gehört mit den benachbarten Gemeinden Epiphanien und St. Gertrud zu einer Region, die auf verschiedenen Gebieten (z. B. besonderen Gottesdienstangeboten, Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit und Seniorinnen- bzw. Seniorenangeboten) zusammenarbeitet.

Das erwartet Sie:

- ein engagierter und kompetenter Kirchengemeinderat,
- ein motiviertes hauptamtliches Team: zwei Kollegen und der Kollege der Herrnhuter Brüdergemeine, eine Quartiersentwicklerin, zwei C-Kirchenmusiker, Sekretariat, Hausmeisterei,
- ein sehr gutes Arbeitsumfeld,
- viele aktive und der Gemeinde eng verbundene Ehrenamtliche,
- einen soliden Haushalt mit finanziellem Spielraum für Zukunftsprozesse,
- ein geräumiges, zentral gelegenes Pastorat (107 Quadratmeter),

- ein Amtszimmer sowie
- eine zeitgemäße Ausstattung mit Arbeits- und Kommunikationsmitteln.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Pröpstin Astrid Kleist, Tel.: 040 519 000 108, E-Mail: a.kleist@Kirche-Hamburg-Ost.de
- Pastor Matthias Liberman, Tel.: 040 431 833 83, E-Mail: matthiasliberman@winterhude-uhlenhorst.de
- die stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende Silke Ratuschni, Mobil: 0172 405 4614

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die an Pröpstin Astrid Kleist per E-Mail oder Briefpost an die Adresse Steindamm 55, 20099 Hamburg zu richten ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **23. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Winterhude-Uhlenhorst (1) – P Go

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg** sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin bzw. einen Pastor (m/w/d) für die 7. Pfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Plön-Segeberg in einem Umfang von 100 Prozent.

Der Kirchenkreis Plön-Segeberg freut sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der den Schatz der eigenen Berufserfahrung in diesem speziellen Vertretungsdienst zur Verfügung stellen möchte, mit längerfristiger Gemeindebeziehung, aber ohne Dienstwohnungsverpflichtung.

Diese Pfarrstelle ist eine von zwei Vertretungspfarrstellen, die die Kirchenkreissynode eingerichtet hat, um die Kirchengemeinden im Prozess „Kirchenkreis 2030“ zu unterstützen; während die Inhaberin der 6. Vertretungspfarrstelle ihren Dienst am 1. April begonnen hat, wird diese Pfarrstelle hiermit erneut ausgeschrieben. Aufgabe dieser Pfarrstelle ist vor allem die Durchführung von längerfristigem Vertretungsdienst in Kirchengemeinden im Rahmen des Prozesses „Kirchenkreis 2030“, den der Kirchenkreis begonnen hat. Für Vertretungsdienste sind derzeit im Kirchenkreis darüber hinaus noch zwei weitere Pfarrstellen im Umfang von je 100 Prozent und zwei Stellen im Umfang von je 50 Prozent eingerichtet und besetzt. Einzelne weitere Vakanzvertretungen werden von Emeriti wahrgenommen.

Der Kirchenkreis Plön-Segeberg erstreckt sich von der Ostseeküste zwischen Laboe und Lütjenburg im Norden bis südlich von Bad Oldesloe. Westlich reicht er fast bis nach Neumünster, östlich bis kurz vor Lübeck. Zu ihm gehören 38 Gemeinden mit etwa 115 000 Gemeindegliedern, die in kleinstädtischen und ländlichen Regionen leben. Die Kirchenkreiszentren sind Preetz mit dem Haus der Diakonie und Bad Segeberg mit dem Bildungswerk und der Kirchenkreisverwaltung.

Im landschaftlich reizvoll gelegenen Kirchenkreis gibt es zwischen traditionellen Frömmigkeitsstilen und modernen Gemeindeaufbrüchen vielfältige Gemeindeangebote.

Der Wohnsitz soll möglichst im Gebiet des Kirchenkreises Plön-Segeberg liegen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Stelle wird für einen Zeitraum von sechs Jahren besetzt.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor (m/w/d) mit

- der Bereitschaft, Kirchengemeinden und ihre Kirchspiele im Rahmen des Prozesses „Kirchenkreis 2030“ zu unterstützen,
- vielfältiger Berufserfahrung und Freude an Gemeindearbeit,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit,
- ausgeprägten Kommunikationsfähigkeiten,
- ausgeprägten Kompetenzen darin, sich selbst zu organisieren,
- der Bereitschaft, sich auf unterschiedliche liturgische und theologische Prägungen einzulassen,
- der Fähigkeit, die eigene Rolle zu reflektieren und Konflikte zu bearbeiten,
- Erfahrung und Kompetenzen in der Begleitung von Prozessen,
- der Bereitschaft zu Weiterbildung und regelmäßiger Supervision,
- Führerschein der Klasse B/BE und der Bereitschaft, Einsätze im gesamten Kirchenkreis zu leisten.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Telefonische Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisesrates Propst Dr. Daniel Havemann (Tel.: 04551 9636 420) oder Propst Erich Faehling (Tel.: 04342 717 44).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **8. Januar 2023** per E-Mail oder per Post an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Propst Dr. Daniel Havemann, Falkenburger Str. 88, 23795 Bad Segeberg (E-Mail: propst.havemann@kirche-ps.de). Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Vertretungsdienste (7), Kkr. Plön-Segeberg – P Sc

*

Das Amt des Rektors bzw. der Rektorin des **Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist vakant und zum nächstmöglichen Termin in Ratzeburg zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung der Nordkirche auf acht Jahre.

Dienst- und Wohnsitz ist Ratzeburg, es besteht Dienstwohnungspflicht.

Der Rektor oder die Rektorin leitet das Pastoralkolleg und ist verantwortlich für das geistlich-theologische Profil dieser Fortbildungseinrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie oder er hat damit eine Schlüsselposition für die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche.

Zusammen mit zurzeit zwei Studienleitern und einer Studienleiterin gilt es, das Kursprogramm und weitere Angebote in Ratzeburg, an anderen Orten und in digitalen Formaten zu gestalten. Die Domhalbinsel verändert sich durch die Ansiedlung weiterer Arbeitsbereiche (Fortbildung geistliche Begleitung). Zusammen mit der Domkirchengemeinde, dem Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, der Paramentenwerkstatt, der Vorwerker Diakonie, den Arbeitsbereichen Prädikantinnen und Prädikanten, Arbeit und Spiritualität im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde, dem CVJM-Segelzentrum und dem Prediger- und Studienseminar soll das Leben auf dem „Campus“ (derzeit unter den Bedingungen des Umbaus) gestaltet werden. Der Rektor oder die Rektorin des Pastoralkollegs soll die Funktion des Sprechers bzw. der Sprecherin übernehmen.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor mit ausgewiesener theologischer, didaktischer und kommunikativer Handlungs- und Reflexionskompetenz. Diese Person sollte die Veränderungen in den kirchlichen Strukturen im Blick sowie Freude an der Arbeit mit Gruppen haben und die Fähigkeit, pastoraltheologische Grundfragen in Kursen zu bearbeiten. Wünschenswert sind Erfahrungen aus der pastoralen Arbeit in Ortsgemeinden und Kenntnis der Strukturen und Handlungsfelder der Nordkirche.

Weitere Gesichtspunkte sind:

- Verständnis für die unterschiedlich gewachsenen kirchlichen Situationen der Gemeinden und Kirchenkreise der Nordkirche.
- Aufmerksamkeit für Fragen der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung.
- Aktive Unterstützung der Pastorinnen und Pastoren in den Veränderungsprozessen.
- Entwicklung und Aufbau von multiprofessionellen Angeboten für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.
- Zusammenwirken mit den Hauptbereichen und Arbeitsfeldern der Nordkirche für die Gestaltung des Kursprogramms.
- Fähigkeit zur Verknüpfung der unterschiedlichen Einrichtungen auf dem „Campus“ der Domhalbinsel durch Übernahme der Funktion des Sprechers bzw. der Sprecherin.
- Verantwortliche Mitgestaltung des geistlichen Lebens auf der Domhalbinsel.

Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin erhält eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13/A14. Für die Dauer der Wahrnehmung der Stelle wird eine Zulage im Rahmen der kirchenbesoldungsrechtlichen Vorschriften in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 gewährt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen sind zu richten an die Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Frau Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Münzstr. 8–10, 19055 Schwerin.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Auskünfte erteilt Herr Oberkirchenrat Mathias Lenz, Landeskirchenamt, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797 820, E-Mail: mathias.lenz@lka.nordkirche.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pastoralkolleg (1) – P Sc

*

Das deutsche Pastorat der **Dänischen Volkskirche in Hadersleben/Haderslev** ist vakant und zum 1. April 2023 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenministeriums in Kopenhagen.

Die Besoldung erfolgt durch die Dänische Volkskirche nach ihren Tarifen. Die Besoldung dieser Stelle richtet sich nach den Besoldungsgruppen 1 im Gesetz über Beamtenbesoldung. Es wird außerdem eine Verfügbarkeitszulage gewährt werden können, die mit einem abgerundeten Grundbetrag per 1. Oktober 2012 in Höhe von DKK 43 000 per anno berechnet wird.

Als Kontaktperson des Bischofs und des Bistums in Hadersleben kümmert sich der Pastor bzw. die Pastorin um Kontakte nach Deutschland, zur Nordkirche und zu anderen Kirchen und Akteuren in Deutschland. Besondere Bedeutung hat dabei die freundschaftliche Verbindung des Bistums zu Wittenberg. Haderslev hat eine Städtepartnerschaft mit Wittenberg, daher betrifft diese Beziehung die Stadt und das Bistum. In diesen Angelegenheiten wendet sich der Pastor bzw. die Pastorin an den Bischof. Die Aufgabe umfasst unter anderem Vorbereitung und Teilnahme am dänisch-deutschen Konvent, dem "Gesprächsforum", den jährlichen Treffen der Bischöfe von Ripen, Hadersleben und Schleswig-Holstein und den Treffen mit Bischof und Propst.

Es wird derzeit die Errichtung eines „Reformationshauses“ in Haderslev geplant und es wird erwartet, dass sich der bzw. die Pastorin bzw. Pastor daran beteiligt.

Die kirchlichen Amtshandlungen werden überwiegend in deutscher Sprache und nach deutscher Liturgie durchgeführt. Die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber ist aber zugleich auch Teil der dänischen Volkskirche. Gesucht wird also eine Person mit Erfahrung und Fingerspitzengefühl in kultureller Vielfalt.

Die regelmäßigen Gottesdienste in den deutschen Gemeindeteilen bilden den Mittelpunkt des Gemeindelebens. Diese sollten weiterentwickelt und mit neuen Ideen auch gerne attraktiver werden für andere Gruppen über die bisherige Gottesdienstgemeinde hinaus. Gesucht wird also eine gute Predigerin bzw. einen guten Prediger und Liturgin bzw. einen Liturgen.

Weitere kirchliche Veranstaltungen sind Gesprächs- und Themenabende, sowie weitere Veranstaltungen mit den anderen Einrichtungen der deutschen Minderheit in Hadersleben und Nordschleswig. Deutschsprachige kirchliche Arbeit ist auch Arbeit in und für die deutsche Minderheit. Gesucht wird also eine gute Kommunikatorin bzw. einen guten Kommunikator und Moderatorin bzw. Moderator.

Der Seelsorgebedarf ist durch Corona und die tagespolitischen Sorgen und Ängste – auch bei Kindern und Jugendlichen – eher gestiegen als gesunken. Gesucht wird also eine gute Seelsorgerin bzw. ein guter Seelsorger und Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner.

In den beiden Kirchgemeinderäten gibt es zurzeit je einen Vertreter der deutschsprachigen Gemeindeteile. Diese sind vorrangige Ansprech- und Zusammenarbeitspartner für den deutschsprachigen Pastor bzw. die deutschsprachige Pastorin in Belangen der deutschsprachigen Gemeindeteile. Gesucht wird also eine gute Teamplayerin bzw. ein guter Teamplayer.

Besonders zu betonen ist die Zusammenarbeit im gemeinsamen Konvent mit den anderen deutschsprachigen Pastoren in Apenrade (Aabenraa), Sonderburg (Sønderborg) und Tønder (Tønder) sowie den deutschsprachigen Pastoren der mit der Nordkirche verbundenen Nordschleswigischen Gemeinde (kirche.dk). Darüber hinaus ist eine gute Zusammenarbeit mit beiden Kirchgemeinderäten in ihrer Gesamtheit und mit den Pastoren der dänischen Gemeindeteile in dänischer Sprache erforderlich. Sollten keine ausreichenden Sprachkenntnisse vorhanden sein, wird die Teilnahme an Sprachkursen erwartet. Gesucht wird also eine Bewerberin bzw. Bewerber mit sehr guten Deutsch-Kenntnissen und guten Grundlagen für die vielfältige zukünftige Kommunikation auch in dänischer Sprache.

Kein Mensch kann alles und muss alles können, denn als Christen sind wir zur Gemeinschaft berufen. Gesucht wird also eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mit Einsicht in eigene Begrenzungen, Mut zur Weiterentwicklung und Fähigkeit zum konstruktiv-kritischen Dialog.

Wir bieten eine abwechslungsreiche und vielfältige Pastorenstelle mit Platz zur Eigeninitiative in einer lebendigen Stadt mit reizvollem Umland in der deutsch-dänischen Grenzregion. Die Gemeinden beschäftigen Verwaltungsdiakone, Kirchendiener, Organisten und Chöre, die viele Aufgaben selbstständig ausführen und das Gemeindeleben bereichern. Einrichtungen wie der deutsche Kindergarten und die deutsche Schule erleichtern auch mitziehenden Familienangehörigen den Einstieg in den Alltag. Geboten wird eine vielfältige Stelle in einem guten Team in einer abwechslungsreichen Umgebung mit hoher Lebensqualität.

Vorbehaltlich aller Rechte, kann eine Dienstenerweiterung vorgenommen werden in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium vom 15. August 1975 und der Zentralorganisation der Beamten, über die Dienstobliegenheiten der Beamten in Staat, Volksschule und Volkskirche.

Es besteht Residenzpflicht und das zentral gelegene Pastorat befindet sich in Klostervænget 1, 6100 Haderslev.

Die Kaltmiete für die Pfarrwohnung beträgt derzeit DKK 4732,31. Das Pastorat wird im Zusammenhang mit dem Pastorenwechsel neu bewertet.

Die Stelle steht allen Pastoren mit dänischem theologischem Amtsexamen offen, darüber hinaus können sich all jene bewerben, die nach deutschem Kirchenrecht die Anstellungsbefähigung haben. Es besteht eine Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vorzugsweise Bewerber von dort einzustellen. Die Nordkirche ist bereit, Bewerberinnen und Bewerber für diesen Dienst zu beurlauben und somit die Sicherung des Ruhegehaltes zu gewährleisten.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind an das Kirchenministerium zu richten. Sie sind (gerne auch per E-Mail) an Bischof Marianne Christiansen, Ribe Landevej 37, DK-6100 Haderslev (E-Mail: kmhad@km.dk) zu schicken. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.

Auskünfte (auch zum Bewerbungsverfahren) erteilen: Bischof Marianne Christiansen, Ribe Landevej 37, DK-6100 Haderslev; Tel.: 0045 303 062 41, E-Mail: mch@km.dk; Kirchgemeinderatsmitglied in der Domgemeinde Piet Schwarzenberger (E-Mail: piet.schwarzenberger@gmail.com, Tel.: 0045 501 796 18) und Kirchgemeinderatsmitglied in Alt-Hadersleben: Claes Fuglsang (E-Mail: claes@fuglsang.dk, Tel.: 0045 404 061 22).

Die Bewerbungsfrist endet am **19. Dezember 2022**, 15:00 Uhr.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Haderslev Dänische Volkskirche – P Ha

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Auslandsdienst in Kapstadt (Südafrika)

Für die Gemeinden Wynberg und St. Martini in Kapstadt in Südafrika sucht die **Ev. Kirche in Deutschland (EKD)** zum 1. August 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, oder ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinden unter www.lutherancape.org.za und www.st-martini.co.za.

Die beiden Gemeinden St. Martini in der Innenstadt und St. Johannis/Wynberg am Stadtrand von Kapstadt gehören zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Südafrika (Kapkirche) und möchten ihre Arbeit mit jungen Familien intensivieren.

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und jüngeren Familien,
- Gemeindeaufbau in Abstimmung mit weiteren Beteiligten und den zuständigen Entscheidungsgremien,
- Teamfähigkeit und Eigenverantwortung,
- Mitarbeit in einer Kirche in Transformation,
- Sensibilität für eine spannungsreiche gesellschaftliche Situation,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, oder ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer Gliedkirche der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Gemeindearbeit. Die Besoldung richtet sich nach den Besoldungsbestimmungen der Kapkirche und den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Marc Reusch Tel.: 0511 2796 8409, (E-Mail: marc.reusch@ekd.de) sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel.: 0511 2796 238, E-Mail: christiane.stoklossa@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte digital bis zum **15. Januar 2023** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de
Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Nordengland und East Midlands

Für die Evangelische Synode deutscher Sprache in Großbritannien sucht die **Ev. Kirche in Deutschland (EKD)** zum 1. September 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, oder ein Pfarrpaar (m/w/d), sofern beide Bewerberinnen bzw. Bewerber über einen „settled status“ oder „pre-settled status“ in Großbritannien verfügen (diese Voraussetzung gilt nur für ein stellenteilendes Pfarrpaar).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.deutschekirche.org.uk.

Die meisten Gemeinden des Pfarramtsbereiches bestehen seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Pfarrwohnung befindet sich in Manchester-Stretford.

Im Sinne der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien erwarten wir:

- lebensnahe Gottesdienste und seelsorgerliche Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache;
- Eingehen auf die verschiedenen Gemeinden und ihre Unterschiede; Weiterentwicklung des Gemeinsamen;
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern;
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie aktive Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen und der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien;
- Freude an physisch präsenter wie digitaler Gemeindegearbeit;
- Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten, ein Dienstwagen wird gestellt;
- englische Sprachkenntnisse auf B2-Level, die i. d. R. in einem Test nachgewiesen werden müssen (Visum).

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, oder ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Oberkirchenrat Frank-Dieter Fischbach (Tel.: 0511 2796 8347, E-Mail: frank-dieter.fischbach@ekd.de) und Herr Maher Habesch (Tel.: 0511 2796 8413, E-Mail: maher.habesch@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **6. Januar 2023** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de
Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum 1. August 2023 eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle (m/w/d) als Vollzeitstelle (39 Stunden pro Woche) zu besetzen.

Der Dienstsitz ist die Stadt Ludwigslust mit ca. 12 000 Einwohnern. Ludwigslust ist ein bedeutendes Mittelzentrum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Stadt hat eine ausgeprägte Geschichte und ist berühmt aufgrund des am Ende des 18. Jahrhunderts errichteten Barockensembles mit der bekannten Stadtkirche. Die Stadt hat eine reichhaltige Musikgeschichte, war Sitz der großherzoglichen Hofkapelle und ist berühmt für die Ludwigsluster Klassik. Die Stadtkirche ist regelmäßiger Spielort der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern. Sie hat zudem einen Förderverein, der auch musikalische Veranstaltungen unterstützt.

Alle Schulformen einschließlich der christlichen Edith-Stein-Schule sowie zwei konfessionelle Kindergärten sind vor Ort vorhanden. Ludwigslust ist zudem Außenstelle der Kreismusikschule. Die Verkehrsanbindung ist sowohl durch den ÖPNV und als ICE-Haltepunkt zwischen Berlin und Hamburg als auch durch die Lage an zwei Autobahnen als sehr gut zu bezeichnen.

Die Stadtkirche beherbergt eine Orgel des Hoforgelbauers Friedrich Frieze (III) (II/P/30) von 1876. Auch eine Klop-Truhenorgel ist vorhanden.

Im Gemeindezentrum steht ein Probenraum mit einem Flügel zur Verfügung. Ein Dienstzimmer ist vorhanden. Ein Dienstrechner und eine Dienstmobiltelefon werden gestellt. Zudem wird der StelleninhaberIn bzw. dem StelleninhaberIn ein Kirchenmusikhaushalt für die eigene Arbeit zur Verfügung gestellt.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die Leitung des Kinderchores, des Jugendchores, des Seniorenchores und der Kantorei. Alle Gruppen singen regelmäßig in Gottesdiensten. Die Kantorei gestaltet Konzerte in der Stadtkirche und mit anderen Chören zusammen (Schöpfung, Weihnachtsoratorium, etc.). Die Kirchengemeinde ist offen für klassische und populäre Musikangebote.
- Organisieren und Durchführen von Konzerten in der Stadtkirche,
- Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen in Ludwigslust,
- Begleitung von regionalen Festgottesdiensten,
- Kooperationen mit anderen Kirchengemeinden, der Kommune sowie dem Schlossverein,
- Weiter- und Ausbildung von ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Wir freuen uns auf eine kommunikative und teamfähige Person, die selbstständig Arbeiten erledigt, Projekte entwickelt und Menschen für die Kirchenmusik begeistert.

Die Kirchengemeinde verfügt über 1,5 Pastorenstellen, eine Gemeindepädagogin, einen Küster und eine Sekretärin. Ein Musikausschuss ist vorhanden.

Die Teilnahme an Weiterbildungen wird vorausgesetzt und gefördert.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO-MP, Entgeltgruppe 10).

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde sehr gern behilflich.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder in einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Wir bitten um die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft in den Bewerbungsunterlagen.

Die StelleninhaberIn bzw. der Stelleninhaber sollte einen Führerschein Klasse B besitzen. Eine Nutzung des Privat-Pkws ist zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Die dienstlichen Fahrtkosten werden erstattet.

Weitere Auskünfte erteilen Pastor Albrecht Lotz, Tel.: 03874 21968, Landeskirchenmusikdirektor Konja Voll, Tel.: 03834 796 642, Kreiskantor Stefan Reißig, Tel.: 0172 9312 945.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bevorzugt elektronisch bis zum **31. Januar 2023** an:

Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
Pastor Albrecht Lotz
Clara-Zetkin-Straße 12

19288 Ludwigslust

E-Mail: albrecht.lotz@elkm.de

Ausschlaggebend ist nicht der Poststempel, sondern das rechtzeitige Erreichen Ihrer Bewerbung hier vor Ort bis zum Einsendeschluss. Bewerbungskosten können nicht übernommen werden.

Der Vorstellungstermin ist für Mittwoch, 1. März 2023 vorgesehen.

Weitergehende Informationen zu den Orgeln sind erhältlich unter: www.stadtkirche-ludwigslust.de/stellenausschreibung-kirchenmusik.

Az.: 6200-08 0 – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Wir brauchen Sie und wollen Dich.

Wir kommen aus den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mirow, Lärz/Schwarz und Wesenberg und Schillersdorf**. Es sind alles Orte in der Mecklenburger Kleinseenplatte im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine Stelle mit einer Gemeindepädagogin bzw. einem Gemeindepädagogen oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation (FH) (m/w/d) zu besetzen. Der Schwerpunkt liegt auf der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Diese Stelle ist unbefristet und der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Bei entsprechender Bewerbungslage kann die Stelle auch auf zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 Prozent aufgeteilt werden.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow bildet mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wesenberg und Schillersdorf und Lärz/Schwarz die Unterregion Strelitz-West.

Die Kirchengemeinden der Unterregion kooperieren gut miteinander.

Neben der Kirchenmusik soll künftig auch die Kinder- und Jugendarbeit der drei Kirchengemeinden gemeinsam so offen gestaltet werden, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner der zwei Kleinstädte und der umliegenden Dörfer gleichermaßen angesprochen fühlen. Die Pfarrhäuser Wesenberg, Mirow und Schwarz erfüllen die Funktion kirchlicher Zentren.

Wir wohnen hier in einer der wunderschönsten Gegenden Mecklenburgs, südlich der Müritz mit vielen Seen und Wäldern und vielen Touristinnen und Touristen, die hier Natur und Kultur genießen.

Die Kleinstädte Mirow und Wesenberg verfügen über eine gute Infrastruktur mit Kindertagesstätten sowie Grund- und Regionalschulen. Das Gymnasium ist in Neustrelitz. Eine Waldorfschule befindet sich im Aufbau, momentan bis Klasse zehn, in Seewalde und ist auch mit dem Schulbus erreichbar.

Wir freuen uns auf Sie und erwarten von Dir:

- eine Weiterentwicklung von unterschiedlichen gemeindepädagogischen Angeboten, die regelmäßig stattfinden
- die Kontaktpflege und gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit den freien Trägern im Kinder- und Jugendbereich sowie der verschiedenen Schulen
- eine Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Ihre Fähigkeit, sich als Persönlichkeit gaben- und situationsbedingt einzubringen
- eigenständiges Arbeiten
- konzeptionelles Mitdenken
- die Durchführung von zeitlich befristeten Projekten und Freizeiten
- eine Mitgestaltung von besonderen Gottesdiensten und Veranstaltungen
- eine selbstverantwortete Öffentlichkeitsarbeit auf Ihre eigenen Aufgabenbereiche bezogen

Wir wünschen uns:

- dass auch Sie biblische Inhalte wichtig finden und diese lebendig mit dem Lebensalltag von Familien verbinden können
- dass auch Du Wege suchst, um die kirchenfernen Kinder, Jugendlichen und Familien zu erreichen

- dass auch Sie Ihre eigene Person, Ihren Glauben und Ihre Ideen einbringen
- dass auch Du Ehrenamtliche begleitest, förderst und befähigst

Der Führerschein Klasse B und ein eigenes Fahrzeug sind erforderlich.

Und wer sind wir? Und was geben wir?

- ein Team aus Pastorinnen und Pastoren sowie Kolleginnen und Kollegen in der Kirchenregion, die sich auf die Zusammenarbeit freuen
- motivierte Ehrenamtliche, auch in den Kirchengemeinderäten, die die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit als Schwerpunkt der Gemeinde ansehen
- Offenheit für neuen Ideenreichtum
- großen Gestaltungsfreiraum und selbstbestimmtes Arbeiten
- erwartungsvolle Kinder und Familien, die in dieser ländlichen Gegend verwurzelt sind und die den Austausch bzw. den biblisch-kreativen Input wünschen
- die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Pfarrhäuser mit räumlichen Möglichkeiten
- technische und pädagogische Arbeitsmittel
- fachliche Begleitung und Unterstützung durch den zuständigen Regionalreferenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Wie hört sich das für Sie an?

Für ein direktes Gespräch nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf, auch über E-Mail, WhatsApp, Signal oder Threema: Pastorin Kloss, Schlossstraße 1, 17252 Mirow, Tel.: 039833 204 26, Mobil: 0162 8172 039, E-Mail: mirow@elkm.de.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2022** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow, Schlossstraße 1, 17252 Mirow.

Az.: 30 Mirow – DAR Bk

*

Mit Kindern und Jugendlichen Glaubens- und Lebensfragen diskutieren, die Bibel entdecken, über und mit Gott ins Gespräch kommen und dabei Gemeinde erleben – wenn dafür Ihr Herz schlägt, haben wir einen wunderbaren Arbeitsplatz für Sie:

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (m/w/d). Auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder andere Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit Erfahrung in kirchlicher Arbeit, die zu einer berufsbegleitenden gemeindepädagogischen Qualifikation bereit sind, ermutigen wir ausdrücklich, sich zu bewerben.

Der Stellenumfang ist zwischen 75 und 100 Prozent verhandelbar. Die Stelle ist (bei entsprechender Qualifikation) unbefristet.

Unser Gemeindegebiet umfasst die Rostocker Vorstädte Hansaviertel, Gartenstadt und Stadtweide, die bei Alt-ingesessenen und jungen Familien gleichermaßen beliebt sind. Die Johanniskirche und das moderne Gemeindehaus liegen in einem Naherholungsgebiet. Grundstück und Gemeinderäume bieten vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindearbeit.

St. Johannis ist eine lebendige Gemeinde mit überregional bekannten Chören, die traditionell auch viele Kinder, Jugendliche und Familien anzieht.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- wöchentliche Gruppen für Kinder und Jugendliche, Eltern-Kind-Gruppe
- Wochenend-Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien
- Anleitung und Begleitung von jugendlichen Teamerinnen und Teamern

Es erwartet Sie:

- ein engagiertes Team: ein Pastor, ein Kirchenmusiker, ein Küster, eine Kantorei-Sekretärin sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- erwartungsfrohe Kinder, Jugendliche und Familien
- Gestaltungsfreiraum und selbstbestimmtes Arbeiten
- gut ausgestattete Räume für eine vielfältige Nutzung im Rahmen der pädagogischen Arbeit
- ein eigenes Büro mit technischen und pädagogischen Arbeitsmitteln
- fachlicher Austausch und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Region
- die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- die Unterstützung des Kirchengemeinderats bei der Wohnungssuche

Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Auf Ihre Bewerbung freut sich der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis, Tiergartenallee 4, 18059 Rostock, E-Mail: rostock-johannis@elkm.de bis zum **31. Dezember 2023**.

Auskünfte erteilt Pastor Jörn Kiefer, E-Mail wie oben; Tel. :0381 2006 970.

Az.: 30 St. Johannis Rostock – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten

Die Beauftragung der folgenden Prädikantinnen und Prädikanten mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird aufgrund von § 5 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) bekannt gemacht:

Im Sprengel Schleswig und Holstein am 20. März 2022

- Doris Albrecht
- Rüdiger Blaschke
- Yvonne Dercks
- Svenja Engel
- Susanne Martina Ewert
- Achim Franzen
- Silke Hars
- Jochen Kotowski
- Dr. Jan Hendrik Puls
- Beate Christin Retkittke-Radeboldt
- Helga Rödger
- Mathias Thiele

Im Sprengel Hamburg und Lübeck am 3. April 2022

- Dorothea Alewell
- Wiebke Ewer
- Klaus Friedrich

- Frank Werner Heidrich
- Erwin Müller
- Eckart Northoff
- Andreas Ott
- Dr. Johannes Bertold Sander
- Jöns-Peter Schmitz
- Heidi Wöhler
- Kathrin zu Solms

Im Sprengel Mecklenburg und Pommern

- Belinda Czarska (am 8. Mai 2022)
- Sabine Heinrich (am 10. Juli 2022)
- Harald Willy Kleinert (am 25. September 2022)
- Hartmut Kowsky (am 3. Juli 2022)
- Lutz Pietschmann (am 19. Juni 2022)
- Thomas Vater (am 10. April 2022)
- Ricarda Wree (am 10. April 2022)

Kiel, 26. Oktober 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Sievers

Az.: 0611-01/02 – P Bo/P Si

Pfarramtliche Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Pastorin Heide Brunow, Hamburg, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sinstorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Juliane Handik zur Pastorin der Pfarrstelle des Pfarrsprengels Ev. Kirchengemeinden Prohn und Groß Mohrdorf, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, Propstei Stralsund;

mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Philipp Jakob Reinfeld, Steinbergkirche, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Pastorin Sarah Stützing, zur Pastorin der 10. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. November 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Friederike Tauscher zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bergen auf Rügen, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, Propstei Stralsund.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 die Wahl der Pastorin Ina Brinkmann, Büsum, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 die Wahl des Pastors Jakob Henschen, Mustin, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud in Hamburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Wahl der Pastorin Sigrun König, Molfsee, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Wahl des Pastors Christoph Thoböll, Probsteierhagen, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2030 der Pastor Dr. Tim Bürger in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Seminar für Kirchlichen Dienst in Greifswald (Erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. November 2023 bis einschließlich 30. September 2025 der Pastor Veit-Dietrich Buttler, Hamburg, in die 11. Regionalpfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. November 2022 bis einschließlich 30. April 2023 der Pastor Dirk Fanslau in die 12. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 15. November 2022 bis einschließlich 14. November 2027 die Pastorin Iris Finnnern in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 bis einschließlich 30. November 2023 die Pastorin Susanne Jensen in die 57. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023 der Pastor Dr. Matthias Lobe in die 35. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2023 bis einschließlich 31. Juli 2025 die Pastorin Susanne Otto-Kempermann, Hohenlockstedt, in die 8. Projektpfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf (erneute Berufung);

Mit Wirkung vom 1. November 2022 bis einschließlich 30. April 2023 die Pastorin Dorothea Pape in die 26. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023 die Pastorin Dr. Christina Peter in die 22. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2030 die Pastorin Dr. Claudia Süssenbach in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Prädikantenausbildung im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde (Erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2023 bis einschließlich 31. Januar 2031 der Pastor Andreas Uhlig in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Seminar für Kirchlichen Dienst in Greifswald;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2025 die Pastorin Dr. Reingard Wollmann-Braun in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung.

Beauftragte wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Pastorin Annelott Bader im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West;

mit Wirkung vom 1. November 2022 im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Christian Gründer mit einem Dienstauftrag zur Verwaltung der 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Kanzelvertretung und Strukturanpassung (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Moritz Müller unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsteierhagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. November 2022 der Pastor Jakob Pape unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Niendorf-Norderstedt;

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Pastorin Lydia Pusunc unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag nach näherer propstlicher Weisung in der Propstei Alster-Ost, Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Pastorin Henrike Rabe unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus, Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West;

mit Wirkung vom 1. November 2022 die Pastorin Anni Schöbel unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag nach näherer propstlicher Weisung in der Propstei Lauenburg, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. November 2023 der Pastor Michael Vogt im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

Beurlaubt wurden:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 der Pastor Dr. Ulf Harder zur Wahrnehmung einer pastoralen Tätigkeit als Stiftspropst im Stift Bethlehem Ludwigslust;

mit Wirkung vom 1. November 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2027 der Pastor Jens Haverland zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V..

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2023 bis einschließlich 31. Mai 2033 der Pröpstin Astrid Kleist auf Grund ihrer von der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 28. September 2022 erfolgten Wiederwahl das Amt der Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost mit dem Dienstsitz in Hamburg und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Propstenamt die 1. Pfarrstelle der Hauptkirche St. Jacobi im Kirchenkreis Hamburg-Ost.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 die Pastorin Gudrun Bölting;

mit Wirkung vom 1. April 2023 der Pastor Dr. Kay-Ulrich Bronk, Ratzeburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 die Pastorin Marina Eitzen-Janta in Burg;

mit Wirkung vom 1. April 2023 der Pastor Thomas Heik in Osdorf;

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 der Pastor Johannes Holmer in Bülow;

mit Wirkung vom 1. April 2023 die Pastorin Friederike Waack in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2023 die Pastorin Elisabeth Wallmann in Norderstedt;

mit Wirkung vom 1. April 2023 die Pastorin Friederike Ohm in Nordhastedt;

mit Wirkung vom 1. Mai 2023 die Pastorin Angelika Weißmann.

Verstorben im Amt:



Pastorin
Nadia Kamoun

geboren am 27. September 1983 in Husum
gestorben am 30. September 2022 in Heide

Nadia Kamoun wurde am 10. März 2013 in Itzehoe ordiniert.

Mit ihrer Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zum 1. Februar 2013 wurde sie mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf beauftragt. Nach ihrem Probedienst wurde ihr bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Februar 2017 diese Pfarrstelle übertragen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Nadia Kamoun.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Jürgen Hahnkamp

geboren am 28. Juni 1930 in Schacht-Audorf
gestorben am 14. Oktober 2022 in Kiel

Jürgen Hahnkamp wurde am 21. Oktober 1956 in Rendsburg ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger in der Propstei Kiel. Mit Wirkung vom 1. April 1958 wurde ihm die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg übertragen. Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck wurde ihm mit Wirkung vom 1. März 1980 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Januar 1995 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Jürgen Hahnkamp.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Hansjürgen Rietzke

geboren am 20. Februar 1932 in Sensburg/Ostpreußen
gestorben am 26. September 2022 in Schwerin

Hansjürgen Rietzke wurde am 4. März 1962 in Lancken ordiniert.

Mit seiner Ernennung zum Hilfsprediger zum 1. November 1961 wurde er mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken beauftragt. Diese Pfarrstelle wurde ihm dann als Pastor mit Wirkung vom 1. Januar 1962 übertragen. Mit Wirkung vom 1. September 1968 erfolgte die Übertragung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow. Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin wurde ihm mit Wirkung vom 1. Februar 1976 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand die mit Wirkung vom 1. September 1994 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Hansjürgen Rietzke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Horst Steffen

geboren am 16. August 1935 in Hamburg
gestorben am 4. September 2022 in Sehnde

Horst Steffen wurde am 25. Oktober 1964 in Schleswig ordiniert.

Er war zunächst Hilfsprediger in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kotzenbüll sowie in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter Ording. Im Dezember 1965 wurde er zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Tönning (2. Pfarrstelle), Kating und Kotzenbüll ernannt. Zum 1. April 1972 wechselte er auf die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese. Im Juni 1976 wurde er Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt, wo er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. November 1990 wirkte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Horst Steffen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Volker Hübbe

geboren am 9. Dezember 1940 in Hamburg
gestorben am 14. Oktober 2022 in Hamburg

Herr Volker Hübbe wurde am 26. Februar 1978 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und hatte einen pfarramtlichen Auftrag in der Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Hamburg-Winterhude inne. Mit Wirkung zum 1. Juni 1979 wurde er zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe berufen. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Öjendorf wurde ihm mit Wirkung vom 1. September 1980 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 13. Oktober 1983 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Volker Hübbe.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.
Druckauflage 1900 Exemplare

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

Erscheinungsdatum

für die 12. Ausgabe 2022: Mi., 7. Dezember 2022,	31. Dezember 2022,
für die 1. Ausgabe 2023: Do., 12. Januar 2023	31. Januar 2023,
für die 2. Ausgabe 2023: Do., 9. Februar 2023	28. Februar 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Ines Horn

Tel.: 0431 9797 769 bzw. -840; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,
E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

521

Ausgabe 12

Kiel, 7. Dezember 2022

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit Vom 29. November 2022.....	522
Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften Vom 29. November 2022.....	531
Richtlinien des Finanzausschusses der Landessynode über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Denkmalfonds (Denkmalfonds-Zuwendungsrichtlinien) Vom 28. November 2022.....	534

II. Bekanntmachungen

III. Pfarrstellenausschreibungen

IV. Stellenausschreibungen

Soziale und bildende Berufe.....	536
In eigener Sache.....	538
Impressum.....	539

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit

Vom 29. November 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Artikel 73 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2022 (KABl. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes

Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen werden gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen und durch Kirchenkreisverwaltungen ausgeführt.“
 - bb) Der folgende Satz wird angefügt:
„Durch dieses Kirchengesetz den kirchlichen Körperschaften zugewiesene Verwaltungsgeschäfte sind als innerkirchliche Angelegenheiten den kirchlichen Körperschaften vorbehalten.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹In jedem Kirchenkreis nimmt die Kirchenkreisverwaltung die ihr durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wahr, wobei eine Kirchenkreisverwaltung auch Aufgaben für andere Kirchenkreisverwaltungen wahrnehmen kann. ²Das Gleiche gilt für die Kirchenkreisverbände bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Kirchengemeinden. ³Der Kirchenkreisrat bzw. der Kirchenkreisverbandsvorstand führt die Aufsicht über seine jeweilige Verwaltung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „Kirchensteuern“ durch das Wort „Kirchengrundsteuern“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird am Ende ein Komma angefügt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. Informationstechnik (IT)“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Verwaltungsgeschäfte nach diesem Kirchengesetz dürfen nur von kirchlichen Körperschaften erbracht werden.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Artikel 72 bis 74 der Verfassung“ durch die Angabe „§§ 11 bis 13“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Vorbereitende und nachbereitende Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände zu den in dem Pflichtleistungskatalog der Anlage festgelegten Leistungen dürfen nur durch diese selbst oder durch eine andere kirchliche Körperschaft wahrgenommen werden.

(7) 1In den Verwaltungsbereichen Kindertagesstätten und Friedhof erbringen die kirchlichen Körperschaften ihre Verwaltungsgeschäfte selbst. 2Eine Übertragung der Verwaltungsgeschäfte durch Vertrag auf eine andere kirchliche Körperschaft zur Erledigung durch diese ist zulässig. 3Eine Übertragung auf Dritte ist nicht zulässig. 4Die Pflichtleistungen nach Absatz 2 in den Bereichen Kindertagesstätten und Friedhof bleiben unberührt. 5Die Kirchenkreise halten Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen vor, die von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in Anspruch zu nehmen sind; sie übernehmen die Beratung der genannten Körperschaften in allen wichtigen Friedhofsangelegenheiten.“

2a. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Elektronischer Rechtsverkehr

1Die Kirchenkreisverwaltungen führen für die kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereichs ein gemeinsames besonderes elektronisches Behördenpostfach für die sichere Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte und Behörden. 2Sie sind ermächtigt im Namen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände elektronische Dokumente zu übermitteln (Vertretungsvollmacht). 3Sie sind berechtigt, elektronische Dokumente für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände entgegenzunehmen (Empfangsvollmacht). 4Die Zustellung auf anderen Wegen bleibt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unberührt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „(Gebühren- und Auslagenersatz)“ die Wörter „auf Grundlage einer Satzung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzierung der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen richtet sich nach Teil 5 § 11 des Einführungsgesetzes; es können auch Entgelte nach Satz 1 erhoben werden.“

b) In Absatz 2 wird der Satz 2 aufgehoben.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) 1Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 sowie §§ 11 und 13 sind Gebühren zu erheben. 2Die Bildung von Pauschalsätzen ist zulässig. 3Die Gebührensätze sind durch eine Satzung bzw. im Fall von § 13 durch Rechtsverordnung der leistenden kirchlichen Körperschaft festzulegen.“

4. Nach § 10 werden folgende §§ 11 bis 13 eingefügt:

„§ 11

Zusammenarbeit der Kirchenkreisverwaltungen

(1) 1Die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände können einzelne oder mehrere Verwaltungsgeschäfte durch eine andere Kirchenkreisverwaltung erledigen lassen. 2§ 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. 3Die Zusammenarbeit wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag der kirchlichen Rechtsträger geregelt, der insbesondere die Beteiligten, die Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung, den Zeitpunkt des Beginns der Aufgabenwahrnehmung und die neue zuständige Behörde, die Haftung sowie die Finanzierung für die Aufgabenerledigung regelt. 4Ist die Geltungsdauer des Vertrags nicht befristet, so muss er die Voraussetzungen bestimmen, unter denen er von einzelnen Beteiligten gekündigt werden kann. 5Die Übertragung ist in den Aufgabenverteilungsplan nach § 10 aufzunehmen.

(2) 1Die Aufsicht der Kirchenkreise bleibt unberührt. 2Besteht gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 das Vertretungsorgan auf der Durchführung einer Entscheidung oder Maßnahme, legt die ausführende Kirchenkreisverwaltung die Angelegenheit ihrem Kirchenkreisrat bzw. Kirchenkreisverbandsvorstand zur Entscheidung vor. 3Erklärt der entscheidende Kirchenkreisrat bzw. Kirchenkreisverbandsvorstand die Bedenken für unbegründet, so hat die Kirchenkreisverwaltung die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen. 4Erklärt

der entscheidende Kirchenkreisrat bzw. Kirchenkreisverbandsvorstand die Bedenken für begründet, so hat er den zuständigen Kirchenkreis zu informieren zur Durchführung weiterer Maßnahmen.

§ 12

Kirchenkreisverband

(1) 1Kirchenkreise können einen Kirchenkreisverband zur ausschließlichen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften bilden. 2Die Verwaltungsgeschäfte werden im Rahmen der Regelungen dieses Kirchengesetzes von hierfür von den Kirchenkreisverbänden eingerichteten Kirchenkreisverbandsverwaltungen erledigt; die Regelungen über Kirchenkreisverwaltungen gelten für die Kirchenkreisverbandsverwaltungen entsprechend, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. 3Rechtsträgerschaft, Betrieb und Unterhaltung der Kirchenkreisverbandsverwaltung sind Aufgabe des Kirchenkreisverbands. 4§ 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für die Verbandssatzung. 5Die Übertragung ist in den Aufgabenverteilungsplan nach § 10 aufzunehmen.

(2) 1In Kirchenkreisverbänden, die ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet werden, kann der Verbandsvorstand als einziges Organ vorgesehen werden. 2Er besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise, die nach Maßgabe der Verbandssatzung von den Kirchenkreissynoden gewählt werden. 3Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung gilt für diesen Verbandsvorstand entsprechend.

(3) 1Die Aufsicht über die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und die Kirchenkreisverbandsverwaltung führt der Verbandsvorstand; die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bleiben Träger ihrer Verwaltungsaufgaben und können fachliche Weisungen erteilen. 2Die Aufsicht über die Leitung der Kirchenkreisverbandsverwaltung liegt beim Verbandsvorstand. 3§ 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) 1Ein Kirchenkreisverband, der nicht nur zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften durch eine eigene Kirchenkreisverbandsverwaltung errichtet wurde, bestimmt in der Verbandssatzung, welchem seiner Verbandsmitglieder er die Verwaltungsgeschäfte seines Kirchenkreisverbands zuweist. 2Bestehende Kirchenkreisverbände sollen ihre Verbandssatzung baldmöglichst anpassen. 3Der Kirchenkreisverband bleibt Träger seiner Verwaltungsaufgaben und kann fachliche Weisungen erteilen. 4Bezüglich der Aufgabenwahrnehmung gilt § 6 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen ist, wenn das Vertretungsorgan auf die Durchführung besteht.

(5) Gebührensatzungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 13

Zusammenarbeit mit der Landeskirche

(1) 1Die Landeskirche kann Verwaltungsaufgaben für eine oder mehrere Kirchenkreisverwaltungen wahrnehmen, wenn dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kirchenkreisrat und dem Landeskirchenamt vereinbart wird. 2Es gilt § 11 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend. 3In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind auch Regelungen zur Entscheidungsbefugnis im Konfliktfall zu treffen. 4§ 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. 5Die Übertragung ist in den Aufgabenverteilungsplan nach § 10 aufzunehmen.

(2) Die Erhebung und Höhe von Gebühren wird in einer Rechtsverordnung geregelt, wenn nicht eine Erledigung für alle Kirchenkreise und damit ein Vorwegabzug möglich ist.“

5. Die bisherigen §§ 11 bis 12 werden die §§ 14 bis 15.

6. Die Anlage „Pflichtleistungskatalog“ zu § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 2 Absatz 2 Satz 1)

Pflichtleistungskatalog

1 Personal

1.1 Beratung der Arbeitgeber und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1.1.1 Arbeitsrecht (Stellenausschreibung, Begründung, Probezeit, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen insbesondere Abmahnungen, Kündigung, einschließlich Betriebsübergang)

1.1.2 Tarifvertragsrecht und Arbeitsrechtsregelungen (einschließlich Bewertung von Arbeitsplätzen und Eingruppierung)

1.1.3 Mitarbeitervertretungsrecht und Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

1.1.4 Steuerrecht

1.1.5 Sozialversicherungsrecht, Altersteilzeit, Zusatzversorgung

- 1.1.6 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit
- 1.1.7 Entgeltumwandlung
- 1.1.8 Mitwirkung bei arbeitsgerichtlichen Verfahren
- 1.2 Begründung von Arbeitsverhältnissen**
- 1.2.1 Entwurf, Anpassung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung
- 1.2.2 Stellenbewertungen/Vorschlag für die Eingruppierung anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen
- 1.2.3 Ermittlung der Personalkosten für die Begründung des Arbeitsverhältnisses und als Grundlage für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Stellenplanänderungen einschließlich Einholung von Stellungnahmen zur Finanzierung
- 1.2.4 Führung der Personalakte einschließlich Anforderung aller für die Personalakte und die Begründung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen Unterlagen
- 1.2.5 Erfassung der gehaltsrelevanten Daten und Aktualisierung
- 1.2.6 Erstellung des Arbeitsvertrags
- 1.2.7 Festsetzung der Beschäftigungszeit, Ermittlung der Entgeltstufe, Berechnung von Besitzstandszulagen
- 1.2.8 Hinweis vor Ablauf der Probezeit
- 1.2.9 Berechnung der Urlaubsansprüche
- 1.3 Berechnung, Auswertung und Prüfung des Zahlungsverkehrs**
(Arbeitsverhältnisse, Ausbildungsverhältnisse, Honorarverträge, Aufwandsentschädigung, Freiwilliges Soziales Jahr, Praktika, Bundesfreiwilligendienst)
- 1.3.1 Zahlbarmachung des Netto-Entgelts
- 1.3.2 Abführung der Steuern (einschließlich Versand der Lohnsteuerabrechnungen und Lohnsteuerbescheinigungen)
- 1.3.3 Meldung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Versand von Sozialversicherungsnachweisen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)
- 1.3.4 Abführung der Umlage bzw. von Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse, Arbeitnehmerbeiträge und Sanierungsgeld
- 1.3.5 Versand der Meldungen an die Altersversorgungskassen
- 1.3.6 Abrechnung mit den Berufsgenossenschaften
- 1.3.7 Überwachung und Bearbeitung der Minusabrechnungen
- 1.3.8 Berechnung und Abführung der Schwerbehindertenabgabe
- 1.3.9 Erstellung von Personalkostenberechnungen (z. B. Brutto-Netto-Berechnungen, Berechnung der Arbeitgeberkosten) für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Anstellungsträger
- 1.3.10 Berechnung Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- 1.3.11 Überwachung der Entgeltzahlungsansprüche
- 1.3.12 Persönliche Abzüge
- 1.4 Laufende Sachbearbeitung**
- 1.4.1 In bestehenden Arbeitsverhältnissen
 - 1.4.1.1 Erstellung von Änderungsverträgen, Erstellung von Nebenabreden
 - 1.4.1.2 Überprüfung der Eingruppierung
 - 1.4.1.3 Meldung von Schwangerschaften an Aufsichtsbehörde, Festsetzung Mutterschutz, Einholung von Arbeitsplatzbeschreibungen
 - 1.4.1.4 Mitwirkung bei Freistellungsanträgen, Sonderurlaub, Bearbeitung des Elternzeitantrags, Treueleistungen
 - 1.4.1.5 Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Anspruch und Berechnung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses, Führung der Krankenkartei, Information des Anstellungsträgers im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

- 1.4.2 Bearbeitung und Überwachung von
 - 1.4.2.1 Entgeltumwandlung
 - 1.4.2.2 Vermögenswirksamen Leistungen
 - 1.4.2.3 Pfändungen (einschließlich Vorbereitung Drittschuldnererklärung) und Zahlungsverbote
 - 1.4.2.4 Arbeitgeberdarlehen
- 1.4.4 Schwerbehinderte
Erstellung von Schwerbehindertenlisten
- 1.4.5 Bescheinigungen
Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art
- 1.5 Beendigung von Arbeitsverhältnissen**
 - 1.5.1 Entwurf eines Kündigungsschreibens
 - 1.5.2 Formulierung eines Aufhebungsvertrags
 - 1.5.3 Erstellung von Bescheinigungen für den Sozialversicherungsträger
 - 1.5.4 Rentenantrag an die Zusatzversorgungskasse, Abgabe der Erklärung des Arbeitgebers
 - 1.5.5 Berechnung der Abfindung
- 1.6 Sonstige Leistungen**
 - 1.6.1 Ermittlung der Personal- und Personalnebenkosten für die Haushaltspläne, Berechnung von durch das Haushaltsrecht vorgeschriebenen Rückstellungen
 - 1.6.2 Personalrelevante Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen
 - 1.6.3 Beantragen und Bearbeitung der Leistungen Dritter (u. a. Bundesagentur für Arbeit)
 - 1.6.4 Lohnsteueraußenprüfungen
 - 1.6.5 Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder das Rechnungsprüfungsamt
 - 1.6.6 Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken (z. B. vierteljährliche Verdiensterhebung)
 - 1.6.7 Mitwirkung bei Wahlen, z. B. Erstellung von Wahllisten
 - 1.6.8 Vorbereitung der Unterlagen bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung
- 1.7 Reisekosten**
 - 1.7.1 Erstellung der Überlassungsvereinbarung für einen Dienstwagen
- 2 Finanzen
- 2.1 Haushalt**
 - 2.1.1 Ermittlung
 - 2.1.1.1 Ermittlung der Basisdaten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben
 - 2.1.1.2 Ermittlung von Verrechnungsbeträgen und Kostenstellenumlagen
 - 2.1.1.3 Planen der Anlagenbuchhaltung
 - 2.1.1.4 Festlegung und Anpassung der Systematik des Haushaltsplans
 - 2.1.1.5 Erfassung der Plandaten
 - 2.1.1.6 Erstellen von Plan-Erläuterungen und Übersichten nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
 - 2.1.1.7 Korrektur der Plandaten nach Beratung in den Gremien nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
 - 2.1.1.8 Zusammenstellung der Entwürfe/Pläne zur Druckreife nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
 - 2.1.1.9 Druck und Bereitstellung der Entwürfe/Pläne nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
 - 2.1.1.10 Vorbereitung der Beschlussvorlage
 - 2.1.1.11 Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung (vereinfachte Darstellung) in Zusammenarbeit mit der betroffenen Körperschaft/Einrichtung

- 2.1.2 Haushaltsplanbewirtschaftung und -überwachung, inklusive Anlagenbuchhaltung
 - 2.1.2.1 Überwachung und Abwicklung der Verrechnungen innerhalb von Funktionen/Kostenstellen, Einrichtungen, Körperschaften
 - 2.1.2.2 Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Monats- und Jahresabgrenzungen nach festgelegten Standards der Kirchenkreisverwaltung
 - 2.1.2.3 Überwachung, Abwicklung und Abrechnung von Vorschüssen sowie der Verrechnungs- und Bilanzkonten
 - 2.1.2.4 Erstellung und Bereitstellung von Zwischenabschlüssen und Teilauswertungen (EDV-gestützte Standardberichte)
- 2.1.3 Jahresabschlüsse
 - 2.1.3.1 Vornahme der erforderlichen Jahresabschlussbuchungen
 - 2.1.3.2 Ermittlung des Jahresergebnisses
 - 2.1.3.3 Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Überschüsse bzw. zur Deckung von Defiziten zur Entscheidungsfindung der Gremien
 - 2.1.3.4 Erstellung der Jahresabschlussunterlagen (Jahresrechnung bzw. Ergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung und Bilanz mit Anhang/Anlagen)
 - 2.1.3.5 Vorbereitung der Beschlussfassung
- 2.1.4 Verwendungsnachweise
 - Erstellung von Verwendungsnachweisen in Zusammenarbeit mit der betreffenden Einrichtung/Körperschaft
- 2.2 Finanzbuchhaltung**
 - 2.2.1 Rechtzeitige und vollständige Buchung aller einnahmeseitigen Haushaltsmittel (Voraussetzung ist die rechtzeitige Kenntnis und Weiterleitung der Belege an die Kirchenkreisverwaltung)
 - 2.2.2 Durchführung des Mahnwesens in Abstimmung mit der Einrichtung/Kirchengemeinde ohne Betreiben der Vollstreckung
 - 2.2.3 Fristgemäße Leistung aller ausgabeseitigen Haushaltsmittel (Voraussetzung ist die rechtzeitige Kenntnis und Weiterleitung der Belege an die Kirchenkreisverwaltung)
 - 2.2.4 Buchführung für sämtliche Zahlungs- und Buchungsvorgänge (ohne Kontierung)
 - 2.2.5 Belege ordnungsgemäß sammeln und zur Aufbewahrung vorbereiten, wenn keine digitalisierte Rechnungsbearbeitung vorhanden ist
 - 2.2.6 Erfassung der Kollekten
 - 2.2.7 Meldung und Weiterleitung der verbindlichen Kollekten
 - 2.2.8 Weiterleitung der freien Kollekten nach Anordnung durch die Kirchengemeinde (mit allen notwendigen Empfängerdaten)
 - 2.2.9 tägliche Liquiditätssteuerung
 - 2.2.10 Bewirtschaftung der Bank- und Bargeldbestände einschließlich der Disposition des Geldvermögens
- 2.3 Verwaltung des Vermögens und der Schulden**
 - 2.3.1 Beantragung von Nichtveranlagungsbescheinigungen beim Finanzamt und deren Bereitstellung an Körperschaften und Banken
 - 2.3.2 Beschaffen von aktuellen Informationen über Vermögensanlagen
 - 2.3.3 Verhandeln mit Kreditinstituten, Kapitalanlagegesellschaften und Anderen
 - 2.3.4 Führen der Konten der gemeinsamen Geldvermögensverwaltung
 - 2.3.5 Ermitteln und Verteilen der Erträge
 - 2.3.6 Betreuung des Anlageausschusses
 - 2.3.7 Beschaffen von aktuellen Konditionen für Darlehen und Kredite
 - 2.3.8 Abwickeln der Darlehensverträge
- 2.4 Umsatzsteuervoranmeldungen**
- 3 Bau (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude, Denkmale)

- 3.1 Teilnahme an Gebäudezustandsbegehungen**, grundsätzlich alle fünf Jahre; Kenntnisnahme der jährlichen Begehungsberichte der Kirchengemeinden
- 3.2 Beratung im Zusammenhang mit allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der**
- Formulierung der Aufgabenstellungen und Projektziele
 - Vergabe von Planungs- und Bauleistungen
 - Fragen der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit der Bau- und Gestaltungsmaßnahme
 - Umsetzung von Auflagen aus dem Bereich der Bauaufsicht, des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes,
 - Umsetzung von Vorgaben des Energiemanagements und Klimaschutzes
 - Beachtung des Urheberrechtes
 - Notwendigkeit und Inhalte von Bauwesen-Versicherungen
 - Beratung und Unterstützung bei strukturell bedingten Umnutzungen von Grundstücken und kirchlichen Gebäuden
 - Kenntnisnahme und gegebenenfalls Bewertung von Planungen, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Stellungnahmen
- 3.3 Mitwirkung bei der denkmalrechtlichen Abstimmung oder Bauberatung durch das Landeskirchenamt** durch die Bereitstellung vorhandener Informationen und, soweit erforderlich, Teilnahme an Ortsterminen
- 3.4 Beratung zu Bauherrenaufgaben der Kirchengemeinden bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere**
- zum Aufstellen einer wirksamen Projektkoordination bzw. Projektleitung
 - bei Störungen im Projekt- bzw. Bauablauf und
 - zum Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten im Verlauf einer Bau- und Gestaltungsmaßnahme
- 3.5 Mitwirkung beim Beantragen der erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen**, insbesondere Einschätzung, ob ein Bauantrag zu stellen ist und ob an der Bau- und Gestaltungsmaßnahme das Landeskirchenamt, die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege oder andere staatliche Stellen zu beteiligen sind
- 3.6 Klären des grundsätzlichen Erfordernisses eines Planungs- oder Kunstwettbewerbsverfahrens** gemäß § 6 Absatz 6 und 7 KBauVO, Vorbereiten und Begleiten von Wettbewerbsverfahren in Absprache mit dem Landeskirchenamt, insbesondere durch Ausarbeitung eines Vertrags mit Dritten zur Betreuung des Wettbewerbsverfahrens sowie Mitwirkung im Preisgericht
- 3.7 Mitwirkung beim Ausarbeiten von Verträgen für Planungs- und Bauleistungen** (z. B. Architektinnen und Architekten, Fachplanerinnen und Fachplaner, Restauratorinnen und Restauratoren, Bauuntersuchende, (Bau)fachfirmen und Bauausführende) nach Standardmuster
- 3.8 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen**
- 4 Liegenschaften**
- 4.1 Grundbesitz**
- 4.1.1 Führung der Grundbesitznachweisung, Landakten und Landnebenakten
- 4.1.2 Führung des Nachweises der kirchlichen Zweckbestimmung
- 4.1.3 Mitwirkung bei Vermögensauseinandersetzungen
- 4.1.4 Abstimmung mit den Kataster- und Grundbuchämtern und Flurneuordnungsbehörden
- 4.2 Grundstücksverkehr (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken)**
- 4.2.1 Mitwirkung beim Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens der notwendigen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen
- 4.2.2 Prüfung und Mitwirkung beim Abschluss von Kaufverträgen

- 4.2.3 Mitwirkung bei der Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten Dritter am kirchlichen Grundeigentum sowie von Rechten der Kirchengemeinden am Grundeigentum Dritter sowie der Bestellung von Baulasten
- 4.3 **Beratung bei Angelegenheiten der Bauleitplanungen sowie bei wasserrechtlichen, umweltrechtlichen, nachbarrechtlichen Angelegenheiten**
- 4.4 **Mitwirkung bei Grundsteuerangelegenheiten, bei der Abwicklung von Staatsleistungen, insbesondere Kataster- und Naturalleistungen sowie Reallasten**
- 4.5 **Bewirtschaftung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude oder Denkmale bebaute Grundstücke**
 - 4.5.1 Prüfung von Bescheiden
 - 4.5.2 Mitwirkung bei Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren
 - 4.5.3 Mitwirkung bei der Festsetzung der Pacht bzw. des Erbbauzinses
 - 4.5.4 Mitwirkung beim Abschluss von Pacht- und Erbbaurechtsverträgen
 - 4.5.5 Vertragsverwaltung, insbesondere die Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung
 - 4.5.6 Rechtliche und fachliche Beratung bei Landbewirtschaftung, Waldbewirtschaftung, Abbau von Bodenbestandteilen und Anlagen für erneuerbare Energien
- 4.6 **Mitwirkung bei der Grundstücksentwicklung**
- 4.7 **An- und Vermietung von kirchlichen Gebäuden (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäuden oder Denkmalen), mit Ausnahme kurzfristiger Raumüberlassungen**
 - 4.7.1 Ausarbeitung der Mietverträge einschließlich Garagenmietverträge
 - 4.7.2 Vertragsverwaltung, insbesondere die Termin-, Fristen- und Laufzeitüberwachung
 - 4.7.3 Erstellung von Nebenkostenabrechnungen
 - 4.7.4 Verwaltung von Mietkautionen
 - 4.7.5 Führung der Mietakten
- 4.8 **Dienstwohnungen**
 - 4.8.1 Ermitteln der anzurechnenden Wohnfläche
 - 4.8.2 Ermitteln der örtlichen Mietwerte und der Nutzungsentschädigung für Zubehör; Ermitteln und Festsetzen der steuerlichen Mietwerte sowie der Schönheitsreparaturpauschale
 - 4.8.3 Abrechnen und Festsetzen der Heiz- und sonstigen Nebenkosten
 - 4.8.4 Ermitteln und Festsetzen der Dienstwohnungsvergütung und des zu versteuernden Sachbezugs unter Berücksichtigung der höchsten Dienstwohnungsvergütung sowie der Nutzungsentschädigung im Falle einer Nachnutzung oder während einer Elternzeit; Prüfen eines Anspruchs auf Minderung der Dienstwohnungsvergütung bei wesentlicher Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung und die Ermittlung von dessen Höhe; Prüfen und Mitwirken bei der Abwicklung von Schadensersatzansprüchen
 - 4.8.5 Ermitteln der nachgewiesenen Auslagen (Amtszimmerentschädigung)
 - 4.8.6 Mitwirkung bei der Übergabe und Rücknahme von Dienstwohnungen
 - 4.8.7 Führung der Dienstwohnungsakten
 - 4.8.8 Überwachung der Grundsteuerbefreiung nach Grundsteuergesetz
 - 4.8.9 Beantragung der Grundsteuerbefreiung
- 5 **Kirchengrundsteuern**
- 5.1 **Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Kirchengrundsteuer**
- 5.2 **Kirchensteuerbeschluss bei Kirchengrundsteuer**
 - 5.2.1 Fertigen eines Beschlussvorschlags
 - 5.2.2 Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
 - 5.2.3 Bekanntmachung
- 5.3 **Festsetzung und Erhebung der Kirchengrundsteuer**

- 5.4 **Beschlussvorlage für Stundung, Niederschlagung, Erlass**
- 5.5 **Rechtsmittel, Rechtsbehelfe**
- 6 Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen
- 6.1 **Erteilen von schriftlichen und telefonischen Auskünften**
- 6.2 **Führen, Ergänzen, Prüfen und Berichtigen der Gemeindegliederdatenbank**
- 6.3 **Datenübermittlung an die Meldebehörden, Finanzämter und Wohnsitzkirchengemeinden**
- 6.4 **Abstimmung mit den Meldebehörden, Prüfung kommunaler Datenübermittlungen**
- 6.5 **Straßenzuordnung zur kirchlichen Organisationseinheit**
- 6.6 **Ermittlung der Gemeindeglieder und Wohnbevölkerung für die Finanzverteilung**
- 6.7 **Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Kirchengemeinderatswahlen**
- 6.8 **Betreuung der Kirchengemeinden bei der Bedienung der Kirchenbuch- und Meldewesenprogramme**
- 6.9 **Prüfung und Verbuchung der von den Kirchengemeinden übermittelten kirchenbuchrelevanten Daten in die Kirchenbücher, Jahresabschlussarbeiten**
- 6.10 **Überwachung der Kirchenbücher auf Vollständigkeit**
- 6.11 **Bearbeitung von Kirchenbuchvermerken (z. B. bei Adoptionen, Namensänderung einschließlich Aufbewahrung der dazugehörigen Belege)**
- 6.12 **Bearbeitung von Umgemeindungen und Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**
- 6.13 **Mitwirkung bei der Erstellung der EKD-Statistik-Tabelle II**
- 6.14 **Bearbeitung von Einzelfällen zur Kirchenmitgliedschaft bzw. Kirchenzugehörigkeit**
- 6.15 **Erfassung von Kirchengemeindeführern**
- 7 Archiv
- 7.1 **Beratung bei der Schriftgutverwaltung**
- 7.2 **Erfassung und Bewertung**
- 7.3 **Beratung bei der Bestandserhaltung (insbesondere in Bezug auf den konservatorischen Zustand sowie die baulichen und klimatischen Verhältnisse)**
- 7.4 **Durchführung von Maßnahmen der Bestandserhaltung, (insbesondere technische Bearbeitung und Verpackung in archivgerechtes Material sowie die Überwachung/Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen bei baulichen und klimatischen Bedingungen)**
- 7.5 **Erschließung**
- 7.6 **Ermöglichung der Benutzung des kirchengemeindlichen Archivguts am Aufbewahrungsort**
- 8 IT
- 8.1 **Software**
- 8.1.1 **An die kirchlichen Besonderheiten angepasste Standardsoftware: Bereitstellung, Entwicklung, Administration, Lizenzmanagement**
- 8.1.2 **An die kirchlichen Besonderheiten angepasste Standardsoftware: Support, Einweisung, Schulung von Standardsoftware**
- 8.1.3 **Mitwirkung und Support bei der Einführung und Nutzung von Software zur Unterstützung der kirchengemeindlichen und ebenenübergreifenden kirchlichen Zusammenarbeitsprozesse**
- 8.2 **Hardware**
- 8.2.1 **Mitwirkung und Beratung hinsichtlich Ausstattungsprofilen und Auswahl von Dienstleistenden gemäß Beschaffungsverwaltungsvorschrift bei der kirchenspezifischen IT-Arbeitsplatz- und Standortausstattung**

Artikel 3 **Änderung der Kirchbaurechtsverordnung**

In § 3 Satz 2 der Kirchbaurechtsverordnung vom 31. Mai 2020 (KABl. S. 186, 294) werden die Wörter „Mindestens alle drei Jahre“ durch die Wörter „Grundsätzlich alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 18. November 2022 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 29. November 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3023-03 – R Rk/R Le

Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 29. November 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 **Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkBGG)**

§ 1 **Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan**

(1) 1Das Kirchliche Amtsblatt ist das Verkündungsorgan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) für Rechtsnormen. 2Es ist zugleich das Bekanntmachungsorgan der Nordkirche, wenn durch Rechtsvorschrift die amtliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. 3Das Kirchliche Amtsblatt wird in elektronischer Form geführt.

(2) 1Das Kirchliche Amtsblatt Teil A enthält Rechtsnormen sowie nach dem Recht der Nordkirche vorgeschriebene Bekanntmachungen. 2Das Kirchliche Amtsblatt Teil B enthält weitere amtliche Veröffentlichungen, insbesondere Personalnachrichten, Hinweise auf Pfarrstellenausschreibungen sowie Angaben zur Zusammensetzung kirchlicher Gremien und der Kirchengerichte.

§ 2 **Veröffentlichung und dauerhafte Bereithaltung im Internet**

1Das Kirchliche Amtsblatt wird vom Landeskirchenamt auf der Internetseite www.kirchenrecht-nordkirche.de veröffentlicht. 2Es wird dort vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitgehalten.

§ 3 **Verkündung und amtliche Bekanntmachung**

(1) 1Die Verkündung von Rechtsnormen und die amtliche Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgen jeweils durch die Veröffentlichung der Texte in einer Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts. 2Jede Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts trägt eine fortlaufende Nummer sowie das Datum ihrer Veröffentlichung im Internet.

(2) 1 Von jeder Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts sind zwei beglaubigte Papierausdrucke anzufertigen und dauerhaft aufzubewahren. 2 Die elektronische Form des Kirchlichen Amtsblatts ist verbindlich.

§ 4

Zugang zum Kirchlichen Amtsblatt

(1) 1 Das Kirchliche Amtsblatt ist jederzeit frei zugänglich. 2 Es kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt und gespeichert werden.

(2) Jede Person hat die Möglichkeit, das Kirchliche Amtsblatt im Landeskirchenamt, in allen Bischofskanzleien und beim Landeskirchlichen Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unentgeltlich während deren Geschäftszeiten einzusehen.

(3) 1 Für das Kirchliche Amtsblatt wird ein unentgeltlicher elektronischer Benachrichtigungsdienst angeboten. 2 Kirchliche Körperschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind verpflichtet, den Benachrichtigungsdienst zu beziehen.

§ 5

Änderungsverbot; Löschung personenbezogener Daten

(1) Nachträgliche Änderungen des Kirchlichen Amtsblatts sind vorbehaltlich des Absatzes 2 unzulässig.

(2) Müssen personenbezogene Daten aus Gründen ihres Schutzes gelöscht werden, so werden in der betreffenden elektronischen Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts und in den beglaubigten Papierausdrucken gemäß § 3 Absatz 2 diese Daten unkenntlich gemacht und ein Hinweis auf Datum und Grund der Löschung angebracht.

§ 6

Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit

Jede Ausgabe des Teils A des Kirchlichen Amtsblatts, die nach § 3 Absatz 1 oder nach § 7 Absatz 1 veröffentlicht wird, trägt ein qualifiziertes elektronisches Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73; L 23 vom 29. Januar 2015, S. 19; L 155 vom 14. Juni 2016, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Ersatzverkündungen und -bekanntmachungen; nachträgliche Veröffentlichung

(1) 1 Ist die Veröffentlichung einer Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts auf der Internetseite www.kirchenrecht-nordkirche.de lediglich kurzfristig unmöglich, so erfolgen die Verkündung und die amtliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts auf der Internetseite www.nordkirche.de. 2 Auf Anordnung des Landeskirchenamts haben die Verantwortlichen der Seite www.nordkirche.de die betreffende Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts auf dieser Internetseite zu veröffentlichen und sie dort bis zur nachträglichen Veröffentlichung auf der Internetseite www.kirchenrecht-nordkirche.de gemäß Absatz 3 bereitzuhalten.

(2) Ist auch die kurzfristige Veröffentlichung einer Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts auf der Internetseite www.nordkirche.de nicht möglich, so erfolgen die Verkündung und die amtliche Bekanntmachung durch Versand einer gedruckten Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts an die in § 4 Absatz 2 genannten Stellen.

(3) 1 Sobald die Veröffentlichung auf der Internetseite www.kirchenrecht-nordkirche.de wieder möglich ist, werden die nach Absatz 1 und 2 veröffentlichten Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts unverzüglich dort veröffentlicht. 2 § 6 ist zu beachten.

§ 8

Aufbewahrung

(1) 1 Die Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts und die gemäß § 5 Absatz 2 geänderten Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts werden zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System aufbewahrt. 2 Im Falle des § 7 Absatz 2 ist die gedruckte Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts zu digitalisieren und in dieser Form zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt aufzubewahren.

(2) Die Ausgaben des Teils A des Kirchlichen Amtsblatts verbleiben dauerhaft im informationstechnischen System gemäß Absatz 1, solange eine Aktualisierung gemäß § 9 erforderlich ist.

§ 9**Erhaltung des Beweiswerts**

Enthalten die nach § 8 Absatz 2 dauerhaft aufzubewahrenden Dokumente ein qualifiziertes elektronisches Siegel, sind sie durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik neu zu schützen, bevor der Sicherheitswert des vorhandenen Siegels durch Zeitablauf geringer wird und ein nach dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau nicht mehr gewährleistet ist.

§ 10**Verwaltungsvorschrift**

Die Durchführung dieses Kirchengesetzes regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.

Artikel 2**Änderung des Kirchenmusikgesetzes**

Das Kirchenmusikgesetz vom 9. März 2017 (KABl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt durch „auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de“.
2. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt durch „auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de“.

Artikel 3**Änderung des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes**

§ 17 Absatz 1 Satz 1 des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes vom 8. März 2019 (KABl. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „grundsätzlich“ werden die Wörter „auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

§ 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2022 (KABl. S. 474, 481) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Ausschreibung**

(1) Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Benehmen mit der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten über das Landeskirchenamt auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) 1In der Ausschreibung sind die Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers zu benennen. 2Für die Abgabe von Bewerbungen ist in der Ausschreibung eine angemessene Frist zu setzen. 3Es ist anzugeben, ob die Pfarrstelle durch Wahl, Berufung oder bischöfliche Ernennung zu besetzen ist.

(3) Im Kirchlichen Amtsblatt ist vom Landeskirchenamt auf die ausgeschriebenen Pfarrstellen mit konkreter Bezeichnung der Pfarrstellen und Verweis auf den Link www.stellenvermittlung-nordkirche.de hinzuweisen.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

(1) Die Artikel 2 bis 4 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2023 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 19. November 2022 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 29. November 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3001-01 – R Be/R Ro

Richtlinien des Finanzausschusses der Landessynode über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Denkmalfonds (Denkmalfonds-Zuwendungsrichtlinien)

Vom 28. November 2022

Der Finanzausschuss der Landessynode hat aufgrund von Artikel 85 Absatz 1 Nummer 4 Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 15 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger, Zuwendungszweck

- 1.1 Das Landeskirchenamt (Zuwendungsgeber) gewährt gemäß Teil 5 § 15 Absatz 3 des Einführungsgesetzes auf Antrag Zuwendungen aus dem Denkmalfonds für denkmalpflegerische Maßnahmen.
- 1.2 Zuwendungen können den Kirchengemeinden, örtlichen Kirchen, Kirchenkreisen und ihren Diensten, Werken und Einrichtungen gewährt werden (Zuwendungsempfänger)
- 1.3 Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Landeskirchenamt gewährt.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die beantragte Maßnahme muss im Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege stehen. Kriterien für die Bewilligung einer Zuwendung sind insbesondere:
 - die Bedeutung und der Wert des zu fördernden Objekts,
 - die Dringlichkeit bzw. Notwendigkeit der Maßnahme,
 - die Art der Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltung der historischen Substanz,
 - eine besondere Belastung des Zuwendungsempfängers durch die denkmalgerechte Maßnahme oder
 - die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch Mitförderung der Landeskirche.
- 2.2 Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss unter Einbeziehung der Zuwendung gesichert sein.
- 2.3 Die Maßnahme darf grundsätzlich vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen sein.
- 2.4 Ein entsprechender Finanzierungsplan (5.1.2) und die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen (5.1.2) müssen dem Landeskirchenamt mit Antragstellung vorgelegt werden.

3. Art und Umfang der Zuwendung

- 3.1 Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- 3.2 Der prozentuale Höchstsatz der Anteilsfinanzierung je Maßnahme beträgt 75 Prozent des Gesamtaufwands, bei Gutachten in Ausnahmefällen 100 Prozent, jedoch jeweils nicht mehr als 20 000 Euro.

- 3.3 Die Höhe der Zuwendung wird unter Abwägung der Interessen der Kirchengemeinde, der örtlichen Kirche, des Kirchenkreises und des Denkmalschutzes durch das Landeskirchenamt festgesetzt.

4. Sonstige Zuwendungen

- 4.1 Zuwendungen, die bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach Erhalt des Zuwendungsbescheids nicht beim Landeskirchenamt abgerufen werden, verfallen unwiderruflich.
- 4.2 Abweichend zu den unter Nummer 4.1 getroffenen Regelungen gilt für alle bis zum 31. Dezember 2022 erstellten Zuwendungsbescheide folgendes:
- Zuwendungen im Bewilligungszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2013, die noch nicht beim Landeskirchenamt abgerufen wurden, sind unwiderruflich verfallen,
 - Zuwendungen im Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2020, die noch nicht beim Landeskirchenamt abgerufen worden, sind bis zum 31. Dezember 2023 abzurechnen,
 - Zuwendungen im Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021, die noch nicht beim Landeskirchenamt abgerufen worden, sind bis zum 31. Dezember 2024 abzurechnen.
 - Zuwendungen im Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022, die noch nicht beim Landeskirchenamt abgerufen worden, sind bis zum 31. Dezember 2025 abzurechnen.

Eine Verlängerung der vorgenannten Bewilligungszeiträume ist nicht vorgesehen. Zuwendungen, die innerhalb der vorgenannten Zeiträume nicht beim Landeskirchenamt abgerufen werden, verfallen unwiderruflich, ohne dass es eines gesonderten Bescheids bedarf.

5. Verfahren

5.1 Antragstellung und Bewilligung

- 5.1.1 Antragsberechtigt sind nach Teil 5 § 15 Absatz 3 des Einführungsgesetzes die Kirchenkreise. Zuwendungsanträge der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen sind mit Zustimmung des jeweiligen Kirchenkreises einzureichen. Für den Zuwendungsantrag ist das Antragsformular zu verwenden. Das Antragsformular kann unter <https://www.nordkirche.de/ueber-uns/im-landeskirchenamt/downloads> unter der Rubrik Dezernat Bauwesen, Bau- und Denkmalpflege heruntergeladen werden. Das Antragsformular ist in Textform beim Landeskirchenamt einzureichen.
- 5.1.2 Der Zuwendungsantrag muss mindestens enthalten:
- die Beschreibung der Maßnahme
 - die Höhe der beantragten Zuwendung,
 - Angaben zum geplanten Ausführungszeitraum,
 - einen Kosten- und Finanzierungsplan, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthält, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen.
- Das Landeskirchenamt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit sie für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind.
- 5.1.3 Die Zuwendungen für Maßnahmen im Sinne von Nummer 1.3 werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landeskirchenamts bewilligt. Dieser enthält Angaben über den Zuwendungszweck, die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten, den Zuwendungshöchstbetrag sowie die Frist nach Nummer 4.2 für den Abruf der Fördermittel. Der Bescheid kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten und die Höhe des Förderbetrags stehen unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Festsetzung.

5.2 Auszahlung und Nachweis der Verwendung, Festsetzung und Auszahlung

- 5.2.1 Zuwendungen werden nur nach Durchführung der zuwendungsfähigen Maßnahmen und nach Vorlage der unter Nummer 5.2.2 aufgeführten Nachweise durch das Landeskirchenamt endgültig festgesetzt und ausgezahlt.

- 5.2.2 Der Zuwendungsempfänger hat dem Landeskirchenamt die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht einschließlich Fotodokumentation und Schlussrechnung(en). Der Verwendungsnachweis ist mit dem Formular, welches unter <https://www.nordkirche.de/ueber-uns/im-landeskirchenamt/downloads> unter der Rubrik Dezernat Bauwesen, Bau- und Denkmalpflege heruntergeladen werden kann, unmittelbar nach Abschluss der geförderten Maßnahme beim Landeskirchenamt zur Prüfung der Auszahlungsfähigkeit der beantragten Mittel einzureichen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Kiel, 28. November 2022

Michael Rapp

Vorsitzendes Mitglied des Finanzausschusses der Landessynode

Az.: 3411-01 – B Gr

II. Bekanntmachungen

III. Pfarrstellenausschreibungen

IV. Stellenausschreibungen

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis in der Propstei Stralsund ist die Gemeindepädagogikstelle (50 Prozent) ab sofort neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde liegt am Ribnitzer See, welcher in den Saaler Bodden übergeht, ungefähr mittig zwischen Rostock und Stralsund. Die Stadt Ribnitz-Damgarten bietet mit über 16 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine gute Infrastruktur. Die Umgebung ist landwirtschaftlich und touristisch geprägt und bietet viele Freizeitmöglichkeiten („Tor zum Darß“). Der Stadtteil Damgarten hat fußläufig u. a. einen Bahnanschluss, Einkaufsmöglichkeiten, Bibliothek und mehrere Schulen inklusive eines Gymnasiums. In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses befinden sich die evangelische Kindertagesstätte „Sonnenblume“ und die evangelische „Löwenzahnschule“ (Grundschule). Zu diesen beiden pädagogischen Einrichtungen besteht ein gutes Verhältnis, auf dessen Fortsetzung großen Wert gelegt wird.

Die Stelle ist unbefristet und hat einen Umfang von 50 Prozent. Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Die Fachaufsicht liegt beim Regionalzentrum kirchlicher Dienste in Greifswald.

Die Kirchengemeinde ist Teil eines neugebildeten Sprengels entlang des Recknitztales. Durch die Bildung des Sprengels ergeben sich neue gemeindepädagogische Konzepte und Zusammenarbeit mit anderen Hauptamtlichen im direkten Umfeld.

Aufgabenschwerpunkte

- Arbeit mit Kindern, hier geht es besonders um die regelmäßigen wöchentlichen Treffen sowie eine konzeptionelle Erweiterung und Erneuerung der Arbeit mit den Kindern
- Kinder im Gottesdienst, neue Konzepte und Modelle entwickeln
- Verbindung zu den Bildungseinrichtungen (besonders evangelische Kita und Grundschule) stärken und ausbauen
- Wochenenden mit Gemeindeveranstaltungen (jährliche Familienfreizeit) und Freizeiten (überregional) begleiten und leiten
- Ehrenamtsgewinnung und Begleitung für die Arbeit mit Kindern
- Öffentlichkeitsarbeit, bezogen auf den eigenen Aufgabenbereich
- punktuelle Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen

Was können wir bieten

- einen Kirchengemeinderat, dem die Arbeit mit Kindern sehr am Herzen liegt und der diese gemeindepädagogische Arbeit unterstützt
- Zusammenarbeit im Sprengel mit anderen Hauptamtlichen
- regelmäßige Dienstberatungen (in Damgarten und im Sprengel)
- Fachbegleitung durch das Regionalzentrum kirchlicher Dienste

Was wünschen wir

- abgeschlossene gemeindepädagogische Ausbildung bzw. ähnliches Profil
- eine offene und lebensbejahende Art und einen lebendigen einladenden Glauben
- mit Bewährtem zu arbeiten, dennoch einen kritischen Blick auf die Arbeit mitzubringen und neue Ideen zu denken und umzusetzen
- eine gute Team- und Kommunikationsfähigkeit mit einer guten Reflexionsfähigkeit
- erweitertes Führungszeugnis
- Führerschein Klasse B: wenn möglich, ein eigenes Fahrzeug

Bitte zögern Sie nicht, uns zu schreiben. Wenn Sie noch Fragen haben, beantworten wir diese gern. Sie erreichen Pastor Andy Hoth unter Tel.: 03821 625 28 bzw. E-Mail: damgarten@pek.de.

Ihre Unterlagen erbitten wir spätestens bis zum **31. Januar 2023** an folgende Adresse: Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal, Wasserstraße 48, 18311 Ribnitz-Damgarten.

Az.: 30 Damgarten-Saal – DAR Bk

In eigener Sache

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

am 19. November 2022 hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einstimmig das in dieser Ausgabe abgedruckte „Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 29. Oktober 2022 (KABl. S. 531) beschlossen.

Das bedeutet, dass das Kirchliche Amtsblatt (KABl.) zum Jahresende 2022 den Druck und Vertrieb einstellen wird. Stattdessen werden elektronische Ausgaben veröffentlicht. Im Sinne von Klima- und Umweltschutz ist dies ein Schritt, der von der Landessynode bereits seit Längerem gefordert wurde, gleichzeitig bedeutet er den Abschied von der gedruckten Papierversion. Abonentinnen und Abonenten des KABl. haben bereits ein Kündigungsschreiben erhalten.

Über den Link www.kirchenrecht-nordkirche.de können Sie sich über den Button „Newsletter“ unten auf der Leiste lediglich mit Angabe einer E-Mail Adresse in den kostenlosen Newsletter eintragen, der jedes Mal verschickt wird, wenn ein neues Amtsblatt erscheint (ca. einmal monatlich). Sie müssen lediglich einmal die Bestätigungs-E-Mail zum Newsletter quittieren. Über den Newsletter können Sie dann auch gleich die PDF-Datei öffnen und können diese – wenn gewünscht – vor Ort ausdrucken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (siehe Impressum).

Bei der **Druckerei Schmidt&Klaunig und der Familie Stamp** bedanken wir uns für 150 Jahre gute und stets zuverlässige Zusammenarbeit und wünschen für die Zukunft alles Gute und Gottes Segen!

Die Redaktion

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 1900 Exemplare

Der Redaktionsschluss für die kommenden

Erscheinungsdatum

Ausgaben ist jeweils:

für die 13. Ausgabe 2022: Mi., 7. Dezember 2022, 31. Dezember 2022,

für die 1. Ausgabe 2023: Do., 12. Januar 2023, 31. Januar 2023,

für die 2. Ausgabe 2023: Do., 9. Februar 2023, 28. Februar 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

541

Ausgabe 13

Kiel, 31. Dezember 2022

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 5. Dezember 2022.....	542
Berichtigung der Verkündung des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit vom 29. November 2022 Vom 7. Dezember 2022.....	543
Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) Vom 29. November 2022.....	544
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Festsetzungsverordnung Vom 29. November 2022.....	546
Rechtsverordnung zur Aufhebung der Sabbatzeitfinanzierungsverordnung Vom 29. November 2022.....	547
Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsbeschluss) Vom 29. November 2022.....	547

II. Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung und Gebühren für die Bereitstellung der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 8. Dezember 2022.....	557
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg Vom 9. Dezember 2022.....	560
Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg Vom 6. Dezember 2022.....	563
Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 9. Dezember 2022.....	567
Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg Vom 8. Dezember 2022.....	568
Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg Vom 8. Dezember 2022.....	570
Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer.....	576

Anordnung zur Aufhebung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer Vom 30. November 2022.....	578
Anordnung über die Veränderung der Grenzen der Ev.-Luth. Kirchenkreise Altholstein und Rendsburg-Eckernförde Vom 7. Dezember 2022.....	579
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages mit der Süd-Ohio Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika Vom 30. November 2022.....	581
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	582
Einführung eines Kirchensiegels.....	582
Pfarrstellenänderungen.....	583
Pfarrstellenerrichtungen.....	585
Pfarrstellenaufhebungen.....	586
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	587
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	600
Soziale und bildende Berufe.....	603
Verwaltung und sonstige Berufe.....	608
V. Personalmeldungen	
Pfarramtliche Personalmeldungen.....	609
Impressum.....	614
In eigener Sache	615
Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 2022.....	

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 5. Dezember 2022

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Tagung vom 17. bis 19. November 2022 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 2 der Verfassung folgenden Beschluss gefasst:

TOP 3.1 Beschlussvorschlag Nr. 3 zur Vereinheitlichung des Arbeitsrechts der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Etwaige, sich aus der Überleitung der Mitarbeitenden der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnentarifvertrag (KAT) ergebende Personalmehrkosten werden, bezogen auf die Gesamtheit der Personalkosten für den jeweiligen Kirchenkreis, seine kirchlichen Körperschaften und rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke, unter Zugrundelegung der Entgeltabelle, der Sonderentgelte und der kinderbezogenen Entgeltbestandteile der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung und der Bezüge nach Überleitung in

die Tabellenwerte der Entgelttabelle des KAT (jeweils Stand 31. Dezember 2022) und bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten des ARRG, auf Nachweis gemeinschaftlich durch die Nordkirche getragen werden. Erforderliche zusätzliche Kosten für eine übergangsweise personelle Aufstockung im Personalbereich der Kirchenkreisverwaltungen zur Überleitung der Mitarbeitenden in den KAT werden zu den Mehrkosten gerechnet.

Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass hinsichtlich der gesamtkirchlichen Finanzierung etwaiger Mehrkosten die Kirchenleitung zeitnah in Gespräche mit dem Finanzbeirat eintreten wird.

*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2022

Präsidium der Landessynode
Ulrike Hillmann
Präses

Az.: 3635-02 – DAR Bö

**Berichtigung der Verkündung des Kirchengesetzes
zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung
und die Zusammenarbeit vom 29. November 2022**

Vom 7. Dezember 2022

Das Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 Nummer 6 werden nach der Ziffer 1.4.2.4 folgende Ziffern eingefügt:

- „1.4.3 Berufsgenossenschaft
 - 1.4.3.1 Erstellung von Berufsgenossenschafts-Jahresmeldungen
 - 1.4.3.2 Anmeldung Berufsgenossenschaft
 - 1.4.3.3 Abwicklung von Arbeitsunfallmeldungen“.

Kiel, 7. Dezember 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Die Redaktion

Az.: 3023-03 – R Ro

**Kirchengesetz
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)**

Vom 29. November 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) ¹Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. ²Dieser Auftrag erfordert auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit. ³Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet Dienstgeber und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft, die auch im verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet.

(2) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes werden gemäß den Grundsätzen des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 420), das durch Kirchengesetz vom 14. November 2018 (ABl. EKD 2018 S. 273) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Tarifrechtliche Regelungen

Die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeitenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie werden kirchengemäß tarifvertraglich geregelt für:

1. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie die aus diesen gebildeten Verbänden mit ihren Diensten und Werken,
2. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland mit ihren Diensten und Werken und
3. die Diakonischen Werke – Landesverbände – und ihre Mitglieder, soweit sie Mitglied im Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN) sind.

§ 3

Tarifvertragsparteien

¹Dienstgeberverband für die Dienstgeber nach § 2 ist der VKDN. ²Die Dienstgeber sind an seine Satzung gebunden. ³Der VKDN kann Tarifverträge nur mit Gewerkschaften abschließen, die sich vertraglich den Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifvertragsbeziehung verpflichtet haben.

§ 4

Allgemeinverbindlichkeit

¹Die vom VKDN und den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge sowie die sonstigen vom VKDN nach Maßgabe seiner Satzung getroffenen Regelungen sind für die Dienstgeber verbindlich. ²Für die Dienstgeber nach § 2 Nummer 1 und 2 gilt dies unabhängig davon, ob diese Mitglied im VKDN sind oder nicht. ³Es dürfen nur Arbeitsverhältnisse geschlossen werden, die diesen abgeschlossenen Tarifverträgen entsprechen. ⁴Es darf nicht zu Lasten der Mitarbeitenden von den Tarifverträgen abgewichen werden.

§ 5

Differenzierungsverbot

Die tarifrechtlichen Regelungen nach § 2 sind auf alle Mitarbeitenden anzuwenden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglied einer Gewerkschaft sind oder nicht.

§ 6

Ergänzende Regelungen für die Diakonie

- (1) Für die Mitglieder der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein – Landesverbände –, die nicht Mitglied im VKDN sind, finden als kirchengemäße Arbeitsrechtssetzung in der Regel die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Für das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. erfolgt die Festlegung der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern. Dies gilt in der Regel auch für seine Mitglieder. Rechtsgrundlage ist die Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes in Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 1. und 23. September 2020 (KABl. S. 38) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Übrigen gilt für die Diakonischen Werke – Landesverbände – das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Diakonischen Werke – Landesverbände – sollen darauf hinwirken, dass die Grundsätze des Kirchengesetzes nach Absatz 3 bei ihren Mitgliedern umgesetzt werden.

§ 7

Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehenden, zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland und den Mitarbeiterorganisationen (Gewerkschaften) geschlossenen Tarifverträge, bleiben bis zu deren Aufhebung in Kraft.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit Absatz 1 treten außer Kraft
 1. das Kirchengesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 9. Juni 1979 (GVObI. S. 193);
 2. das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.MP) vom 13. November 2011 (ABl. S. 115) und 19. November 2011 (KABl S. 85), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 450) geändert worden ist;
 3. die Verordnung über die Erstattung von Abfindungen an Kirchengemeinden mit bis zu fünf Mitarbeitern vom 5. November 1993 (KABl 1994 S. 16) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 19. November 2022 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 29. November 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3635-02 – DAR Bö

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Festsetzungsverordnung

Vom 29. November 2022

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Personalplanungsförderungsgesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230), das zuletzt durch Artikel 1 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1

Änderung der Festsetzungsverordnung

§ 1 der Festsetzungsverordnung vom 28. November 2019 (KABl. S. 554) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuteilung der Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wird die Höhe der jeweils zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten gemäß § 3 Absatz 1 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230), das zuletzt durch Artikel 1 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung von § 3a Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz wie folgt festgesetzt:

Personalplanungseinheiten	Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten
Altholstein	103
Dithmarschen	46
Hamburg-Ost	252
Hamburg-West/Südholstein	132
Lübeck-Lauenburg	93
Mecklenburg	179
Nordfriesland	61
Ostholstein	69
Plön-Segeberg	65
Pommern	103
Rantzeu-Münsterdorf	53
Rendsburg-Eckernförde	68
Schleswig-Flensburg	88
Hauptbereiche	117
Landeskirche	49 „

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

*

Schwerin, 29. November 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3613-02 – P Kü/DAR Lu

**Rechtsverordnung
zur Aufhebung der Sabbatzeitfinanzierungsverordnung
Vom 29. November 2022**

Aufgrund des Teils 5 § 17 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses:

**Artikel 1
Aufhebung der Sabbatzeitfinanzierungsverordnung**

Die Rechtsverordnung über die Finanzierung von Sabbatzeiten (Sabbatzeitfinanzierungsverordnung – SabbFinVO) vom 14. März 2016 (KABl. S. 147) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

*

Schwerin, 29. November 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3419-01 – P Kü/DAR Lu

**Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
für das Haushaltsjahr 2023
(Haushaltsbeschluss)**

Vom 29. November 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

**Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
für das Haushaltsjahr 2023
(Haushaltsbeschluss)**

gefasst:

1 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2022 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

2 Gliederung des Haushalts

2.1 Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt.

2.2 Der Haushalt 2023 ist in folgende Teilhaushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen gegliedert:

2.2.1 Gesamtkirchlicher Haushalt

Der Gesamtkirchliche Haushalt ist in die Bereiche

- 1) Verteilung der Einnahmen und
- 2) Gesamtkirchliche Aufgaben untergliedert.

2.2.2 Versorgungshaushalt

Dem Versorgungshaushalt ist der Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung zugeordnet. Für die Aufstellung des Haushalts der Stiftung gelten die ergänzenden Bestimmungen des Altersversorgungstiftungsgesetzes und der Satzung der Stiftung (AVersStiftG, AVersStiftSatz).

2.2.3 Landeskirchlicher Haushalt

Der landeskirchliche Haushalt setzt sich aus folgenden Haushalten zusammen:

- 1) Haushalt Verteilung
 - 1.1) Haushalt der Leitung und Verwaltung
 - 1.2) Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes
 - 1.3) Haushalt für die Vermögensverwaltung (technischer Mandant)
- 2) Haushalte der Hauptbereiche

2.2.3.1 Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung ist untergliedert in die Bereiche:

- a) Kirchenleitende Gremien
- b) Landeskirchenamt

Dem Haushalt der Leitung und Verwaltung sind die folgenden Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen zugeordnet:

- Haushalt des Gebäudemanagements
- Haushalt der Institutionsberatung
- Haushalt des Pastoralkollegs
- Haushalt des Personalkostenbudgets
- Haushalt des Predigerseminars
- Haushalt der Stiftungen (ohne Stiftung zur Altersversorgung)

2.2.3.2 Hauptbereiche

Die Hauptbereiche sind mit jeweils eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen geordnet:

- Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik
- Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog
- Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde
- Hauptbereich Mission und Ökumene
- Hauptbereich Generationen und Geschlechter mit dem Haushalt des Wirtschaftsbetriebes des Kurheimes Büsum
- Hauptbereich Medien
- Hauptbereich Diakonie

Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik sind die Mittel für Vertragliche Leistungen zugeordnet. Diese Bereiche werden jeweils mit einer eigenen Bilanz und Ergebnisrechnung geführt.

2.2.4 Haushalt Fondsverwaltung**3 Verteilung der Einnahmen gemäß § 2 Finanzgesetz**

Für die Verteilung der Einnahmen 2023 werden die Anteile für die Landeskirche und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Denkmalfonds, festgelegt:

Anteil der Landeskirche:	18,71 %
Anteil der Kirchenkreise:	81,29 %

4	Vorwegabzüge, Aufteilung der Einnahmen zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen	
4.1	Einnahmen	
4.1.1	Kirchensteuerbruttoaufkommen:	568.791.000 €
	Die saldierten Ansprüche und Verpflichtungen gemäß § 30 Absatz 2 KiStO:	38.791.000 €
	Womit das Kirchensteuernettoaufkommen festgesetzt wird:	530.000.000 €
4.1.2	Clearingausschüttung für das Rechnungsjahr 2019:	3.500.000 €
4.1.3	Staatsleistungen	
	Die früheren Dotationen für Pfarrbesoldung, Pfarrerversorgung und kirchenregimentliche Zwecke der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg wurden durch Staatsleistungen abgelöst, welche jeweils als Gesamtzuschuss gezahlt werden.	
	In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg traten an die Stelle der bisherigen Ansprüche aus den staatlichen Baupatronaten und Baulasten die pauschalierten Staatsleistungen.	
	Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:	
	Artikel 13 des Staatskirchenvertrages (Baupatronate und Baulasten)	3.579.000 €
	Artikel 14 des Staatskirchenvertrages (insbesondere Pfarrbesoldung, -versorgung)	13.831.600 €
	Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein:	15.328.800 €
	Staatsleistungen des Landes Brandenburg:	
	Baulasten	38.000 €
	Pfarrbesoldung und -versorgung, kirchenregimentliche Zwecke	113.000 €
	Ablösebetrag in Erfüllung von Artikel 11 Absatz 3 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg vom 8. November 1996:	2.744.500 €
	Staatsleistungen gesamt:	35.634.900 €
4.1.4	Finanzausgleich der EKD	
	Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der EKD werden festgesetzt:	8.312.400 €
4.2	Staatsleistungen mit Zweckbindungen	
	(Einzelheiten siehe Anlage in den Erläuterungen des Gesamtkirchlichen Haushalts, Mandant 14, Kostenstelle 1200 0000.)	
4.2.1	Die Staatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg müssen in der Region verbleiben und sind nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern enthalten. Die Patronatsleistungen nach Artikel 13 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern werden so zugeordnet, dass auf den Kirchenkreis Mecklenburg 79,96 % gleich 2.861.800 € und den Kirchenkreis Pommern 20,04 % gleich 717.200 € entfallen. Aus dem Staatskirchenvertrag mit dem Land Brandenburg fließen die Baumittel zu 72,63 % gleich 27.600 € dem Kirchenkreis Pommern und zu 27,37 % gleich 10.400 € dem Kirchenkreis Mecklenburg zu.	
	Nach der kirchenvertraglichen Vereinbarung mit dem Land Brandenburg ist der Ablösebetrag des Landes Brandenburg für die Aufhebung der Kirchenpatronate nach Artikel 11 Absatz 3 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg in Höhe von 2.744.500 € zweckgebunden und wird im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 2 des Finanzgesetzes abgesetzt:	
	Anteil für Baupatronate Kirchenkreis Pommern (48,04 %)	1.318.500 €
	Anteil für Baupatronate Kirchenkreis Mecklenburg (51,96 %)	1.426.000 €
	Die Kirchenkreise Pommern und Mecklenburg haben diese Beträge und die aufgrund der Beträge erzielten Erträge zur Sanierung und Erhaltung von Kirchengebäuden im Gebiet des Landes Brandenburg einzusetzen, insbesondere derjenigen Kirchengebäude, an denen bislang bestehende Kirchenbaulasten geltend gemacht werden.	
4.2.2	Anteil aus den Staatsleistungen für Pfarrbesoldung	
	Die Beträge an den Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz dem Personalkostenbudget zugeführt (vgl. § 8 Finanzgesetz):	
	Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Pommern)	5.185.300 €

Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg)	1.893.800 €
Angerechnete Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein	8.743.800 €
Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Pommern)	52.300 €
Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg)	8.500 €
Staatsleistungen für Pfarrbesoldung gesamt:	15.883.700 €

- 4.2.3** Nach dem Staatskirchenvertrag des Landes Schleswig-Holstein sind die Leistungen für den Dom Schleswig (1,38 %) und die Katasterleistungen für abgelöste Rechte (1,66 %) zweckgebunden und werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz abgesetzt:

Bauunterhalt Dom Schleswig	211.500 €
Katasterleistungen	254.500 €

- 4.2.4** Die verbleibenden Staatsleistungen werden nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Finanzgesetz den zu verteilenden Einnahmen zugerechnet.

4.3 Vorwegabzug

- 4.3.1** Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für Gesamtkirchliche Aufgaben wird festgesetzt: 28.533.700 €

- 4.3.2** Aus den Einnahmen der Nr. 4.1 werden 3 % des Kirchensteuernettoaufkommens (Nr. 4.1.1) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) bereitgestellt: 15.900.000 €

- 4.3.3** Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die Versorgung wird festgesetzt: 99.546.700 €

4.4 Schlüsselzuweisungen

Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen werden die Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzgesetz festgesetzt:

Einnahmen nach Vorwegabzügen:	410.872.700 €
Anteil Kirchenkreise:	333.998.400 €
darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise:	501.000 €
Anteil Landeskirche:	76.874.300 €

4.5 Abrechnung der Clearing-Rückstellung

Sollten sich bei der Abrechnung der Clearing-Rückstellungen des Jahres 2019 auszuschüttende Beträge ergeben, so werden die Mittel den im Abrechnungsjahr 2019 bestehenden Körperschaften entsprechend der Verteilschlüssel 2019 zugerechnet. Für die Nordkirche werden 3,5 Mio. € an Ausschüttungsbeträgen erwartet.

Anteil Kirchenkreise:	2.844.800 €
darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise:	4.300 €
Anteil Landeskirche:	655.200 €
Anteil Kirchlicher Entwicklungsdienst:	0 €

4.6 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme

Das Landeskirchenamt darf folgende Darlehen aufnehmen:

- zur Finanzierung von Investitionen im Haushalt Gebäudemanagement bis zu 5 % vom Gebäuderestwert des gesamten Gebäudebestands gemäß Anlagespiegel und
- zur Aufrechterhaltung der kurzfristigen Liquidität bis zu 15.000.000 €.

5 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens

Ein Mehr- oder Minderaufkommen an den Einnahmen wird mit 18,71 % bei dem Anteil der Landeskirche und 81,29 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise berücksichtigt.

6 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen

- 6.1** Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen, die Wohnbevölkerungszahlen und das Bauvolumen festgesetzt:

	Gemeinde- glieder	Wohnbe- völkerung	Bauvolumen cbm n. § 7 Abs. 2 FinG	Anteil
Altholstein	189.715	538.388	255.881	9,55 %
Dithmarschen	72.200	135.548	213.113	3,41 %
Hamburg-Ost	369.828	1.674.832	1.399.702	21,71 %
Hamburg-West/Südholstein	188.894	773.313	360.495	10,55 %
Lübeck-Lauenburg	151.035	400.768	754.600	7,80 %
Mecklenburg	151.142	1.149.310	3.903.259	11,42 %
Nordfriesland	90.217	168.993	366.532	4,49 %
Ostholstein	96.197	207.191	196.981	4,61 %
Plön-Segeberg	110.171	247.610	161.311	5,28 %
Pommern	70.107	481.633	2.179.944	5,21 %
Rantzaу-Münsterdorf	84.067	208.270	156.166	4,13 %
Rendsburg-Eckernförde	103.341	220.714	162.251	4,91 %
Schleswig-Flensburg	144.168	305.405	365.798	6,93 %
Insgesamt	1.821.082	6.511.975	10.476.033	100,00 %

Die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen wurden zum 1. April 2022 ermittelt. Das Bauvolumen wurde gemäß Teil 5 Abschnitt 3 § 7 Absatz 2 Einführungsgesetz vom Landeskirchenamt für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 festgesetzt.

- 6.2** Der Stichtag der Haushaltsplanung 2024 und 2025 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und für die Zahl der Gemeindeglieder wird auf den 1. April 2023 festgesetzt.

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen**7 Anteile im landeskirchlichen Haushalt**

- 7.1** Der Haushalt Verteilung erhält 45,00 % und die Haushalte der Hauptbereiche 55,00 % von dem Anteil der Landeskirche an den Einnahmen.

- 7.1.2** Von dem landeskirchlichen Anteil an den Einnahmen nach Nr. 4.4 werden 450.000 € und den Clearingmitteln nach Nr. 4.5 werden 550.000 € dem Haushalt Verteilung für den Kapitaldienst der Darlehen zur Finanzierung der Gegenwertzahlung an die VBL nach Nr. 19.1 bereitgestellt. Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 5 Absatz 2 HBG, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1.1 ermittelt werden, bleiben hiervon unberührt.

- 7.2.1** Aus dem 55 %-Anteil wird vorab ein Betrag in Höhe von 550.000 € zum Ausgleich unter den Hauptbereichen bei den von ihnen finanzierten Pfarrstellen einbehalten. Der danach verbleibende Anteil für die Hauptbereiche wird wie folgt aufgeteilt:

Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik		17,34 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	11,13 %		4.568.800 €
- Vertragliche Leistungen	6,21 %		2.549.200 €
Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog		14,99 %	6.153.100 €
Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde		8,40 %	3.448.100 €
Hauptbereich Mission und Ökumene		12,61 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	6,08 %		2.495.800 €
- Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	6,53 %		2.702.900 €
Hauptbereich Generationen und Geschlechter		12,20 %	5.008.000 €

Hauptbereich Medien		9,94 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	5,54 %		2.274.200 €
- Zuweisung an Evangelischen Presseverband Nord	4,40 %		1.821.300 €
Hauptbereich Diakonie		24,52 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	7,49 %		3.074.600 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	5,99 %		2.479.400 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern	3,64 %		1.506.700 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	5,93 %		2.454.600 €
- Zuweisung an Diakonie-Hilfswerk Hamburg	1,47 %		608.500 €
		100 %	41.145.200 €

7.2.2 Die Gesamtzuweisung an die Hauptbereiche einschließlich der Clearingmittel stellt sich wie folgt dar:

	Zuweisung nach Nr. 7.2.1	Clearing- abrechn. 2019	Gesamtzu- weisung
Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	4.568.800 €		4.568.800 €
- Vertragliche Leistungen	2.549.200 €		2.549.200 €
Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog	6.153.100 €		6.153.100 €
Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde	3.448.100 €		3.448.100 €
Hauptbereich Mission und Ökumene			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	2.495.800 €		2.495.800 €
- Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	2.702.900 €	23.300 €	2.726.200 €
Hauptbereich Generationen und Geschlechter	5.008.000 €		5.008.000 €
Hauptbereich Medien			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	2.274.200 €		2.274.200 €
- Zuweisung an Evangelischen Presseverband Nord	1.821.300 €	15.700 €	1.837.000 €
Hauptbereich Diakonie			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	3.074.600 €		3.074.600 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	2.479.400 €	21.400 €	2.500.800 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern	1.506.700 €	13.000 €	1.519.700 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	2.454.600 €	21.200 €	2.475.800 €
- Zuweisung an Diakonie-Hilfswerk Hamburg	608.500 €	5.300 €	613.800 €
Summe	41.145.200 €	99.900 €	41.245.100 €

7.3 Sollte die Ergebnisrechnung des Mandanten „Vertragliche Leistungen“ nach Berücksichtigung von geplanten Rücklagenbewegungen einen Fehlbetrag ausweisen, so sind zum Ausgleich Rücklagen in der Reihenfolge heranzuziehen:

1. freie Rücklage des Mandanten
2. Ausgleichsrücklage des Mandanten
3. zweckgebundene Rücklagen für den Mandanten
4. freie Rücklagen der Dezernate Kirchliche Handlungsfelder und Dienst der Pastorinnen und Pastoren des Haushalts der Leitung und Verwaltung entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.

8 Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um mehr als 100.000 € überschreitet, erfordert nach Artikel 85 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung einen Beschluss der Kirchenleitung mit Einwilligung des Finanzausschusses. In Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Finanzausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Finanzausschuss zu informieren.

Unumgängliche außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahmen bedürfen keines Beschlusses der Kirchenleitung. Eine außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahme ist unumgänglich, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt oder ihre Finanzierung vollständig aus der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage erfolgt.

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um weniger als 100.000 € überschreitet, darf vom jeweiligen Dezernat des Landeskirchenamts durchgeführt werden, wenn die Finanzierung unter Einbeziehung der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage oder einer freien Rücklage gewährleistet ist.

9 Bewirtschaftungsvermerke

9.1 Außerordentliche Rücklagenbildung

Die Haushaltsplanung berücksichtigt die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage beim Haushalt Verteilung (Mandant 18) in Höhe von 0,8 % des Anteils für die Landeskirche nach Nr. 3 und Nr. 4.5 mit einem Betrag von 620.000 €. Diese Rücklage ist vorgesehen für Maßnahmen der Landeskirche aufgrund des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche.

9.2 Ausgleichsrücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)

Die Ausgleichsrücklage für die Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 (ohne Haushalt Personalkostenbudget) und den Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes wird im Haushalt Verteilung geführt und gleicht ein Minderaufkommen der geplanten Einnahmen aus. Überschüsse des Haushalts Verteilung sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen, bis ein Bestand von 60 %, bezogen auf die Schlüsselzuweisungen des Planungsjahres, erreicht ist. Diese Vorgabe ist weitreichender als die Sollvorgabe für die Ausgleichsrücklage nach § 68 Absatz 1 KRHhFVO (50 % an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangegangenen drei Haushaltsjahre). Darüber hinausgehende Überschüsse sind der freien Rücklage des Haushalts Verteilung zuzuführen.

9.3 Haushalt Verteilung (Mandant 18)

Der Haushalt Verteilung wird nach Berücksichtigung von beschlossenen zweckgebundenen Rücklagenbewegungen mit einem Überschuss in Höhe von 821.400 € geplant.

Vorsorglich sind Regelungen vorzusehen, falls ein Fehlbetrag entsteht. Zum Ausgleich eines Fehlbetrages sind die Rücklagen des Mandanten Verteilung in der folgenden Reihenfolge heranzuziehen:

1. freie Rücklage des Mandanten
2. Ausgleichsrücklage des Mandanten

Sollte darüber hinaus eine Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich notwendig sein, ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss erforderlich. Ein Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

9.4 Minderausgaben und Mehreinnahmen

Die Schlüsselzuweisungen der Haushalte des Rechnungsprüfungsamtes, der Leitung und Verwaltung (Mandant 6) sowie der zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 (ohne Haushalt Personalkostenbudget) werden in Höhe des Planansatzes bereitgestellt. Minderausgaben oder Mehreinnahmen können in der jeweiligen Kostenstellengruppe, Kostenstelle oder im jeweiligen Haushalt den Rücklagen zugeführt werden. Von den Zuführungen zu den freien Rücklagen sowie der Personalkostenrücklage (ohne Zinserträge) sind Anteile in Höhe von 50 % an den Haushalt Verteilung abzuführen. Die abzuführenden Anteile sind der Ausgleichsrücklage beim Haushalt Verteilung zuzuführen.

9.5 Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung wird unter Berücksichtigung der geplanten Bilanzbewegungen ohne Fehlbetrag geplant.

Sollte sich in einer Kostenstellengruppe trotz des zugewiesenen Plananteils ein Defizit ergeben, so ist dieses durch die jeweiligen Rücklagen zu decken. Entsprechendes gilt für die zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 ohne den Haushalt des Personalkostenbudgets.

9.6 Verfügung über die Rücklagen

Die für die Kostenstellen verantwortlichen Stellen können über die zugehörigen Rücklagen verfügen. Zweckbindungen sind einzuhalten. Über die Personalkostenrücklage des Haushalts Leitung und Verwaltung entscheidet der Präsident des Landeskirchenamts.

Der Kirchenleitung steht ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus der freien Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18) finanziert werden sollen. Über die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage „Baumaßnahmen im Bereich Leitung und Verwaltung“ entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamts. Bei Rücklagenentnahmen über 100.000 € ist die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich.

10 Budgetregeln der Hauptbereiche

- 10.1** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Budget hinsichtlich der Finanzmittel und Stellen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einsetzen und die Finanzierung der dem Budget zu Grunde gelegten Aufgaben und Ziele sicherstellen. Dabei sind insbesondere das Hauptbereichsgesetz, das Gebäudemanagementgesetz, das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung für die Haushaltsführung in der Nordkirche nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie die Budgetregeln einzuhalten. Über das jeweilige Hauptbereichsbudget hinaus können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, d. h. alle laufenden Aufwendungen (auch die in künftigen Perioden anfallenden Aufwendungen wie z. B. Altersteilzeitregelungen) und Investitionen sind daraus zu leisten.
- 10.2** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche sind gehalten, ihre mittelfristige Planung so auszurichten, dass sie auf Veränderungen reagieren und Vorgaben der zielorientierten Planung angemessen umsetzen können. Um flexible Planungen zu unterstützen, können die Hauptbereiche jeweils bis zu acht Projektstellen in ihre Stellenplanung aufnehmen. Bei der Stellenbesetzung sind die Bestimmungen nach Nr. 10.6 zu beachten.
- 10.3** Die Hauptbereiche müssen einen Prozentanteil an den Schlüsselzuweisungen nach Nr. 7.1 einem übergeordneten Fonds für hauptbereichsübergreifende Projekte verpflichtend zuführen und weisen dies durch eine Zuweisung an diesen Fonds aus. Die Prozentquote und die Ausnahmen von dieser Regelung werden in Nr. 10.9 festgelegt. Die Mittel sind nur unter Einhaltung von Nr. 10.6, nach Absprache mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen, für entsprechende gemeinsame Programme, Projekte und Umsetzung von Zielen einzusetzen. Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen legt das Verfahren über die Verwendung der Fondsmittel fest. Der Kirchenleitung steht im Rahmen der zielorientierten Planung ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus hauptbereichsübergreifenden Mitteln finanziert werden können.
- 10.4** Sofern Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage für einen Haushaltsausgleich vorgesehen werden müssen, sind Entnahmen aus den freien Rücklagen vorrangig in Erwägung zu ziehen.
Sollte aufgrund eines Fehlbetrages in einem Hauptbereich eine Darlehensaufnahme notwendig sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Der Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.
- 10.5** Die Hauptbereiche bilden Ausgleichsrücklagen, welchen Mittel zugeführt werden, bis der für den jeweiligen Hauptbereich definierte Mindestbestand, bezogen auf die Schlüsselzuweisung nach Nr. 7.2 des Planjahres, erreicht ist. Die Hauptbereichsleitungen oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG die Steuerungsgremien sind verpflichtet darzulegen, wie der Mindestbestand erreicht wird. Der Mindestbestand der Ausgleichsrücklage wird unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung wie folgt festgesetzt:

Haushalt Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik	70 %
Haushalt „Vertragliche Leistungen“	60 %
Haushalt Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog	70 %
Haushalt Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde	60 %
Haushalt Hauptbereich Mission und Ökumene	60 %
Haushalt Hauptbereich Generationen und Geschlechter	80 %
Haushalt Hauptbereich Medien	60 %
Haushalt Hauptbereich Diakonie	60 %

Die freien Rücklagen der Arbeitsbereiche werden auf den Bestand der Ausgleichsrücklage angerechnet.

- 10.6** Für mehrjährige durch den Hauptbereich initiierte Projekte sind vor Projektbeginn 75 % der Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Mit Einwilligung des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamts kann unter Berücksichtigung der Kirchensteuerprognose des Finanzdezernats der prozentuale Anteil im Einzelfall bis auf 50 % abgesenkt werden.
- Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren kann die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG das Steuerungsgremium die Stellen im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Hauptbereichsgesetzes besetzen. Die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamts hinsichtlich arbeits- und dienstrechtlicher Gesichtspunkte ist erforderlich.
- 10.7** Über die Entnahme von Rücklagen des Hauptbereiches entscheidet die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG das Steuerungsgremium im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- 10.8** Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 5 Absatz 2 HBG, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden, sind von den Budgetregeln nach Nr. 10.5 ausgenommen. Das Gleiche gilt für die Anteile an den vertraglichen Leistungen des Hauptbereichs nach § 26 HBG, die nach feststehenden Prozentsätzen Dritten zugewiesen werden. Die Zuweisung von Mitteln an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke geschieht in der Erwartung, dass diese zur eigenverantwortlichen, vorsorgenden Finanzplanung verpflichtet sind. Die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke haben keinen Anspruch auf Zuweisungen aus den Rücklagen der Hauptbereiche.
- 10.9** Aus dem Anteil für die Hauptbereiche wird eine prozentuale Quote nach Nr. 7.1 dem Fonds für hauptbereichsübergreifende Mittel zugeführt. Für das Haushaltsjahr 2023 wird der nach Nr. 10.3 im Haushalt eines Hauptbereichs zu veranschlagende Anteil für hauptbereichsübergreifende Mittel auf 2,5 % festgesetzt.
- Die Regeln nach Nr. 10.3 gelten nicht für den Haushalt Vertragliche Leistungen des Hauptbereiches Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik und die Zuführungen an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 15 Absatz 2 HBG, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden.
- 10.10** Das Steuerungsgremium des Hauptbereiches Mission und Ökumene legt aus den sich nach Nr. 4.3.2 und Nr. 4.5 ergebenden Mitteln nach eigenem Ermessen unter Beachtung bestehender Arbeitsbeziehungen einen Betrag zur Förderung von Osteuropaprojekten fest.
- 10.11** Die Aufteilung der nach Nr. 7.2.1 vorab bereitgestellten Mittel erfolgt nach Beratung der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche durch Beschluss des Landeskirchenamts.
- 11 Stellenplan**
- In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses eingerichtet werden.
- 12 Bürgschaften**
- Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt, zu Lasten der Landeskirche Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen bis höchstens 2 Mio. € einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Landeskirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen.
- Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 25 % des Ausfallrisikos haben.
- 13 Verzichtserklärung nach § 7 KBesG und § 11 KVersG**
- Empfängerinnen oder Empfänger von Besoldung oder von Versorgungsbezügen können nach § 7 KBesG oder § 11 KVersG auf Teile ihrer Bezüge verzichten. Die durch Verzichtserklärung eingesparten Haushaltsmittel werden besonderen Fonds zugeführt.

14 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds

Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeit) übernommen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Versorgungshaushalt geleisteten Aufwendungen spätestens zum Ende des Haushaltsjahres aus.

15 Verpflichtungsermächtigungen

Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in den Jahresabschluss ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung sind ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand als Anlage zum Haushalt des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

16 Beauftragung des Finanzausschusses

16.1 Der Finanzausschuss der Landessynode wird beauftragt, den nach Nr. 2.2.2 dem Versorgungshaushalt zugeordneten Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung sowie die dem Haushalt der Leitung und Verwaltung zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und die Haushalte der Hauptbereiche nach Nr. 2.2.3.2 in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen.

16.2 Der Finanzausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird beauftragt, die Jahresabschlüsse der Haushalte nach Nr. 16.1 abzunehmen.

17 Festlegung der zuständigen Stelle

17.1 Für den Bereich der Landeskirche wird das Landeskirchenamt als zuständige Stelle nach § 34 Absatz 4 KRHhFVO bestimmt.

17.2 Vorsorglich wird für den Bereich der Landeskirche die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 3 KRHhFVO bestimmt. Für die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre ist ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich.

18 § 7 Absatz 3 Finanzgesetz – Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland

Ab 2022 wird die Sonderzuweisung nach § 7 Absatz 3 Finanzgesetz an den Kirchenkreis Nordfriesland auf 0,2 % von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen festgesetzt. Die Sonderzuweisung muss jeweils nach drei Jahren überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

19 Kirchliche Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden

19.1 Die bisherige Gegenwertzahlung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird durch Darlehen finanziert. Für den jährlichen Kapitaldienst wird aus der Abrechnung der Clearingmittel des landeskirchlichen Anteils nach Nr. 7.2.2 ein Betrag von 1.000.000 € im Haushalt Verteilung bereitgestellt. Die nicht für den Kapitaldienst in Anspruch zu nehmenden Mittel sind der Tilgungsrücklage beim Haushalt Verteilung zuzuführen.

19.2 Sollte im laufenden Haushaltsjahr der Gegenwert an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geleistet werden oder eine Umschuldung der für die geleistete Gegenwertzahlung aufgenommenen Darlehen erforderlich werden, so können zur Finanzierung die in der Tilgungsrücklage nach Nr. 19.1 angesammelten Beträge eingesetzt werden.

20 Haushaltssperre

Für folgende Aufwendungen im Mandanten 14, Gesamtkirchlicher Haushalt, wird eine Haushaltssperre angeordnet:

Kostenstelle 3106 0602

Projekt zusammen.nordkirche.digital

Anlaufkosten 2023

Planansatz: 750.000 €

Durch Beschluss der Landessynode kann die Haushaltssperre aufgehoben werden.

21 Veröffentlichung

Der Gesamthaushalt mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Landeskirchenamts in Kiel, Dänische Straße 17 (Bibliotheksbereich), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerin, 29. November 2022

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 4111-04 – F HI

II. Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung und Gebühren für die Bereitstellung der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

Vom 8. Dezember 2022

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 26. November 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 und § 2 Absatz 2 und Absatz 7 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) geändert worden ist, sowie aufgrund von § 30 Absatz 3, § 50 Absatz 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425), die zuletzt durch Verordnung vom 11. September 2020 (ABl. EKD S. 199) geändert worden, in Verbindung mit § 8 Satz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2017 (KABl. S. 217), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 23. März 2021 (KABl. S. 184, 185) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Für die in der Anlage „Gebührentabelle“ aufgeführten Verwaltungsgeschäfte und besondere Leistungen (Verwaltungsgeschäfte) des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. Für Verwaltungsgeschäfte, die nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

(2) Werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke sowie Einrichtungen im refinanzierten Bereich tätig, werden sie für diese Bereiche durch eine Gebühr nach der Anlage „Gebührentabelle“ zu den Kosten der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) und dem Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2017 (KABl. S. 217) in den jeweils geltenden Fassungen, herangezogen. Die Veranschlagung im Kirchenkreishaushalt nach der Finanzsatzung bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührengläubiger

(1) ¹Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung von Auslagen ist die Körperschaft verpflichtet, die das Verwaltungsgeschäfte beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder zur Abnahme der Verwaltungsgeschäfte kirchengesetzlich verpflichtet ist. ²Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch. ³Zur Zahlung der Gebühren nach § 1 Absatz 2 ist die refinanzierte Einrichtung, der refinanzierte Dienst oder das refinanzierte Werk tragende Körperschaft verpflichtet.

(2) Gebührengläubiger ist der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Altholstein.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage „Gebührentabelle“.

(2) ¹Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. ²Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum innerhalb eines Gebührenrahmens gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die bzw. den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwands für das Verwaltungsgeschäft festzusetzen.

(3) Soweit Verwaltungsgeschäfte der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Auslagen

(1) ¹Die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstandenen Auslagen sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten. ²Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstehen und den durch die Verwaltungsgebühren gedeckten Verwaltungsaufwand überschreiten, sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten. ³Als Auslagen, die neben den Gebühren erhoben werden können, gelten insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Sachverständigenkosten,
3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) ¹Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags. ²Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.

§ 5

Entstehung der Gebühren

(1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung des zurechenbaren gebührenpflichtigen Verwaltungsgeschäfts. ²Werden erbrachte Verwaltungsgeschäfte nur teilweise in Anspruch genommen, so sind dennoch die vollen Gebühren zu entrichten.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 3 Absatz 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

(1) ¹Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. ²Dieser Gebührenbescheid wird der bzw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben.

(2) Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften über die Haushaltsführung teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

(1) ¹Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. ²Sie sind binnen eines Monats ab Fälligkeit zu entrichten.

(2) ¹Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. ²§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend

in Verbindung mit § 24 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) 1Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD vom 26. Februar 2014 (KABl. S. 178) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit durch Kirchengesetz nichts Anderes bestimmt ist.

§ 8

Verjährung der Gebühren

1Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend. 2Die Gebührensatzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Gebühren vier Jahre vergangen sind. 3Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. 4Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Gebühren erstmals fällig geworden sind. 5Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden.

§ 9

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 30. November 2022 (Az.: 10.8.2 Kkr. Altholstein – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 8. Dezember 2022

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

Pröpstin Almut Witt

Susanne Wölffel

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisrats

Mitglied des Kirchenkreisrats

*

Anlage

(zu § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1)

Gebührentabelle

I. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte nach § 2 Absatz 7 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden		
<u>Nr.</u>	<u>Verwaltungsgeschäfte</u>	<u>Gebühr pro Kalenderjahr</u>
1	Beitragseinzüge von Kindertagesstättegebühren	112,32 Euro je Kitaplatz zum Stichtag: 1. August des Vorjahres
II. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte nach § 2 Absatz 2 KKVwG für refinanzierbare Einrichtungen Kindertagesstätten und Friedhöfe der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände		
<u>Nr.</u>	<u>Verwaltungsgeschäfte</u>	<u>Gebühr pro Kalenderjahr</u>
1	Alle Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 KKVwG für den Bereich der Friedhöfe	3429,18 Euro pro ha kalkulatorische Fläche zum Stichtag: 30. Juni des Vorjahres

2	Alle Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 KKVwG für den Bereich der Kindertagesstätten	450,53 Euro je Kitaplatz zum Stichtag: 1. August des Vorjahres
III. Gebühren für die Bereitstellung der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 30 Absatz 3. § 50 Absatz 5 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) und § 4, § 8 Mitarbeitervertretungsergänzungsgesetz (MVGergG) für refinanzierte Dienste, Werke, Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände		
<u>Nr.</u>	<u>Verwaltungsgeschäfte</u>	<u>Gebühr pro Kalenderjahr</u>
1	Bereitstellung der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 30 MVG-EKD, § 4 MVGergG sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, § 52 MVG-EKD	388,81 Euro je eines gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeitenden zum Stichtag: 30. Juni des Vorjahres

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 9. Dezember 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Levin

Az.: 10.8.2 Kkr. Altholstein – R Le

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Vom 9. Dezember 2022

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 8. Dezember 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit § 8 Absatz 5 sowie § 2 Absatz 7 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

1Für die in der Anlage „Gebührentabelle“ aufgeführten Verwaltungsgeschäfte des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. 2Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. 3Für Verwaltungsgeschäfte, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührengläubiger

(1) 1Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die Körperschaft verpflichtet, die das Verwaltungsgeschäft beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder zur Abnahme der Verwaltungsgeschäfte kirchengesetzlich verpflichtet ist. 2Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Gebührengläubiger ist der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) 1Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage „Gebührentabelle“. 2Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum innerhalb eines Gebührenrahmens gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die bzw. den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwands für das Verwaltungsgeschäft festzusetzen.
- (3) 1Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, das Verwaltungsgeschäft aber noch nicht beendet ist oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder ein Verwaltungsgeschäft zurückgenommen oder widerrufen wird. 2In den Fällen des Satzes 1 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich in Summe des Bescheides auf mindestens drei Euro errechnet.
- (4) 1Soweit Verwaltungsgeschäfte der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Auslagen

- (1) 1Die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstandenen Auslagen sind grundsätzlich in der Gebühr enthalten. 2Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstehen und den durch die Verwaltungsgebühr gedeckten Verwaltungsaufwand überschreiten, sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten. 3Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere
1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Sachverständigenkosten,
 3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) 1Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags. 2Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.

§ 5

Entstehung der Gebühren

- (1) 1Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung des zurechenbaren gebührenpflichtigen Verwaltungsgeschäfts. 2Werden erbrachte Verwaltungsgeschäfte nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 3 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

- (1) 1Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. 2Dieser wird der bzw. dem Gebührenpflichtigen durch einfachen Brief oder E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften über die Haushaltsführung teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) 1Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. 2Sie sind binnen eines Monats ab Fälligkeit zu entrichten.
- (2) 1Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. 2§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend in Verbindung mit § 24 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD vom 26. Februar 2014 (KABl. S. 178) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

§ 9

Verjährung der Gebühren

¹Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend. ²Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Gebühr vier Jahre vergangen sind. ³Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. ⁴Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Gebühr erstmals fällig geworden ist. ⁵Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden.

§ 10

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 9. Dezember 2022 (Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg – R Be) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 9. Dezember 2022

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Vorsitzendes Mitglied des
Kirchenkreisrats

(Dirk Sauermann)

(L. S.)

*

Mitglied des
Kirchenkreisrats

(Marcus Antonioli)

Anlage

(zu § 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1)

Gebührentabelle

Gebühren für Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreisverwaltung nach § 2 Absatz 7 Satz 1 KKVwG für Friedhöfe von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Nr.	Verwaltungsgeschäfte	Gebühr in Euro je Kategorie (Anzahl Gräber)			
		Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
1	Erstellung einer Friedhofsordnung	750	1000	1250	1500
2	Änderung einer Friedhofsordnung	100	150	200	300
3	Erstellung einer Friedhofsgebührenordnung	250	300	1250	1500
4	Änderung einer Friedhofsgebührenordnung	50	100	150	200

5	Bearbeitung einer Bestattung			150	
6	Erstellung eines Bescheides/Schriftsatzes	3,50	3,25	3,00	2,75

Kategorie 1 = Friedhöfe mit 1–50 Gräbern

Kategorie 2 = Friedhöfe mit 51–125 Gräbern

Kategorie 3 = Friedhöfe mit 126–600 Gräbern

Kategorie 4 = Friedhöfe mit mehr als 600 Gräbern

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 9. Dezember 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg – R Be

Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

Vom 6. Dezember 2022

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat am 24. Oktober 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg (im Folgenden Kirchenkreis genannt) erhält nach Maßgabe des Teils 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) (Finanzgesetz-FinG) in der jeweils geltenden Fassung zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises Schlüsselzuweisungen.
- (2) Die Zuweisungen werden nach den folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2 Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) 1Die kirchengesetzlich vorgeschriebene Finanzplanung wird von der Kirchenkreisverwaltung erarbeitet. 2Auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung legt der Kirchenkreisrat der Kirchenkreissynode jährlich die Unterlagen für die Finanzverteilung zum Haushaltsbeschluss vor.
- (2) 1Aus der Verteilmasse werden nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, wenn diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil), für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) und Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden gebildet. 2Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Rücklagen nach Satz 1 festzulegen.
- (3) Der Kirchenkreisrat kann Grund- und Leitsätze für die Haushaltsplanung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden erlassen, insbesondere einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Baumaßnahmen für die nächsten drei Jahre (Prioritätenliste) aufstellen und fortschreiben.

§ 3 Gemeindeanteil

- (1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen:
 1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung in Höhe von mindestens 20 v. H. der jeweiligen Schlüsselzuweisung als Sockelbetrag,

2. die Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3 FinG,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden,
4. Zuführungen an die Rücklagen der Kirchengemeinden auf Kirchenkreisebene.

(2) ¹Vermögenserträge der Kirchengemeinden können bei der allgemeinen Gemeindezuweisung berücksichtigt werden. ²Die Modalitäten werden durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

§ 4 Kirchenkreisanteil

Im Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 FinG,
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises,
4. Zuführungen an die Rücklagen des Kirchenkreises.

§ 5 Gemeinschaftsanteil

Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 FinG für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden sind nachrichtlich im Haushaltsbeschluss der jeweiligen Kirchengemeinde zu führen,
2. die besonderen Bauvorhaben im Kirchenkreis. Hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden, insbesondere
 - Klimaschutzfonds,
 - Fachstelle Prävention,
 - Mitarbeitervertretung,
 - Schwerbehindertenvertretung,
 - Mitarbeiterkonvent,
 - Notfallseelsorge,
 - Kirchenkreiskantorat,
 - Kitaarbeit kirchlich diakonischer Profilbeitrag.

Weitere Beauftragungen und Näheres hierzu können jeweils durch Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

4. die Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Haushaltsbeschluss,
5. Zuführungen an die gemeinsamen Rücklagen,
6. die Kirchenkreisverwaltung, einschließlich der Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind,
7. Zahlungen für Kirchengemeinden, die bei der Verwaltung von Pfarrvermögen außergewöhnliche Erträge erzielen. Grundsätze und Kriterien für eine Mittelveranschlagung, den Bewilligungszeitraum einer Zahlung und die Höhe der Zahlung an eine Kirchengemeinde sowie das Antragsverfahren werden durch den Kirchenkreisrat festgelegt.
8. Kosten des Gemeinschaftsanteils werden in den jeweiligen Haushaltsplänen verursachergerecht dargestellt und umgelegt.
9. Werden der Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke darüber hinaus im refinanzierten Bereich tätig, sollen sie auch für diese Bereiche über Entgeltzahlungen zu den Kosten der gemeinsamen Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mitarbeiterkonventes und der Prävention herangezogen werden.

10. Die Finanzierung der Kosten nach Nummer 9 erfolgt jeweils durch eine Umlage. Die Höhe der Umlage bezieht sich auf die Anzahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeitenden gemäß dem jeweils gültigen Haushaltsbeschluss.

§ 6 Finanzierung freiwilliger Verwaltungsleistungen

- (1) „Soweit kirchliche Körperschaften die Kirchenkreisverwaltung mit freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 Kirchenkreisverwaltungsgesetz beauftragt haben, werden diesen die Kosten in Rechnung gestellt. „Die Berechnung der Kosten erfolgt in der Regel pauschalisiert nach den Vorgaben der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).
- (2) „Werden der Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, werden sie für diese Bereiche zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen. „Die Entgeltforderung entsteht mit der Leistungserbringung und ist sofort fällig.

§ 7 Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

- (1) Nach Abzug des Finanzbedarfs für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen im Gemeinschaftsanteil gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt die Finanzverteilung wie folgt:
1. Dem Gemeindeanteil werden 20 v. H. der jeweiligen Schlüsselzuweisung zur Verteilung an die Kirchengemeinden als Sockelbetrag zugewiesen. Diese Mittel werden entsprechend der jeweiligen Gemeindeglieder mit dem Stichtag 1. April des Vorjahres verteilt.
 2. Dem Gemeindeanteil wird darüber hinaus, jeweils durch Haushaltsbeschluss, ein weiterer Prozentanteil der Schlüsselzuweisung zugewiesen. Nach Abzug aller Ausgaben des Gemeindeanteils wird ein eventuell überschüssiger Betrag durch die Anzahl der Gemeindeglieder mit dem Stichtag 1. April des Vorjahres geteilt und an die Gemeindehaushalte verteilt.
 3. Die Summe aus Gemeindeanteil und Mitteln des Gemeinschaftsanteils, die die Kirchengemeinden betreffen (Baumaßnahmen, Pfarrbesoldung, Kita etc.), dürfen 70 v. H. der Schlüsselzuweisung nicht überschreiten.
 4. Innerhalb des Kirchenkreisanteils werden den Diensten und Werken zehn Prozent der Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 FinG zugewiesen.
 5. Der Leitung und den Gremien des Kirchenkreises wird ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung nach jeweiligem Haushaltsbeschluss zugewiesen.
- (2) Innerhalb der Anteile sind die Kirchenkreisverwaltung, die Gemeinden, die Dienste und Werke sowie die Leitung berechtigt, eigene Rücklagen zu bilden.

§ 8 Pfarrstellenplan, Pfarrvermögen

- (1) „Die Höhe der Ausgaben für die Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden richtet sich grundsätzlich nach dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Pfarrstellenplan und konkretisiert sich nach dem Pfarrstellenbesetzungsplan.
- (2) „Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung zu 95 v. H. an den Kirchenkreis abzuführen. „Eine Verzinsung der Pfarrvermögensrücklage in den Haushalten der Kirchengemeinden erfolgt in Höhe des jeweiligen erzielten Durchschnittszinssatzes der zentralen Vermögensverwaltung des vergangenen Jahres. „Diese wird vom Kirchenkreisrat jährlich durch Beschluss festgelegt.

§ 9 Rücklagen und Sonderposten mit Finanzdeckung

- (1) „Der Kirchenkreis unterhält Sonderposten mit Finanzdeckung für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden als gemeinsame Rücklagen. „Es werden beim Kirchenkreis mindestens folgende gemeinsame Sonderposten mit Finanzdeckung gebildet:
1. Eine allgemeine Ausgleichsrücklage nach § 68 KRhFVO zum Ausgleich von Einnahmeminderungen. Die Ausgleichsrücklage soll einen Bestand von mindestens 35 Prozent des Mittelwertes der dem Kirchenkreis nach § 6 Absatz 2 FinG zugewiesenen Schlüsselzuweisungen der letzten drei Haushaltsjahre aufweisen und kann durch die Kirchenkreissynode darüber hinaus weiter erhöht werden.
 2. Eine Baurücklage, um bei der Finanzierung von Baumaßnahmen mit Zuschüssen zu helfen, soweit die Kosten der notwendigen Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises übersteigen. Die Höhe der Baurücklage soll auf mindestens 20 Prozent der dem Kirchenkreis im laufenden Haushaltsjahr zugewiesenen Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 2 FinG gehalten werden.
 3. Klimaschutzfonds zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche.
 4. Weitere gemeinsame und zweckgebundene Sonderposten mit Finanzdeckung nach Beschluss der Kirchenkreissynode.

Die Kirchenkreissynode entscheidet auf Vorschlag des Kirchenkreisesrates und nach Anhörung ihres Finanzausschusses über die Bildung weiterer gemeinsamer Sonderposten mit Finanzdeckung nach Absatz 1 Nummer 4.

(2) Über die Vergabe dieser Mittel wird entsprechend der durch die Kirchenkreissynode zu erlassenden Richtlinien entschieden.

(3) 1Der Kirchenkreis unterhält eigene Rücklagen, insbesondere für die Kirchenkreisverwaltung, die Leitung und die Dienste und Werke. 2Die Rücklage der Kirchenkreisverwaltung ist in der Höhe begrenzt und darf zukünftig nicht mehr als 25 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes betragen. 3Etwaige Überschüsse werden der allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt. 4Die Rücklagen sind in der Vermögensübersicht auszuweisen. 5Über die Errichtung und Auflösung entscheidet die Kirchenkreissynode. 6Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Kirchenkreisesrat.

§ 10 Allgemeine Rücklagenregelungen

(1) Überschüsse des Gemeinschaftsanteils, ausgenommen die Kirchenkreisverwaltung, sollen entsprechend §§ 3 und 4 an den Gemeindeanteil und den Kirchenkreisanteil verteilt werden.

(2) Überschüsse der Kirchenkreisverwaltung werden der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

(3) Überschüsse im Gemeindeanteil werden der Garantierücklage zugeführt oder nach Haushaltsbeschluss verteilt.

(4) Überschüsse im Kirchenkreisanteil werden den jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen zugeführt oder nach Haushaltsbeschluss verteilt.

§ 11 Kirchenkreis-Finanzausschuss

1Über die Aufgaben des Artikels 52 Verfassung hinaus steht der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode dem Kirchenkreisesrat und den Kirchengemeinderäten zur Beratung zur Verfügung. 2Die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende soll zu den Sitzungen des Kirchenkreisesrates eingeladen werden.

§ 12 Rechtsbehelfsverfahren

1Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisesrat einlegen. 2Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden, Kapellengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie Dienste und Werke haben dem Kirchenkreisesrat zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(2) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(3) Mit dem gleichen Tage tritt die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 16. September 2019 (KABl. S. 522) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 6. Dezember 2022 (Az.: 10.8 Kkr. Lübeck-Lauenburg – R Lw) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, 6. Dezember 2022

Pröpstin Petra Kallies

Kai Schröder

(L. S.)

-Vorsitzende-

-stellvertretender Vorsitzender-

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 7. Dezember 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Lenschow

Az.: 10.8 Kkr. Lübeck-Lauenburg – R Lw

**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost**

Vom 9. Dezember 2022

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 14. Oktober 2022 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Januar 2016 (KABI. S. 74), die zuletzt durch Satzung vom 9. Februar 2022 (KABI. S. 71) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Zustimmung der Verbandsversammlung“ durch die Wörter „ein Beschluss des Verbandsvorstandes“ ersetzt.
2. § 10 Buchstabe i wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „elf“ durch das Wort „sieben“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 6 werden hinter den Wörtern „Absatz 5 littera e“ die Wörter „und f“ eingefügt.
5. § 12 Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.
6. In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 werden nach der Angabe „62. Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld“ folgende Angaben angefügt: „63. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel“.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Ziffer 3 tritt mit Beginn der Amtsperiode der neuen Verbandsversammlung im Jahr 2023 in Kraft. § 1 Ziffern 1, 2, 4, 5 und 6 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Schreiben vom 1. November 2022. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 6. Dezember 2022 (Aktenzeichen: 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Rk) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 9. Dezember 2022

Der Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Dr. Frank Hatje

Ulrich Thomas

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des
Verbandsvorstandes

Mitglied des
Verbandsvorstandes

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 9. Dezember 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rosenkötter

Az.: 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Rk

Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg

Vom 8. Dezember 2022

Dem nachfolgend bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg hat der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost mit Datum vom 7. Dezember 2022 gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung zugestimmt. Der Vertrag wird gemäß Teil 4 § 72 Absatz 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zusammen mit der Verbandssatzung bekannt gemacht. Die Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 (Az.: 10 KGV Innenstadthauptkirchen – R Rk) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Die Anordnung zur Ingebrauchnahme des in der Anlage 1 zur Satzung abgedruckten Interimssiegels des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg erfolgte durch Schreiben des Kirchlichen Verwaltungszentrums des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost gemäß § 8 Absatz 2 Siegelgesetz.

Kiel, 8. Dezember 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rosenkötter

Az.: 10 KGV Innenstadthauptkirchen – R Rk

*

Zur Gründung eines Kirchengemeindeverbandes schließen

1. die Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi,
2. die Hauptkirche St. Katharinen
3. und die Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg

auf der Grundlage des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit Teil 4 § 71 Absatz 1 und § 72 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die vertragschließenden Kirchengemeinden (im Folgenden Verbandsmitglieder genannt) errichten einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des Kirchenrechts und des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (3) Er hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Aufgabenerweiterung

(1) Der Kirchengemeindeverband dient der institutionellen Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden zunächst auf dem Gebiet der Verwaltungsaufgaben. In Erfüllung des Verbandszwecks unterhält der Kirchengemeindeverband ein gemeinsames Hauptkirchenbüro und nimmt insbesondere die folgenden, von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr:

- a) die vor- und nachbereitenden Verwaltungsgeschäfte im Sinne der Regelung in § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen vom 16. November 2016 (KABl. S. 399), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die zusammengestellt sind in der Anlage 2 zu der Satzung des Kirchengemeindeverbands;
- b) weitere Aufgaben, wie die Erledigung der nicht dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz unterliegenden Immobilienverwaltung, wobei das Verfahren nach Absatz 3 einzuhalten ist.

(2) Der Verband ist Anstellungsträger einer bzw. eines Verwaltungsangestellten oder mehrerer Verwaltungsangestellter.

(3) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern zukünftig weitere Aufgaben zur institutionellen Zusammenarbeit übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats dies festlegen und die Zustimmung der Verbandsversammlung dieses Kirchengemeindeverbands erteilt und die entsprechende Änderung der Satzung beschlossen wird.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Durch gleichlautende Beschlüsse der Kirchengemeinderäte zu diesem Vertrag, der Zustimmung des Kirchenkreisrats, der gleichzeitigen Vereinbarung der Verbandssatzung und der Beschlussfassung durch Verbandsversammlung wird der Kirchengemeindeverband gegründet und gleichzeitig ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, Zweck und Aufgaben des Kirchengemeindeverbands zu erfüllen.

§ 4 Anschluss weiterer Kirchengemeinden

¹Weitere Kirchengemeinde des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. ²Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderats, die Zustimmung der Verbandsversammlung dieses Kirchengemeindeverbands und die entsprechende Änderung der Satzung.

§ 5 Spätester Zeitpunkt für die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung hat spätestens bis zum 31. März 2023 stattzufinden.

§ 6 Bekanntmachung

Der Vertrag ist zusammen mit der Verbandssatzung bekannt zu machen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost. Er tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Hamburg, 6. Dezember 2022

Hauptpastorin und Präpstin

Astrid Kleist

Dr. Sebastian Zeeck

(L.S.)

Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderats
der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi

Mitglied des Kirchengemeinderats
der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi

Hauptpastorin und Pröpstin

Dr. Ulrike Murmann

Sophie Ahrens von Bismarck

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderats
der Hauptkirche St. Katharinen

Mitglied des Kirchengemeinderats
der Hauptkirche St. Katharinen

Hauptpastor

Dr. Jens-Martin Kruse

Elke Wulf

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderats
der Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche
St. Petri zu Hamburg

Mitglied des Kirchengemeinderats
der Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche
St. Petri zu Hamburg

*

Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg

Vom 8. Dezember 2022

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg hat am 6. Dezember 2022 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

Präambel

Seit gut zwei Jahren führen die drei Kirchengemeinden der Innenstadthauptkirchen, namentlich die Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi, die Hauptkirche St. Katharinen und die Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg, Sondierungsgespräche darüber, inwieweit und auf welchem Wege aus der derzeit eher losen Kooperation eine feste und gegebenenfalls auch rechtlich strukturierte Verbindung werden könnte.

Ziel der Sondierungsgespräche war es, für die drei Innenstadthauptkirchen das Potential zu erkunden und zu heben, welches aus einer Kooperation geschöpft werden kann, um die Kernaufgaben dieser Hauptkirchen für die Stadt besser erfüllen zu können.

Zur Unterstützung dieser Sondierungsgespräche haben die drei Innenstadthauptkirchen den fachkundigen Rat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hinzugezogen.

Als Ergebnis der Sondierungsgespräche haben die drei Innenstadthauptkirchen durch ihre jeweiligen Vertreter eine Absichtserklärung abgeschlossen, welcher ein jeder der drei Kirchengemeinderäte der drei Innenstadthauptkirchen zugestimmt hat.

In dieser Absichtserklärung ist geregelt, dass die drei Innenstadthauptkirchen beabsichtigen, die in den bisherigen Sondierungen als klassische Verwaltungsarbeit bezeichnete Arbeit zu bündeln, weiter zu professionalisieren und damit Aufwand gegenüber der bisherigen Arbeitsweise zu verringern. Hierzu soll ein gemeinsames Hauptkirchenbüro geschaffen werden.

Dabei sind die drei Innenstadthauptkirchen davon ausgegangen, dass für ein gemeinsames Hauptkirchenbüro eine neue rechtliche Struktur gefunden werden muss.

Diese neue rechtliche Struktur soll ein gemeinsam gegründeter Kirchengemeindeverband werden.

Dies vorausgeschickt haben sich die drei Innenstadthauptkirchen geeinigt auf folgende

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

(1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen

„Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg“ (im Folgenden „Kirchengemeindeverband“ genannt).

(2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Der Kirchengemeindeverband führt das aus Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

(1) Verbandsmitglieder sind die folgenden drei Kirchengemeinden:

- Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi,
- Hauptkirche St. Katharinen,
- Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg.

(2) Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderats, die Zustimmung der Verbandsversammlung dieses Kirchengemeindeverbands und die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Aufgabenerweiterungen

(1) Der Kirchengemeindeverband unterhält ein gemeinsames Hauptkirchenbüro und nimmt folgende Aufgaben für die Verbandsmitglieder wahr:

- a) die vor- und nachbereitenden Verwaltungsgeschäfte im Sinne der Regelung in § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen vom 16. November 2016 (KABl. S. 399), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die zusammengestellt sind in der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Liste;
- b) weitere Aufgaben, wie die Erledigung der nicht dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz unterliegenden Immobilienverwaltung, wobei das Verfahren nach Absatz 3 einzuhalten ist.

(2) Von den Festlegungen in Absatz 1 unberührt bleiben diejenigen Aufgaben, die nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung zur Erledigung an das Kirchliche Verwaltungszentrum abzugeben sind. Soweit Verwaltungsaufgaben dem Kirchlichen Verwaltungszentrum übertragen sind, leistet der Kirchengemeindeverband die erforderlichen Zuarbeiten und Nachbereitungen.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann weitere Aufgaben für die Verbandsmitglieder übernehmen, soweit sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats dies festlegen und die Zustimmung der Verbandsversammlung dieses Kirchengemeindeverbands erteilt und die entsprechende Änderung dieser Satzung beschlossen wird.

§ 4

Finanzierung

(1) Die Verbandsmitglieder leisten zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbands eine Umlage.

(2) Die Umlage wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der Verbandsmitglieder aufgebracht.

(3) Die Höhe der Umlage wird durch Haushaltsbeschluss festgesetzt. Soweit ein Mitglied für eine Übergangszeit noch nicht alle Leistungen des Kirchengemeindeverbands in Anspruch nimmt, ist dies bei der Bemessung der Umlage abweichend von Satz 1 und Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen.

(4) Der Kirchengemeindeverband darf zur Finanzierung seiner Arbeit eigene Erträge erwirtschaften und Zuschüsse von Dritten empfangen, die an die Verbandsmitglieder weiterzuleiten sind, soweit diese Mittel nicht mit dem Finanzbedarf des Kirchengemeindeverbands zu verrechnen sind.

(5) Aufwendungen des Kirchengemeindeverbands, die nicht durch die Umlage, eigene Erträge oder Zuschüsse von Dritten gedeckt werden, werden durch eine weitere Umlage zum Defizitausgleich finanziert. Bei der Bestimmung der weiteren Umlage ist die Regelung in obigem Absatz 2 zu beachten.

§ 5

Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Diese leiten den Kirchengemeindeverband.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbands gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats gemäß der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland entsprechend,

wenn und soweit dort nicht, namentlich in Teil 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes bestimmt ist (vgl. §§ 75 bis 77 der Kirchengemeindeordnung), soweit nicht diese Satzung besondere Mehrheitsverhältnisse vorsieht.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitglieds. ²Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbands sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils drei Mitglieder ihrer Kirchengemeinderäte in die Verbandsversammlung; die zu entsendenden Mitglieder sind jeweils die Hauptpastorin bzw. der Hauptpastor und ein ehrenamtliches Mitglied der Beede, wobei es jeweils die bzw. der Vorsitzende der Beede sein soll, und ein weiteres Mitglied des jeweiligen Kirchengemeinderats, welches nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen darf. ²Die Mehrheit der Ehrenamtlichen ist zu wahren. ³Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine persönliche Stellvertretung zu bestimmen.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

(3) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihr vorsitzendes Mitglied und ihr stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Für die Wahl gilt die Regelung in Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(4) ¹Die Verbandsversammlung tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit. ²Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht oder die Verbandsversammlung dies durch Beschluss bestimmt.

(5) ¹Zu Sitzungen der Verbandsversammlung ist schriftlich (in Textform gemäß § 36 Kirchengemeindeordnung) unter Übersendung der Tagesordnung nebst Beschlussvorschlägen sowie der Beratungsunterlagen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen; bei der Berechnung der Frist zählen der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit. ²Die Termine der Sitzung sollen möglichst weit vor der Einladung abgestimmt werden. ³Ist eine Beschlussfassung unaufschiebbar, so kann mit verkürzter Frist eingeladen werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder widerspricht.

(6) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²In den nachstehend genannten Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse abweichend davon einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitglieder:

1. Satzungsänderungen,
2. außer- und überplanmäßige Ausgaben ab einer Höhe von 20 000 Euro,
3. dauerhafte Erweiterung des Stellenplans,
4. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.

(7) ¹Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und die Nein-Stimmen. ²Über Beschlussvorschläge wird offen abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird.

(8) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgen in der Regel in Sitzungen. ²Eine schriftliche Beschlussfassung ist im Verfahren nach § 32 Absatz 4 Kirchengemeindeordnung zulässig.

(9) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung und jede Beschlussfassung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und sodann allen Mitgliedern in Kopie zuzuleiten ist.

§ 7

Aufgaben, Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstands;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenden Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt den Jahresabschluss ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;

8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Im Verbandsvorstand muss jedes Verbandsmitglied vertreten sein.
- (2) 1Der Verbandsvorstand besteht aus zumindest drei und höchstens sechs Mitgliedern; die Zahl muss durch drei teilbar sein. 2Darunter muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sein. 3Die Mehrheit der Ehrenamtlichen ist zu wahren. 4Die jeweilige Verbandsversammlung bestimmt die genaue Anzahl zu Beginn ihrer Amtszeit. 5Diese Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Für die in den Verbandsvorstand gewählten Mitglieder soll jeweils ein Mitglied als Stellvertretung gewählt werden.
- (4) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt die Regelung in Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 9

Hauptamtliche Geschäftsführung

- (1) 1Der Verbandsvorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung oder eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. 2Die hauptamtliche Geschäftsführung bzw. das geschäftsführende Mitglied untersteht der Aufsicht des Verbandsvorstands.
- (2) Die hauptamtliche Geschäftsführung bzw. das geschäftsführende Mitglied übernimmt, wenn nichts anderes geregelt ist, die Aufgabe der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbands.
- (3) 1Die hauptamtliche Geschäftsführung bzw. das geschäftsführende Mitglied berichtet dem Verbandsvorstand regelmäßig über die Arbeit des gemeinsamen Kirchenbüros und über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich des Personalwesens und der wirtschaftlichen Belange. 2Zu den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gehören insbesondere die Vornahme aller Maßnahmen, welche die Geschäftsführung des gemeinsamen Gemeindebüros gewöhnlich mit sich bringt, und zwar bis zu einer Wertgrenze von 5000 Euro, wobei dieser Betrag für einen einzelnen ebenso wie für einen mehrteiligen Vorgang gilt; die Vornahme aller Maßnahmen muss sich in den Grenzen des Haushalts halten. 3Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind von zwei Mitgliedern, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands sein muss, abzugeben und mit dem Kirchensiegel des Kirchengemeindeverbands zu versehen.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstands

Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbands, soweit er nicht eine hauptamtliche Geschäftsführung beauftragt hat;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands und führt die Aufsicht.

§ 11

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

- (1) Ein Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband zum Ende eines Kalenderjahrs mit einer Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderats zu erklären.
- (2) 1Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. 2Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 12 Absatz 3 enthalten.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sich am Ausgleich zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehender Forderungen anteilig zu beteiligen; insoweit gilt die Regelung in § 4 Absatz 2 dieser Satzung.

(4) ¹Kommt ein Vertrag bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt nicht zustande, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ²Die Entscheidungen des Kirchenkreisrats sind endgültig.

(5) Verbleibt in Folge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

§ 12

Auflösung des Kirchengemeindeverbands

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbands ist möglich, wenn der Zweck gemäß § 3 Absatz 1 entfällt oder sich die Aufgaben in einem Umfang verringern, der die Aufrechterhaltung des Kirchengemeindeverbands nicht mehr rechtfertigt.

(2) ¹Die Auflösung des Kirchengemeindeverbands erfolgt zum Ende eines Kalenderjahrs, wenn mindestens sechs Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats zugestimmt haben. ²Zusätzlich bedarf die Auflösung eines Beschlusses der Verbandsversammlung. ³Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbands bedarf es eines Vertrags der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). ⁴So weit ein Auflösungsvertrag nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ⁵Die Entscheidungen des Kirchenkreisrats sind endgültig.

(3) ¹Der Auflösungsvertrag muss insbesondere bestimmen,

1. ob und wie die verbleibenden Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeiten übergeleitet werden;
2. ob und wie die Beschäftigten des Kirchengemeindeverbands von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern unter Wahrung ihres Besitzstands übernommen werden sollen;
3. wie das Verbandsvermögen genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbands zu tragen haben.

²Die Regelung dieser Fragen ist Bestandteil der Auflösungsbeschlüsse nach Absatz 2.

(4) Die in § 11 Absatz 3 formulierten Bestimmungen finden hier gleichfalls Anwendung.

(5) Die Verbandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband bis zum Abschluss seiner Liquidation.

§ 13

Änderungen der Verbandssatzung

(1) ¹Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der gesetzlichen Mitglieder der Verbandsversammlung. ²Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist die Regelung in § 3 Absatz 3 zu beachten.

(2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 14

Veröffentlichungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost. Die Satzung wurde mit Schreiben

des Landeskirchenamts vom 8. Dezember 2022 (Az.: 10 KGV Innenstadthauptkirchen – R Rk) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Verbandsvorstand des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg
Hamburg, 8. Dezember 2022

Hauptpastor
Dr. Jens-Martin Kruse
Vorsitzendes Mitglied des
Verbandsvorstandes

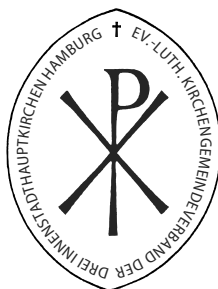
(L. S.)

*

Sabine Stratmann
Mitglied des
Verbandsvorstandes

Anlage 1

Kirchensiegel des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg



*

Anlage 2

zur Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg

Folgende Verwaltungsgeschäfte soll der Kirchengemeindeverband für die Verbandsmitglieder übernehmen:

Vor- und nachbereitende Verwaltungsgeschäfte im Sinne der Regelung des § 2 Absatz 6 zu den der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Hamburg-Ost (Kirchliches Verwaltungszentrum „KVZ“) zur Erledigung zugewiesenen Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen vom 16. November 2016 (KABl. S. 399), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung:

- 1.1 vor- und nachbereitende Tätigkeiten im Bereich Finanzen:
 - Verwaltung einer Zahlstelle
 - Kontrolle, Kontierung, Anordnung und Weiterleitung von Kassenbelegen
 - Abrechnung von Kollekten
 - Vorbereitung von Zuwendungsbescheinigungen
 - Unterstützung von Haushaltsplanung und Jahresabrechnung
 - Finanzcontrolling
- 1.2 vor- und nachbereitende Tätigkeiten im Bereich Liegenschaften:
 - Vorbereitung und Nachbereitung von Vorgängen im Bereich der Grundstücksverwaltung und andere Vorgänge, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder Pflichtleistungen nach Kirchenkreisverwaltungsgesetz sind
 - Vor- und nachbereitende Tätigkeiten bei Dienstwohnungen
- 1.3 vor- und nachbereitende Tätigkeiten Mitgliederverwaltung:
 - Ordnungsgemäße Durchführung und Beurkundung aller Amtshandlungen
 - Umgemeindungen
 - Statistische Auswertungen zur Mitgliedschaft
- 1.4 vor- und nachbereitende Tätigkeiten im Bereich Personal:
 - Bewerbungsunterlagen
 - vor- und nachbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen und Vertragsänderungen

Aufwandsentschädigungen, Honorare, Aushilfen

Urlaubskartei und Krankmeldungen

1.5 vor- und nachbereitende interne Organisation:

Schriftverkehr für die Hauptpastorinnen und Hauptpastoren und der weiteren Funktionsträger in den jeweiligen Gremien der Verbandsmitglieder

Aktenplan, Registratur und Gemeindearchiv

Inventarisierung

Verzeichnis der Siegelberechtigungen

2. vor- und nachbereitende Erfassung und Aufbewahrung von Unterlagen gemäß den kirchenrechtlichen Vorschriften.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 8. Dezember 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Rosenkötter

Az.: 10 KGV Innenstadthauptkirchen – R Rk

Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer hat durch Beschluss vom 26. April 2022 die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes auf Grundlage des nachstehend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrages beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat dem Vertrag durch Beschluss vom 19. September 2022 die entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt.

Kiel, 5. Dezember 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Lenschow

Az.: 10 KGV Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer – R Lw

*

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, und gemäß § 15 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer vom 17. April 2009 (GVOBl. S. 190, 191) und vorbehaltlich der Zustimmung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung schließen die Körperschaften des öffentlichen Rechtes

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf,
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in Geesthacht,
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde,
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn,

5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth

jeweils vertreten durch ihren Kirchengemeinderat -

und der

6. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer (nachfolgend KGV Hohes Elbufer)

vertreten durch seinen Verbandsvorstand -

nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag

zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer:

§ 1

Auflösung

(1) „Der KGV Hohes Elbufer wird zum 31. Dezember 2023 aufgelöst. „Die vertragsschließenden Kirchengemeinden zu 1. bis 5. sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen des KGV Hohes Elbufer.

(2) Die Satzung des KGV Hohes Elbufer vom 17. April 2009 (GVOBl. S. 190, 191) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(3) Die gemäß Satzung des KGV Hohes Elbufer diesem obliegenden bzw. übertragenen Aufgaben fallen jeweils an die vertragsschließenden Kirchengemeinden zurück.

§ 2

Vermögen

Das vorhandene Geldvermögen sowie das nach Einziehung aller Forderungen und Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Geldvermögen wird – mit Ausnahme einer angemessenen Rücklage zur Abdeckung etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche Dritter, die gegebenenfalls noch gegen den Kirchengemeindeverband geltend gemacht werden können – auf die vertragsschließenden Kirchengemeinden nach gewichteten Gemeindegliederzahlen (Stand 1. April 2023) aufgeteilt und ausbezahlt. Vorauszahlungen sind möglich.

§ 3

Liquidation

(1) Die Liquidation des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes sowie die Abwicklung dieses Vertrages nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen werden durch den Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbandes nach Inkrafttreten dieses Vertrages durchgeführt.

(2) Die Verbandsversammlung überwacht auf der Grundlage des ihr nach Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 7 der Verfassung erteilten Auftrages die Durchführung dieses Vertrages.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich gegenseitig, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Liquidation des Vermögens sowie die Abwicklung dieses Vertrages zu ermöglichen.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) „Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. „Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) „Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg. „Er tritt am Tage der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf

(L. S.)

Konrad Otto
Vorsitzender

Gisela Wiedmann
weiteres Mitglied

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in
Geesthacht

(L. S.)

Thomas A. Heisel
Vorsitzender

Elisabeth Scholz
weiteres Mitglied

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde

(L. S.)

Susanne Kappmeyer
Vorsitzende

Stephan Krtschil
weiteres Mitglied

Für die Kirchengemeinde Hohenhorn

(L. S.)

Thomas Moll
Vorsitzender

Kathrin Brüggemann
weiteres Mitglied

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth

(L. S.)

Brigitte Steffens
Vorsitzende

Stephan Krtschil
weiteres Mitglied

Für den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband
Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer

(L. S.)

Gesche Rath
Vorsitzende

Peter Fitzner
weiteres Mitglied

*

Anordnung zur Aufhebung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer

Vom 30. November 2022

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, wird angeordnet:

§ 1 Auflösung

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf,
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in Geesthacht,
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn,
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth

– jeweils vertreten durch ihren Kirchengemeinderat –

und

6. der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer

– vertreten durch seinen Verbandsvorstand –

haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung die Auflösung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer vereinbart. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat dem Vertrag durch Beschluss vom 19. September 2022 die nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt. Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer ist somit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.

§ 2**Vermögen**

Jeder Vertragspartei nach § 1 wird je eine Ausfertigung der über die Anordnung errichteten Urkunde erteilt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kiel, 30. November 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Lenschow

Az.: 10 KGV Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer – R Lw

**Anordnung
über die Veränderung der Grenzen
der Ev.-Luth. Kirchenkreise Altholstein und Rendsburg-Eckernförde**

Vom 15. Dezember 2022

Gemäß Artikel 43 Absatz 3 der Verfassung ordnet das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Beschluss der Kirchenkreissynoden der Ev.-Luth. Kirchenkreise Altholstein und Rendsburg-Eckernförde sowie nach Anhörung der Kirchengemeinderäte der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altenholz und Schilksee-Strande folgendes an:

§ 1 Grundsatz

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altenholz und Schilksee-Strande werden mitsamt ihrem Gemeindeglieder-, Mitarbeitenden-, Gremien- und Vermögensbestand zum Beginn des 1. Januar 2023 aus dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde herausgelöst und in den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein eingegliedert.

§ 2 Gremienbestand

(1) Die am 27. November 2022 neu gewählten Kirchengemeinderäte der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altenholz und Schilksee-Strande bleiben nach ihrer Konstituierung im Amt. 2Ab dem in § 1 genannten Zeitpunkt unterstehen Sie der Aufsicht des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein gemäß den Regelungen der Verfassung, der Kirchengemeindeordnung, des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes und der anderen einschlägigen Kirchengesetze.

(2) Die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altenholz und Schilksee-Strande verlieren zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt alle Funktionen in den Gremien des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, insbesondere in der Kirchenkreissynode, im Kirchenkreisrat, in den Konventen sowie in den von diesen Gremien gebildeten Ausschüssen, es sei denn, sie lassen sich rechtzeitig vor diesem Termin in eine Kirchengemeinde umgemeinden, die im Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde verbleibt. 2Die so freiwerdenden Gremienpositionen sind umgehend nach den jeweils anwendbaren Regelungen nachzubesetzen.

(3) ¹An der Neubildung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein im zweiten Halbjahr 2023 sind die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altenholz und Schilksee-Strande gemäß ihrer Gemeindegliederzahl zu beteiligen. ²Das gleiche gilt für die daran anschließende Neubildung des Kirchenkreistrats und aller anderen Gremien des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein.

§ 3 Betroffene Einrichtungen, Stellen und Personen

(1) ¹Die erste und zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz im Stellenumfang von jeweils 100 Prozent sowie die erste und zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande im Stellenumfang von jeweils 50 Prozent werden zum in § 1 genannten Zeitpunkt in den Pfarrstellenplan des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein übernommen. ²Die Dienst- und Fachaufsicht über die betroffenen Pastorinnen und Pastoren wird ab diesem Zeitpunkt durch die Propstin der Propstei Nord des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wahrgenommen.

(2) ¹Die in den Kommunalgemeinde Altenholz belegene evangelische Kindertagesstätte „Ahoi“ sowie die in Kiel-Schilksee belegene evangelische Kindertagesstätte „Ankerplatz“ verbleiben mit ihrem Personal sowie ihrem zweckgebundenen Sach- und Finanzvermögen bis auf weiteres in der Trägerschaft des Kindertagesstättenwerks des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde. ²An ihnen gebildete Beiräte, Elternvertretungen o. ä. bleiben bestehen; für diese Gremien gilt nicht die Loslösungsregelung aus § 2 Absatz 2.

§ 4 Finanzielle Regelungen

(1) Die Ev.-Luth. Kirchenkreise Altholstein und Rendsburg-Eckernförde werden ab dem in § 1 genannten Zeitpunkt in den Schlüsselzuweisungen der Landeskirche mit jeweils ihrem neuen Gemeindegliederbestand berücksichtigt.

(2) ¹Die beiden betroffenen Kirchenkreise haben in Mitwirkung des Finanzdezernats des Landeskirchenamts einen Lastenausgleich für diese sich verändernden Finanzströme vereinbart. ²Demgemäß wird der Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein jeweils in der Januar-Zuweisung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 auf Mittel in Höhe eines Festbetrags von jährlich 185.000 Euro zugunsten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde verzichten. ³Das Finanzdezernat wird diesen Lastenausgleich in diesen fünf Jahren abwickeln und überwachen.

(3) ¹Die beiden betroffenen Kirchengemeinden werden sich je mit einem Betrag am Lastenausgleich zur Verminderung der Belastung des Kirchenkreises Altholstein aus Absatz 2 beteiligen. ²Höhe und Zahlungsmodalitäten des jeweiligen Beitrags haben die beiden Kirchengemeinden je für sich mit dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein vertraglich geregelt. ³Im Gegenzug werden sie ab dem in § 1 genannten Zeitpunkt wie alle anderen Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein nach dessen Finanzsatzung behandelt.

(4) ¹Ein weiterer Finanzausgleich zwischen den betroffenen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden findet nicht statt. ²Insbesondere verbleiben die beim Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde zum in § 1 genannten Stichtag vorhandenen gemeinsamen Rücklagemittel (Ausgleichsrücklage und Betriebsmittellrücklage) in voller Höhe dort und werden nicht anteilig ausgekehrt.

§ 5 Abwicklung des Übergangs der Verwaltungsgeschäfte

(1) ¹Die Kirchenkreisverwaltungen der Ev.-Luth. Kirchenkreise Altholstein und Rendsburg-Eckernförde sind zur kollegialen Abwicklung des Übergangs der Verwaltungsgeschäfte für die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altenholz und Schilksee-Strande verpflichtet. ²Sie werden sich gegenseitig rechtzeitig, umfassend und unentgeltlich alle notwendigen Informationen und Unterlagen zukommen lassen, damit die übernehmende Kirchenkreisverwaltung ab dem in § 1 genannten Zeitpunkt ihre kirchengesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann. ³Die Kirchenkreisverwaltungen beteiligen alle von der Umstellung mit betroffenen kommunalen, landeskirchlichen und sonstigen Stellen, insbesondere das landeskirchliche Archiv und die Meldewesenstellen.

(2) ¹Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde stellt der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein alle durch sie verwalteten Vermögensmittel der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altenholz und Schilksee-Strande sowie alle für diese gebildeten zweckgebundenen Rücklagemittel zur Verfügung, die zum in § 1 genannten Zeitpunkt bei ihr bestehen, inklusive aller bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen. ²Etwasige ausstehende Verbindlichkeiten der betroffenen Kirchengemeinden sind rechtzeitig abzulösen oder ausdrücklich auszuweisen und mit den in Satz 1 genannten Vermögenspositionen zu verrechnen.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Anordnung ergeht in fünffacher urkundlicher Ausfertigung. ²Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, mithin am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kiel, 15. Dezember 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Kkr. Altholstein – R Bal

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages
mit der Süd-Ohio Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika**

Vom 30. November 2022

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Süd-Ohio Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika vom 1. Juni 2021 (KABl. S. 333) wird bekanntgegeben, dass der Partnerschaftsvertrag mit der Süd-Ohio Diözese am 23. Oktober 2022 für die Süd-Ohio Synode durch Bischöfin Suzanne Darcy Dillahun und Herrn Joshua Brodbeck (Kirchenmusikdirektor) und für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland durch die Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt und Frau Henrike Regenstein (Mitglied der Kirchenleitung) in Schwerin unterzeichnet worden ist. Damit ist der Partnerschaftsvertrag mit demselben Datum in Kraft getreten.

Kiel, 30. November 2022

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Christiansen

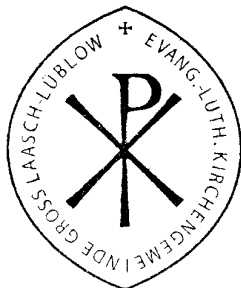
Az.: 0402-09 – T Ch

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow

ist durch die Verwaltungsleitung der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. Dezember 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Groß Laasch-Lüblow – R Thi

Einführung eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein genehmigt worden.



Kiel, 12. Dezember 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Uetersen – R We

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Der Umfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 von bisher 75 Prozent auf 100 Prozent angehoben;

Az.: 20 Alt-Rahlstedt (2) – P Kü/P Go

*

Der Umfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen-Berne, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 von bisher 75 Prozent auf 100 Prozent angehoben;

Az.: 20 Farmsen-Berne (2) – P Kü/P Go

*

Der Umfang der 20. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 von bisher 75 Prozent auf 100 Prozent angehoben;

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Diakonie und Bildung – P Kü/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Oberalster wird in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberalster-Bergstedt umbenannt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Oberalster wird in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberalster-Bergstedt umbenannt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Oberalster wird in die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberalster-Bergstedt umbenannt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Süderelbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 50 Prozent wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Süderelbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Süderelbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Süderelbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 50 Prozent wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Süderelbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Süderelbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 7. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Süderelbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Süderelbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Süderelbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 10. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Süderelbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umgewandelt;

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Kü/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels „Berkenthin – Nüsse-Behlendorf – Sandesneben – Siebenbäumen“ geändert;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nüsse-Behlendorf mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels „Berkenthin – Nüsse-Behlendorf – Sandesneben – Siebenbäumen“ geändert;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels „Berkenthin – Nüsse-Behlendorf – Sandesneben – Siebenbäumen“ geändert;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen mit einem Umfang von 50 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels „Berkenthin – Nüsse-Behlendorf – Sandesneben – Siebenbäumen“ geändert;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels „Kücknitz-Travemünde“ geändert;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels „Kücknitz-Travemünde“ geändert;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels „Kücknitz-Travemünde“ geändert;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz Travemünde mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels „Kücknitz-Travemünde“ geändert;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz Travemünde mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels „Kücknitz-Travemünde“ mit einem Umfang von 75 Prozent geändert;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz Travemünde mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels „Kücknitz-Travemünde“ geändert;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

Pfarrstellenerrichtungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels „Berkenthin – Nusse-Behlendorf – Sandesneben – Siebenbäumen“ mit einem Umfang von 50 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 errichtet;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2022 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben mit einem Umfang von 50 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf mit einem Umfang von 50 Prozent und die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben mit einem Umfang von 75 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Go

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin mit einem Umfang von 50 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben;

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P Hl/P Go

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Evangelischen Christus Kirchengemeinde Greifswald** in der Propstei Demmin des Pommerschen Ev. Kirchenkreises ist die Pfarrstelle 1 (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin durch bischöfliche Ernennung neu zu besetzen.

Die Christuskirche ist ein Gemeindezentrum, das 1984 am Rande eines Stadtparks zwischen zwei Neubaugebieten errichtet wurde. Das Gemeindegebiet umfasst mehrere Neustadtteile mit ca. 22 000 Einwohnern, wovon ca. 1600 Mitglieder der Kirchengemeinde sind.

Auf dem Gelände des Gemeindezentrums befindet sich in einem gesonderten Gebäude die zentral beheizte Pfarrwohnung mit 109 Quadratmeter Wohnfläche zuzüglich Nebengelass, Garten und Garage. Ein mit zeitgemäßen Arbeits- und Kommunikationsmitteln ausgestattetes Amtszimmer sowie weitere Arbeitsräume sind im Gemeindezentrum vorhanden. Das Gemeindezentrum ist gut an die städtische Infrastruktur angebunden: Bushaltestelle, Supermarkt, Kindergarten, Schule und Schwimmbad sind auch zu Fuß in wenigen Minuten zu erreichen.

In Greifswald sind sämtliche Betreuungsangebote für Kinder und alle Schulformen vorhanden. Auch für Erwachsene bietet Greifswald eine breite Palette an kulturellen und sportlichen Angeboten. Außerdem befinden sich das Universitätsklinikum und mehrere Ärztehäuser in der Nähe.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der es versteht, auf die Menschen zuzugehen und das Evangelium zeitgemäß und lebendig zu verkündigen. Sie bzw. er sollte Teamfähigkeit mitbringen, aber auch fähig sein, mit Konflikten umzugehen.

Auf die Bewerberin bzw. den Bewerber wartet ein Team aus Kantor, Katechetin und Pfarramtsassistentin, die prozentual angestellt sind.

Mehrere Gemeindeglieder kümmern sich ehrenamtlich um Küster- und Lektoren-Dienste bzw. weitere anfallende Aufgaben in der Gemeinde. Verschiedene Aufgaben sind in Greifswald übergemeindlich organisiert, z. B. die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden.

Neben der neu zu besetzenden Pfarrstelle 1 gibt es in der Gemeinde noch weitere zusätzliche Pfarrstellenanteile, die eine Zusammenarbeit in der Region ermöglichen.

Schwerpunkte für die Pfarrstelle sind neben den Gottesdiensten und der seelsorgerlichen Betreuung die Familienarbeit, die Erwachsenenbildung sowie die Betreuung von älteren Gemeindegliedern in Seniorenwohnungen und einem Pflegeheim. Die Gemeinde wünscht sich ein gutes Miteinander sowie neue Impulse und seelsorgerische Begleitung.

Mit einer benachbarten evangelischen Kindertagesstätte gibt es einen Kooperationsvertrag.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Dr. Kathrin Lehmann, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengermeinderats, Tel.: 0151 7012 6569, E-Mail: kathrin_zimmermann62@gmx.de und an Propst Gerd Panknin, Tel.: 0171 1285 422.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Bischofskanzlei Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet am

28. Februar 2023. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Christuskirchengemeinde Greifswald (1), Kkr. Pommern – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Wir sind eine aktive Gemeinde im Nordosten Elmshorns und leben mit und um unsere zwei Kirchtürme mit den dazu gehörenden Kirchen und Gemeindehäusern. Die Standorte sind sehr unterschiedlich und haben ihren je eigenen Charme. Gemeinsam ist den Kirchen eine sehr gute Akustik, die kirchenmusikalisch und auch gern von externen Musikern genutzt werden. Unser Gemeindegebiet ist nur eine Eisenbahnbrücke weit von der Innenstadt entfernt und besteht in der Bebauung sowohl aus kleineren und größeren Mehrfamilienhäusern in Richtung Innenstadt, dem Bereich der Stiftskirche (132 Jahre alt) wie auch aus überwiegend Einfamilienhäusern im Siedlungsbereich der Thomaskirche (60er Jahre).

Wir sind nicht nur aktiv, wir sind auch offen und neugierig. Wir sind neugierig auf Ihre Talente und Visionen, auf Ihre Wünsche und Vorstellungen. In unserer Gemeinde ist vieles möglich und die Offenheit für Menschen und das, was sie einbringen möchten, ist eine Grundlage auch für das vielfältige ehrenamtliche Engagement.

Wir wünschen uns eine Person mit zugewandtem Interesse am Menschen, mit Einfühlungsvermögen und Verständnis für Menschen aller Generationen mit den unterschiedlichsten Persönlichkeiten und Lebensläufen, die diese Menschen in Verkündigung und Seelsorge ernst nimmt und immer wieder zu erreichen versucht.

Wir freuen uns über eine pastorale Person, die eigene Ideen mitbringt, gemeinsame Ideen entwickeln möchte und dabei das Gefühl für unsere Gemeinde, das Vorhandene, mit einbezieht. Wichtig sind uns Kommunikationsfähigkeit, Freude an Gremienarbeit auf Augenhöhe, Offenheit und Teamgeist. Wir würden uns freuen, wenn die neue Stelleninhaberin oder der neue Stelleninhaber Interesse an religionspädagogischer Arbeit mitbringen würde (zum Beispiel Konfirmanden- und Kita-Arbeit). Insgesamt ist aber eine Verteilung der pastoralen Arbeitsbereiche nach Neigung und Absprache möglich.

Im Kreis der Mitarbeitenden freuen sich auf Sie

- unsere Pastorin (100 Prozent),
- unsere hauptamtlicher B-Kirchenmusiker (50 Prozent) mit Kinderchor, Kantorei und Gospelchor,
- unsere Diakonin für Kinder- und Jugendarbeit (50 Prozent),
- zwei Verwaltungskräfte im Gemeindebüro, die viele Fäden in der Hand halten,
- eine Küsterin und ein Küster,
- zwei Mitarbeiterinnen im Reinigungsdienst,
- ein Prädikant und eine ehrenamtlich tätige Diakonin, die Gottesdienste gestalten,
- ein sehr engagierter und motivierter Kirchengemeinderat, der ganz frisch im Amt ist.

Was macht uns sonst noch aus?

Ein Schwerpunkt ist die gute kirchenmusikalische Arbeit mit den verschiedenen Chören. Das Repertoire ist sowohl traditionell klassisch wie auch zeitgenössisch.

Wir haben zwei Kindertageseinrichtungen im Gemeindebereich in der Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes und begleiten diese religionspädagogisch und mit Themengottesdiensten. Seit 2020 sind wir als „ökofaire Gemeinde“ ausgezeichnet und nachhaltiges Handeln ist weiterhin ein zentrales Thema für uns.

In der Region sind wir dabei, gemeinsam über unseren Tellerrand zu schauen, Synergien aufzuspüren und daraus gemeinsam an „Kirche Elmshorn“ zu bauen. Auch in der ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort sind wir engagiert.

Eine Kooperation mit der Grundschule zu Einschulungsgottesdienst und Luthertag wird gern in Anspruch genommen, auch Kirchenführungen mit den Grundschulern werden immer wieder angefragt. Wir haben auch Familien im Blick, es gibt einen kleinen Besuchskreis, Seniorengymnastik, Seniorengeburtstags-Café und -Weihnachtsfeiern, meditative Angebote, die Konfirmandenarbeit, die in Zukunft noch stärker regional vernetzt werden soll, und eine gute Öffentlichkeitsarbeit mit Gemeindebrief, Homepage, Instagram-Account und dem „Emmaus-Boten“ für die schnellen Infos per Email.

Für die neue Stelleninhaberin oder den neuen Stelleninhaber ist bei Interesse ein Pastorat vorhanden, wir wären aber auf Wunsch auch bei der Suche nach alternativem Wohnraum behilflich.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Propst Thielko Stadtland, Tel.: 04121 2625 680, E-Mail: Thielko.Stadtland@kk-rm.de,
- Pastorin und Vorsitzende des Kirchengemeinderates Karin Johannigmann, Tel.: 0176 4207 6927, E-Mail: karin.johannigmann@kk-rm.de,

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die Sie bitte über den Propst der Propstei Süd des Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf, Herrn Propst Thielko Stadtland, per E-Mail oder Briefpost (Kirchenstraße 1–3, 25335 Elmshorn) an den Kirchengemeinderat der Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn, Breslauer Str. 3, 25335 Elmshorn, richten.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Emmaus Elmshorn (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg in der Propstei Neustrelitz ist eine Pfarrstelle (75 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir suchen Sie!

„Wir wohnen dort, wo andere Urlaub machen!“ Mitten in der Müritzregion, dem Land der tausend Seen zwischen Ostsee und Berlin, die in jeweils einer Stunde Fahrtzeit zu erreichen sind. Die Kirchengemeinde hat sechs charmante Dorfkirchen, ist ländlich geprägt und wirkt anziehend für zahlreiche Gäste, die Jahr für Jahr hier die schönsten Wochen des Jahres verbringen. In den ehemals typisch mecklenburgischen Gutsdörfern gibt es neben alteingesessenen Familien auch zunehmend neue Einwohner, die sich bewusst für ein Leben auf dem Lande entscheiden. Das Zentrum der Gemeinde liegt in Satow, einem Ortsteil von „Fünfseen“. Mitten im Ortskern bildet die Kirche aus dem 18. Jahrhundert und das angrenzende Pfarrhaus mit gerade modern sanierter Pfarrwohnung und im Bau befindlichen Gemeindeteil ein idyllisches Ensemble. Der großzügige, naturnahe Pfarrgarten, der zu open Air Veranstaltungen, Kinderfreizeiten und Camps einlädt, erstreckt sich bis an das Ufer und die Badestelle des Satower Sees.

Wir bieten:

Unsere Kirchengemeinde hat zurzeit etwa 680 Gemeindemitglieder. Die Gottesdienste finden im Wechsel in den verschiedenen Orten statt. Die monatlich stattfindenden Bibelkreise werden rege besucht.

Der Kirchengemeinderat besteht aus zwölf Mitgliedern und wird von einem ehrenamtlichen Vorsitzenden geführt. Viele Arbeiten werden in der Gemeinde im Ehrenamt organisiert und geleistet. Dieses große Engagement zeigt sich vor allem bei Festen und auf den Friedhöfen, die sich rund um die Kirchen erstrecken. Alle packen mit an, wenn es nötig ist und bringen ihre Talente und Ideen mit ein.

Für unsere Gemeindemitglieder bieten wir gern unterschiedliche Formate für Jung und Alt an. Dabei ist unsere Gemeindepädagogin eine große Bereicherung. Sie hat sowohl die Kleinsten in den Kindergärten und Grundschulen im Blick als auch die Frauen, die sie zu regelmäßigen Themenabenden einlädt. Die Arbeit mit den Konfirmanden liegt derzeit gemeinsam in ihren und den Händen der Kirchengemeinde Malchow.

Unsere Pfarramts-Sekretärin organisiert viel Arbeit im Hintergrund und hat einen kurzen Draht zur Nachbargemeinde Malchow, mit der wir uns die Stelle teilen.

Wir suchen:

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor mit Herz, die bzw. der gern auf Menschen zugeht und sie verbindet. Jemanden, die bzw. der im Talar eine ebenso gute Figur macht wie in Gummistiefeln. Eine Kapitänin oder einen Kapitän, die bzw. der zusammen mit seinen Haupt- und Ehrenamtlichen durch die Herausforderungen von Kirche im ländlichen Raum zukunftsweisend steuert und dabei die Menschen in den Blick nimmt mit ihren Gaben, Ressourcen und Bedürfnissen. Dabei ist uns auch wichtig, dass der Kontakt zu Älteren gehalten wird, die sich über Besuche bei runden Geburtstagen freuen und Seelsorge erwarten.

Als Kirchengemeinderat wünschen wir uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der die organisatorisch notwendigen Dinge nicht aus den Augen verliert. Eine bzw. einer, die bzw. der mit anpackt und Lust hat, im Team auf Augenhöhe ein aktives Gemeindeleben aufzubauen und der bzw. die offen ist für neue, mutige Gottesdienste, ohne Traditionen und geistige Impulse zu vernachlässigen.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Thorsten Kruse, Tel.: 0172 4496 235 sowie Pröpstin Britta Carstensen, Tel.: 03981 206 622, E-Mail: proepstin-neustrelitz@elkm.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Bischofskanzlei im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Auch Pastorinnen und Pastoren aus anderen Landeskirchen können sich um diese Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **24. Februar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Grüssow-Satow und Stuer – P Ha

*

In der **Ev. Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis wird die Pfarrstelle durch Wahl des Kirchgemeinderats zur Wiederbesetzung zum 1. August 2023 frei.

Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Wir freuen uns in unserer Gemeinde über eine Pastorin oder einen Pastor, dessen Herz für eine kreative Kommunikation des Evangeliums brennt. Uns ist es wichtig, im Hier und Jetzt Gottes Liebe allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen und zu leben. Als Kirchengemeinde sehen wir uns ganz bewusst von Gott an alle Menschen gewiesen, die in unserem Gemeindegebiet wohnen.

Der Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde erstreckt sich über zwei Stadtteile Stralsunds mit sehr unterschiedlichen Herausforderungen, die Tribseer Siedlung und Grünhufe, mit der Lutherkirche und der Auferstehungskirche. Zur Kirchengemeinde gehören knapp 1000 Gemeindeglieder. Das Pfarrhaus ist sehr schön gelegen in unmittelbarer Nähe zur Lutherkirche und grundsanziert.

In der Lutherkirche finden sonntäglich die Gemeindegottesdienste statt. Zu besonderen Anlässen feiern wir ebenfalls Gottesdienste in der Auferstehungskirche (Baujahr 1991).

Diese ist an das Kreisdiaconische Werk vermietet, das dort – und von dort aus –, als „Nachbarschaftszentrum“ eng vernetzt mit der Kirchengemeinde, mit unterschiedlichen Angeboten im Stadtteil aktiv ist.

Die Lutherkirche (Baujahr 1937), wurde 2019 zum Begegnungszentrum durch einen Anbau erweitert und grundlegend saniert. Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Stadtteilkoordination und Jugendkoordination für die Hansestadt Stralsund. Die Gemeinde arbeitet bewusst sozialraumorientiert, welches sich auch in dem Projekt „Miteinander“ für Familien und Erwachsene niederschlägt.

Natürlich wünschen wir uns eine Pastorin, einen Pastor, die bzw. der durch einen lebendigen Glauben getragen offen auf Menschen zugeht, kreativ und kommunikativ ist, Freude am gemeinsamen Gestalten hat und ebenso gerne Verantwortung übernimmt.

Es erwartet sie bzw. ihn, ein motivierter Kirchgemeinderat, eine Gemeindepädagogin, die Stadtteilkordinatorin, der Jugendkoordinator, eine halbe Stelle Gemeindegemeinschaftssekretariat und viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Gemeindeleben ist bunt und vielfältig. Es geht von der Arbeit mit Kindern, dem Kindergarten in Trägerschaft des Kreisdiaconischen Werkes, über Konfirmandenarbeit, Frühstückstreff, Besuchsdienst, offene Kaffeeangebote, Chorarbeit, Bibelstunden, Seniorenarbeit, Freizeiten, Kasualien, mediale Präsenz, seelsorgerliche Begleitung, bis hin zu einem lebendigen Gottesdienstgeschehen.

Gemeindeglieder und Bewohner der Stadtteile freuen sich auf die neue Pastorin bzw. den neuen Pastor!

Die Kirchengemeinden der Stadt Stralsund sind in einem intensiven Prozess auf dem Weg zu einem verbindlichen Miteinander. Die Stadt Stralsund hält alle Möglichkeiten zur schulischen Bildung bereit, vielfältige kulturelle Angebote, Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote und dergleichen mehr. Von Stralsund aus ist man schnell in den Ostseebädern und Stralsund selbst ist geprägt von seiner Lage am Stralsund.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2023** an den Propst der Propstei Stralsund, Propst Dr. Tobias Sarx, Mauerstraße 1, 18439 Stralsund, Telefon: 03831 26410 E-Mail: propst-sarx@pek.de

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Luther Stralsund – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 2. Pfarrstelle im Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin bzw. mit einem Pastor (m/w/d) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die freundliche und lebendige Kreisstadt Bad Oldesloe liegt mit ihren 25 000 Einwohnern in der Metropolregion Hamburg, direkt zwischen Hamburg und Lübeck. Als Stadt an Beste und Trave bietet sie Naturerlebnisse und vielfältige Freizeitangebote. Sie verfügt auch über ein reichhaltiges kulturelles Angebot – vom Kino bis zum Kabarett. Es gibt hervorragende Bahn- und Autobahnanbindung in alle Richtungen. Verschiedene Kindertageseinrichtungen und alle Schularten sind vor Ort vorhanden.

Die Kirchengemeinde Oldesloe umfasst das Stadtgebiet und die umliegenden Gemeinden und hat derzeit etwa 12 500 Gemeindeglieder. Zurzeit sind sechs Pastorinnen und Pastoren in ihr tätig (2030 werden es viereinhalb Stellen sein), die eng als Team zusammenarbeiten. Verwaltungs- und Leitungsaufgaben sind im Stellenumfang enthalten und werden im Pfarrteam geteilt.

Wir bieten:

- Arbeit in einem Team, in dem sich verschiedene Talente und Gaben ergänzen,
- ein vielfältiges kirchliches Leben in einer volksgemeinnützlich geprägten Gemeinde, getragen von vielen Ehren- und Hauptamtlichen mit einem jungen und engagierten Kirchengemeinderat,
- ein breit gefächertes kirchenmusikalisches Angebot mit einem A- und einem B- Kirchenmusiker, die sich u. a. in vielen Chören (vom klassischen Buxtehudechor über das Chörchen (Gospel), vom Kinder-, Jugend- und 69er-Chor bis hin zur Band engagieren,
- eine lebendige Posaunenarbeit,
- eine Kinder- und Jugendarbeit, die von der offenen Jugendarbeit bis hin zur Teamerschulung und Kinderkirche vieles umfasst und von insgesamt fünf Hauptamtlichen und vielen Ehrenamtlichen getragen wird,
- ein gut ausgestattetes Kirchenbüro, das an allen Wochentagen besetzt ist,
- gute Beziehungen zu den kommunalen und ökumenischen Partnern vor Ort, z. B. zu den sieben Altenheimen,
- eine enge Bindung an die sechs Kindertagesstätten der Kirchengemeinde, die ab 2023 in Trägerschaft des Kirchenkreises übergehen werden,
- als Predigtstellen die Oldesloer Stadtkirche Peter-Paul, die Christuskirche in Rethwisch und die Martin-Luther-Kirche in Tralau,
- drei Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft mit einem hauptamtlichen Leitungsteam,
- Offenheit für neue Impulse,
- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten,
- ein gut ausgestattetes Pastorat (u. a. sind Glasfaseranschluss und eine Ladesäule für Elektroautos vorhanden) mit kleinem Garten. Das Pastorat liegt im Zentrum eines Wohngebietes und ist mit dem Gemeindehaus „Haus der Kirche“ im Westen von Bad Oldesloe baulich verbunden.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor,

- die bzw. der in einem persönlich geprägten Glauben verwurzelt ist und ein inspirierendes theologisches Profil mitbringt. Wichtig sind uns Gottesdienste und Amtshandlungen, die mit Herz und geistlicher Tiefe in den Alltag der Menschen ausstrahlen.
- die bzw. der Freude an der Arbeit im Team mitbringt und es als Vorteil ansieht, durch die Vielfalt des Pfarrteams Menschen mit vielen verschiedenen Glaubensprägungen und in unterschiedlichen Lebenssituationen begleiten zu können.
- für die bzw. den strukturiertes Arbeiten und Leitungskompetenz selbstverständlich sind, ebenso wie die Bereitschaft, sich selbst und die eigene Arbeit zu reflektieren.
- die bzw. der Lust hat, den Bezirk und die Gemeinde durch unterschiedliche Angebote zu prägen und Kirche vor Ort zu gestalten und fortzuentwickeln.

Für ein Kennenlernen der Gemeinde stehen unsere Türen offen. Besuchen Sie uns gern – auch auf unserer Website www.kirche-oldesloe.de.

Weitere Auskünfte erteilen:

Propst Dr. Daniel Havemann, Tel.: 04551 9636 420, E-Mail: propst.havemann@kirche-ps.de und Pastor Diethelm Scharck, Tel.: 04531 1689 940, E-Mail: dscharck@kirche-oldesloe.de.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig (E-Mail: bischofskanzlei@bksl.nordkirche.de).

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Ablauf der Bewerbungsfrist ist Dienstag, der **31. Januar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Oldesloe (2) – P Sc

*

Sie möchten gern auf dem Land leben?

Für das Pfarrteam in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde suchen wir zum 1. September 2023 eine Pastorin oder einen Pastor. Die erste Pfarrstelle Schwansen mit Dienstsitz in Rieseby (100 Prozent), die durch die Pensionierung des jetzigen Pfarrstelleninhabers frei wird, ist durch bischöfliche Ernennung neu zu besetzen.

Schwansen ist eine Halbinsel zwischen Schlei und Ostsee. Die Landschaft ist geprägt durch kleine Dörfer, umgeben von Wasser, Wald und Feldern. Viele Menschen besuchen diese Urlaubsregion mit ihren historischen Kirchen, von denen jede eine besondere Prägung besitzt.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen ist 2020 aus der Fusion von fünf vorher selbstständigen Gemeinden entstanden. Wir Mitglieder des Kirchengemeinderates haben für einen gelungenen Start in die fusionierte Kirchengemeinde gesorgt, die inzwischen mit dem kirchlichen Umweltmanagement „Grüner Hahn“ zertifiziert wurde. Es gibt ein gut ausgestattetes Kirchenbüro in Rieseby, in dem zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit arbeiten. Die Verantwortung für die Friedhöfe liegt in der Hand eines Friedhofsmitarbeiters. In der Kirchenmusik gibt es ein tragendes Netz nebenamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

Die drei mit Ihnen arbeitenden Pastorinnen bzw. Pastoren haben in der Kirchengemeinde im je eigenen Seelsorgebezirk und gestalten zugleich die kirchliche Arbeit zusammen mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemeinsam. Die regelmäßige Teamsupervision gehört zu den festen Verabredungen. Eine technische Ausstattung des Pfarramtes mit Internetzugang, Handy und Laptop sind für uns eine Selbstverständlichkeit.

In Rieseby erwartet Sie ein modernes Pastorat. Die Doppelgarage wird mit einer E-Ladesäule ausgestattet. Mobilität ist für die Arbeit in dieser ländlichen Region eine wichtige Voraussetzung. Rieseby bildet in der Region ein Zentrum mit der Grundschule und zwei kommunalen Kindertagesstätten, mit der Bahnanbindung nach Kiel und Flensburg, einem regen Vereinsleben und einer guten Infrastruktur. Ärzte, eine Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten sind am Ort vorhanden. Durch die Neubaugebiete sind junge Familien zugezogen. Die Kinder in den Kindertagesstätten und in der Schule sowie die Mitarbeitenden dort freuen sich auf die Begegnung mit der oder dem neuen Pastorin bzw. Pastor.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einem Pastor, die es schätzt, im Team zu arbeiten und das Zusammenwachsen der Gemeinde mit ihren verschiedenen Kirchorten zusammen mit dem Kirchengemeinderat und den Kolleginnen weiter fördert.

Wir laden Sie ein, unsere Kirchengemeinde in Schwansen kennenzulernen und geben bereitwillig Auskunft!

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert. Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird in unserem Kirchenkreis vorausgesetzt.

Wenn Sie sich für die Pfarrstelle in Rieseby in der Kirchengemeinde Schwansen interessieren, wenden Sie sich an Pastorin Kirsten Erichsen, Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Tel.: 04352 2536, E-Mail: k.erichsen@kirchengemeinde-schwansen.de; Herrn Torsten Behnke, stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderats, E-Mail: tobi-2002@web.de; Frau Anne Klohs, Mitglied im Kirchengemeinderat und im Ortsbeirat Rieseby, Tel.: 0162 2324 127, E-Mail: anne.klohs@hug-klohs.de; Pastorin Babette Lorenzen, Tel.: 0176 4178 4607, E-Mail: babette.lorenzen@kkre.de sowie an Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112, E-Mail: soenke.funck@kkre.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2023**. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Eingang an der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Schwansen (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanderup** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Flensburg, ist die 1. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu

besetzen. Die Stelle ist zu 50 Prozent der Kirchengemeinde Wanderup zugeordnet und zu 50 Prozent der Sternregion (s. u.).

Die Kirchengemeinde Wanderup hat ca. 1400 Gemeindeglieder und liegt nahe der dänischen Grenze zwischen Nord- und Ostsee. In Wanderup ist eine gute Infrastruktur mit hervorragenden Verkehrsanbindungen nach Flensburg, Husum und an den Fernverkehr vorhanden. Hausarzt, Kindergärten und Grundschule befinden sich im Dorf, welches durch eine aktive Dorfgemeinschaft mit reger Vereinstätigkeit und durch starke Identität geprägt ist.

Die Sternregion ist ein Kooperationszusammenschluss von fünf Kirchengemeinden (Eggebek-Jörl, Oeversee-Jarplund, Tarp, Sieverstedt und Wanderup), die sich vertraglich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben. Bewerberinnen bzw. Bewerber würden hier Teil eines Pfarrteams mit fünf Personen sein, welches sich auf die Unterstützung freut. Unterschiedliche Formen der Kooperation im Bereich der Amtshandlungen und Gottesdienste gibt es bereits, jedoch ist noch viel Spielraum zur gemeinsamen Gestaltung vorhanden.

Die Kirchengemeinde Wanderup zeichnet sich durch ihr aktives Gemeindeleben rund um die schöne kleine Feldsteinkirche aus dem 12. Jahrhundert aus. Der Gottesdienst steht bei uns im Zentrum und wird in verschiedenen Formen gefeiert (modern, traditionell, Taizée, Outdoor, etc.). Unsere volksskirchlich-fromme Gemeinde ist geprägt von starkem ehrenamtlichem Engagement, welches neben Kirchengemeinderat und zahlreichen Ausschüssen viele ehrenamtlich geführte Gruppen (Kirchenchor, Kinderkirche, Männergruppe „Bar-Church“, Frauen-Bibel-Gruppe „Ladies-Night“, Frauengesprächskreis, Häkelrunde, etc.) umfasst. Ein Gottesdienst-Team, welches gerne bei Vorbereitungen unterstützt, kann bei Bedarf selbstständig Andachten und Gottesdienste durchführen. Mit der Dänischen Orts-Gemeinde verbindet uns eine gute Kooperation. Das Gemeindebüro ist mit einer in Teilzeit arbeitenden Gemeindegemeinschaft besetzt, die einen beträchtlichen Teil der Verwaltungsaufgaben übernimmt. Um den Friedhof kümmert sich ein hauptamtlicher Friedhofswart.

Wir suchen für unsere Gemeinde eine Pastorin bzw. einen Pastor mit Freude an der Gemeindearbeit und an der Verkündigung sowie Lust auf Teamarbeit in der Region. Dabei wünschen wir uns folgendes Profil:

- eine Persönlichkeit, die Ihren Dienst liebevoll versieht, gewinnend und offen auf Menschen aller Altersgruppen zugeht, ihnen auf Augenhöhe begegnet und sie begleitet,
- Wertschätzung von Bewährtem und Gewachsenem sowie die Kompetenz, gleichzeitig am Prozess der Zukunftsausrichtung unserer Gemeinde konstruktiv mitzuwirken,
- Präsenz im Gemeindeleben und in der Region,
- einen am lutherischen Bekenntnis ausgerichteten, begeisternden und tiefen persönlichen Glauben.

BewerberInnen bzw. Bewerber erwartet ein geräumiges, schönes und frisch renoviertes Pastorat mit großem Garten, direkt an der Kirche und zentral im Dorf.

Vorstellungsgottesdienste sind im April 2023 vorgesehen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail oder per Post bis zum **13. Februar 2023** an Pröpstin Rebecca Lenz, Marienkirchhof 4, 24937 Flensburg, E-Mail: proepstin.lenz@kirche-slfl.de.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Pröpstin Rebecca Lenz, E-Mail: proepstin.lenz@kirche-slfl.de, Telefon: 0461 1829 4505, Mobil: 0175 2827 233.

Az.: 20 Wanderup (1) – P Rö

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung, Fachstelle Leben im Alter, (100 Prozent) mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Zeitraum von acht Jahren zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Sie sind bei uns im Kirchenkreis der Experte oder die Expertin und Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für „Seelsorge im Alter“. Als Leitung in diesem Bereich sind Sie Teil des Teams der Fachstelle „Leben im Alter“. Zum engagierten Team gehören mit Ihnen fünf Personen. Zwei Pastorinnen bzw. Pastoren und drei Diakoninnen bzw. Diakone bzw. pädagogische Fachkräfte. Gemeinsam mit dem Team und den Regionalstellen Seelsorge im Alter gestalten wir zusammen die Kirche von heute und morgen im ganzheitlichen Themenfeld Älterwerden. Beratung, Fortbildung, Fachtage sowie die Begleitung im Themenfeld Seelsorge im Alter sind Ihre Aufgaben hier uns.

Wie wir die Seelsorge im Gemeinwesen als Aufgabe von Kirche im Quartier umsetzen können, ist uns zusammen mit Ihnen ein Anliegen, das es weiter zu denken und zu erproben gilt. Hierbei gilt es neuen Formen der Seelsorge mit und für Ältere in gemeinsamer Arbeit mit engagierten Personen aus den unterschiedlichen Quartieren zu entwickeln.

Wir suchen Sie für folgende Aufgaben

1. Beratung und Fortbildung mit verschiedenen Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern im Themenfeld „Leben im Alter“
 - Mitarbeit in der Fachstelle „Leben im Alter“,
 - Organisation und Durchführung des Konventes „Seelsorge im Alter“,
 - Aus- und Fortbildung für Ehrenamtliche und Hauptamtliche im Themenfeld „Seelsorge im Alter“ – u. a. „Seelsorgeausbildung im Ehrenamt“,
 - Entwicklung von innovativen Modellen der aufsuchenden Arbeit,
 - Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen mit seelsorgerlichem Schwerpunkt für Hamburg und
 - Organisation des jährlichen Nordkirchenfachtags Seelsorge im Alter.
2. Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Hamburg West/Südholstein, der Diakonie und der Nordkirche.
3. Begleitung und Beratung der „Seelsorge im Alter“-Stellen im Kirchenkreis Hamburg-Ost
 - Fachbegleitung der Stellen „Seelsorge im Alter“ in den Propsteien und
 - Verantwortung und Durchführung der Fachkonferenz „Seelsorge im Alter“.
4. Vertretung des Themenfeldes in einer älter werdenden Gesellschaft in der Öffentlichkeit
 - Veröffentlichungen in Medien und
 - Betreuung der Internetseite.

Wir freuen uns, wenn Sie mitbringen

- Freude an der Begegnung und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit älteren Menschen,
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Seelsorge mit einer fachspezifischen Weiterbildung oder mit Bereitschaft zur Erlangung derselben,
- Begeisterung und Lust an der Entwicklung neuer Formate für die Arbeit mit älter werdenden Menschen,
- Wertschätzung und Freude an der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und erwachsenpädagogisches Know-how,
- Freude an Leitungsaufgaben sowie Teamfähigkeit,
- Selbstständiges Arbeiten und ein gutes Zeitmanagement und
- Fähigkeit zur Arbeit in und mit dem digitalen Raum als Erweiterung der analogen Begegnungsformate.

Was Sie in Ihre Arbeit unterstützen wird

- eine engagierte und teamorientierte interdisziplinäre Runde von Mitarbeitenden,
- fachliche Zusammenarbeit mit weiteren Kolleginnen bzw. Kollegen in der Fachkonferenz „Seelsorge im Alter“ im Kirchenkreis und der Fachstelle ÄlterWerden im Kirchenkreis Hamburg West-Süd Holstein und
- ein ausgestattetes Büro am Standort Rockenhof sowie ein eigenes Budget.

Für diese Stelle besteht keine Residenzpflicht. Dienort ist das Bildungshaus Rockenhof in Volksdorf.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte gerne an Propst Dr. Tobias Woydack, Tel.: 040 519 000 114 bzw. E-Mail: t.woydack@kirche-hamburg-ost.de und an Kirsten Sonnenburg, Leiterin der Fachstelle Leben im Alter, Tel.: 040 519 000 840, E-Mail: k.sonnenburg@kirche-hamburg-ost.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie gerne über Propst Dr. Tobias Woydack per E-Mail: t.woydack@kirche-hamburg-ost.de oder per Post (Steindamm 55, 20099 Hamburg) an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Februar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Diakonie und Bildung (4) – P Go

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein** ist die zweite propstliche Pfarrstelle zum 1. Mai 2024 zu besetzen.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist einer der beiden Kirchenkreise in der Metropolregion Hamburg. Städtische wie ländliche Gebiete, Teile Hamburgs sowie Klein- und Mittelstädte in Schleswig-Holstein prägen den Kirchenkreis mit Sitz im Haus der Kirche (HdK) in Hamburg-Niendorf. Die dadurch bedingte große Weite der kirchlichen Arbeit ist gleichermaßen bereichernd wie herausfordernd.

Mit 55 Kirchengemeinden, 85 Kindertagesstätten, mehreren kirchlichen Einrichtungen in Diakonie und Bildung, 20 Friedhöfen, ca. 194 700 Gemeindegliedern und rund 769 500 Einwohnern (Stand: 9. September 2021) umfasst er die Propsteien Altona-Blankenese, Niendorf-Norderstedt und die Propstei Pinneberg. Im Kirchenkreis arbeiten etwa 130 Pastorinnen und Pastoren, weitere 3000 kirchliche Mitarbeitende und 9000 Ehrenamtliche.

Im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein wird der leitende geistliche Dienst von derzeit drei Propsten ausgeübt. Der zu besetzenden zweiten propstlichen Pfarrstelle ist die Propstei Niendorf-Norderstedt mit der Predigstätte Kirche am Markt Niendorf zugeordnet. Dienstsitz der drei propstlichen Pfarrstellen ist das Haus der Kirche in Niendorf.

Zur Propstei Niendorf-Norderstedt gehören elf schon länger fusionierte Kirchengemeinden, von denen fünf auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein liegen. Insgesamt sind diese Kirchengemeinden eher städtisch ausgerichtet.

In den Propsteien des Kirchenkreises gilt es nach dem in den vergangenen Jahren durchgeführten Zukunftsprozess insbesondere, die kirchliche Arbeit im Kontext des Gemeinwesens zu fördern sowie Kirchenkreisebene und Kirchengemeindeebene stärker aufeinander zu beziehen. Ebenso sollen Gemeinden, Berufsgruppen, Dienste und Werke stärker miteinander vernetzt u. a. themenorientiert arbeiten. Im Kirchenkreis laufen aktuell einige Prozesse, um in den kirchlichen Strukturen, Arbeitsfeldern und Arbeitsweisen Voraussetzungen zu schaffen, die uns weiterhin glaubhaft und stark Kirche sein lassen.

Über die Propsteizuständigkeit hinaus gibt es eine Aufteilung der propstlichen

Zuständigkeiten nach Arbeitsgebieten mit Gesamtverantwortung für den Kirchenkreis. Die Arbeitsgebiete sollen im Zuge der Neubesetzung der zweiten propstlichen Stelle unter den propstlichen Personen nach persönlichen Schwerpunkten und Begabungen neu aufgeteilt werden.

Wir bieten:

- ein Arbeitsumfeld, in dem wir „ein Zeugnis der Liebe Gottes geben wollen und so Anteil haben am Auftrag der Kirche in Gesellschaft und Öffentlichkeit“ (Präambel der Kirchenkreissatzung),
- starke, selbstbewusste Gemeinden, deren Arbeit durch eine gute Pfarrstellenausstattung unterstützt wird,
- kompetent und engagiert arbeitende Dienste und Werke, die gemeinsam mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum die Kirche repräsentieren und Gemeinden unterstützen,
- einen soliden und innovationsfördernden Kirchenkreis, mit vielen Möglichkeiten zur Gestaltung kirchlicher Arbeit, auch gemeinsam mit Menschen anderen Glaubens und anderer Kultur und
- eine enge, kollegiale Zusammenarbeit im propstlichen Leitungsbereich sowie mit allen Gremien und Leitungspersonen des Kirchenkreises.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die Freude und Interesse daran hat,

- das geistliche Profil des Kirchenkreises weiterzuentwickeln und dieses nach innen und außen zu vertreten,
- die Pastorinnen und Pastoren sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in den Gemeinden und auf Kirchenkreisebene zu begleiten und die Arbeit wertschätzend zu fördern,
- flexibel und offen für die Anforderungen der Zeit den Kirchenkreis inhaltlich und innovativ mitzugestalten und
- kollegial und integrativ im propstlichen Team Verantwortung für die geistliche Leitung des Kirchenkreises zu übernehmen.

Wir erwarten, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber

- ein klares theologisches und geistliches Profil mit Bereitschaft zu ökumenischer und interreligiöser Offenheit mitbringen,
- partizipatorisch ausgerichtete Leitungskompetenz vorweisen,
- strukturiert und reflektiert arbeiten,
- unternehmerisch denken und handeln und
- sich sicher in kirchlichen Strukturen der gesamten Ev.-Luth. Nordkirche bewegen können.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Ein Dienstwagenpool im Kirchenkreis kann für Dienstfahrten genutzt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck der Nordkirche Kirsten Fehrs (Tel.: 040 369 002 10) sowie durch die Pröpste im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein: Frie Bräsen (Tel.: 040 558 220 206) und Thomas Drope (Tel.: 040 558 220 210).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Bischöfin Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei Hamburg, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **28. Februar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-West/Südholstein Propst/in (2) – P Go

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland sucht für die Seelsorgestelle (50 Prozent)

- am Klinikum Nordfriesland, Standort Niebüll (25 Prozent)
- im Hospiz in Niebüll (25 Prozent)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisesrates auf acht Jahre.

Das Klinikum Nordfriesland mit Standort in Niebüll versorgt mit 150 Betten den Nordbereich Nordfrieslands. Auch die Inseln Sylt, Föhr und Amrum sind Einzugsgebiet. Die Krankenhausseelsorge gibt es seit acht Jahren. Sie wird mit großer Wertschätzung wahrgenommen und genutzt. Ein Dienstzimmer ist vorhanden. Das seelsorgerliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen. Es ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten und Angehörige und für Mitarbeitende der Klinik. Einmal im Monat gibt es einen Gottesdienst im Raum der Tagesklinik, der besonders von den Patienten der zwei geriatrischen Stationen genutzt wird. Mitarbeit in einem gerade gegründeten Ethikkomitee gehört zu den Aufgaben der Seelsorge, hier auch die Zusammenarbeit mit der Intensivstation.

Die pastorale Seelsorge im Wilhelminen-Hospiz in Niebüll gibt es seit sieben Jahren. Das stationäre Hospiz wurde 2011 gegründet. Es hat inzwischen elf Plätze. Aufgabe der Pastorin bzw. des Pastors ist es, die spirituelle Begleitung der „Gäste und ihrer Zugehörigen“ im Hospiz wahrzunehmen. Sie ist einer der vier Bereiche, die die Gründerin der Hospizbewegung, Cicely Saunders, für Menschen auf dem Weg in den Tod als bestimmend ansah. Das geschieht in Einzelgesprächen im Zimmer oder im „Raum der Stille“. Aussegnungen und eine Weihnachtsgottesdienst ebenso wie die Begleitung eines einmal im Jahr stattfindenden Gottesdienstes für die „Zugehörigen“ waren bisher die Aufgabe.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können,
- eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision) ist erwünscht,
- theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen,
- eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet,
- die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Seelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln,
- Bereitschaft zu vernetztem Arbeiten,
- Mitarbeit bei der Behandlung ethischer Themen,
- Bereitschaft zur Wahrnehmung einer Erreichbarkeit in Notfällen auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit der Kollegschaft,
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung,
- Teilnahme an den Krankenhausseelsorge-Fachkonventen

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken von Krankenhausseelsorgerinnen bzw. Krankenhausseelsorger sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge.

Es besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Nordfriesland zu Händen von Propstin Annegret Wegner-Braun, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum oder auch per E-Mail an proepstin.wegner-braun@kirche-nf.de. Auskünfte zu den Stellen erteilen Propstin Wegner-Braun, Tel.: 04671 6029 981 sowie Pastor Michael Brems, Koordinierungsstelle für Krankenhausseelsorge in der Nordkirche, Tel.: 040 306 201 290.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. Februar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 21 Kkr. Nordfriesland – P Ha

*

Der Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sucht zum 1. Juni 2023 eine Pastorin bzw. einen Pastor für die Polizei- und Notfallseelsorge im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Sie erwartet ein spannendes Berufsfeld inmitten gesellschaftlicher Veränderungen und Herausforderungen: Die Polizeiseelsorgerin bzw. der Polizeiseelsorger begleitet und unterstützt Polizeibeamtinnen und -beamte in ihrem Dienst. Polizistinnen und Polizisten sind besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt. Ein schwerer Verkehrsunfall, eine Gewalttat, ein Suizid, aber auch das Erleben von direkter Lebensgefahr sind häufig schwer zu verarbeiten. Hierbei will die Polizeiseelsorge ein verlässlicher Partner sein. Sie bietet seelsorgliche Gespräche an, in denen Eindrücke und Probleme bearbeitet werden können. Sie ist Ansprechpartner für alle Beschäftigten der Landespolizei und ihre Familien in Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig von konfessionellen oder weltanschaulichen Bindungen. Durch ihren besonderen Status, die gewollte Unabhängigkeit von der polizeilichen Organisationsstruktur und die uneingeschränkte seelsorgliche Schweigepflicht gewährleistet die Polizeiseelsorgerin bzw. der Polizeiseelsorger Unterstützung in schwierigen Situationen. Sie bzw. er arbeitet gleichermaßen für und mit Menschen aus dem polizeilichen Einzeldienst wie auch mit Führungskräften und hat dadurch besondere Chancen der Vermittlung zwischen verschiedenen Ebenen der Institution Polizei.

Zu den Aufgaben gehören:

- seelsorgliche Einzelgespräche und Dienststellenbesuche,
- Begleitung von Einsätzen und Mitarbeit in Projekten der Polizei,
- Erteilung von berufsethischem Unterricht in den Lehrgängen und Fortbildungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow,
- Stärkung demokratischer Strukturen,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Kirche,
- Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Polizei, insbesondere der jährliche Polizeigottesdienst.

Die Polizeiseelsorge wird durch einen Beirat mit Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Polizei unterstützt. Mit der Polizeiseelsorge ist die landeskirchliche Beauftragung für die Notfallseelsorge im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbunden. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Kontaktpflege und Zusammenarbeit im Netz der Psychosozialen Notfallversorgung Mecklenburg-Vorpommern (PSNV),
- Vertretung der kirchlichen Notfallseelsorge und Mitarbeit im Landesbeirat PSNV,
- Stärkung des kirchlichen Engagements in der Notfallseelsorge und entsprechende Beratung der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision,
- mit hoher Kommunikationsfähigkeit,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung,
- mit der Freude, Kirche am „anderen Ort“ zu gestalten und sich auf die Arbeitswelt der Polizei einzulassen,
- mit der Fähigkeit zu ethischer Reflexion und didaktisch-pädagogischer Gestaltung,
- mit der Bereitschaft zu längeren Dienstreisen im Bereich von Mecklenburg-Vorpommern.

Zur Unterstützung des Dienstes bieten wir Ihnen

- Mitwirkung in einem spannenden Berufsfeld an der Schnittstelle von Staat und Kirche,
- Einarbeitung in den Dienst durch den bisherigen Stelleninhaber,
- kollegiale Beratung und Austausch mit den Polizei- und Notfallseelsorger/innen in Hamburg und Schleswig-Holstein,
- Mitarbeit und Fortbildungen im Rahmen der bundesweiten Konferenzen der Evangelischen Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer (KEPP) sowie der Evangelischen Notfallseelsorge (KEN),
- flexible Gestaltung der Arbeitszeiten und mobiles Arbeiten,
- Wahl des Dienstortes an einem der Standorte der Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern,
- Bereitstellung eines Dienstwagens.

Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren durch die Nordkirche im Einvernehmen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Gern geben wir Ihnen weitere Auskünfte zu der Stelle. Für ein persönliches Gespräch erreichen Sie den Leitenden Pastor des Hauptbereichs Michael Stahl unter Tel.: 0170 505 4809 sowie den bisherigen Polizei- und Notfallseelsorger Pastor Hanns-Peter Neumann unter Tel.: 0160 8408 691.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, gerne per Email an bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de. Auf diese Pastorenstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungsschluss ist der **15. Februar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Az.: 20 Polizeiseelsorge Mecklenburg-Vorpommern – P Bot/P Sc

*

Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

sucht zum 1. Juli 2023

eine Referentin bzw. einen Referenten

für das Europareferat

mit Dienstsitz in Hamburg

Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Das Zentrum für Mission und Ökumene ist ein rechtlich selbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) innerhalb des Hauptbereichs Mission und Ökumene. Es ist zuständig für die Pflege und Begleitung der Partnerschaften der Nordkirche mit vielen Kirchen in anderen Teilen der Welt. Es gestaltet die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in Afrika, Asien, Europa, Latein- und Nordamerika, dem Mittleren Osten und dem Pazifik.

Neben Initiativen zur Förderung ökumenischer Begegnungen und ökumenischen Lernens sind hier der Interreligiöse Dialog sowie Referate zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und zahlreiche andere Referate angesiedelt, die sich für die Förderung und Qualifizierung der ökumenischen und der interreligiösen Dimension in unserer Kirche und das Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Das Zentrum für Mission und Ökumene arbeitet eng mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und anderen Diensten und Werken der Nordkirche zusammen und ist in vielfältiger Weise mit Akteuren der Zivilgesellschaft vernetzt – in der Nordkirche wie auch in Deutschland und der weltweiten Ökumene.

Auf unserer Homepage www.nordkirche-weltweit.de finden Sie weitere Informationen.

Die Stelle der Referentin bzw. der Referent für Europa bietet vielfältige Chancen für interessante Begegnungen und tiefgreifende Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Partnerkirchen und -organisationen in West- und Osteuropa. Gleichzeitig bietet sie attraktive Spielräume zur Gestaltung der Beziehungen zwischen der Nordkirche und den Partnern im Kontext von Mission, Ökumene und Partnerschaft.

Zu den Aufgaben der Stelle gehören:

- Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und des theologischen Austausches und Koordination der Kontakte mit den Partnerkirchen der Nordkirche in Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, den Niederlanden, den Diözesen Ely, Lichfield und Durham der Kirche von England sowie dem Bistum Växjö der Schwedischen Kirche;

- Begleitung der Kontakte nach Kasachstan, zu den Propsteien St. Petersburg und Kaliningrad der Ev.-Luth. Kirche Europäisches Russland und zur Metropole St. Petersburg der Russisch-Orthodoxen Kirche;
- Mitwirkung an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Europa-Engagements in der Nordkirche und Weiterentwicklung der Europaarbeit im Sinne des Eine-Welt-Gedankens;
- Planung, Durchführung, Evaluation, Koordination von Projekten und Fördermaßnahmen mit den Partnerkirchen, Mitwirkung an der Entwicklung von effizienten Antragsverfahren und Compliance-Richtlinien;
- Vernetzung der in der Europa-Arbeit engagierten Agierenden in der Nordkirche und der Öffentlichkeit;
- Kooperation mit Kirchenkreisen und Gemeinden, die mit Partnerkirchen der Nordkirche verbunden sind, bei konzeptioneller Ausrichtung der Arbeit, bei Besuchen, interkulturellem Lernen und Projekten;
- Geschäftsführung für den Europaausschuss und den Ausschuss Kirche von England;
- Beteiligung an der auf Osteuropa bezogenen Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu staatlichen Stellen und NGOs;
- Predigt- und Vortragsdienste in Gemeinden und Einrichtungen zu Ökumene und Partnerschaften.

Wir erwarten:

- eine Pastorin bzw. einen Pastor mit der Bewerbungsfähigkeit in der Nordkirche
- Kenntnisse und Aufgeschlossenheit für Theologie im ökumenischen und interkonfessionellen Horizont;
- Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift. Zusätzliche Sprachkenntnisse sind willkommen, gern im Blick auf eine Sprache Osteuropas;
- eigene Erfahrungen in der Partnerschaftsarbeit der Nordkirche;
- kommunikative Kompetenz, Flexibilität und Einsatzbereitschaft;
- gerne Auslandserfahrung in einer Partnerkirche, bevorzugt in einer Kirche im europäischen Kontext;
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit und Besuchen in den Partnerkirchen.

Wir bieten:

- gute Arbeitsatmosphäre in einem Team mit dem Beauftragten für die Kontakte nach St. Petersburg, Kaliningrad und Kasachstan (25 Prozent, befristet) und zwei Sachbearbeiterinnen
- Möglichkeit zu eigener Schwerpunktsetzung und Kooperationsentwicklung
- einen Arbeitsplatz in einem interessanten, dynamischen und sinnvollen Tätigkeitsfeld an einem attraktiven Standort
- Möglichkeit des mobilen Arbeitens
- Gesundheitsvorsorgeangebote
- Zuschuss zum HVV-ProfiTicket
- Fortbildungsmöglichkeiten

Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität.

Der Berufszeitraum beträgt acht Jahre mit der Möglichkeit einer max. vierjährigen Verlängerung. Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Weitere Auskünfte können telefonisch bei Herrn Pastor Dr. Christian Wollmann, Direktor (Tel.: 040 881 812 01), und Herrn Pastor Jörn Möller, Bereichsleitung ökumenische Beziehungen (Tel.: 040 881 812 12), eingeholt werden.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Propst Stefan Block, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, bevorzugt per E-Mail an bewerbung@nordkirche-weltweit.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 ZMÖ (19) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Im **Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Boizenburg und Umgebung** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle (m/w/d) im Bereich Populärmusik als Vollzeitstelle (39 Stunden) zu besetzen.

Der Dienstsitz ist die Stadt Boizenburg. Ein eigenes Büro mit Dienstlaptop und Diensthandy werden zur Verfügung gestellt.

Boizenburg befindet sich in der Metropolregion Hamburg. Die Städte Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Schwerin sind jeweils in einer Stunde erreichbar und die Stadt hat Bahnanbindung. Es sind Kindertagesstätten und alle Schulformen vor Ort vorhanden. Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband „Boizenburg und Umgebung“ besteht aus der Kirchengemeinde Boizenburg sowie den beiden Pfarrsprengeln Zahrendorf-Blücher und Gresse-Granzin-Zweedorf.

Wir wünschen uns:

Musik im Gottesdienst:

- regelmäßige Begleitung der Gottesdienste in der Stadtkirche in Boizenburg,
- Gestaltung besonderer Gottesdienste in den Dörfern des Kirchengemeindeverbands,
- Ausbildung und Begleitung von OrgelschülerInnen, ehrenamtlichen OrganistInnen und Menschen für die Gottesdienstbegleitung,
- Begleitung ausgewählter Taufen und Trauungen.

Trauerfeiern sind nicht Bestandteil des Arbeitsverhältnisses.

Musikalische Angebote

- Gründung und Leitung regelmäßiger Kinderchorarbeit in Boizenburg,
- projektbezogene Chorarbeit besonders für Kinder und Jugendliche,
- Kooperation mit den Kindertagesstätten und Schulen,
- Leitung des Gospelchores „Chorizont“,
- Leitung des Posaunenchores Blücher-Boizenburg,
- Entwicklung einer sich selbst finanzierenden Konzertreihe in Boizenburg.

Wir freuen uns auf eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit, die selbstständig Arbeiten erledigt, Projekte entwickelt und besonders Kinder und Jugendliche begeistert.

Die Gründung eines Kirchenmusikfördervereines wird vom Verband unterstützt. Eine große Zahl der zu betreuenden Orgeln wurde in den letzten Jahren saniert.

Ein Kirchenmusikhaushalt ist vorhanden.

Die Teilnahme an Weiterbildungen wird vorausgesetzt und gefördert.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO-MP) mit Überleitung in den KAT zum 1. Juli 2023.

Bei der Wohnungssuche sind wir sehr gern behilflich!

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder in einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Wir bitten um die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft in den Bewerbungsunterlagen.

Zur Ausübung des Dienstes sind eine Fahrerlaubnis und ein eigenes Kraftfahrzeug erforderlich. Fahrtkosten werden erstattet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen Pastorin und Verbandsratsvorsitzende Katrin Jell, Tel.: 038 847 526 38, Landeskirchenmusikdirektor Konja Voll, Tel.: 038 347 966 42, Kreiskantor Stefan Reißig, Tel.: 0172 9312 945.

Ihre Bewerbung senden sie bitte bevorzugt elektronisch bis zum **12. Februar 2023** an: Pastorin Katrin Jell, Ludwigsluster Chaussee 23, 19258 Zahrendorf, E-Mail: katrin.jell@elkm.de.

Bewerbungskosten können nicht übernommen werden.

Der Vorstellungstermin in Boizenburg ist für den 25. März 2023 vorgesehen.

AZ: 6200-08 – T Jü

*

Die Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel im Ev.- Luth. Kirchenkreis Altholstein möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle (m/w/d) besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 30 Wochenstunden.

In Michaelis leben wir den christlichen Glauben als eine Kirche mit offenen Türen. In unseren Gottesdiensten, Gruppen und Projekten feiern wir das Leben, wie Gott es uns im befreienden und tröstenden Wort des Evangeliums zugesagt hat. Orientiert am Leben Jesu bieten wir den Menschen in unserem Stadtteil Seelsorge und Begleitung in ihren verschiedenen Lebensphasen und Glaubensfragen an. Wir laden ein zum Mitmachen und Mitgestalten, wobei die Musik ein wichtiges Element unserer Arbeit ist.

In der Michaelisgemeinde gibt es neben zwei Pastorinnen bzw. Pastoren, eine Sekretärin, eine Mitarbeiterin für Kinder und Jugend, eine Mitarbeiterin für Erwachsene, eine Küsterin, eine Hausmeisterin und eine Reinigungskraft.

Die Michaelisgemeinde hat ca. 4500 Gemeindeglieder und ist im Süden der Landeshauptstadt Kiel verortet. Der Stadtteil ist von großen sozialen Unterschieden geprägt, viele ganz unterschiedliche Menschen leben in unmittelbarer Nähe zusammen. Hassee zeichnet sich durch viel Natur und die Nähe zu Naherholungsgebieten aus, der älteste Wald der Landeshauptstadt lädt zum Verweilen, aber auch zu Gottesdiensten ein.

Ihre Aufgaben:

- musikalische Begleitung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen und Amtshandlungen,
- Koordination der Musik in der Gemeinde und unterstützende Begleitung der ehrenamtlich Musizierenden,
- Gestaltung und Förderung der musikalischen Arbeit der Gemeinde,
- Leitung der musikalischen Gruppen.

Es bestanden ein Kinderchor, eine Flötengruppe, ein kleiner Gospelchor und eine Kantorei. Gewünscht wird die Leitung von drei Gruppen gemäß eigener Schwerpunktsetzung.

Sie bringen mit:

- einen Abschluss als B-Kirchenmusikerin bzw. B-Kirchenmusiker oder Bachelorabschluss,
- Lust am Neuaufbau unserer kirchenmusikalischen Arbeit,
- Freude am Musizieren,
- Freude an der Arbeit mit Menschen,
- Teamfähigkeit und Organisationstalent.

Wir bieten:

- einen aktiven Kirchenmusikausschuss,
- ein breites kirchenmusikalisches Angebot: einen Posaunenchor unter ehrenamtlicher Leitung und eine Jugendband in der Arbeit mit Jugendlichen mit eigener Leitung,
- eine Orgel der Firma Marcussen & Sohn von 1911, die im Jahr 2000 umfangreich erweitert und renoviert wurde (Hw/Sw/P, 25, vollelektrische Traktur).
- Weiterhin gehören eine Truhenorgel, ein Flügel und mehrere Klaviere, im Jugendbereich ein Probenraum mit umfangreicher Audiotechnik, außerdem diverse Instrumente, wie Flöten und Orffsches Instrumentarium zur Ausstattung,
- ein motiviertes und engagiertes hauptamtliches Team,
- ein Büro für Kirchenmusik mit PC, Telefon und Netzwerkanbindung an das Gemeindebüro.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2023** per E-Mail an info@michaeliskirche-kiel.de oder per Post an Pastorin Anna-Lena Koepke, Wulfsbrook 29, 24113 Kiel.

Für weitergehende Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, E-Mail: Hans-Juergen.Wulf@lka.nordkirche.de oder an Herrn Kirchenkreiskantor Reinfried Barnett, Tel.: 0431 14717, E-Mail: reinfried.barnett@t-online.de oder an Pastorin Anna-Lena Koepke, Tel.: 0431 641 565 oder E-Mail: pastorin.koepke@michaeliskirche-kiel.de.

Az: 6200-08 – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost schreibt in Kooperation mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West zum 1. September 2023 eine unbefristete B-Kirchenmusikstelle (w/m/d), Beschäftigungsumfang 100 Prozent aus.

Die Stelle hat in beiden Kirchengemeinden einen Umfang 75 Prozent. Hinzu kommt die Anstellung für das Amt als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor mit einem Umfang von 25 Prozent.

Kirchenmusik mit ihrem breiten Spektrum spielt in unseren Kirchengemeinden seit Jahrzehnten eine sehr wichtige Rolle.

Reinbek ist in der südlichen Geest Schleswig-Holsteins gelegen und ist mit etwa 28 000 Einwohnern die zweitgrößte Stadt im Kreis Stormarn. Reinbek liegt im östlichen Ballungsraum Hamburgs und gehört zur Metropolregion Hamburg. Aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage (S-Bahn Anschluss), guter Infrastruktur und hoher Wohnqualität im Grünen wächst Reinbek weiter. Alle Schulformen sind vorhanden.

Ihre Aufgaben in den Gemeinden sind:

- die Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik in beiden Kirchengemeinden,
- die musikalische Gestaltung der zwei Sonntagsgottesdienste (9:30 Uhr und 11:00 Uhr) und
- einen Teil der Amtshandlungsgottesdienste,
- Leitung und Weiterführung der vielseitigen Chorarbeit (Kinder- und Jugendchor sowie Kantorei),
- Konzertorganisation und eigene Konzerte zu gleichen Anteilen in beiden Kirchengemeinden,
- gute Zusammenarbeit mit der Pastorin bzw. dem Pastor sowie dem zweiten Kirchenmusiker (25 Prozent Stelle für Amtshandlungen) und den weiteren Mitarbeitenden sowie den engagierten Ehrenamtlichen in beiden Kirchengemeinden.
- (Posaunenchor unter eigener ehrenamtlicher Leitung).

Amt der Kreiskantorin bzw. des Kreiskantors:

Kreiskantoren bzw. Kreiskantorinnen sind für das kirchenmusikalische Leben in den Kirchenkreisen in allen Facetten zuständig. Wichtigste Aufgabe dabei:

Die Beratung von Organistinnen und Organisten und Chorleitenden in den Gemeinden. Für alle Musikerinnen und Musiker, die Gottesdienste, Taufen oder Gemeindefeste musikalisch begleiten, sind sie erste Ansprechperson. Auch Kirchengemeinderäte werden regelmäßig beraten.

Sie beraten ferner den Kirchenkreisrat, die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten. Sie können die Kirchengemeinden des Kirchenkreises besuchen und sollen bei der pröpstlichen Visitation hinzugezogen werden. Sie wirken nach Maßgabe des Kirchenmusikgesetzes vom 9. März 2017 bei der Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikstellen mit.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- Menschen generationsübergreifend für Musik begeistern kann,
- die die Kirchenmusik als Verkündigung und Teil der Gemeindearbeit versteht,
- aufgeschlossen gegenüber unterschiedlichen Stilen der Kirchenmusik ist,
- die anspruchsvolle Chorarbeit in der Kantorei sowie die Stimmentwicklung in allen Chorgruppen fortführt,
- teamfähig ist und Lust zur Zusammenarbeit hat,
- über kommunikatives Geschick verfügt, um Menschen zu gewinnen und das Netzwerk mit anderen kulturellen Veranstaltern in Reinbek pflegt,
- die Kreativität bei der Gestaltung von Programmen entwickelt,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Kirchenmusikerstudium mit B-Prüfung bzw. Bachelor hat.

Wir bieten Ihnen:

- Festanstellung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT 10)
- ein motiviertes Team von einer Pastorin und einem Pastor,

- drei Sekretärinnen mit unterschiedlichen Stellenanteilen,
- einen gemeinsamen Kirchenmusikausschuss,
- viele engagierte Ehrenamtliche,
- die Möglichkeit, eigene Ideen und Konzepte einzubringen und zu verwirklichen,
- ein angenehmes Arbeitsklima.

Was Sie erwartet:

Drei Chöre:

- der Reinbeker Kinderchor mit ca. 35 Kinder,
- der Reinbeker Jugendchor mit ca. 20 Jugendlichen,
- die Kantorei Reinbek mit ca. 60 Mitgliedern.

In der neugotischen Maria-Magdalenen-Kirche von 1901 in Reinbek-Mitte befinden sich ca. 400 Sitzplätze.

- Weigle-Orgel von 1971, 1993 umgebaut und erweitert durch Fa. Sebastian, 24 Register, Stimmung Werkmeister III
- Klop-Truhenorgel von 1994, 6 Register
- Steinway Flügel im Gemeindesaal

Zur Kirchengemeinde Reinbek-Mitte gehören die evangelische Kindertagesstätte Marienkäfer sowie der Friedhof Reinbek und der Waldfriedhof Reinbek Neuschönningstedt.

In der modernen Nathan-Söderblom-Kirche in Reinbek-West von 1967 befinden sich ca. 500 Sitzplätze.

- Ahrend-Orgel von 1972, 2/Ped, 20 Register, Stimmung Werkmeister III
- Goetze Flügel im Gemeindesaal
- Yamaha Klavier in der Kirche

Zur Kirchengemeinde Reinbek-West gehören die evangelische Kindertagesstätte Mühlenredder und die evangelische Kindertagesstätte Reinbek-West – Kinderschiff.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich schriftlich (auch digital) bis zum **15. März 2023** bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte, zu Händen von Pastor Dr. Ralf Meyer-Hansen, Kirchenallee 1, 21465 Reinbek, E-Mail: pastor.meyerhansen@reinbek-mitte.de).

Für das Bewerbungsverfahren sind folgende Termine vorgesehen: Gespräche 24. April bis 28. April 2023, praktische Vorstellung 3. und 4. Juni 2023.

Auskünfte erteilen:

- Pastor Dr. Ralf Meyer-Hansen, Tel.: 040 730 93 996, E-Mail: pastor.meyerhansen@reinbek-mitte.de oder
- Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de

Az.: 6200-08 – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Im **Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Boizenburg und Umgebung** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (m/w/d) zu nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 54 Prozent.

Der Kirchengemeindeverband besteht aus fünf Kirchengemeinden mit einem Team aus drei Pastorinnen, einem Kirchenmusiker und einer Gemeindepädagogin.

Die Bewahrung der Schöpfung, das Engagement für den Erhalt unserer Erde, sind Themen, die Jugendliche global bewegen. Wir wollen dieser Bewegung eine Heimat in unserem Kirchengemeindeverband und unserer Arbeit mit Jugendlichen geben.

Die Gemeinden wünschen sich:

- eine offene, engagierte, kontaktfreudige, teamfähige und kreative Persönlichkeit

- eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der Kinder und Jugendliche in die kirchliche Gemeinschaft einlädt und mit ihnen gemeinsam das Evangelium als befreiende und stärkende Kraft in ihrem Leben entdeckt
- eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der ehrenamtlich tätige Menschen – insbesondere jugendliche Teamerinnen und Teamer – im eigenverantwortlichen Engagement befähigt und begleitet
- eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der Freude an naturnahen Angeboten hat

Arbeitsfelder:

- Angebote für Kinder im Übergang zum Jugendalter und Jugendliche
- Aufbau einer Pfadfinderarbeit oder vergleichbaren naturnahen Ausrichtung
- verantwortliche Planung und Durchführung von mehrtägigen Freizeiten
- Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen aus anderen Teilen des Landes und darüber hinaus

Wir bieten:

- Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) mit Überleitung in den KAT voraussichtlich zum 1. Juli 2023
- Diensthandy und Dienstnotebook
- Büro und Materialraum mit der entsprechenden Ausstattung
- die notwendigen Arbeitsgegenstände und Materialien
- einen Etat in eigener Verantwortung

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Führerschein Klasse B und die Bereitschaft für Dienstfahrten (gegen Kostenerstattung) mit dem privaten Fahrzeug werden erwartet.

Die Zentren der Städte Hamburg, Schwerin, Lübeck und Lüneburg sind in einer Stunde erreichbar.

Für weitere Informationen/Nachfragen wenden Sie sich bitte an Pastorin Katrin Jell, E-Mail: katrin.jell@elkm.de, Tel.: 038847 52638, Ludwigsluster Chaussee 23, 19258 Zahrendorf bzw. an Regionalreferent (für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) Michael Martin, E-Mail: michael.martin@elkm.de, Tel.: 0152 0351 9831, Lindenstraße 1, 19370 Parchim.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bevorzugt elektronisch bis zum **12. Februar 2023** an den Ev.-Luth. Kirchen-gemeindeverband Boizenburg und Umgebung, Frau Pastorin Katrin Jell, Ludwigsluster Chaussee 23, 19258 Zahrendorf, E-Mail: katrin.jell@elkm.de.

Az.: 30 KGV Boizenburg und Umgebung – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle Gemeindepädagogik (FH) zu besetzen. Der Stellen-umfang beträgt 75 Prozent.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen sucht in Kooperation mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Emmaus-Staven eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d), die bzw. der Lust hat, neue Wege in der Arbeit mit Familien zu beschreiten und dabei den christlichen Glauben lebendig werden zu lassen.

Beide Kirchengemeinden liegen im direkt an die Stadt Neubrandenburg angrenzenden ländlichen Raum.

Hier wohnen Sie stadtnah. Alle Dörfer sind mit dem PKW innerhalb von 30 Minuten vom Stadtzentrum Neu-brandenburg aus zu erreichen. Die Landschaft links und rechts der B104 bietet Menschen, die gern Fahrrad fahren oder wandern, viel Abwechslung und hohen Erholungswert. Nach Greifswald oder Usedom braucht es nur 60 bis 90 Minuten.

Haben Sie Freude daran,

- den christlichen Glauben lebendig werden zu lassen,
- in der Zusammenarbeit mit motivierten Kirchenältesten, einer Pastorin und einem Pastor und ehrenamtlich Engagierten in den 22 Dörfern und Weilern,
- gemeinsam mit Kindern und Familien aktiv zu werden und für sie geistliche Angebote zu schaffen,
- gemeinsam mit den Wohnstätten für Menschen mit Behinderung inklusive Gemeinde zu entwickeln,
- in aller Freiheit den Möglichkeiten und Bedürfnissen eines veränderten, ländlichen Wohnens nachzuspüren und neue Wege auszuprobieren,
- in den Kindergärten unterschiedlichster Träger und dem Schulstandort Neverin mit angeschlossenem Hort Familienarbeit aufzubauen,

- mit dem gemeindepädagogischen Team der Stadt regionale Ferien- und Freizeitangebote zu entwickeln,
- die wunderschönen renovierten Kirchen und die beiden Pfarrzentren in Wulkenzin und in Staven mit viel Platz für Ideen und unterschiedlichsten Räumlichkeiten zu entdecken und mit Leben zu erfüllen,

sind Sie uns herzlich willkommen.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Führerschein Klasse B und ein eigener PKW sind erforderlich.

Sie wollen neue Wege beschreiten? – Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen, Alter Damm 48, 17039 Wulkenzin (Tel.: 0395 5823 442). Auskünfte erteilt auch der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Herr Johannes Gnau, Tel.: 0395 566 5386, Mobil: 0151 6277 0943 oder der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmaus-Staven, Rossower Straße 25, 17039 Staven, Tel.: 039 608 200 21.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **24. Februar 2023**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az. 30 Wulkenzin-Breesen – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** sucht für die Krankenhausseelsorge am Städtischen Krankenhaus Kiel (SKK) zum 1. Juni 2023 unbefristet eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d) in Teilzeit mit 30 Wochenstunden.

Die zweite Krankenhausseelsorgestelle am SKK ist mit einer Pastorin mit einem Stellenumfang von 75 Prozent besetzt. Das Städtische Krankenhaus Kiel ist ein Akutkrankenhaus mit 640 Betten und rund 2000 Mitarbeitenden. Ca. 70 000 Patientinnen und Patienten werden hier jährlich behandelt.

Die Krankenhausseelsorge wird mit großer Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit Jahrzehnten ein fest etablierter Bestandteil des Hauses. Freundliche Büros im Bereich des Krankenhauses sind vorhanden.

Im SKK gibt es einen ansprechenden, großzügigen Andachtsraum für Zeiten der Stille, Andacht und Gottesdienst. Die regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienste werden in ökumenischer Verantwortung angeboten, wobei ein ehrenamtlicher katholischer Diakon etwa einmal im Monat den Gottesdienst übernimmt und die weiteren Gottesdienste evangelisch verantwortet werden. Gemeinsam mit den Hebammen wird der jährliche Sternenkinder-gottesdienst vorbereitet und durchgeführt.

Das seelsorgliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen und bezieht sich auf die Patientinnen und Patienten, ihre An- und Zugehörigen und die Mitarbeitenden im Krankenhaus. Wichtig ist die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus. Dazu gehört die Mitarbeit im Ethikkomitee, im psychosozialen Qualitätszirkel des onkologischen Zentrums und in der Intervention des Palliativteams. Ehrenamtliche Seelsorgerinnen gehören zum Team und treffen sich zu regelmäßigen Supervisionssitzungen.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge.

Wir wünschen uns

- eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können;
- ein theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Inhalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen; dazu gehört auch eine beständige theologische Auseinandersetzung mit der Frage nach Heil und Heilung;
- eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d) mit hoher kommunikativer Kompetenz, die bzw. der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist, seien es Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige oder Mitarbeitende, und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet;
- die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhausseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln;

- den Erwerb einer spezifischen Feldkompetenz und von Grundkenntnissen;
- über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung;
- der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen;
- über Patientenrechte im Krankenhaus.

Wir erwarten

- eine abgeschlossene oder laufende pastoralpsychologische Grundausbildung oder die Bereitschaft, diese zeitnah zu erwerben,
- eine abgeschlossene oder laufende Ausbildung zum Verkündigungsdienst (Prädikantinnen- bzw. Prädikantenausbildung o. ä.) und zum Spenden der Sakramente oder die Bereitschaft, diese zeitnah zu erwerben,
- die Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu vernetztem Arbeiten,
- die Gewinnung von und Supervision und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- die Bereitschaft zur Wahrnehmung einer Erreichbarkeit in Notfällen (der Rufbereitschaft) auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit der Kollegin,
- die Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung,
- die Teilnahme an den Fachkonventen.

Wir bieten

- ein tarifgerechtes Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- Sonderentgelte,
- betriebliche Altersversorgung,
- eine zusätzliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung,
- E-Bike-Leasing mit Arbeitgeberzuschuss, Jobticket,
- Überstundenentgelt für Rufbereitschaft,
- ein sinnstiftendes Arbeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten.

Es wird unsererseits angestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Wir bitten deshalb geeignete Männer, sich zu bewerben und weisen darauf hin, dass Männer bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Ihre Bewerbung mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen bitten wir bis zum **6. Februar 2023** als E-Mail (pdf-Datei) an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Pröpstin Almut Witt, Sophienblatt 60, 24114 Kiel, E-Mail: bewerbung-kirchenkreis@altholstein.de zu richten.

Auskünfte erteilen Pröpstin Almut Witt, Tel.: 0431 2402 300, Pastorin Wiebke Ahlfs, Tel.: 0431 1697 4050, E-Mail: wiebke.ahlfs@krankenhaus-kiel.de oder Pastor Michael Brems, Tel.: 040 306 201 290, E-Mail: michael.brems@seelsorge.nordkirche.de.

Az.: 30 Kkr. Altholstein – DAR Bk

*

Der **Pommersche Ev. Kirchenkreis** sucht zum nächstmöglichen Termin eine Präventionsbeauftragte bzw. einen Präventionsbeauftragten (m/w/d) gegen sexualisierte Gewalt.

Die Stelle der präventionsbeauftragten Person ist eine Stabstelle und dem Kirchenkreisrat und dem Vorsitzenden zugeordnet. Der Einsatzbereich erstreckt sich über den gesamten pommerschen Kirchenkreis. Der Dienstsitz ist in Greifswald. Die Stelle ist auf zunächst sechs Jahre befristet und hat einen Umfang von 19,5 Stunden (50 Prozent). Die Anstellung und Entgeltzahlung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis sucht für den hochsensiblen Aufgabenbereich der Prävention von sexualisierter Gewalt eine Person, welche die kirchlichen Träger im Zuständigkeitsbereich des Kirchenkreises dabei unterstützt, ihre individuellen Strukturen, Arbeitsfelder, Arbeitsabläufe und Angebote zu prüfen (Risikoanalyse) und hierauf basierend Schutzkonzepte zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu entwickeln und umzusetzen.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber soll dabei helfen, die in der Nordkirche geltenden fachlichen und gesetzlichen Standards in diesem Themenfeld zu etablieren, die den Schutz vor sexualisierter Gewalt und die qualifizierte Unterstützung betroffener Menschen zum obersten Ziel haben.

Kirchliche Arbeit lebt in besonderer Weise vom vertrauensvollen Miteinander. Deshalb ist uns der Schutz aller Menschen, die sich der Kirche anvertrauen, bei ihr arbeiten, sich dort engagieren und Angebote wahrnehmen, ein zentrales Anliegen. Insbesondere Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Gruppen (z. B. Menschen mit Beeinträchtigungen, geflüchtete Menschen, Menschen in Seelsorge und Beratungskontexten) sind wichtiger Teil des kirchlichen Lebens und Wirkens und müssen durch spezifische Schutzkonzepte geschützt werden.

Die Strategie des Kirchenkreises ist es, über Fortbildung, Gespräche und Klärung eines verbindlichen Handlungsrahmens größtmöglichen Schutz in den Einrichtungen des Kirchenkreises und den ehren- und hauptamtlichen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinden für alle Beteiligten zu erreichen. Als Präventionsbeauftragte im Kirchenkreis sind Sie dabei den Zielen und Vorgaben verpflichtet, wie sie im Präventionsgesetz der Nordkirche festgeschrieben wurden (www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/40916).

Ihre Aufgaben:

- erste Ansprechperson im Kirchenkreis zum Thema sexualisierte Gewalt
- fachliche Beratung von Leitungskräften und Gremien im Kirchenkreis
- Unterstützung von Einrichtungen und Kirchengemeinden bei der Durchführung von Risikoanalysen, der Entwicklung von Schutzkonzepten sowie bei der Strategieentwicklung zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen
- Controlling der Umsetzung und Evaluierung von Präventionsmaßnahmen
- Unterstützung der Leitungspersonen und fachliche Weiterentwicklung der Interventionsstrukturen, um im Kirchenkreis Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt professionell bearbeiten zu können
- Entwicklung, Organisation und Durchführung zielgruppenorientierter Fortbildungsmaßnahmen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Themenbereich Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen
- Netzwerkarbeit im Kirchenkreis und auf landeskirchlicher Ebene (z. B. Austausch mit Präventionsbeauftragten in anderen Kirchenkreisen, den diakonischen Landesverbänden und mit der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche)
- Bereitschaft zur Fortbildung, Supervision und Reisetätigkeiten im Gebiet des Kirchenkreises und der Nordkirche, sowie zur Arbeit in den Abendstunden und an Wochenenden (ehrenamtliche Gremien in den Kirchengemeinden).

Ihre Qualifikationen:

- Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist ein abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Psychologie, Sozial- bzw. Religionspädagogik, Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, Kriminologie, Theologie, Rechtswissenschaften oder eine auf die Tätigkeit bezogene, vergleichbare Qualifikation. Fachkenntnisse und möglichst Berufserfahrung im Themenfeld sexualisierte Gewalt in Institutionen mit besonderer Expertise in den Bereichen Prävention und Schutzkonzepte sind wünschenswert
- Sie verfügen über gute Fachkenntnisse im benannten Themenbereich und sind in der Lage, konzeptionell zu arbeiten und mit pädagogischem Geschick theoretische Konzepte partizipativ in die Praxis der Kirchengemeinden zu übertragen.
- Sie haben einen geschulten Blick für ein vertrauensvolles Miteinander bei gleichzeitigem Einhalten notwendiger Grenzen. Dabei verfügen Sie über einen hohen Grad an Empathie, Belastbarkeit und Professionalität im Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt und können gut und besonnen mit Konfliktsituationen umgehen.
- Sie verfügen über einen Führerschein Klasse B und möglichst über einen eigenen PKW.

Wir bieten:

- ein für Glaubwürdigkeit und Vertrauen in der Kirche bedeutsames Arbeitsfeld
- umfangliche Unterstützung von Leitenden des Kirchenkreises
- gute Vernetzung im Kirchenkreis
- ein gut ausgestattetes Büro
- Angebot zur Fortbildung und Supervision
- flexible Arbeitszeiten und Möglichkeiten zum Home-Office
- die Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung mit Zuschuss des Arbeitgebers

Sie übernehmen in Ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Wir setzen daher voraus, dass Sie sich gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Kirchenkreis loyal verhalten, die evangelische Identität Ihrer Stelle beachten und in Ihrem beruflichen Handeln den Auftrag der Kirche vertreten und fördern.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen. Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2023** per E-Mail oder postalisch an Propst Gerd Panknin, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, E-Mail: propst-panknin@pek.de. Entscheidend für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erhalten Sie ebenfalls bei Propst Panknin unter Tel.: 0171 1285 422 oder per E-Mail. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden können.

Wir freuen uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Hinweis zum Datenschutz:

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten vorübergehend gespeichert und zur Abwicklung des Bewerbungs- und gegebenenfalls eines Einstellungsverfahrens gespeichert werden. Wir behandeln diese Daten mit größter Sorgfalt nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Für unsere Kirchenkreisverwaltung mit Sitz in 17489 Greifswald sucht der **Ev. Kirchenkreis Pommern** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Verwaltungsleitung (m/w/d) in Vollzeit, unbefristet.

Sie haben umfassende Leitungserfahrung? Sie gehen gern auf Menschen zu, können motivieren und begeistern? Sie sind kommunikativ, teamorientiert und trauen anderen etwas zu? Vorhandene Strukturen empfinden Sie nicht als unverrückbar? Sie entdecken gern neue Wege? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Unser Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und liegt im Osten Mecklenburg-Vorpommerns. Das Kirchenkreisamt hat seinen Hauptsitz in Greifswald und drei Außenstellen in Demmin, Pasewalk und Stralsund. Das Kirchenkreisamt gliedert sich aktuell in die Abteilungen Personal, Finanzen, Bau, Grundstücke, Meldewesen-IT-Statistik sowie die Stabstelle Kirchenkreisarchiv. Das Kirchenkreisamt nimmt die Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreis, seine derzeit 139 Kirchengemeinden sowie für seine Dienste, Werke, Einrichtungen und Verbände wahr.

Ihr Aufgabengebiet bei uns:

- Gesamtleitung der Kirchenkreisverwaltung mit ihren ca. 70 Beschäftigten
- Koordination der fünf Abteilungen und Weiterentwicklung der Organisationskultur
- Kommunikation in den Kirchenkreis hinein und nach außen zu kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen
- Vertretung auf landeskirchlicher Ebene
- Mitwirkung bei der Entwicklung einer zukunftsorientierten Strategie für den gesamten Kirchenkreis
- Begleitung und Beratung von Synode, Gremien und propstlichen Personen
- Personalverantwortung für die derzeit fünf Abteilungsleitungen und eine Stabstelle

Sie bringen mit:

- Lust, mit uns gemeinsam Kirche im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zu gestalten
- mehrjährige Erfahrung in leitender Funktion im öffentlichen oder nichtöffentlichen Kontext
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Berufsausbildung
- Fachwissen über Verwaltungsabläufe und kirchliche Strukturen
- möglichst betriebswirtschaftliche und bzw. oder juristische Kenntnisse
- Bereitschaft zu einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung, auch zu Wochenend- und Abendterminen

- Mitgliedschaft in einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist

Wir bieten Ihnen:

- ein motiviertes Team von qualifizierten Mitarbeitenden, die selbstständig arbeiten und mit Ihnen gemeinsam Kirche gestalten wollen
- übersichtliche Strukturen mit der Möglichkeit, persönliche Kontakte zu knüpfen
- spannende Herausforderungen in der Gestaltung einer Kirche der Zukunft mit engagierten Menschen im Haupt- und Ehrenamt
- Anstellung mit geregelter Jahresarbeitszeit und Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern – KAVO-MP (Eingruppierung nach Stellenplan Entgeltgruppe E 14). Die KAVO-MP ist einzusehen unter: www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/27143

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Diversität unter unseren Mitarbeitenden. Es wird unsererseits angestrebt, ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern der Beschäftigten zu erreichen. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte per E-Mail bis zum **28. Februar 2023** an Propst Gerd Panknin, Vorsitzender des Kirchenkreisesrates, E-Mail: propst-panknin@pek.de oder schriftlich an den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Auskünfte erteilen:

- Propst Gerd Panknin Vorsitzender des Kirchenkreisesrates des Pommerschen Ev. Kirchenkreises unter Tel.: 0171 1285 422
- Herr Thomas Papst, stellvertretender Amtsleiter des Kirchenkreisverwaltungsamtes unter Tel.: 03834 554 770.

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Pfarramtliche Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor Paul-Friedrich Glüer zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Sonnenkamp-Kirchengemeinde Neukloster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Pastorin Jane Mentz, Ulsnis, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Ostangeln, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Angeln und Schleswig;

vom Ev. Kirchenamt der Bundeswehr mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 auf die Dauer von sechs Jahren der Pastor Bernhard Riedel unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer beim Militärpfarramt Torgelow.

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 die Pastorin Anja Stadtland zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 15. Dezember 2022 die Wahl des Pastors Dirk Große, Altenholz, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Wahl des Pastors Martin Haasler, Altenhagen, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein/Propstei Eutin;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Johanna Held, Barmstedt, zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. Juli 2023 die Wahl der Pastorin Christiane Melchior, Hamburg, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altona-Ost, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Franziska Nagel, Mölln, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Wahl der Pastorin Susanne Schildt, Kröpelin, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Dagebüll und Fahretoft, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 15. Januar 2023 die Wahl der Pastorin Ulrike Weber, Anklam, zur Pastorin der Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden Sassnitz und Sagard, Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, Propstei Stralsund.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 27. Januar 2023 bis einschließlich 16. Dezember 2025 die Pastorin Christina Hitscher-Kleszcz in die 19. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. März 2023 bis einschließlich 28. Februar 2031 die Pastorin Petra Huse, in die 1. Pfarrstelle des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für Krankenhausseelsorge am Uniklinikum Greifswald;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023 die Pastorin Christiane Klinge in die 13. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 30. September 2025 der Pastor Björn Kranefuß in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Flughafenseelsorge Hamburg im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. März 2023 bis einschließlich 28. Februar 2031 die Pastorin Antoinette Lühmann in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einer Referentin für Mitgliederkommunikation im Kommunikationswerk der Nordkirche;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2030 die Pastorin Ellen Nemitz in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Gehörlosenseelsorge und Inklusion im Bereich des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises im Hauptbereich Seelsorge und Gesellschaftlicher Dialog;

mit Wirkung vom 1. Februar 2023 bis einschließlich 30. April 2025 der Pastor Detlef Paschen in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Theologischer Referent Internet im Kommunikationswerk der Nordkirche (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 der Pastor Christof Rau, Zarnekow, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin, Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis;

mit Wirkung vom 1. März 2023 bis einschließlich 28. Februar 2031 die Pastorin Katharina Riemer, Hamburg, in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter in der Propstei Alster-Ost;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 30. Juni 2023 die Pastorin Marie-Luise Stegen in die 8. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2026 die Pastorin Dr. Marianne Subklew-Jeutner in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Arbeitsstelle Theologie der Friedenskirchen im Hauptbereich Mission und Ökumene (erneute Berufung).

Beauftragte wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 der Pastor Noel-Hendrik Klentze im Rahmen seines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Pfarrsprengels der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bannesdorf und Petersdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. März 2023 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Anni Schöbel mit einem Dienstauftrag zur Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2024 der Pastor Ulrich Billet;

mit Wirkung vom 1. April 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2025 der Pastor Johannes Lehnert zum Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e. V.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2023 der Pastor Bernd-Ulrich Gienke, Loitz;

mit Wirkung vom 1. Juli 2023 der Pastor Dr. Horst Gorski;

mit Wirkung vom 1. Juni 2023 der Pastor Eberhard von der Heyde;

mit Wirkung vom 1. Juni 2023 der Pastor Winfried Meininghaus in Tornesch;

mit Wirkung vom 1. Juni 2023 die Pastorin Dorothea Neddermeyer in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2023 der Pastor Hanns-Peter Neumann.

Verstorben im Amt:

Pastor
Jörg Sandvoss

geboren am 30. März 1959 in Hamburg
gestorben am 30. November 2022 in Bad Rappenau

Jörg Sandvoss wurde am 29. Mai 1994 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er im Rahmen des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe mit einem Dienstauftrag zur Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst beauftragt. Zum 1. Februar 1996 wurde ihm eine Auftragsänderung zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Geesthacht erteilt. Mit Wirkung vom 16. Juni 1998 wurde Pastor Sandvoss auf die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Geesthacht berufen. Die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wurde ihm mit Wirkung vom 1. Januar 2001 übertragen. Mit Wirkung vom 1. April 2002 wurde er in den Wartestand versetzt. Die Berufung auf die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg erfolgte mit Wirkung vom 1. Oktober 2003. Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wurde ihm die 12. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag übertragen. Die Berufung auf die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf erfolgte mit Wirkung vom 1. Februar 2009. Zum 1. Juli 2012 wurde ihm die 71. Pfarrstelle der Nordkirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag übertragen. Seit dem 1. September 2012 war er zur Wahrnehmung eines Dienstes in der Ev. Landeskirche in Baden beurlaubt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Jörg Sandvoss.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:

Pröpstin i. R.
Jutta Schnauer

geboren am 15. Mai 1937 in Schwerin
gestorben am 2. November 2022 in Rostock

Jutta Schnauer wurde am 16. Dezember 1973 in Gelbensande ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wurde sie mit der Hilfeleistung in der Kirchengemeinde Rostock-Südstadt beauftragt. Eine Dozententätigkeit am Michaelshof nahm sie zum 1. November 1981 auf. Die Beauftragung zur selbstständigen Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rostock-Groß Klein erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1987. Als Pastorin wurde ihr zum 1. Juni 1991 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rostock-Groß Klein übertragen. Daneben wurde sie mit Wirkung vom 1. März 2000 zur Pröpstin der Propstei Rostock-Nord bestellt. Mit Erreichen der Altersgrenze trat sie mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in den Ruhestand.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pröpstin Jutta Schnauer.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Ulrich Bienengräber

geboren am 16. Dezember 1932 in Schlawe/Pommern
gestorben am 7. November 2022 in Ludwigslust

Ulrich Bienengräber wurde am 17. September 1961 in Dahle in der Evangelischen Kirche von Westfalen ordiniert.

Er war zunächst Hilfsprediger in der Kirchengemeinde Dahle. Am 4. November 1962 wurde er in das Amt des Pfarrers in Elsey eingeführt. Mit Wirkung vom 9. August 1970 wechselte er zur Landeskirche Schleswig-Holsteins und wurde zum Pastor der Kirchengemeinde Gelting berufen. Der Eintritt in den Ruhestand erfolgte zum 1. Oktober 1993.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Ulrich Bienengräber.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Ekkehard Karl-Hermann Kunert

geboren am 27. April 1941 in Köthen/Anhalt
gestorben am 12. November 2022 in Hamburg

Ekkehard Karl-Hermann Kunert wurde am 3. Oktober 1970 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Hilfsprediger in Hittfeld (Ev.-Luth. Landeskirche Hannover). Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 wurde ihm die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zu den Zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup übertragen. Die 3. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst wurde ihm mit Wirkung vom 1. März 1974 übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Ekkehard Karl-Hermann Kunert.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Hubert Mittmann

geboren am 4. Januar 1940 in Sommerau/Westpreußen
gestorben am 29. Oktober 2022 in Harrislee

Hubert Mittmann wurde am 3. November 1968 in der Vater-Unser-Kirche zu Gettorf-Osdorf ordiniert.

Er war zunächst als Hilfsgeistlicher mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harrislee beauftragt. Mit Wirkung vom 1. November 1969 wurde er zum Pastor der Kirchengemeinde Harrislee ernannt, wo er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Februar 2002 wirkte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Hubert Mittmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastorin i. R.

Elsbeth Möller

geboren am 27. September 1941 in Timmendorfer Strand
gestorben am 18. November 2022 in Preetz

Elsbeth Möller wurde am 5. November 1972 in Preetz ordiniert.

Anschließend war sie als Pastorin im Rahmen ihres Hilfsdienstes mit der Dienstleistung nach näherer pröpstlicher Weisung im Kirchengemeindeverband Rendsburg beauftragt. Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf wurde ihr mit Wirkung vom 1. Januar 1974 übertragen. Mit Wirkung vom 1. August 1976 wurde ihr die Pfarrstelle der St. Michaelis-Kirchengemeinde Itzehoe übertragen. Die Übertragung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg erfolgte mit Wirkung vom 16. August 1985. Sie blieb Inhaberin dieser Pfarrstelle bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Januar 2000 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Elsbeth Möller.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 1900 Exemplare

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:	Erscheinungsdatum

für die 1. Ausgabe 2023: Do., 12. Januar 2023,	31. Januar 2023,
für die 2. Ausgabe 2023: Do., 9. Februar 2023,	28. Februar 2023,
für die 3. Ausgabe 2023: Mo., 13. März 2023,	31. März 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und gegebenenfalls Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.

In eigener Sache

Liebe Leserinnen und Leser,

wie bereits in der letzten Ausgabe angekündigt, wird das Kirchliche Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl.) ab Januar 2023 in elektronischer Form geführt. Mit dieser Ausgabe wird die Herausgabe der Druckexemplare eingestellt.

Bei der Druckerei Schmidt&Klaunig bedanken wir uns für 150 Jahre vertrauensvoller und zuverlässiger Zusammenarbeit!

Was bedeuten die Änderungen für Sie:

- Ab Januar 2023 werden die amtlichen (elektronischen) Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts als PDF-Datei unter www.kirchenrecht-nordkirche.de bereitgestellt. Ergänzend wird eine inhaltlich identische, barrierearme Webversion angeboten. Beides ist Ihnen seit Januar 2021 bekannt, nur das zukünftig die elektronische Ausgabe die verbindliche Fassung ist.
- Einige kirchliche Stellen gewähren Interessierten auf Verlangen Einsicht in die Ausgaben des KABl.
- Ein kostenloser elektronischer Benachrichtigungsdienst (Newsletter) weist Interessierte auf die Veröffentlichung elektronischer KABl.-Ausgaben hin.
- Die kirchlichen Körperschaften der Nordkirche (Kirchengemeinden, Kirchenkreise usw.) sind gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 VkBGr verpflichtet, ab dem 1. Januar 2023 den Newsletter (Benachrichtigungsdienst) zu abonnieren, um sich über die aktuelle Rechtsprechung zu informieren.
- Daneben besteht die Möglichkeit, über ein kostenpflichtiges Abonnement gedruckte Ausgaben zu erwerben.
- Die erste Seite des KABl. wird künftig mit einem farbigem Logo versehen. In Einzelfällen ist es – Notwendigkeit vorausgesetzt – auch möglich, innerhalb des Textes farbige Darstellungen abzubilden.
- Nähere Informationen zum Aufbau des elektronisch geführten Kirchlichen Amtsblatt finden Sie in der Beschlussvorlage zum Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 29. Oktober 2022 (KABl. S. 531) unter www.kirchenrecht-nordkirche.de/list/begruendung sowie in den Nordkirchenmitteilungen.
- Sie erhalten zusammen mit dieser Ausgabe auch das letzte Jahresinhaltsverzeichnis (Sach- und Personenverzeichnis). Da über die Suchfunktion des Onlineangebots sämtliche Inhalte auffindbar sind, wird auf die Herausgabe eines Jahresinhaltsverzeichnisses künftig verzichtet.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Die Redaktion



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

164. Jahrgang

Nr. 1 - 13

2022

Sachverzeichnis

II - VI

Personenverzeichnis

VII - XII

Sachverzeichnis für das Jahr 2022

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

Arbeitsrechtliche Regelungen

Bekanntgabe der Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Aufforderung zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern **325**

Beschlüsse der arbeitsrechtlichen Kommission

Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Entgeltabelle)lage 5 **244**

Beschluss 1-2022 vom 23. Februar 2022: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) **244**

Beschluss 2-2021 Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) Vom 27. Oktober 2021 **49**

Beschluss 2-2022 vom 21. März 2022: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgeltabelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) **244**

Beschluss 3-2021 Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) **77**

Beschluss 3-2022 vom 21. März 2022: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) **244**

Beschluss 4-2022 vom 21. März 2022: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) **244**

Beschluss 5-2022 vom 21. September 2022: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) **492**

Beschluss 6-2022 vom 21. September 2022: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) **492**

Tarifverträge

Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 20. Januar 2022 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) **371**

Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. März 2022 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) **371**

Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 15. Oktober 2021 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) **35**

Beauftragungen, Berufungen, Bestellungen

öffentliche (Wort-)Verkündigung

Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums (Artikel 16 Absatz 6 Verfassung) **274**

Verlängerung des Dienstauftrages zur Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung der Nordkirche **313**

Prädikantinnen und Prädikanten

Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikante **513**

Bekanntgaben

von Prüfungsergebnissen für die Zweite Theologische Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2022 haben bestanden **222**

Beschlüsse der Kirchenleitung

Bekanntgabe der Bestellung eines Ersatzmitglieds und eines stellvertretenden Ersatzmitglieds in den Kirchenbeamtenausschuss der Nordkirche durch die Kirchenleitung **63**

Beschlüsse der Landessynode

Beschlussvorschlag Nr. 3 zur Vereinheitlichung des Arbeitsrechts der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland **542**

Beschluss zur 4. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland **106**

Beschluss zur Weiterarbeit im Zukunftsprozess der Nordkirche – Horizonte 5 **438**

Einführung Gottesdienstbuch – Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland **0**

Klimaschutzplan 2022 – 2027 **226**

Richtlinien des Finanzausschusses der Landessynode über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Denkmalfonds (Denkmalfonds-Zuwendungsrichtlinien) **534**

Verlängerung Erprobungszeitraum – Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland **0**

Einsegnungen von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Einsegnung als Diakon nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG) **275**

Einsegnungen von Diakoninnen und Diakonen **463**

Entscheidungen der Landessynode

Entscheidung der Entscheidung der Landessynode über die Zweite Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) **485**

Entwidmungen (s. a. Widmungen)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen, Gemeindehaus FesteBurg in Neuallermöhe-West **409**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harburg-Mitte, Dreifaltigkeitskirche Harburg **110**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel, Kapelle Groß Kelle **409**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel, Lukaskirche **240**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Neue Friedhofskapelle in Timmendorfer Strand **409**

Freigabe von EDV-Programmen

Freigabe des EDV-Programms „COM.fördermittel digital“ **446**

Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen

Änderung des Personalplanungsförderungsgesetzes **233**

Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes **233**

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes **233**

Entscheidung der Landessynode über die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Oktober 2021 (KABl. S. 414) **7**

Zweite Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften **233**

Grenzveränderungen

Anordnung über die Veränderung der Grenzen der Ev.-Luth. Kirchenkreise Altholstein und Rendsburg-Eckernförde **579**

Gründung, Neubildung, Zusammenschluss u. Auflösung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Aufhebungen

Anordnung zur Aufhebung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer **578**

Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes des Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer **576**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Diakonie-Sozialstation Hohes Elbufer **576**

Errichtungen

Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes der drei Innenstadtthauptkirchen Hamburg **568**

Namensänderungen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis Pansdorf **240**

Haushaltsbeschluss

Bekanntgabe Abänderung des Haushaltsbeschlusses 2022 **439**

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsbeschluss) **9**

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsbeschluss) **547**

Kirchengerichte

Wahl von Mitgliedern

Berichtigung der Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 26. Oktober 2021 **51**

Kirchengesetze

Änderung der Präventionsgesetzausführungsverordnung **485**

Änderung der Verfassung **2, 474, 522**

Änderung des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes **482, 533**

Änderung des Einführungsgesetzes **474, 482**

Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes **2**

Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes **522**

Änderung des Kirchenmusikgesetzes **533**

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes **484**

Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes **482**

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes **533**

Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes **482**

Änderung des Prädikantengesetzes **482**

Änderung des Präventionsgesetzes **482**

Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ in der Pomerschen Evangelischen Kirche **6**

Aufhebung des Kirchengesetzes vom 21. März 1999 über die Ordnung des Gottesdienstes **6**

Berichtigung der Verkündung des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit vom 29. November 2022 **543**

Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften **482**

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) **544**

Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkBGG) **531**

Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften **531**

Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pröpsteigesetz – PröpsteG) **474**

Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften **474**

Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden **232**

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften **2**

Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit **522**

Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuchs in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Gottesdienstbuchaufhebungsgesetz (GDBAufhebG) **6**

Kirchensiegel

Anordnungen der Ingebrauchnahme von Interimsiegeln

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow **582**

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband der drei Innstadthauptkirchen Hamburg **575**

Einführung von Kirchensiegeln

Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen Stralsund **370**

Ev. Kirchengemeinde Hetzdorf **299**

Ev. Kirchengemeinde Hohenselchow-Hohenreinkendorf **241**

Ev. Kirchengemeinde Prerow **242**

Ev. Kirchengemeinde St. Marien Stralsund **110**

Ev. Kirchengemeinde Usedom **243**

Ev.-Luth. Kirche Görslow **323**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf **33**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs **370**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna-Meetzen **76**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg **492**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz **33**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelxdorf-Itzehoe **242**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Pansdorf **243**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen **582**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin **244**

Ev.-Luth. Kirche Pinnow **323**

Ev.-Luth. Kirche Sukow **324**

Ev.-Luth. Kirche Vorbeck **324**

Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf **241**

Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen

Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage **410**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen **111**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien und Granzin **204**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf **34**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken **76**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin-Techentin-Kladrum **204**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen-Vietlütke **204**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent-Groß Brütz **111**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf **410**

Ev.-Luth. Sonnenkamp-Kirchengemeinde Neukloster **205**

Kirchenwahlen

Kirchenkreissynodenwahl

Bekanntgabe des Wahlzeitraums für die Kirchenkreissynodenbildung 2023 **371**

Kollektenplan

Namensfeststellungen

Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen **322**

Pfarrstellen

Änderungen

Pfarrstellenänderungen **51, 205, 249, 298, 325, 375, 410, 446, 494**

Aufhebungen

Pfarrstellenaufhebungen **250, 327, 447**

Ausschreibungen außerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Pfarrstellen **57, 91, 385, 508**

Ausschreibungen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Pfarrstellen **52, 79, 112, 207, 251, 299, 327, 376, 411, 448**

Pfarrstellen innerhalb **496**

Errichtungen

Pfarrstellenerrichtungen **111, 206, 250, 298, 495**

Prüfungsergebnisse

Die Zweite Theologische Prüfung **463**

Rechtsverordnungen

Änderung der Kirchbaurechtsverordnung **531**

Änderung der Pastorenuzugskostenverordnung **440**

Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung **442**

Aufhebung der Ausbildungskonzepte vom 5. Mai 2000 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie vom 30. August 2002 der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Prüfungsordnung vom 5. Mai 2000 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie vom 30. August 2002 der Pommerschen Evangelischen Kirche **70**

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Festsetzungsverordnung **546**

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Pastorenuzugskostenverordnung sowie der Personalkostenabrechnungsverordnung **440**

Rechtsverordnung über das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) (Junge Nordkirche-Rechtsverordnung – JNVO) **402**

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Sabbatzeitfinanzierungsverordnung **547**

Satzungen

Kirchengemeindeverbandssatzungen

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost **71**

Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes der drei Innenstadthauptkirchen Hamburg **570**

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbands Hamburg **293**

Kirchenkreissatzungen

Berichtigung der Bekanntmachung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises **35**

Berichtigung der Bekanntmachung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 5. Januar 2022 **72**

Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein **200**

Erste Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg **290**

Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises **490**

Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg **563**

Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks **19**

Satzung des Zweckbetriebes „Erhaltungsbeitrag für die St. Petri Kirche zu Lübeck, des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts)“ (-Erhaltungsbeitragssatzung-) **442**

Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Ostholstein **236**

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg **560**

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung und Gebühren für die Bereitstellung der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein **557**

Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein **198**

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg **364**

Vierte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost **235**

Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg **358**

Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises **486**

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost **567**

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein **291**

Sonstige

Bekanntgabe der Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) **44**

Neufassung der Satzung des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit **298**

Stiftungssatzungen

Berichtigung der Bekanntgabe der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stralsunder Schwesernheimathaus“ **34**

Erste Satzung zur Änderung der Altersversorgungsstiftungssatzung **444**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des „Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard“ **234**

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Nazarenus-Stiftung“ **295**

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ Vom 9. August 2022 **407**

Stellenausschreibungen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Kirchenmusik **93, 118, 218, 267, 306, 337, 424, 458, 510**

Soziale und bildende Berufe **58, 94, 123, 219, 269, 310, 339, 388, 427, 459, 511, 536**

Verwaltung und sonstige Berufe **96, 221, 272, 347, 430**

Verträge und Vereinbarungen

Bekanntgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten und der Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck **202**

Bekanntmachung **581**

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages mit dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden **445**

Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Bistum Växjö der Kirche von Schweden **238**

Verwaltungsvorschriften

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beschaffungsverwaltungsvorschrift **404**

Verwaltungsvorschrift über die Anwendung der Regelungen des staatlichen Steuerrechts auf der landeskirchlichen Ebene (SteuerVwV) **134**

Verwaltungsvorschrift über die Ordnung und Aufbewahrung von Schriftgut (Registraturordnung) **287**

Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Richtlinien zum Evangelischen Gottesdienstbuch der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gottesdienstbuchverwaltungsvorschrift – GDBVwV) **7**

Verwaltungsvorschrift zur Rechtsbereinigung im Datenschutz, im Archivwesen und in anderen Bereichen der landeskirchlichen Verwaltung **286**

Personenverzeichnis für das Jahr 2022

erstellt aus der Rubrik „Personalnachrichten“

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

A

Ahmed, Julia 275
Albrecht, Doris 513
Alewell, Dorothea 513
Altenburg, Gerhard, Dr. 349
Amtag, Lea 433
Ande, Tomke 434
Andersen, Christian 275
Andersen, Wolfgang 466
Arnold, Friederike 99
Arnold, Friederike 433
Aschoff, Birgit 350
Asmussen, Holger 277
Aue, Lars Olaf 223

B

Baden-Rühlmann, Hans-Christian 433
Baden-Rühlmann, Karsten 64
Bader, Annelott 463, 515
Bartels, Matthias 222
Bartholomae, Gesa 350
Bartsch, Klaus 131
Baur-Meyer, Friederike 98
Becker, Torsten 222
Behr, Jan-Philipp, Dr. 276
Behrens, Ingo 223
Behrens, Martin 434
Bendzuk, Iris 393
Benkiser-Eklund, Anna Sofia 127
Berg, Carsten, Dr. 129
Bergemann, Thomas, Dr. 276
Bernd, Rebecca 463
Bernds-Fischer, Else 277
Bernitt, Elina 63
Beste-Hohlfelder, Katharina 352
Biehl, Merten 127
Biehl, Michael, Dr. 223
Biehl, Sabrina 128
Bienengräber, Ulrich 612
Bieniasz, Alexander Michael 63
Bilitewski, Jutta 222
Billet, Ulrich 611
Binder, Ernst-Ulrich 67
Bingel, Christian 222
Blaschke, Rüdiger 513
Bock, Andra Lilly Ricarda 63
Bohl, Matthias 434
Bohl, Matthias 129
Böllert, Anna 463

Bölting, Gudrun 516
Boneß, Rüdiger 349
Book, Marcus 433
Borchert, Maren 276
Boten, Wolfgang 64
Böttger, Bernd 276
Boysen, Caroline 127
Brandstätter, Gottfried 466
Brandt, Gerlinde 129
Bräsen, Karl-Rudolf 467
Braun, Martin 274
Breitsprecher, Elise 278
Brinkmann, Ina 514
Brinkmann, Ralf 349
Bronk, Kay-Ulrich, Dr. 516
Brown, Olivia 63
Brunow, Heide 514
Bruweleit, Claudia 464
Brysch, Gregor 463, 464
Bürger, Tim, Dr. 515
Buttler, Veit-Dietrich 515

C

Cahnbley, Jens 277
Christ, Anna 222
Christophersen, Jes 223
Claussen, Johann Hinrich, Dr. 99
Czarska, Belinda 514

D

Däblitz, Heinz 130
Dahl, Christian 223
Dallmann, Gerhard 100
Damerow, Lutz 395
Dann, Monika 350
Decke, Carolyn 314
Degwitz, Felix 463
Delfs, Jakob 129
Denker, Cord 353
Dercks, Yvonne 513
Deutschmann, Stefan 313
Dietz, Alexander, Dr. 65
Dietz, Ute 278
Dirk, Dirk 350
Dittmers, Sebastian, Dr. Dittmers 128
Dittrich, Jörn 394
Domke, Dagmar 395
Donner, Christoph 395
Drews, Eckart 66

Dük, Maren 395

E

Ebel, Burkhardt 278

Ehrens, Christian 464

Eiben, Frauke 223

Eichhorn, Maja Regina 463

Eiffler, Felix, Dr. 222

Eitel, Dörte 396

Eitzen-Janta, Marina 516

Emersleben, Lars, Dr. 349

Engel, Gunnar 464

Engel, Svenja 513

Engel-Runge, Kerstin 350

Engelhard, Katja 223

Engler, Jörn 66

Engler, Jörn 394

Eusterholz, Fabian 276

Ewert, Susanne Martina 513

Ewert, Wiebke 513

F

Falke, Jörn 314

Fallbrüg, Renate 349

Fanslau, Dirk 515

Feilcke, Birgit 396

Fenner, Kathrin, Dr. 98

Fiedler, Kristina 222, 276

Findeisen-MacKenzie, Achim James 351

Finnern, Iris 515

Fischer, Heidrun 274

Fischer, Lisa 63

Fitz, Verena 63

Förster, Lothar 101

Franzen, Achim 513

Franzen, Regina 129

Frauböse, Dorothea 313

Freese, Hartwig 63

Freese, Marlene 63

Freimann, Johannes 274

Fried, Katharina 63

Friedrich, Klaus 513, 514

Friese, Hans Ulrich 66

Fronek, Fabienne 65

Frühling, Monika 394

Frunder, Janika 63

G

Garbe, Irmfried, Dr. 464

Gattermann, Isa-Malena 222

Gattermann, Isa-Malena 276

Gehrke, Corinna 396

George, Patrice René 463

Gienke, Bernd-Ulrich 611

Glatthor, Yasmin 349

Glindmeier, Wolfram 222

Glindmeier, Wolfram 222

Glöckner, Babette 276

Glüer, Marei 65

Glüer, Paul-Friedrich 464

Glüer, Paul-Friedrich 609

Goebel, Jonas 128

Göhring, Marielene Sophia 63

Görrig, Detlef, Dr. 99, 223

Gorski, Horst, Dr. 611

Gottuk, Brigitte 313

Grabbet, Christian 278

Graf, Jennifer Mae 396

Graffam, Philip 350

Grambow, Antje 277

Greve-Hegewald, Ulrike 99

Griephan, Maren 274

Grimbo, Felix 394

Grope, Lucia 463, 465

Gross, Cornelia 396

Große, Dirk 609

Grottke, Klaus 66

Grube, Friederike 313

Gründer, Christian 515

Grunert, Bettina 278

Gürgen, Thomas 275

Gutdeutsch, Nora 463

H

Haak, Helgo 396

Hacker, Johannes 127

Haerter, Andreas 223

Haese, Bernd-Michael, Prof. Dr. 64

Hahnkamp, Jürgen 517

Haman, Andreas 313

Hamer, Doris 394

Handik, Juliane 514

Handke, Emilia, Dr. 98, 433

Hanfstängl, Michael 350

Hanno, Rainer 434

Hanselmann, Antje 64

Hansen, Bettina 464

Hansen, Christa 396

Harder, Ulf, Dr. 516

Hars, Silke 513

Hasler, Martin 609

Haverland, Jens 98

Haverland, Jens 516

Heik, Thomas 516

Heinecke, Friederike 313

Heinrich, Sabine 514

Held, Johanna 610

Hellmund, Dietrich 467

Helmers, Konstanze 464

Henschen, Jakob 514
Hergel, Robin 463, 465
Herrmann, Heiko, Dr. 63
Hertel, Sarah 63
Heyde, von der, Maren 128
Heydenreich, Christian 314
Hille, Sandra 99
Hillmann, Hans 275
Hinzmann-Schwan, Michael 278
Hitscher-Kleszcz, Christina 64
Hitscher-Kleszcz, Christina 610
Hoffmann-Fette, Barbara 314
Hofmann, Julius 276
Hofmann, Julius 222
Holmer, Johannes 516
Höngen, Svenja 463
Hoppe, Gerhard Franz Heinrich 315
Horstmann, Janna 63, 465
Hübbe, Volker 518
Humke, Reinhard 51
Hunzinger, Christa 464
Huse, Petra 610

I

Iser-Asmussen, Antje 465

J

Jackisch, Jörg 349, 394
Jaeger, Christof 128
Jansen, Werner 394
Jax, Anne 393
Jedeck, Lutz 396
Jensen, Susanne 515
Jeske, Jörg 314
Jessen, Thorsten 314
Jochims, Dietlind 128
Jürgens, Susanne 349
Just, Juliane 463

K

Kähms, Andrea 394
Kallasch-Raunig, Dorte 275
Kamoun, Nadia 516
Karopka, Mechthild 128
Karstens, Christoph 350
Karstens, Daniel 222, 276
Katzmann, Sinia 276, 396
Katzmann, Sinia Margarethe 63
Kayatz, Gerhard 102
Kempkes, Michael 434
Keppel, Moritz 63
Kersten, Peggy 66
Klaas, Christofer 222
Klaas, Christofer 350

Klammer, Lydia 278
Kleinert, Harald Willy 514
Kleist, Astrid 516
Klentze, Noel-Hendrik 610
Klette, Lukas Max 64
Klie, Thomas, Prof. Dr. 395
Klinge, Christiane 610
Kloss, Konrad 351
Kluß, Rainer 223
Knorr, Kurt 101
Koch, Dennis 65
Koch-Pauka, Laura 350
Köckert, Claudia 433
Koepke, Anna-Lena 464
König, Sigrun 514
Kotowski, Jochen 513
Kotte, Sophie 65, 223
Kowsky, Hartmut 514
Kramer, Stefan 396
Kranefuß, Björn 610
Kranefuß, Ursula 64
Kränz, Bernhard 280
Krasemann, Christoph, Dr. 64
Kress, Claudia 99
Kretschmann, Anne-Barbara 129
Kröger, Maximilian 222
Kröger, Maximilian 276
Krüger, Marie-Luise 99
Krumbeck, Martin 66
Kruse, Peter 395
Kull, Mirjam 313, 349
Kunert, Andreas 64
Kunert, Dorothea 64
Kunert, Ekkehard Karl-Hermann 613
Kunz, Kirsten 396
Kunze, Sieghard 316

L

Lammer, Kerstin, Prof. Dr. 64
Lammert, Philipp-Simeon 64
Lammert, Tanja 64
Langner, Eva 64
Lauther-Pohl, Maike 128
Lehmann, Susanne 127
Lehnert, Johannes 611
Lei, Malte 464
Lembcke-Oberem, Johanna 64
Lemke, Hella 350
Lemke, Lars 464
Leng, Silke 275
Lenz, Rebecca 394
Lenzing, Kaja 64
Lenzing, Kaja 350
Leppin, Svenja 393
Lescow, Simon 65, 465

Lobe, Matthias, Dr. **65, 515**
Lorenzen, Antje **275**
Lorenzen, Hans **315**
Lorenzsonn, Frank **279**
Löwisch, Ingeborg, Dr. **314**
Lübbbers, Isa **314**
Lühmann, Antoinette **610**
Lungfiel, Gottfried **98**
Luthe, Swantje **64**

M

Martens, Helge **396**
Martinsen, Raute **98**
Masch, Joachim **129**
Matthes, Christian **469**
Matyba, Axel **433**
Meinert, Gundula **464**
Meininghaus, Winfried **611**
Melchior, Christiane **610**
Menacher, Moritz **433**
Mentz, Jane **609**
Meyer, Daniela **98**
Meyerding, Sylvia **276**
Mischok, Volker **278**
Mittmann, Hubert **613**
Mletzko, Uwe **65**
Mohnke, Lion **463, 465**
Möller, Elsbet **613**
Möllmann-Fey, Stephan **277**
Möring, Christian **394**
Mühlfried, Alisa **64**
Mühlfried, Alisa **465**
Müller, Erwin **514**
Müller, Moritz **463**
Müller, Moritz **515**

N

Näcker, Florian **275**
Nadge, Sarah **278**
Nagel, Franziska **610**
Naß, Heiko **314**
Nasse, Thorsten **277**
Naunin, Burkart **434**
Neddermeyer, Dorothea **611**
Neitzel, Götz-Volkmar **314**
Nemitz, Ellen **610**
Nestoris, Marianna **128**
Neumann, Hanns-Peter **611**
Niejahr, Frauke **98**
Niejahr, Frauke **128**
Nielsen, Hans-Martin **100**
Noll, Christopher **222**
Nolte, Thomas **129**
Northoff, Eckart **514**

Nowack, Steffen **393**
Nübel, Nora **394**

O

Ohm, Friederike **516**
Ohse, Traugott **66**
Omsen, Doris **394**
Ott, Andreas **514**
Otto, Konrad **65**
Otto-Kempermann, Susanne **515**

P

Pallmeier, Christoph **63**
Panknin, Gerd **223**
Pape, Dorothea **515**
Pape, Jakob **463**
Pape, Jakob **515**
Paschen, Detlef **610**
Patalong, Stephan **396**
Paulsen, Rolf **275**
Peiter, Hermann, Dr. **130**
Penning, Birgit **129**
Peper, Wolfgang **223**
Peter, Christina, Dr. **515**
Petersen, Eike **394**
Petersen, Karsten, Dr. **98**
Petrusch, Frank **278**
Pettenpaul, Katja **65**
Pfeifer, Ernst-Justus **131**
Philipp, Friedemann Martin **352**
Pieritz, Christian, Dr. **349**
Pietschmann, Lutz **514**
Pistor, Gunther **434**
Platzhoff, Susanne, Dr. **98**
Posner, Dagmar **434**
Powierski, Alfred **397**
Puls, Jan Hendrik, Dr. **513**
Pumperla, Anne, Dr. **463**
Pusunc, Lydia **463, 515**

R

Rabe, Henrike **463**
Rabe, Henrike **516**
Rabel, Julia **276**
Rahe-Dechant, Karoline **433**
Ramhorst, Adolf **397**
Rathjens, Daniel **64**
Rathjens, Daniel **99**
Rau, Christof **610**
Rausch, Egmont **66**
Rautenkranz, Martin **222**
Reemtsma, Martina, Dr. **394**
Reetz, Reinhard **316**
Rehse, Georg **317**

Reimer, Sandra 222
Reimer, Sandra 277
Reinfeld, Philipp Jakob 514
Reinhart, Christian 434
Retkittke-Radeboldt, Beate Christin 513
Riedel, Bernhard 350, 609
Riemer, Katharina 610
Riepkes-Billerbeck, Hannegret 314
Rietzke, Hansjürgen 517
Ripke, Simone 222, 277
Ristau, Matthias 99
Ritter, Nadine 222, 277
Rodegro, Stephan 393
Rödger, Helga 513
Roetz-Millon, Inga 464
Rohde-Schaeper, Felicitas 313
Roscher, Helmut Hans Heinrich, Dr. 317
Rosenberg, Dagmar 350
Rosenow, Andrea 275
Roth, Laura 64
Rother, Leif 350
Rotter, Peggy 66
Rühe, Martin 350
Rusch-Langkafel, Mario 349
Rust, Thomas 129

S

Sachau, Rüdiger, Dr. 351
Sander, Johannes Bertold, Dr. 514
Sandvoss, Jörg 611
Sarx, Tobias, Dr. 129
Sattler, Frank 223
Sauer, Carolin 65
Sauer, Carolin 396
Scharfenberg, Peter 65
Schedel, Tim, Dr. 222
Schedel, Tim, Dr. 277
Scheel, Götz Dietrich 98
Scheel, Götz-Dietrich 396
Scherf, Carola 65
Schierbecker, Chantal 275
Schildt, Susanne 610
Schilk, Stefan 64
Schiller, Ullrich 66
Schilling, Nina 463
Schilling, Ulrike 396
Schlenzka, Matthias 129
Schlüter, Bernd 278
Schmidt, Angelika 350
Schmidt, Güntzel 350
Schmidt, Güntzel 396
Schmitz, Jöns-Peter 514
Schnauer, Jutta 612
Schneider, Karl-Martin 353
Schneider, Markus 464

Schneider, Petra 314
Schöbel, Anni 463, 516
Schöbel, Anni 610
Schoberth, Christian 99
Schröder, Rupert 128
Schröder, Ulrike, Prof. Dr. 395
Schulz, Dirk 66
Schumacher, Susanne 127
Schünemann, Wulf 128
Schütz, Tatjana Lydia 463
Schwartau, Antje 128
Schwartau, Antje 464
Schweda, Torsten, Dr. 464
Schwerdtfeger, Inga 64
Schwetasch, Friederike 314
Seeler, Wiebke 64
Seiler, Bettina 223
Seiß, Gerson 278
Seitz, Chili 278
Sengstock, Susanne 314
Siegert, Sibrand 468
Spath, Laura 64
Spies-Grambow, Oliver 277
Spirgatis, Sabine 350
Stäbler, Tobias 64
Stadtland, Anja 609
Stahl, Michael 99
Stalschus, Sabrina 222
Stamer, Torben 463, 465
Steffen, Horst 518
Stegen, Marie-Luise 610
Stegen, Uwe 276, 465
Stein, Eva 222
Steinrück, Henri 222, 277
Steinrück, Henri 314
Steinwehr, Heide 64
Steltner, Petra 278
Stender, Reinhard 276
Sterz, Ulfert 129
Stobbe, Jürgen 351
Stöckel, Frauke 129
Stockmann, Peter 128
Stolt, Karl Peter 468
Störtebecker, Jan 65
Strohfelddt, Lea Franziska 222, 277, 465
Struve, Klaus 128
Stützinger, Sarah 514
Subklew-Jeutner, Marianne; Dr. 610
Süssenbach, Claudia, Dr. 515
Szelinski, Michael 66

T

Tamminga-Boyke, Heike 433
Tauscher, Friederike 514
Teske, Josephine 128

Thermann, Lea 64
Thiele, Mathias 513
Thiesen, Jaan 64
Thiesen, Jaan 64
Thoböll, Christoph 515
Thode, Johanna 464
Tibbe , Rebekka 277
Tibbe, Rebekka 222
Tietje, Torge 395
Timm, Gottfried, Dr. 99
Tittes, Anika 222
Tittes, Anika 277
Tröstler, Joachim 129
Turetschek, Andreas 396

U

Uhlig, Andreas 515
Urban, Christina, Dr. 276

V

van der Staaij, Miriam 433
Vater, Thomas 514
Verwold, Christian 395
Vitzthum, Iris 278
Vogt, Michael 463, 516
Volkelt, Lothar 98
Volkelt, Lothar 276
Voll, Uta 222
von der Hardt, Jonathan 277
von der Heyde, Eberhard 611
von Hoerschelmann, Werner 279
von Samson Himmelstierna, Verena 275
Voß, Sven 222, 277
Vočka, Birgit, Dr. 128

W

Waack, Friederike 516
Wagner-Schöttke, Andrea 394
Wallmann, Elisabeth 516
Wanckel, Matthias 66
Warnecke, Georg 65
Warnke-Stockmann, Jessica 129
Wasserberg, Günter, Dr. 318
Weber, Ulrike 610
Wedemeyer, Heiner 65
Wegmann, Ursula 394
Weigt, Andrea 396
Weiß, Jürgen, Dr. 435
Weißflog, Stefan 99
Weißmann, Angelika 516
Werner, Dietrich, Dr. 129, 223
Werner, Johannes 318
Weskott, Harald Erich 280
Westfahl, Jan 394

Wischeropp, Jens 275
Witte, Ulrike 433
Wöhler, Heidi 514
Wohlfahrt, Alexander 129
Wolff, Reiner 275
Wolffson, Isabelle 433
Wolkenhauer, Karsten 223
Wolkenhauer, Karsten 433
Wollmann-Braun, Reingard, Dr. 350, 515
Woydack, Tobias, Dr. 277
Woydack, Tobias, Dr. 394
Wree, Ricarda 514
Wunderlich, Johannes 224
Wünsche, Matthias, Dr. 434
Wüstefeld , Lars 277

Z

Zabel, Frank 395
Zimmer, Katja 63
Zornig, Katja 99
zu Solms, Kathrin 514
Zwierlein , Sylvia 434